

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1881.

Berlin.
Verlag von Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)

Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Magdeburgerstr. 7.)
Barkhausen, dsgl. (W. Bülowstraße 10.)
Schallehn, dsgl. (W. Genthinerstraße 36.)
Beinert, dsgl. (W. Lützowstraße 71.)
Dr. Bartsch, dsgl. (W. Lützowstraße 68.)
Spieker, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Kurfürstenstraße 139.)
von Zastrow, dsgl. (W. Derfflingerstraße 7.)
D. Dr. Weiß, Ober-Konsistorial-Rath und Professor. (W. Landgrafenstraße 3.)
Löwenberg, Geheimer Regierungs-Rath. (W. Derfflingerstraße 4.)

II. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Direktor:

Greiff, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Genthinerstraße 13 F.)

Mit der Leitung eines Theiles der Abtheilung beauftragt:

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath. (W. Karlsbad 33.)

Vortragende Räthe:

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
Linhoff, dsgl. — s. I. Abth.
Wätzoldt, dsgl. (W. Maaßenstraße 18.)
von Bussow, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Schneider, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 32.)
Dr. Schöne, dsgl. und General-Direktor der Museen zu Berlin. (W. Kurfürstenstraße 81.)
Bahlmann, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
Barkhausen, dsgl. — s. I. Abth.
Schallehn, dsgl. — s. I. Abth.
Beinert, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Göppert, dsgl. (W. Lützowstraße 32.)
Dr. Bartsch, dsgl. — s. I. Abth.
D. Dr. Bonitz, dsgl. (W. Genthinerstraße 15.)
Lüders, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 55.)
Dr. Stauder, dsgl. (W. Matthäikirchstraße 10.)
Dr. Gandtner, dsgl. (W. Genthinerstraße 9.)
Raffel, Geheimer Regierungs-Rath. (W. An der Apostelkirche 11.)
Dr. Wehrenpfennig, dsgl. (W. Genthinerstraße 43.)
Spieker, dsgl. — s. I. Abth.
Bohtz, dsgl. (W. Schöneberger Ufer 41.)
von Zastrow, dsgl. — s. I. Abth.
Dr. Esser, dsgl. (W. Derfflingerstraße 26.)
Dr. Jordan, dsgl. (W. Kurfürstenstraße 133.)
Löwenberg, dsgl. — s. I. Abth.

III. Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Direktor:

von Goßler, Unter-Staatssekretär. — s. vorh.

Vortragende Räthe:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath (W. Lützowstraße 31.)

Dr. von Lauer, dsgl., General-Stabs-Arzt der Armee, ꝛc. (W. Markgrafenstraße 53/54.)

de la Croix, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath — s. II. Abth.

Dr. Knerk, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. I. u. II. Abth.

Dr. Frerichs, Geheimer Ober-Medizinal-Rath und Professor. (NW. Bismarckstraße 4.)

Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. (SW. Tempelhofer Ufer 3 a.)

Dr. Kersandt, dsgl. (SW. Tempelhofer Ufer 31.)

Spieker, Geheimer Regierungs-Rath. — s. I. und II. Abth.

Hülfsarbeiter:

Graf von Bernstorff, Landrath, Kammerherr. (W. Wilhelmstr. 62.)

von Bremen, Regierungs-Assessor. (SW. Bernburgerstraße 13.)

Konservator der Kunstdenkmäler.

von Dehn-Rotfelser, Regierungs- und Baurath, Professor, mit Versehung der Geschäfte beauftragt.

Central-Bureau.

(W. Behrenstraße 72.)

Lauer, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Behrenstraße 1 a.)

Bau-Bureau.

Spitta, Bauinspektor. (S. Ritterstraße 82.)

Geheime Expedition.

Vater, Geh. Kanzl. Rath. (W. Potsdamerstraße 51.)

Geheime Kalkulatur.

Wernicke, Geh. Rechn. Rath, Vorsteher. (W. Steglitzerstraße 63.)

Geheime Registratur der Abtheilungen für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Lauer, Geh. Rechn. Rath (s. vorh.), beauftragt mit den Geschäften des Vorstehers.

Geheime Registratur der Abtheilung für die Medizinal-Angelegenheiten.

Brauser, Geh. Kanzl. Rath, Vorsteher. (SW. Neuenburgerstraße 31.)

Geheime Kanzlei.

Reich, Kanzl. Rath, Geh. Kanzleidirektor. (C. Linienstraße 69.)

Generalkasse des Ministeriums.

Rendant: Hasselbach, Rechn. Rath. (Schöneberg, Hauptstraße 44.)

Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen:

Direktor:

Dr. Sydow, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. (SW. Oranienstraße 92—94.)

Mitglieder:

Dr. von Langenbeck, Geheimer Ober-Medizinal-Rath, Professor ꝛc.
Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.
Dr. Virchow, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
Dr. Hofmann, Geheimer Regierungs-Rath und Professor.
Dr. Bardeleben, Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
Dr. Quincke, Geheimer Medizinal-Rath.
Dr. Skrzeczka, Regierungs- und Geheimer Medizinal-Rath und Professor.
Dr. Eulenberg, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.
Dr. Westphal, Professor.
Dr. Kersandt, Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.
Dr. Schröder, Professor.

Technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten.

Vorsitzender:

Dr. Housselle, Wirklicher Geheimer Ober-Medizinal-Rath. — s. vorh.

Mitglieder:

Kobligk, Apothekenbesitzer.
Dr. Schacht, dsgl.
Dr. Kortüm, dsgl.
Hobe, dsgl.

Königliche Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direktor:

Wätzoldt, Geheimer Ober-Regierungs-Rath. — s. vorh.

Lehrer:

Dr. Euler, zugleich Unterrichts-Dirigent, Professor.
Eckler, zugleich Bibliothekar.

Königliches evangelisches Lehrerinnen-Seminar, Gouvernanten-Institut und Pensionat zu Droyßig bei Zeitz.

Direktor: Kritzinger.

B. Die Königlichen Provinzial-Unterrichtsbehörden.

Anmerkungen:

1. Bei den Regierungen sind außer den Präsidenten und Dirigenten nur die schulkundigen Mitglieder der betreffenden Abtheilung aufgeführt, bei den Konsistorien in der Provinz Hannover außer den Direktoren gleichfalls nur die schulkundigen Mitglieder der Abtheilungen für das Volksschulwesen.
2. Die bei den Regierungen angestellten Schulräthe sind nach Maßgabe ihrer Funktionen auch Mitglieder des Provinzial-Schulkollegiums der Provinz.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Königsberg.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident.
Direktor: v. Schmeling, Reg. Präsident.
Mitglieder: Dr. Schrader, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Gawlick, Provinz. Schulrath.
Tetzlaff, Reg. Assess., mit Wahrnehmung der Geschäfte des Justiziarius beauftragt.

2. Regierung zu Königsberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident.
v. Schmeling, Reg. Präsident.
Abtheilungsdirigent: Krossa, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Siegert, Reg. und Schulrath.
Dr. Fingler, dsgl.
Hülfsarbeiter: Rothe, Divisionspfarrer.

3. Regierung zu Gumbinnen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Dr. jur. v. Schlieckmann.
Abtheilungsdirigent: Dobillet, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Risch, Reg. und Schulrath.
Hielscher, dsgl.

II. Provinz Westpreußen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Danzig.

Präsident: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
Direktor: v. Saltzwedell, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Kruse, Provinz. Schulrath.
Dr. Kayser, dsgl.
Schellong, Reg. Rath. auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Danzig.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: v. Ernsthausen, Oberpräsident.
v. Saltzwedell, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: Zimmermann, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Tyrol, Reg. und Schulrath.
Wanjura, dsgl.

3. Regierung zu Marienwerder.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Massenbach,
Abtheilungsdirigent: v. Diederichs, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Henske, Reg. und Schulrath.
Dr. Schulz dsgl.

III. Provinz Brandenburg.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin.

Präsident: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Dirigent: Herwig, Geh. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Klix, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Wetzel, Provinz. Schulrath.
Dr. Fürstenau, dsgl.
Techow, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
Ehrenmitglieder: Reichenau, Geh. Ob. Reg. Rath.
Dr. Kießling, Geh. Reg. Rath, Prof., Gymnas. Direkt. a. D.
Bormann, Geh. Reg. Rath.

2. Regierung zu Potsdam.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. Achenbach, Staatsminister, Oberpräsident.
Frhr. v. Schlotheim, Reg. Präsident.

Abtheilungsdirigent: Bergius, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Menges, Reg. und Schulrath.
Eismann, dsgl., Konsist. Rath.

3. Regierung zu Frankfurt a. O.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Graf v. Villers.
Abtheilungsdirigent: Rüppell, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Schumann, Reg. und Schulrath.
Heiber, dsgl.

IV. Provinz Pommern.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Stettin.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Direktor: v. Zeetze, Reg. Präsident.
Mitglieder: Bettin, Konsist. Rath, Justiziar.
Dr. Wehrmann, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Schultz, Provinz. Schulrath.

2. Regierung zu Stettin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Münchhausen, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
v. Zeetze, Reg. Präsident.
Abtheilungsdirigent: v. Gronefeld, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dittrich, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Königk, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Köslin.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Auerswald.
Abtheilungsdirigent: Böttcher, Ob. Reg Rath.
Mitglieder: Baron, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Kahle, Reg. und Schulrath.

4. Regierung zu Stralsund.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Graf v. Behr-Negendank.
Stellvertreter des Präsidenten: v. Lattorf, Ob. Reg. Rath.
Mitglied: Dalmer, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.

V. Provinz Posen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Posen.

Präsident: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Direktor: Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.
Tschackert, dsgl.
Dr. Kügler, Reg. Assess., Justiziar und Verwalt. Rath.

2. Regierung zu Posen.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen)

Präsidium: Se. Exc. Günther, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Wegner, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: Schieck, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Polte, Provinz. Schulrath.
Luke, Reg. und Schulrath.
Tschackert, Provinz. Schulrath.
Dr. Dittmar, Reg. und Schulrath.
Skladny, dsgl.

3. Regierung zu Bromberg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Wegnern.
Abtheilungsdirigent: Otto, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Lic. Schmidt, Reg. und Schulrath.
Jungklaaß, dsgl.

VI. Provinz Schlesien.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Breslau.

Präsident: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Direktor: Juncker v. Ober-Conraid, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Dillenburger, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Dr. Sommerbrodt, Geh. Reg. Rath, Provinz. Schulrath.
Dr. Willdenow, Geh. Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
Jüttner, Reg. und Schulrath (beurlaubt).
Ranke, Reg. und Schulrath.
Dr. Slawitzki, Provinz. Schulrath.

2. Regierung zu Breslau.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: v. Seydewitz, Oberpräsident.
Juncker v. Ober-Conraid, Reg. Vize-Präsident.

Abtheilungsdirigent: Schmidt, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Jüttner, Reg. und Schulrath (beurlaubt).
Raute, Reg. und Schulrath.
Sander, dsgl.
Hülfsarbeiter: Seidel, Seminar-Direktor.
Außerdem mit Vertretung eines beurlaubten Schulrathes bei dem Kollegium beauftragt: Dr. Pollok, Kreis-Schulinspektor zu Ratibor.

3. Regierung zu Liegnitz.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Zedlitz-Neukirch.
Abtheilungsdirigent: v. Perbandt, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Bock, Reg. und Schulrath.
Siebe, dsgl.

4. Regierung zu Oppeln.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: Frhr. v. Quadt und Hüchtenbruck.
Abtheilungsdirigent: Frhr. v. Dörnberg, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Prange, Reg. und Schulrath.
Dreps, dsgl.
Schylla, dsgl.

VII. Provinz Sachsen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg.

Präsident: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
Direktor: Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Göbel, Provinz. Schulrath.
Wöpcke, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Dr. Todt, Provinz. Schulrath.
Ritze, Konsist. Rath, Justiziar.
(Die Stelle des Verwaltungsrathes ist z. Z. unbesetzt.)

2. Regierung zu Magdeburg.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Se. Exc. Frhr. v. Patow, Staatsminister, Oberpräsident.
Dr. v. Groß gen. v. Schwarzhoff, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: Scheffer, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Wöpcke, Reg. und Schulrath, Konsist. Rath.
Kannegießer, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Merseburg.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Dieſt.
Abtheilungsdirigent: Schede, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Haupt, Reg. und Schulrath.
Dr. Bezzenberger, dsgl.

4. Regierung zu Erfurt.
(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Kamptz.
Abtheilungsdirigent: Dr. Frhr. v. Tettau, Ob. Reg. Rath.
Mitglied: Bieck, Reg. und Schulrath, Konsiſt. Rath, Geh. Reg. Rath.
Außerdem bei dem Kollegium beſchäftigt:
Nagel, Diviſionspfarrer, mit Wahrnehmung einer Schulrathsſtelle beauftragt.

VIII. Provinz Schleswig-Holſtein.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Schleswig.

Präſident: Steinmann, Oberpräſident,
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Dr. Lahmeyer, Provinz. Schulrath.
Bartels, Reg. Aſſeſſ., mit Wahrnehmung der Geſchäfte des Juſtiziarius und Verwaltungsrathes beauftragt.

2. Regierung zu Schleswig.
(Abtheilung für Kirchen- und Schulweſen.)

Präſidium: Steinmann, Oberpräſident.
Koch, Reg. Vize-Präſident.
Abtheilungsdirigent: v. Rumohr, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: D. Schneider, Reg. und Schulrath.
Kaftan, dsgl.

IX. Provinz Hannover mit dem Jadegebiete.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Hannover.

Präſident: v. Leipziger, Oberpräſident.
Direktor: Rautenberg, Ob. Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Spieker, Provinz. Schulrath.
Dr. Breiter, dsgl.
Dr. Häckermann, dsgl.
Dr. Hagemann, dsgl., Profeſſor, zu Hildesheim.
Dr. Biedenweg, Reg. Rath, Juſtiziar und Verwalt. Rath.

2. Konsistorien.

A. Evangelisch-lutherische und reformirte Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hannover,
(Abtheilung für Volksschulsachen)

Direktor: Bödeker, Konsist. Direktor.
Vorsitzender: Rautenberg, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Leverkühn, Reg. und Schulrath.
Pabst, dsgl.
Böckler, dsgl.

b. Konsistorium zu Stade.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: v. Müller, Landgerichts-Präsident (auftragsw.).
Mitglieder: Rienaber, Konsist. Rath.
Diercke, Semin. Direkt., Hülfsarbeiter (auftragsw.).

c. Konsistorium zu Osnabrück.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Heydenreich, Reg. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Mauersberg, Pastor zu Georgs-Marienhütte (auftragsw.).
Dr. Jüngling, Semin. Direkt., Hülfsarbeiter.

d. Konsistorium zu Aurich.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Brandis, Landgerichts-Rath (auftragsw.).
Mitglied: Müller, Reg. und Schulrath.

e. Konsistorium zu Otterndorf.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Sostmann, Kreishauptmann zu Otterndorf, mit der Führung des Direktoriums beauftragt.
Mitglieder: Stille, Superint. zu Steinau, geistl. Assessor.
Sturm, Superint. zu Nordleda, dsgl.

f. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
(Abtheilung für Volksschulsachen.)

Direktor: Dr. Nordbeck zu Schüttorf.
Mitglied: Müller, Reg. und Schulrath zu Aurich (auftragsw.).

B. Katholische Konsistorialbehörden.

a. Konsistorium zu Hildesheim.

Direktor: Dr. Werner, Ob. Konsist. Rath.
Mitglied: Dr. Hagemann, Provinz. Schulrath (auftragsw.).

b. Konsistorium zu Osnabrück.

Direktor: Wüstefeldt, Konsist. Rath (auftragsw.).
Mitglieder: Thiele, Konsist. Rath, Pfarrvikar zu St. Johann.
Dr. Brandi, Konsist. Rath.

X. Provinz Westfalen.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Direktor: Delius, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. und Schulrath.
Dr. Schultz, Geh. Reg. und Provinz. Schulrath.
Mirus, Reg. Rath, Justiziar.
Dr. Probst, Provinz. Schulrath.
Dr. van Endert, Reg. und Schulrath.
v. Westhoven, Konsist. Rath, mit Verwaltung des Justiziariats beauftragt.

2. Regierung zu Münster.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Kühlwetter, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Delius, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: v. Tzschoppe, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Smend, Konsist. und Schulrath.
Dr. van Endert, Reg. und Schulrath.

3. Regierung zu Minden.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Eichhorn.
Abtheilungsdirigent: v. Schierstedt, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Breuer, Reg. und Schulrath.
Wendland, dsgl.

4. Regierung zu Arnsberg.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Rosen.
Abtheilungsdirigent: Keßler, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. v. Ciriacy-Wantrup, Reg. und Schulrath.
Dr. Roß, dsgl.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Kassel.

Vorsitzender: Frhr. v. Ende, Oberpräsident.
Stellvertreter: v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Rumpel, Provinz. Schulrath.
Kretschel, dsgl.
Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath, auftragsw. Justiziar.

2. Regierung zu Kassel.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsidium: Frhr. v. Ende, Oberpräsident.
v. Brauchitsch, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: Mittler, Ober- und Geh. Reg. Rath.
Mitglieder: Hasse, Reg. und Schulrath.
Dr. Falckenheiner, dsgl.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt:
Dr. Auth, Gymnas. Oberlehrer.

3. Regierung zu Wiesbaden.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Wurmb.
Abtheilungsdirigent: de la Croix, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Bayer, Reg. und Schulrath, Konsistorialrath.
Dr. v. Fricken, Reg. und Schulrath.

XII. Rheinprovinz.

1. Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz.

Präsident: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
Direktor: v. Neefe, Reg. Vize-Präsident.
Mitglieder: Dr. Höpfner, Provinz. Schulrath.
Linnig, dsgl.
Snethlage, Reg. Rath, Verwalt. Rath.
Polenz, Reg. Rath, Justiziar und Verwalt. Rath.
Dr. Vogt, Provinz. Schulrath.

2. Regierung zu Koblenz.

(Abtheilung des Innern.)

Präsidium: Se. Exc. Dr. v. Bardeleben, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident.
v. Neefe, Reg. Vize-Präsident.
Abtheilungsdirigent: Köhn v. Jaski, Ob. Reg. Rath.

Mitglieder: Henrich, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Stiehl, dsgl., Geh. Reg. Rath.

3. Regierung zu Düsseldorf.

(Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.)

Präsident: v. Hagemeister.
Abtheilungsdirigent: v. Schütz, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Dyckhoff, Reg. und Schulrath.
Hildebrandt, dsgl.
Hülfsarbeiter: Dr. Rovenhagen, Realsch. Oberlehrer, Profess.

4. Regierung zu Köln.

(Abtheilung des Innern)

Präsident: v. Bernuth.
Abtheilungsdirigent: v. Guionneau, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Florschütz, Reg. und Schulrath.
Dr. Lauer, dsgl.
Außerdem bei dem Kollegium beschäftigt (zur Vertretung des mit einem besonderen Auftrage versehenen Reg. und Schulrathes Dr. Lauer): Dr. Schönen, Kreis-Schulinspektor zu Euskirchen.

5. Regierung zu Trier.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: v. Wolff.
Abtheilungsdirigent: v. Krosigk, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Dr. Kellner, Reg. und Schulrath, Geh. Reg. Rath.
Voigt, Reg. und Schulrath.

6. Regierung zu Aachen.

(Abtheilung des Innern.)

Präsident: Hoffmann.
Abtheilungsdirigent: v. d. Mosel, Ob. Reg. Rath.
Mitglieder: Stöveken, Reg. und Schulrath.
Glasmachers, dsgl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

(Ohne Abtheilungen.)

Präsident: Graaf.
Stellvertreter des Präsidenten: v. Longard, Reg. Rath.
Mitglied: Kohler, Schulrath.

C. Kreis-Schulinspektoren.

I. Provinz Ostpreußen.

1. Regierungsbezirk Königsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bartsch zu Guttstadt, Krs Heilsberg.
2. Henke = Soldau, Krs Neidenburg, kommissarisch.
3. Kob = Osterode.
4. Dr. Rohrer = Ortelsburg.
5. Schlicht = Rössel, kommissarisch.
6. Schröder = Prökuls, Krs Memel.
7. Seemann = Braunsberg.
8. Spohn = Allenstein.
9. Tarony = Heilsberg.
10. Vigouroux = Wartenburg, Krs Allenstein.
11. (Zur Zeit erledigt) = Hohenstein, Krs Osterode.

d. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bandisch, Pfarrer zu Uderwangen, Krs Prß.-Eylau.
2. Brunkow, dsgl. = Gerdauen.
3. Corsepius, dsgl. = Schönbruch, Krs Friedland.
4. Friese, Superint. = Prß. Eylau.
5. Dr. Gebauer, dsgl. = Medenau, Krs Fischhausen.
6. Habrucker, dsgl. = Memel.
7. Henke, Pfarrer = Pörschken, Krs Heiligenbeil.
8. Horn, Superint. = Powunden, Krs Königsberg.
9. Kittlaus, Pfarrer = Cremitten, Krs Wehlau.
10. Klapp, Superint. = Rastenburg.
11. Kruckenberg, dsgl. = Prß. Holland.
12. Kühn, Pfarrer und Superint. Verwes. zu Laukischken, Krs Labiau.
13. Lackner, Diakonus zu Königsberg.
14. Lindner, Pfarrer = Gr. Arnsdorf, Krs Mohrungen.
15. Merlecker, Superint. = Fischhausen.
16. Schröder, Pfarrer = Eichhorn, Krs Prß. Eylau.
17. Westphal, dsgl. = Drengfurth, Krs Rastenburg.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Hasemann zu Angerburg.
2. Heyse = Lötzen.
3. Dr. Korpjuhn = Marggrabowa, Krs Oletzko.
4. Pensky = Darkehmen.
5. Pohl = Heydekrug.

6. Sternkopf zu Insterburg.
7. Tiedtke = Pillkallen.
8. (Zur Zeit erledigt) = Tilsit.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Friedemann, Pfarrer zu Kraupischken, Krs Ragnit.
2. Gerß, dsgl. = Sensburg.
3. Heinrici, Superintendent, Konsistorialrath zu Gumbinnen.
4. v. Herrmann, Pfarrer zu Borzymmen, Krs Lyck.
5. Hoffheinz, Superintendent = Tilsit.
6. Johannesson, dsgl. = Stallupönen.
7. Lucks, dsgl. = Skaisgirren, Krs Niederung.
8. Schrader, dsgl. = Ragnit.
9. Siemienowski, dsgl. = Lyck.
10. Stiller, dsgl. = Johannisburg.
11. v. Szczepanski, dsgl. = Seehesten, Krs Sensburg.
12. Dr. Woysch, dsgl. = Goldap.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Dr. Brabänder zu Prß. Stargardt.
2. Konsalik = Neustadt W./Prß.
3. Nitsch = Berent.
4. Dr. Scharfe = Danzig.
5. Schellong = Neustadt W./Prß.
6. Schmidt = Karthaus.
7. (Zur Zeit erledigt) = Prß. Stargard II.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bader, Dekan zu Tiegenhagen, Krs Marienburg.
2. Boie, Superint. = Danzig.
3. Kähler, Pfarrer u. Superint. Verwes. zu Neuteich.
4. Krüger, Superint. zu Elbing.
5. Luckow, Pfarrer = Karthaus.
6. Mootz, dsgl. = Fischau, Krs Marienburg.
7. Quiring, dsgl. = Ladekopp, dsgl.
8. Schaper, dsgl. = Wotzlaff, Landkrs Danzig.
9. Wien, Dekan = Marienburg.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

1. Bajohr zu Strasburg W./Prß.
2. Dewischeit = Kulm.

3. Gerner zu Prß. Friedland, Kr. Schlochau.
4. Dr. Hatwig „ Flatow.
5. Dr. Hüppe „ Schwetz.
6. Illgner „ Tuchel, kommissarisch.
7. Dr. Kaphahn „ Graudenz.
8. Karassek „ Marienwerder.
9. Schröter „ Thorn.
10. Streibel „ Neumark, Krs Löbau.
11. Treichel „ Schlochau, kommissarisch.
12. Uhl „ Konitz.
13. Weise „ Dtsch Krone.
14. Dr. Zink „ Stuhm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Rudnick, Superintendent zu Freistadt, Krs Rosenberg.

III. Provinz Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Berthold, städtischer Schulinspektor.
2. d'Hargues, dsgl.
3. Dr. Krähe, dsgl.
4. Dr. Pätz, dsgl.
5. Schillmann, dsgl.
6. Dr. Zwick dsgl.

2. Regierungsbezirk Potsdam.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Tietz, zu Berlin (für Landschulen in der Umgebung von Berlin).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beckmann, Superint. zu Christdorf, Krs Ost-Priegnitz.
2. Beyer, Erzpriester „ Potsdam.
3. Boine, dsgl. „ Wittenberge.
4. Breest, Oberpfarrer „ Wilsnack.
5. Büchsel, Superint. Verw., Pfarrer zu Niederfinow, Krs Angermünde.
6. Deegener, Superint. zu Alt-Landsberg.
7. Dressel, Pfarrer „ Sarmund, Krs Zauch-Belzig.
8. Engels, Superint. „ Flieth, Krs Templin.
9. Fittbogen, dsgl. „ Dahme.

10. Glocke, Superint. zu Rathenow.
11. Guthcke, dsgl. = Spandau.
12. Heydler, dsgl. = Buchholz, Krs Ost=Priegnitz.
13. Höhne, Superint. Verw., Pfarrer zu Fahrenwalde, Krs Prenzlau.
14. Hollefreund, Superint. zu Gransee.
15. Hosemann, Pfarrer = Malchow, Krs Niederbarnim.
16. Knuth, Superint. = Ketzin.
17. Kober, dsgl. = Kietz, Krs West=Priegnitz.
18. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H.
19. Krätschell, dsgl. = Kyritz.
20. Krüger, dsgl. = Manker, Krs Ruppin.
21. Lange, dsgl. = Teltow.
22. Lorenz, Pfarrer = Prenzlau.
23. Mathis, Superint. = Beelitz.
24. Lic. Mellin, dsgl. = Freienwalde a./O.
25. Meyer, dsgl. = Baruth.
26. Mühlmann, dsgl. = Belzig.
27. Müller, Oberprediger = Charlottenburg.
28. Niedergesäße, Superint. = Schwedt a./O.
29. Nitzsch, dsgl. = Strasburg U./M.
30. Petrenz, dsgl. = Templin.
31. Petzholtz, Superint. Verw., Pfarrer zu Kl. Glienicke, Krs Teltow.
32. Pfeiffer, Superint. zu Luckenwalde.
33. Dr. Pfeiffer, dsgl. = Wusterhausen a./D.
34. Pfitzner, dsgl. = Bochow, Krs Jüterbog=Luckenwalde.
35. Pischon, dsgl. = Treuenbrietzen.
36. Raguse, dsgl. = Biesenthal.
37. Rascher, dsgl. = Storkow.
38. Reisenrath, dsgl. = Bornim, Krs Ost=Havelland.
39. Rutzen, dsgl. = Putlitz.
40. Lic. Saran, dsgl. = Zehdenick.
41. Schmidt, dsgl. = Mittenwalde.
42. Schumann, dsgl. = Königs=Wusterhausen, Krs Teltow.
43. Schwartz, dsgl. = Fehrbellin.
44. Sior, dsgl. = Havelberg.
45. Dr. Stürzebein, dsgl. = Nauen.
46. Telle, Superint. Verw., Pfarrer zu Lunow, Krs Angermünde.
47. Walter, Superint. zu Gramzow, Krs Angermünde.
48. Wegener, dsgl. = Brandenburg a./H.
49. Werner, dsgl. = Wittenberge.
50. Weymann, Oberprediger = Havelberg.

51. Winkler, Erzpriester zu Frankfurt a./O.
52. Witte, Superint. = Beeskow.

3. Regierungsbezirk Frankfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Beyer, Superint. zu Buchholz bei Fürstenwalde.
2. Dr. Borgius, Pfarrer = Frankfurt a./O., interimist.
3. Bronisch, dsgl. = Kolkwitz bei Kottbus.
4. Diedrich, dsgl. = Wellmitz, Krs Guben.
5. Ebeling, Superint. = Kottbus.
6. Gensichen, dsgl. = Berg bei Krossen a./O.
7. Hengstenberg, dsgl. = Sonnewalde.
8. Henschke, dsgl. = Sachsendorf, Krs Lebus.
9. Klingebeil, dsgl. = Sonnenburg.
10. Köstler, Pfarrer und Superint. Verw. zu Straupitz, Krs Lübben, interimist.
11. Lic. Kreibig, Superint. zu Arnswalde.
12. Kubale, Pfarrer = Landsberg a./W.
13. Kühn, dsgl. und Superint. Verw. zu Frankfurt a./O.
14. Lehmann, Superint. zu Müncheberg.
15. Lützen, dsgl. = Kalau.
16. Massalien, dsgl. = Soran.
17. Pätz, dsgl. = Königsberg N./M.
18. Petri, dsgl. = Küstrin.
19. Reichert, dsgl. = Reppen.
20. Richter, Pfarrer = Rietz, Krs Landsberg a./W.
21. Röhricht, Superint. = Züllichau.
22. Rothe, dsgl. = Groß-Breesen bei Guben.
23. Schmidt, dsgl. = Soldin.
24. Schultz, dsgl. = Bobersberg.
25. Stange, dsgl. = Eulo bei Forst.
26. Stockmann, design. Superint. und Oberpfarrer zu Finsterwalde, interimist.
27. Strumpf, Superint. zu Landsberg a./W.
28. Teichmann, Erzpriester = Neuzelle.
29. Tietze, Superint. = Spremberg.
30. Tils, Pfarrer = Ostrow bei Zielenzig.
31. Tzschabran, Superint. = Pitschen bei Uckro, Krs Luckau.
32. Ulrich, Erzpriester = Mühlbock bei Schwiebus.
33. Walther, Superint. = Schönfließ N./M.
34. Wenzel, dsgl. = Friedeberg N./M.
35. Winkler, Erzpriester = Frankfurt a./O.

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bäumer zu Kammin i./Pomm.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1.	Diewitz, Superintendent	zu Labbuhn, Krs Regenwalde.
2.	Droysen, dsgl.	= Wolgast.
3.	Eichler, dsgl.	= Ueckermünde.
4.	Fischer, dsgl.	= Pasewalk.
5.	Friedemann, dsgl.	= Greifenberg i./Pomm.
6.	Gercke, dsgl.	= Usedom.
7.	Gercke, dsgl.	= Werben, Krs Pyritz.
8.	Grül, dsgl.	= Neumark i./Pomm.
9.	Hildebrandt, Pfarrer	= Retzin, Krs Randow.
10.	Höppner, Superintendent	= Stargard i./Pomm.
11.	Hoffmann, dsgl.	= Frauendorf, Krs Randow.
12.	Hüttner, dsgl.	= Barnimslow, dsgl.
13.	D. Jaspis, Generalsuperint.	= Stettin.
14.	Klincke, Superintendent	= Jakobshagen.
15.	Klopsch, dsgl.	= Naugard.
16.	Krätzig, Erzpriester	= Pasewalk.
17.	Krockow, Superintendent	= Körlin a. d. Persante.
18.	D. Lengerich, dsgl.	= Demmin.
19.	Lenz, dsgl.	= Wangerin.
20.	Mittelhausen, Archidiakonus	= Treptow a./R., interimist.
21.	Möhr, Superintendent	= Dramburg.
22.	Müller, dsgl.	= Bahn.
23.	Priesnitz, Erzpriester	= Greifswald.
24.	Röber, Superintendent	= Gollnow.
25.	Schlichting, dsgl.	= Beyersdorf, Krs Pyritz.
26.	Schliep, dsgl.	= Wollin i./Pomm.
27.	Schumacher, dsgl.	= Treptow a./Toll.
28.	Sternberg, dsgl.	= Freienwalde i./Pomm.
29.	Wahrendorf, Pfarrer	= Anklam, interimist.
30.	Wegner, Superintendent	= Daber.

2. Regierungsbezirk Köslin.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Burckhardt, Superint. zu Kolberg.
2. Cautze, dsgl. = Sorenbohm bei Gr. Möllen (Köslin).

3. v. Gierszewski, Pfarrer zu Bütow.
4. Heuske, Superintendent = Schivelbein.
5. Herwig, dsgl. = Bublitz.
6. Hoppe, Pfarrer = Lauenburg i./Pomm.
7. Kloß, Superintendent = Stolp.
8. Krockow, dsgl. = Körlin.
9. Lindemann, dsgl. = Wendisch Tychow bei Schlawe.
10. Malisch, dsgl. = Ratzebuhr.
11. Mittelhausen, Superint. Verw. = Treptow a. d. R.
12. Möhr, Superintendent = Dramburg.
13. Pomp, dsgl. = Lauenburg i./Pomm.
14. Raschig, dsgl. = Rummelsburg.
15. Rühle, dsgl. = Neustettin.
16. Schmidt, dsgl. = Tempelburg.
17. Schneider, dsgl. = Stolp.
18. v. Stosch, dsgl. = Bütow.
19. Stössell, dsgl. = Rügenwalde.
20. Wegener, dsgl. = Belgard.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baudach, Superintendent zu Barth.
2. Biesner, Diakonus = Greifswald.
3. Droysen, Superintendent = Wolgast.
4. Dr. Hofmeier, dsgl. = Weitenhagen, Krs Greifswald.
5. Knust, dsgl. = Grimmen.
6. Robiling, Superint. a. D., Pfarrer zu Richtenberg, kommiss.
7. Priesnitz, Erzpriester zu Greifswald.
8. Sarnow, Superintendent = Stralsund.
9. Schenk, dsgl. = Gingst a./Rügen.
10. Dr. v. Sydow, dsgl. = Altenkirchen a./Rügen.
11. Trautow, Pfarrer = Bisdorf, kommiss.
12. Dr. Ziemßen, Superintendent zu Garz a./Rügen.

V. Provinz Posen.

1. Regierungsbezirk Posen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bandtke zu Schrimm.
2. Büttner = Schroda.
3. Dittmar = Kosten.

4. Fehlberg zu Lissa, Krs Fraustadt.
5. Dr. Förster „ Neutomischel, Krs Buk.
6. Gratzki „ Pleschen.
7. Heckert „ Wreschen.
8. Dr. Hippauf „ Ostrowo, Krs Adelnau.
9. Hubert „ Kempen, Krs Schildberg.
10. Lust „ Rogasen, Krs Obornik.
11. Lux „ Posen.
12. Schwalbe „ Krotoschin.
13. Sklarzyk „ Samter.
14. Tecklenburg „ Meseritz.
15. Wenzel „ Rawitsch, Krs Kröben.
16. (zur Zeit erledigt) „ Wollstein, Krs Bomst.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Aust, Superintendent zu Dobrzyca, Krs Krotoschin.
2. Brunow, dsgl. „ Waitze, Krs Birnbaum.
3. Esche, dsgl. „ Borek, Krs Krotoschin.
4. Fischer, dsgl. „ Grätz, Krs Buk.
5. Flicek, Pfarrer „ Ostrowo, Krs Adelnau, stellvertret.
6. Göbel, Ober-Konsist. Rath „ Posen.
7. Großmann, Oberpfarrer „ Schwerin a./W., stellvertret.
8. Jähnike, Superintendent „ Gnesen.
9. Kaiser, dsgl. „ Rawitsch, Krs Kröben.
10. Klette, dsgl. „ Posen.
11. Kohleis, Oberbürgermstr. „ Posen, für den Stadtkrs Posen.
12. Pfeiffer, Superintendent „ Fraustadt.
13. Schober, dsgl. „ Tirschtiegel, Krs Meseritz.
14. Stämmler, dsgl. „ Duschnik, Krs Samter.
15. Starke, dsgl. „ Behle, Krs Czarnikau.
16. Warnitz, dsgl. „ Obornik.

2. Regierungsbezirk Bromberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Arlt zu Tremessen, Krs Mogilno.
2. Binkowski „ Jnowrazlaw.
3. Eberstein „ Bromberg.
4. Gärtner „ Wongrowitz.
5. Klewe „ Gnesen.
6. Kupfer „ Schneidemühl, Krs Kolmar i./P.
7. Dr. Nagel „ Nakel, Krs Wirsitz.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Grützmacher, Superint. zu Schneidemühl.
2. Jähnike, dsgl. „ Gnesen.

3. Plath, Superintendent zu Schubin.
4. Schmidt, desgl. = Samotschin.
5. Schönfeld, desgl. = Inowrazlaw.
6. Sudau, desgl. = Gr. Kotten bei Gr. Drensen.
7. Starke, desgl. = Behle bei Schönlanke.
8. Taube, Konsistorialrath = Bromberg.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dorn zu Neurode.
2. Fengler = Namslau.
3. Gaupp = Schweidnitz.
4. Höpfner = Reichenbach.
5. Jeron = Habelschwerdt.
6. Löber = Militsch.
7. Peiper = Breslau.
8. Pfennig = Münsterberg.
9. Dr. Schandau = Frankenstein.
10. Schröter = Ohlau.
11. Dr. Stange = Glatz.
12. Trieschmann = Waldenburg.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bäck, Superintendent zu Striegau.
2. Bergmann, Pfarrer = Zirkwitz, Krs Trebnitz.
3. Böhmer, desgl. = Konradswaldau, Krs Trebnitz.
4. Brand, desgl. = Herrnmotschelnitz, Krs Wohlau.
5. Emmrich, desgl. = Kanth, Krs Neumarkt.
6. Hilbrand, Superintendent = Raudten, Krs Steinau.
7. Dr. Hübner, Pfarrer = Neumarkt.
8. Jantzen, Superintendent = Herrnstadt, Krs Guhrau.
9. Klose, Erzpriester = Tschirnau, Krs Guhrau.
10. Lauschner, Superintendent = Steinau.
11. Opitz, Erzpriester = Neumarkt.
12. Peisert, Pfarrer = Mönchmotschelnitz, Krs Wohlau.
13. Peisker, Superintendent = Hönigern, Krs Brieg.
14. Richter, desgl. = Prieborn, Krs Strehlen.
15. Schmidt, Erzpriester = Brieg.
16. Stenger, Superintendent = Trebnitz.
17. Strauß, desgl. = Mühlwitz, Krs Oels.
18. Thiel, Stadtschulrath = Breslau.
19. Ueberschär, Superintendent = Oels.
20. Werkenthin, desgl. = Michelau, Krs Brieg.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Hörnlein zu Sagan.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altenburg, Pastor prim. zu Grünberg.
2. Anderson, Superintendent „ Erdmannsdorf, Krs Hirschberg.
3. Böthelt, dsgl. „ Kreibau, Krs Goldberg-Haynau.
4. Bornmann, Stadtschulinspektor zu Liegnitz.
5. Brückner, Pfarrer zu Friedersdorf a. d. Landeskrone, Krs Görlitz.
6. Dihm, Superintendent „ Spiller, Krs Löwenberg.
7. Dorn, Stadtpfarrer „ Sprottau.
8. Fichtner, Superintendent „ Neusalz a./O., Krs Freistadt.
9. Gebhard, Pfarrer „ Wahlstatt, Krs Liegnitz.
10. Hartmann, Superintendent „ Haselbach, Krs Landeshut.
11. Heinisch, Stadtpfarrer „ Schömberg, dsgl.
12. Herden, Erzpriester „ Kesselsdorf, Krs Löwenberg.
13. Herrmann, Superintendent „ Jauer.
14. Hillberg, dsgl. „ Rohnstock, Krs Bolkenhain.
15. Hollscher, dsgl. „ Horka, Krs Rothenburg.
16. Kähler, dsgl. „ Glogau.
17. Kinne, Pfarrer „ Milzig, Krs Grünberg.
18. Kluge, dsgl. „ Nieder-Schönfeld, Krs Bunzlau.
19. Köhler, dsgl. „ Saabor, Krs Grünberg.
20. Kuring, dsgl. „ Lohsa, Krs Hoyerswerda.
21. Lange, Pastor prim. „ Freistadt.
22. Langer, Erzpriester „ Freistadt.
23. Lochmann, Superintendent „ Seitendorf, Krs Schönau.
24. Löwe, Stadtpfarrer „ Hirschberg.
25. Löwe, Pfarrer „ Rohnstock, Krs Bolkenhain.
26. Matzke, Superintendent „ Wangten, Krs Liegnitz.
27. Meißner, Pfarrer „ Modelsdorf, Krs Goldberg-Haynau.
28. Mende, Oberpfarrer „ Seidenberg, Krs Lauban.
29. Muche, Erzpriester „ Prosen, Krs Jauer.
30. Nitschke, Superint. a. D. „ Bunzlau.
31. Patrunky, Superintendent „ Lüben.
32. Pohl, Pfarrer „ Falkenhain, Krs Schönau.
33. Reymann, Superintendent „ Hohkirch, Krs Görlitz.
34. Ritter, Stadtpfarrer „ Liegnitz.
35. Schiller, Superintendent „ Hummel, Krs Lüben.
36. Schultze, dsgl. „ Görlitz.
37. Sieg, Pfarrer „ Deutmannsdorf, Krs Löwenberg.

38. Suin de Boutemard, Superintendent zu Friedersdorf a./Queis, Krs Lauban.
39. Warnatsch, Stadtpfarrer zu Glogau.
40. Williger, Pfarrer = Nieder Kosel bei Niesky, Krs Rothenburg.
41. Willnich, Stadtpfarrer = Marklissa, Krs Lauban.
42. Winter, Superintendent = Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Battig zu Lublinitz.
2. Dr. Braxator = Rybnik.
3. Czygan = Kattowitz.
4. Elsner = Leobschütz.
5. Faust = Neiße.
6. Dr. Giese = Neiße.
7. Dr. Grabow = Oppeln.
8. Hauer = Ober-Glogau, Krs Neustadt O./S.
9. Dr. Jeltsch = Gr. Strehlitz.
10. Keihl = Grottkau.
11. Marx = Gleiwitz.
12. Dr. Montag = Beuthen O./S.
13. Pastuszyk = Pleß.
14. Dr. Pollok = Ratibor (s. Königl. Regierung zu Breslau.)
15. Porske = Kosel.
16. Dr. Rhode = Ratibor.
17. Schreier = Oppeln.
18. Schwarzer = Leobschütz.
19. Thaiß = Falkenberg O./S.
20. Dr. Vogt = Neustadt O./S.
21. Woitylak = Tarnowitz.
22. Zacher = Rosenberg O. Schl.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Geisler, Konsistorialrath und Superintendent zu Oppeln.
2. Lic. Kölling, Superintend. zu Roschkowitz, Krs Kreuzburg.
3. Lic. Kölling, dsgl. = Pleß.
4. Przygode, dsgl. = Leobschütz.

VII. Provinz Sachsen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bauerfeind, Superint. zu Biere, Krs Kalbe a./S.
2. Böters, dsgl. = Gommern, Krs Loburg.
3. Dr. Burkhardt, dsgl. = Stendal.
4. Busch, dsgl. = Quedlinburg.
5. Dittmar, dsgl. = Iden, Krs Osterburg.
6. D. Frantz, dsgl. = Ebendorf, Krs Wolmirstedt.
7. Frobenius, dsgl. = Hohenziatz, Krs Jerichow I.
8. Gloel, dsgl. = Körbelitz, dsgl.
9. Görne, dsgl. = Biederitz, dsgl.
10. Grabe, dsgl. = Gröningen, Krs Oschersleben.
11. Guntau, dsgl. = Hohengöhren, Krs Jerichow II.
12. Lic. Dr. Holtzheuer, dsgl. = Weferlingen, Krs Gardelegen
13. Hundt, Pfarrer = Kalbe a./S.
14. Jeep, Superint. Vikar zu Warsleben, Krs Neuhaldensleben.
15. Koch, Superintendent zu Kochstedt, Krs Aschersleben.
16. Kollberg, dsgl. = Brandenburg a./H., Reg. Bez. Potsdam.
17. Krause, dsgl. = Nordgermersleben, Krs Neuhaldensleben.
18. Lampe, Superint. Vikar = Tangermünde.
19. Löffler, Propst = Magdeburg.
20. Martius, Superint. a. D., Pfarrer zu Schwaneberg, Krs Wanzleben.
21. Nebe, Superintendent zu Halberstadt.
22. Oelze, Superint. Vikar = Hillersleben, Krs Neuhaldensleben.
23. Oelze, dsgl. = Zichtau, Krs Gardelegen.
24. Reimmann, Superint. = Salzwedel.
25. Dr. Renner, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath, Superintendent und Hofprediger zu Wernigerode.
26. Rogge, Superintendent zu Buckau bei Magdeburg.
27. Scheffer, Oberprediger = Neustadt bei Magdeburg.
28. Schmeißer, Superint. = Altmersleben, Krs Salzwedel.
29. D. Schmidt, dsgl. = Anderbeck, Krs Oschersleben.
30. Schmidt, dsgl. = Gr. Apenburg, Krs Salzwedel.
31. Schneider, dsgl. = Altenplathow, Krs Jerichow II.
32. Schrecker, dsgl. = Seehausen i./Altm.
33. Graf von der Schulenburg, dsgl. zu Wolfsburg, Krs Gardelegen.
34. Thieme, dsgl. zu Arendsee.
35. Wagner, dsgl. = Ziesar.
36. Wendenburg, dsgl. = Wolmirstedt.
37. Lic. Wetken, dsgl. = Osterwieck.
38. Dr. Wolf, dsgl. = Osterburg.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Anz, Superintendent zu Eckartsberga.
2. Barthold, Pfarrer = Kösen, interimistisch.
3. Besser, Superintendent = Ermsleben.
4. Besser, dsgl. = Torgau.
5. Blume, Pfarrer = Rottelsdorf.
6. Bode, Propst = Erfurt.
7. Brauns, Superintendent = Elsterwerda.
8. Brunner, dsgl. = Liebenwerda.
9. Dirichs, Pfarrer = Torgau.
10. Fabarius, Superintendent = Reideburg.
11. Faber, Superint. Vikar = Mansfeld.
12. Lic. Förster, Superintendent a. D., Diakonus zu Halle.
13. Harnisch, Pfarrer zu Osterfeld.
14. Hartung, Superint. a. D. = Zeitz.
15. Herbst, Superintendent = Lauchstädt.
16. Jahr, dsgl. = Artern.
17. Dr. Jahr, dsgl. = Weißenfels.
18. Jürgens, dsgl. = Niederbeuna.
19. Klapproth, dsgl. = Lützen.
20. Kretschel, Oberpfarrer = Eilenburg.
21. Kromphardt, Superint. = Sangerhausen.
22. Leipolt, dsgl. = Delitzsch.
23. Leuschner, Konsistorialrath, Stiftssuperint. zu Merseburg.
24. Meinshausen, Superint., Propst zu Schlieben.
25. Mischke, Superintendent zu Freiburg.
26. Möller, Diakonus = Heldrungen.
27. Moser, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialrath und Superintendent zu Roßla.
28. Opitz, Superintendent zu Prettin.
29. Otto, dsgl. = Esperstedt.
30. Raabe, dsgl. = Herzberg.
31. Reinhardt, dsgl. = Gollme.
32. Lic. Rietschel, dsgl. = Wittenberg.
33. Scheibe, dsgl. = Eisleben.
34. Schirlitz, dsgl. = Querfurt.
35. Schmidt, dsgl., Oberpfarrer = Zörbig.
36. Schöllner, Superintendent = Belgern.
37. Schuchardt, dsgl., Propst = Kemberg.
38. Stöcke, Superint. Vikar = Großjena.

39. Taube, Pfarrer zu Lebendorf, interimist.
40. Thielemann, Gräflich Stolberg'scher Konsistorialassessor und Pfarrer zu Questenberg.
41. Urtel, Superintendent zu Giebichenstein.
42. Voigt, dsgl. = Zahna.
43. Weiß, dsgl. = Schkeuditz.
44. Dr. Wilke, dsgl. = Bitterfeld.
45. Dr. Witte, geistlicher Inspektor, Professor zu Pforta.

3. Regierungsbezirk Erfurt.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Polack zu Worbis.
2. Dr. Regent = Heiligenstadt.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Busch, Superintendent zu Weißensee.
2. Gaudig, Oberpfarrer = Bleicherode, Krs Nordhausen.
3. Georgi, Superintendent = Oberdorla, Krs Mühlhausen.
4. Dr. Haase, Superint. Vikar = Nordhausen.
5. Hirsch, Pfarrer zu St. Kilian, Krs Schleusingen.
6. Mellmann, dsgl. zu Erfurt.
7. Oßwald, Superintendent = Heiligenstadt.
8. Peifer, Superint. Vikar = Urleben, Krs Langensalza.
9. Pinckernelle, Superint. = Mühlhausen.
10. Rathmann, dsgl. = Langensalza.
11. Riebel, dsgl. = Salza, Krs Nordhausen.
12. Rothmaler, Superint. Vikar = Suhl, Krs Schleusingen.
13. Rudolphi, Superint. und Senior zu Erfurt.
14. Thielebein, Superintendent zu Wernburg, Krs Ziegenrück.
15. Wand, Dechant = Nordhausen.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Burgdorf zu Tondern.
2. Petersen = Apenrade.
3. Stegelmann, = Hadersleben.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Andersen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Grundhof, Krs Flensburg.
2. Bröcker, dsgl. u. dsgl. zu Uetersen.
3. Dr. Brömel, Superint. und Konsistorialrath zu Ratzeburg.
4. Griebel, Pastor, konst. Kirchenpropst zu Warder, Krs Segeberg.
5. Hasselmann, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Husum.

6. v. d. Heyde, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Nortorf.
7. Holm, Kirchenpropst und Pastor zu Hütten, Krs Eckernförde.
8. Japsen, Kirchenpropst und Hauptpastor zu Elmshorn, Krs Pinneberg.
9. Jeß, Kirchenpropst und Pastor zu Kiel.
10. Lilie, Kirchenpropst und Hauptpastor = Altona.
11. Mau, Kirchenpropst u. Pastor zu Burg, Krs Süderdithmarschen.
12. Otzen, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Burg, Krs Oldenburg.
13. Peters, dsgl. = Flensburg.
14. Prall, dsgl. = Heide.
15. Schwarz, Kirchenpropst, Hauptpastor und Konsistorialrath zu Garding, Krs Eiderstedt.
16. Schütt, Kirchenpropst u. Hauptpastor zu Lütjenburg, Krs Plön.
17. Sörensen, Kirchenpropst und 1. Kompastor zu Neumünster, Krs Kiel.
18. Soltau, Pfarrer zu Toestrup, intermist.
19. Stinde, Kirchenpropst u. Pastor zu Lensahn, Krs Oldenburg.
20. Tamsen, dsgl. = Trittau, Krs Stormarn.
21. Ziese, Hauptpastor und Kirchenpropst zu Schleswig.

IX. Provinz Hannover.

1. Konsistorialbezirk Hannover.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Althaus, Superintend. zu Fallersleben.
2. Baring, dsgl. = Einbeck.
3. Beer, Propst = Uelzen.
4. Berkenbusch, Superint. = Wittingen.
5. Dr. Bethge, Senior = Northeim.
6. Beyer, Stadt-Superint. = Lüneburg.
7. Biedenweg, Superint. = Ebstorf.
8. Blanke, Stadt-Schulinspektor zu Hannover.
9. Brügmann, Pfarrer zu Göttingen.
10. Bückmann, Superintend. = Bevensen.
11. Cölle, Pfarrer = Gilten, Amt Ahlden, interimist.
12. Cordes, Superintendent = Nienburg.
13. Cordes, dsgl. = Soltau.
14. Dr. Crome, dsgl. = Weyhe, Amt Syke.
15. Dammers, dsgl. = Willershausen, Amt Osterode.
16. Danckwerts, dsgl. = Sulingen.
17. Lic. Elster, Senior = Einbeck.
18. Fienemann, Superint. = Peine.

19. Fischer, Superintendent zu Limmer, Amt Linden b. Hannover.
20. Fromme, dsgl. zu Sievershausen, Amt Burgdorf b./C.
21. Frommel, Konsist. Rath zu Celle.
22. Gerlach, dsgl. = Niedersachswerfen.
23. Dr. Göschen, General=Superintendent zu Harburg.
24. Groẞe, Superintendent zu Markoldendorf.
25. Grote, dsgl. = Gifhorn.
26. Guden, General=Superintendent zu Uslar.
27. Haccius, Superintend. zu Herzberg.
28. Hahn, Konsist. Rath = Hildesheim.
29. Herbst, Superintendent = Wrisbergholzen.
30. Hornkohl, Senior = Hameln.
31. Jacobi, Superintendent = Wunstorf.
32. Kleinschmidt, dsgl. = Osterode a./H.
33. Kleuker, dsgl. = Salzgitter.
34. Knoke, dsgl. = Walsrode.
35. Köhler, dsgl. = Pattensen i./C.
36. Loofs, dsgl. = Jeinsen, Amt Kalenberg.
37. Lührs, dsgl. = Dannenberg.
38. Mehliẞ, Pfarrer = Bassum.
39. Meiẞner, Superintend. = Hedemünden.
40. Meyer, dsgl. = Beedenbostel.
41. Meyer, dsgl. = Münder a./D.
42. Meyer, dsgl. = Bilsen.
43. Meyer, dsgl. = Zellerfeld.
44. Mirow, dsgl. = Hohnstedt, Amt Northeim.
45. Münchmeyer, dsgl. = Bergen b./C.
46. Nöller, dsgl. = Ronnenberg.
47. Parisius, Pfarrer = Hiddestorf, Amt Hannover, interimist.
48. Probst, Superintendent = Gr. Solschen.
49. Quanẞ, dsgl. = Nettlingen, Amt Marienburg.
50. Rasch, dsgl. = Diepholz.
51. Rauterberg, dsgl. = Börry, Amt Hameln.
52. Dr. Raven, dsgl. = Lüne, Amt Lüneburg.
53. Ritmeier, Pastor prim. = Lunsen, Amt Thedinghausen i./Braunschw.
54. Rotermund, Superint. = Bockenem.
55. Schünhoff, dsgl. = Neustadt a./Rbg.
56. Schulẞe, dsgl. = Winsen a. d./L.
57. Schuster, dsgl. = Göttingen.
58. Schuster, dsgl. = Hoya.
59. Schwane, dsgl. = Burgwedel.
60. Dr. Seebold, Propst = Lüchow.
61. Sievers, Superintend. = Gr. Berkel, Amt Hameln.

62. Sievers, Superintend. zu Sarstedt.
63. Dr. jur. Sievers, dsgl. = Sehlde, Amt Bockenem.
64. Soltmann, dsgl. = Hardegsen.
65. Steding, dsgl. = Dransfeld.
66. Steinmetz, dsgl. = Göttingen.
67. Stölting, dsgl. = Burgdorf b./Celle.
68. Suabedissen, dsgl. = Bovenden.
69. Suffert, dsgl. = Oldendorf, z. Z. i. Benstorf, Amt Lauenstein.
70. Taube, dsgl. = Gartow.
71. Twele, dsgl. = Bienenburg.
72. Dr. Uhlhorn, Abt = Hannover.
73. Vahlbruch, Superint. = Alfeld.
74. Wendland, dsgl. = Stolzenau.
75. Wiedenroth, dsgl. = Bleckede.
76. Wolter, dsgl. = Klausthal.
77. Dr. Ziel, Pfarrer = Gronau.

2. Konsistorialbezirk Stade.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis=Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Götze, Kreishauptmann zu Himmelpforten, Krs Stader=Geest.
2. v. Hanffstengel, Superint. zu Trupe=Lilienthal, Krs Osterholz.
3. Hasenkamp, dsgl. zu Lehe.
4. Kottmeier, dsgl. = Rotenburg.
5. Lüders, dsgl. = Oldendorf, Krs Stader=Geest.
6. Mestwerdt, dsgl. = Verden.
7. Meyer, dsgl. = Neuhaus a./O.
8. Mügge, Amtshauptmann zu Harsefeld, Krs Stader=Geest.
9. Ocker, Superintend. zu Bremervörde, dsgl.
10. Schröder, dsgl. = Jork, Krs Stader=Marsch.
11. Schünemann, Pfarrer zu Wremen, Krs Lehe.
12. Segelcke, dsgl. zu Hambergen, Krs Osterholz, intermist.
13. Tomfohrde, dsgl. = Büttel, Krs Lehe.
14. Visbeck, Superint. = Zeven, Krs Rotenburg.
15. Wedekind, dsgl. = Oederquart, Krs Stader=Marsch.
16. Wittkopf, dsgl. = Debstedt, Krs Lehe.
17. Wyneken, dsgl. = Mulsum, Krs Stader=Geest.

3. Konsistorialbezirk Otterndorf.

a. Ständige Kreis=Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Reinecke, Seminardirektor zu Bederkesa.

4. Konsistorialbezirk Osnabrück, evangelisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bettinghaus, Pfarrer zu Barkhausen.
2. Durlach, Superintendent „ Menslage.
3. Grashoff, dsgl. „ Meppen.
4. Jüngling, Seminardirektor „ Osnabrück.
5. Ledebur, Superintendent „ Dissen.
6. Raydt, dsgl. „ Lingen.
7. Rinker, dsgl. „ Bramsche.

5. Konsistorialbezirk Aurich.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bode, Superintendent zu Aurich-Oldendorf, Amt Aurich
2. de Boer, dsgl. „ Reepsholt, Amt Wittmund.
3. Bünting, dsgl. „ Detern, Amt Stickhausen.
4. Elster, dsgl. „ Riepe, Amt Aurich.
5. Frerichs, Pastor prim. „ Emden.
6. Hemkes, Superintendent „ Tergast, Amt Emden.
7. Kirchhoff, Pastor prim. „ Aurich.
8. Köppen, Superintendent „ Nesse, Amt Norden.
9. Metger, dsgl. „ Groothusen, Amt Norden.
10. Penon, dsgl. „ Weener.
11. Sanders, dsgl. „ Westerhusen, Amt Emden.
12. Sissingh, dsgl. „ Jemgum, Amt Weener.
13. Stracke, dsgl. „ Wittmund.
14. Strate, Pastor prim. „ Norden.
15. Trip, Superintendent „ Leer.
16. Viëtor, Kirchenrath „ Emden.
17. Voß, Superintendent „ Esens.
18. v. d. Wall, dsgl. „ Marienhafe, Amt Norden.
19. Warncke, Pastor prim. „ Leer.
20. Warns, Superintendent „ Bingum, Amt Weener.
21. Wiarda, dsgl. „ Suurhusen, Amt Emden.
22. Wübbena, dsgl. „ Eilsum, Amt Emden.

6. Bezirk des Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

7. Konsistorialbezirk Hildesheim.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Albrecht, Pastor zu Hannover.
2. Behre, Dechant = Westfeld, Krs Marienburg.
3. Eichmann, Pfarrer = Bilshausen, Krs Osterode.
4. Eikenköter, Seminarlehrer = Hildesheim.
5. Graën, Pfarrer = Hönnersum, Krs Hildesheim.
6. Hartmann, dsgl. = Hohenhameln, dsgl.
7. Hugo, Volksschullehrer = Goslar.
8. Krahwinkel, Pfarrer = Hildesheim.
9. Krüger, Dechant = Hildesheim.
10. Meyer, Pfarrer = Harburg.
11. Nolte, dsgl. = Seeburg, Krs Osterode.
12. Spieker, dsgl. = Detfurth, Krs Marienburg.
13. Vollmer, dsgl. = Rüdershausen, Krs Osterode.

8. Konsistorialbezirk Osnabrück, katholisch.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Cosse, Dechant zu Haren a./E.
2. Heilmann, Pfarrer = Berge.
3. Heilmann, dsgl. = Weener.
4. Dr. Hune, Gymnasial-Oberlehrer = Meppen.
5. Menne, Seminarlehrer = Osnabrück.
6. Mense, Pfarrer = Schüttorf.
7. Rieters, dsgl. = Haselünne.
8. Reckling, dsgl. = Twistringen.
9. Richard, dsgl. = Werlte.
10. Schriever, dsgl. = Plantlünne.
11. Siebenbürgen, dsgl. = Melle.
12. Weber, Dechant = Remsede.

X. Provinz Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bischoff zu Tecklenburg.
2. Feldhaar „ Münster.
3. Hüser „ Beckum.
4. Löhe „ Ahaus.
5. Schmitz „ Koesfeld.
6. Schunck „ Warendorf.
7. Schürhoff „ Burgsteinfurt, Krs Steinfurt.
8. Stork „ Borken.
9. Wallbaum „ Lüdinghausen.
10. Witte „ Recklinghausen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

2. Regierungsbezirk Minden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Ernst zu Büren.
2. Jenetzky „ Minden.
3. Kork „ Warburg.
4. Dr. Laureck „ Höxter.
5. Dr. Winter „ Paderborn.
6. (zur Zeit erledigt) zu Rheda, Krs Wiedenbrück.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Baumann, Pfarrer zu Bünde, Krs Herford.
2. Bovermann, dsgl. „ Steinhagen, Krs Halle.
3. Göbel, dsgl. „ Bielefeld.
4. Hartmann, dsgl. „ Prß. Oldendorf, Krs Lübbecke.
5. Huchzermeier, dsgl. „ Heepen, Landkrs Bielefeld.
6. Kleine, dsgl. „ Herford.
7. Kunsemüller, dsgl. „ Brackwede, Landkrs Bielefeld.
8. Lemcke, dsgl. „ Holzhausen I, Krs Minden.
9. Maßmann, dsgl. „ Werther, Krs Halle.
10. Priester, dsgl. „ Lübbecke.
11. Schmalenbach, dsgl. „ Mennighüffen, Krs Herford.
12. Sander, dsgl. „ Herford.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Koch zu Nuttlar bei Meschede.
2. Schallau „ Soest.

3. Schräder zu Olpe.
4. Schürholz = Arnsberg.
5. Sierp = Bochum.
6. Stein = Lippstadt.
7. Wolff = Brilon.
8. Dr. Zumloh = Dortmund.

b. Kreis-Schulinspektoren in Nebenamte.

1. Brockhaus, Pfarrer zu Dortmund.
2. Fernickel, Superint. = Hattingen, Krs Bielefeld.
3. Florin, Pfarrer = Girkhausen, Krs Wittgenstein.
4. Frahne, dsgl. = Soest.
5. Göcker, dsgl. = Wetter.
6. Hackländer, dsgl. = Wickede.
7. Hellweg, dsgl. = Breckerfeld.
8. Huffelmann, dsgl. = Neuenrade, Krs Altena.
9. Kleppel, dsgl. = Bochum.
10. Klöne, dsgl. = Arnsberg.
11. Köhne, dsgl. = Netphen, Krs Siegen.
12. Küper, dsgl. = Haspe, Krs Hagen.
13. Lohoff, dsgl. = Aplerbeck, Krs Bochum.
14. zur Nieden, dsgl. = Fröndenberg, Krs Hamm.
15. zur Nieden, dsgl. = Hagen.
16. Roth, Superint. = Neunkirchen, Krs Siegen.
17. Rottmann, Pfarrer = Lüdenscheid, Krs Altena.
18. Lic. Sachße, dsgl. = Hamm.
19. Schmidt, dsgl. = Bochum.
20. Stenger, dsgl. = Rödgen, Krs Siegen.
21. Westhoff, dsgl. = Ergste, Krs Iserlohn.
22. Wille, dsgl. = Fischelbach, Krs Wittgenstein.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

1. Regierungsbezirk Kassel.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Konze zu Hünfeld.
2. Sermond = Fulda.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bingmann, Pfarrer zu Kirchhain.
2. Brauns, dsgl. = Schrecksbach, Krs Ziegenhain.
3. Calaminus, Metropolitan = Langendiebach, Krs Hanau.
4. Dr. Coch, Pfarrer zu Vernawahlshausen, Krs Hofgeismar.
5. Dettmering, Metropolitan zu Dreihausen.
6. Diedelmeier, Pfarrer = Obernkirchen, Krs Rinteln.

7. Dömich, Seminardirektor zu Homberg.
8. Endemann, Pfarrer „ Borken, Krs Homberg.
9. Endemann, Metropolitan „ Melsungen.
10. Fenner, Pfarrer „ Spielberg, Krs Gelnhausen.
11. Francke, Metropolitan „ Hofgeismar.
12. Gnatz, Pfarrer „ Karlshafen, Krs Hofgeismar.
13. Habicht, desgl. „ Berge, Krs Witzenhausen.
14. Dr. Hausmann, desgl. „ Brotterode, Krs Schmalkalden.
15. Hellwig, Metropolitan „ Felsberg, Krs Melsungen.
16. Hildebrand, Pfarrer „ Breitenbach, Krs Rotenburg.
17. Karff, Metropolitan „ Obermeiser, Krs Hofgeismar.
18. Kausel, Pfarrer „ Marköbel, Krs Hanau.
19. Lic. Klemme, Metropolitan „ Spangenberg, Krs Melsungen.
20. Klingelhöfer, Pfarrer „ Geismar, Krs Frankenberg.
21. Koch, Metropolitan „ Schönstadt, Krs Marburg.
22. Lamm, Pfarrer „ Tann, Krs Gersfeld.
23. Lautemann, Metropolitan „ Wolfhagen.
24. Leimbach, Seminarlehrer „ Schlüchtern.
25. Liese, Pfarrer „ Eschwege.
26. Loberhose, Oberpfarrer „ Wetter, Krs Marburg.
27. Martin, Metropolitan „ Gudensberg, Krs Fritzlar.
28. Mayenfeld, desgl. „ Wolfsanger, Krs Kassel.
29. Meyer, Pfarrer zu Höringhausen, Krs Frankenberg.
30. Rothnagel, desgl. zu Rotenburg.
31. Pyroth, Rektor „ Fritzlar.
32. Ritter, Pfarrer „ Sooden, Krs Witzenhausen.
33. Rollmann, Geistlicher Inspektor zu Fulda.
34. v. Roques, Metropolitan zu Treysa, Krs Ziegenhain.
35. Dr. Schäfer, Lehrer „ Marburg.
36. Schember, Metropolitan „ Lichtenau, Krs Witzenhausen.
37. Scheuermann, Pfarrer „ Nordshausen, Landkrs Kassel.
38. Schmincke, Metropolitan „ Sontra, Krs Rotenburg.
39. Schuchard, desgl. „ Homberg.
40. Schumann, Pfarrer „ Crumbach, Krs Kassel.
41. Spengler, Seminarlehrer „ Schlüchtern.
42. Stolzenbach, Pfarrer zu Niedergrenzebach, Krs Ziegenhain.
43. Dr. Vial, desgl. zu Hersfeld.
44. Voigt, desgl. „ Rambach.
45. Wepler, desgl. „ Waldkappel, Krs Eschwege.
46. Wiegacker, Seminardirektor „ Schlüchtern.
47. Wörishoffer, Pfarrer „ Gelnhausen.

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

Keine.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Altbürger, Pfarrer zu Marienberg.
2. Bayer, dsgl. = Geisenheim.
3. Bender, dsgl. = Schadeck.
4. Bickel, dsgl. = Weyer, Rheingaukrs.
5. Bode, dsgl. = Ruppertshofen.
6. Böll, dsgl. = Schönbach.
7. Braun, dsgl. = Gladenbach.
8. Dr. Buddeberg, Rektor = Nassau.
9. Büren, dsgl. = Herborn.
10. Cellarius, Pfarrer = Battenfeld.
11. Clasmann, dsgl. = Hochheim.
12. Cuntz, dsgl. = Idstein.
13. Dörr, dsgl. = Massenheim.
14. Ehrlich, dsgl. = Cronberg.
15. Enders, dsgl. = Oberrad.
16. Ernst, Rektor = Langenschwalbach.
17. Fabricius, Pfarrer = Griesheim.
18. Faust, dsgl. = Hadamar.
19. Fluck, dsgl. = Weidenhahn.
20. Giesen, dsgl. = Erbach am Rhein.
21. Gietze, dsgl. = Langenschwalbach.
22. Hardt, Seminardirektor = Usingen.
23. Hatzfeld, Pfarrer = Flacht.
24. Held, dsgl. = Nordhofen.
25. Herborn, dsgl. = Heddernheim.
26. Herzmann, dsgl. = Lindenholzhausen.
27. Hessenhover, dsgl. = Filsen, Rheingaukrs.
28. Horz, dsgl. = Winkel.
29. Ilgen, dsgl. = Nastätten.
30. Dr. Kieserling, Rektor = Hachenburg.
31. Kirschbaum, Pfarrer = Erbenheim.
32. Klau, Benefiziat = Montabaur.
33. Klein, Pfarrer = Dausenau.
34. Dr. Kley, Rektor = Oberursel.
35. Köhler, dsgl. = Idstein.
36. Kuch, Pfarrer = Hachenburg.
37. Maurer, dsgl. = Herborn.
38. Meyer, dsgl. = Biebrich-Mosbach.
39. Michel, dsgl. = Weilburg.
40. Michels, dsgl. = Höhr.
41. Moureau, dsgl. = Cubach.
42. Müller, dsgl. = Winden.
43. Müller, dsgl. = Grenzhausen.

44. Müllers, Benefiziat zu Camberg.
45. Neff, Pfarrer „ Wallau, Krs Biedenkopf.
46. Ohly, Dekan „ Kirberg.
47. Richter, Seminardirektor „ Dillenburg.
48. Roos, Pfarrer „ Limburg.
49. Schieffer, Seminardirekt. „ Montabaur.
50. Schmalz, Pfarrer „ Lahr.
51. Schmidt, dsgl. „ Rodheim.
52. Schmidt, dsgl. „ Berod, Unterwesterwaldkrs.
53. Schneider, dsgl. „ Buchenau.
54. Stähler, dsgl. „ Ransbach.
55. Stahl, dsgl. „ Holzappel.
56. Stein, dsgl. „ Weilburg.
57. Vömel, dsgl. „ Ems.
58. Vömel, dsgl. „ Homburg vor der Höhe.
59. Weldert, Direktor „ Wiesbaden.
60. Wilhelmi, Pfarrer „ Braubach.
61. Dr. Wirfel, Rektor „ Oberlahnstein.
62. Witzmann, Pfarrer „ Kettenbach.
63. Wolff, dsgl. „ Emmerichenhain.

XII. Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk Koblenz.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bornemann zu Kreuznach.
2. Dr. Fenger „ Kond, Krs Kochem.
3. Kelleter „ Mayen.
4. Klein „ Boppard, Krs St. Goar.
5. Liese „ Simmern.
6. Lünenborg „ Remagen, Krs Ahrweiler.
7. Raßmann „ Neuwied.
8. Schwind „ Altenkirchen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Bonnet, Pfarrer zu Hohensolms, Krs Wetzlar.
2. Lindenborn, dsgl. „ Niederkleen, dsgl.
3. Meurer, Hospitalgeistlicher „ Koblenz.
4. Rinn, Pfarrer „ Dillheim, Krs Wetzlar.
5. Völker, Superintendent „ Burgsolms, dsgl.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Bauer zu Düsseldorf, für den Landkrs Düsseldorf.
2. Cremer, Karl „ Duisburg, für den Krs Mülheim a./Ruhr.

3. Cremer, Wilh. zu Mörs.
4. Diestelkamp = Solingen.
5. Dr. Fuchte = Essen, kommissar.
6. Haake = Elberfeld, für den Krs Mettmann.
7. Kentenich = München-Gladbach.
8. Klein = Geldern.
9. Plagge = Essen.
10. Dr. Ruland = Kempen.
11. Dr. Schäfer = Rheydt, Krs Gladbach.
12. Dr. Schulz = Neuß.
13. Thoren = Wesel.
14. Vorster = Lennep.
15. Dr. Wessig = Kleve.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brüggemann, Pfarrer zu Kettwig, Landkrs Essen.
2. Dr. Heyer, Stadtschulinspektor = Düsseldorf.
3. Dr. Keußen, dsgl. = Krefeld.
4. Windrath, dsgl. = Barmen.

3. Regierungsbezirk Köln.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Burkardt zu Mülheim a./Rhein.
2. Fraune = Bergheim.
3. Göstrich = Siegburg, Siegkrs.
4. Prosch = Gummersbach.
5. Reinkens = Bonn.
6. Rind = Köln.
7. Dr. Schönen = Euskirchen (s. Kgl. Regierung zu Köln).

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Dr. Brandenberg, Stadtschulinspektor zu Köln.

4. Regierungsbezirk Trier.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Esch zu Bitburg, kommissarisch.
2. Hartung = Bernkastel.
3. Hoffmann = Trier.
4. Holz = Prüm.
5. Hopstein = Saarlouis.
6. Krenz = St. Wendel.
7. Dr. Rachel = Saarbrücken.
8. Schäfer = Saarburg.
9. Schröder = Merzig.
10. Simon = Wittlich.
11. Dr. Tyszka = Ottweiler.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Brandt, Pfarrer zu Dudweiler, Krs Saarbrücken.
2. Engel, Superintendent = Dörrenbach, Krs St. Wendel.
3. Heß, Pfarrer = Baumholder, Krs St. Wendel.
4. Ilse, Oberpfarrer = St. Johann, Krs Saarbrücken.
5. Konter, Pfarrer = Schalkenmehren, Krs Daun.
6. Mertens, dsgl. = Züsch, Landkrs Trier.
7. Metz, dsgl. = Offenbach, Krs St. Wendel.
8. Otto, dsgl. = Veldenz, Krs Bernkastel.
9. Riehn, dsgl. = Neunkirchen, Krs Ottweiler.
10. Spieß, Ober-Konsistorialrath zu Trier.

5. Regierungsbezirk Aachen.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Esser zu Malmedy.
2. Kallen = Düren.
3. Dr. Keller = Heinsberg.
4. Mundt = Jülich, kommissarisch.
5. Dr. Ratte = Aachen.
6. Schönbrod = Aachen.
7. Vandenesch = Schleiden.
8. Zillikens = Eupen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

1. Daubenspeck, Pfarrer a. D. zu Heinsberg.
2. Küster, Pfarrer = Aachen.
3. Nänny, dsgl. = Aachen.
4. Reinhardt, dsgl. = Düren.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

a. Ständige Kreis-Schulinspektoren.

1. Dr. Schmitz zu Sigmaringen.
2. Dr. Straubinger = Hechingen.

b. Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte.

Keine.

D. Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Beständige Sekretare.

(Die mit einem * Bezeichneten sind Professoren an der Universität zu Berlin.)

a. für die physikalisch-mathematische Klasse.

*Dr. du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
" Auwers, Prof.

b. für die philosophisch-historische Klasse.

*Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath., Prof.
* " Mommsen, Prof.

1. Ordentliche Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Se. Exc. Dr. Hagen, Wirkl. Geheimer Rath.
Dr. Rieß, Prof.
* " du Bois-Reymond, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Peters, Prof.
* " Beyrich, Geh. Bergrath, Prof.
" Ewald.
* " Rammelsberg, Prof.
* " Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
* " Weierstraß, Prof.
* " Reichert, Geh. Med. Rath, Prof.
" Kronecker, Prof.
* " Hofmann, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Auwers, Prof.
* " Roth, Prof.
" Pringsheim, Prof.
* " Gust. Rob. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.
* " Helmholtz, Geh. Rath, Prof.
" Siemens, Geh. Reg. Rath.
* " Virchow, Geh. Med. Rath, Prof.
* " Websky, Ob. Berg-Rath a. D., Prof.
* " Schwendener, Prof.
* " Munk, Prof.
* " Eichler, Prof.

b. Philosophitch-historische Klasse.

*Dr. v. Ranke, Geh. Reg. Rath, Prof. und Historiograph des Preuß. Staates.

*Dr. Schott, Prof.
* = Lepsius, Geh. Reg. Rath, Ober-Bibliothekar, Prof. ꝛc.
* = Kiepert, Prof.
* = Weber, dsgl.
* = Mommsen, dsgl.
= Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* = Ad. Kirchhoff, Prof.
* = Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Müllenhoff, Prof.
* = Droysen, desgl. und Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.
= Bonitz, Geh. Ob. Reg. und vortrag. Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
= Kuhn, Prof. und Direktor des Kölnischen Gymnas.
* = Zeller, Geh. Reg. Rath, Prof.
= Duncker, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
* = Vahlen, Prof.
= Waitz, Geh. Reg. Rath, Prof.
* = Schrader, Prof.
= v. Sybel, Geh. Ob. Reg. Rath, Direktor der Staatsarchive.
* = Dillmann, Prof.
= Conze, Prof.

2. Auswärtige Mitglieder.

a. Physikalisch-mathematische Klasse.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Med. Rath und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= Neumann, Geh. Reg. Rath und Prof. a. d. Universität zu Königsberg.
= Bunsen, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
= Wilh. Weber, Geh. Hofrath und Prof. a. d. Universität zu Göttingen.
= H. Kopp, Geh. Rath und Prof. in Heidelberg.
Josef Liouville in Paris.
Charles Darwin, Prof. zu Down bei London.
Rich. Owen, Prof. in London.
George Biddel-Airy, Direktor der Sternwarte zu Greenwich.
Jean Baptiste Dumas zu Paris.

b. Philosophisch-historische Klasse.

Rawlinson, Königl. Großbritann. Oberst in London.
v. Miklosich, Kais. Oesterr. Hofrath, Prof. u. Akademiker zu Wien.
Dr. Heinr. Lebr. Fleischer, Prof. a. d. Univers. zu Leipzig.
Giov. Batt. de Rossi in Rom.
Dr. Aug. Friedr. Pott, Prof. a. d. Univers. zu Halle.

3. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Peter Merian, Prof. und Rathsherr zu Basel.
Peter v. Tschichatschef zu Florenz.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath ꝛc.
Sabine, Königl. Großbritann. Gen. Major in London.
Se. Exc. Dr. Graf v. Moltke, Gen. Feldmarschall ꝛc.
Don Baldassare Boncompagni zu Rom.
Se. Exc. Dr. Baeyer, Gen. Lieut. z. D., Präsid. des geodätischen Institutes.
Dr. Georg Hanssen, Geh. Reg. Rath, Prof. a. d. Univers. zu Göttingen.
Dr. Jul. Friedländer, Direkt. des Kgl. Münz-Kabinets zu Berlin.
Dr. K. J. Malmsten zu Upsala.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(NW. Unter den Linden 38. Bureau: NW. Universitätsstraße 6.)

Protektor.

Seine Majestät der Kaiser und König.

Kurator.

Se. Exc. v. Puttkamer, Staatsminister und Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Präsidium und Sekretariat.

Präsident:	Hitzig, Geh. Reg. Rath.
Stellvertreter des Präsidenten:	Taubert, Ober-Kapellmeister.
Erster ständiger Sekretär:	Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath.
Zweiter ständiger Sekretär:	Dr. Spitta, Prof.

a. Senat.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: Hitzig, Geh. Reg. Rath, s. vorher.

Mitglieder.

K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.
Däge, dsgl., Geschichtsmaler.
Dr. Drake, dsgl., Bildhauer.
Eybel, dsgl., Geschichtsmaler.
Schrader, dsgl., Geschichtsmaler.

Mandel, Prof., Kupferstecher.
Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler.
Albert Wolff, dsgl., Bildhauer.
Knaus, dsgl., Genremaler.
A. v. Werner, dsgl., Direktor der allgem. Akademie der bildenden Künste, Geschichtsmaler.
Gräb, dsgl., Hofmaler, Landschafts- und Architekturmaler.
Menzel, dsgl., Geschichtsmaler.
G. Richter, dsgl., Geschichts- und Bildnismaler.
Wredow, dsgl., Bildhauer.
B. Afinger, dsgl., Bildhauer.
Reinhold Begas, dsgl., Bildhauer.
Ende, dsgl. und Baurath.
Dr. Meyer, Direktor der Königl. Gemälde-Galerie.
E. Ewald, Prof., kommissar. Direktor der Königl. Kunstschule.
Dr. Dobbert, Prof.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath (Ehrenmitglied).
de la Croix, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath.
Siemering, Prof., Bildhauer.
Dr. Zöllner, Geh. Reg. Rath, erster ständiger Sekretär.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.

bb. Musikalische Sektion.

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

Mitglieder.

Grell, Prof., Direktor der Singakademie.
Kiel, dsgl., Komponist.
Dr. Joachim, dsgl., Direktor der Abtheilung für ausübende Tonkunst bei der Königl. Hochschule für Musik.
Bargiel, dsgl., Musik-Direktor.
Ad. Schulze, dsgl., Vorsteher der Gesangabtheilung in der Königlichen Hochschule für ausübende Tonkunst.
Rudorff, dsgl., erster Lehrer der Instrumental-Abtheilung daselbst.
Haupt, dsgl., Direktor des Institutes für Kirchenmusik.
Commer, dsgl.
Dr. Spitta, dsgl., zweiter Sekretär.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath, s. vorh.
de la Croix, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rath, s. vorh.
Blumner, Prof.

b. Mitglieder.

1. Hiesige ordentliche Mitglieder.

aa. Sektion der bildenden Künste.

Vorsitzender: K. Becker, Prof., Geschichtsmaler.

Adler, Geh. Bau- und vortrag. Rath, Prof.

Afinger, Prof., Bildhauer.
Amberg, dsgl., Genremaler.
Oskar Begas, dsgl., Geschichts- und Bildnismaler.
Reinhold Begas, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
C. Biermann, dsgl., Landschaftsmaler.
G. Biermann, dsgl., Bildnismaler.
Bleibtreu, dsgl., Schlachtenmaler.
Dr. Bötticher, dsgl., Architekt.
L. Burger, dsgl., Zeichner und Maler.
Cretius, dsgl., Geschichtsmaler.
Däge, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Dr. Drake, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
Ende, dsgl., Baurath, s. vorh.
Eybel, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Feckert, Lithograph.
Gentz, Geschichtsmaler.
Gräb, Prof., Hofmaler &c., s. vorh.
Gräf, dsgl., Geschichtsmaler.
v. Großheim, Architekt.
Gude, Prof., Landschaftsmaler.
Habelmann, Kupferstecher.
Graf v. Harrach, Geschichtsmaler.
Henning, Prof., Geschichts- und Bildnismaler.
Heyden, Königl. Baurath.
Hildebrand, Prof., Genremaler.
Hitzig, Architekt, Geh. Reg. Rath.
Hopfgarten, Prof., Geschichtsmaler.
Knaus, dsgl., Genremaler, s. vorh.
Knille, dsgl., Historienmaler.
Lüderitz, dsgl., Kupferstecher.
Mandel, dsgl., Kupferstecher, s. vorh.
Menzel, dsgl., Geschichts- und Genremaler, s. vorh.
Paul Meyerheim, Genremaler.
Möller, Prof., Bildhauer.
A. Orth, Baurath.
C. Pape, Prof., Landschaftsmaler.
Pfannschmidt, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
C. Rabe, Genremaler.
Raschdorff, Prof. und Baurath.
G. Richter, dsgl., Geschichts- und Bildnismaler, s. vorh.
Schaper, dsgl., Bildhauer.
Jul. Schrader, dsgl., Geschichtsmaler, s. vorh.
Siemering, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
Gustav Spangenberg, dsgl., Geschichtsmaler.
Louis Spangenberg, Landschaftsmaler.

Thumann, Prof., Geschichtsmaler.
Vogel, dsgl., Xylograph.
Werner, Genremaler.
v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler, s. vorh.
Alb. Wolff, dsgl., Bildhauer, s. vorh.
Wilh. Wolff, dsgl., Bildhauer.
Wredow, dsgl., Bildhauer, s. vorh.

bb. Musikalische Sektion.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Vorsitzender: Taubert, Ober-Kapellmeister.

W. Bargiel, Prof.
Dr. B. Bellermann, dsgl.
Blumner, dsgl.
Commer, dsgl., Musik-Direktor, s. vorh.
Dorn, dsgl., Königlicher Kapellmeister a. D.
Grell, dsgl., Direktor der Sing-Akademie, s. vorh.
A. Haupt, dsgl., Direktor, s. vorh.
Dr. Joachim, dsgl., Direktor, s. vorh.
Kiel, dsgl., s. vorh.
Radecke, Königlicher Kapellmeister.
Ries, Königlicher Konzertmeister.
Jul. Schneider, Prof.,
R. Würst, dsgl.

2. Ehren-Mitglieder der Gesammt-Akademie.

Seine Majestät der Kaiser und König.
Ihre Majestät die Kaiserin und Königin.
Seine Kais. und Königl. Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.
Ihre Kais. und Königl. Hoheit die Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen.
Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Preußen.
Seine Hoheit der Herzog Ernst zu Sachsen-Koburg und Gotha.

Dr. F. v. Farenheid, Rittergutsbesitzer und Mitglied des Herren-Hauses, auf Beynuhnen.
Dr. Knerk, Geh. Ob. Reg. Rath, s. vorh.
Se. Exc. Graf v. Redern, Oberst-Kämmerer, Wirkl. Geh. Rath, Gen. Intend. der Königlichen Hofmusik ꝛc.
Se. Exc. Dr. Graf Stillfried v. Alcántara und Rattonitz, Grand von Portugal, Wirkl. Geh. Rath, Ober-Ceremonienmeister ꝛc.
Se. Exc. Dr. Falk, Königl. Staatsminister.

c. Akademische Meister-Ateliers.

für Maler: v. Werner, Prof., Direktor, Geschichtsmaler.
Knaus, Prof., Genremaler.
für Bildhauer: R. Begas, Prof., Bildhauer.
für Kupferstecher: Mandel, Prof., Kupferstecher.
für Landschaftsmalerei: Gude, Prof., Landschaftsmaler.

d. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

(NW. Unter den Linden 38.)

Direktor: v. Werner, Prof., Geschichtsmaler.

e. Kunst- und Gewerkschule zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Mit kommissarischer Führung des Direktorates beauftragt: Ewald, Prof.

f. Hochschule für Musik.

aa. Abtheilung für musikalische Komposition.

(NW. Universitätsstraße 6.)

Grell, Prof., Direktor der Sing-Akademie.
Taubert, Ober-Kapellmeister.
Kiel, Prof.
Bargiel, dsgl.

bb. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

(NW. Königsplatz 1.)

Direktor: Dr. J. Joachim, Prof.

g. Institut für Kirchen-Musik.

(Unterrichtslokal: O. Alexanderstr. 22. — Geschäftslokal: SO. Ohmgasse 2.)

Direktor: Haupt, Prof.

F. Königliche Museen zu Berlin.

(Geschäftslokal: C Gebäude des älteren Museums am Lustgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrücke.)

Protektor.

Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

General-Direktor.

Dr. Schöne, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

General-Sekretär.

Dielitz, Geh. Reg. Rath.

Justiziar.

Hubert, Konsistorialrath.

Abtheilungen und Sachverständigen-Kommissionen.

1. Gemälde-Galerie.

Direktor: Dr. J. Meyer.
Direktorialassistent: Dr. Bode, Direktor.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

O. Begas, Prof., Geschichtsmaler.
Dr. Grimm, Prof.
Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath.
G. Spangenberg, Prof., Geschichtsmaler.
Stellvertreter: A. v. Beckerath.
G. Richter, Prof., Geschichtsmaler.

2. Sammlung der Skulpturen und Gipsabgüsse.

a. für die antike Plastik:

Direktor: Dr. Conze, Prof.
Direktorialassistent: Dr. Furtwängler.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. E. Hübner, Prof.
A. Wolff, dsgl., Bildhauer.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
Siemering, dsgl., Bildhauer.

b. für die Plastik des Mittelalters und der Renaissance:

Direktor: Dr. Bode.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Sußmann-Hellborn, Bildhauer.
A. v. Beckerath.
Stellvertreter: R. Begas, Prof., Bildhauer.
Dr. Dobbert, dsgl.

3. Antiquarium.

Direktor: Dr. Curtius, Geh. Reg. Rath, Prof.
Direktorialassistent: Dr. Treu.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. E. Hübner, Prof.
Dr. Lessing, dsgl., Direkt. der Samml. im Kunstgewerbe-Museum.
Stellvertreter: Dr. Robert, Prof.
Dr. Trendelenburg, Gymn. Oberlehrer.

4. Münz-Kabinet.

Direktor: Dr. Friedländer.
Direktorialassistenten: Dr. v. Sallet, Prof.
Dr. Erman.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission.

Dr. Droysen, Prof.
Dr. Mommsen, Prof.
Stellvertreter: Dannenberg, Stadt-Ger.-Rath.
Dr. Sachau, Prof.

5. Kupferstich-Kabinet.

Direktor: Dr. Lippmann.
Direktorialassistenten: Dr. v. Seydlitz.
Dr. Janitsch.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Grimm, Prof.
A. v. Beckerath.
Stellvertreter: Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath.
Dr. Dobbert, Prof.

6. Ethnologische Sammlung und Sammlung nordischer Alterthümer.

Direktor: Dr. Bastian, außerord. Prof.
Direktorialassistent: Dr. Voß.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Virchow, Geh. Mediz. Rath, Prof.
Dr. Friedr. Jagor.
Stellvertreter: Dr. W. Reiß.
Dr. Wetzstein, Konsul a. D.

7. Sammlung der ägyptischen Alterthümer.

Direktor: Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rath, Prof., Ober-Bibliothekar.
Direktorialassistent: A. Stern.

Mitglieder der Sachverständigen-Kommission:

Dr. Sachau, Prof.
Dr. Schrader, Prof.
Stellvertreter: Dr. Olshausen, Geh. Ob. Reg. Rath a. D.
Dr. Dillmann, Prof.

G. National-Galerie zu Berlin.

(C. Hinter dem neuen Packhof 3.)

Mit Führung der Direktion beauftragt: Dr. Jordan, Geh. Reg. Rath.
Direktorialassistent: Dr. Dohme.
Zweiter Assistent, kommiss. beauftragt: Dr. v. Donop.

H. Rauch-Museum zu Berlin.

(C. Klosterstraße 75.)

Vorsteher: Siemering, Prof.

J. Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin (Potsdam).

1. Königliche Bibliothek.

(W. Platz am Opernhause.)

Ober-Bibliothekar.

Dr. Lepsius, Geh. Reg. Rath, ord. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Kustoden.

Dr. Schrader, Bibliothekar.
" Rose, dsgl.
" Grüzmacher, dsgl.
" Trautwein v. Belle.
" Söchting.
Dr. Erman.
" Kopfermann.
" Klatt.
" Joh. Müller.
" Meißner.

Sekretariat.

Kunstmann, Geh. Rechnungsrath.
Jochens.
Vogel.

2. Königliche Sternwarte.

(SW. Lindenstraße 103.)

Direktor: Dr. Förster, ordentl. Professor.
Dirigenten des Rechen-Institutes der Sternwarte: Dr. Tietjen, außerord. Prof.
Dr. Bruns, dsgl.
Erster Observator: Dr. Becker.
Zweiter Observator: Dr. Knorre.

3. Königlicher botanischer Garten.

(W. Potsdamerstraße 75.)

Direktor: Dr. Eichler, ordentl. Professor.
Inspektor: Bouché.

4. Geodätisches Institut für die Zwecke der Europäischen Gradmessung, verbunden mit dem Centralbureau der Europäischen Gradmessung.

(W. Lützowstraße 42.)

Präsident.

Se. Exc. Dr. Baeyer, Gener.-Lieut. z. D.

Wissenschaftlicher Beirath unter dem Vorsitze des Präsidenten (nach bisheriger Zusammensetzung).

Dr. Auwers, Prof., Mitglied und ständ. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Bruns, außerord. Professor an der Universität zu Berlin.
" Helmert, Professor an der Königl. technischen Hochschule zu Aachen.
" Kronecker, Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Siemens, Geh. Reg. Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Sektionschefs.

Dr. Sadebeck, Prof. | Dr. Albrecht, Prof.
" Börsch, dsgl. | " Fischer.

Assistenten.

Dr. A. Börsch. | Seibt.
" Löw. | Werner.
Richter. | Dr. Westphal.

Bureau.

Vorsteher: Thurk, Sekretär und Kalkulator.

5. Königliches astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.

Kommissarische Direktion.

Dr. Auwers, Prof., Mitglied und ständ. Sekret. der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
" Förster, Prof. und Direktor der Sternwarte zu Berlin.
" G. Kirchhoff, Geh. Rath, Prof.

Observatoren.

Dr. Spörer, Prof. Dr. Vogel.

Assistent: Dr. Lohse.
Hülfsarbeiter: " G. Müller.
" Kempf.

K. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Königsberg i. Ostpr.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen
Friedrich Wilhelm.

Kurator:

Dr. v. Horn, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Zeitiger Prorektor:

Prof. Dr. Weber.

Universitäts-Richter:

Regierungs-Rath Singelmann.

Zeitige Dekane:

a. der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Jacoby.
b. der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Krüger.
c. der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. E. Neumann II.
d. der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bauer (Prodekan).

Der akademische Senat besteht aus

dem zeit. Prorektor Prof. Dr. Weber.
dem zeit. Vize-Prorektor Prof. Dr. Umpfenbach,
dem zeit. Stipendien-Kurator Prof. Dr. Güterbock,
dem Universitäts-Richter, Reg. Rath Singelmann.

den Dekanen der vier Fakultäten und folgenden Senatoren:

Prof. Dr. Jordan. Prof. Dr. Schirmer.
" " Luther. " " Erbkam.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sommer.
" Erbkam, Konsistorialrath.
" Voigt I, Pfarrer der Altstädt. Gemeinde.
Dr. Grau.
" Jacoby.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. Klöpper.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Sanio, Geh. Justizrath.
" Schirmer, dsgl.
" Dahn.
Dr. Güterbock.
" Krüger.
" Zorn.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Karl Salkowski.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. G. Hirsch, Geh. Mediz. Rath.
" v. Wittich, dsgl.
" Hildebrandt, Mediz. Rath.
" Ernst Neumann II, dsgl.
Dr. Schönborn, Mediz. Rath.
" Naunyn.
" Jacobson.
" Jaffé.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bohn.
" Grünhagen.
" Samuel.
" Pincus, Stadt-Physikus und Mediz. Rath.
Dr. Berthold.
" Rud. Schneider.
" Benecke.
" Jul. Caspary.
" Burow.

c. Privatdozenten.

Dr. Petruschky, Ob. Stabsarzt.
" Seydel, Kreis-Wundarzt.
" Meschede, Direkt. d. städt. Kanken-Anstalt.
" Baumgarten.
" Albrecht.
Dr. v. Seydlitz.
" Münster.
" Schreiber.
" Treitel.
" Langendorff.
" Stetter.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Franz Neumann I, Geh. Reg. Rath.
Dr. Ilse.
" Friedländer.

Dr. Rob. Caspary.
" Luther.
" Nesselmann.
" Zaddach.
" Schade.
" Umpfenbach.
" Jordan.
" Simson.
" Spirgatis.
" Freiherr v. d. Goltz.
" Ritthausen.
" Kißner.

Dr. Bauer.
" Weber.
" Rühl.
" Jul. Walter.
" Prutz.
" Lossen.
" Pape.
" Ludwich.
" Hirschfeld.
" Adalb. Bezzenberger.
" Zöppritz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Rosenhain.
" Kurschat, Prediger.
" Lohmeyer.
" Quäbicker.
" Voigt II.
" Saalschütz.

Dr. Marek.
" K. Richter, Depart. Thierarzt u. Veterinär-Assessor.
" Garbe.
" Baumgart.

c. Privatdozenten.

Dr. v. Kalkstein.
" Merguet, Gymn. Lehrer.
" Wichert.

Dr. Jentzsch.
" Blochmann.
" Schubert.

d. Lektor.

Favre.

Sprach- und Exerzitienmeister.

Laudien, Musikdirektor und akad. Musiklehrer.
Dr. Keppner, Fechtlehrer.

Stoige, Lehrer der Tanzkunst.
Heinrich, Lehrer der Stenographie.

Beamte der Universität.

Universitäts-Sekretär: Sorkowski, Rechnungsrath, zugleich Inspektor des Universitäts-Gebäudes.

Universitäts-Kassen-Rendant, 2. Depositarius und Quästor: Hennig, Rechnungsrath.

---

2. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Kuratorium.

Stellvertreter:

Der zeitige Rektor, Geheime Reg. Rath, Prof. Dr. Hofmann.
und
der Universitäts-Richter, Geheime Justiz-Rath Schulz.

Zeitiger Rektor:

Dr. Hofmann, Geheimer Reg. Rath, Prof.

Universitäts-Richter:

Schulz, Geheimer Justiz-Rath.

Zeitige Dekane:

der theoligischen Fakultät: Dr. Dillmann, Prof.
der juristischen Fakultät: Dr. Dernburg, Geh. Justiz-Rath, Prof.
der medizinischen Fakultät: Dr. Schröder, Prof.
der philosophischen Fakultät: Dr. Zupitza, Prof.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Universitäts-Richter, dem Prorektor Dr. Beseler, Geheim. Justiz-Rath, Prof.

den Dekanen der vier Fakultäten und den Senatoren:

Dr. Kummer, Geh. Reg. Rath, Prof.
" Weierstraß, Prof.
" Bardeleben, Geh. Mediz. Rath, Prof.
" Tobler, Prof.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Dorner, Ober-Konsistorial-Rath, Mitglied des Evang. Oberkirchenrathes.
" Semisch, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.
" Steinmeyer.
" Dillmann, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Weiß, Ober-Konsistorialrath, vortragender Rath im Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten.
" Pfleiderer.
" Kleinert, Konsistorialrath, Mitglied des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

b. Ordentliche Honorar-Professoren.

Dr. Brückner, Wirkl. Ober-Konsistorialrath, Vize-Präsident des Evang. Oberkirchenraths, General-Superintendent und Propst zu Berlin.
" Freiherr v. d. Goltz, Ober-Konsistorialrath, Mitglied des Evang. Oberkirchenraths und Propst von St. Petri.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Batke.
" Piper.
" Meßner.
Lic. Dr. Strack.
" " Lommatzsch.
" " Nowack.

d. Privatdozenten.

Lic. Plath.
" Dr. Fr. Müller.
Lic. Dr. Runze.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Beseler, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
" Dernburg, Geh. Justizrath, Mitglied des Herrenhauses.
" Gneist, Ober-Verwaltungs-Gerichts-Rath.
" Berner, Geh. Justizrath.
" Goldschmidt, dsgl.
" Hinschius.
" Brunner.
" Hübler, Geh. Ober-Regierungsrath.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Aegidi, Geh. Legations-Rath z. D.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lewis.
" Dambach, Geh. Ober-Postrath, vortrag. Rath und Justiziarius im Reichs-Postamt.
" v. Cuny, Appellationsgerichtsrath a. D.
" Rubo, Amtsgerichtsrath.

d. Privatdozenten.

Dr. Ryck, Landgerichts-Rath. Dr. Bernstein.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Langenbeck, Geh. Ober-Mediz. Rath und General-Arzt 1. Kl.
" Reichert, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Bardeleben, Geh. Medizinal-Rath, General-Arzt 1. Kl.
" Virchow, Geh. Medizinalrath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Frerichs, Geh. Ober-Medizinalrath und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
" du Bois-Reymond, Geh. Medizinal-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Hirsch, Geh. Medizinal-Rath.
" Leyden, dsgl.
" Gusserow.
" Schröder.
" Liebreich.
" Schweigger.
" Westphal.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. v. Lauer, Wirkl. Geh. Ober-Mediz. Rath, Leibarzt Sr. Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee und Prof. an der mediz. chirurg. Akademie für das Militär.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Henoch.
" Gurlt.
" Liman, Geh. Mediz. Rath, gerichtl. u. Stadtphysikus.
" Skrzeczka, Geheimer und Regierungs-Mediz. Rath.
" Josef Meyer.
" Hartmann.
" Lewin.
" Jacobson.
" Albrecht.
" Munk, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Waldenburg.

Dr. Lucä.
" Ernst Salkowski.
" Fritsch.
" Fräntzel, Oberstabs- und Regim. Arzt.
" Senator.
" Busch.
" Kronecker.
" Fasbender.
" Schöler.
" Hirschberg.
" Krönlein.
" Küster, Sanitätsrath.
" Christiani.

d. Privatdozenten.

Dr. Bergson.
" Kristeller, Geh. Sanitätsrath.
" Mitscherlich.
" Schelske.
" Tobold, Geh. Sanitätsrath.
" Burchardt, Oberstabsarzt.
" Guttmann.
" Zülzer.
" Jul. Wolff.
" Falk, Kreisphysikus.
" Sander.
" Rieß.
" Mendel.

Dr. Bernh. Fränkel, Sanitätsrath.
" Bernhardt.
" Weber-Liel.
" Wernich.
" Mayer, Sanitätsrath.
" Güterbock.
" Schiffer.
" Steinauer.
" Ewald.
" Perl.
" Guttstadt.
" Löhlein.
" Max Wolff.
" Wernicke.

Dr. Landau.
= Martin.
= Litten.
= Trautmann, Oberstabs- und Regim. Arzt.
= Wolffhügel, Kaiserl. Reg. Rath u. Mitgl. d. Reichs-Gesundheits-Amtes.
= Alb. Fränkel.

Dr. Remak.
= Flügge.
= Veit.
= Friedländer.
= Horstmann.
= Runge.
= Salomon.
= Lassar.
= Lewinsky.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. v. Ranke, Geh. Regierungs-Rath, Historiograph des Preuß. Staates, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste.
= Joh. Gust. Droysen, Historiograph der brandenburgischen Geschichte, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Kummer, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Zeller, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Helmholtz, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Lepsius, Geh. Regierungs-Rath und Ober-Bibliothekar, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Mommsen, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften.
= Gustav Kirchhoff, Geheimer Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Müllenhoff, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Curtius, Geheimer Regierungs-Rath, Mitglied und beständiger Sekretar der Akademie der Wissenschaften, Direktor des Antiquariums der K. Museen.
= Vahlen, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Peters, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Wattenbach.
= Schrader, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= A. W. Hofmann, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Kais. Patentamtes.
= Weierstraß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Beyrich, Geh. Bergrath, Mitglied der Akademie der Wissensch.
= Adolf Kirchhoff, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
= Ad. Wagner, Mitglied des statist. Bureaus.
= v. Treitschke.

Dr. Fr. Albr. Weber, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Schwendener, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Scherer.
" Hübner.
" Tobler.
" Eichler, Direktor des Königlichen botanischen Museums und des Königlichen botanischen Gartens, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Sachau.
" Grimm.
" Joh. Schmidt.
" Kiepert, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Websky, Oberbergrath a. D., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Rammelsberg, Mitglied der Akademie der Wissenschaften.
" Förster, Direktor der Königlichen Sternwarte.
" Zupitza.
" Robert.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Lazarus.

c. Lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

Dr. Kronecker, Professor.
" Waitz, Geh. Regierungs-Rath, Professor.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Michelet.
" Schott, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Werder, Geh. Reg. Rath.
" Ferd. Heinr. Müller.
" Geppert.
" Dieterici.
" Althaus.
" E. R. Schneider.
" Steinthal.
" Bellermann.
" Roth, Mitglied der Akad. der Wissenschaften.
" Mullach.
" Wichelhaus, Mitglied des Kais. Patent-Amtes.
" Orth.
" Garcke.

Dr. Bastian, Direktor der ethnologischen Abtheilung der Königl. Museen.
" Kny.
" Ascherson.
" v. Martens.
" Tietjen.
" Sell, Kaiserl. Reg. Rath und Mitglied des Reichs-Gesundheits-Amtes.
" Spitta, ständiger Sekretär der Akademie der Künste.
" Meitzen, Geh. Reg. Rath im Kaiserl. Statistischen Amte.
" Berendt, Landesgeologe.
" Bruns.
" Wangerin.

Dr. Breßlau.
= Paulsen.
= Pinner.
= Dames.
= Liebermann.

Dr. Geiger.
= Wittmack.
= Magnus.
= Barth.

Dr. Jessen, außerord. Prof. an der Universität zu Greifswald.

e. Privatdozenten.

Dr. A. W. F. Schultz, Geh. Medizinal-Rath.
= Märker, Professor.
= Hoppe, dsgl.
= Hassel, Geh. Archivrath.
= Lossen.
= Kayser.
= Neesen, Professor.
= Treu.
= Jordan, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,
= Glan.
= Aron.
= Lasson, Professor.
= Henning.
= Hans Droysen.
= Arzruni.

Dr. Seeck.
= Baumann, Professor.
= Oldenberg.
= Zimmer.
= Tiemann.
= v. Giźycki.
= Biedermann.
= Jahn.
= Bücking.
= Döbner.
= Westermaier.
= Gabriel.
= Rödiger.
= Thun.
= Ebbinghaus.
= Furtwängler, Direktorial-Assistent an den Königl. Museen.
= Erman, dsgl.

Sprach-Lehrer.

Dr. Michaelis, Professor, Lektor der Stenographie.
Napier, Lektor der englischen Sprache.
Feller, Lektor der französischen Sprache.

Exerzitien-Meister.

Neumann, Universitäts-Fechtlehrer.
Freising, Universitäts-Tanzlehrer.
Hildebrandt, Universitäts-Stallmeister.

Bureau-Beamte.

Laury, Kanzlei-Rath, Universitäts-Sekretär.
Wetzel, Universitäts-Rektorats-Sekretär.
Polenz, Geheimer Rechnungs-Rath, Universitäts-Quästor.
Schmidt, Kuratorial-Sekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Das Kuratorium

verwalten stellvertretend die Geh. Regierungsräthe Professor Dr. Baumstark und Amtshauptmann Hänisch.

Zeitiger Rektor.

Dr. Preuner, ord. Prof.

Universitäts-Richter.

Rath, Universitäts-Syndikus.

Zeitige Dekane.

a. der theologischen Fakultät: Dr. Wellhausen, ord. Prof.
b. der juristischen Fakultät: Dr. Häberlin, ord. Prof.
c. der medizinischen Fakultät: Dr. Eulenburg, ord. Prof.
d. der philosophischen Fakultät: Dr. Schuppe, ord. Prof.

Der akademische Senat

besteht außer dem zeitigen Rektor, dem Universitäts-Richter und den Dekanen der vier Fakultäten, — von welchen der Dekan der juristischen Fakultät zugleich als Prorektor fungirt, — zur Zeit aus den Senatoren Dr. E. Baumstark,
- " Gerstäcker,
- " Baier,
- " Burckhard,
- " Grohé.

Das akademische Konzil

besteht aus dem Rektor, als Vorsitzendem, und allen ordentlichen Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. Wieseler, Konsist. Rath, Mitglied des Königl. Konsistoriums von Pommern.
" theol. et phil. Hanne, Pastor an der St. Jakobi-Kirche.
" theol. et phil. Zöckler.
" theol. Cremer, Pastor an der St. Marien-Kirche.
" theol. Wellhausen.

b. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Giesebrecht.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Häberlin.
" Burckhard.
" Bierling.
Dr. Behrend.
" Baron.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Franken.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Budge, Geh. Mediz. Rath.
" Pernice, dsgl.
" Grohé.
" Mosler.
Dr. Hüter.
" Landois.
" Schirmer.
" Eulenburg.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Eichstedt.
" Häckermann, Kreisphysikus.
" Arndt, Direkt. d. Provinz. Irren-Heil-Anstalt zu Greifswald.
" P. Vogt.
" Krabler.
" Sommer.

c. Privatdozenten.

Dr. Bengelsdorff, Sanitäts-Rath.
" Schüller, Prof.
Dr. Frhr. v. Preuschen von und zu Liebenstein.
" A. Budge.
" Beumer.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Hünefeld.
" jur., oeconom. polit. et phil. E. Baumstark, Geh. Reg. Rath, Mitglied des Herrenhauses.
Dr. Höfer.
" med. et phil. Münter.
" med. et phil. Freiherr v. Feilitzsch.
" theol. et phil. Baier.
" med. et phil. Limpricht.
" Ahlwardt.
Dr. Susemihl.
" Hirsch.
" Preuner.
" jur. et phil. Kießling.
" Schuppe.
" Ulmann.
" Thomé.
" Schwanert.
" v. Wilamowitz-Möllendorff.
" med. et phil. Gerstäcker.
" Reifferscheid.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schmitz.
" med. et phil. Jessen.
" Scholz.
Dr. Minnigerode.
" F. Baumstark.
" Pyl.

c. Privatdozenten.

Dr. F. Vogt.
" Rucke.
Dr. Varnhagen.
" Zachariä.

Lehrer für Künste.

Bemmann, Musikdirektor.
Weiland, Zeichenlehrer.
Range, Turnlehrer.

Beamter.

Treptow, Rechnungsrath, Universitäts-Sekretär und Quästor.

---

4. Universität zu Breslau.

Kurator:

v. Seydewitz, Oberpräsident von Schlesien.

Rektor und Senat für das Jahr 18$^{80}/_{81}$.

Rektor: Prof. Dr. Schwanert.
Exrektor: Prof. Dr. Weinhold.
Universitäts-Richter: Appellationsgerichts-Rath z. D. Dames.
Dekan der kathol. theol. Fakultät: Prof. Dr. Lämmer, Domherr.
Dekan der evang. theol. Fakultät: Prof. Dr. Schultz.
Dekan der jurist. Fakultät: Prof. Dr. Eck.
Dekan der medizin. Fakultät: Prof. Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
Dekan der philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Weinhold.

Erwählte Senatoren:

Prof. Dr. Stenzler, Geh. Reg. Rath.
" " Schröter.
" " Poleck.
Prof. Dr. Reifferscheid.
" " Seuffert.
" " Weingarten.
" " Ponfick.

Fakultäten.

1. Katholisch-theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Friedlieb.
" Bittner.
" Probst.
Dr. Lämmer, Domherr.
" Scholz.

b. Privatdozent:

Dr. Krawutzcky.

2. Evangelisch=theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Räbiger.
= Meuß, Konsist. Rath.
= Schultz.

Dr. Hahn.
= Weingarten.

b. Ordentlicher Honorar=Professor:

Dr. Erdmann, General=Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozent:

Lic. theol. Lemme.

3. Juristische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.
= Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
= Schwanert.

Dr. Gierke.
= Eck.
= Seuffert.
= Brie.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Eberty.

Dr. Bruck.

c. Privatdozent:

Dr. Rosin.

4. Medizinische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
= Heidenhain.
= Spiegelberg, Geh. Mediz. Rath.
= Biermer, dsgl.

Dr. Fischer, Mediz. Rath.
= Förster.
= Hasse.
= Ponfick.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Neumann.
= Klopsch, Mediz. Rath.
= Voltolini, Kreisphysikus a. D.
= Friedberg, Kreisphysikus.
= Auerbach.
= H. Cohn.

Dr. Gscheidlen.
= Richter, Oberstabsarzt.
= Hirt, Stadtphysikus.
= Simon.
= Sommerbrodt.
= Berger.

c. Privatdozenten:

Dr. Bruck.
" Gottstein.
" E. Fränkel.
" Joseph.
" Magnus.
" Grützner.
" Gabriel.
" Born.
" Kolaczek.
Dr. Soltmann.
" Rosenbach.
" Buchwald.
" Strasser.
" Jacobi, Bezirksphysikus.
" Wiener.
" Marchand.
" Freund.
" Roux.

5. Philosophische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
" Löwig, dsgl.
" Göppert, Geh. Mediz. Rath.
" Stenzler, Geh. Reg. Rath.
" Weinhold.
" Röpell, Mitglied des Herrenhauses.
" Römer, Geh. Bergrath.
" Junkmann.
" Hertz.
" Galle.
" Roßbach.
" Schröter.
Dr. Meyer.
" Poleck.
" Dilthey.
" Reifferscheid.
" Nehring.
" Magnus.
" F. Cohn.
" Brentano.
" Rosanes.
" Weber.
" Dove.
" Prätorius.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
" A. Schultz.
" Körber.
" Dorn.
" Caro.
" Partsch.
Dr. Kaibel.
" Freudenthal.
" v. Richter.
" Kölbing.
" Liebisch.
" Gaspary.

c. Honorar-Professor:

Dr. Grätz.

d. Privatdozenten:

Dr. Oginski, Professor.
" Bobertag.
" Hillebrandt.
" Lichtenstein.
Dr. Gothein.
" Schottky.
" Auerbach.
" S. Fränkel.

Sprach- und Kunst-Unterricht:

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Kraiński.

b. Privatdozent:

Dr. Krawutzcky.

2. Evangelisch-theologische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Räbiger.
" Meuß, Konsist. Rath.
" Schultz.
Dr. Hahn.
" Weingarten.

b. Ordentlicher Honorar-Professor:

Dr. Erdmann, General-Superintendent von Schlesien.

c. Privatdozent:

Lic. theol. Lemme.

3. Juristische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Huschke, Geh. Justizrath.
" Gitzler, Fürstbisch. Konsist. Rath.
" Schwanert.
Dr. Gierke.
" Eck.
" Seuffert.
" Brie.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Eberty.
Dr. Bruck.

c. Privatdozent:

Dr. Rosin.

4. Medizinische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Häser, Geh. Mediz. Rath.
" Heidenhain.
" Spiegelberg, Geh. Mediz. Rath.
" Biermer, dsgl.
Dr. Fischer, Mediz. Rath.
" Förster.
" Hasse.
" Ponfick.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Neumann.
" Klopsch, Mediz. Rath.
" Voltolini, Kreisphysikus a. D.
" Friedberg, Kreisphysikus.
" Auerbach.
" H. Cohn.
Dr. Gscheidlen.
" Richter, Oberstabsarzt.
" Hirt, Stadtphysikus.
" Simon.
" Sommerbrodt.
" Berger.

c. Privatdozenten:

Dr. Bruck.
" Gottstein.
" C. Fränkel.
" Joseph.
" Magnus.
" Grützner.
" Gabriel.
" Born.
" Kolaczek.
Dr. Soltmann.
" Rosenbach.
" Buchwald.
" Strasser.
" Jacobi, Bezirksphysikus.
" Wiener.
" Marchand.
" Freund.
" Roux.

5. Philosophische.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Elvenich, Geh. Reg. Rath.
" Löwig, desgl.
" Göppert, Geh. Mediz. Rath.
" Stenzler, Geh. Reg. Rath.
" Weinhold.
" Röpell, Mitglied des Herrenhauses.
" Römer, Geh. Bergrath.
" Junkmann.
" Hertz.
" Galle.
" Roßbach.
" Schröter.
Dr. Meyer.
" Poleck.
" Dilthey.
" Reifferscheid.
" Nehring.
" Magnus.
" F. Cohn.
" Brentano.
" Rosanes.
" Weber.
" Dove.
" Prätorius.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Grünhagen, Archiv-Rath.
" A. Schultz.
" Körber.
" Dorn.
" Caro.
" Partsch.
Dr. Kaibel.
" Freudenthal.
" v. Richter.
" Kölbing.
" Liebisch.
" Gaspary.

c. Honorar-Professor:

Dr. Grätz.

d. Privatdozenten:

Dr. Oginski, Professor.
" Bobertag.
" Hillebrandt.
" Lichtenstein.
Dr. Gothein.
" Schottky.
" Auerbach.
" S. Fränkel.

Sprach- und Kunst-Unterricht:

Lektor der französischen Sprache: Freymond.
Lektor honor. der polnischen Sprache: Dr. jur. Kraiński.

Musiklehrer: Dr. Schäffer, Prof., Musikdirektor.
" Brosig, Musikdirektor und Domkapellmeister.
Zeichner: Aßmann.
Fecht- und Voltigirmeister: Pfeifer.

Universitäts-Beamte.

Rendant und Quästor: Klepper.
Sekretär: Radbyl.

5. Vereinigte Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg.

Kurator.

Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Rödenbeck.

Rektor.

Vom 12. Juli 1880 bis 12. Juli 1881.

Prof. Dr. Olshausen, Geh. Mediz. Rath.

Universitäts-Richter.

Dr. jur. Thümmel, Königl. Landgerichtsrath.

Dekane der Fakultäten.

Vom 12. Januar bis 12. Juli 1881.

In der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Köstlin, Konsist. Rath.
In der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Dochow.
In der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
In der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Ulrici.

Das Generalkonzil

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren und dem Universitätsrichter.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten, fünf aus den ordentlichen Professoren gewählten Senatoren und dem Universitätsrichter.

Senatoren

vom 12. Juli 1880 bis 12. Juli 1881.

Prof. Dr. Riehm.
" " Pernice.
" " Keil.
Prof. Dr. Haym.
" " Droysen.

Universitäts-Aedil.

Prof. Dr. Gosche.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Jacobi, Konsistorialrath.
- " Schlottmann.
- " theol. et phil. Köstlin, Konsistorialrath, ordentliches Mitglied des Konsistoriums der Provinz Sachsen.
- " Beyschlag.
- " Riehm.
- " Hering.
- " Kähler.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. theol. et phil. G. Kramer, Geh. Regierungs-Rath.
Lic. theol. et Dr. phil. Tschackert.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. jur. et phil. Witte, Geh. Justiz-Rath.
- " Fitting.
- " Ernst Meier.

Dr. jur. et phil. Alfred Pernice.
- " Dochow.
- " Boretius.
- " Lastig.

b. Privatdozenten:

Dr. Schollmeyer.
- " Merkel.
- " v. Lilienthal.

Dr. Arndt, Kreisrichter a. D und Justiziarius bei dem Ober-Bergamt.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. Krahmer, Geh. Mediz. Rath, Kreisphysikus.
- " Weber, Geh. Mediz. Rath.
- " Olshausen, dsgl.
- " Ackermann.
- " Welcker.

Dr. Rich. Volkmann, Geh. Mediz. Rath.
- " Bernstein.
- " Alfred Gräfe.
- " Hitzig, Direktor der Provinz. Irren-Heilanst. bei Nietleben.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Schwartze.
- " Kohlschütter.

Dr. Fritsch.
- " Harnack.

c. Privatdozenten:

Dr. Jahn.
- " Holländer, Prof.

Dr. Rich. Pott.
- " Seeligmüller.

5*

Dr. Solger.
" Genzmer.

Dr. Kraske.
" Küßner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren:

Dr. August Rosenberger.
" Friedr. Pott, Geh. Reg. Rath.
" Erdmann.
" Knoblauch, Geh. Reg. Rath, Präsid. der Kaiserl. Leopold. Carolinisch. Deutschen Akademie, Mitglied des Herrenhauses.
" Heine.
" Jul. Zacher.
" Keil.
" Ulrici.
" Giebel.

Dr. Jul. Kühn.
Lic. theol., Dr. phil. Gosche.
Dr. Dümmler.
" Haym.
" Kraus.
" Conrad.
" Gust. Droysen.
" Alfred Kirchhoff.
" Hiller.
" Dittenberger.
" Suchier.
" v. Fritsch.
" Elze.
" Cantor.

b. Außerordentliche Professoren:

Dr. Eisenhart.
" Hertzberg.
" Taschenberg.
" Freytag.
" Märcker.
" Wüst.
" Heydemann.
" Aug. Müller.

Dr. Ewald.
" Rathke.
" Pütz.
" Schum.
" Ernst Schmidt.
" Oberbeck.
" Kirchner.

c. Privatdozenten:

Dr. H. Krause, Prof.
" Cornelius.
" Brauns.
" Jürgens.
" Krohn.
" Thiele.
" Gering.
" Konr. Zacher.

Dr. Joh. Schmidt.
" Lübecke.
" Credner.
" Bartholomä.
" Taschenberg.
" Dreher.
" Elster.

Lektoren.

Dr. phil. Franz, Universitäts-Musikdirektor.
Reubke, Universitäts-Musiklehrer.
v. Tiedemann, Königlicher Land-Baumeister.

Sprachlehrer.

Dr. Wardenburg (für französische Sprache).
" Aue (für englische Sprache).

Exerzitienmeister.

Löbeling, Fechtmeister.
Rocco, Tanzmeister.
Schenck, akademischer Zeichner und Zeichenlehrer.

Universitätsbeamte.

Hupe, Kuratorial-Sekretär (beauftragt).
W. Rose, Universitäts-Sekretär.
Bolze, Univers. Kassen-Rendant.
(Quästur z. Z. erledigt.)

Universitäts-Architekt.

Land-Baumeister v. Tiedemann (beauftragt).

---

6. Universität zu Kiel.

Kurator.

Dr. theol. et jur. Mommsen, Konsistorial-Präsident.

Rektor.

Prof. Dr. Wieding; vom 5. März 1881 ab Prof. Dr. Möller.

Dekane

der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Klostermann.
der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Schott.
der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Quincke, Mediz. Rath.
der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Backhaus.

Akademischer Senat.

Der Rektor.
Der Prorektor: Prof. Dr. Karl Möbius.
Die vier Dekane.
Vier von dem akademischen Konsistorium gewählte ordentliche Professoren:

Prof. Dr. Brockhaus. Prof. Dr. Pochhammer.
" " Hensen. " " Engler.

Akademisches Konsistorium.

Mitglieder: sämmtliche ordentliche Professoren.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Lüdemann, Kirchenrath.
" Klostermann.
Dr. Fr. Nitzsch.
" W. Möller.
" Haupt.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol., Dr. phil. H. Lüdemann.

c. Privatdozent.

Lic. theol., Dr. phil. Bäthgen.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professor.

Dr. Neuner, Geh. Justizrath.
" Hänel.
" Wieding.
Dr. Brockhaus.
" Schott.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Litzmann, Etatsrath.
" Esmarch, Geh. Mediz. Rath.
" Hensen.
Dr. Heller.
" Völckers.
" Flemming.
" Quincke, Mediz. Rath.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bockendahl, Reg. und Mediz. Rath.
" Edlefsen.
Dr. Petersen.
" Pansch.
" Falck.

c. Privatdozenten.

Dr. Jessen, Mediz. Rath.
" Seeger.
" Dähnhardt.
Dr. Werth.
" Neuber.
" Rheder.

Außerdem ist dem praktischen Zahnarzte Dr. Fricke die widerrufliche Erlaubnis zur Haltung von Vorlesungen in der Zahnheilkunde ertheilt.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Forchhammer, Geh. Reg. Rath.
" Himly.
Dr. Karsten.
" Seelig.
" Thaulow, Geh. Reg. Rath.

Dr. Beyer.
" Theodor Möbius.
" Karl Möbius.
" J. G. E. Hoffmann.
" Backhaus.
" Ladenburg.
" Lübbert.
" Schirren.
" Pfeiffer.
Dr. Pischel.
" Pochhammer.
" Engler.
" Stimming.
" Theob. Fischer.
" B. Erdmann.
" v. Lasaulx.
" Krüger.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Blaß.
" Busolt.
Dr. Hasse.

c. Privatdozenten.

Dr. Groth, Prof.
" Alberti.
" Emmerling.
" Peters.
Dr. L. Weber.
" H. Möller.
" Pietsch.
" Gottsche.

Lektoren.

Sterroz, Lektor der französischen Sprache.
Heise, Lektor der englischen Sprache.

Lehrer für Künste.

Stange, akademischer Musikdirektor.
Loos, Lehrer der Zeichenkunst.
Brandt, Lehrer der Fechtkunst.

Beamte.

Syndikus: Hall, Assessor a. D., kommissarisch.
Schmidt, Quästor und Aedil, kommissarisch.

---

7. Georg-Augusts-Universität zu Göttingen.

Kurator.

Dr. v. Warnstedt, Geh. Reg. Rath.

Prorektor
bis 1. September 1881.

Professſ. Dr. John, Geh. Justiz-Rath.

Universitäts-Richter.

Rose, Univers. Rath.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät bis zum 15. Oktober 1881:
Professſ. Dr. Wiesinger, Konsist. Rath.

Dekan der juristischen Fakultät bis 18. März 1881: Professſ. Dr. Ziebarth.

Dekan der medizinischen Fakultät bis 30. Juni 1881: Professſ. Dr. Schwartz, Hofrath.

Dekan der philosophischen Fakultät bis 30. Juni 1881: Professſ. Dr. Ehlers.

Senat.

Vorsitzender: Prorektor Dr. John, Geh. Justiz-Rath.
Mitglieder: die ordentlichen Professoren und der Univers. Rath Rose.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Schöberlein, Abt und Konsist. Rath.
" Wiesinger, Konsist. Rath.
" Wagenmann, dsgl.
Dr. Ritschl, Konsist. Rath.
" Reuter, dsgl.
" Schultz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Lünemann.
Dr. Duhm.

c. Privatdozent.

Lic. theol. et Dr. phil. Wendt.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Thöl, Geh. Justiz-Rath.
" v. Ihering, dsgl.
" Mejer, dsgl.
" Dove, dsgl.
" Ziebarth.
Dr. Frensdorff.
" John, Geh. Justiz-Rath.
" Hartmann, dsgl.
" v. Bar, dsgl.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wolff.
Dr. Leonhard.

c. Privatdozenten.

Dr. Sickel.
" Ehrenberg.
Dr. v. Kries.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Wöhler, Geh. Ob. Mediz. Rath.
" Baum, dsgl.
Dr. Henle, Ob. Mediz. Rath.
" Hasse, Geh. Hofrath.

Dr. Meißner, Hofrath.
= Schwartz, dsgl.
= Meyer.
= Leber.
Dr. Ebstein.
= Marmé.
= König.
= Orth.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Himly.
= Herbst.
= Krause.
= Lohmeyer.
Dr. Husemann.
= Rosenbach.
= Eichhorst.

c. Privatdozenten.

Dr. Wiese.
= Hartwig.
= v. Brunn.
Dr. Deutschmann.
= Riedel.
= Bürkner.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Hofrath.
= Hanssen, Geh. Reg. Rath.
= v. Leutsch, dsgl.
= Bertheau, dsgl.
= Lotze, dsgl.
= Listing.
= Wüstenfeld.
= Wieseler.
= W. Müller.
= Sauppe, Geh. Reg. Rath.
= Griepenkerl.
= Stern.
= Benfey.
= Th. Müller.
= Schering.
= de Lagarde.
Dr. Baumann.
= Pauli.
= Drechsler.
= Henneberg.
= Ehlers.
= Hübner.
= Wilmanns.
= Schwarz.
= Weizsäcker.
= Klein.
= Dilthey.
= Volquardsen.
= Graf zu Solms-Laubach.
= Reinke.
= Wagner.

b. Honorar-Professor.

Dr. Soetbeer, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Bödeker.
= Krüger.
= Klinkerfues.
= v. Uslar.
= Enneper.
= Riecke.
= Tollens.
Dr. Steindorff.
= Gödeke.
= Esser.
= Fick.
= Peipers.
= Rehnisch.
= Post.

d. Privatdozenten.

Dr. Tittmann, Assessor.
= Wüstenfeld, desgl.
= Wilken.
= Lang.
= Fesca.
= Bernheim.
= Ueberhorst.
= Falkenberg.
= Gilbert.
= Krümmel.
= Bechtel.

Dr. Spengel.
= Polstorff.
= Brückner.
= Schering.
= Hettner.
= Eggert.
= Körte.
= Sartorius v. Waltershausen.
= Andresen.
= Bruns.

Universitäts=Bauamt.

Beckmann, Baurath. Kortüm, Baumeister.

Lehrer für Künste, Exerzitienmeister.

Schweppe, Stallmeister.
Hille, Musikdirektor.
Peters, Zeichenlehrer, Konservator der Kunstsammlung.
Grüneklee, Fechtmeister.
Hölzcke, Tanzmeister.

Beamte der Universität.

Küster, Kloster=Rezeptor, Rendant der Univers. Kasse.
Möbius, Univers. Kurat. Sekretär.
Pauer, Univers. Sekretär, Quästor.

---

8. Universität zu Marburg.

Kuratorium.

Der dermalige Rektor Professor Dr. H. Schmidt=Rimpler und der ordentliche Professor Geheime Justiz=Rath Dr. Fuchs.

Rektor:

Prof. Dr. H. Schmidt=Rimpler.

Prorektor:

Prof. Dr. L. Schmidt.

Der akademische Senat

besteht aus sämmtlichen ordentlichen Professoren der vier Fakultäten.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Scheffer, Ober-Konsistorialrath, Superintendent der reformirten Diözese Marburg.
Dr. theol. et phil. Ranke, Konsistorialrath.
" " " " Dietrich.
" " " " Heinrici.
" " " " Brieger.
" " " " W. Herrmann II.

b. Außerordentlicher Professor.

Lic. theol. et Dr. phil. Kolbe.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Keßler.
" " " " " Cornill.

2. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Röstell.
" Arnold.
" Fuchs, Geh. Justiz-Rath, ständ. Mitgl. d. Kuratoriums.
Dr. Ubbelohde, Mitglied des Herrenhauses.
" Enneccerus.
" Westerkamp.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Platner.

c. Privatdozenten.

Dr. B. Schmidt.
" B. F. J. Wolff.
Dr. Pescatore.
" Frantz.

3. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. v. Heusinger, Geh. Mediz. Rath.
" med. et phil. Nasse, dsgl.
" Roser, dsgl.
" Dohrn.
" Lieberkühn.
Dr. Beneke, Geh. Mediz. Rath.
" Mannkopff.
" H. Schmidt-Rimpler.
" Cramer, Direktor der Landes-Irrenheilanstalt.
" med. et phil. Külz.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Wagener.
" Horstmann, Sanitätsrath und Kreisphysikus.
" Lahs.

c. Privatdozenten.

Dr. Hüter.
" v. Heusinger.
Dr. Gasser.
" Schottelius.

4. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Stegmann.
" " " " Zwenger.
" Duncker, Geh. Bergrath.
" Glaser.
" E. A. Herrmann I.
" Wigand.
" Cäsar.
" L. Schmidt.
" Melde.
" Dietzel.
" Lucä.
Dr. F. Justi.
" Bergmann.
" med. et phil. Greeff.
" Stengel.
" Varrentrapp.
" Zincke.
" H. Cohen.
" Rein.
" v. Könen.
" Riese.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. v. Drach.
" Heß.
Dr. v. Sybel.
" Feußner.

c. Privatdozenten.

Dr. Mösta.
Lic. theol. et Dr. phil. Keßler (s. auch theol. Fakultät).
Dr. Fittica.
Dr. Lenz.
" Birt.
" Koch.

Lektor.

Dr. Reimann, Lektor der französ. Sprache (auftragsw.).

In Künsten und Leibesübungen geben Unterricht:

Freiberg, Universitäts-Musikdirektor.
Schürmann, Universitäts-Zeichenlehrer.
Harms, Fechtmeister.
Daniel, Univers. Reitlehrer (auftragsw.).

Beamte der Universität.

Platner, Syndikus und Sekretär.
Stiebing, erster Universitäts-Sekretär (versieht zugleich die Geschäfte eines Kuratorial-Sekretärs).
Dörffler, Universitäts-Kassen-Rendant.
Meydenbauer, Bauinspekt., Universitäts-Architekt.

9. Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Kurator.

Dr. Beseler, Geh. Ob.-Reg. Rath.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. Rühle, Geh. Mediz. Rath.

Universitäts-Richter.

Brockhoff, Oberbergrath.

Zeitige Dekane.

Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Mangold.
Dekan der katholisch-theologischen Fakultät: Prof. Dr. Reusch.
Dekan der juristischen Fakultät: Prof. Dr. Endemann.
Dekan der medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Sämisch.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Bücheler, Geh. Reg. Rath.

Der akademische Senat

besteht aus dem Rektor, dem Prorektor Geh. Regierungs-Rath Prof. Dr. Bücheler, dem Universitäts-Richter, den Dekanen der fünf Fakultäten und den Senatoren:

Prof. Dr. Usener.
" " Nasse, Geh. Reg. Rath.
" " Hälschner, Geh. Just. Rath.
" " Pflüger, Geh. Med. Rath.
" " Meyer.

Fakultäten.

1. Evangelisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Lange, Ober-Konsist. Rath, Mitglied des Konsistoriums der Rheinprovinz.
" Krafft, Konsistorial-Rath.
Dr. Mangold.
" Kamphausen.
" theol. et phil. Christlieb.
" " " " Bender.

b. Außerordentliche Professoren.

Lic. theol. et Dr. phil. Benrath.
" " Budde.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. et Dr. phil. Zimmer.
" " Spitta.

2. Katholisch-theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Menzel.
" Floß.
" Reusch.
Dr. Langen.
" Simar.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Kaulen.

3. Juristische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Hälschner, Geh. Justiz-Rath, Mitglied des Herrenhauses.
" v. Stintzing, Geh. Justiz-Rath.
" Ritter v. Schulte, desgl.
Dr. Endemann.
" Bechmann, Geh. Justiz-Rath.
" jur. et phil. Hüffer.
" Lörsch.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Nicolovius.
" Klostermann, Geh. Bergrath.
" Schloßmann.

4. Medizinische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Veit, Geh. Mediz. Rath.
" Busch, desgl.
" v. Leydig, desgl.
" Pflüger, desgl.
" Rühle, desgl.
Dr. Köster.
" Sämisch.
" Binz.
" med. et phil. Baron v. la Valette St. George.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schaaffhausen, Geh. Medizinal-Rath.
" Doutrelepont.
" Obernier.
Dr. Finkelnburg, Geh. Reg. Rath.
" Zuntz.
" med. et phil. v. Mosengeil.
" Madelung.

c. Privatdozenten.

Dr. med. et phil. Fuchs.
" Kocks.
" Walb.
" Burger.
" Wolffberg.
Dr. Nußbaum.
" Finkler.
" Hugo Schulz.
" Ribbert.

5. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Bergemann.
" phil. et theol. Gildemeister.
" Knoodt.
" Troschel, Geh. Reg. Rath.
" Nasse, dsgl.
" Clausius, dsgl.
" Schäfer.
" Bücheler, Geh. Reg. Rath.
" Usener.
" Lipschitz.
" phil. et med. Aug. Kekulé, Geh. Reg. Rath.
" Jürgen Bona Meyer.
Dr. Maurenbrecher.
" K. Justi.
" Neuhäuser.
" vom Rath, Geh. Bergrath.
" Reinh. Kekulé.
" Menzel.
" Ritter.
" Wilmanns.
" Aufrecht.
" Schönfeld.
" Förster.
" Frhr. v. Richthofen.

b. Ordentlicher Honorar-Professor.

Dr. Delius, Geh. Reg. Rath.

c. Außerordentliche Professoren.

Dr. Radicke.
" Schaarschmidt.
" Bernays.
" Kortum.
" Bischoff.
" Birlinger.
" Andrä.
" Ketteler.
Dr. Schlüter.
" Andresen.
" Prym.
" Wallach.
" Fr. Schmitz.
" v. Hertling.
" Trautmann.

d. Privatdozenten.

Dr. Klein.
" Witte.
" Bertkau.
" Leo.
" Lipps.
" Claisen.
Dr. Anschütz.
" Klinger.
" Franck.
" Lehmann.
" Pohlig.
" Lamprecht.

Lektoren der neueren Sprachen.

Dr. Pinmatti, Lektor der italienischen Sprache.
" Aymeric, Lektor der französischen Sprache.

Lehrer der Tonkunst.

Mendelssohn, Organist.

Lehrer der Zeichnenkunst.

Küppers, Bildhauer.

Exerzitien-Meister.

Ehrich, Fechtmeister.

Beamte:

Röhmer, Kuratorial-Sekretär.
Köhler, Kanzleirath, Universitäts-Sekretär.
Hoffmann, Rektorats-Sekretär.
Kirchner, Rechnungs-Rath, Univ.-Kassen-Rendant und Quästor.

Universitäts-Architekt.

Reinicke, Regierungs-Baumeister.

---

10. Theologische und philosophische Akademie zu Münster.

Kurator:

Dr. v. Kühlwetter, Wirkl. Geheimer Rath und Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Rektor:

Prof. Dr. Ritschke.

Dekane:

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Schwane.
" der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Spicker.

Senat:

Sämmtliche ordentliche Professoren beider Fakultäten.

Akademischer Richter:

Geheimer Justiz- und Appellationsgerichts-Rath a. D. Tüshaus.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Berlage.
" Bisping.
Dr. Schwane.
" Hartmann.

b. Außerordentlicher Professor.

Dr. Schäfer.

c. Privatdozenten.

Lic. theol. Fechtrup.
Lic. theol. Bautz.

2. Philosophische Fakultät.

a. Ordentliche Professoren.

Dr. Rospatt.
" Hittorf.
" Karsch, Medizinal-Rath.
Dr. Storck.
" P. Langen.
" Stahl.

Dr. Hosius.
" Ritschke.
" Bachmann.
" Spicker.
" Lindner.

Dr. Körting.
" Niehues.
" Sturm.
" H. Salkowski.

b. Außerordentliche Professoren.

Dr. Schlüter.
" Parmet.
" Landois.

Dr. Nordhoff.
" Jacobi.
" v. Ochenkowski.

c. Privatdozenten.

Dr. Hagemann.
" Hüffer.

Dr. Ecker.

Lektor.

Deiters, Lehrer der neueren Sprachen.

Lehrer für Künste.

Musiklehrer: Grimm, Musikdirektor.
Turn- und Fechtlehrer: Kemper, Gymnasiallehrer.

Akademische Beamte.

Sekretär und Quästor: Geisberg, Gerichts-Assessor a. D.
Rentmeister des Studienfonds: Dexmann, kommissarisch.

---

11. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg.

Kurator.

Dr. v. Horn, Wirkl. Geh. Rath und Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Rektor.

Dr. Bender, Professor.

Dekane.

Dekan der theologischen Fakultät: Prof. Dr. Dittrich.
Dekan der philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Weißbrodt.

Fakultäten.

a. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Oswald.
" Hipler.

Dr. Dittrich.
" Weiß.

Außerordentlicher Professor.

Lic. Marquardt.

b. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Feldt, Geh. Reg. Rath.
" Bender.
Dr. Michelis.
" Weißbrodt.

Privatdozent.

Dr. Krause.

L. Die Königlichen technischen Hochschulen.

1. Technische Hochschule zu Berlin.

A. Rektor und Senat.

a. Rektor.

Wiebe, Professor, Geh. Reg. Rath.

b. Prorektor.

vacat.

c. Abtheilungs-Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor,	IV. Fach-Abtheilung.
Fink, dsgl.,	III. " "
Dr. Weingarten, dsgl.	V. " "
Ende, dsgl., Baurath,	I. " "
Dr. Winkler, Professor,	II. " "

d. Syndikus.

Kuhnow, Reg. Assessor.

e. Senatoren.

Dr. Paalzow, Professor,	V. Fach-Abtheilung.
" Liebermann, dsgl.	IV. " "
Brix, Wirkl. Admir. Rath,	Vorsteher der Sektion für Schiffbau.
Kühn, Professor,	I. Fach-Abtheilung.
Meyer, dsgl.	III. " "
Schlichting, dsgl.	II. " "

B. Abtheilungen.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind durch * bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

Vorsteher.

Ende, Professor, Baurath.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Spielberg, Professor.
*Dr. Dobbert, dsgl.
*Jacobsthal, dsgl.
*Schwatlo, Professor, Baurath.
*Kühn, Professor.
*Raschdorff, dsgl., Baurath.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Biermann, Professor.
Däge, dsgl.
*Adler, dsgl., Geh. Baurath.
Dr. Lessing, Professor.
Lürßen, dsgl.
Elis, Reg. Baumeister.
Strack, Architekt.
Wolff, Reg. Baumeister.
*Ende, Professor, Baurath.
*Otzen, Professor.

c. Privatdozenten.

Schulze, Bau-Inspektor.
Dr. Lehfeldt.
Perdisch, Post-Bau-Inspektor.
Schäfer, Architekt.
Tuckermann, Post-Baurath.
Theuerkauf, Maler.
Gräb jr., Historienmaler.

Abtheilung II für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr. Winkler, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Dörgens, Professor.
*Spangenberg, dsgl.
*Brandt, dsgl.
*Dr. Winkler, Professor.
*Göring, dsgl.
*Schlichting, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. phil. Brix.
Scholtz, Baumeister.
*Hagen, Geh. Ober-Baurath.
*Dietrich, Professor.
Büsing, Ingenieur.
Wolff, Eisenbahn-Baumeister a. D.

c. Privatdozenten.

Bödecker, Reg. Baumeister.
Havestadt, dsgl.
Landsberg, Baumeister.
Mehrtens, Reg. Baumeister.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Fink, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Wiebe, Prof., Geh. Reg. Rath.
*Fink, Professor.
*Reuleaux, Professor, Geh. Reg. Rath (beurlaubt).

*Consentius, Professor.
*Meyer, dsgl.
Ludewig, Professor.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

*Hörmann, Professor.
Brauer, Ingenieur.
Dr. Slaby.

Sektion für Schiffbau.

*Brix, Wirkl. Admiralitätsrath, Sektions-Vorsteher.
*Schwarz-Flemming, Marine-Schiffbau-Ingenieur.
*Dietrich, Admiralitätsrath.
*Dill, Ingenieur.
Görris, Marine-Maschinenbau-Ingenieur.

c. Privatdozenten.

Wehage, Ingenieur.

Abtheilung IV für Chemie und Hüttenkunde.

Vorsteher.

Dr. Rammelsberg, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Rammelsberg, Professor.
* " Weber, dsgl.
* " Vogel, dsgl.
*Dr. Liebermann, Professor.
* " Hirschwald, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Rüdorff, Professor.
" Wedding, Geh. Bergrath.
Dr. Sell, Professor, Kaiserl. Reg. Rath.

c. Privatdozenten.

Dr. Philipp.
" Delbrück.
" Kalischer.
" Weyl.
Dr. Biedermann.
" Römer.
" Weeren.

Abtheilung V für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. Weingarten, Professor.

Mitglieder.

a. Etatsmäßig angestellte.

*Dr. Aronhold, Professor.
* " Großmann, dsgl.
* " Grell, dsgl.
* " Hertzer, dsgl.
*Dr. Kossak, Professor.
* " Paalzow, dsgl.
* " Weingarten, dsgl.
* " Hauck, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Dr. Reincke, Sanitätsrath. Dr. Meyer.

c. Privatdozenten.

Dr. Reichel. Dr. Buka.
" phil. Scholz. " Hamburger.
" phil. et jur. Hilse. " Liebe, Professor.

d. Lehrer, welche zur Ertheilung von Unterricht in den neueren Sprachen an der technischen Hochschule berechtigt sind:

Madden, Edward Cumming. Dr. Dickmann, Oberlehrer.

C. Beamte.

a. Verwaltungsbeamter (Syndikus).

Kuhnow, Reg. Assessor.

b. Büreau-Beamte.

Etatsmäßig angestellte.

Kreauf, Rechnungsrath, Rendant der Hauptkasse.
Hoffmeister, Rechnungsrath, Rendant der Vorschußkasse.
Seiffert, Sekretär, Bibliothekar und Hausinspektor.

2. Technische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar.

v. Leipziger, Oberpräsident.

Rektor.

Launhardt, Professor, Geh. Reg. Rath.

Abtheilungs-Vorsteher.

Für Abtheilung I. Debo, Professor, Baurath.
" " II. Garbe, dsgl., dsgl.
" " III. Dr. Rühlmann, Professor, Geh Reg. Rath.
" " IV. " Heeren, dsgl., dsgl.
" " V. " Bessell, Professor.

Abtheilungs-Mitglieder.

(Die Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien sind mit einem Stern und die Mitglieder des Senats mit 2 Sternen bezeichnet.)

Abtheilung I für Architektur.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder:

**Debo, Professor, Baurath. Blancke, Maler.
*Hase, dsgl., dsgl. **Köhler, Professor, Baurath.

Küster, Maler.
Engelhard, Prof., Bildhauer.
*Schuch, Professor.
*Schröder, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Engelke, Maler.
Dr. Müller, Studienrath.
*Stier, Reg. Baumeister.

c. Privatdozent.

Haupt, Architekt.

Abtheilung II für Bauingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Dr. Hunäus, Professor, Geh. Reg. Rath.
**Launhardt, dsgl., dsgl.
**Garbe, Professor, Baurath.
*Dolezalek, dsgl., dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte.

Merling, Provinzial-Telegraph. Direktor z. D.
Barkhausen, Regierungs-Baumeister.

c. Privatdozenten.

Gerke, Ingenieur.
Petzold, Ingenieur.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieurwesen.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Rühlmann, Professor, Geh. Reg. Rath.
*Fischer, Professor.
*Riehn, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Frank, Kaiserl. Eisenbahn-Maschinenmeister.

c. Privatdozenten.

Frese, Ingenieur.
Schöttler, Ingenieur.

Abtheilung IV für chemisch-technische Wissenschaften.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

**Dr. Heeren, Professor, Geh. Reg. Rath.
**Ulrich, Professor.
*Dr. v. Quintus Icilius, Professor.
*Dr. Kraut, dsgl.

b. und c. vacat.

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften rc.

a. Etatsmäßig angestellte Mitglieder.

*Bruns, Professor.
**Dr. Bessell, dsgl.
*Keck, dsgl.
*Dr. Heß, Professor.
* - Kiepert, dsgl.

b. Nicht etatsmäßig angestellte:

Dr. Fehler.
Dr. Schäfer.
= Adolf Meyer.

c. Privatdozenten.

vacat.

Verwaltungs-Beamte.

für das Rektorat.

Kluge, Sekretär und Rendant.

für die Bibliothek.

Rommel, Bibliothekar.

3. Technische Hochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar.

Hoffmann, Regierungs-Präsident.

Rektor.

v. Gizycki, Professor.

Abtheilungs-Vorsteher, gleichzeitig Senats-Mitglieder.

Für Abtheilung I. Ewerbeck, Professor.
= = II. v. Kaven, Baurath, Geh. Reg. Rath.
= = III. Herrmann, Professor.
= = IV. Dr. Dürre, desgl.
= = V. = Wüllner, desgl.

Ordentliche Lehrer (Mitglieder der Abtheilungs-Kollegien).

Abtheilung I für Architektur.

Ewerbeck, Professor.
Dr. Lemcke, Professor.
Damert, desgl.
Reiff, desgl.
Henrici, desgl.

Abtheilung II für Bau-Ingenieur-Wesen.

v. Kaven, Baurath, Geh. Reg. Rath.
Dr. Heinzerling, Baurath, Professor. (Senatsmitglied.)
Dr. Helmert, Professor.
Intze, desgl.

Abtheilung III für Maschinen-Ingenieur-Wesen.

Herrmann, Professor.
Pinzger, Professor.
v. Gizycki, desgl. (Rektor.)
Lüders, desgl.
v. Reiche, desgl.

Abtheilung IV für Bergbau und Hüttenkunde und für Chemie.

Dr. Dürre, Professor.
= Stahlschmidt, dsgl.
= Michaelis, dsgl.
= Claßen, dsgl.
Dr. Laspeyres, Professor.
N. N., Lehrer für Bergwissenschaften (manquirt gegen den Etat).

Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften, insbesondere Mathematik und Naturwissenschaften.

Dr. Wüllner, Professor.
= Ritter, dsgl., Geh. Reg. Rath.
= Hattendorff, Professor.
Dr. Stahl, Professor.
= v. Kaufmann, dsgl. (Senatsmitglied).

Außerordentliche Lehrer.

Blum, Bildhauer, gehört zur Abtheilung I.
Krohn, Ingenieur, = = = II.
Reichel, Gewerberath, Dr. Grotrian, Physiker, Wark, Telegraphen-Inspektor, } gehören zur Abtheilung V.

Hülfslehrer oder Assistenten.

Dr. La Coste, Chemiker.
Palme, Bau-Ingenieur.
Reintgen, Maschinen-Ingenieur.
v. Voß, dsgl.
Fenner, Bau-Ingenieur.
Gerresheim, Chemiker.
Göcke, Bauführer, Ingenieur.
Dr. Halberstadt, Chemiker.
= Berghuys, dsgl.
= v. Reis, dsgl.
Möbius, Vorlesungs-Assistent.
Frentzen, Bauführer, Architekt.

Privatdozenten.

Forchheimer, Ingenieur, gehört zur Abtheilung II.
Franken, Lehrer der Stenographie, gehört zur Abtheilung V.

Verwaltungspersonal.

Kling, Rendant und Sekretariatsbeamter.

M. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Das Verzeichnis dieser Anstalten wird von dem Reichsamte des Innern zu Anfang des Sommer-Schulsemesters neu aufgestellt und demnächst veröffentlicht werden.

N. Königliche und Provinzial-Gewerbeschulen.

Die Nachrichten werden zu Anfang des Sommer-Schulsemesters gebracht werden.

O. Die Königlichen Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.

I. Provinz Ostpreußen.

(6 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Braunsberg, kathol. Seminar, Direktor: Hoffmann.
2. Preuß. Eylau, evang. Seminar, " Platen.
3. Friedrichshoff, dsgl. " Dittmann.
4. Osterode, dsgl. " Baumann.
5. Waldau, dsgl. " Päch.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Angerburg, evang. Seminar, Direktor: Schröter.
7. Karalene, dsgl. " Triebel.

II. Provinz Westpreußen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Danzig.

8. Berent, kathol. Seminar, Direktor: Damroth.
9. Marienburg, evang. Seminar, " Borowski.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

10. Preuß. Friedland, evang. Seminar, Direktor: Seeliger.
11. Graudenz, kathol. Seminar, " Jordan.
12. Löbau, evang. Seminar, " Göbel.
13. Tuchel, kathol. Seminar, " Wentzke.

III. Provinz Brandenburg.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Stadt Berlin.

14. Berlin, evang. Seminar für Stadtschulen, Direktor: Schultze.
15. Berlin, evang. Lehrerinnen-Seminar, " Supprian.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

16. Köpenick, evang. Seminar, Direktor: Schaller.
17. Kyritz, dsgl. " Rietz.
18. Neu-Ruppin, dsgl. " Friese.
19. Oranienburg, dsgl. " Holtsch.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

20. Alt-Döbern, evang. Seminar, Direktor: Berdrow.
21. Drossen, dsgl. " Gabriel.

22. Königsberg N. M., evang. Seminar, Direktor: Besig.
23. Neuzelle, dsgl. und Waisenhaus, „ Rüte.

IV. Provinz Pommern.

(7 evangel. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Stettin.

24. Kammin, evang. Seminar, Direktor: Hauffe.
25. Pölitz, dsgl. „ Maaß.
26. Pyritz, dsgl. „ Schwarzkopf.

b. Regierungsbezirk Köslin.

27. Bütow, evang. Seminar, Direktor: Knauth.
28. Dramburg, dsgl. „ Kern.
29. Köslin, dsgl. „ Presting.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

30. Franzburg, evang. Seminar, Direktor: Bünger.

V. Provinz Posen.

(2 evang., 2 kathol. Lehrer-Seminare, 1 paritätisches Lehrer-Seminar, 1 Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Posen.

31. Koschmin, evang. Seminar, Direktor: Schönwälder.
32. Paradies, kathol. Seminar, „ Dr. theol. Warminski.
33. Posen, Lehrerinnen-Seminar, „ Baldamus.
34. Rawitsch, parität. Seminar, „ Laskowski.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

35. Bromberg, evang. Seminar, Direktor: Vater.
36. Exin, kathol. Seminar, „ Szafránski.

VI. Provinz Schlesien.

(7 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Breslau.

37. Breslau, kathol. Seminar, Direktor: Marks.
38. Habelschwerdt, dsgl. „ Dr. Volkmer.
39. Münsterberg, evang. Seminar, „ Paul.
40. Oels, dsgl. „ Henning.
41. Steinau a. d. O., dsgl. und Waisenhaus, „ Wendel.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

42. Bunzlau, evang. Seminar, Waisen- und Schul-Anstalt, Direktor: Lang.
43. Liebenthal, kathol. Seminar, „ Klose.
44. Reichenbach O. L., evang. Seminar, „ Seidel.
45. Sagan, dsgl. „ Spohrmann.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

46. Ober-Glogau, kathol. Seminar, Direktor: vacat.
47. Kreuzburg, evang. Seminar, „ Skrobzki.
48. Oppeln, kathol. Seminar, „ Dr. Ziron.
49. Peiskretscham, dsgl. „ Kokott.
50. Pilchowitz, dsgl. „ Braun.
51. Rosenberg, dsgl. „ Dr. Weiß.
52. Ziegenhals, dsgl. „ Dr. Kretschmer.
53. Zülz, dsgl. „ Dobroschke.

VII. Provinz Sachsen.

(8 evang. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar, 1 Gouvernanten-Institut 1 evangel. Lehrerinnen-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

54. Barby, evang. Seminar, Direktor: Schwarz.
55. Halberstadt, dsgl. „ Dr. Kehr.
56. Osterburg, dsgl. „ Eckolt.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

57. Delitzsch, evang. Seminar, Direktor: Trinius.
58.[1] Droyßig, evang. Gouvernanten-Institut, } „ Kritzinger.
59.[1] Droyßig, evang. Lehrerinnen-Seminar, } „ Kritzinger.
60. Eisleben, evang. Seminar, „ Sperber.
61. Elsterwerda, dsgl. „ Dr. Hirt.
62. Weißenfels, dsgl. „ Bethe.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

63. Erfurt, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jütting.
64. Heiligenstadt, kathol. Seminar, „ Schultz.

---

[1] Die Anstalten zu Droyßig stehen unmittelbar unter dem Königl. Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, s. Seite 5 dieses Heftes.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

(4 evangel. Lehrer-Seminare, 1 evang. Lehrerinnen-Seminar [*]).)

65. Augustenburg, evangel. Lehrerinnen-Seminar, Direktor: Richter.
66. Eckernförde, evang. Seminar, (Schleswig) = Flügge.
67. Tondern, dsgl. (Schleswig) = Castens.
68. Segeberg, dsgl. (Holstein) = Lange.
69. Uetersen, dsgl. (Holstein) = Keetmann.

IX. Provinz Hannover.

(9 evangel. Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Landdrosteibezirk Hannover.

70. Hannover, evang. Seminar, Direktor: Mahraun.
71. Wunstorf, dsgl. = Knoke.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

72. Alfeld, evang. Seminar, Direktor: Dr. Schumann.
73. Hildesheim, kathol. Seminar, = Wedekin.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

74. Lüneburg, evang. Seminar, Direktor: Köchy.

d. Landdrosteibezirk Osnabrück.

75. Osnabrück, evang. Seminar, Direktor: Dr. Jüngling

e. Landdrosteibezirk Stade.

76. Bederkesa, evang. Seminar, Direktor: Reinecke.
77. Stade, dsgl. = Diercke.
78. Verden, dsgl. = Postler.

f. Landdrosteibezirk Aurich.

79. Aurich, evang. Seminar, Direktor: van Senden.

X. Provinz Westfalen.

(3 evangel., 3 kathol. Lehrer-, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Münster.

80. Langenhorst, kathol. Seminar, Direktor: Lechtappe.
81. Münster, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Dr. Kraß.

---

[*]) Außerdem besteht zu Ratzeburg im Kreise Herzogthum Lauenburg ein ständisches Lehrer-Seminar, als dessen Dirigent der Superintendent Dr. Brömel fungirt.

b. Regierungsbezirk Minden.

82. Büren, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Langen.
83. Paderborn, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Dr. Sommer.
84. Petershagen, evang. Seminar, " Feige.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

85. Hilchenbach, evang. Seminar, Direktor: Dr. Boodstein.
86. Rüthen, kathol. Seminar, mit der Leitung beauftragt: Stuhldreier, erster Seminarlehrer.
87. Soest, evang. Seminar, Direktor: Fix.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

(2 evangel., 3 paritätische Lehrer-Seminare, 1 kathol. Lehrer-Seminar.)

a. Regierungsbezirk Kassel.

88. Fulda, kathol. Seminar, Direktor: Dr. Flügel.
89. Homberg, evang. Seminar, " Dömich.
90. Schlüchtern, dsgl. " Wieacker.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

91. Dillenburg, Direktor: Richter.
92. Montabaur, " Schieffer.
93. Usingen, " Hardt.

XII. Rheinprovinz und Hohenzollern.

(5 evangel., 10 kathol. Lehrer-Seminare, 2 kathol. Lehrerinnen-Seminare.)

a. Regierungsbezirk Koblenz.

94. Boppard, kathol. Seminar, Direktor: vacat.
95. Münstermaifeld, dsgl., mit der Leitung beauftragt: Modemann, erster Seminarlehrer.
96. Neuwied, evang. Seminar, Direktor: Bode.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

97. Elten, kathol. Seminar, Direktor: Velten.
98. Kempen, dsgl. " Künen.
99. Mettmann, evang. Seminar, " Banse.
100. Mörs, dsgl. " Paasche.
101. Odenkirchen, kathol. Semin., " Dr. Gansen.
102. Rheydt, evang. Seminar, " Schulze.
103. Xanten, kathol. Lehrerinnen-Seminar, " Humperdinck.

c. Regierungsbezirk Köln.

104. Brühl, kathol. Seminar, Direktor: Alleker.
105. Siegburg dsgl. " Dr. Küppers.

d. Regierungsbezirk Trier.

106. Ottweiler, evang. Seminar, Direktor: Worst.
107. Saarburg, kathol. Lehrerinnen-Seminar, = Münch.
108. Wittlich, kathol. Seminar, = Dr. Verbeck.

e. Regierungsbezirk Aachen.

109. Kornelymünster, kathol. Semin., Direktor: Bürgel.
110. Linnich, dsgl. = Dr. Beck.

P. Die Königlichen Präparandenanstalten.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Lötzen, Vorsteher: Symanowski.
2. Pillkallen, = Koch.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

3. Preuß Stargardt, Vorsteher: Semprich.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

4. Rehden, Vorsteher: Palm.

III. Provinz Brandenburg.

(Keine.)

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

5. Massow, Vorsteher: Zeglin.
6. Plathe, = Lübtke.

b. Regierungsbezirk Köslin.

7. Rummelsburg, Vorsteher: Schirmer.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

8. Grimmen, Vorsteher: Müller.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

9. Lissa, Vorsteher: Graszynski.
10. Meseritz, = Jenike.
11. Rogasen, = Sawitzky.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

12. Czarnikau, Vorsteher: Ufer.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

13. Landeck, Vorsteher: Marwan.
14. Schweidnitz, " Kleiner.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

15. Schmiedeberg, Vorsteher: Lösche.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

16. Oppeln, Vorsteher: Schleicher.
17. Rosenberg, " Woitun.
18. Ziegenhals, " Frobel.
19. Zülz, " Pusch.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

20. Quedlinburg, Vorsteher: Lehmann.

b. Regierungsbezirk Erfurt.

21. Heiligenstadt, Vorsteher: Hillmann.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

22. Apenrade, Vorsteher: Högelund.
23. Barmstedt, " Bösch.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

24. Diepholz, Vorsteher: Grelle.

b. Landdrosteibezirk Osnabrück.

25. Melle, Vorsteher: Mertelsmann.

c. Landdrosteibezirk Aurich.

26. Aurich, Vorsteher: Hoffmeyer.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Arnsberg.

27. Laasphe, Vorsteher: Schreff.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

28. Fritzlar, Vorsteher: Pyroth.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

Q. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.
(C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

R. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

Direktor: Rösner.

S. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Rektor: Preuß.
2. Bartenstein, (Rektorat z. Z. erledigt.)
3. Preuß. Holland, Rektor: Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, Dirigent: Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, „ Schwenzfeier.
8. Rastenburg, „ Pensky.
9. Wehlau, „ Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Leipold.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, „ Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, „ Witt.
3. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Borrmann.
2. Konitz, Rektor: Böseke.
3. Marienwerder, " Diehl.
4. Schwetz, " Landmann.
5. Thorn, Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, Städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, Städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, Städt. Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H., " Becker.
3. Charlottenburg, " v. Mittelstädt.
4. Eberswalde, " Dr. Gröhe.
5. Havelberg, " Sparkuhle.
6. Luckenwalde, " Booz.
7. Perleberg, " Hartung.
8. Potsdam, " Soltmann.
9. Prenzlau, " Henkel.
10. Neu-Ruppin, " Dr. Kersten.
11. Schwedt a./O., " Havelandt, interim.
12. Spandau, " Baldamus.
13. Wittstock, " Meyer.
14. Briezen a./O., " Bennewitz, zugleich Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Rektor: Wegener.
2. Guben, " Dupré.
3. Königsberg N./M., " Kähler.
4. Küstrin, " Lenz.
5. Landsberg a./W., " Jungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nase.
2. Frankfurt a./O., dsgl. " Bombe.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

29. Herborn, Vorsteher: Hopf.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

30. Simmern, Vorsteher: Weyrauch.

Q. Die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin.

(C. Linienstraße 83—85.)

Direktor: Dr. theol. Treibel.

R. Die Königl. Blindenanstalt zu Steglitz bei Berlin.

Direktor: Rösner.

S. Die öffentlichen höheren Mädchenschulen.

I. Provinz Ostpreußen.

a. Regierungsbezirk Königsberg.

1. Allenstein, Rektor: Preuß.
2. Bartenstein, (Rektorat z. Z. erledigt.)
3. Preuß. Holland, Rektor: Reuscher.
4. Königsberg, Direktor: Sauter.
5. Memel, Dirigent: Halling.
6. Osterode, Rektor: Neumann.
7. Pillau, „ Schwenzfeier.
8. Rastenburg, „ Pensky.
9. Wehlau, „ Knorr.

b. Regierungsbezirk Gumbinnen.

1. Gumbinnen, Rektor: Leipold.
2. Insterburg, Direktor: Görth.
3. Tilsit, „ Wilms.

II. Provinz Westpreußen.

a. Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig, Direktor: Dr. Neumann.
2. Elbing, „ Witt.
3. Marienburg, Rektor: Klug.

b. Regierungsbezirk Marienwerder.

1. Graudenz, Direktor: Borrmann.
2. Konitz, Rektor:Böseke.
3. Marienwerder, " Diehl.
4. Schwetz, " Landmann.
5. Thorn, Direktor: Dr. Prowe.

III. Provinz Brandenburg.

a. Stadt Berlin.

1. Berlin, Königl. Elisabethschule, Direktor: Dr. Schönermark, Prof.
2. Berlin, Königl. Augusta-Schule, Seminar-Direktor Supprian.
3. Berlin, Städtische Luisen-Schule, Direktor: Dr. Mätzner, Prof.
4. Berlin, Städt. Viktoria-Schule, Direktor: Dr. Huot.
5. Berlin, Städtische Sophien-Schule, Direktor: Dr. Benecke.
6. Berlin, Städt. Charlotten-Schule, Direktor: Dr. Goldbeck, Prof.

b. Regierungsbezirk Potsdam.

1. Angermünde, Rektor: Riemer.
2. Brandenburg a./H., " Becker.
3. Charlottenburg, " v. Mittelstädt.
4. Eberswalde, " Dr. Gröhe.
5. Havelberg, " Sparkuhle.
6. Luckenwalde, " Booz.
7. Perleberg, " Hartung.
8. Potsdam, " Soltmann.
9. Prenzlau, " Henkel.
10. Neu-Ruppin, " Dr. Kersten.
11. Schwedt a./O., " Havelandt, interim.
12. Spandau, " Baldamus.
13. Wittstock, " Meyer.
14. Wriezen a./O., " Bennewitz, zugleich Prediger.

c. Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Frankfurt a./O., Rektor: Wegener.
2. Guben, " Dupré.
3. Königsberg N./M., " Kähler.
4. Küstrin, " Lenz.
5. Landsberg a./W., " Jungk.

Außerdem bestehen in dem Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Finsterwalde, gehobene Mädchenschule, Rektor: Nafe.
2. Frankfurt a./O., dsgl. " Bombe.

3. Friedeberg N./M., gehobene Mädchenschule, Rektor: Iskraut.
4. Fürstenwalde, dsgl. Vorsteher: Fraude.
5. Kottbus, dsgl. Rektor: Kürwitz.
6. Krossen, dsgl. „ Zander.
7. Lübben, dsgl. „ Peters.
8. Schwiebus, Mädchen-Mittelschule, „ Greulich.
9. Soldin, dsgl. „ Ziegel.
10. Sorau, dsgl. „ Wangrin.
11. Zielenzig, dsgl. „ Rösler.

IV. Provinz Pommern.

a. Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, Rektor: Hülsen.
2. Demmin, „ Dr. Bodin.
3. Gollnow, „ Mösta.
4. Pyritz, (Rektorat z. Z. erledigt.)
5. Stargard, Rektor: Dr. Hagen.
6. Stettin, Direktor: Dr. Haupt.
7. Stettin, Rektor: Bischoff.
8. Swinemünde, „ Dr. Faber.
9. Treptow a./Rega, „ Raue.
10. Wollin, „ Dr. Meyer.

b. Regierungsbezirk Köslin.

1. Kolberg, Rektor: Dr. Eggert.
2. Stolp, „ Kaselitz.

c. Regierungsbezirk Stralsund.

1. Greifswald, Rektor: Dr. Gruber.
2. Stralsund, „ Wagner.

Außerdem besteht zu

1. Wolgast unter Leitung des Rektors Menzel

eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschule.

V. Provinz Posen.

a. Regierungsbezirk Posen.

1. Kempen, Mit der Leitung beauftragt: Dr. Martin, Rektor des Progymnasiums.
2. Krotoschin, Rektor: Balcke.
3. Pleschen, Vorsteherin: Fräulein M. Wernicke.
4. Posen, Luisenschule, Seminar-Direktor Baldamus.

b. Regierungsbezirk Bromberg.

1. Bromberg, Direktor Schmidt.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Bromberg, Mädchen-Mittelschule, Rektor: Wilske.
2. Nakel, städtische Töchterschule, " Trippensee.
3. Schneidemühl, dsgl. " Ernst.

VI. Provinz Schlesien.

a. Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, höhere Mädchenschule am Ritterplatz, Direktor: Dr. Luchs.
2. Breslau, höhere Mädchenschule auf der Taschenstraße, Direktor: Dr. Gleim.
3. Schweidnitz, höhere Mädchenschule, Rektor: Engmann.

Außerdem besteht zu

1. Brieg unter Leitung des Rektors Kurts

eine gehobene Mädchenschule.

b. Regierungsbezirk Liegnitz.

1. Bunzlau, Rektor: Eckersberg.
2. Glogau, " Dr. Lundehn.
3. Görlitz, " Dr. Linn.
4. Hirschberg, " Waldner.
5. Lauban, " Preuß.
6. Liegnitz, " Ragoczy.

c. Regierungsbezirk Oppeln.

1. Kattowitz, Rektor: Schaumann.
2. Oppeln, " Schumann.

VII. Provinz Sachsen.

a. Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Aschersleben, Rektor: Nehry.
2. Burg, " Jessen.
3. Halberstadt, Direktor: Kriebitzsch.
4. Magdeburg, Luisenschule, Rektor: Pomme.
5. Magdeburg, Augustaschule, " Hager.
6. Neustadt bei Magdeburg, " Nauendorf.
7. Oschersleben, " Kästner.
8. Quedlinburg, " Müller.
9. Salzwedel, " Schulle.
10. Seehausen i./A., " Schnabel.
11. Stendal, Hauptlehrer Hagemann.

b. Regierungsbezirk Merseburg.

1. Delitzsch, Rektor: Paasch.
2. Droyßig, (Pensionat) Seminar-Direktor Kritzinger.
3. Eilenburg, Rektor: Stutzer.
4. Eisleben, " Sommer.
5. Halle a./S., höhere Mädchenschule in den Franckeschen Stiftungen, Inspektor: Dammann.
6. Merseburg, Rektor: Block.
7. Naumburg, " Dr. Rentner.
8. Torgau, " Röttig.
9. Weißenfels, " Stövesand.
10. Zeitz, " Dr. Hellwig.

c. Regierungsbezirk Erfurt.

1. Erfurt, Direktor: Neubauer.
2. Langensalza, Vorsteher: Diakonus Schäfer.
3. Mühlhausen, Rektor: Zahn.
4. Nordhausen, (Rektorat z. Z. erledigt.)

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona, Direktor Dr. Wickenhagen.
2. Kiel, " Plümer.

IX. Provinz Hannover.

a. Landdrosteibezirk Hannover.

1. Hameln, Direktor Brandes.
2. Hannover, " Dr. Dieckmann.

Außerdem bestehen in dem Landdrosteibezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Hannover, städtische Mädchenschule, Direktor Dr. Tietz.
2. Hannover, dsgl. " " Mertens.
3. Hannover, dsgl. " " Tietz.

b. Landdrosteibezirk Hildesheim.

1. Duderstadt, Vorsteherin: Frau Gordian.
2. Einbeck, Rektor: Ohlhoff.
3. Göttingen, Vorsteher: Dr. Morgenstern.
4. Goslar, " Dr. Mosel.
5. Hildesheim, Direktor: Dr. Fischer.
6. Klausthal, Vorsteher: Pfarrer Tölke.
7. Münden, " Dr. Bahrdt.

c. Landdrosteibezirk Lüneburg.

1. Celle, Direktor: Kuhlgatz.
2. Harburg, Vorsteher: Knopff.

3. Lüneburg, Dirigent: Karnstädt.
4. Uelzen, Rektor: Schwentser.

d. Landdrosteibezirk Stade.

1. Buxtehude, Vorsteher: Pfarrer Rakenius.
2. Otterndorf, Konrektor: Sagebiel.
3. Stade, Direktor: Dr. Wyneken.

e. Landdrosteibezirk Aurich.

1. Aurich, Vorsteherin: Fräulein Faber.
2. Emden, Dirigent: Zwitzers.
3. Leer, „ Schultz.
4. Norden, „ Müller.
5. Wilhelmshaven, Vorsteherin: Fräulein Brecke.

X. Provinz Westfalen.

a. Regierungsbezirk Münster.

(keine.)

b. Regierungsbezirk Minden.

1. Bielefeld, städtische evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kordgien.
2. Minden, „ „ „ Mädchenschule, Vorsteher: Morich.
3. Paderborn, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Frl. E. Bertelsmann.
4. Warburg, städtische katholische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein M. Schlichter.

c. Regierungsbezirk Arnsberg.

1. Dortmund, Rektor: Gräßner.
2. Hagen, „ Wenzel.
3. Hamm, „ Bohnemann.
4. Iserlohn, Direktor: Dr. Kreyenberg.
5. Lüdenscheid, Rektor: Mayer, zugleich Rektor der höheren Bürgerschule.
6. Siegen, Rektor: Bars.
7. Soest, „ Junker.
8. Witten, „ Dr. Zöllner.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

a. Regierungsbezirk Kassel.

1. Bockenheim, Krs Hanau, Rektor: Röpper.
2. Hanau, Inspektor: Junghenn.

3. Kassel, Direktor: Dr. Krummacher.
4. Marburg, Erster Lehrer: Dr. Wintzer.

b. Regierungsbezirk Wiesbaden.

1. Biebrich, Vorsteher: Pfarrer Meyer.
2. Frankfurt a. M., Elisabethen-Schule, Direktor: Dr. Weismann.
3. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Gemeinde, Direktor: Dr. Bärwald.
4. Frankfurt a. M., höhere Mädchenschule der israelitischen Religionsgesellschaft, Direktor: Dr. Hirsch.
5. Frankfurt a. M., Bethmanns-Schule, Rektor: Schäfer.
6. Wiesbaden, Direktor: Weldert.

XII. Rheinprovinz.

a. Regierungsbezirk Koblenz.

1. Boppard, städtische simultane höhere Mädchenschule, Rektor: Böder.
2. Koblenz, höhere Mädchenschule der evangelischen Pfarrgemeinde, Rektor: Dr. Hessel.
3. Neuwied, städtische höhere Mädchenschule, Direktor: Rohl.
4. Wetzlar, dsgl., Rektor: Lürßen.

b. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. Barmen, evangelische höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kaiser.
2. Barmen, evangelische höh. Mädchenschule in Unter-Barmen, Rektor: Holthausen.
3. Borbeck, kathol. höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Möllhoff.
4. Crefeld, paritätische höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Buchner.
5. Dülken, parit. höh. Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein E. Stangier.
6. Düsseldorf, Luisenschule, paritätische höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
7. Düsseldorf, Friedrichsschule, paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Uellner.
8. Elberfeld, parit. höh. Mädchenschule, Direktor: Schornstein.
9. Emmerich, evangelische höhere Mädchenschule, Vorsteher: Vielhaber.
10. Essen, höh. Simultan-Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kares.
11. Geldern, kathol. höh. Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein Machate.
12. M. Gladbach, höh. Simultan-Mädchensch., Vorsteher: Lähbach.
13. Lennep, paritätische höh. Mädchenschule, Rektor: Dr. Fischer.

14. Mülheim a. d. Ruhr, höhere Mädchenschule, Vorsteher: Realschul-Direktor Henke.
15. Rheydt, höhere Mädchenschule, Rektor: Steup.
16. Wesel, parit. höh. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Karl Fischer.

Außerdem bestehen im Regierungsbezirke noch folgende über das Ziel der Volksschule hinausgehende öffentliche Mädchenschulen:

1. Crefeld, paritüt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Schepers.
2. Düsseldorf, paritüt. Bürger-Mädchenschule, Rektor: Keßler.
3. Essen, paritüt. Mädchenschule, Vorsteher: Dr. Kluge.
4. Oberhausen, paritüt. Mädchen-Mittelschule, Rektor: Gösser.

c. Regierungsbezirk Köln.

1. Köln, städtische höh. Mädchenschule, Direktor: Dr. Erkelenz.
2. Mülheim a./Rh., städt. höh. Mädchenschule, " Dr. Erdmann.
3. Siegburg, städt. höh. Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein B. Arnold.

d. Regierungsbezirk Trier.

1. Trier, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Direktor: Kreymer.

e. Regierungsbezirk Aachen.

1. Aachen, städtische höhere Mädchenschule zu St. Leonard, Vorsteherin: Fräulein A. Weynen.
2. Aachen, städtische höhere Mädchenschule am Bergdriesch, Vorsteherin: Fräulein A. Heckenbach.
3. Burtscheid, Viktoria-Schule, Dirigent: Dr. Eddelbüttel.
4. Düren, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Donsbach.
5. Stolberg, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Rektor: Dr. Wenders.
6. Malmedy, städtische paritätische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein J. Andres.
7. Montjoie, städtische höhere Mädchenschule, Vorsteherin: Fräulein A. M. Forst.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

(Keine.)

T. Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Jahre 1881.

1. Uebersicht nach Provinzen.

Provinz.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tage der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Ostpreußen	28. Februar — 4. März 30. September — 4. Oktober	5. März 5. Oktober	Königsberg.
Westpreußen	3., 4. und 6. Mai 15., 16. und 18. Novbr.	5. Mai 17. November	Danzig.
Brandenburg	17.—21. Mai event. 14.—19. Juni 8.—12. November event. 6.—10. Dezbr.	24.—26. Mai event. 21.—23. Juni 15.—17. November event. 13.—15. Dzbr.	Berlin.
Pommern	15.—18. Juni 7.—10. Dezember	14. und 15. Juni 6. und 7. Dezbr.	Stettin.
Posen	16.—18. Mai 21.—23. November	19. und 20. Mai 24. und 25. Novbr.	Posen.
Schlesien	16.—19. Mai 24.—27. Oktober	20. und 21. Mai 28. und 29. Oktbr.	Breslau.
Sachsen	27.—30. April 9.—12. November	2.—4. Mai 14.—16. November	Magdeburg.
Schleswig-Holstein	14.—17. März 12.—15. September	18. und 19. März 16. und 17. Septbr.	Tondern.
Hannover	4.—7. Mai 26.—29. Oktober	2. und 3. Mai 24. und 25. Oktbr.	Hannover.
Westfalen	4.—8. April 17.—21. Oktober	4. April 17. Oktober	Münster.
Hessen-Nassau	17.—22. Juni 2.—7. Dezember	23. und 24. Juni 8. und 9. Dezember	Kassel.
Rheinprovinz	14.—18. Mai 18.—21. Mai 3.—5. November 5.—9. November	23.—25. Mai 10.—12. November	Koblenz.

2. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Tage der Prüfung für Rektoren.	Ort.
Februar	28. Febr. — 4. März	—	Königsberg i. Ostprß.
März	—	5.	
	14.—17.	—	Tondern.
	—	18. u. 19.	
April	4.—8.	4.	Münster.
	27.—30.	—	Magdeburg.
Mai	—	2.—4.	
	—	2. u. 3.	Hannover.
	3., 4. u. 6.	—	Danzig.
	4.—7.	—	Hannover.
	—	5.	Danzig.
	14.—18.	—	Koblenz.
	16.—18.	—	Posen.
	16.—19.	—	Breslau.
	17.—21.	—	Berlin.
	18.—21.	—	Koblenz.
	—	19. u. 20.	Posen.
	—	20. u. 21.	Breslau.
	—	23.—25.	Koblenz.
	—	24.—26.	Berlin.
Juni	event. 14.—19.	—	Berlin.
	—	14. u. 15.	Stettin.
	15.—18.	—	
	17.—22.	—	Kassel.
	—	event. 21.—23.	Berlin.
	—	23. u. 24.	Kassel.
September	12.—15.	—	Tondern.
	—	16. u. 17.	
	30. Sptbr—4. Oktbr.	—	Königsberg i. Ostprß.
Oktober	—	5.	
	17.—21.	17.	Münster.
	24.—27.	—	Breslau.
	—	24. u. 25.	Hannover.
	26.—29.	—	
	—	28. u. 29.	Breslau.
November	3.— 5.	—	Koblenz.
	5.— 9.	—	
	8.—12.	—	Berlin.
	9.—12.	—	Magdeburg.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen.	Rektoren.	Ort.
November	—	10.—12.	Koblenz.
	—	14.—16.	Magdeburg.
	15., 16. u. 18.	—	Danzig.
	—	15.—17.	Berlin.
	—	17.	Danzig.
	21.—23.	—	Posen.
	—	24. u. 25.	Posen.
Dezember	2.— 7.	—	Kassel.
	event. 6.—10.	—	Berlin.
	—	6. u. 7.	Stettin.
	7.—10.	—	Stettin.
	—	8. u. 9.	Kassel.
	—	event. 13.—15.	Berlin.

U. Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1881.

1. Chronologische Uebersicht.

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Februar	15.—18.	—	Schleswig.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	19.	Schleswig.	
März	1.— 4.	—	Köslin.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	1.	Köslin.	
	2.— 5.	—	Halberstadt.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	3.	Halberstadt.	
	3.— 8.	—	Xanten.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	11.—18.	—	Königsberg i. Ostprß.	(Kommiss. Prüfung.)
	14.—17.	—	Koblenz.	(Abgangsprüfung an der evang. Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	15.—18.	—	Potsdam.	(Kommiss. Prüfung.)
	Mitte.	—	Paderborn.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	18. u. folg. Tage.	—	Danzig.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	18. u. 19.	—	Gnadau.	(Abgangsprüfung an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt der evangel. Brüdergemeinde.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
März	—	18.	Koblenz.	
	—	19.	Königsberg i. Ostpr.	
	21.—26.	—	Berlin.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	—	21.	Danzig.	
	23. u. folg. Tage.	—	Marienburg.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	23.—25.	—	Frankfurt a. d. O.	(Kommiss. Prüfung.)
	24.	—	Bromberg.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	26.—30.	—	Kassel.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	28. März —1. April	—	Münster.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	28.	Münster.	
	29. u. 30.	—	Berlin.	(Abgangsprüfung an der Luisen-Stiftung.)
	—	31.	Kassel.	
April	3.— 8.	—	Saarburg.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	4.	—	Posen.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	4.— 7.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	4.— 7.	—	Hannover.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	4.	Hannover.	
	8. u. 9.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	8.	Posen.	
	—	9.	Saarburg.	
	11.—13.	—	Köln.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	20.	Liegnitz.	
	21.—23.	—	Liegnitz.	(Kommiss. Prüfung.)
	23.—29.	—	Köln.	(Kommiss. Prüfung.)
	25. u. folg. Tage.	—	Berlin.	(Kommiss. Prüfung.)
	25.	—	Hilchenbach.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	25.	Hilchenbach.	

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.	Ort. Art der Lehrerinnen-Prüfung.
April	26.	—	Bromberg. (Kommiss. Prüfung.)
	—	28.	Bromberg.
	29. April —3. Mai	—	Tilsit. (Kommiss. Prüfung.)
	30. April —6. Mai	—	Düsseldorf. (Kommiss. Prüfung.)
Mai	3.— 7.	—	Stettin. (Kommiss. Prüfung.)
	—	3.	Stettin.
	—	4.	Tilsit.
	—	4.	Berlin.
	5. u. 6.	—	Montabaur. (Kommiss. Prüfung.)
	6.—11.	—	Wiesbaden. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	7.	Montabaur.
	—	7.	Düsseldorf.
	9. u. 10.	—	Neuwied. (Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	12.	Wiesbaden.
	24.u.folg. Tage.	—	Graudenz. (Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	30. Mai —1. Juni	—	Augustenburg. (Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
Juni	—	8.	Breslau.
	9.—11.	—	Breslau. (Kommiss. Prüfung.)
	11.—15.	—	Eisleben. (Kommiss. Prüfung.)
	—	13.	Eisleben.
Juli	in der ersten Hälfte.	—	Droyßig. (Abgangsprüfungen an dem Kgl. Lehrerinnen-Seminar und an dem Königl. Gouvernanten-Institut.)
August	1.— 5.	—	Düsseldorf. (Abgangsprüfung an der mit der Luisenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	6.	Düsseldorf.
	13.—16.	—	Elberfeld. (Abgangsprüfung an der mit der evangel. höh. Mädchenschule verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	Ende.	—	Münster. (Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrer- innen.	Schulvor- steherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Septbr.	5. u. 6.	—	Halle a. d. S.	(Abgangsprüfung an der mit den Mädchenschulen der Francke-Stiftungen verbundenen Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	5.— 8.	—	Hannover.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	5.	Hannover.	
	6.— 9.	—	Schleswig.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	10.	Schleswig.	
	12.	—	Posen.	(Abgangsprüfung an dem Königl. Lehrerinnen-Seminar.)
	15.u.folg. Tage.	—	Danzig.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	16.—21.	—	Frankfurt a. M.	(Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	16.	Posen.	
	20.	—	Bromberg.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt).
	—	20.	Erfurt.	
	21.—29.	—	Königsberg i. Ostprß.	(Kommiss. Prüfung.)
	21.—24.	—	Erfurt.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	22.	Frankfurt a. M.	
	23. u. 24.	—	Berlin.	(Abgangsprüfung an der Luisenstiftung.)
	26.u.folg.Tage.	—	Marienwerder.	(Kommiss. Prüfung.)
	26.—29.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	27.—29.	—	Frankfurt a. d. Oder.	(Kommiss. Prüfung.)
	30.Sptbr. u. 1.Oktbr.	—	Breslau.	(Abgangsprüfung an einer Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	—	30.	Königsberg i. Ostprß.	
Oktober	1. u. folg. Tage.	—	Berent.	(Abgangsprüfung an der mit dem Marienstifte verbundenen Lehrerinnen-Bildungsanstalt.)
	1.— 7.	—	Aachen.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	1.	Marienwerder.	
	—	3.	Oppeln.	
	4.— 6.	—	Oppeln.	(Kommiss. Prüfung.)

Monat.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.	Ort.	Art der Lehrerinnen-Prüfung.
Oktober	—	8.	Aachen.	
	10.	—	Hilchenbach.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	10.	Hilchenbach.	
	17.u.folg.Tage.	—	Berlin.	(Kommiss. Prüfung.)
	18.—22.	—	Stettin.	(Kommiss. Prüfung.)
	18.	—	Bromberg.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	18.	Stettin.	
	—	20.	Bromberg.	
	24.—28.	—	Münster.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	24.	Münster.	
	25.—28.	—	Stralsund.	(Kommiss. Prüfung.)
	—	25.	Berlin.	
	—	25.	Stralsund.	

2. Alphabetische Uebersicht.

(Wegen der Art der Lehrerinnen-Prüfungen wird auf die chronologische Uebersicht vorsteh. unter Nr. 1 Bezug genommen.)

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Tage der Prüfung für Schulvorsteherinnen.
Aachen	1.— 7. Oktober	8. Oktober
Augustenburg	30. Mai — 1. Juni	
Berent	1. Oktbr. u. folg. Tage	
Berlin	21.—26. März	
	29. u. 30. März	
	25. April u. folg. Tage	4. Mai
	23. u. 24. September	
	17. Oktbr. u. folg. Tage	25. Oktober
Breslau	4.— 7. April	
	8. u. 9. April	
	9.—11. Juni	8. Juni
	26.—29. September	
	30. Septbr. und 1. Oktober	
Bromberg	24. März	
	26. April	28. April
	20. September	
	18. Oktober	20. Oktober

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Danzig	18. März u. folg. Tage 15. Septbr u. folg. Tage	21. März
Droyßig	in der ersten Hälfte des Monats Juli	
Düsseldorf	30. April —6. Mai 1.— 5. August	7. Mai 6. August
Eisleben	11.—15. Juni	13. Juni
Elberfeld	13.—16. August	
Erfurt	21.—24. September	20. September
Frankfurt a. O.	23.—25. März 27.—29. September	
Frankfurt a. M.	16.—21. September	22. September
Gnadau	18. u. 19. März	
Graudenz	24. Mai u. folg. Tage	
Halberstadt	2.— 5. März	3. März
Halle a. d. S.	5. u. 6. September	
Hannover	4.— 7. April 5.— 8. September	4. April 5. September
Hilchenbach	25. April 10. Oktober	25. April 10. Oktober
Kassel	26.—30. März	31. März
Koblenz	14.—17. März	18. März
Köln	11.—13. April 23.—29. April	
Königsberg i. Ostpr.	11.—18. März 21.—29. September	19. März 30. September
Köslin	1.— 4. März	1. März
Liegnitz	21.—23. April	20. April
Marienburg	23. März u. folg. Tage	
Marienwerder	26. Septbr. u. folg. Tage	1. Oktober
Montabaur	5. u. 6. Mai	7. Mai
Münster	28. März —1. April Ende August 24.—28. Oktober	28. März 24. Oktober

Ort.	Tage der Prüfung für Lehrerinnen.	Schulvorsteherinnen.
Neuwied	9. u. 10. Mai	
Oppeln	4.— 6. Oktober	3. Oktober
Paderborn	Mitte März	
Posen	4. April 12. September	8. April 16. September
Potsdam	15.—18. März	
Saarburg	3.— 8. April	9. April
Schleswig	15.—18. Februar 6.— 9. September	19. Februar 10. September
Stettin	3.— 7. Mai 18.—22. Oktober.	3. Mai 18. Oktober
Stralsund	25.—28. Oktober	25. Oktober
Tilsit	29. April —3. Mai	4. Mai
Wiesbaden	6.—11. Mai	12. Mai.
Xanten	3.—8. März.	

V. Termine für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer von Taubstummenanstalten im Jahre 1881.

Für die Prüfungen der Vorsteher und der Lehrer von Taubstummenanstalten während des Jahres 1881 sind die Taubstummenanstalten an nachgenannten Orten gewählt und folgende Termine anberaumt worden:

I. Die Prüfung der Vorsteher findet statt

zu Berlin am 19. August.

II. Die Prüfungen der Lehrer finden statt für die Provinz

Ostpreußen:	zu Königsberg am 9. November,
Westpreußen:	„ Marienburg am 10. November,
Brandenburg:	„ Berlin am 27. September,
Pommern:	„ Stettin am 12. April,
Posen:	„ Schneidemühl am 10. November,
Schlesien:	„ Breslau am 13. September u. folg. Tag.,
Sachsen:	„ Weißenfels am 20. Juni,
Schleswig-Holstein:	„ Schleswig am 3. November,

Hannover:	zu Hildesheim am 25. April,
Westfalen:	„ Soest am 10. Oktober,
Hessen-Nassau:	„ Frankfurt a. M. am 16. August,
Rheinprovinz:	„ Neuwied am 3. bis 6. November.

W. Termin für die Turnlehrerprüfung.

Für die im Jahre 1881 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf

Montag den 28. Februar und folgende Tage

anberaumt worden.

X. Termin für Eröffnung des Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Für die Eröffnung des nächsten Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen, welcher in dem Gebäude der Königl. Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin (Friedrichstraße 229) abgehalten werden wird, ist Termin auf

Donnerstag den 31. März 1881

anberaumt worden.

Y. Termin zur Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen.

Für die im Jahre 1881 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen ist Termin auf

Montag den 28. März und folgende Tage

anberaumt worden.

Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

Die Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 S. 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, welchen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mark gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe ꝛc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihülfen steht dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

Inhaltsverzeichnis des Januar-Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 3, 4 und 5. Berlin, den 21. März **1881.**

I. Allgemeine Verhältnisse.

1) Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 31. August 1880 (verkündet durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1880 Nr. 37 Seite 578) Ergänzungen und Aenderungen der Wehrordnung vom 28. September 1875 Allerhöchst Ihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Diejenigen dieser neuen Bestimmungen, welche sich auf den in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1876 Seite 4 abgedruckten Auszug aus der Wehrordnung beziehen, werden hier mitgetheilt:

Erster Theil. Ersatzordnung.

§. 94. s ist zuzusetzen:

Die Truppen der Feld-Artillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisoniren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird.

R. z. R. M. G. Art. II. §. 14.

Zweiter Theil. Kontrolordnung.

§. 13. 7 als Alinea 4 und 5 einzuschalten:

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Civilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

R. M. G. §. 66. N. z. R. M. G. Art. II. §. 66.

---

2) Stellung der Kirche und des Staates zur Volksschule.

Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichtes in der Volksschule, insbesondere Betheiligung der katholischen Geistlichkeit. — Bestellung der Kreis-Schulinspektoren in Beziehung auf konfessionelle Verhältnisse, insbesondere in Schlesien (s. a. Centrbl. pro 1880 S. 517). – Bedingungen für Aufhebung paritätischer Schulen. — Sprache, in welcher Kindern slavischer Zunge der schulplanmäßige Religionsunterricht zu ertheilen ist.

Berlin, den 14. Januar 1881.

Ew. Hochehrwürden haben in Gemeinschaft mit anderen römisch-katholischen Geistlichen Schlesiens eine bei Gelegenheit der VI. Generalversammlung der Katholiken in Breslau verfaßte Petition d. d. Breslau, 12. Oktober v. J. an mich gerichtet und in derselben um Anerkennung der kirchlichen Rechte dahin gebeten, daß

1) den von der Kirche durch die bischöfliche Behörde beantragten Priestern unbeschränkt die Ertheilung, Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes in der Volksschule zustehe und daher zu belassen, bezw. zurückzustellen sei,
2) Niemand ohne kirchlichen Auftrag in der Religion unterrichten und prüfen dürfe,
3) nur katholische Aufsichtsbeamte über katholische Volksschulen gesetzt, die Aemter der Lokal- und Kreis-Schulen-Inspektion wieder den Geistlichen vorbehalten werden und die Mitaufsicht der Kirche über die Schule überhaupt wieder zur Geltung gelange,
4) die Wiederumwandlung der seit März 1872 errichteten Simultan-Schulen in konfessionelle Anstalten verfügt werde, und endlich
5) den Kindern slavischer Zunge der Religionsunterricht in ihrer polnischen, bezw. böhmischen oder mährischen Muttersprache ertheilt werden dürfe.

Auf diese Vorstellung erwidere ich Ew. Hochehrwürden ergebenst Folgendes:

Was die unter den Nummern 1, 2 und 3 verzeichneten Anträge betrifft, so habe ich mich über die Stellung der Kirche und des Staates zur Volksschule und die Bedeutung des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 wiederholt, namentlich in meinem an die katholische Pfarrgeistlichkeit Westfalens aus ähnlicher Veranlassung gerichteten Erlasse vom 8. September 1879 (Centralblatt pro 1879 S. 501) ausgesprochen. Die Betheiligung der katholischen Geist-

[..]keit an dem schulplanmäßigen Religionsunterrichte ist durch die [C]irkular-Verfügungen vom 18. Februar 1876 und 5. November [1]879 (Centralblatt 1876 S. 120 und 1880 S. 228) geregelt. In [F]olge der Ermittelungen, welche auf Grund der letzteren Verfügung [a]ngestellt und noch nicht abgeschlossen sind, ist in der jüngsten Zeit [di]e Wiederzulassung einer erheblichen Anzahl katholischer Geistlichen [a]uch in der Provinz Schlesien zur Leitung des Religionsunterrichtes [u]nd zur Ertheilung desselben in dem früher üblichen Umfange [e]rfolgt.

Die Schulaufsicht anlangend, so ist in der bisherigen Einrich[tu]ng, wonach diese Aufsicht im Auftrage des Staates durch kirch[li]che Organe geübt wurde, thatsächlich in einem großen Theile der [P]rovinz Schlesien mit der Einführung des Schulaufsichtsgesetzes [ei]ne Aenderung überhaupt nicht eingetreten. Nach der für das Jahr 1879 erfolgten amtlichen Zusammenstellung (Centralblatt 1880 S. 131 ff.) fungiren im Regierungsbezirk Breslau neben 11 ständigen [K]reis-Schulinspektoren 21 Kreis-Schulinspektoren im Nebenamte, und [i]m Regierungsbezirk Liegnitz neben 1 ständigen Kreis-Schulinspektor 42 [K]reis-Schulinspektoren im Nebenamte. Sämmtliche Kreis-Schulinspek[to]ren im Nebenamte sind, abgesehen von 2, die Städte Breslau [un]d Liegnitz betreffenden Fällen, Geistliche evangelischer und katho[li]scher Konfession. Aehnlich verhält es sich mit der Einrichtung der [ör]tlichen Schulaufsicht. Im Regierungsbezirk Oppeln hat allerdings [di]e Kreis-Schulinspektion überwiegend in die Hände von ständigen [B]eamten gelegt werden müssen. Ob in Zukunft eine Aenderung [i]n dieser Organisation sich herbeiführen lassen wird, könnte ich erst [da]nn zu erwägen in der Lage sein, wenn die Voraussetzungen, welche [f]ür dieselbe maßgebend waren, nicht mehr bestehen werden.

Wenn unter Nr. 4 die Aufhebung der seit dem März 1872 [er]richteten Simultanschulen verlangt wird, so kann ich nur ergebenst [au]f meine vor dem Landtage abgegebene Erklärung verweisen, wo[n]ach ich zur Aufhebung einer unter Genehmigung der zuständigen [Au]fsichtsbehörde eingerichteten paritätischen Schule bei dem Wider[sp]ruche der Unterhaltungspflichtigen von Amtswegen nur schreiten [w]ürde, sofern Mißstände so schwerer Art sich dabei herausstellen, [d]aß eine Aenderung als dringend geboten erscheint.

Den unter Nr. 5 gestellten Antrag, daß den Kindern slavischer [Z]unge der schulplanmäßige Religionsunterricht in ihrer polnischen, [b]öhmischen oder mährischen Muttersprache ertheilt werden dürfe, habe [ic]h in sorgfältige Erwägung gezogen, glaube ihm indessen in dieser [u]nbedingten Allgemeinheit nicht stattgeben zu können. Bereits mein [H]err Amtsvorgänger hat anschließend an die Verfügung der König[li]chen Regierung zu Oppeln vom 20. September 1872 (Centralblatt 1872 S. 761) angeordnet, daß in nicht rein deutschen Schulen [Ob]erschlesiens der Religionsunterricht auf der Unterstufe in der

Muttersprache der betreffenden Kinder ertheilt werde und daß die slavische Sprache auch auf der Mittelstufe noch erforderlichen Falles zur Vermittelung des Verständnisses angewendet werden dürfe. Durch diese Einrichtung, welche es möglich macht, jenen Kindern während zweier Drittel der gesammten Schulzeit die Heilswahrheiten der Religion in ihrer Muttersprache nahe zu bringen, ist ausreichend dafür gesorgt, daß die auf manchen Seiten gehegten Befürchtungen, es könnten die zur Sicherstellung der Erlernung der deutschen Sprache in den Schulen Oberschlesiens getroffenen Anordnungen zum Nachtheile der sittlich-religiösen Erziehung der Jugend ausschlagen, sich nicht verwirklichen werden.

Ew. Hochehrwürden überlasse ich ergebenst, den Inhalt dieser Mittheilung zur Kenntnis der übrigen Herren Mitunterzeichner zu bringen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn Spiske Hochehrwürden
in Breslau.

U. III. a. 18035.

---

3) Staatliches Aufsichtsrecht über Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, insbesondere bezüglich des Nachweises der Befähigung der Leiter und der Lehrer.

Berlin, den 19. Oktober 1880.

Ew. Hochehrwürden erwidere ich auf das Gesuch vom 13. August d. J., daß ich nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände nicht in der Lage bin, die von meinem Herrn Amtsvorgänger hinsichtlich Ihres Erziehungs-Institutes für Ausländer getroffene Entscheidung, welche Ihnen durch Verfügung der Königlichen Regierung in N. vom 10. Juli 1877 mitgetheilt worden ist, abzuändern, resp. anzuerkennen, daß die von Ihnen geleitete Anstalt der Konzessionsverpflichtung und Beaufsichtigung durch die Schulbehörde nicht unterliegt.

Insbesondere bemerke ich, daß die Auffassung Ew. Hochehrwürden, es seien nach §. 1 der Staats-Ministerial-Instruktion vom 31. Dezember 1839 die Bestimmungen dieser Instruktion nur für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend maßgebend, nicht zutreffend ist, da dieselbe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 als der gesetzlichen Grundlage der gedachten Instruktion widerspricht, nach welcher Privatanstalten für die Erziehung und den Unterricht der Jugend ohne alle Beschränkung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nach vorherigem Nachweise der Tüchtigkeit ihrer Leiter und Lehrer bedürfen. Sie steht ebenso mit

dem §. 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 in Widerspruch, welcher für alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten die bezüglichen Bestimmungen trifft, und ausdrücklich die verschiedenen Klassen derselben, entsprechend den verschiedenen Klassen der öffentlichen Schulen, unterscheidet, womit auch §. 5 l. c. übereinstimmt.

Auch die Annahme Ew. Hochehrwürden, daß bei der früher erfolgten Zurückweisung Ihrer Anträge nicht sowohl rechtliche als kirchenpolitische Motive bestimmend gewesen seien, entbehrt der thatsächlichen Unterlage, da die Ew. Hochehrwürden von der Königlichen Regierung in N. für die Leitung Ihrer Anstalt auferlegten Verpflichtungen und Bedingungen, so namentlich die Forderungen dieser Behörde, daß der Kandidat N. zur Leitung Ihrer Anstalt der Konzession bedürfe und, um diese zu erlangen, die Rektoratsprüfung abgelegt haben müsse, daß ferner die an der Anstalt fungirenden Lehrer gleich denen an Staatsanstalten ihre Lehrqualifikation nachgewiesen haben müssen, lediglich darauf beruhen, daß dies in der mehrgenannten Instruktion vom 31. Dezember 1839 für alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist und der bisher in dieser Beziehung geübten Verwaltungspraxis vollständig entspricht.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. a. 17277.

---

4) Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

Berlin, den 24. November 1880.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium erhält anbei — Druckexemplare des unterm 26. Juli d. J. Allerhöchst genehmigten, mit dem 1. April k. J. in Kraft tretenden Regulatives über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten, zum dienstlichen Gebrauch für Seine Mitglieder und Beamten, für Seine Akten und behufs Zufertigung je eines Exemplares an die Verwaltungen der von Demselben ressortirenden staatlichen Gymnasien ꝛc., Schullehrer-Seminare, Schulamts-Präparanden-Anstalten u. s. w.

Für die Ausführung dieses Regulatives, durch welches alle seither hinsichtlich der Dienstwohnungen erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften aufgehoben sind, bemerke ich Folgendes:

1) Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Führung der Inventarien (§. 4—6 des Regulativs) ist es erforderlich, daß zwischen den beiden durch die Aufsichtsbehörde und durch den Wohnungsin-

haber aufzubewahrenden Exemplaren des Inventariums stets vollständige Uebereinstimmung in Form und Inhalt stattfindet.

Neben der im §. 3 des Regulatives erwähnten allgemeinen Prüfung des Zustandes der Dienstwohnungen sind die Inventarien sowohl bei der Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnungen, als auch während der Benutzung seitens des Inhabers, der Regel nach alljährlich einmal einer Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich auf die Prüfung der im Inventarium nachgetragenen Zugänge, der nachgewiesenen Abgänge, und auf das Vorhandensein der sonach verbleibenden Gegenstände zu erstrecken.

Ueber das Ergebnis einer jeden Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

2) Da die Ueberlassung von Dienstwohnungen nur nach Maßgabe des Etats zu erfolgen hat (§. 7 des Regulatives), so müssen sämmtliche den Beamten überwiesene Dienstwohnungen in den betreffenden Spezial-Etats aufgeführt werden. Ist für die Dienstwohnung eine Vergütung nicht zu entrichten, so ist dieselbe als „frei" zu bezeichnen. (§. 18 des Regulatives.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 7 des Regulatives ist die Ueberweisung neuer Dienstwohnungen fortan erst nach erfolgter Aufnahme der betreffenden Vermerke in die Etats zuläßig und hierüber in jedem Fall eine vorherige Verständigung zwischen dem Herrn Finanz-Minister und mir erforderlich. Gestatten es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, dem Beamten ausnahmsweise innerhalb eines Etatsjahres eine neu eingerichtete Dienstwohnung vor Aufnahme derselben in den Etat zur Benutzung zu überlassen, so wird dies inzwischen nur miethsweise gegen ein entsprechendes Entgeld zu geschehen haben, für dessen Bemessung die regulativmäßige Vergütung zum Anhalt dienen kann.

3) Bei der Uebergabe der Dienstwohnung ist dem neu einziehenden Beamten die im §. 10 des Regulatives bezeichnete ausdrückliche Eröffnung zu machen, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind. Daß dies geschehen, ist in die Uebergabe-Verhandlung aufzunehmen.

4) Die erleichterte Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers bedingt eine strenge und unausgesetzte Aufsicht über den Zustand der Dienstwohnung und über die dem Inhaber obliegenden Leistungen, wie solches im §. 3 des Regulatives vorgeschrieben ist.

Da abweichend von den bisherigen Vorschriften nach den Bestimmungen in §. 14 littr. g und §. 15 littr. c des Regulatives die Kosten der Tapezirungen, der Erneuerung des Anstriches der Wände, Decken, Thüren, Fenster u. s. w. die Staats-Kasse treffen, sofern es sich um eine Wiederherstellung der Gesammtfläche handelt, so ist in der Regel zunächst das Bedürfnis sorgfältig festzustellen,

namentlich darauf zu sehen, ob eine den besonderen Verhältnissen entsprechende Abnutzungszeit vergangen ist und ob nicht die Nothwendigkeit der Wiederherstellung durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen, oder seines Gesindes veranlaßt ist, so daß der Inhaber nach der Bestimmung im §. 14 littr. i für die Wiederherstellung des früheren Zustandes in Anspruch zu nehmen ist.

5) Nach §. 17 des Regulatives gelten als Unterbeamte, denen eine erhebliche Erleichterung in der Unterhaltungspflicht der Dienstwohnungen zu Theil wird, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 15) §. 1 Nr. VIII, zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten. Ausgeschlossen hiervon bleiben diejenigen Beamten, welche nach §. 1 ad VII im Artikel I des Gesetzes vom 28. Juni 1875, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 24. März 1873 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 370), zu einem Tagegeldersatze von 4 Mark 50 Pf. berechtigt sind und dementsprechend zu der Klasse VII im §. 1 des gedachten Umzugskosten-Gesetzes gezählt werden.

6) Nachdem die bisherigen Sätze der für die Benutzung der Dienstwohnungen zu entrichtenden Vergütung anderweit festgesetzt sind (cfr. §§. 18 bis 21 des Regulatives), soll die Berechnung der danach zu entrichtenden höheren Vergütung, falls Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens des Regulatives gegen eine geringere Vergütung gestattet ist, nach der Bestimmung im §. 24 erst in dem Fall eintreten, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird. Ist dagegen die zur Zeit zu entrichtende Vergütung höher als der regulativmäßige Satz, so hat die anderweite Normirung der Vergütung schon vom 1. April l. J. ab zu erfolgen.

7) Für die Benutzung von Gärten, welche als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten (§. 2, 3 des Regulatives). Es wird dies in der Regel zutreffen, wenn die Gärten nur für die Erholung des Inhabers, oder für die Erzielung von Gemüsen oder Gartenfrüchten seines Haushaltsbedarfes bestimmt sind und ihre Lage eine andere Verwerthung nicht thunlich erscheinen läßt. Sind die Gärten jedoch nach dem Umfange ihres Areales für eine landwirthschaftliche Nutzung, oder vermöge ihrer abgesonderten Lage zur Einzelverpachtung geeignet, so ist für den Genuß einer derartigen Nutzung von dem Wohnungsinhaber eine derselben entsprechende, durch sachverständige Schätzung zu ermittelnde Vergütung zu zahlen. Walten in Fällen vorstehender Art Zweifel ob, so ist meine Entscheidung einzuholen. Insoweit von den Wohnungsinhabern für die Benutzung von Gärten bisher

eine Vergütung entrichtet ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden. Bezüglich jedoch der bei den Gymnasien ꝛc. und bei den Schullehrer-Seminaren aufkommenden Gartenmiethen, welche nach den mit den obigen Grundsätzen nicht im Einklang stehenden, strengeren Bestimmungen der betreffenden Normal-Etats regulirt sind, hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu prüfen und eventl. darüber motivirt zu berichten, welche von diesen Gartenmiethen vom 1. April k. J. ab in Wegfall zu bringen sein werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl Provinzial-Schulkollegien.
Entsprechend an sämmtliche Königl. Konsistorien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc ꝛc.

G. III. 8236.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Mai d. J. will Ich dem hierbei wieder zurückerfolgenden Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Bad Gastein, den 26. Juli 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Graf zu Stolberg-Wernigerode. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Dr. Lucius. Dr. Friedberg.

An
das Staatsministerium.

Regulativ über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Vom 26. Juli 1880.

Geltungsbereich.

§. 1.

Dieses Regulativ findet Anwendung auf alle Dienstwohnungen der Staatsbeamten, der Beamten und Lehrer staatlicher oder vom Staate zu unterhaltender Unterrichts-Anstalten, sowie derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Staat in ihrer Eigenschaft als solche Dienstwohnungen überläßt, unbeschadet der ihnen etwa zustehenden Befreiung von Kommunallasten und Abgaben.

§. 2.

Ausgeschlossen bleiben die Lokalbeamten der Domainen- und Forst-Verwaltung, sowie die zum Ressort der Bergwerks-, Hütten-

und Salinen-Verwaltung gehörigen Werks-Unterbeamten mit Rück-sicht auf die besonderen dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Auch findet das Regulativ auf Geistliche, Kirchenbeamte und Schullehrer, denen Dienstwohnungen von Kommunen und fiskalischen oder Privatpatronen überwiesen sind, keine Anwendung.

Ober-Aufsicht.

§. 3.

Die zuständige Aufsichtsbehörde hat die Befolgung der den Inhabern obliegenden Verpflichtungen zu überwachen, von dem Zustande der Dienstwohnungen sowohl während der Benutzung seitens der Inhaber, als auch während der Uebergangsfrist zwischen Rückgewähr und Uebergabe durch ihre Verwaltungsorgane oder Techniker Kenntnis zu nehmen und bei Wahrnehmung von Verstößen und Mängeln die entsprechende Abhülfe anzuordnen.

Inventarium.

§. 4.

Ueber jede Dienstwohnung nebst Zubehör muß ein vollständiges und übersichtliches, geeignetenfalles mit einem Grundplane oder doch mit einer Handzeichnung zu versehendes Inventarium in zwei gleichlautenden Exemplaren, von denen das eine durch die Aufsichtsbehörde (§. 3), das andere durch den Wohnungsinhaber aufbewahrt wird, angelegt und durch Nachtragung aller während der Benutzungszeit genehmigten Abänderungen vervollständigt werden, so daß das Inventarium stets den zeitigen Stand der Wohnungen erkennen läßt und eine ausreichende Grundlage für die Rückgewähr bildet.

§. 5.

Das Inventarium muß enthalten:

a. Zahl, Maß und Ausstattung der Räume,

b. die Bezeichnung der etwaigen Repräsentationsräume und ihrer Ausstattung,

c. die auf der Wohnung oder dem Dienstgrundstücke haftenden Lasten und Besitzeinschränkungen,

d. bei Dienstwohnungen mit Garten, oder Ackernutzung die Angabe des Flächeninhaltes und die Beschreibung der Grenzen, beziehentlich der Bewährungen u. s. w. gegen die Nachbargrundstücke, sowie einen Vermerk darüber, ob und welche Vergütung der Wohnungsinhaber für die Nutzung der Ländereien zu entrichten hat.

Im Uebrigen bestimmt sich die Einrichtung des Inventariums in Form und Inhalt nach den besonderen Verhältnissen der Dienstwohnung.

§. 6.

Der Wohnungsinhaber darf in dem von ihm aufzubewahrenden Exemplar des Inventariums eigenmächtig keine Eintragung vornehmen. Die Nachtragung der Abänderungen erfolgt in beiden Exemplaren des Inventariums gleichlautend, auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. Etwaige Mängel des Inventariums sind bei den im §. 3 erwähnten Revisionen beziehungsweise bei der Abnahme oder Uebergabe der Dienstwohnungen zu berichtigen.

Zuweisung und Entziehung.

§. 7.

Die Ueberlassung von Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe des Etats. Die Annahme einer vom Staate angewiesenen Dienstwohnung kann nicht verweigert werden. Wird dem Beamten auf seinen Antrag aus besonderen Gründen die Benutzung der Dienstwohnung erlassen, so erfolgt die Festsetzung der näheren Bedingungen durch den Ressortchef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister.

§. 8.

Der Inhaber einer Dienstwohnung darf dieselbe oder einen Theil oder ein Zubehör derselben ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde weder abtreten noch vermiethen.

§. 9.

Aus der Zuweisung einer Dienstwohnung erwirbt der Beamte keinen Anspruch auf dauernde Belassung derselben, vielmehr hat die Rückgewähr auch dann, wenn letztere bei der Ueberweisung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, auf Verlangen der vorgesetzten Behörde binnen einer von der letzteren zu bestimmenden angemessenen Räumungsfrist, zu erfolgen, ohne daß dem Beamten hierdurch ein Anspruch auf besondere Entschädigung erwächst.

§. 10.

Die Uebergabe und die Rückgewähr einer Dienstwohnung wird in allen Fällen durch einen von der Aufsichtsbehörde ernannten Kommissar bewirkt, welcher hierbei den neu einziehenden Beamten ausdrücklich zu eröffnen hat, daß für die Ueberweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieses Regulatives maßgebend sind.

In der über den Hergang aufzunehmenden von den Betheiligten zu vollziehenden Verhandlung sind alle Mängel, welche sich bei der Besichtigung unter Zugrundelegung des Inventars ergeben, zu verzeichnen.

Gleichzeitig ist anzugeben, ob die für die Abhülfe aufzuwendenden Kosten der Staatskasse oder dem bisherigen Inhaber, bezie-

bentlich dessen Erben zur Last fallen. Die Abschätzung der Herstellungskosten hat durch den Kommissar und bei höheren Beträgen durch den zuzuziehenden Techniker zu erfolgen.

§. 11.

Kommt wegen der Abhülfe solcher Mängel und Schäden, die nicht für Rechnung der Verwaltung zu beseitigen sind, zwischen dem bisherigen Inhaber, beziehentlich dessen Erben und dem neu anziehenden Inhaber ein Vergleich zu Stande, so ist dessen Inhalt in die Verhandlung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn die Mängel und die erfolgte Abschätzung als richtig anerkannt und die Kosten der erforderlichen Herstellung von dem abziehenden Beamten, bezw. dessen Erben, übernommen werden. Andernfalles ist der Sach- und Streitstand genau zu verzeichnen und durch den Kommissarius der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorbehaltlich des Rechtsweges vorzulegen.

§. 12.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Erben sind verpflichtet, den im gütlichen Wege ermittelten oder von der Aufsichtsbehörde festgestellten Kostenbetrag (§. 11) zur Staatskasse einzuzahlen. Dieselben bleiben außerdem zur Nachzahlung eines demnächst etwa verausgabten, gehörig belegten Mehrkostenbetrages verpflichtet. Ein etwaiger Mehrbetrag der Einzahlung über die wirklich erwachsenen Kosten ist ihnen dagegen zurückzuerstatten.

§. 13.

Können Rückgewähr und Uebergabe der Dienstwohnung nicht gleichzeitig vorgenommen werden, so ist dieselbe an einen Beamten oder eine sonst geeignete Person zur Beaufsichtigung und Erhaltung zu übergeben. Hierüber, sowie über die dem Aufseher etwa zu gewährende Entschädigung hat der Kommissar das Nähere in das Protokoll aufzunehmen. Die Uebergabe und Rückgewähr der Dienstwohnung ist thunlichst durch denselben Kommissar zu bewirken.

Unterhaltungspflicht des Wohnungsinhabers.

§. 14.

Dem Wohnungsinhaber liegen — außer der Fürsorge für die Reinigung und Lüftung — die nachstehenden Leistungen ob:

a. die Erhaltung der Verglasung in den Fenstern, Glasthüren, Glaswänden und Oberlichtern, letztere soweit sie nicht als ein Theil des Daches anzusehen sind;
b. das Fegen der Schornsteine nebst der Reinigung der Heizkörper und ihrer Feuerzüge von Ruß, Asche und Schlacken;
c. die Unterhaltung der Oefen, Kochheerde, Bratöfen, Kesselfeuerungen, Koch- und Back-Apparate bezüglich der durch den

fortgesetzten Gebrauch nöthig gewordenen Reparaturen, jedoch unter Ausschluß ihrer Erneuerung und ihres Umsetzens (§. 15 litt. b.);

d. die Unterhaltung der Beschläge und Schlösser an Thüren und Fenstern, sofern das Bedürfnis nur einzelne Theile derselben betrifft, und nicht eine Erneuerung des Gesammtbeschlages oder des ganzen Schlosses erforderlich ist, ingleichen die Unterhaltung vorhandener Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e. der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, soweit einzelne durch den Gebrauch abgenutzte Stellen eine Wiederherstellung der Farbendecke erfordern und das Bedürfnis eines neuen Anstriches des gesammten Objektes nicht anzuerkennen ist (§. 15 litt. c.);

f. das Bohnen und Frottiren der Dielungen und Fußleisten in den durch den Gebrauch und das Erhaltungsbedürfnis bedingten Fristen, sowie kleine Reparaturen des Anstriches der Fußbodendielung;

g. die Unterhaltung der inneren Wände und der Decken in Betreff ihrer Tünche, Färbung und Malerei, oder Tapezirung, das hierbei etwa erforderliche Abreiben des Abputzes, sowie die Beseitigung unwesentlicher Verletzungen des Putzes und das Abreiben unrein gewordener Tapetenwände und Decken, insofern es sich nicht um eine Erneuerung der Gesammtflächen handelt;

h. die Unterhaltung derjenigen Theile der Wasser- und Gasleitungen, welche mit dem Gebäude nicht in fester Verbindung stehen, sowie die Beschaffung und Unterhaltung der zu diesen Anlagen etwa erforderlichen, unter den Begriff der Mobilien fallenden Gegenstände, wie z. B. der nicht befestigten Wannen, Gartenspritzen, Schläuche, Kronleuchter, tragbaren Lampen und dergleichen, ferner die Aufwendung der Kosten für den Verbrauch des durch die Leitungen zugeführten Wassers und Gases und die Vorkehrung zum Schutze der Leitungen gegen das Einfrieren;

i. die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle von Beschädigungen, welche durch Muthwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen und seines Gesindes veranlaßt sind;

k. die Uebernahme solcher Abgaben und Lasten, welche der Miether gesetzlich oder ortsüblich zu den Kommunalbedürfnissen zu leisten hat, sowie:

  die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Wohnungsinhaber lediglich nach Maßgabe des entbehrlichen Raumes vertheilt ist, mag dieselbe in natura oder in Geld zu leisten sein;

l. die Anschaffung und Unterhaltung von Gegenständen des Luxus, der Neigung oder Bequemlichkeit, sowie der Pflanzungen und

der Verbesserungen, welche der Inhaber in dem mit der Dienstwohnung etwa verbundenen Garten oder Ackerlande bewirkt hat, dergestalt, daß der Inhaber hierfür weder eine Entschädigung aus der Staatskasse noch auch die Uebernahme jener Gegenstände oder Anlagen seitens des Dienstnachfolgers verlangen darf;

m. die Unterhaltung der zur Dienstwohnung gehörigen Gärten, soweit nicht besondere Festsetzungen getroffen sind. Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen.

Unterhaltung durch den Staat.

§. 15.

Soweit die Kosten der Unterhaltung von Dienstwohnungen nicht dem Inhaber auferlegt sind, fallen dieselben der Staatskasse zur Last, insbesondere treffen die letztere:

a. die Herstellung aller Schäden, welche von Naturereignissen, Gewittern, Orkanen, Hagelschlag, Erdbeben u. s. w. angerichtet werden;

b. die nothwendige Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Feuerungen und Heizungen, namentlich von Heizthüren, Rauchröhren, Kochplatten, Kacheln und metallenen Muffeln oder Einsetzen der Bratöfen, insofern die Nothwendigkeit der Erneuerung nicht durch fahrlässigen Gebrauch veranlaßt ist (§. 14 litt. c.);*)

c. die Unterhaltung und Erneuerung von plastischen Ausstattungen, sowie des Anstriches der äußeren Thüren, Doppelthüren, Thore, Fenster, Doppelfenster, Fensterbretter und inneren und äußeren Fensterläden auf beiden Seiten, desgleichen der Anstrich der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, wenn das Bedürfnis sich nicht auf einzelne schadhafte Stellen beschränkt, endlich das Verkitten der Scheiben außer dem im §. 14 litt. a. vorgesehenen Falle;

d. die Erneuerung von Hauptbestandtheilen der Glockenzüge oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes;

e. die Unterhaltung und Erneuerung von Garten- und Hofbewährungen, einschließlich der Pforten, Thorwege und Thore;

f. die Unterhaltung und Erneuerung des zur Erhaltung der Dielungen dienenden Anstriches und das damit verbundene Verkitten der Fugen;

g. die sonst nach §. 14 dem Wohnungsinhaber obliegende Unterhaltung der davon betroffenen Gegenstände in allen den Fällen,

---

*) Anmerkung. — Die Beschaffung und Unterhaltung von Heizgeräthschaften und anderer zum Heizen, Kochen, Backen, Waschen u. s. w. erforderlichen Geräthen trifft ausschließlich den Wohnungsinhaber.

in welchen die Ursachen des Reparatur- und Erneuerungsbedürfnisses erweislich aus Mängeln der ersten Anlage oder aus Veränderungen in der technischen Struktur des Gebäudes, wie Rissen und Lösungen der Mauern oder Decken u. s. w. hervorgehen;

h. die Uebernahme der Einquartierungslast, wenn dieselbe durch die Gemeindebehörden beziehentlich durch Ortsstatut auf die Hauseigenthümer vertheilt ist.

§. 16.

Bei gemeinsamer Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen gelten folgende Bestimmungen:

1) In den zu beiden Zwecken gemeinschaftlich benutzten Räumen wie Fluren, Korridoren, Treppen u. s. w. trägt der Staat auch die dem Wohnungsinhaber obliegenden Leistungen;
2) zu den im §. 14 b. bezeichneten Kosten leistet der Wohnungsinhaber einen von der Aufsichtsbehörde festzusetzenden angemessenen Beitrag;
3) von den im §. 14 k. bezeichneten Kommunal-Abgaben und Lasten trägt der Staat für die Geschäftsräume, soweit an sich keine Befreiung desselben begründet ist, einen angemesssenen Antheil.

Ausnahme zu Gunsten der Unterbeamten.

§. 17.

Unterbeamte haben nur die in dem §. 14 sub litt. a, h, i, k und l aufgeführten Leistungen zu erfüllen. Als Unterbeamte im Sinne dieses Regulatives gelten die in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Februar 1877, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten (Ges. Samml. S. 15) §. 1 Nr. VIII zu den Unterbeamten zu zählenden Staatsbeamten.

Vergütung.

§. 18.

Für die Benutzung der Dienstwohnung ist, wenn dieselbe nicht als eine freie bewilligt ist, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Ges. Samml. S. 209) über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen eine jährliche Vergütung (§. 19 ff.) an die Staatskasse zu zahlen.

Freie Dienstwohnungen sind als solche im Etat zu bezeichnen.

§. 19.

Die Vergütung für Dienstwohnungen bestimmt sich in den verschiedenen Orten nach der Klasseneintheilung, wie sie in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Ges. Bl. S. 523) nach dem jeweiligen Servistarif in Geltung ist.

Die Vergütung beträgt:

in Orten der Servisklasse A und I 10 %
" " " " II und III 7½ %
" " " " IV und V 5 %
des Diensteinkommens.

Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Verkündung der Veränderung folgenden Kalenderquartal an, der danach sich ergebende veränderte Satz der Vergütung in Anwendung.

§. 20.

Besteht das Diensteinkommen ganz oder theilweise in Tantieme, so wird die Vergütung (§. 19) von der im Etat veranschlagten Summe des Einkommens zu einem auf volle Mark abgerundeten Betrage dergestalt berechnet, daß Pfennigbeträge über eine halbe Mark als eine ganze Mark zum Ansatz kommen, geringere Beträge aber unberücksichtigt bleiben.

Der so ermittelte Betrag der Vergütung bleibt während der Gültigkeitsdauer des Etats und bis zu einer anderweiten Normirung des Diensteinkommens maßgebend.

§. 21.

Wenn der Inhaber einer Dienstwohnung mehrere Aemter verwaltet und verschiedene Besoldungen bezieht, so ist die Vergütung nur von dem Einkommen derjenigen Etatsstelle zu berechnen, welche für die Bemessung des bei Entziehung der Dienstwohnung dem Beamten zu gewährenden Wohnungsgeldzuschusses maßgebend sein würde.

§. 22.

Außeretatsmäßige Beamte, welche Tagegelder empfangen, haben für die ihnen zur Benutzung eingeräumten Dienstwohnungen eine Vergütung nicht zu entrichten. Wenn derartige Beamte dagegen monatliche, im Voraus zahlbare Remunerationen oder ein anderartes fortlaufendes Diensteinkommen beziehen, so haben sie die entsprechende Vergütung zu zahlen.

§. 23.

Für die Benutzung von Gärten, welche nach der von dem Verwaltungschef zu treffenden Entscheidung als Zubehör der Dienstwohnung anzusehen sind, ist eine Vergütung an die Staatskasse nicht zu entrichten.

§. 24.

Insoweit Beamten die Benutzung von Dienstwohnungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives gegen eine geringere Vergütung verstattet ist, tritt die Berechnung der höheren Vergütung erst in dem Falle ein, wenn dem Wohnungsinhaber eine das Mehr der Vergütung übersteigende Erhöhung seines Diensteinkommens zu Theil wird.

Dienstwohnungen mit Repräsentation.

§. 25.

In Betreff der Dienstwohnungen, die einer Ausstattung mit Mobiliar, Tafel-, Haus- und Wirthschaftsgeräth bedürfen, bleiben die Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1861, in Betreff der Dienstwohnungen der Minister diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar 1866 und bezüglich der Gärten diejenigen des Allerhöchsten Erlasses vom 19. November 1862 maßgebend.

§. 26.

Mobilien und Ausstattungsgegenstände, welche auf Kosten des Staates für die Repräsentationsräume einer Dienstwohnung beschafft und bei diesen im Inventarium (§. 5 litt. b.) verzeichnet sind, dürfen von dem Wohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden.

§. 27.

Bei Dienstwohnungen mit Repräsentationsräumen werden in letzteren sämmtliche für Wiederherstellung oder Erneuerung der Wand- und Deckenflächen, mögen sie getüncht, gefärbt, gemalt, tapezirt oder mit plastischer Bekleidung ausgestattet sein, erforderlichen Ausgaben, ingleichen die Kosten für Unterhaltung und Erneuerung des Anstriches der inneren Thüren und Fenster, der Paneele, hölzernen Verschläge und Wandschränke, sowie für Beschaffung und Unterhaltung von Glockenzügen oder ähnlicher Vorrichtungen zum Herbeirufen des Gesindes, von der Staatskasse getragen.

§. 28.

Gehört zu Dienstwohnungen, deren Inhabern eine Repräsentation obliegt, ein Garten, so fällt die Unterhaltung desselben der Staatskasse zur Last. Welche Dienstwohnungen hierher zu rechnen sind, wird durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister bestimmt. Die Unterhaltungskosten der Gärten sind zu veranschlagen und in den Kassenetats als Unterfonds zu vermerken.

Verfahren bei Veränderungen in den Dienstwohnungen.

§. 29.

Veränderungen in der Anordnung und Ausstattung der Dienstwohnungen nebst Zubehör sind nur unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde und Berichtigung des Inventars (§§. 4 ff.) statthaft.

§. 30.

Die Aufsichtsbehörde hat bei Genehmigung des Gesuches zu bestimmen:

a. ob bei der Rückgewähr der frühere Zustand wieder herzustellen oder die Abänderung beizubehalten ist;

b. ob letzteren Falles der für die Staatskasse sich ergebende Vortheil dazu angethan erscheint, einen Beitrag aus Staatsmitteln zu den Herstellungskosten entweder sofort oder bei der Rückgewähr bei dem Verwaltungschef in Antrag zu bringen.

Dienstwohnungen in gemietheten Gebäuden.

§. 31.

Auf Dienstwohnungen, welche vom Staate angemiethet sind, findet dies Regulativ nur insoweit Anwendung, als es die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der abgeschlossene Miethsvertrag gestatten. Sind von der Behörde in dem Miethsvertrage besondere Verpflichtungen in Betreff der Unterhaltung der Räume oder ihrer Zubehörungen übernommen, so hat der Wohnungsinhaber für Erfüllung solcher Verabredungen in der Regel nur insoweit aufzukommen, als Verpflichtungen gleicher Art den Inhaber einer Dienstwohnung in einem Staatsgebäude treffen würden, während alle weitergehenden Verpflichtungen dem Staate zur Last fallen.

Die nähere Festsetzung hierüber bleibt im Einzelfalle dem Verwaltungschef vorbehalten.

§. 32.

Bei Dienstwohnungen in angemietheten Räumen darf die Aufnahme eines Inventares (§. 4) unterbleiben, sofern der Miethsvertrag die erforderlichen Angaben in ausreichender Uebersichtlichkeit enthält.

Schlußbestimmungen.

§. 33.

Das vorstehende Regulativ tritt für den ganzen Umfang der Monarchie mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Die entgegenstehenden Vorschriften, namentlich das Regulativ vom 18. Oktober 1822 und die dasselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das Regulativ findet auch auf die Beamten Anwendung, welche sich am 1. April 1881 im Genusse einer Dienstwohnung befinden. Nur für diejenigen dieser Beamten, denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulatives ein Rechtsanspruch auf eine besondere Behandlung hinsichtlich der Unterhaltungspflicht ihrer Dienstwohnungen zusteht, bewendet es auf deren Verlangen lediglich bei den diesen Anspruch begründenden Vorschriften.

§. 34.

In zweifelhaften Fällen bei Anwendung dieses Regulatives entscheidet der Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

5) Instanz zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Baubeamten und Lieferanten über die Güte gelieferter Cemente in technischer Beziehung.

Berlin, den 25. September 1880.

Der Cirkular-Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. v. M., durch welchen die Königl. Prüfungsstation für Baumaterialien hierselbst als diejenige Instanz bestimmt wird, welche Streitigkeiten zwischen Baubeamten und Cementfabrikanten über die Güte gelieferter Cemente in technischer Beziehung in Zukunft entscheiden soll, kommt fortan auch für das diesseitige Ressort in Anwendung.

Je ein Exemplar dieses Erlasses wird für die Behörden, mit Ausnahme der Königl. Regierungen und Landdrosteien hier beigefügt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, Landdrosteien, Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren, 2c. 2c.

U. V. 2141.

Berlin, den 16. August 1880.

Der Verein Deutscher Cementfabrikanten hat neuerdings den Antrag gestellt, es möchten die Königlichen Baubehörden angewiesen werden, in streitigen Fällen zwischen letzteren und den Fabrikanten über die Qualität von Cement die Königliche Prüfungsstation für Baumaterialien hierselbst als technisch entscheidende Instanz anzuerkennen.

Ein Eingehen auf diesen Antrag erscheint sowohl den Lieferanten gegenüber der Billigkeit entsprechend, als auch geeignet, den bauenden Behörden die sicherste Garantie für zutreffende Resultate zu gewähren. Da jedoch die Entscheidung derartiger streitiger Fälle im Interesse der Bauausführung nur in den seltensten Fällen einen Aufschub zu gestatten pflegt, so ist die Königliche Prüfungsstation zunächst zu einer Aeußerung darüber veranlaßt worden, ob sie in der Lage sei, die Prüfung der ihr eventuell zugehenden Cementproben in allen Fällen stets sofort vorzunehmen. Die genannte Station hat hierauf die Erklärung abgegeben, daß sie hierzu sehr wohl im Stande sei, und daß insbesondere schon am Tage nach dem Eingange der Cementprobe an den betreffenden Antragsteller eine Benachrichtigung abgelassen werden solle über

die erfolgte Einleitung der Untersuchung unter Angabe des Aktenzeichens, welches dieselbe in der Station erhalten habe, und

die Ergebnisse der folgenden Untersuchungen, über

1) das Gewicht des Cementes;
2) das Gewicht des Normalsandes (beides pro Liter in festgerütteltem Zustande);
3) das Wasserquantum in Prozenten, welches der Cement an sich zur Abgabe eines sachgemäßen Mörtels beansprucht;
4) die Temperatur-Erhöhung beim Anmachen des reinen Cementes mit Wasser von gleicher Temperatur wie der trockene Cement sie hat;
5) die Abbindezeit des reinen Cementes unter Angabe
   der Temperatur des Wassers,
   der Temperatur der Luft,
   der Feuchtigkeit der Luft;
6) die Feinheit der Mahlung, durch Siebversuche;
7) die Volumenbeständigkeit, durch Vorversuche.

Die Absendung des vollständigen Prüfungs-Dokumentes werde [illegible] stets am Tage des Ablaufes der letzten Erhärtungs-Periode erfolgen, also, — da die Festigkeitsversuche für reinen Cement sowohl als für verschiedene Mörtel-Mischungen den Normen entsprechend in der Regel voraussichtlich nur für 7, für 28, oder für 7 und 28 Tage würden beantragt werden, — nach Ablauf dieser bzw. Fristen; auch werde in jener ersten Benachrichtigung bereits der Tag der zu gewärtigenden Absendung dieses Prüfungs-Dokumentes mitgetheilt werden.

Nach dieser, jede Befürchtung einer nachtheiligen Verzögerung ausschließenden Erklärung weise ich die Königliche Regierung nunmehr hierdurch an, in alle Verträge über Lieferung von Cement eine Vereinbarung dahin aufzunehmen, daß bei etwaigen zwischen den Lieferanten und der Bauverwaltung eintretenden Streitigkeiten über die Qualität des gelieferten Cementes das Urtheil der Königlichen Prüfungsstation für Baumaterialien hierselbst unter unverzüglicher Uebersendung einer geeigneten Probe des von der Bauverwaltung bemängelten Materiales angerufen und dasselbe sodann als endgültig in technischer Beziehung von beiden Kontrahenten anerkannt werden soll.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Strombau-Direktionen zu Breslau ꝛc., die Königl. Ministerial-Bau-Kommission, das Königl. Polizei-Präsidium hier, u. s. w.

III. 11629. I. 4034. II. a. 10530.

---

6) **Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei Ausführung öffentlicher Bauten.**

a.

Berlin, den 2. Dezember 1880.

Die Behörden meines Ressorts erhalten beiliegend je ein Exemplar des Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. Oktober d. J., betreffend die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen, für welche es nach den bis jetzt noch bestehenden Vorschriften der Aufstellung balancirender Kosten-Revisions-Nachweisungen bedarf, zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen desselben bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Regierungen, Landdrosteien, Universitäts-Kuratorien, 2c. 2c.

G. III. 8181.

---

b.

Berlin, den 20. Oktober 1880.

Nachdem das bei den Submissionen zu beobachtende Verfahren durch die Feststellung allgemeiner, demselben zum Grunde zu legender Bedingungen mittels Cirkular-Verfügung vom 24. Juni d. J. meinerseits neu geregelt worden ist, erscheint es nothwendig, im Anschlusse hieran eine Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Bauten in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, für welche es nach den bestehenden Vorschriften der Aufstellung **balancirender Kosten-Revisions-Nachweisungen** bedarf.

Bisher hatte die Anfertigung derartiger, mit einem erheblichen Aufwande mechanischen Schreibwerkes verbundener Nachweisungen in der Regel dann stattzufinden, wenn

1) ein Bau vor erfolgter Superrevision des Kostenanschlages zur Ausführung gelangt war,
2) bei der Ausführung eines Baues wesentliche, einer besonderen Rechtfertigung bedürfende Abweichungen von dem genehmigten Bauplane hinsichtlich der Einrichtung und Konstruktion vorgenommen waren und
3) der Anschlag durch besondere Umstände, als Erhöhung der Preise,

größere Ausdehnung des Baues oder nachträgliche Bewilligung nicht veranschlagter Gegenstände überschritten war.

Unter Aufhebung der hierauf bezüglichen Cirkular-Erlasse vom 26. November 1820 und vom 27. September 1822, sowie der be- ...enden späteren Verfügungen bestimme ich hiermit, daß zur Ver- ...chung des Abrechnungsverfahrens in den vorbezeichneten Fällen .. Stelle der balancirenden Revisions-Nachweisungen für die Folge ... eine nach den Anschlags-Titeln geordnete und auf die zugehö- ...en Rechnungsbeläge Bezug nehmende Zusammenstellung der ent- ...andenen Kosten beizubringen ist, in welcher titelweise die vorge- kommenen einzelnen Mehrausgaben und Abweichungen ersichtlich ..macht und speziell begründet werden.

Dieser Kosten-Zusammenstellung ist sodann ein ausführlicher Erläuterungs-Bericht (Revisions-Protokoll) beizufügen, in welchem die Entstehung und der Umfang der Anschlagsüberschreitung, sowie die etwaigen Abweichungen von dem Bauprojekte in allen wesent- ...chen Punkten übersichtlich dargelegt und gehörig erörtert werden.

Nach vorstehenden Andeutungen ist auch die Abrechnung solcher Bauten zu bewerkstelligen, welche ausnahmsweise ohne Zugrunde- ...gung eines besonderen Kostenanschlages zur Ausführung gelangt sind.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, die Ihr unterstellten Baubeamten mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Ueber die formelle Behandlung derartiger Abrechnungen wird ein fingirtes Schema zur Kenntnisnahme und Nachachtung beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
...mtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien,
...wie an die Königl. Ministerial-Bau-Kommission
...d das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

III. 15869. II. 13692. I. 5229.

---

7. Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens bei Ausführung kirchlicher und Schulbauten fiskalischen Patronates.

Berlin, den 17. Januar 1881.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom ... Dezember v. J., betreffend das Abrechnungsverfahren bei kirch- ...en und Schulbauten fiskalischen Patronates, daß selbstverständlich das in dem Reskript vom 2. Dezember v. J. bezeichnete Verfahren ... für die oben erwähnten Bauten Platz greift, da die Kosten

auch dieser Bauten wenigstens theilweise aus Staatsfonds — dem Patronats-Baufonds — gedeckt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 5068.

---

8) Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens zum Zwecke der Berichtigung der (insbesondere gemäß §. 66 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgestellten) Schul-Matrikeln. Rechtliche Bedeutung dieser Matrikeln*).

(Centrbl. pro 1878 Seite 627 Nr. 210.)

Gesetz, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte 2c. vom 3. Juli 1875 §. 3.
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 77, 78.
Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §. 66 (Ges. Samml. für 1846 S. 1).

Endurtheil des I. Senats vom 18. Dezember 1878.

I. Kreisausschuß des Kreises Insterburg.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Gumbinnen.

Zur Schule zu Gr. Bubainen im Regierungsbezirke Gumbinnen gehören die Ortschaften: Gut Bubainen, Mühle Bubainen, Dorf Gr. Bubainen, Dorf Milchbude, Vorwerk Milchbude, Oberförsterei Waldhausen. Alle diese Ortschaften stehen unter der Gutsherrschaft des Herzoges von A., der allein auch das Recht der Berufung des Lehrers hat. In Folge der Zunahme der Einwohnerschaft in der Schulgemeinde wurden die Einrichtung einer 2. Klasse und die Anstellung eines zweiten Lehrers nothwendig. Das Landrathsamt zu Insterburg entwarf unterm 6. Januar 1877 einen Schulrezeß, in welchem das Einkommen des zweiten Lehrers bestimmt wurde, und außerdem, daß die in den §§. 43 bis 46 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgeführten gutsherrlichen Leistungen von Sr. Hoheit dem Herrn Herzog von A. allein getragen werden.

Die Königliche Regierung zu Gumbinnen bestätigte diesen von den meisten Mitgliedern der Sozietät, aber nicht von dem Gutsherrn genehmigten Rezeßentwurf unter Zurückweisung eines Protestes des letzteren am 17. Mai 1877.

Der Gutsherr nahm in Folge dessen Veranlassung, gegen die nicht zu seinem Eigenthum gehörigen Dorfgemeinden Gr. Bubainen

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 4 Seite 210.

und Milchbude beim Kreisausschusse des Kreises Insterburg mit dem Antrage klagbar zu werden,

1) dahin zu erkennen,

daß er als Gutsherr der Schulgemeinde Gr. Bubainen betreffs der bei der Schule daselbst eingerichteten zweiten Klasse nur verpflichtet sei, die im §. 44 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufgeführten gutsherrlichen Leistungen zu tragen,

2) die beklagten Gemeinden zu verurtheilen,

in eine der Festsetzung zu 1 entsprechende Aenderung des gedachten Rezesses zu willigen.

Der Kreisausschuß des Kreises Insterburg wies nach mündlicher Verhandlung durch Entscheidung von 21. Dezember 1877 den Kläger ab, indem die angefochtenen Festsetzungen des Schulrezesses vom 6. Januar 1877 überall für dem Gesetz entsprechend erachtet wurden.

Dagegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf die Berufung des Klägers,

daß die Entscheidung des Kreisausschusses dahin zu bestätigen bezw. abzuändern, daß der Kläger als Gutsherr der Schulgemeinde Gr. Bubainen betreffs der in der Schule daselbst eingerichteten zweiten Klasse nur die in den §§. 44, 45 und 46 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufgeführten gutsherrlichen Leistungen zu tragen, und demnach die beklagte Gemeinde schuldig, in eine dieser Festsetzung entsprechende Aenderung des Schulrezesses vom 6. Januar 1877 zu willigen.

Die dem Kläger auf Grund des §. 43 der Schulordnung anerkannte Verpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes für die Kinder armer Eltern erachtete der Berufungsrichter nicht für zu Recht bestehend, da es sich hierbei um eine Last der Ortsarmenverbände, nicht aber des Gutsherrn als solchen handele.

Auf die Revision des Klägers erkannte das Oberverwaltungsgericht dahin, daß die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes, insoweit dagegen die Revision eingelegt, aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses dahin aufrecht zu erhalten, daß Kläger mit dem Antrage der Klage, welcher sich auf die in den §§. 45, 46 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 aufgeführten Leistungen bezog, wegen Unzulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens abzuweisen.

Gründe.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 375) wird die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch besondere Gesetze bestimmt. Zur Entscheidung der Differenzen, welche bei Aufnahme der Schulmatrikeln seitens der Landräthe nach Maßgabe des §. 66 der Schulordnung unter den Interessenten her-

vortreten, hat kein Gesetz die Verwaltungsgerichte berufen. Die Beschlußfassung darüber ist daher der bestätigenden Regierung verblieben, gegen deren Entscheidung den Betheiligten der Weg der Beschwerde an den Unterrichtsminister offen steht. Anders würde die Sache liegen, wenn auf Grund der Matrikel von dem Kläger die Leistung eines bestimmten Schulbeitrages gefordert worden wäre und er in Gemäßheit der §§. 77, 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (Ges. Samml. S. 297) bei den Verwaltungsgerichten auf Freilassung von dem geforderten Schulbeitrage geklagt hätte. Die Verwaltungsgerichte würden alsdann ihrerseits behufs Entscheidung des Spezialfalles zu prüfen haben, ob die entsprechende Festsetzung der Matrikel, welche kein neues Recht schafft, sondern nur die bestehenden Rechtsverhältnisse zu konstatiren hat, dem geltenden Rechte gemäß sei. Ueber die Klageanträge, wie sie gestellt sind, findet ein Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Wenn dessenungeachtet der Vorderrichter dem klägerischen Antrage hinsichtlich des §. 43 der Schulordnung Folge gegeben hat, so kann hieran in dieser Instanz nichts geändert werden, weil darüber von keiner Seite Beschwerde geführt ist; im Uebrigen war die Vorentscheidung nach Vorstehendem wegen Verletzung des §. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 aufzuheben und die Klage, insoweit darüber in der Revisionsinstanz zu befinden, abzuweisen.

---

9) Nichtanwendbarkeit des §. 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auf den Tanzunterricht.

Berlin, den 10. Dezember 1880.

Der in dem Berichte der Königlichen Regierung vom 27. Mai d. J. vertretenen Ansicht, daß derjenige, welcher außerhalb seines Wohnortes ohne vorgängige Bestellung Tanzunterricht ertheilt, zu den unter Nr. 4 des §. 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Gewerbetreibenden gehöre, welche verpflichtet sind, einen Legitimationsschein für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nachzusuchen, vermögen wir nicht beizutreten.

Der §. 6 der Gewerbeordnung bestimmt, daß dieselbe keine Anwendung finden solle

> auf das Bergwesen, die Fischerei, die Ausübung der Heilkunde, die Errichtung rc. von Apotheken, vorbehaltlich der in dem §. 6 allegirten, auf die vorgedachten Berufszweige bezüglichen Spezialbestimmungen der Gewerbeordnung — das Unterrichtswesen rc., den Gewerbebetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und der Eisenbahnunternehmer rc.

Schon diese Fassung des §. 6 cit. läßt erkennen, daß es — was die Anwendbarkeit der Vorschriften der Gewerbeordnung auf

den Tanzunterricht betrifft — nicht von entscheidender Bedeutung sein kann, daß in der Spezialbestimmung des §. 35 l. c. der Tanzunterricht als ein Gewerbe bezeichnet wird. Der §. 6 erklärt die Vorschriften der Gewerbeordnung auf die dort aufgeführten Berufszweige nicht deshalb für unanwendbar, weil die letzteren kein Gewerbe seien, sondern deshalb, weil dieselben ihrer Natur nach einer besonderen abweichenden Behandlung bedürftig sind.

Es darf daher auch der Tanzunterricht, ebenso wie die Ausübung der Heilkunde rc., den Vorschriften der Gewerbeordnung nur insoweit unterworfen werden, als dieselben, sowie es im §. 35 cit. geschieht, des gedachten Unterrichtszweiges ausdrücklich gedenken. Demnach kann der §. 55 der Gewerbeordnung, wonach es zur Feilbietung

> gewerblicher oder künstlerischer Leistungen außerhalb des Wohnortes und ohne vorherige Bestellung eines Legitimationsscheines bedarf,

auf den Tanzunterricht keine Anwendung finden.

Die Königliche Regierung wolle in künftigen Fällen hiernach verfahren.

Der Finanz-Minister.
Bitter.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Kehler.

An
die Königliche Regierung in N.
F. M. II. 15934.
M. d. g. A. U. IV. 3268.
M. d. J. II. 11525.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien rc.

10) Bestätigung der Rektor- bezw. Prorektor-Wahl an den Universitäten zu Kiel und Königsberg.

(Centrbl. pro 1880 Seite 238 Nr. 14.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat bestätigt durch Verfügung

a. vom 30. November 1880 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Möller zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1881/82, und

2) vom 10. Februar 1881 die Wahl des ordentlichen Professor[s] Medizinalrathes Dr. Schönborn zum Prorektor der Universität zu Königsberg für das Studienjahr von Ostern 188[1] bis dahin 1882.

---

11) Stempelpflichtigkeit der von Dozenten an Universitäten für nicht immatrikulirte Zuhörer ausgestellten Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen.

Berlin, den 31. Dezember 1880.

In einem Spezialfalle ist von mir im Einverständnisse mi[t] dem Herrn Finanzminister dahin Entscheidung getroffen, daß Zeugnisse, welche Dozenten der Universitäten für nicht immatrikulirt[e] Zuhörer über den Besuch der Vorlesungen unter Beifügun[g] ihres Amtscharakters ausstellen, dem Stempel für Attest[e] dann unterliegen, wenn sie nicht etwa als vorbereitende Atteste fü[r] ein späteres umfassendes Abgangszeugnis dienen, sondern für sic[h] besonders den Besuch der Vorlesung bescheinigen sollen.

Das Königliche Universitäts-Kuratorium 2c. setze ich hiervo[n] zur Beachtung in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratorien und
Herren Kuratoren.

G. III. 3452. U. I.

---

12) Befreiung der letztwilligen Zuwendungen an Universitäten von der Erbschaftssteuer.

Berlin, den 8. Februar 1881.

In Verfolg des gefälligen Berichtes vom 12. Oktober v. J., betreffend das Statut der N.'schen Stipendien-Stiftung für Privatdozenten der dortigen Universität, übersende ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das mit meiner Genehmigung versehene Statut der benannten Stiftung zur weiteren Veranlassung.

Was die von dem dortigen Erbschaftssteuer-Amte laut der wieder angeschlossenen Verfügung vom 11. September v. J. erfordert[e] Erbschaftssteuer anbelangt, so kann ich die in Rede stehende Zuwendung von 24,000 Mark für steuerpflichtig nicht erachten. Nach dem dem Gesetze vom 30. Mai 1873, betreffend die Erbschaftssteue[r] (Ges. Samml. S. 329), beigefügten Tarife ist jeder Anfall, welche[r] an Universitäten gelangt, von der Erbschaftssteuer befreit und dies[e] gesetzliche Befreiung wird ungeachtet der Bestimmung des §. 8 des

Gesetzes auch durch den Zweck der Stiftung — Begründung eines Stipendiums für Privatdozenten der Chirurgie an der N.'er Hochschule — umsoweniger alterirt, als dieser innerhalb des Umfanges der den Universitäten gestellten Aufgabe liegt. Dieser Auffassung ist der Herr Finanz-Minister in dem Schreiben vom 24. Januar d. J. beigetreten. Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, das dortige Erbschaftssteuer-Amt hiervon durch abschriftliche Mittheilung dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

An
den Königl. Universitäts-Kurator ꝛc. zu N.

Abschrift erhalten Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme.

von Puttkamer.

An
die übrigen Herren Universitäts-Kuratoren u. s. w.
U. I. 179.

---

13) Ernennung der Rektoren bei den technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen. Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers zu Hannover.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat auf Grund der Vorschläge der Gesammtheit der Abtheilungskollegien durch Verfügung

1) vom 5. November 1880 den Geheimen Regierungsrath Professor Launhardt zum Rektor der technischen Hochschule zu Hannover, und
2) vom 5. November 1880 den Professor von Gizycki zum Rektor der technischen Hochschule zu Aachen

für die Amtsperiode bis zum 1. Juli 1883 ernannt.

(cfr. Centrbl. pro 1880 Seite 724 Nr. 172.)

Ferner hat der Herr Minister durch Verfügung vom 5. November 1880 die für den Fall der Ernennung des Geheimen Regierungsrathes Launhardt zum Rektor der technischen Hochschule zu Hannover von der II. Abtheilung (für das Bau-Ingenieurwesen) vollzogene Wahl des Professors Baurathes Garbe zum Vorsteher dieser Abtheilung für die Dauer der laufenden Amtsperiode bestätigt.

---

14) Verfassungsstatut der Königlichen technischen Hochschule zu Hannover.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die technische Hochschule zu Hannover hat den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienste, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiete gehören.

Die technische Hochschule ist dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unterstellt, welcher seine Aufsichtsbefugnisse, soweit sie an Ort und Stelle auszuüben sind, durch den Königlichen Ober-Präsidenten als Kommissar wahrnehmen läßt.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

1) die Abtheilung für Architektur,
2) die Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) die Abtheilung für mechanisch-technische Wissenschaften (Maschinen-Ingenieurwesen),
4) die Abtheilung für chemisch-technische Wissenschaften,
5) die Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Es bleibt dem zuständigen Minister vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abtheilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

§. 3.

Mit den Vorträgen in den einzelnen Disziplinen sind je nach dem Bedürfnisse des Unterrichtes praktische Uebungen in den Zeichensälen oder Laboratorien, sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Exkursionen verbunden.

§. 4.

Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet. Ausnahmsweise erstreckt sich die Unterrichtsertheilung nur auf einen Theil des Jahres. Ferien finden statt vom 1. August bis 1. Oktober, sowie zu Weihnachten und Ostern auf je 14 Tage.

Das Verzeichnis der Vorträge und Uebungen ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kursus bekannt zu machen.

§. 5.

Den Studirenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und Uebungen, an welchen sie Theil nehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abtheilung Studienpläne aufgestellt, deren Innehaltung

en bei ihr eingeschriebenen Studirenden empfohlen wird. Die Zu-
ssung zu solchen Vorträgen und Uebungen, welche zu ihrem Ver-
ändnisse die vorherige Absolvirung anderer vorbereitender Unterrichts-
genstände voraussetzen, kann von der vorgängigen Theilnahme an
en letzteren abhängig gemacht werden.

II. Von den Lehrkräften der technischen Hochschule.

§. 6.

Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten ertheilt.

Zur Unterstützung beider werden nach Bedürfnis Assistenten und
nstige geeignete technische Hülfskräfte bestellt.

§. 7.

Außer den Professoren und Dozenten haben die bei einer Ab-
theilung der technischen Hochschule habilitirten Privatdozenten das
echt, Vorlesungen und Uebungen abzuhalten.

Die Gesuche um Habilitation sind bei derjenigen Abtheilung
nzureichen, in deren Unterrichtsgebiete der Nachsuchende zu lehren
edenkt.

Ueber die Zulassung beschließt die Abtheilung auf Grund der
orschriften, durch welche die, für die Habilitation bei der betreffen-
en Abtheilung zu erfüllenden Bedingungen festgestellt sind (§. 21 Nr. 2).

Von der stattgefundenen Habilitation ist unter Beibringung des
achweises der erfüllten Bedingungen dem Minister durch Vermitte-
ung des Senates Anzeige zu machen.

Bis zum Erlasse der erwähnten Vorschriften bedarf die von einer
btheilung beschlossene Zulassung der Genehmigung des Ministers.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§. 8.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung der technischen
Hochschule sind:

1) für jede Abtheilung das Abtheilungskollegium und der Ab-
theilungsvorsteher.
2) für die gesammte Hochschule der Senat und der Rektor.

§. 9.

Jede Abtheilung bildet ein selbständiges Ganzes. Innerhalb
des Kreises der ihr zugehörigen Professoren und Dozenten (§. 6) wird
das Abtheilungskollegium nach Maßgabe der darüber ergehenden be-
onderen Vorschriften gebildet.

§. 10.

Das Abtheilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des
Unterrichtes auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die
ollständigkeit und Zweckmäßigkeit desselben Sorge zu tragen. Es

ist dafür verantwortlich, daß jeder Studirende der Abtheilung während der vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit hat, in den zu seinem Fache gehörigen Disziplinen in geordneter Folge die erforderlichen Vorträge zu hören, bezw. Uebungen durchzumachen. Wenn in dieser Hinsicht sich in dem Lehrgange Lücken oder Mängel finden, so hat das Abtheilungskollegium darüber an den Minister durch Vermittelung des Senates rechtzeitig Bericht zu erstatten.

§. 11.

Das Abtheilungskollegium hat die Aufgabe, die bei seiner Abtheilung eingeschriebenen Studirenden in wissenschaftlicher Beziehung zu leiten, es macht die Vorschläge zu Benefizien und Prämien für dieselben.

Für diejenigen Studirenden, welche sich im ersten und zweiten akademischen Semester befinden, sind, auch wenn sie bei einer Fachabtheilung eingeschrieben sind, die Vorschläge in letzterer und ist die Leitung in ersterer Beziehung von der Abtheilung für allgemeine Wissenschaften zu übernehmen.

§. 12.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abtheilungskollegiums gehören insbesondere:

1) die Entwerfung der Studienpläne der Abtheilung, sowie etwaige das Gebiet der Abtheilung berührende Vorschläge zum Programm und Vorlesungsverzeichnisse der Gesammtanstalt,

2) die Stellung von Anträgen in Betreff des Bedarfs an Lehrmitteln, welche für die Unterrichtszwecke der Abtheilung erforderlich scheinen, sowie in Betreff der Repartirung des derselben zugewiesenen Antheiles an Lehrmittelfonds auf die einzelnen Lehrfächer,

3) die Vorschläge wegen des Bedarfs von Assistenten und wegen der Vertheilung der nach Maßgabe der disponiblen Mittel zur Verfügung stehenden Anzahl von Assistenten an die einzelnen Dozenten,

4) die Anzeige der in dem Lehrgange der Abtheilung hervortretenden Lücken und Mängel, sowie die Abgabe von Gutachten wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei, für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Befähigung für das betreffende Amt eingehend zu erörtern,

5) die Beschlußfassung über die Zulassung von Privatdozenten zur Habilitation (nach den Bestimmungen des §. 7),

6) die Abgabe von Gutachten in Betreff der bei der Abtheilung eingeschriebenen Bewerber um Stipendien und sonstige Benefizien,

7) die Vorschläge über Stundung und Erlaß von Honorar.

Die zu 1 bis 7 bezeichneten Entwürfe, Anträge u. s. w. sind bei dem Senate zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 13.

Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abtheilungskollegium aus seinen Mitgliedern einen Vorsteher. Die Amtsperiode desselben ist einjährig und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Die Wahl ist so zeitig vorzunehmen, daß ihr Ergebnis dem Minister vor dem 1. Juni behufs Bestätigung vorgelegt werden kann. Erfolgt die Bestätigung nicht, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der bisherige Abtheilungsvorsteher und, so lange ein solcher nicht vorhanden ist, das an Jahren älteste Mitglied des Abtheilungskollegiums die Geschäfte.

§. 14.

Der Abtheilungsvorsteher vermittelt die Beziehungen des Abtheilungskollegiums zum Rektor und Senat. Er hat sich den, dem Kollegium in Betreff der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes auferlegten Pflichten ganz besonders zu unterziehen und in der Abtheilung die in dieser Beziehung von ihm bemerkten Lücken und Mängel zur Berathung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinare Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen, mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen, und ist befugt, denselben persönlich oder durch eines der Abtheilungsmitglieder als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu ertheilen, wovon dem Senate Mittheilung zu machen ist.

Der Vorsteher des Abtheilungskollegiums wird in Verhinderungsfällen von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Kollegiums vertreten.

§. 15.

Der Abtheilungsvorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abtheilung verhandelt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abtheilungskollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der für dieselbe bestimmten Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Beschlußfassung über Fragen, welche die Angelegenheiten der Abtheilung betreffen, zu beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

Jedem in einer Sitzung anwesenden Mitgliede des Abtheilungskollegiums ist es gestattet, seine von der Mehrheit abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, sowie bei Gutachten und Berichten, welche durch Vermittelung des Senates an den Minister gelangen, ein besonderes Votum mit Motiven beizulegen.

Ueber die Beschlüsse des Abtheilungskollegiums ist eine besondere, in ein Protokollbuch einzulegende Verhandlung aufzunehmen, in welche die anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse, die Stimmenzahl, mit welcher die Beschlüsse gefaßt sind, auf Verlangen der Abstimmenden unter Nennung der Namen, verzeichnet werden. Mit der Führung des Protokolles wird auf Vorschlag des Vorsitzenden, entweder für die betreffende Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum der Regel nach ein Mitglied der Abtheilung betraut.

Dem Senate wie dem Rektor steht das Recht zu, von den Protokollen der Abtheilungen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Der Rektor und Senat haben die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der technischen Hochschule zu leiten und die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studirenden zu üben.

§. 17.

Der Senat besteht aus

1) dem Rektor,
2) den Abtheilungsvorstehern,
3) und dreien, von der Gesammtheit der zu diesem Zwecke zusammentretenden Abtheilungskollegien aus den Mitgliedern derselben gewählten Senatoren. Die Amtsperiode derselben ist wie die der Abtheilungsvorsteher einjährig und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Demgemäß ist die Wahl im Laufe des Juni so zeitig vorzunehmen, daß der Amtsantritt am 1. Juli erfolgen kann.

§. 18.

Der Senat hält auf Einladung und unter Vorsitz des Rektors an zwei bestimmten Tagen des Monats ordentliche und, so oft es sonst die Geschäfte erfordern, außerordentliche Sitzungen.

§. 19.

In Betreff der Normen für die Geschäftsführung des Senates finden die Bestimmungen des §. 15 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für die Gesammtheit der Studirenden. In dieser Eigenschaft beschließt er über die Ertheilung von Verweisen vor versammeltem Senate, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von Studirenden, über die Aufhebung von Honorarstundungen und Befreiungen, sowie über die bei dem Minister zu beantragende Entziehung von Stipendien und Unterstützungen.

§. 21.

Der Senat erläßt nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen und mit Genehmigung des Ministers

die Vorschriften für die Benutzung der zur technischen Hochschule gehörigen Sammlungen und Institute, sowie die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten, sowie beim Unterricht beschäftigten Anstaltsdiener.

Der Senat hat ferner nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen dem Minister Vorschläge zu machen über

1) die Disziplinarvorschriften für die Studirenden,
2) die Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten, und die Ausschließung von Privatdozenten,
3) die Prüfungsordnung für die Diplomprüfungen.

§. 22.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Senates gehören insbesondere:

1) die Begutachtung von Abänderungen des Verfassungsstatutes.

2) die Abfassung des Vorlesungsverzeichnisses, des Programmes und Gesammt-Stundenplanes unter Zugrundelegung der Stundenpläne der Abtheilungen, sowie die Vertheilung der Hör- und Zeichensäle.

Die Aufstellung neuer, bezw. die Abänderung bestehender Stundenpläne, sowie Veränderungen in den, den einzelnen Dozenten zugewiesenen Lehrgebieten bedürfen der Zustimmung des Ministers.

3) die Anmeldung der im Interesse der technischen Hochschule erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehrausgaben für das nächste Etatsjahr; speziell die Vorschläge über den Bedarf an Hülfslehrern, Assistenten und Lehrmitteln für die Gesammtanstalt, sowie über die Vertheilung der für diese Zwecke verfügbaren Mittel auf die Abtheilungen und deren Mitglieder und auf die verschiedenen Sammlungen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.

4) die Begutachtung der Vorschläge der Abtheilungen in Betreff des Lehrganges derselben, sowie in Betreff der Berufung neuer Lehrkräfte.

5) die Anzeige über die Beschlüsse der Abtheilungen in Bezug auf die Zulassung u. s. w. von Privatdozenten (§. 21 Nr. 2).

6) die Vorschläge über die Verleihung von Stipendien unter Berücksichtigung der Vota der Abtheilungen, sofern über jene Verleihung nicht anderweite Bestimmungen bestehen.

7) die Beschlußfassung über die Stundung oder den Erlaß von Honoraren innerhalb der zulässigen Grenzen unter Berücksichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.

8) die Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der Weihnachts- und Osterferien, unter Einhaltung der Vorschriften des §. 4 Absatz 1.

9) die Berichterstattung über die Vorschläge zum Rektoramt

(§. 27), über die Wahlen zu Abtheilungsvorstehern (§. 13) und die Einholung der Bestätigung derselben, sowie die Anzeige in Betreff der nach §. 17 Nr. 3 gewählten Senatoren.

§. 23.

Der Rektor beruft den Senat, sowie die Gesammtheit der Abtheilungen, und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Der Rektor leitet den Geschäftsgang des Senates und sorgt für die pünktliche Erledigung der Geschäfte. Er führt die laufenden Geschäfte der dem Senat übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Senates vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er hat das Recht, die Abtheilungskollegien zu Aeußerungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senates, oder für die sonstige ihm obliegende Berichterstattung erforderlich sind.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senates, welche die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministers über ihre Ausführung nachzusuchen.

Der Rektor vertritt den Senat wie die technische Hochschule nach Außen, verhandelt namens des Senates und der Hochschule mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke. Er zeichnet die Berichte des Senates mit der Unterschrift: Rektor und Senat der technischen Hochschule und seinem Namen; die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: Der Rektor der technischen Hochschule und seinem Namen. Die Berichte an den Minister sind der Regel nach durch Vermittelung des Königlichen Kommissars (§. 1 alin. 2) einzureichen.

Der Rektor wird in Verhinderungsfällen von seinem letzten Vorgänger im Rektoramte, und falls solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Mitgliede des Senates vertreten.

§. 24.

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungsstatutes und die sonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die ordnungsmäßige Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen Mittel, für die richtige Vertheilung derselben und die Einhaltung der etatsmäßigen Grenzen in den einzelnen Titeln und Positionen, wie sie im Spezialetat aufgestellt sind, verantwortlich. Er hat sämmtliche Zahlungsanweisungen zu zeichnen. soweit nicht für die Verwaltung einzelner Fonds mit ministerieller Genehmigung besondere Vorschriften bestehen und mit Ausnahme der Lehrmittel bezw. der für die Laboratorien erforderlichen Unterrichtsmittel, deren Beschaffung von den betreffenden Dozenten selbst innerhalb der Grenzen der ihnen zugewiesenen Beträge erfolgt, die Anschaffungen aller Art zu

bewirken, bezw. durch die ihm untergebenen Beamten unter seiner Kontrole und unter Wahrung eines wirthschaftlichen Verbrauches bewirken zu lassen.

§. 25.

Der Rektor ist Kurator der Kasse der technischen Hochschule und hat die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Kasse abzuhalten, auch die Aufsicht über die laufende Kassenverwaltung und Rechnungsführung zu üben. Dem Minister bleibt vorbehalten, den Rektor in diesen Amtsobliegenheiten durch einen Beamten unterstützen zu lassen. Von den Kassenrevisionen ist dem Königlichen Kommissarius Mittheilung zu machen, welchem überlassen bleibt, an denselben entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen, bezw. seinerseits außerordentliche Revisionen abzuhalten.

Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Anstalt.

§. 26.

Der Rektor bewirkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studirenden und Hospitanten und die Einschreibung der ersteren in die Abtheilungen.

Der Rektor ist befugt, zur Wahrung der disziplinaren Autorität auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß Studirenden persönlich oder durch ein Senatsmitglied einen Verweis zu ertheilen.

§. 27.

Der Rektor wird von dem Minister ernannt. Der Gesammtheit der Abtheilungskollegien steht das Recht zu, aus ihren Mitgliedern dem Minister drei Kandidaten zum Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Die Amtsperiode des Rektors ist dreijährig und beginnt und endet in der Regel mit dem 1. Juli des betreffenden Jahres.

Die Vorschlagsliste ist unter Angabe der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmenzahl bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres dem Minister einzureichen.

Das Nähere über das Verfahren bei Aufstellung der Vorschlagsliste wird durch Regulativ geregelt.

§. 28.

Die Wiederernennung des Rektors bezw. die Wiederwahl der Abtheilungsvorsteher sowie der sonstigen Senatsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtsperioden ist zulässig.

Wird ein Abtheilungsvorsteher zum Rektor ernannt, so erlischt sein Amt als Abtheilungsvorsteher und ist eine Neuwahl für denselben vorzunehmen.

Die Annahme des Rektoramtes oder die der Wahl zum Ab-

theilungsvorsteher oder Senator darf von denjenigen Abtheilungs-mitgliedern, welche festangestellte Professoren sind, nur aus Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, welcher sie zur Führung der Geschäfte des Amtes untauglich macht, abgelehnt werden.

Scheidet der Rektor, ein Abtheilungsvorsteher oder ein Senatsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so sind für den Rest derselben neue Vorschläge zu machen bezw. neue Wahlen vorzunehmen.

IV. Von den Studirenden.

§. 29.

Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer preußischen Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen bedingt.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Diejenigen, welche von anderen polytechnischen Anstalten auf die technische Hochschule übergehen.

Welche außerpreußische Lehranstalten den in Absatz 1 bezeichneten Real- und Gewerbeschulen gleichzustellen sind, bleibt ministerieller Entscheidung vorbehalten.

Personen, welche nicht das deutsche Indigenat besitzen (Ausländer), können als Studirende, jedoch ohne Anspruch auf Zulassung zur Staatsprüfung, immatrikulirt werden, wenn der Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Abtheilungsvorsteher die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben ihrem Alter und Bildungsgrade nach zur Immatrikulation geeignet sind. Im Falle des fehlenden Einverständnisses entscheidet der Senat.

§. 30.

Die Aufnahme der Studirenden findet in der Regel nur beim Beginne des Studienjahres statt, ist aber für solche Vorträge und Uebungen, welche nicht an einen Jahreskursus gebunden sind, auch semesterweise zulässig.

Die Aufnahme erfolgt durch Ertheilung einer Matrikel, deren Gültigkeit sich auf vier Jahre erstreckt, nach Umständen jedoch verlängert werden kann.

Jeder Studirende hat bei der Aufnahme einer bestimmten Abtheilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht.

Die spätere Aenderung dieser Wahl ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 31.

Am Schlusse der einzelnen Studienjahre sowie beim Verlassen der Hochschule wird den Studirenden auf ihr Verlangen eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Uebungen ertheilt.

Bei denjenigen Unterrichtsgegenständen, welche mit praktischen Uebungen verbunden sind, oder in welchen Schlußprüfungen stattfinden, kann den Studirenden, welche sich an diesen Uebungen und Prüfungen betheiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die in den Fächern erzielten Erfolge seitens der betreffenden Abtheilung ertheilt werden.

§. 32.

Die Theilnahme an den in §. 31 Absatz 2 bezeichneten Prüfungen ist freiwillig.

Inhaber von Staatsstipendien und Unterrichtsfreistellen sind jedoch zur Theilnahme verpflichtet.

§. 33.

Studirende, welche den Lehrgang einer der Abtheilungen 1 bis 4 zurückgelegt haben, können auf Grund einer vor dieser Abtheilung zu bestehenden besonderen Prüfung ein Diplom erhalten, welches ihre Kenntnisse und ihre technische Ausbildung bekundet.

Die Diplomertheilung, sowie die für dieselbe zu bestehenden Prüfungen werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Von den Hospitanten und den zur Theilnahme an dem Unterrichte berechtigten Personen.

§. 34.

Personen, welche nicht die Qualifikation zum Eintritt als Studirende besitzen und nur an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil nehmen wollen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichtsinteresse dadurch nicht leidet, als Hospitanten zugelassen werden.

Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden und erfolgt durch Ertheilung einer Erlaubniskarte des Rektors, welche zur Legitimation des Hospitanten dient.

Den Hospitanten kann der Besuch der von ihnen angenommenen Kollegia bescheinigt werden; sonstige akademische Zeugnisse werden ihnen nicht ertheilt.

§. 35.

Zur Annahme von Unterricht gegen das für Studirende der technischen Hochschule vorgeschriebene Honorar sind solche Techniker berechtigt, welche die erste Staatsprüfung für das Bau-, Maschinen- oder Bergfach bestanden haben.

§. 36.

Sonstigen Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil zu nehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studirende, noch als Hospitanten eintreten können,

darf von dem Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren gegen Erlegung des für Hospitanten festgesetzten Honorarbetrages beizuwohnen.

VI. Von dem Unterrichtshonorar.

§. 37.

Das Unterrichtshonorar wird durch den Minister bestimmt und ist beim Beginne des Studienjahres, bezw. des Semesters im Voraus zu entrichten.

Das Honorar für die Theilnahme an den praktischen Uebungen in den Laboratorien unterliegt besonderer Feststellung.

Für den von Privatdozenten ertheilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars, welches den Privatdozenten zufließt, dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senates überlassen.

§. 38.

Eine Rückerstattung eingezahlter Honorare findet nur dann statt, wenn ein Vortrag nicht zu Stande gekommen ist, oder innerhalb der ersten drei Monate hat abgebrochen werden müssen.

Der letztere Fall ist nicht als vorhanden anzusehen, wenn der abgebrochene Vortrag durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt wird.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb desselben Semesters geltend gemacht wird.

§. 39.

Mittellosen, dem preußischen Staate angehörigen Studirenden kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar erlassen werden.

Die Zahl der so Begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzustellenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr bei der Hochschule aufgenommenen Studirenden nicht übersteigen.

Bei Hospitanten kann ein Honorarerlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

Eine Stundung des Honorars ist nur für Studirende und höchstens auf die Dauer von zwei Monaten zulässig.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 40.

Das gegenwärtige Verfassungsstatut tritt unter Aufhebung der „Verfassung der Königlichen Polytechnischen Schule" vom März 1871, sowie aller sonstigen auf Grund der letzteren erlassenen entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

§. 41.

Die erste Bildung der Abtheilungen, sowie die erste Wahl der Abtheilungsvorsteher findet unter dem Vorsitze des den Jahren nach ältesten Mitgliedes jeder Abtheilung in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 1880 statt. Das Resultat der Wahlen ist sofort von dem jetzigen Direktor durch Vermittelung des Königlichen Kommissars dem Minister anzuzeigen.

Nach erfolgter Bestätigung hat die Gesammtheit der Abtheilungskollegien unter dem Vorsitze des jetzigen Direktors die Vorschläge für die Ernennung zum Rektor zu machen und die Wahlen für die Senatoren zu vollziehen. Der jetzige Direktor hat hierüber durch Vermittelung des Königlichen Kommissars an den Minister umgehend zu berichten.

Mit der Ernennung und Einführung des Rektors, welche letztere durch den Königlichen Kommissar erfolgt, ist das bisherige Direktorat aufgehoben und tritt das Verfassungsstatut in allen seinen Bestimmungen mit folgender Maßgabe in Kraft:

1) Die Amtsperiode des ersten Rektors dauert bis zum 1. Juli 1883, die Amtsperiode der Abtheilungsvorsteher und der anderen Mitglieder des Senates bis zum 1. Juli 1882.

2) Die Bestimmung des §. 30 Absatz 3 findet auf die im Herbste d. J. aufzunehmenden Studirenden noch keine Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einschreibung der im Herbste 1880 aufgenommenen, sowie der älteren Studirenden in die einzelnen Abtheilungen erfolgt, wird vom Minister durch besondere Verfügung bestimmt.

§. 42.

In Betreff der Aufnahme von Studirenden auf Grund des Reifezeugnisses einer preußischen Realschule zweiter Ordnung oder der obersten Klasse (Abtheilung A) einer nach dem Plane vom 21. Mai 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer, solchen Schulen gleichstehenden Anstalt finden die zur Zeit gültigen Bestimmungen noch bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

§. 43.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen werden durch den Minister erlassen.

Das vorstehende Verfassungsstatut für die technische Hochschule zu Hannover wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. J., welcher folgendermaßen lautet:

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich den mit der anderweitigen Anlage wieder zurückfolgenden Verfassungs-

statuten für die technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 27. August 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

hierdurch ausgefertigt.

Berlin, den 7. September 1880.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

U. V. 2228.

---

15) Verfassungsstatut der Königlichen technischen Hochschule zu Aachen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die technische Hochschule zu Aachen hat den Zweck, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienste, wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu dem technischen Unterrichtsgebiete gehören.

Die technische Hochschule ist dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten unterstellt, welcher seine Aufsichtsbefugnisse, soweit sie an Ort und Stelle auszuüben sind, durch den Königlichen Regierungs-Präsidenten als Kommissar wahrnehmen läßt.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Abtheilungen:

1) die Abtheilung für Architektur,
2) die Abtheilung für das Bau-Ingenieurwesen,
3) die Abtheilung für das Maschinen-Ingenieurwesen,
4) die Abtheilung für Bergbau- und Hüttenkunde und für Chemie,
5) die Abtheilung für allgemeine Wissenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Es bleibt dem zuständigen Minister vorbehalten, sowohl die Anzahl dieser Abtheilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Disziplinen nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

§. 3.

Mit den Vorträgen in den einzelnen Disziplinen sind je nach dem Bedürfnisse des Unterrichtes praktische Uebungen in den Zeichen-

[…]n oder Laboratorien sowie Unterweisungen in den Sammlungs-
[…]men und bei Exkursionen verbunden.

§. 4.

Der Unterricht ist nach Jahreskursen geordnet. Ausnahmsweise
[…]ckt sich die Unterrichtsertheilung nur auf einen Theil des Jahres.
[…]en finden statt vom 1. August bis 1. Oktober, sowie zu Weih-
[…]ten und Ostern auf je 14 Tage.

Das Verzeichnis der Vorträge und Uebungen ist spätestens sechs
[…]chen vor Beginn des Kursus bekannt zu machen.

§. 5.

Den Studirenden steht die Wahl derjenigen Vorträge und
[…]ungen, an welchen sie Theil nehmen wollen, frei. Doch werden
[…] jeder Abtheilung Studienpläne aufgestellt, deren Innehaltung
[…] bei ihr eingeschriebenen Studirenden empfohlen wird. Die Zu-
[…]ung zu solchen Vorträgen und Uebungen, welche zu ihrem Ver-
[…]ndnisse die vorherige Absolvirung anderer, vorbereitender Unter-
[…]gegenstände voraussetzen, kann von der vorgängigen Theilnahme
[…] den letzteren abhängig gemacht werden.

II. Von den Lehrkräften der technischen Hochschule.

§. 6.

Der Unterricht wird von Professoren und Dozenten ertheilt.
Zur Unterstützung beider werden nach Bedürfnis Assistenten
[…] sonstige geeignete technische Hülfskräfte bestellt.

§. 7.

Außer den Professoren und Dozenten haben die bei einer Ab-
[…]ung der technischen Hochschule habilitirten Privatdozenten das
[…]t, Vorlesungen und Uebungen abzuhalten.

Die Gesuche um Habilitation sind bei derjenigen Abtheilung
[…]zureichen, in deren Unterrichtsgebiete der Nachsuchende zu lehren
[…]t.

Ueber die Zulassung beschließt die Abtheilung auf Grund der Vor-
[…]ten, durch welche die für die Habilitation bei der betreffenden
[…]eilung zu erfüllenden Bedingungen festgellt sind (§. 21 Nr. 2).

Von der stattgefundenen Habilitation ist unter Beibringung des
[…]weises der erfüllten Bedingungen dem Minister durch Vermitte-
[…] des Senates Anzeige zu machen.

Bis zum Erlasse der erwähnten Vorschriften bedarf die von einer
[…]eilung beschlossene Zulassung der Genehmigung des Ministers.

III. Von den Verwaltungsorganen.

§. 8.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung der technischen
[…]schule sind:

1) für jede Abtheilung das Abtheilungskollegium und der Ab- theilungsvorsteher.

2) für die gesammte Hochschule der Senat und der Rektor.

§. 9.

Jede Abtheilung bildet ein selbständiges Ganzes. Innerhalb de Kreises der ihr zugehörigen Professoren und Dozenten (§. 6.) wir das Abtheilungskollegium nach Maßgabe der darüber ergehenden be sonderen Vorschriften gebildet.

§. 10.

Das Abtheilungskollegium hat die allgemeinen Interessen de Unterrichtes auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für d Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit desselben Sorge zu tragen. E ist dafür verantwortlich, daß jeder Studirende der Abtheilung wäh rend der vorgeschriebenen Studienzeit Gelegenheit hat, in den z seinem Fache gehörigen Disziplinen in geordneter Folge die erforder lichen Vorträge zu hören, bezw. Uebungen durchzumachen. Wer in dieser Hinsicht sich in dem Lehrgange Lücken oder Mängel finde so hat das Abtheilungskollegium darüber an den Minister durch Ve mittelung des Senates rechtzeitig Bericht zu erstatten.

§. 11.

Das Abtheilungskollegium hat die Aufgabe, die bei seiner Ab theilung eingeschriebenen Studirenden in wissenschaftlicher Beziehun zu leiten, es macht die Vorschläge zu Benefizien und Prämien fü dieselben.

Für diejenigen Studirenden, welche sich im ersten und zweite akademischen Semester befinden, sind, auch wenn sie bei einer Fach abtheilung eingeschrieben sind, die Vorschläge in letzterer, und ist di Leitung in ersterer Beziehung von der Abtheilung für allgemei Wissenschaften zu übernehmen.

§. 12.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abtheilungskolle giums gehören insbesondere:

1) die Entwerfung der Studienpläne der Abtheilung, sow etwaige das Gebiet der Abtheilung berührende Vorschläge zum Pro gramm und Vorlesungsverzeichnisse der Gesammtanstalt.

2) die Stellung von Anträgen in Betreff des Bedarfes an Leh mitteln, welche für die Unterrichtszwecke der Abtheilung erforderli scheinen, sowie in Betreff der Repartirung des derselben zugewiesene Antheiles an Lehrmittelfonds auf die einzelnen Lehrfächer.

3) die Vorschläge wegen des Bedarfes von Assistenten und wege der Vertheilung der nach Maßgabe der disponiblen Mittel zur Ve fügung stehenden Anzahl von Assistenten an die einzelnen Dozenten

4) die Anzeige der in dem Lehrgange der Abtheilung hervortretenden Lücken und Mängel, sowie die Abgabe von Gutachten wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neugegründete Lehrstühle. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei, für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Befähigung für das betreffende Amt eingehend zu erörtern.

5) die Beschlußfassung über die Zulassung von Privatdozenten zur Habilitation (nach den Bestimmungen des §. 7).

6) die Abgabe von Gutachten in Betreff der bei der Abtheilung eingeschriebenen Bewerber um Stipendien und sonstige Benefizien.

7) die Vorschläge über Stundung und Erlaß von Honorar.

Die zu 1 bis 7 bezeichneten Entwürfe, Anträge u. s. w. sind bei dem Senate zur weiteren Veranlassung einzureichen.

§. 13.

Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abtheilungskollegium aus seinen Mitgliedern einen Vorsteher. Die Amtsperiode desselben ist einjährig und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Die Wahl ist so zeitig vorzunehmen, daß ihr Ergebnis dem Minister vor dem 1. Juni behufs Bestätigung vorgelegt werden kann. Erfolgt die Bestätigung nicht, so führt bis zu einer die Bestätigung findenden Neuwahl der bisherige Abtheilungsvorsteher und, so lange ein solcher nicht vorhanden ist, das an Jahren älteste Mitglied des Abtheilungskollegiums die Geschäfte.

§. 14.

Der Abtheilungsvorsteher vermittelt die Beziehungen des Abtheilungskollegiums zum Rektor und Senat. Er hat sich den, dem Kollegium in Betreff der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes auferlegten Pflichten ganz besonders zu unterziehen und in der Abtheilung die in dieser Beziehung von ihm bemerkten Lücken und Mängel zur Berathung zu bringen. Er hat den Studiengang, sowie die disziplinare Haltung der Studirenden seiner Abtheilung zu überwachen, mit seinem Rathe ihnen zur Seite zu stehen, und ist befugt, denselben persönlich oder durch eines der Abtheilungsmitglieder als unteren Grad der Disziplinarstrafe eine Rüge zu ertheilen, wovon dem Senate Mittheilung zu machen ist.

Der Vorsteher des Abtheilungskollegiums wird in Verhinderungsfällen von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Kollegiums vertreten.

§. 15.

Der Abtheilungsvorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abtheilung verhandelt werden und in denen er den Vorsitz führt.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abtheilungskollegiums is[t] die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Die Berufung zu einer Sitzung hat unter Mittheilung der fü[r] dieselbe bestimmten Tagesordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Beschlußfassun[g] über Fragen, welche die Angelegenheiten der Abtheilung betreffen, z[u] beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegenstände in di[e] Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

Jedem in einer Sitzung anwesenden Mitgliede des Abtheilungs-kollegiums ist es gestattet, seine von der Mehrheit abweichende An-sicht zu Protokoll zu geben, sowie bei Gutachten und Berichten welche durch Vermittelung des Senates an den Minister gelangen sein besonderes Votum mit Motiven beizulegen.

Ueber die Beschlüsse des Abtheilungskollegiums ist eine beson-dere, in das Protokollbuch einzutragende Verhandlung aufzunehmen, in welche die anwesenden Mitglieder, der Wortlaut der Beschlüsse, die Stimmenzahl, mit welcher die Beschlüsse gefaßt sind, auf Ver-langen der Abstimmenden unter Nennung der Namen, verzeichnet werden. Mit der Führung des Protokolles wird auf Vorschlag des Vorsitzenden, entweder für die betreffende Sitzung oder für einen bestimmten Zeitraum, der Regel nach ein Mitglied der Abtheilung betraut.

Dem Senate wie dem Rektor steht das Recht zu, von den Pro-tokollen der Abtheilungen und deren Anlagen Einsicht zu nehmen.

§. 16.

Der Rektor und Senat haben die Aufgabe, die gemeinsamen Angelegenheiten der technischen Hochschule zu leiten und die allge-meine Aufsicht und Disziplin über die Studirenden zu üben.

§. 17.

Der Senat besteht aus

1) dem Rektor,
2) den Abtheilungsvorstehern,
3) und zweien, von der Gesammtheit der zu diesem Zwecke zu-sammentretenden Abtheilungskollegien aus den Mitgliedern der-selben gewählten Senatoren. Die Amtsperiode derselben ist wie die der Abtheilungsvorsteher einjährig, und beginnt und endigt in der Regel mit dem 1. Juli. Demgemäß ist die Wahl im Laufe des Juni so zeitig vorzunehmen, daß der Amtsantritt am 1. Juli erfolgen kann.
4) so lange die Bergbau- und Hüttenkunde und die Chemie in einer Abtheilung vereinigt sind, aus dem Professor der Bergbaukunde, falls der Vorsteher der gedachten Abtheilung aus den Professoren der Chemie, der chemischen Technologie oder der Metallurgie ent-nommen ist; oder aus einem von der Abtheilung zu wählenden

Vertreter der vorgenannten Disziplinen, falls der Professor der Bergbaukunde Abtheilungsvorsteher ist.

Diese Bestimmung zu 4 bleibt jedoch in dem Falle suspendirt, wenn das hiernach zu delegirende Mitglied von der Gesammtheit der Abtheilungen (Nr. 3) zum Senator gewählt wird.

§. 18.

Der Senat hält auf Einladung und unter Vorsitz des Rektors an zwei bestimmten Tagen des Monats ordentliche und, so oft es auch die Geschäfte erfordern, außerordentliche Sitzungen.

§. 19.

In Betreff der Normen für die Geschäftsführung des Senates finden die Bestimmungen des §. 15 entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für die Gesammtheit der Studirenden. In dieser Eigenschaft beschließt er über die Ertheilung von Verweisen vor versammeltem Senate, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von Studirenden, über die Aufhebung von Honorarstundungen und Befreiungen, sowie über die bei dem Minister zu beantragende Entziehung von Stipendien und Unterstützungen.

§. 21.

Der Senat erläßt nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen und mit Genehmigung des Ministers

die Vorschriften für die Benutzung der zur technischen Hochschule gehörigen Sammlungen und Institute,

sowie die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten, sowie beim Unterrichte beschäftigten Anstaltsdiener.

Der Senat hat ferner nach Anhörung der betreffenden Abtheilungen dem Minister Vorschläge zu machen über

1) die Disziplinarvorschriften für die Studirenden,
2) die Bestimmungen über die Zulassung, die Rechte und Pflichten und die Ausschließung von Privatdozenten,
3) die Prüfungsordnung für die Diplomprüfungen.

§. 22.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Senates gehören insbesondere:

1) die Begutachtung von Abänderungen des Verfassungsstatutes.
2) die Abfassung des Vorlesungsverzeichnisses, des Programmes und Gesammt-Stundenplanes unter Zugrundelegung der Stundenpläne der Abtheilungen, sowie die Vertheilung der Hör- und Zeichensäle.

Die Aufstellung neuer, bezw. die Abänderung bestehender

Studienpläne, sowie Veränderungen in den, den einzel[nen] Dozenten zugewiesenen Lehrgebieten bedürfen der Zustimm[ung] des Ministers.

3) die Anmeldung der im Interesse der technischen Hochsch[ule] erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehra[us]gaben für das nächste Etatsjahr; speziell die Vorschl[äge] über den Bedarf an Hülfslehrern, Assistenten und Lehrmitt[eln] für die Gesammtanstalt, sowie über die Vertheilung der f[ür] diese Zwecke verfügbaren Mittel auf die Abtheilungen u[nd] deren Mitglieder und auf die verschiedenen Sammlung[en] unter Berücksichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.
4) die Begutachtung der Vorschläge der Abtheilungen in Betr[eff] des Lehrganges derselben, sowie in Betreff der Berufu[ng] neuer Lehrkräfte.
5) die Anzeige über die Beschlüsse der Abtheilungen, in Bez[ug] auf die Zulassung u. s. w. von Privatdozenten (§. 21 Nr. 2)
6) die Vorschläge über die Verleihung von Stipendien unte[r] Berücksichtigung der Vota der Abtheilungen, sofern über jen[e] Verleihung nicht anderweite Bestimmungen bestehen.
7) die Beschlußfassung über die Stundung oder den Erlaß von Honoraren innerhalb der zulässigen Grenzen, unter Berück-sichtigung der Vorschläge der Abtheilungen.
8) die Festsetzung des Beginnes und des Schlusses der Weih-nachts- und Osterferien, unter Einhaltung der Vorschriften des §. 4 Absatz 1.
9) die Berichterstattung über die Vorschläge zum Rektoramt (§. 27), über die Wahlen zu Abtheilungsvorstehern (§. 13) und die Einholung der Bestätigung derselben, sowie die An-zeige in Betreff der nach §. 17 Nr. 3 bezw. Nr. 4 gewähl-ten Senatoren.

§. 23.

Der Rektor beruft den Senat, sowie die Gesammtheit der Ab-theilungen, und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Der Rektor leitet den Geschäftsgang des Senates und sorgt für die pünktliche Erledigung der Geschäfte. Er führt die laufen-den Geschäfte der dem Senat übertragenen Verwaltung, bereitet die Beschlüsse des Senates vor und trägt für die Ausführung derselben Sorge.

Er hat das Recht, die Abtheilungskollegien zu Aeußerungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senates oder für die sonstige ihm obliegende Berichterstattung erforderlich sind.

Der Rektor ist befugt und verpflichtet, Beschlüsse des Senates, welche die Befugnisse desselben überschreiten, oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstan-

.. und die Entscheidung des Ministers über ihre Ausführung ...

Der Rektor vertritt den Senat wie die technische Hochschule ... Außen, verhandelt namens des Senates und der Hochschule ... Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und ...zeichnet alle Schriftstücke. Er zeichnet die Berichte des Senates ... Unterschrift: Rektor und Senat und seinem Namen; die ... Schriftstücke mit der Unterschrift: der Rektor der technischen ...schule und seinem Namen. Die Berichte an den Minister sind ... Regel nach durch Vermittelung des Königlichen Kommissars ... 1 alin. 2) einzureichen.

Der Rektor wird in Verhinderungsfällen von seinem letzten ...gänger im Rektoramte, und falls solcher nicht vorhanden oder ...hindert ist, von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Mit...glieder des Senates vertreten.

§. 24.

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungs-Statutes und ... sonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die ordnungs...mäßige Verwendung der für die Zwecke der Anstalt überwiesenen ...mittel, für die richtige Vertheilung derselben und die Einhaltung ... etatsmäßigen Grenzen in den einzelnen Titeln und Positionen, ... sie im Spezialetat aufgestellt sind, verantwortlich. Er hat ...sämmtliche Zahlungsanweisungen zu zeichnen, soweit nicht für die ...waltung einzelner Fonds mit ministerieller Genehmigung beson...dere Vorschriften bestehen, und mit Ausnahme der Lehrmittel, bezw. ... für die Laboratorien erforderlichen Unterrichtsmittel, deren Be...schaffung von den betreffenden Dozenten selbst innerhalb der Grenzen ... ihnen zugewiesenen Beträge erfolgt, die Anschaffungen aller Art ... bewirken, bezw. durch die ihm untergebenen Beamten unter seiner ...Kontrole und unter Wahrung eines wirthschaftlichen Verbrauches ...wirken zu lassen.

§. 25.

Der Rektor ist der Kurator der Kasse der technischen Hochschule ... hat die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der Kasse ...abhalten, auch die Aufsicht über die laufende Kassenverwaltung ... Rechnungsführung zu üben. Dem Minister bleibt vorbehalten, ... Rektor in diesen Obliegenheiten durch einen Beamten unter...stützen zu lassen. Von den Kassenrevisionen ist dem Königlichen ...Kommissarius Mittheilung zu machen, welchem überlassen bleibt, an ...selben entweder selbst oder durch einen zu seiner Stellvertretung ...zuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen, bezw. seinerseits ...außerordentliche Revisionen abzuhalten.

Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unter...beamten der Anstalt.

§. 26.

Der Rektor bewirkt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Aufnahme der Studirenden und Hospitanten und die Einschreibung der ersteren in die Abtheilungen.

Der Rektor ist befugt, zur Wahrung der disziplinaren Autorität auch ohne vorgängigen Senatsbeschluß Studirenden persönlich oder durch ein Senatsmitglied einen Verweis zu ertheilen.

§. 27.

Der Rektor wird von dem Minister ernannt. Der Gesammtheit der Abtheilungskollegien steht das Recht zu, aus ihren Mitgliedern dem Minister drei Kandidaten zum Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Die Amtsperiode des Rektors ist dreijährig und beginnt und endet in der Regel mit dem 1. Juli des betreffenden Jahres. Die Vorschlagsliste ist unter Angabe der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmenzahl bis zum 1. Juni des betreffenden Jahres dem Minister einzureichen.

Das Nähere über das Verfahren bei Aufstellung der Vorschlagsliste wird durch Regulativ geregelt.

§. 28.

Die Wiederernennung des Rektors bezw. die Wiederwahl der Abtheilungsvorsteher sowie der sonstigen Senatsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtsperioden ist zulässig.

Wird ein Abtheilungsvorsteher zum Rektor ernannt, so erlischt sein Amt als Abtheilungsvorsteher und ist eine Neuwahl für denselben vorzunehmen.

Die Annahme des Rektoramtes oder die der Wahl zum Abtheilungsvorsteher oder Senator darf von denjenigen Abtheilungsmitgliedern, welche fest angestellte Professoren sind, nur aus Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, welcher sie zur Führung der Geschäfte des Amtes untauglich macht, abgelehnt werden.

Scheidet der Rektor, ein Abtheilungsvorsteher oder ein Senatsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so sind für den Rest derselben neue Vorschläge zu machen, bezw. neue Wahlen vorzunehmen.

IV. Von den Studirenden.

§. 29.

Die Aufnahme eines Deutschen als Studirenden in die technische Hochschule ist durch die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder einer preußischen Real- resp. Gewerbeschule mit neunjährigem Kursus und zwei fremden Sprachen bedingt.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für Diejenigen, welche

von anderen polytechnischen Anstalten auf die technische Hochschule übergehen.

Welche außerpreußische Lehranstalten den in Absatz 1 bezeichneten Real- und Gewerbeschulen gleichzustellen sind, bleibt ministerieller Entscheidung vorbehalten.

Personen, welche nicht das deutsche Indigenat besitzen (Ausländer), können als Studirende, jedoch ohne Anspruch auf Zulassung zur Staatsprüfung, immatrikulirt werden, wenn der Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Abtheilungsvorsteher die Ueberzeugung gewinnt, daß dieselben ihrem Alter und Bildungsgrade nach zur Immatrikulation geeignet sind. Im Falle des fehlenden Einverständnisses entscheidet der Senat.

§. 30.

Die Aufnahme der Studirenden findet in der Regel nur beim Beginne des Studienjahres statt, ist aber für solche Vorträge und Uebungen, welche nicht an einen Jahreskursus gebunden sind, auch semesterweise zulässig.

Die Aufnahme erfolgt durch Ertheilung einer Matrikel, deren Gültigkeit sich auf vier Jahre erstreckt, nach Umständen jedoch verlängert werden kann.

Jeder Studirende hat bei der Aufnahme einer bestimmten Abtheilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht.

Die spätere Aenderung dieser Wahl ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 31.

Am Schlusse der einzelnen Studienjahre, sowie beim Verlassen der Hochschule wird den Studirenden auf ihr Verlangen eine Bescheinigung über den Besuch der Anstalt und die angenommenen Vorträge und Uebungen ertheilt.

Bei denjenigen Unterrichtsgegenständen, welche mit praktischen Uebungen verbunden sind, oder in welchen Schlußprüfungen stattfinden, kann den Studirenden, welche sich an diesen Uebungen und Prüfungen betheiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die in den Fächern erzielten Erfolge seitens der betreffenden Abtheilung ertheilt werden.

§. 32.

Die Theilnahme an den in §. 31 Absatz 2 bezeichneten Prüfungen ist freiwillig.

Inhaber von Staatsstipendien und Unterrichtsfreistellen sind jedoch zur Theilnahme verpflichtet.

§. 33.

Studirende, welche den Lehrgang einer der Abtheilungen 1 bis 4 zurückgelegt haben, können auf Grund einer vor dieser Ab-

theilung zu bestehenden besonderen Prüfung ein Diplom zu erhalten, welches ihre Kenntnisse und ihre technische Ausbildung bekundet.

Die Diplomertheilung, sowie die für dieselbe zu bestehenden Prüfungen werden durch besondere Vorschriften geregelt.

V. Von den Hospitanten und den zur Theilnahme an dem Unterrichte berechtigten Personen.

§. 34.

Personen, welche nicht die Qualifikation zum Eintritt als Studirende besitzen, und nur an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil nehmen wollen, können unter der Voraussetzung, daß das Unterrichtsinteresse dadurch nicht leidet, als Hospitanten zugelassen werden. Die Zulassung kann von dem Nachweise genügender Vorbildung abhängig gemacht werden und erfolgt durch Ertheilung einer Erlaubniskarte des Rektors, welche zur Legitimation des Hospitanten dient.

Den Hospitanten kann der Besuch der von ihnen angenommenen Kollegia bescheinigt werden; sonstige akademische Zeugnisse werden ihnen nicht ertheilt.

§. 35.

Zur Annahme von Unterricht gegen das für Studirende der technischen Hochschule vorgeschriebene Honorar sind solche Techniker berechtigt, welche die erste Staatsprüfung für das Bau-, Maschinen- oder Bergfach bestanden haben.

§. 36.

Sonstigen Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder Uebungen Theil zu nehmen wünschen, ihrer äußeren Lebensstellung nach aber weder als Studirende noch als Hospitanten eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnisse mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterrichte des letzteren gegen Erlegung des für Hospitanten festgesetzten Honorarbetrages beizuwohnen.

VI. Vom Unterrichtshonorar.

§. 37.

Das Unterrichtshonorar wird durch den Minister bestimmt und ist beim Beginne des Studienjahres, bezw. des Semesters im Voraus zu entrichten.

Das Honorar für die Theilnahme an den praktischen Uebungen in den Laboratorien unterliegt besonderer Feststellung.

Für den von Privatdozenten ertheilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars, welches den Privatdozenten zufließt, dem Ermessen derselben unter Vorbehalt der Genehmigung des Senates überlassen.

§. 38.

Eine Rückerstattung eingezahlter Honorare findet nur dann statt, wenn ein Vortrag nicht zu Stande gekommen ist, oder innerhalb der ersten drei Monate hat abgebrochen werden müssen.

Der letztere Fall ist nicht als vorhanden anzusehen, wenn der abgebrochene Vortrag durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt wird.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb desselben Semesters geltend gemacht wird.

§. 39.

Mittellosen, dem preußischen Staate angehörigen Studirenden kann, sofern sie durch Verhalten und Fortschritte sich auszeichnen, das Honorar erlassen werden.

Die Zahl der so Begünstigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzustellenden Prozentsatz der für dasselbe Unterrichtsjahr bei der Hochschule aufgenommenen Studirenden nicht übersteigen.

Bei Hospitanten kann ein Honorar-Erlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattfinden.

Eine Stundung des Honorars ist nur für Studirende und höchstens auf die Dauer von zwei Monaten zulässig.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 40.

Das gegenwärtige Verfassungsstatut tritt unter Aufhebung des „Verfassungsstatutes der Königlichen Rheinisch-Westfälischen Polytechnischen Schule“ vom 20. April 1870, sowie aller sonstigen, auf Grund des letzteren erlassenen entgegenstehenden Bestimmungen mit dem 1. Oktober 1880 in Kraft.

§. 41.

Die erste Bildung der Abtheilungen, sowie die erste Wahl der Abtheilungsvorsteher findet unter dem Vorsitze des den Jahren nach ältesten Mitgliedes jeder Abtheilung in der Zeit vom 1. bis 8. Oktober 1880 statt. Das Resultat der Wahlen ist sofort von dem jetzigen Direktor durch Vermittelung des Königlichen Kommissars dem Minister vorzulegen.

Nach erfolgter Bestätigung hat die Gesammtheit der Abtheilungskollegien unter dem Vorsitze des jetzigen Direktors die Vorschläge für die Ernennung zum Rektor zu machen und die Wahlen für die Senatoren zu vollziehen. Der jetzige Direktor hat hierüber durch Vermittelung des Königlichen Kommissars an den Minister umgehend zu berichten.

Mit der Ernennung und Einführung des Rektors, welche letztere

durch den Königlichen Kommissar erfolgt, ist das bisherige Direktorat aufgehoben und tritt das Verfassungsstatut in allen seinen Bestimmungen mit folgender Maßgabe in Kraft:

1) die Amtsperiode des ersten Rektors dauert bis zum 1. Juli 1883, die Amtsperiode der Abtheilungsvorsteher und der anderen Mitglieder des Senates bis zum 1. Juli 1882.
2) die Bestimmung des §. 30 Abs. 3 findet auf die im Herbste d. J. aufzunehmenden Studirenden noch keine Anwendung. Der Zeitpunkt, von welchem ab die Einschreibung der im Herbste 1880 aufgenommenen, sowie der älteren Studirenden in die einzelnen Abtheilungen erfolgt, wird von dem Minister durch besondere Verfügung bestimmt.

§. 42.

In Betreff der Aufnahme von Studirenden auf Grund des Reifezeugnisses einer preußischen Realschule zweiter Ordnung oder der obersten Klasse (Abtheilung A) einer nach dem Plane vom 21. Mai 1870 eingerichteten Gewerbeschule oder einer, solchen Schulen gleichstehenden Anstalt finden die zur Zeit gültigen Bestimmungen noch bis auf Weiteres entsprechende Anwendung.

§. 43.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen werden durch den Minister erlassen.

Das vorstehende Verfassungsstatut für die technische Hochschule zu Aachen wird auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. August d. J., welcher folgendermaßen lautet:

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich den mit der anderweitigen Anlage wieder zurückfolgenden Verfassungsstatuten für die technischen Hochschulen zu Hannover und Aachen hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 27. August 1880.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) von Puttkamer.

An
den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

hierdurch ausgefertigt.

Berlin, den 7. September 1880.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

ad U. V. 2228.

16) Sammlung trojanischer Alterthümer des Dr. Schliemann. Schenkung für das deutsche Volk und zur Aufstellung in der Reichs-Hauptstadt.

(Abgedruckt aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 32 d. d. Berlin den 7. Februar 1881.)

Den Sammlungen unserer Hauptstadt ist eine neue und unerwartete Bereicherung durch eine Schenkung zu Theil geworden, welche ebensosehr durch ihr hohes wissenschaftliches Interesse wie durch die patriotische Gesinnung, von welcher sie eingegeben ist, der allgemeinsten Theilnahme und Anerkennung würdig erscheint. Der durch seine Entdeckungen in Troja und Mykenae bekannte Dr. Heinrich Schliemann in Athen hat seine bisher in London ausgestellt gewesene Sammlung trojanischer Alterthümer zu einem Geschenk für das deutsche Volk und zur Aufstellung in der Reichs-Hauptstadt bestimmt. Diese Schenkung hat soeben die Allerhöchste Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs mittels des folgenden Allerhöchsten Erlasses gefunden:

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. d. M. will Ich hierdurch genehmigen, daß die von dem Dr. Heinrich Schliemann in Athen für das deutsche Volk zu ewigem Besitze und ungetrennter Aufbewahrung in der Reichs-Hauptstadt als Geschenk bestimmte, bis jetzt in London ausgestellt gewesene Sammlung trojanischer Alterthümer, von Ihnen, dem Reichskanzler, Namens des Deutschen Reiches entgegengenommen werde. Entsprechend den von dem Dr. Schliemann an seine Schenkung geknüpften Bedingungen bestimme Ich zugleich, daß die genannte Sammlung der Verwaltung der preußischen Staatsregierung unterstellt und in der Folge in dem im Bau begriffenen ethnologischen Museum in Berlin in so vielen besonderen Sälen, als zu ihrer würdigen Aufstellung erforderlich sind, aufbewahrt werde, sowie daß die zu ihrer Aufbewahrung dienenden Säle für immer den Namen des Geschenkgebers tragen. Bis zur Vollendung des ethnologischen Museums ist die Sammlung in dem Ausstellungssaale des neuen Kunstgewerbemuseums in Berlin aufzubewahren und dieser Saal für die Dauer der provisorischen Aufstellung gleichfalls mit dem Namen des Geschenkgebers zu bezeichnen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Januar 1881.

Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkamer.

An
den Reichskanzler und den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

17) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 252 Nr. 27.)

1) Nach einer Bekanntmachung des Senates der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin vom 29. Januar 1881 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 30 vom 4. Februar 1881) ist die diesjährige Konkurrenz um den großen Staatspreis für das Fach der Bildhauerei bestimmt. Die Zuerkennung des Preises (Stipendium zu einer Studienreise nach Italien auf zwei Jahre von jährlich 3000 Mark und außerdem Reisekosten-Entschädigung von 600 Mark) erfolgt am 3. August 1881.
2) Die Konkurrenz um den Preis der I. Michael Beer'schen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist nach einer Bekanntmachung des Senates vom 19. Februar d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 50 vom 28. Februar d. J.) im laufenden Jahre für Bildhauer bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen des Konkurrenten überlassen. Außerdem sind einzusenden: eine in Relief ausgeführte Skizze nach Vers 11 Kapitel 20 des 4. Buches Mosis und einige Studien nach der Natur. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung wird am 3. August d. J. erfolgen.
3) Zufolge Bekanntmachung des Senates vom 4. Februar 1881 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 37 vom 12. Februar d. J.) ist die Konkurrenz um den Michael Beer'schen Preis II. Stiftung, zu welcher Bewerber aller Konfessionen zugelassen werden, im Jahre 1881 für Musiker bestimmt und als Aufgabe gestellt: eine Symphonie in vier Sätzen in der Form der klassischen Meister. Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 2250 Mark zu einer Studienreise nach Italien, und die Zuerkennung wird am 3. August d. J. erfolgen.

---

18) Aus dem Jahresberichte über die Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1880 Seite 426 Nr. 76.)

In der am 27. Januar d. J. abgehaltenen, dem Gedächtnisse Friedrichs des Großen gewidmeten öffentlichen Sitzung der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin wurde über die Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen Folgendes mitgetheilt:

Herr du Bois-Reymond in Verbindung mit Herrn Professor G. Fritsch steht im Begriff, die Beobachtungen und Versuche über den Zitteraal (Gymnotus electricus) herauszugeben, welche der

...rbene Dr. med. Carl Sachs in den Jahren 1876—77 mit ...ungsmitteln in Südamerika angestellt hatte. Der jetzige Rei...de der Stiftung, Herr Dr. Otto Finsch, hat sich, nach fast ein ...hr langem Aufenthalte auf Jaluit, einer der Marshall-Inseln, ...en Ende vorigen Jahres nach Matupi, an der Nordküste von ...-Brittannien, begeben, von wo auch noch seine letzten Briefe ... Oktober) gezeichnet sind, und hatte dort reiche zoologische Aus...e gemacht. Er beabsichtigte besonders noch Neu-Irland und ... möglich Neu-Guinea selbst zu besuchen und über Niederländisch-...indien, dessen Gouvernement er durch Vermittelung des Aus...rtigen Amtes des Deutschen Reiches mit gewohnter Zuvorkommen...it dringend empfohlen ist, nach Europa zurückzukehren. Vier der ...n Dr. Finsch avisirten Sammlungen von den kleinen Inseln sind ...en angekommen, eine fünfte ebendaher kündigte der erste Brief ...s Matupi an.

Das Kapital der Stiftung hat sich im vorigen Jahre um kleine ...zahlungen aus dem von Frantzius'schen Legate vermehrt. ...e für das laufende Jahr für Stiftungszwecke verwendbare Summe ...äuft sich, statutenmäßig abgerundet, auf 12750 Mark.

...) Verlängerung der Frist zur Einsendung der Kon...rrenz-Arbeiten über eine Preisaufgabe der Königlich Belgischen Regierung (Hafenbauten).

(Centrlbl. pro 1880 Seite 257 Nr. 31.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der ...rmin zur Einreichung der Konkurrenz-Arbeiten über die nach der ...ekanntmachung vom 21. Januar d. J. von der Königlich Bel...schen Regierung gestellte Preisaufgabe: „Mittel zur Verbesserung ...r Häfen an niedrigen und sandigen Küsten wie die belgischen" ...m 31. Dezember d. J. bis zum 31. März 1881 verlängert wor...en ist.

Berlin, den 24. Dezember 1880.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

...ekanntmachung.
U. I. 7928.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

20) Ergänzungen des Reglements für die Prüfung der Kadidaten des höheren Schulamtes.

(Einziehung, Verfall der Prüfungsgebühren. Versäumung rechtzeitiger Einreichung der schriftlichen Arbeit. Ausbleiben aus dem Termine zur mündlichen Prüfung.)

(Centrbl. pro 1867 Seite 13 Nr. 5.)

Berlin, den 14. Januar 1881.

Das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann die Prüfungsgebühren einzuziehen sind; ferner ist im §. 13 nicht bezeichnet, welche Folgen das Erlöschen der Prüfungsaufgaben bezüglich der Zulässigkeit einer erneuten Meldung und bezüglich der Prüfungsgebühren hat; endlich sind für den Fall eines freiwilligen Rücktrittes eines Kandidaten vor Ablauf der für die Ausarbeitung der schriftlichen Hausaufgaben gesetzten Frist keine Bestimmungen in den bezeichneten Richtungen getroffen. Um die hierdurch in dem Verfahren der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen entstandene Unsicherheit und Ungleichheit zu beseitigen, finde ich mich durch das von einer Kommission gestellte Gesuch um eine allgemeine Regelung veranlaßt, folgende ergänzende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Prüfungsgebühren sind seitens der Prüfungs-Kommissionen bei dem die Annahme der Meldung erklärenden Bescheide einzuziehen, also, wenn Aufgaben für schriftliche Hausarbeiten gestellt werden, bei Zustellung der Aufgaben, wenn dies nicht der Fall ist, bei der Vorladung zur mündlichen Prüfung.

2) Wenn ein Kandidat innerhalb der gestellten Frist, beziehungsweise Nachfrist, die schriftlichen Arbeiten nicht eingereicht hat, so hat die Prüfungs-Kommission die Aufgaben für erloschen zu erklären. Mit dem Erlöschen der Aufgaben sind die eingezahlten Gebühren der Gebührenkasse verfallen. Zugleich ist die Prüfungs-Kommission ermächtigt, einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf. Von einer solchen Bestimmung sind die übrigen Prüfungs-Kommissionen in Kenntnis zu setzen.

3) Die gleichen Folgen bezüglich des Verfallens der Prüfungsgebühren und der Ermächtigung der Prüfungs-Kommission zur Feststellung der Frist für etwanige Erneuerung der Meldung treten dann ein, wenn ein Kandidat vor Ablauf der für Einlieferung der schriftlichen Arbeiten gesetzten Frist seinen Rücktritt von der Prüfung erklärt hat.

4) Ein etwaniges Gesuch um Rückerstattung der Hälfte der Prüfungsgebühren kann in den unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Kandidat nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommission durch Krankheit oder andere [illegible]liche Gründe verhindert gewesen ist, die Aufgaben zu bearbeiten bzw. genöthigt worden ist, die Prüfung aufzugeben. Das Gesuch ist an die betreffende Prüfungs-Kommission zu richten und wird von derselben selbständig entschieden.

5) Wenn ein Kandidat der Vorladung zur mündlichen Prüfung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Kommission ermächtigt, der erneuten Vorladung die Erklärung beizufügen, daß ein nicht als unbedingt begründet anerkanntes Versäumen dieses zweiten Termines das Erlöschen der gestellten Aufgaben und der eingelieferten Arbeiten mit den unter Nr. 2 bezeichneten Konsequenzen, im Falle einer blos mündlichen Nachprüfung den Verfall der Prüfungsgebühren und die Fristbestimmung für die Zulässigkeit erneuter Meldung zur Folge habe.

Zu Nr. 1 der vorstehenden Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

Wenn Prüfungs-Kommissionen bisher das Verfahren eingehalten haben, daß mit der Meldung zur Prüfung die Prüfungsgebühren einzuzahlen sind, so ist es nicht erforderlich, dieses Verfahren aufzugeben. Dasselbe allgemein vorzuschreiben, ist deshalb unterlassen worden, weil dadurch für diejenigen Fälle, in denen aus irgend einem Grunde die Meldung nicht angenommen wird, die Kommission in die Lage versetzt wird, die Gebühren zurückzuerstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind seitens der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen von jetzt an einzuhalten; auch sind von denselben, eventl. von den unter Nr. 2 bis 5 enthaltenen, die Kandidaten bei dem auf die Meldung ihnen gegebenen Bescheide in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Herren Direktoren der Königl. Wissenschaftlichen
Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 3542.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

20) Ergänzungen des Reglements für die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamtes.

(Einziehung, Verfall der Prüfungsgebühren. Versäumung rechtzeitiger Einreichung der schriftlichen Arbeit. Ausbleiben aus dem Termine zur mündlichen Prüfung.)

(Centrbl. pro 1867 Seite 13 Nr. 5.)

Berlin, den 14. Januar 1881.

Das Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dezember 1866 enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber, wann die Prüfungsgebühren einzuziehen sind; ferner ist im §. 13 nicht bezeichnet, welche Folgen das Erlöschen der Prüfungsaufgaben bezüglich der Zulässigkeit einer erneuten Meldung und bezüglich der Prüfungsgebühren hat; endlich sind für den Fall eines freiwilligen Rücktrittes eines Kandidaten vor Ablauf der für die Ausarbeitung der schriftlichen Hausaufgaben gesetzten Frist keine Bestimmungen in den bezeichneten Richtungen getroffen. Um die hierdurch in dem Verfahren der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen entstandene Unsicherheit und Ungleichheit zu beseitigen, finde ich mich durch das von einer Kommission gestellte Gesuch um eine allgemeine Regelung veranlaßt, folgende ergänzende Bestimmungen zu erlassen:

1) Die Prüfungsgebühren sind seitens der Prüfungs-Kommissionen bei dem die Annahme der Meldung erklärenden Bescheide einzuziehen, also, wenn Aufgaben für schriftliche Hausarbeiten gestellt werden, bei Zustellung der Aufgaben, wenn dies nicht der Fall ist, bei der Vorladung zur mündlichen Prüfung.

2) Wenn ein Kandidat innerhalb der gestellten Frist, beziehungsweise Nachfrist, die schriftlichen Arbeiten nicht eingereicht hat, so hat die Prüfungs-Kommission die Aufgaben für erloschen zu erklären. Mit dem Erlöschen der Aufgaben sind die eingezahlten Gebühren der Gebührenkasse verfallen. Zugleich ist die Prüfungs-Kommission ermächtigt, einen Zeitraum bis zu sechs Monaten zu bestimmen, innerhalb dessen das Prüfungsgesuch nicht erneuert werden darf. Von einer solchen Bestimmung sind die übrigen Prüfungs-Kommissionen in Kenntnis zu setzen.

3) Die gleichen Folgen bezüglich des Verfallens der Prüfungsgebühren und der Ermächtigung der Prüfungs-Kommission zur Feststellung der Frist für etwanige Erneuerung der Meldung treten dann ein, wenn ein Kandidat vor Ablauf der für Einlieferung der schriftlichen Arbeiten gesetzten Frist seinen Rücktritt von der Prüfung erklärt hat.

4) Ein etwaniges Gesuch um Rückerstattung der Hälfte der Prüfungsgebühren kann in den unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Fällen nur dann berücksichtigt werden, wenn ein Kandidat nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommission durch Krankheit oder andere erhebliche Gründe verhindert gewesen ist, die Aufgaben zu bearbeiten bzw. genöthigt worden ist, die Prüfung aufzugeben. Das Gesuch ist an die betreffende Prüfungs-Kommission zu richten und wird von derselben selbständig entschieden.

5) Wenn ein Kandidat der Vorladung zur mündlichen Prüfung nicht Folge geleistet hat, ohne entweder sofort beim Empfange der Vorladung um Aenderung des Termines nachgesucht oder sein Ausbleiben in einer von der Kommission als begründet anerkannten Weise gerechtfertigt zu haben, so ist die Kommission ermächtigt, der erneuten Vorladung die Erklärung beizufügen, daß ein nicht als unbedingt begründet anerkanntes Versäumen dieses zweiten Termines das Erlöschen der gestellten Aufgaben und der eingelieferten Arbeiten mit den unter Nr. 2 bezeichneten Konsequenzen, im Falle einer blos mündlichen Nachprüfung den Verfall der Prüfungsgebühren und die Fristbestimmung für die Zulässigkeit erneuter Meldung zur Folge habe.

Zu Nr. 1 der vorstehenden Bestimmungen bemerke ich Folgendes:

Wenn Prüfungs-Kommissionen bisher das Verfahren eingehalten haben, daß mit der Meldung zur Prüfung die Prüfungsgebühren einzuzahlen sind, so ist es nicht erforderlich, dieses Verfahren aufzugeben. Dasselbe allgemein vorzuschreiben, ist deshalb unterlassen worden, weil dadurch für diejenigen Fälle, in denen aus irgend einem Grunde die Meldung nicht angenommen wird, die Kommission in die Lage versetzt wird, die Gebühren zurückzuerstatten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind seitens der Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen von jetzt an einzuhalten; auch sind von denselben, eventl. von den unter Nr. 2 bis 5 enthaltenen, die Kandidaten bei dem auf die Meldung ihnen gegebenen Bescheide in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Herren Directoren der Königl. Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

U. II. 3542.

21) General-Uebersicht der Ergebnisse der von der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1879/80 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1880 Seite 634 Nr. 130.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1879/80						In der Zeit vom 1. April 1878 bis dahin 1879 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgesammt Prüfungen	Voll-	Nach-		
	bestanden			Prüfung			
Königsberg .	38	15	53	4	1	58	55
Berlin	44	35	79	11	6	96	113
Greifswald . .	22	15	37	3	1	41	53
Breslau . . .	33	41	74	6	3	83	85
Halle a/S. . .	62	20	82	.	.	82	83
Kiel	13	20	33	2	1	36	38
Göttingen . .	66	34	100	1	.	101	85
Münster . . .	37	33	70	2	3	75	77
Marburg . . .	38	15	53	2	.	55	45
Bonn	31	29	60	3	2	65	61
Summe	384	257	641	34	17	692	695

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1879/80					Im Jahre 1. April 1878/79 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch . .	147	86	19	51	303	305
Katholisch . .	45	17	.	14	76	90
Mennonitisch .	.	.	.	1	1	1
Jüdisch	3	1	.	.	4	5
Summe pro 1 April 1879/80	195	104	19	66	384	
Die Summe im Jahre 1. April 1878/79 ist . .	213	85	32	71		401

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren																
		Inländer, und zwar aus der Provinz													Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
1. April 1879/80	384	35	9	37	21	10	37	54	5	38	40	24	43	.	353	29	2	31
1. April 1878/79	401	37		41	27	23	39	44	9	38	40	22	43	1	364	32	5	37

D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1. April 1879/80 geprüften Schulamts-Kandidaten ꝛc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	18	26	5	14	33	6	25	1	10	9	147
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	3	11	4	8	21	2	21	2	11	3	86
C. Religion und Hebräisch	5	1	2	4	.	.	1	1	4	1	19
D. Fach der neueren Sprachen	5	4	10	.	7	3	11	.	8	3	51
Nichtbestandene	3	9	3	1	.	2	1	.	2	3	24
2. Nachprüfung	10	36	16	20	20	20	33	9	11	12	187
Summe I.	44	87	40	47	81	33	92	13	46	31	514
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	5	2	.	3	.	.	4	23	3	5	45
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	.	1	2	1	1	1	4	2	5	17
C. Religion und Hebräisch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	.	.	1	2	6	.	5	14
Nichtbestandene	1	2	.	4	.	.	.	2	.	.	9
2. Nachprüfung	6	1	.	22	.	1	1	27	4	19	81
Summe II.	12	5	1	31	1	3	8	62	9	34	166
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Fach der neueren Sprachen	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe III.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Nichtbestandene	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	4	.	2	.	.	.	.	.	.	6
Summe IV.	1	4	.	5	.	.	1	.	.	.	11
Hauptsumme	58	96	41	83	82	36	101	75	55	65	692

E. Spezial-Nachweis der Heimath der im

	Königliche									
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Bresl
	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung		Nachprüfung.	Vollprüfung
	bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden	nicht bestanden		bestanden
1. Preußen										
a. Provinz Ostpreußen	32	2	10	1	1	2	.	.	.	1
b. „ Westpreußen	4	2	3	2	.	1	.	.	.	.
c. „ Brandenburg	.	.	.	19	6	19	3	.	1	3
d. „ Pommern	.	.	.	7	1	1	10	3	9	.
e. „ Posen	.	.	.	2	.	4	.	.	2	4
f. „ Schlesien	1	.	2	4	1	6	.	.	1	22
g. „ Sachsen	.	.	.	4	1	4	1	.	1	1
h. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
i. „ Hannover	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
k. „ Westfalen	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
l. „ Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
m. Rheinprovinz	1	.	1	3	.	.	1	.	.	1
n. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	38	4	16	43	10	38	16	3	14	32
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	.	.	.	1	1	2	5	.	2	1
3. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
Hauptsumme	38	4	16	44	11	41	22	3	16	33
	42			55			25			39
	58			96			41			

…pril 1879/80 geprüften Kandidaten 2c.

…che Prüfungs-Kommission zu		Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.			Insgesammt.		
		Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	35	3	14
.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	9	2	6
.	2	2	.	1	2	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	37	6	29
.	1	.	.	3	1	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	21	4	19
.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	10	3	11
.	2	2	.	.	1	.	1	.	.	1	1	.	2	.	.	1	37	4	40
.	13	1	.	2	5	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	54	1	25
.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	2
.	.	1	1	.	33	1	18	2	.	1	.	.	.	.	.	.	38	2	20
.	1	.	.	1	5	.	3	23	2	19	3	1	1	7	1	4	40	4	31
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	24	.	8	.	.	.	24	.	11
.	.	1	.	2	2	.	.	10	.	7	2	1	1	20	2	19	43	3	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	20	10	1	14	53	1	26	37	2	31	36	2	12	29	3	28	353	32	238
.	.	3	1	6	12	.	7	.	.	5	2	.	3	2	.	2	29	2	32
.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	4
.	20	13	2	21	66	1	34	37	2	36	38	2	15	31	3	31	384	34	274
		15			67			39			40			34			418		
		36			101			75			55			65			692		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftl abgehaltenen Vollprüf

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in den mittleren Klassen.				Zusammen.				B. Mathemat. natur a. Mathematik und Physik				b. Che m beschr Natur scha	
	Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	Zeugnisgrade 1	2	3	Summe b.	Zeugnisgrade 1	2	3	Summe c.	Zeugnisgrade 1	2	3	Summe A.	Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	Zeugnisgrade 1	2
Königsberg . . .	.	11	11	22	.	.	2	2	.	.	.	.	.	11	13	24	.	1	1	2	.	1
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Berlin	2	8	8	18	.	.	.	.	3	3	4	10	5	11	12	28	1	4	5	10	.	.
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Greifswald . . .	.	.	1	1	1	2	.	3	.	1	.	1	1	3	1	5	.	1	.	1	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Breslau	2	2	7	11	.	.	.	.	.	2	5	7	2	4	12	18	2	4	2	8	.	.
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.
Halle	.	14	3	17	1	6	1	8	3	4	1	8	4	24	5	33	1	11	3	15		[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	4	.	1
Kiel	1	3	.	4	.	.	.	.	.	1	1	2	1	4	1	6	.	.	.	.	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Göttingen . . .	5	8	5	18	.	6	1	7	.	3	1	4	5	17	7	29	4	10	.	14	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	4	.	[illegible]
Münster	1	5	7	13	.	2	2	4	.	1	6	7	1	8	15	24	.	1	2	3	.	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
Marburg	.	3	.	3	1	2	1	4	2	4	.	6	3	9	1	13	3	6	.	9	2	[illegible]
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3	1	
Bonn	1	4	3	8	.	2	1	3	1	2	.	3	2	8	4	14	1	3	.	4	.	
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	
Summe	12	58	45	115	3	20	8	31	9	21	18	48	24	99	71	194	12	41	13	66	2	2
Darunter Realschul-Abiturienten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	8	2	14	1	

…kommissionen im Jahre vom 1. April 1879/80
…ultate docendi.

…umme B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnisgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnisgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	nicht angenommen worden.
3	1	3	1	.	5	.	1	5	6	1	17	20	.	38	10	4	2	.
.	.	.	.	.	.	.	*1*	*3*	*4*	.	*1*	*3*	.	*4*	*2*	.	.	.
11	.	.	1	.	1	.	1	3	4	6	16	22	.	44	20	11	14	.
1	.	.	.	.	.	.	.	*2*	*2*	.	.	*3*	.	*3*	*3*	*2*	.	.
5	.	1	1	.	2	4	3	3	10	5	10	7	.	22	5	3	7	.
2	.	.	.	.	.	*2*	*1*	*2*	*5*	*2*	*2*	*3*	.	*7*	*3*	.	.	.
11	.	4	.	.	4	.	.	.	.	4	12	17	.	33	11	6	14	.
4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*3*	.	*4*	*4*	.	*2*	.
22	.	.	.	.	.	1	2	4	7	6	43	13	.	62	.	.	21	9
5	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*2*	*4*	*2*	*4*	*3*	.	*9*	.	.	.	.
3	.	.	.	.	.	.	2	2	4	1	8	4	.	13	4	2	8	.
1	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*2*	.	*2*	*1*	.	*3*	*1*	.	.	.
23	.	1	.	.	1	4	2	7	13	13	38	15	.	66	5	1	16	.
9	.	.	.	.	.	*2*	*1*	*3*	*6*	*3*	*8*	*4*	.	*15*	*1*	.	*3*	.
6	.	.	1	.	1	.	2	4	6	1	14	22	.	37	2	2	4	.
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*2*	.	.	*2*	.	.	.	.
13	2	2	.	.	4	1	5	2	8	11	24	3	.	38	.	2	4	.
4	.	.	.	.	.	.	*3*	.	*3*	*2*	*5*	.	.	*7*	.	*1*	.	.
8	.	1	.	.	1	2	2	4	8	5	16	10	.	31	7	3	10	.
1	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*1*	.	*1*	.	*2*	.	.	*1*	.
…05	3	12	4	.	19	12	20	34	66	53	198	133	.	384	64	31	100	9
29	.	.	.	.	.	*5*	*8*	*14*	*27*	*10*	*25*	*21*	.	*56*	*14*	*3*	*6*	.

22) Mündliche Reifeprüfungen an den höheren Unterrichtsanstalten.

Anwesenheit des Departementsrathes des Provinzial-Schulkollegiums; Stellvertretende Königliche Kommissarien. Zeit für Abhaltung der Prüfungen.

Berlin, den 8. Dezember 1880.

Die Berichte, welche in Folge meines Erlasses vom 5. Oktober d. J. von den einzelnen Provinzial-Schulkollegien über die im Jahre 1880 gehaltenen Reifeprüfungen bezüglich der für die mündlichen Prüfungen angesetzten Termine und der Anwesenheit des betreffenden Departementsrathes bei denselben erstattet worden sind, geben mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

1) Es ist wie bisher, so auch fernerhin als Regel einzuhalten, daß bei der Abhaltung der mündlichen Reifeprüfung an den höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höheren Bürgerschulen) der betreffende Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums den Vorsitz führt.

Dem gegen diese Einrichtung von einer Seite erhobenen Einwande, daß die Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung nicht einen dem Aufwande an Zeit und Kosten entsprechenden Erfolg habe, kann im Hinblicke auf die Gründe, welche zu der Einrichtung ursprünglich bestimmt haben, und auf die über ihren Erfolg allgemein gemachten Erfahrungen eine maßgebende Bedeutung nicht zuerkannt werden. Indem der Vorsitz bei der mündlichen Prüfung und die damit verbundene Kenntnisnahme von den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem betreffenden Departementsrathe aufgetragen ist, wird der Zweck verfolgt und thatsächlich erreicht, daß in der Reifeprüfung an den einzelnen Anstalten derselben Kategorie eine im wesentlichen gleiche Höhe der Forderungen eingehalten und willkürliche Steigerungen derselben ebenso wie ungebührliche Minderungen vermieden werden. Die Anwesenheit des Provinzial-Schulrathes bei der mündlichen Reifeprüfung kann in ihrer Bedeutung für die betreffende Schule einer eingehenden Revision allerdings nicht gleichgestellt werden oder dieselbe ersetzen, aber es ist dennoch von einem nicht zu unterschätzenden Werthe, daß der Schulrath dadurch einen bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Anlaß hat, mit den Schulen seines Amtsbereiches in persönlichem Zusammenhange zu bleiben. Ueberdies wird dadurch die im Jahre 1874 unter den deutschen Staatsregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Gymnasial-Reifezeugnisse abgeschlossene Vereinbarung *) (Wiese I. S. 212 f.) erfordert, daß der Vorsitz des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung als Regel eingehalten werde; denn unter dem „Regierungskommissarius", dem

*) Centrbl. pro 1874 Seite 476.

Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung unter Nr. 7 der Vereinbarung vorausgesetzt wird, hat nicht eine für den einzelnen Akt der Prüfung beauftragte, sondern eine durch ihre amtliche Stellung in der Unterrichtsverwaltung dazu berufene Persönlichkeit bezeichnet werden sollen.

2) Auf die vollständige Durchführung der Regel muß insoweit verzichtet werden, als der auf die Abhaltung der mündlichen Prüfungen höchstens zu verwendende Zeitraum die Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Prüfung beschränkt. Damit die ordnungsmäßig für Prima bestimmte zweijährige Lehrdauer nicht ungebührlich verkürzt werde, ist unbedingt einzuhalten, daß die mündlichen Reifeprüfungen nicht früher, als sechs Wochen vor dem Semesterschlusse begonnen werden. Wenn von einigen Provinzial-Schulräthen dieses Maximum der Zeit überschritten, in einem Falle sogar erheblich überschritten ist, so verkenne ich keineswegs die volle Hingebung an die Aufgaben des Berufes, welche dadurch bekundet wird, aber im Interesse der Schüler muß ich die Einhaltung der Zeitgrenze von sechs Wochen fordern.

In einzelnen Provinzen genügt dieser sechswöchentliche Zeitraum, um dem Departementsrathe die persönliche Anwesenheit bei den mündlichen Reifeprüfungen an allen höheren Schulen zu ermöglichen; dagegen muß in denjenigen Provinzen, welche eine größere Anzahl höherer Lehranstalten enthalten, dieser Zeitraum als unzureichend anerkannt werden, zumal da auch während desselben die Departementsräthe zeitweise an den Sitz des Provinzial-Schulkollegiums behufs Erledigung dringender Angelegenheiten zurückzukehren haben. In dem Maße, als die bestimmte Zeit für die Departementsräthe nicht ausreicht, ist auf Ersatz derselben durch stellvertretende Königliche Kommissarien Bedacht zu nehmen.

3) Was die Auswahl derjenigen Anstalten betrifft, für welche auf die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei der mündlichen Reifeprüfung verzichtet werden soll, so ist in allen Berichten aus nahe liegenden Gründen als selbstverständlich betrachtet worden, daß dies nicht etwa ein für allemal dieselben Anstalten sein dürfen, sondern daß vielmehr rechtzeitig für jeden Prüfungstermin in Erwägung zu ziehen ist, für welche Anstalten diesmal im Interesse der Prüfung selbst oder wegen anderer, bei diesem Anlasse mit dem Lehrerkollegium oder mit städtischen Behörden zu führender Verhandlungen die persönliche Anwesenheit des Provinzial-Schulrathes besonders wünschenswerth ist, und bei welchen dagegen mit dem geringsten Nachtheile von derselben scheint abgesehen werden zu dürfen.

Die entfernte oder isolirte Lage einzelner Schulorte erschwert unvermeidlich die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes

bei den Reifeprüfungen dieser Schulen; doch ist auch bei diesen, wie überhaupt bei allen Lehranstalten darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stellvertretung des Schulrathes sich nicht öfters nach einander wiederhole.

Die persönliche Anwesenheit des Departementsrathes bei den Abgangsprüfungen an höheren Bürgerschulen und Progymnasien wird in einem Berichte als überhaupt minder erforderlich bezeichnet, weil diese Prüfungen in dem nachherigen Uebergange der Schüler auf vollständige Realschulen und Gymnasien eine gewisse Kontrole fänden. Diesem Gesichtspunkte kann eine entscheidende Bedeutung nicht zuerkannt werden, weil erfahrungsgemäß nur ein kleiner Theil der Abiturienten dieser Anstalten in die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung übertritt. Vielmehr wird, wie in andern Berichten bemerkt ist, in Anbetracht des beschränkteren Umfanges der Lehrerkollegien und der durchschnittlichen Schwierigkeit, tüchtige Lehrkräfte für diese Kategorien von Schulen zu gewinnen und zu erhalten, gerade bei ihnen die wenigstens zeitweise Anwesenheit des Provinzial-Schulrathes bei der Abgangsprüfung dahin mitzuwirken haben, daß die Zielleistungen der Schule die normalmäßige Höhe bewahren, und zugleich dem Schulrathe die wünschenswerthe Gelegenheit geben, sich in Kenntnis von den Leistungen der Lehrer zu erhalten.

4) Bei denjenigen Schulen, für welche zu dem betreffenden Prüfungstermine eine Stellvertretung des Provinzial-Schulrathes angeordnet wird, ist kein Anlaß vorhanden, durch zeitige Vornahme der mündlichen Prüfung die Dauer des Schulsemesters zu kürzen. Daher ist bei der Anordnung der Stellvertretung zugleich zu bestimmen, daß die mündliche Prüfung nicht früher als 14 Tage vor dem ordnungsmäßigen Semesterschlusse gehalten werden darf. Unter diese Norm fallen diejenigen Fälle nicht, in welchen die Stellvertretung nicht in dem ursprünglichen Vertheilungsplane der Prüfungen angeordnet, sondern erst nachträglich in Folge einer Abhaltung des Departementsrathes erfolgt ist.

5) Entsprechend der in den meisten Provinzen regelmäßig beobachteten Praxis ist allgemein als Grundsatz einzuhalten, daß mit der Stellvertretung des Departementsrathes in der Funktion eines Königlichen Kommissars der Direktor (Rektor) der Anstalt zu beauftragen ist. — Diese Bestimmung bezieht sich selbstverständlich nur auf öffentliche Schulen, nicht auf solche Privatanstalten, deren Abgangszeugnissen Militärberechtigung zuerkannt ist. Für diese Anstalten kann der Dirigent nicht zum stellvertretenden Königlichen Kommissar ernannt werden, sondern ist erforderlichen Falles der Direktor einer öffentlichen höheren Lehranstalt mit dieser Funktion zu betrauen. Uebrigens ist für diese Anstalten die Ansetzung des Termines der mündlichen Prüfung nicht auf die letzten sechs

Wochen des Semesters beschränkt, sondern die mündliche Prüfung kann auch auf die folgenden Ferientage verschoben werden.

Gegen die Beauftragung der Direktoren mit der Funktion eines stellvertretenden Königlichen Kommissars wird von einer Seite der Einwand erhoben, daß einzelne Direktoren einer Kontrole bedürften und daß, wenn man einigen das Vertrauen bezeige, anderen nicht, die letzteren gedrückt würden. Dieser Einwand würde nur dann zutreffen, wenn der Vorsitz des Direktors bei der Prüfung die Regel wäre, so daß die Anwesenheit des Departementsrathes an sich zu einem Ausdrucke des Mißtrauens würde; vielmehr ist aber die Anwesenheit des Departementsrathes die Regel, von welcher bei Direktoren, die zu irgend einem Bedenken Anlaß geben, eine Ausnahme zu machen das Provinzial-Schulkollegium allerdings, entsprechend den unter Nr. 3 bezeichneten Gesichtspunkten, vermeiden wird. Da aber in ungleich zahlreicheren Fällen, ohne daß gegen den Direktor ein Bedenken vorliegt, der Schulrath den Vorsitz führt, so kann seine persönliche Anwesenheit nicht als ein Zeichen des Mißtrauens gedeutet werden.

Dagegen ist die in manchen Provinzen sich findende Einrichtung, den Bürgermeister oder den ersten Geistlichen des Schulortes, einen höheren Beamten der Verwaltung oder der Justiz mit der Stellvertretung des Schulrathes zu betrauen, nicht frei von Bedenken. Die Aufgabe, den wichtigsten und entscheidendsten Akt des Schullebens zu leiten, erfordert, um sachgemäß ausgeführt zu werden, eine Vertrautheit mit dem Gange und den Zielen des Unterrichtes auf allen Gebieten, welche anders als durch eigne Schulthätigkeit schwer zu erwerben und bei Männern aus anderen Berufskreisen nur ausnahmsweise zu erwarten ist. Die Hingebung, mit welcher diese Männer in der Regel dem ihnen übertragenen Ehrenamte sich widmen, wird keineswegs verkannt, aber die Natur der Sache bringt es mit sich, daß bei einer derartigen Einrichtung die wirkliche Leitung der Prüfung im wesentlichen dem Direktor der Anstalt zufällt, nur ohne die damit verbundene Verantwortlichkeit. Gerade das Bewußtsein dieser Verantwortlichkeit ist für den Direktor, der selbst mit den Funktionen eines Königlichen Kommissars betraut wird, erfahrungsmäßig kein geringfügiges Moment für die korrekte Durchführung der Prüfung. Demnach ist die Beauftragung des betreffenden Direktors (Rektors) mit der Funktion eines Königlichen Kommissars in den Fällen, wo eine Stellvertretung des Schulrathes erforderlich ist, fortan auch in den Provinzen als Regel zu betrachten, in denen bisher eine andere Einrichtung bestand.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3363.

Vorstehende Verfügung hat einem einzelnen Provinzial-Schulkollegium gegenüber folgenden Zusatz erhalten:

Die in dem Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums bestehende Einrichtung, daß die Königlichen Kompatronatskommissare zugleich als ständige stellvertretende Prüfungskommissare fungiren, läßt sich aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1817 und den zu ihrer Ausführung erlassenen Ministerial-Verfügungen*) nicht begründen und findet in keiner der übrigen Provinzen eine Analogie. Von dieser Sitte ist fortan Abstand zu nehmen und es werden in Erledigungsfällen die neu zu bestellenden Kompatronatskommissare nicht mit der Funktion stellvertretender Prüfungskommissare betraut werden; dagegen sind die gegenwärtigen Kompatronatskommissare für ihre Person in der Ausübung der ihnen ausdrücklich aufgetragenen Stellvertretung des Königlichen Prüfungskommissars zu belassen.

---

23) Erwerbung der Berechtigung für den einjährigen Militärdienst gemäß §. 90 2. a und b der Wehrordnung; Bedingungen.

Berlin, den 9. Februar 1881.

Die von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium in dem Berichte vom 29. Dezember v. J. vorgetragene Frage

„ob der in der Wehrordnung §. 90, 2, a und b**) vorgeschriebene einjährige Besuch der zweiten bezw. der ersten Klasse auf zwei Anstalten gleicher Kategorie sich vertheilen oder aber nur eine und dieselbe Anstalt umfassen dürfe,"

findet ihre Erledigung durch die analoge Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bezüglich der Anrechnung der an verschiedenen Gymnasien zugebrachten Semester auf den für die Zulassung zur Abiturientenprüfung erforderten zweijährigen Besuch der Prima durch die Cirkularverfügung vom 11. Dezember 1851***) (Wiese, Verordnungen I. S. 189) getroffen sind.

Hiernach ist der an der angezogenen Stelle der Wehrordnung erforderte einjährige Besuch der zweiten bezw. ersten Klasse der Lehranstalt auch dann als erfüllt zu erachten, wenn sich derselbe auf zwei gleichartige Lehranstalten vertheilt, unter der Voraussetzung, daß der Wechsel der Anstalt nicht durch disziplinare Anlässe, z. B. Verweisung, Vermeidung einer Schulstrafe, sondern durch Wohnungsveränderung der Angehörigen, Rücksichten auf die Gesundheit

---

*) Centrbl. pro 1873 Seite 709.
**) Desgl. pro 1876 S. 4.
***) Desgl. pro 1872 S. 490.

.. Schülers oder andere den Verdacht einer ungerechtfertigten ..llür ausschließende Gründe erfolgt ist. Sollte nach diesen Ge..punkten über die Anrechnung der an verschiedenen Anstalten ..brachten Besuchszeit ein Zweifel entstehen, so ist die Entschei..ng des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

An
.. Königl. Provinzial-Schulkollegium in N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur ..ntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
.. übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
C. II. 3814.

---

24) Denkschrift über die Gewerbeschulen.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und ..inal-Angelegenheiten den Mitgliedern der ständigen Kommission für das ..ische Unterrichtswesen vorgelegt.

Die durch die Verordnungen vom 21. März 1870 in's Leben ..enen Gewerbeschulen, sowie die Gründe, welche ihre Umgestal..ng nothwendig machten, sind im Winter 1878/79 Gegenstand ..ehender Verhandlungen im Landtage gewesen. In den seitdem ..ssenen zwei Jahren ist die Umgestaltung bei der Mehrzahl der ..talten abgeschlossen, und es scheint demnach an der Zeit, der ..igen Kommission für das technische Unterrichtswesen, welche in ..ge der gedachten Landtagsverhandlungen eingesetzt wurde, Kennt..ß von den in jenem Zeitraume getroffenen Maßregeln zu geben.

Zuvor aber sei es gestattet, unter Hinweis auf die, dem Land..ge im Winter 1878/79 vom Königlichen Handelsministerium über..te Denkschrift, einige Bemerkungen vorauszuschicken, welche ..gnet sind, über Lehrplan, Zweck und Organisation der Gewerbe..ulen von 1870, sowie über die Aufgabe zu orientiren, welche mit .. Errichtung dieser Schulen der späteren Verwaltung überliefert ..den war.

Im Unterschiede von den, von Beuth in den 20er Jahren ..ündeten und von dem Minister von der Heydt 1850 fester ..anisirten Provinzial-Gewerbeschulen, welche nur eine gute Volks..ung voraussetzten und auf dieser Basis ihre Schüler in Deutsch, ..athematik und Naturwissenschaften und in technischen Fächern ..terrichteten, war die neuere Gewerbeschule von 1870 zu einer ..heren Lehranstalt gemacht, die von dem eintretenden Schüler die

Reife für eine Sekunda verlangte und in ihrem Unterrichtsplane außer dem Latein und der Religion sämmtliche Lehrgegenstände umfaßte, die auf der Realschule betrieben werden. Die Einrichtung war getroffen, weil man an den Abiturienten der alten Gewerbeschule, die zum Besuche des Berliner Gewerbe-Institutes berechtigt waren, das Maß allgemeiner Bildung vermißte, welches zum Studium auf dieser, allmählich zu einer Akademie entwickelten Lehranstalt erforderlich war.

In dieser Gestalt wurden die neuen Schulen durch die Initiative des damaligen Handelsministeriums in ziemlich erheblicher Zahl errichtet, während die alten Schulen, denen die Befugnis zum Besuche der Gewerbe-Akademie genommen wurde, allmählich abstarben. Denn auch sie hatten den Charakter abschließender niederer Gewerbeschulen mehr und mehr verloren; das Bestreben, durch den Besuch der Gewerbe-Akademie das zugleich mit demselben verknüpfte Recht zum einjährigen Freiwilligendienst zu erwerben, war überwiegend geworden, und so verödeten die Schulen, als das Recht verloren ging.

Die neuen Schulen erhielten nun das Recht, ihre Zöglinge als Studirende für alle technischen Fächer zu entlassen, für das Maschinenfach zugleich mit der Wirkung, daß das Staats-Examen darin bestanden werden konnte. Allerdings waren sie nicht bloß zu Vorbereitungs-Anstalten für technische Studien bestimmt; sie sollten auch diejenigen Schüler, welche direkt in die Praxis gehen wollten, mit den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüsten. Zu dem Ende war die oberste Klasse in vier Abtheilungen getheilt, von denen die erste (A) für die Hochschulen vorbereitete und daher auch die allgemeinen Bildungsgegenstände in ihrem Lehrplane fortführte, während die anderen (B, C, D) als praktische Abtheilungen die jungen Leute aufnahmen, welche aus der Schule in das Leben zu treten beabsichtigten, und sie ein Jahr lang in den bau-technischen oder maschinen-technischen oder chemisch-technischen Disziplinen unterwiesen. Allein diese praktischen Klassen wurden wenig besucht und kamen theilweise gar nicht zu Stande. Nach einer Statistik, welche auf Grund der Frequenz-Nachweisungen vom Ende Dezember 1877 im Handelsministerium aufgestellt war, zählten diese Abtheilungen in alle Anstalten zusammengerechnet, nur 63 wirkliche Schüler. Dagegen wurde die Abtheilung A, welche zu der Hochschule entließ, von 148 Schülern besucht. Hierin lag also thatsächlich der Schwerpunkt der neuen Schulen.

Aber als Vorbereitungs-Anstalten für höhere technische Studien zeigten diese Schulen sehr bald unbestreitbare Mängel, deren Abstellung das Handelsministerium nicht von sich weisen konnte, da jeder Bericht der Kommissarien, welche die Anstalten zu revidiren und die Prüfungen abzunehmen hatten, davon Zeugnis gab. Die

Mängel bestanden zunächst in dem Lehrplan und in der Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Unterrichtsgegenstände. Man hatte zwar die sprachlich-historischen Fächer aufgenommen, aber die Zeit, welche ihnen zugewiesen war (je 2 wöchentliche Stunden für die drei modernen Sprachen), reichte nicht aus, um über die dürftigsten Resultate hinauszukommen. Es fehlte dem Lehrplane überhaupt an der Zusammenfassung, welche nach allgemeinen Regeln der Pädagogik gefordert werden muß, wenn der Schüler durch den Unterricht nach den Hauptrichtungen seines geistigen Wesens innerlich entwickelt werden soll. So hatte die vorhergenannte Abtheilung A 15 Unterrichtsgegenstände, und unter diesen befanden sich nicht weniger als 12, welche nur mit 2 wöchentlichen Stunden angesetzt waren. Die Gegenstände häuften sich deshalb, weil man Vorbildung und Fachbildung nicht unterschieden und in den Lehrplan der Abtheilung A verschiedene Disziplinen, wie Baukonstruktionslehre, Maschinenlehre u. s. w. eingeführt hatte, welche besser der Hochschule überlassen geblieben wären. Gegen diese Vorwegnahme des Fachunterrichtes auch für diejenigen Schüler, welche später zum Polytechnikum gingen, richteten sich besonders die Ausstellungen der Revisoren. Die verfrühte Beschäftigung mit diesen Disziplinen, so wurde einstimmig gesagt, habe lediglich die üble Wirkung, daß der künftige Studirende sich einbilde, die Dinge schon zu wissen, welche er auf der Hochschule gründlich betreiben solle, und daß so beides, seine allgemeine Bildung und seine spätere technische Ausbildung, leide. Faßt man die Urtheile der Sachverständigen zusammen, so gingen sie dahin, daß auf den Gewerbeschulen der Lehrplan vereinfacht, das verfrühte Betreiben der technischen Disziplinen (von den praktischen Abtheilungen abgesehen) beseitigt und der Raum für die sprachlich-historischen Fächer, für das vorzugsweise ethische Element des Unterrichtes, erheblich erweitert werden müsse. Ward aber der Unterrichtsplan in dieser Richtung abgeändert, so gelangte man — von einzelnen Modifikationen, z. B. einer reichlichen Pflege des Freihand- und Linearzeichnens abgesehen — zu dem Lehrplane der Realschule.

Ein weiterer Mangel der Gewerbeschule von 1870 bestand darin, daß sie mit der Sekunda einsetzte und zur Aufnahme in diese unterste Klasse die Schüler von anderen höheren Lehranstalten beziehen wollte. Diese Anstalten aber — Gymnasien, Realschulen und höhere Bürgerschulen mit und ohne Latein — hatten ganz verschiedene Lehrpläne und lieferten daher Schüler mit Kenntnissen, die sich weder unter einander deckten, noch mit dem Plane im Einvernehmen standen, welchen die Gewerbeschule selbst verfolgte. Soweit der sich meldende Schüler das Zeugnis der Reife für die Sekunda nicht beibringen konnte, war eine Aufnahmeprüfung zulässig, bei welcher im Interesse der Frequenz der Anstalt nicht eben streng verfahren wurde. Dieses theils unzureichend, theils sehr disparat

vorbereitete Schülermaterial sollte dann in den drei Jahren des Gewerbeschulkursus gleichmäßig durchgebildet werden. Nun hatte allerdings die Mehrzahl der Städte, in Erkenntnis dieser Mängel, auf eigene Rechnung Vorklassen in's Leben gerufen, welche dem eigentlichen, von Staat und Stadt gemeinsam unterhaltenen Lehrkursus der Gewerbeschulen voraufgingen. An Orten, wo dies geschehen war, waren auch die Gewerbeschulklassen am meisten besucht und am leistungsfähigsten. Aber die Einrichtung hing vom guten Willen der Städte ab; hier existirten mehrere, dort eine oder gar keine Vorklasse. Und auch wo dieselben bis zur Quinta und Sexta herabreichten, ward das weitere Mißverhältnis fühlbar, daß der obere und der untere Theil der Schule, abgesehen von dem gemeinsamen Direktor, keine organische Einheit bildeten. Jeder Theil hatte seinen besonderen Etat, seine besonderen, nur für ihn verpflichteten Lehrer, seine besondere Aufsicht. Oder vielmehr die Vorklassen hatten, außer der lokalen städtischen Schulbehörde, überhaupt keine geregelte Aufsicht. Das Handelsministerium, von dem die eigentliche Gewerbeschule ressortirte, konnte den Vorklassen eine besondere Fürsorge nicht widmen, da sie außerhalb des Gewerbeschul-Etats lagen, und das Unterrichtsministerium hatte an ihnen wenig Interesse, da sie nur ein Anhang der, einem anderen Ressort angehörigen Lehranstalten waren. So fielen sie gleichsam in's Freie, was für Lehreinrichtung und Leistungen, für Zahl und Dotirung der Lehrkräfte im Allgemeinen nicht vortheilhaft war. Wollte man auch diese Uebelstände beseitigen, so kam man, wie früher im Wesentlichen zu dem Lehrplane, so nunmehr auch zu dem Klassensystem der Realschule, resp. der höheren Lehranstalten überhaupt.

Bei den Berechtigungen, welche die Gewerbeschule von 1870 empfangen hatte, war zwischen dem Baufache und dem Maschinen-Ingenieurfache, zwischen der Privat-Architektur und den Staatsbaubeamten unterschieden worden. Auch diese Unterschiede ließen sich nicht mehr aufrecht erhalten. Das Maschinen-Ingenieurfach hatte sich zu einer, den beiden andern technischen Fächern ebenbürtigen Stellung emporgeschwungen. Den Anforderungen des Staates an das Maschinenwesen konnte nicht mehr wie früher von Bautechnikern nebenher entsprochen werden; die Entwickelung des staatlichen Eisenbahnwesens und der Marine erforderte Maschinen-Ingenieure, denen die verantwortlichsten und wichtigsten Aufgaben übertragen werden mußten; die technische Leitung eines großen Fabrik-Etablissements verlangte eine geistige Reife und eine technische Einsicht, die der des Baubeamten nicht nachstehen durfte. Auch die Position des Privat-Architekten war eine andere geworden. Er glich nicht mehr dem früheren Privatbaumeister, der bei überwiegend handwerksmäßiger Vorbildung sich einige Fachkenntnisse auf dem Polytechnikum erwarb. Mit der Zunahme der Wohlhabenheit und des Kunstsinnes

der Bevölkerung waren auch die Aufgaben der Privatpraxis mannigfaltiger und größer geworden. Der Architekt, der sich Geltung und Anerkennung verschaffen wollte, mußte auf der Höhe seines Berufes, vor allem auch nach der künstlerischen Seite desselben, stehen. Auch unter den Technikern war die Ansicht, daß die großen technischen Fächer gleichwerthig seien und daß auch im Baufach kein Grund sei, zwischen dem Beamten und dem Privat-Architekten einen Unterschied in den Anforderungen zu machen, ganz allgemein anerkannt. In treffender Weise wurde diese Gleichstellung, z. B. in einer „Denkschrift über Ausbildung der Bautechniker" vertreten, welche im März 1875 von dem Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine herausgegeben wurde. Diese Denkschrift erklärte ganz generell, daß die (damalige) Gewerbeschule nicht dazu angethan sei, um geistige Reife zu akademischen Studien zu erzeugen, und führte als Beweis dieselben Mängel an, welche oben dargelegt worden sind.

Hiernach befand sich das Handelsministerium 1878 vor folgender Sachlage. In einer früheren Periode waren durch seine Initiative Schulen geschaffen, von denen sich herausstellte, daß sie als Vorbereitungs-Anstalten für technische Studien nicht genügten. Nahm es denselben die ertheilten Rechte, so war dieser Schritt gleichbedeutend mit ihrer Auflösung; es wäre nur eine indirekte Form gewesen, die Auflösung herbeizuführen. Wollte es ein solches Ende der mit erheblichen Kosten des Staates und der Gemeinden geschaffenen Anstalten verhüten, so mußte an eine Umbildung in dem oben entwickelten Sinne gedacht werden. Die gerügten Mängel — das Zurücktreten der sprachlich-historischen Bildung, die Vorwegnahme einzelner Fachkenntnisse, die rasche Dressur an einem Vielerlei von Lehrgegenständen — ließen sich dadurch beseitigen. Wurde den Schulen durch Einführung eines zweijähren Kursus der Prima auch der vortheilhafte Vorzug genommen, ihre Abiturienten ein Jahr früher als die Realschule I. O. auf die Hochschule zu schicken, so blieb nur die Differenz des Latein, für welche die in stärkerer Stundenzahl stattfindende Uebung im Französischen und Englischen eine Ausgleichung bot. Außerdem aber gestattete diese Beschränkung des Unterrichtes auf 2 statt auf 3 fremde Sprachen eine Erweiterung der Anforderungen in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen und besonders in den graphischen Fertigkeiten. Mit Recht hatte die vorerwähnte Denkschrift von 1875 gesagt: „Was die Beschaffenheit der vorbildenden Anstalten betrifft, so sollten dieselben außer der geistigen Gymnastik gewisse positive Kenntnisse liefern, welche nur im jugendlichen Alter und nach streng schulmäßiger Methode erworben werden können. Für künftige Studenten sind es bekanntlich vorwiegend *Sprachkenntnisse*, welche in dieser Hinsicht verlangt werden, künftigen Technikern aber müssen vor

„Allem mathematische Kenntnisse (die gesammte Elementar-„Mathematik) und graphische Fertigkeiten (im freien und „gebundenen Zeichnen) beigebracht werden; denn auf der Hochschule „fehlt es hierzu sowohl an Zeit als an der geeigneten Unterrichts-„form. Namentlich erfordert das Zeichnen — die Sprache der „Technik — früh begonnene und stetig fortgesetzte Uebungen, „mit spezieller Unterweisung des Lehrers." Diese Vorzüge konnten die Realschulen mit neunjähriger Lehrdauer ohne Latein, — die überdies nichts Neues waren, sondern in Preußen, Württemberg und Elsaß schon existirten und sich bewährt hatten — bieten, und so war es thunlich, ihnen die alten Berechtigungen zu lassen, folglich dieselben auch, aus den obigen Gründen auf alle technischen Fächer gleichmäßig auszudehnen. Auf diesem Wege ließ sich wenigstens ein Theil der bisherigen Gewerbeschulen in umgestalteter Form erhalten. Freilich konnte dieser Weg nicht überall zum Ziele führen, dazu waren die Verhältnisse der betheiligten Städte und die Beschaffenheit der Schulen selbst zu verschieden. Das Handelsministerium proponirte daher gleichzeitig den anderen Weg, eine Anzahl der bestehenden Anstalten in mittlere Gewerbeschulen, — höhere Bürgerschulen mit besonderer Pflege des Zeichnens und, je nach dem industriellen Charakter des Bezirkes, daran geknüpftem Fachunterricht — zu verwandeln. Wo beides nicht gelingen wollte, ward die Auflösung der Gewerbeschulen in's Auge gefaßt; diese mußte auch da erfolgen, wo etwa eine niedere Fachschule (Baugewerk- oder Werkmeisterschule) als möglich und nützlich erschien; denn die Lehrkräfte der bisherigen Gewerbeschulen waren nur theilweise technische und auch in diesem Falle wegen der ihnen fehlenden Praxis für solche Anstalten häufig nicht geeignet.

Man hat gegen die Realschule mit 9jähriger Lehrdauer den Einwand erhoben, daß sie eine Gewerbeschule im Sinne der Bedürfnisse des Handwerkes und des mittleren Gewerbestandes nicht mehr sei. Dies ist richtig, nur ist der Einwand gegen die Gewerbeschule von 1870, und nicht gegen deren unerläßlich gewordene Reform zu kehren. Die Gedanken über das Verhältnis des allgemein bildenden und vorbereitenden Unterrichtes zu dem Fachunterrichte haben sich an der Hand der Erfahrung mehr geklärt, als dies noch vor einem Jahrzehnt der Fall war. Eine Gewerbeschule, wie die von 1870 war, d. h. eine Mischung von allgemeiner Bildungsanstalt und von Fachschule, von Vorbereitungsstätte für die Hochschulen und von Ausbildungsanstalt für das praktische Leben, würde man heute nicht mehr schaffen. Insbesondere die Interessen der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens richten sich seit einer Reihe von Jahren auf andere Ziele. Das Grundprinzip ist hierbei die Scheidung der allgemeinen Bildungsanstalten von den Fachanstalten und die Einrichtung der letzteren in dem Sinne, daß sie den Bedürfnissen der breiten Masse

des Handwerks- und Gewerbestandes, resp. seinen verschiedenen Zweigen dienen können. Dabei wird die Regel befolgt, daß die praktische Beschäftigung entweder wie bei den Maschinen- und Baugewerkschulen dem theoretischen Unterrichte voraufgeht, resp. mit demselben abwechselt, oder wie bei den Webeschulen und den kunstindustriellen Schulen mit ihm in einer Lehrwerkstätte verbunden wird oder daß die praktische Beschäftigung wie bei den gewerblichen Fortbildungsschulen die Grundlage bildet und der theoretische Unterricht nur ergänzend an den Abenden und Sonntagen eintritt. In Nassau, Ostfriesland, Hamburg u. s. w. versteht man unter den Gewerbeschulen diese letzteren Schulen; eine solche Gewerbeschule ist auf Anregung der Unterrichtsverwaltung und unter der dankenswerthen Mitwirkung der städtischen Behörden jetzt in Berlin als „Handwerkerschule" geschaffen und in kurzer Zeit auf das Erfreulichste gediehen. Auf diesem Gebiete einerseits, sowie auf dem Gebiete der Fortentwickelung der äußeren Organisation und des inneren Lehrplanes der technischen Hochschulen andererseits lagen die neuen Aufgaben der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens, während sie die früher sogenannten Gewerbeschulen als eine Erbschaft zu übernehmen hatte, deren nothwendige Regulirung nach dem Stande der gemachten Erfahrungen in folgender Weise bewirkt ist.

Die Gewerbeschulen werden, bis auf zwei Ausnahmen, von Staat und Gemeinde je zur Hälfte unterhalten. Es mußten also die Gesichtspunkte des Handelsministeriums den betheiligten Städten mitgetheilt und dieselben zu einer Aeußerung aufgefordert werden. Dies geschah durch den Erlaß vom 1. November 1878. Die Antwort lautete dahin, daß die Mehrzahl der Städte ihren Schulen den Charakter als Vorbereitungsanstalten für das Polytechnikum bewahren und sie demgemäß vervollständigen wollten. In der Landtagssitzung vom 21. Januar 1879 hob einer der Kommissare des Handelsministeriums hervor, daß bereits 12 Städte den Antrag auf Umwandlung ihrer Gewerbeschule in eine Realschule mit 9jähriger Lehrdauer gestellt hätten, während sich wenig Neigung zeige, auf die für den Bürgerstand so geeignete mittlere Gewerbeschule einzugehen. Auch wurden von demselben Kommissar in der Sitzung vom 23. Januar gegenüber den lebhaften Sympathien, welche die Realschule ohne Latein im Abgeordnetenhause fand, die Bedenken und Schwierigkeiten hervorgehoben, welche mit der plötzlichen Einführung einer größeren Zahl jener Anstalten verknüpft seien. Es war sonach von vornherein die Absicht des Handelsministeriums, diese Zahl zu beschränken und sie nur da zuzulassen, wo sie nach den örtlichen Verhältnissen auch Gedeihen versprachen.

In Einklang mit dieser Absicht ist, nachdem mit dem 1. April

1879 das technische Unterrichtswesen auf das Unterrichtsministerium übergegangen war, auch hier verfahren. Es wurden im Frühjahr und Sommer 1879 Revisionen der Gewerbeschulen unter Mitwirkung der Provinzial-Schulkollegien angestellt, welchen letzteren Behörde die Aufsicht über die Schulen, soweit nicht von vornherein ihr Eingehen in Aussicht genommen werden mußte, übertragen wurde. Bei diesen Revisionen mußte nicht bloß die Leistungsfähigkeit der Schulen, deren Lehrer zum Theil aus der Zeit der älteren Gewerbeschulen stammten, die Entwickelung ihres Klassensystemes, die Größe des Ortes und der industrielle Charakter des Bezirkes, sondern auch die übrigen, neben der Gewerbeschule vorhandenen Unterrichtsanstalten in Betracht gezogen werden. Das Letztere war um so nothwendiger, als die Gewerbeschule bis dahin einem besonderen Ressort angehört und den Schein einer Fachschule behauptet hatte. Im Folgenden werden nun zunächst die Anstalten aufzuzählen sein, in Betreff deren die Wünsche der Gemeinde nicht erfüllt werden konnten, oder wo die Unterrichtsverwaltung mit der Gemeinde in dem Entschlusse übereinstimmen mußte, die Schulen eingehen zu lassen.

In der Rheinprovinz befanden sich 7 Gewerbeschulen, für welche sämmtlich die Umgestaltung in 9jährige Realschulen beantragt war. Als Ergebnis der Revision stellte sich heraus, daß höchstens an 4 Orten diese höhere Schulform zugelassen werden könne. In Aachen war die Gewerbeschule noch im Entstehen, die Klassen waren bis Sekunda geführt und nach unten zu stark besucht; aber es fehlte noch fast an allen Bedingungen einer höheren Lehranstalt, insbesondere an einem ausreichenden Lokal und einer, jener Aufgabe entsprechenden Vervollständigung der Lehrkräfte. Die Erfüllung des Wunsches der Stadt würde also den Neubau eines Schulgebäudes und beträchtliche Mehrausgaben zur Beschaffung tüchtiger Lehrkräfte zur Folge gehabt haben. Hierzu kam, daß die in der Stadt vorhandene Realschule I. O. in 5 Jahreskursen nur 12 Abiturienten gehabt hatte; eine genügende Frequenz zweier höherer Realanstalten in den oberen Klassen war also nicht zu erwarten. Die Unterrichtsverwaltung legte diese Verhältnisse den städtischen Behörden vor, und schlug im Einverständnisse mit dem Provinzial-Schulkollegium eine Verschmelzung beider Schulen vor; und zwar sollte, da von jenen Abiturienten nur sehr wenige sich einem Berufe gewidmet hatten, für welche die Berechtigungen der lateintreibenden Realschule von Werth waren, die vereinigte Schule ohne obligatorisches Latein sein. Allein die Stadt beharrte auf der Herstellung zweier höherer Realanstalten und lehnte auch den Vorschlag ab, aus der Gewerbeschule eine mit dem Rechte des einjährigen Dienstes abschließende Bildungsanstalt für den mittleren Gewerbestand zu machen. — Die Gewerbeschule in Saarbrücken ist in den unteren und mittleren Klassen mit Einschluß der Sekunda sehr besucht; sie hatte bereits

1877 sämmtliche Unterklassen, und die Erhaltung einer solchen Anstalt ist neben dem weniger frequentirten Gymnasium für den dortigen Distrikt offenbar ein Bedürfnis. Die oberste, für das Polytechnikum vorbereitende Klasse hatte aber schon 1877 nur 7 Schüler gezählt, und wollte man, wie die Städte Saarbrücken und St. Johann es wünschen, die Schule nun definitiv auf jene Vorbereitung einrichten, und sie über den Rahmen einer mittleren gewerblichen Lehranstalt emporheben, so würden zu dem Ende erhebliche Veränderungen im Lehrpersonal, also auch beträchtliche Kosten für Staat und Stadt erforderlich werden. Eine Einigung zwischen den beiden Faktoren ist noch nicht erzielt. — Die Gewerbeschule in **Barmen** ist im Unterschiede von den übrigen eine rein städtische Anstalt, zu welcher der Staat einen festen Zuschuß giebt, und hat unter den Schwierigkeiten, die sich aus der Theilung der Gewerbeschulen in eine städtische und eine von Staat und Stadt unterhaltene Hälfte ergaben, nicht zu leiden gehabt. Sie hatte 1877 bereits, bei ungetheilter Tertia, vier Unterklassen und sollte nach dem Wunsche der Stadt einen 9jährigen Kursus erhalten, wobei zugleich eine Erhöhung des Staatszuschusses beantragt war. Allein in Barmen befinden sich außer dem Gymnasium noch zwei Realanstalten, eine I. und eine II. O., und dieser Umstand ließ es der Unterrichtsverwaltung bedenklich erscheinen, dem Verlangen der Stadt zu genügen. Es war zunächst zweifelhaft, ob der Besuch der Prima einer solchen dritten Realanstalt den darauf gewandten Kosten entsprechen werde. Auch schien die Anstalt mehr auf die Ausbildung für die Praxis, als auf die für eine Hochschule angelegt zu sein. Die städtischen Behörden Barmens haben sich später entschlossen, die Schule als allgemeine Bildungsanstalt mit dem Rechte des einjährigen Dienstes (6klassige höhere Bürgerschule) abschließen zu lassen und zu Ostern eine Fachschule daran zu knüpfen. Die Reduktion der oberen Klassen mußte eine Einbuße von Schülern herbeiführen, indes hat die Frequenz der Anstalt nicht erst während dieser Periode der Umgestaltung, sondern schon früher abgenommen. Sie betrug im Dezember 1876 305 Schüler, im Dezember 1877 nur 266, und im Herbst d. J. 220. Aber auch der Besuch der ihr am nächsten stehenden Realschule II. O. hat sich in ähnlicher Weise vermindert; er betrug am Ende des Sommersemesters 1876 (mit Einschluß der Vorschule) 320 und am Ende des Sommersemesters 1880 noch 238 Schüler. Der wesentliche Grund der Abnahme beider Anstalten ist also in dem Rückgange der industriellen Verhältnisse zu suchen, der in Barmen wie in anderen Industrieorten auf diejenigen Schulen ungünstig eingewirkt hat, welche besonders dem Gewerbe- und Kaufmannsstande dienen, während an dem Gymnasium in Barmen eine erhebliche Zunahme eintrat.

Im Zusammenhange mit den in Barmen gemachten Erfahrungen

läßt es sich wohl als eine günstige Folge der Hereinziehung de
Gewerbeschulen in die allgemeine Unterrichtsverwaltung bezeichnen
daß auch die Städte darauf hingewiesen werden, die einzelne Schul
nicht mehr isolirt zu behandeln, sondern die verwandten Lehran
stalten zu einander in Beziehung zu setzen, und an Kombinatione
zu denken, wo man früher vielleicht, bei reichlichen kommunale
Mitteln, zu viel höhere Schulen geschaffen hatte.

Die meisten Gewerbeschulen, nächst der Rheinprovinz, befand
sich in Schlesien. Hier wurde die Anstalt zu Liegnitz –
nach der Staftitik des Handelsministeriums von 1877 — vo
53 Schülern besucht; ein Vorklassensystem war nicht vorhanden
von den Abtheilungen der obersten Klasse war nur die Abtheilung A
zur Vorbereitung für die technischen Hochschulen, und zwar vo
10 Schülern besucht. Es war von vorn herein Einverständni
zwischen den die Schule unterhaltenden Faktoren, daß es nach de
Verhältnissen des Ortes und Distriktes nicht rathsam sei, die Schul
nach unten zu entwickeln, daß also die Auflösung nothwendig se
Aber die Staatsregierung schlug der Stadt als Ersatz die gemein
schaftliche Einrichtung einer Baugewerkschule vor, für welche ein
genügende Frequenz erwartet werden konnte, da in der Provin
Schlesien nur noch eine zweite Anstalt dieser Art, in Breslau, vor-
handen ist. Die durch das Eingehen der Gewerbeschule frei werdende
Hälfte des von dieser und von dem Gymnasium bisher benutzten
Gebäudes gewährte den genügenden Raum. Die anfänglich glück-
lich verlaufenden Verhandlungen haben neuerdings eine ungünstig
Wendung genommen. Die Stadt hat zur Zeit wenigstens mi
Rücksicht auf die kommunalen Steuerverhältnisse es abgelehnt, in
Gemeinschaft mit dem Staate eine Baugewerkschule zu errichten. —
In Görlitz führte die Gewerbeschulfrage zu einer lebhaften Erörte-
rung zwischen den Freunden der Realschule ohne Latein und denen
der bereits bestehenden Realschule I. O. Mit vollem Rechte war
man der Ansicht, daß die Verhältnisse der Stadt nicht geeignet
seien, beiden Anstalten die nöthige Frequenz zu sichern. Seitens
der Unterrichtsverwaltung geschah, nachdem jener Dissens innerhalb
der städtischen Behörden hervorgetreten war, zu Gunsten der Er-
haltung der Gewerbeschule kein Schritt. Im September 1879
genehmigte das Unterrichtsministerium den im August ihr zugegangenen
Vorschlag des Magistrates, daß die Gewerbeschule im Interesse der
Schüler der obersten Klassen bis zum 1. Oktober 1881 fortgeführt,
dann aber aufgelöst werden möge.

In der Provinz Hannover war nur in einer Stadt, näm-
lich zu Hildesheim, an Stelle einer zu hannöverscher Zeit
bestehenden Gewerkschule, eine Gewerbeschule nach dem Plane von
1870 eingeführt. Da die Stadt bereits das Vorklassensystem, jedoch
mit ungetheilter Tertia eingeführt hatte, eine gesonderte Realschule

nicht vorhanden war, die Frequenz nach der Statistik von 1877 immerhin 147 Schüler betrug, auch die Einführung eines 2jährigen Kursus der Prima keine Mehrkosten verursachte, so ward dem Wunsche der Stadt nach einer Entwickelung der Anstalt zu 9jähriger Lehrdauer entsprochen. Die Frequenz wuchs auch in den folgenden Jahren auf 166 Schüler. Allein das Unterrichtsministerium wurde doch durch finanzielle Erwägungen dazu geführt, die Stadt noch einmal zur Prüfung der Frage aufzufordern, ob die Fortdauer der Anstalt im städtischen Interesse sei. Die äußeren Verhältnisse derselben waren noch sehr provisorische. Die Klassen waren in zweien eine Viertelstunde von einander entfernt liegenden Gebäuden vertheilt. Ein Neu- resp. Erweiterungsbau hätte von der Stadt gefordert werden müssen. Bereits an der Gewerbeschule von 1870 waren die Gehaltsverhältnisse generell dahin geordnet, daß für dieselben in den Etats derselbe Durchschnittssatz, welcher für Gymnasien und Realschulen I. O. gilt (3150 Mark), ausgeworfen war. Nur für die Lehrer der unteren städtischen Klassen existirte kein Normalsatz, und hier waren an manchen Orten recht dürftige Gehälter ausgeworfen, für welche tüchtige, akademisch gebildete Lehrkräfte nicht gewonnen oder nicht festgehalten werden konnten. Auch in Hildesheim waren in dieser Hinsicht Mehrausgaben nothwendig, die zusammen mit den Baukosten erheblich werden mußten. Dabei durfte nicht übersehen werden, daß die Stadt, in einem landwirthschaftlichen Bezirk gelegen, weder selbst noch in der Umgegend eine Industrie hatte, auf welche für die wachsende Frequenz der Anstalt besonders zu rechnen gewesen wäre. Hierzu kam endlich, daß ein erheblicher Theil der Lehrkräfte bisher erst provisorisch angenommen, eine erneute Erwägung also auch nach dieser Seite zulässig war. Diese führte dazu, daß sich die städtischen Behörden, dem Rathe des Unterrichtsministeriums folgend, für das Eingehen der Schule entschieden.

In den östlichen Provinzen befanden sich, abgesehen von den schlesischen Anstalten, noch zwei Gewerbeschulen, bei denen die Verhältnisse ähnlich wie in Liegnitz lagen, nämlich die Anstalten zu Königsberg i. Pr. und Frankfurt a. O. An beiden Orten waren die Vorschläge in Betreff der Umbildung der Gewerbeschulen zwar zur Erwägung gegeben, das Handelsministerium und später das Unterrichtsministerium waren aber von vorn ab der Ansicht, daß hier niedere Fachschulen für Bauhandwerker das dringendste Bedürfnis seien, und daß in diesem Sinne ein Ersatz für die, auf die Dauer nicht haltbaren Gewerbeschulen geschafft werden müßte. Die Anstalt in Königsberg zählte nach der Statistik von 1877 nur 40 Schüler (und 3 Hospitanten); es gab nur eine, privatim eingerichtete und schwach besuchte Vorklasse; die praktischen Abtheilungen hatten für die Baugewerke 3, für die Maschinentechnik 2, für die

Chemie 3 Schüler. Die Frequenz der Anstalt entsprach also nicht den auf sie verwandten Kosten. Dagegen durfte für eine vom Staat in Gemeinschaft mit der Kommune begründete und in ihren Leistungen kontrolirte Baugewerkschule in der Hauptstadt der Provinz, der eine solche Anstalt überhaupt noch fehlte, eine genügende Frequenz gehofft werden; und während eine mit der Sekunda beginnende Gewerbeschule für das Handwerk nothwendig nutzlos blieb, bot jene Fachschule den Bauhandwerkern und verwandten Gewerben die ihrem Berufe entsprechende und für sie erreichbare Ausbildung. In dieser Richtung hat die Unterrichtsverwaltung sowohl durch die Provinzialbehörden als auch durch Entsendung eines Kommissars auf die Stadt zu wirken gesucht. Indes ist bisher ein Resultat noch nicht erreicht. — Wie für Königsberg, so wurde auch für Frankfurt a. O. eine Baugewerkschule als ein sehr nützlicher Ersatz der nicht hinreichend besuchten Gewerbeschule nach dem System von 1870 erachtet. Die Gewerbeschule in Frankfurt a. O. zählte nach der Statistik von 1877 nur 43 wirkliche Schüler; von der obersten Klasse wurde nur die für die technische Hochschule vorbereitende Abtheilung A und zwar von 8 Schülern besucht. Auch hier trat also das Mißverhältnis zwischen der Frequenz und den Kosten der Schule hervor. Die zur Errichtung einer Baugewerkschule gegebenen Anregungen haben jedoch auch hier noch keinen günstigen Boden gefunden. Nach den bestehenden Grundsätzen hat bei der gemeinschaftlichen Herstellung einer solchen Anstalt die Stadt das Gebäude zu stellen und zu unterhalten; der Staat liefert die erste Ausrüstung mit Lehrmitteln, die sonstigen Unterhaltungskosten werden getheilt. Es ist bei den heutigen kommunalen Verhältnissen erfahrungsmäßig nicht leicht, eine Stadt zur Uebernahme dieser Bedingungen für eine Anstalt zu bestimmen, deren Gedeihen wahrscheinlich gemacht, aber doch nicht unbedingt verbürgt werden kann. Bei dem Ersatze einer Gewerbeschule durch eine solche Fachschule tritt als erschwerender Umstand hinzu, daß die Lehrkräfte der ersteren nicht ohne Weiteres für die letztere, aus den oben erwähnten Gründen, verwandt werden können.

Was die gewerbliche Mittelschule betrifft, so ist oben bereits dargelegt, wie wenig Neigung sich leider bei den betheiligten Gemeinden zeigte, auf das Recht der Vorbereitung für akademisch-technische Studien für ihre Anstalten zu verzichten und demgemäß den theoretischen Kursus derselben nach oben zu verkürzen. Daß man sich in Barmen dazu entschloß, ist schon erwähnt. In Hagen kam der Umstand zu Hülfe, daß hier der Uebergang aus der alten (von der Heydt'schen) Gewerbeschule zu der von 1870 erst vor kurzem gestattet, aber noch nicht durchgeführt war. In Folge dessen sandte das Handelsministerium im Frühjahre 1878 Kommissarien nach

...en, welche die Errichtung einer **Werkmeisterschule** für ...tall-Industrie, also einer niederen Fachschule empfahlen. Allein ...gegen trug die Meinung den Sieg davon, daß eine Werkmeister-...ule den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Fabrikanten nicht ...spreche, deren Söhne, ehe sie in das Geschäft träten, die Bildung ...r den einjährigen Dienst und die für ihren besonderen Industrie-...zweig nothwendigen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu er-...werben wünschten. So wurde die Zustimmung zur Errichtung ...er mittleren Gewerbeschule gegeben, die schon jetzt hinreichend ...sucht ist (170 Schüler) und weiteren Zuwachs verspricht, deren ...n Ostern errichtete Fachklasse aber bis jetzt nur wenig Schüler ...zählt. — Die Gewerbeschule zu **Kassel**, zu hessischer Zeit eine ...rt von polytechnischer Anstalt, auf welcher die Baubeamten des ...Staates ihre Vorbildung empfingen, verlor nach 1866 diese ...tellung und wurde in die Reorganisation von 1870 hineingezogen, ...konnte sich aber auf diesem Boden keine dauernde Frequenz erhalten. ...ach der Statistik von 1877 zählte sie in den drei oberen Klassen ...r wirkliche Schüler, in der Vorklasse (Tertia) 14. Von den Ab-...theilungen der obersten Klasse war die Abtheilung A (Vorbereitung ...ür die technische Hochschule) gar nicht, die praktischen Abtheilungen ...von zusammen 9 Schülern (und 2 Hospitanten) besucht. Es war ...hier wohl die Frage berechtigt, ob die Anstalt, die vom Staate allein ...unterhalten wurde, auf dem lokalen Boden und unter den bestehenden ...Verhältnissen gedeihen könne. Allein gegen eine Auflösung sprach, ...daß ein neues, für den Zweck hergerichtetes Gebäude und ein reich-...lich bemessenes, definitiv angestelltes Lehrerkollegium vorhanden war; ...auch schien in Kassel bei der Ueberfüllung der höheren Lehranstalten ...hier wohl Raum für eine, mit Hinzuziehung der Stadt zu errichtende, ...mittlere Gewerbeschule zu sein. Der Besuch steigt, auch in den ...oberen Klassen, nur langsam; die Gesammtzahl der Schüler beträgt ...bis jetzt 114, die neue seit vorigem Jahre errichtete Fachklasse wird ...von 9 Schülern (und 3 Hospitanten) besucht. Auf dringenden ...Wunsch der Handelskammer und der städtischen Behörden wird zu ...Ostern neben der technischen Fachklasse noch eine Handelsklasse eröffnet ...werden. Die Stadt giebt hierzu einen Beitrag, mit dessen Hülfe ...ohne Erhöhung der sonst vorhandenen etatmäßigen Mittel die Kosten ...bestritten werden.

Die Schule zu Kassel zu einer Realanstalt mit 9jähriger Lehr-...dauer zu vervollständigen, würde bei dem Mangel an Besuchern ...der Abtheilung A nicht motivirt gewesen sein. Für das Lehrer-...kollegium einer Schule hat aber die Versetzung derselben in eine ...weniger hochgreifende Kategorie von Lehranstalten aus natürlichen ...Ursachen immer wenig Sympathisches. Aus dieser Stimmung heraus ...werden Gründe aufgesucht, welche gegen die Einführung eines bloß ...6jährigen Kursus allgemeiner Bildung an der mittleren Gewerbe-

schule, und für die Verlängerung dieses Kursus auf wenigstens 7 Jahre, wie er bei den, auch lateinlosen, Realschulen II. O. meist besteht, sprechen sollen. Als Ausschlag gebender Grund wird angeführt, daß bei einem 7jährigen Kursus das Recht zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Regel durch Versetzung, bei einem 6jährigen nur durch die Abgangsprüfung erworben werden könne. Die Thatsache ist richtig. Die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst wird erworben, wenn Jemand auf einer anerkannten allgemeinen Bildungsanstalt (mit 2 fremden Sprachen) einen 6jährigen Lehrgang erfolgreich absolvirt hat. Wo der Lehrgang sich in höheren Kursen fortsetzt, gilt als Beweis des Erfolges der Regel nach die Versetzung in den nächstfolgenden Kursus, indem angenommen wird, daß im Interesse der Anstalt selbst eine Versetzung unreifer Schüler in den oberen Kursus nicht vorkommen werde. Wo der Lehrgang aber mit dem sechsten Jahre abschließt, jenes Interesse also keinen Schutz gewährt, muß nach den bestehenden Bestimmungen die Reife des Schülers durch eine Abgangsprüfung konstatirt werden. Der Uebergang desselben in eine Fachklasse ändert hieran nichts, weil in der Fachklasse die früheren Unterrichtsgegenstände, besonders die fremden Sprachen, großentheils fortfallen. Jene Abgangsprüfung wird aber nicht von einer fremden Kommission, sondern von den eigenen Lehrern des Schülers, im Beisein des die Anstalt beaufsichtigenden, ihr also auch nicht fremden Schulrathes vorgenommen; außerdem ist etwaigen Zufälligkeiten im Ausfalle des Examens dadurch vorgebeugt, daß die Lehrer ausdrücklich angewiesen sind, die bisherigen Klassenleistungen des Schülers zur Grundlage der Beurtheilung zu nehmen. Während die Prüfung beim Abgange von der Anstalt auf Lehrer und Schüler anspornend wirkt, kann man doch zugleich behaupten, daß nur thatsächlich unreife, auch zur Versetzung nicht qualifizirte Schüler sie zu scheuen haben. Wo in einer Stadt den Eltern dieser Sachverhalt klar gemacht wird, werden sie auf das Erwerben des einjährigen Dienstrechtes durch Versetzung kaum noch Werth legen. In Bayern sind die früheren dortigen Gewerbeschulen in sechsklassige Realschulen (ohne Latein) verwandelt; es gab deren dort im vorigen Jahre 40. In Württemberg gab es 2, in Baden 4, in den kleineren deutschen Staaten 5. Auch in Preußen haben die städtischen Verwaltungen mit der Einführung dieser Schulreform, die von der älteren, lateintreibenden höheren Bürgerschule zu unterscheiden ist, begonnen. In Breslau sind bereits 3, in Hannover 2, in Ratibor, Königsberg, Dortmund (mit dem Namen Gewerbeschule), Düsseldorf und Köln je eine solcher Anstalten entstanden. Für den mittleren Bürger- und Gewerbestand, der seine Söhne mit dem vollendeten 16. Lebensjahre in den praktischen Beruf führen will, ist der Besuch einer solchen Schule in vieler Beziehung geeigneter, als der einer höher

hinaufreichenden Lehranstalt, auf der man das Recht des einjährigen Dienstes, wie man meint, ersitzen kann. Denn während dort die Auswahl und die Vertheilung des Lehrstoffes von vornherein so erfolgt, daß innerhalb der 6 Jahre ein relativer Abschluß erreicht werden kann, hat der aus der Sekunda einer höher hinaufgehenden Lehranstalt ausscheidende Schüler Vielerlei angefangen, was nur Stückwerk bleibt, und nur Weniges sich soweit angeeignet, daß die gewonnene sichere Kenntnis ihn zur Selbstthätigkeit anregt. Es wird ja an kleineren Orten mit Rücksicht auf die Kosten und die Schülerzahl auch künftig so bleiben müssen, daß eine einzige höhere Lehranstalt, meist das Gymnasium, Allen dient, die bis zur Stufe der Sekunda gelangen wollen. In größeren Städten aber und selbst in kleineren mit regem gewerblichem und industriellem Leben wird es anders sein können und voraussichtlich werden. Aber es ist dann auch kaum ein Grund zur Einführung eines 7jährigen Kursus vorhanden. In Kassel und Barmen existiren übrigens Anstalten mit 7jähriger Lehrdauer (Realschulen II. O.), so daß mit Einführung derselben in den dortigen Gewerbeschulen zwei Exemplare derselben Kategorie entstanden wären.

Die vorstehenden Betrachtungen haben eine Seite, welche sich gegen die sogenannten mittleren Fachschulen kehrt. Will der Theil des Bürgerstandes, der hier in Betracht kommt, seine Söhne nach Erwerbung des Rechtes zum einjährigen Dienst in Bureau und Fabrik schicken, wo sollen dann die Fachschüler herkommen? Dieser Zweifel wurde bereits in der früher erwähnten Denkschrift des Handelsministeriums vom Jahre 1878 eingehend erörtert, und da er auf Grund der damaligen Erfahrungen nicht ganz zu beseitigen war, erklärt, daß dann immer noch die 6jährige höhere Bürgerschule mit guter Pflege des Zeichenunterrichtes als die zweckmäßigste Schulform für einen großen Theil des Bürger- und Gewerbestandes übrig bleibe. Auch heute liegen noch keine abschließenden Erfahrungen vor. Den schlesischen Gewerbeschulen (von 9jähriger Lehrdauer) in Breslau, Gleiwitz und Brieg ist im Einklange mit dem Erlasse des Handelsministeriums vom 1. November 1878 gestattet worden, an die absolvirte Sekunda der Realanstalt Fachklassen für diejenigen Schüler anzulehnen, welche von dort in die Praxis treten wollen. Der Unterricht ist von dem der Realanstalt getrennt. Die Fachschule zu Breslau zählte im vorigen Monat 41, die zu Gleiwitz (vorläufig ein Jahrgang) 18, die zu Brieg nur 3 Schüler. An den drei Anstalten der einen Provinz waren also zusammen 62 Fachschüler, fast genau so viel, als 1877 an den praktischen Abtheilungen sämmtlicher Gewerbeschulen gezählt wurden. Die jungen Leute widmen sich überwiegend der Maschinentechnik. Allein diesen günstigen Erfolgen an zwei Orten stehen geringere an zwei anderen, Kassel und Hagen, wo freilich der neue Fachunterricht auch

noch nicht lange begonnen hat, gegenüber. Auch das Schicksal der praktischen Abtheilungen von 1870, deren Schüler wegen des später erworbenen einjährigen Dienstrechtes freilich erst ein Jahr später in die Fachklasse gelangen konnten, mahnt zur Vorsicht. Jedenfalls würde es gewagt sein, wie damals, solche Fachklassen in großer Zahl und auch in nicht industriellen Orten zu errichten. Das ist aber auch nicht geschehen. Mit einem Minimum von Mehrausgaben sind — da die vorhandenen technischen Lehrer verwandt werden konnten — die schlesischen Fachklassen hergestellt. In Kassel sind nur die bereits früher angestellten Lehrkräfte verwerthet, ebenso in Halberstadt, Krefeld und Elberfeld, an welchen ersteren beiden Orten die hergestellte Einrichtung zur Zeit noch den Charakter von Fach-Zeichenklassen trägt. In Hagen ist bis auf Weiteres eine provisorische Berufung eingetreten. Die Direktoren der Anstalten behaupten freilich durchgängig, daß die heutigen Zeitverhältnisse der Entwickelung solcher mittleren Fachschulen äußerst ungünstig seien und daß mit der Besserung jener Verhältnisse auch die Schüler zunehmen würden. Indes wird man doch als Regel festhalten müssen, daß Fachschulen, welche die Bildung des einjährigen Dienstes voraussetzen, nur von einer relativ geringeren Zahl junger Leute aufgesucht, also auch nur unter günstigen Orts-Verhältnissen oder unter vorzüglicher Leitung stark frequentirt werden. Es bleibt auch vorläufig noch das Bedenken, daß keine praktische Uebung dem Unterrichte (des Bau- und Maschinen-Technikers) voraufgeht, oder ihn begleitet.

Wird das bisher Gesagte zusammengefaßt, so ergiebt sich Folgendes:

1) Am meisten Schwierigkeiten fand die Unterrichtsverwaltung bei dem Bestreben, an Stelle einzelner unhaltbar gewordener Gewerbeschulen niedere Fachschulen (Baugewerkschulen resp. Werkmeisterschulen) zu setzen.
2) Viele Schwierigkeiten fand sie in dem weiteren Bestreben, da, wo eine 9jährige Realschule nicht am Platze schien, die Gemeinden zur Reduktion der Schulen auf mittlere gewerbliche Anstalten, unter Verzicht auf das Recht zur Vorbildung für technische Studien, zu bewegen.
3) Eine große Bereitwilligkeit fand sie zur Hebung der Schulen auf die Stufe von 9jährigen Lehranstalten, und auch die Verhandlungen wegen der hiermit verknüpften Mehrausgaben zur Verbesserung der Gehälter des rein städtischen Theiles der Lehrer nahmen einen befriedigenden Verlauf. Die Unterrichtsverwaltung war also, was diese Kategorie von Lehranstalten betrifft, ihrerseits genöthigt, für die Beschränkung der Zahl nach den oben dargelegten

Gesichtspunkten Sorge zu tragen, und befindet sich deshalb auch heute noch nicht in Uebereinstimmung mit allen Gemeinden.

In Zahlen ausgedrückt ist das bisherige Resultat, daß von den Gewerbeschulen nach dem Plane von 1870 zu 9jährigen Realanstalten 8, zu mittleren Gewerbeschulen 3 umgebildet sind, daß über 4 die Entscheidung noch vorbehalten ist und der Rest eingehen wird. —

Die Entwickelung der ad 3 gedachten Anstalten ist jetzt im Wesentlichen abgeschlossen. Da an den betreffenden Orten die Gewerbeschule bereits durch die Fürsorge der Städte mittels Klassenbildungen von der Sekunda abwärts vervollständigt, den sprachlich-historischen Fächern seit mehreren Jahren ein breiterer Raum gewährt, auch ein zweijähriger Kursus der Prima eingeführt worden war, so ist es thunlich gewesen, den Anstalten zum Herbste 1880 die erste Abiturientenprüfung in der neuen Form zu gestatten. Durch Erlaß vom 10. Juni 1880 wurde bestimmt, daß, da den Gewerbeschulen mit 9jährigem Lehrgange, bei Ausfall des Lateins vorbehaltlich einiger Modifikationen das gleiche Lehrziel gesteckt sei wie den Realschulen I. O., auch die Entlassungsprüfungen nach dem für die letzteren gültigen Reglement vom 6. Oktober 1859, nebst den dazu ergangenen Erlassen, abgehalten werden sollten. Es wurden die für beide Kategorien von Lehranstalten die gleichen Anforderungen gestellt; jedoch, gegenüber dem ausfallenden Latein, die schriftliche Prüfung in der angewandten Mathematik, Physik und Chemie erweitert und ein besonderes Gewicht auf die Leistungen im Freihand- und Linearzeichnen gelegt. Nach diesem, so modifizirten Reglement haben die Anstalten zu Breslau, Brieg, Gleiwitz, Köln, Elberfeld, Koblenz, Krefeld und Halberstadt die Abiturientenprüfung im Herbste 1880 erfolgreich abgelegt und sind auf Grund derselben als Realschulen mit 9jähriger Lehrdauer anerkannt worden. Der Lehrplan ist inzwischen im Wesentlichen in der Weise umgestaltet worden, wie er im Unterrichtsministerium für die Realschule mit 9jähriger Lehrdauer ohne obligatorisches Latein bereits aufgestellt war. Denn diese Kategorie von Lehranstalten war, wie schon bemerkt, nichts Neues, sondern existirte auch in Preußen bereits, wenn auch in einer geringeren Anzahl. Der Lehrplan beruht auf dem Grundgedanken, daß zu dem Charakter einer höheren allgemeinen Bildungsanstalt die Pflege beider Richtungen menschlicher Erkenntnis, der sprachlich-historischen wie der mathematisch-naturwissenschaftlichen gehöre, und daß das erstere, relativ idealere und mehr ethische Element nicht durch das letztere zurückgedrängt werden dürfe. Wenn man also diese Realschulen noch immer mit den Gewerbeschulen von 1870 zusammenwirft, wenn man sie als untergeordnete „Mittelschulen oder Fachschulen", als „Abrichtungs- und Drillanstalten" u. s. w. bezeichnet oder die Pflege des Idealen bei ihnen vermißt,

so beruht dies auf unrichtiger Auffassung ihrer heutigen Lehreinrichtung.

Mit der Anerkennung der genannten 8 Schulen ist die Zahl der Realanstalten mit 9jähriger Lehrdauer ohne obligatorisches Latein in Preußen von 3 (2 bisher schon in Berlin und 1 in Magdeburg) auf 11 gestiegen. Außerdem existiren innerhalb des Reichsgebietes 3 solcher Realanstalten in Württemberg (Stuttgart, Reutlingen und Ulm) und 1 im Elsaß (Mülhausen). Ein Wachsthum der Schulen dieser Kategorie wird in Preußen vielleicht dadurch eintreten, daß von den lateinischen Realschulen II. O., von denen einzelne bereits einen achtjährigen Kursus haben, die eine oder andere denselben auf 9 Jahre zu erweitern sucht. Von Seiten der Gewerbeschulen wird ein irgend wie erheblicher Zuwachs nicht erfolgen. Es ist nur zweien Städten, welche in Gemeinschaft mit dem Staate eine Gewerbeschule unterhalten und bisher nicht erwähnt wurden, — Bochum und Potsdam — aus verschiedenen lokalen Gründen eine längere Frist zur Erwägung gelassen; über die übrigen ist Bestimmung getroffen.

Eine weitere erhebliche Vermehrung ist zur Zeit auch kaum zu wünschen. Nach der Lage unseres heutigen, durch die Organisation der Realschulen im Jahre 1859 bedingten Berechtigungswesens können Realanstalten mit 9jähriger Lehrdauer nur in größeren Städten, resp. nur in solchen gedeihen, wo Realschulen mit Latein nicht vorhanden oder überfüllt sind. Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Unterrichtsverwaltung bei der Zulassung der Anstalten verfahren. Freilich konnte sie denselben nicht in voller Strenge folgen, sondern mußte auch dem Bestehenden Rechnung tragen. Eine gut geleitete, leistungsfähige, mit einem vollen und definitiv angestellten Lehrerkollegium versehene Anstalt konnte nicht deshalb aufgehoben werden, weil sie eine nur mäßige, indessen immerhin manchem Gymnasium gleichkommende Frequenz hatte. Man muß in Rücksicht ziehen, daß es sich hier nirgend um Neuschöpfungen, sondern nur um Einfügung bestehender Anstalten in eine haltbare Form handelte. Die Frequenz ist übrigens bei den anerkannten Anstalten meist eine recht erhebliche; sie bezifferte sich im Dezember 1880 bei sechs derselben auf 386, 335, 333, 311, 265, 209, wobei die elementaren Vorschulklassen nicht mitgerechnet sind. Nur in zwei Schulen ist die Frequenz 160 und 131, in letzterem Falle aber wird nach der Ansicht der Provinzial-Schulbehörde bei der großen Ueberfüllung der Realschule I. O. nach definitiver Anerkennung der Anstalt ein stärkerer Besuch zu erwarten sein. Nur eine von diesen Schulen hat im Vergleiche zu 1877 abgenommen, die Mehrzahl ist gewachsen, einige sogar in beträchtlichem Maße. Die im vorigen Jahre hier und da in öffentlichen Blättern auftauchenden Notizen, daß die Gewerbeschulen verödeten, waren thatsächlich unrichtig und

kamen nur aus den Kreisen, welche sich diesen Schulen gegenüber ablehnend verhalten. —

Die Unterrichtsverwaltung steht den verschiedenen Kategorien von Lehranstalten objektiv gegenüber und vermeidet es, eine Schulform vor der anderen, entgegen den thatsächlichen Verhältnissen, zu begünstigen. Wie sie in Aachen auf Grund der Statistik der dortigen Lehranstalten eine Kombination zu Gunsten einer Realschule ohne Latein vorschlug, so wird sie an einem anderen Orte, wo vielleicht die Interessen des Militär- und Beamtenstandes überwiegen und wo gleichwohl eine Gewerbeschule hergestellt war, die zur Realschule ohne Latein umgewandelt werden mußte, auch der Einführung des Latein, falls nicht sonstige Hindernisse vorliegen, gern zustimmen. An den acht erwähnten Realanstalten ist auch die Prima im Allgemeinen hinreichend besucht, nur an wenigen Schulen ist der Besuch schwach. Wo in einem solchen Falle die Gemeinde, die früher auf der am höchsten hinaufreichenden Lehranstalt bestand, durch spätere Erfahrung sich davon überzeugen sollte, daß eine große Frequenz der Gesammtanstalt sehr wohl mit einer geringen Frequenz der obersten Klasse verbunden sein kann, und daß es im städtischen Interesse doch wohl besser sei, auf eine gewerbliche Mittelschule zurückzugehen, wird die Unterrichtsverwaltung voraussichtlich eine Rückbildung acceptiren, die sie früher nicht erreichen konnte. Denn die Aufgabe, welche sie zu erfüllen hat, besteht lediglich darin, die durch die Bildung der Gewerbeschulen von 1870 entstandenen Schwierigkeiten in einer, den natürlichen Bedürfnissen der Gemeinden und zugleich den Grundsätzen der Pädagogik entsprechenden Weise allmählich zu lösen.

Obwohl die zu diesem Zwecke erforderliche Umgestaltung nur durch die allseitig getheilte Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der im Jahre 1870 angebahnten Organisation bedingt war, begegneten die Maßnahmen der Verwaltung in der öffentlichen Diskussion mehrfachen Angriffen. Im Wesentlichen nahmen dieselben ihren Ausgangspunkt von der Thatsache, daß den neuen Anstalten erweiterte Berechtigungen zustehen, welche das Handelsministerium ihnen auf technischem Gebiete verliehen hat und, durch die historische Kontinuität gezwungen, aus den oben entwickelten Gründen auch verleihen mußte. Die Angriffe beruhen überwiegend auf einer unzureichenden Kenntnis des Lehrplanes der neuen Schulen, namentlich wenn man ihnen den Charakter allgemeiner Bildungsanstalten bestreitet oder behauptet, daß allgemeine Bildung ohne die Kenntnis der Sprachen des klassischen Alterthumes nicht zu erwerben sei. Konsequenter Weise müßte man dann fordern, daß nur dem Gymnasium das Recht verbleibe, für technische Hochschulen vorzubereiten. Dieser Standpunkt aber ist durch die thatsächliche Entwickelung überholt; schon 1878 ging die Mehrzahl der jungen Leute, welche sich der Technik

widmen wollten, von der Realschule ab. Läßt man aber die realistische Bildung als geeignet für die technische Hochschule zu, so kann man auch diejenige Realschule nicht abweisen, welche bei übrigens gleicher Lehrdauer, also gleicher dem Reifen des jugendlichen Geistes gewidmeten Zeit, den den Sprachen gewidmeten Raum auf 3 statt auf 4 Sprachen vertheilt. Es hat noch niemals eine Realschule, wenn auch das Latein in ihrem Lehrplane stand, gegeben, welche nicht erklärt hätte, daß der Kern ihres Wesens in den modernen Bildungsmitteln — den modernen Sprachen auf der einen, den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der anderen Seite — bestehe. Hierin lag auch, wie die betreffenden Verhandlungen bezeugen, der Grund, weshalb der Landtag im Frühjahre 1879 die Petitionen der Gegner der, den Realschulen ohne Latein zugedachten Berechtigungen fast einmüthig zurückwies.

Indessen das Handelsministerium hatte, als es jene Erweiterung in Uebereinstimmung mit dem Unterrichtsministerium beschloß, keineswegs bloß nach der Theorie, nach dem Begriffe der Realschule gehandelt, sondern es hatte zugleich nach den Bedingungen geforscht, die außerhalb Preußens und derjenigen deutschen Länder, welche seit 1859 seinem Beispiele folgten, für das Studium der Technik vorgeschrieben sind. Und da stellte sich nun allerdings heraus, daß es außerhalb jenes Gebietes kein Land giebt, wo der Architekt und der Bau-Ingenieur, um die Tüchtigkeit für seinen Beruf zu erweisen, an die Vorbildung in den klassischen Sprachen zwangsweise gebunden ist.

Man mag das Beispiel von England und Nordamerika ablehnen, weil hier die Vorbildung überhaupt nicht geregelt ist, während wir diese Regelung haben, ihre Vorzüge kennen und sie deshalb nicht aufgeben wollen. Aber auch in Frankreich, Italien und Oesterreich existirt ein solcher Zwang nicht. Es sind vorzugsweise realistische Anstalten ohne Latein, aus denen dort die Techniker hervorgehen, und von Amerika bis nach Oesterreich hin nehmen die Architekten und Ingenieure eine soziale Stellung ein, die der Position, welche sie bei uns besitzen, mindestens gleich ist. Es geht schon hieraus hervor, daß die Stellung und das Ansehen des Technikers nicht von der Kenntnis der lateinischen Sprache, sondern von anderen Momenten in dem Kulturleben der Nationen bedingt werden, vor Allem von deren wachsenden Bedürfnissen in der Industrie, in dem Verkehrswesen, in der künstlerischen Gestaltung ihrer öffentlichen und privaten Gebäude. Um uns auf das uns zunächst stehende Land, Oesterreich, zu beschränken, so ist es dort die lateinlose Realschule, welche die überwiegende Zahl der Studirenden für die technische Hochschule stellt. Gymnasiasten, welche in das Polytechnikum zu Wien treten, haben noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen. In dem, dem Programme der Anstalt bei-

fügten „Auszug aus dem organischen Statut für die K. K. technische Hochschule in Wien" u. s. w. heißt es unter V: „Studirende, welche auf Grund eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses aufgenommen zu werden wünschen, werden, insofern sie einen legalen Nachweis ihrer Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nicht liefern können, von dem Dekan angewiesen, sich der vorschriftsmäßigen Aufnahme-Prüfung zu unterziehen". Aber auch in Deutschland haben sich nicht alle Staaten dem 1859 gegebenen Beispiele Preußens angeschlossen. Württemberg, im Uebrigen durch die sorgfältige Pflege der klassischen Sprachen bekannt, hat für die Technik einen anderen Weg eingeschlagen und 10klassige (vom 8. Lebensjahre ab gerechnet) Ober-Realschulen (ohne Latein) geschaffen, denen die Vorbereitung für technische Studien vorzugsweise obliegt. Die Maturitätsprüfung, bei welcher besonderes Gewicht auf die Zeugnisnoten in der Mathematik, der deskriptiven Geometrie und dem Linearzeichnen gelegt wird, berechtigt zum Eintritte in die Fachschulen für Architektur, Ingenieurwesen und Maschinenbau, während die Abiturienten einer humanistischen Anstalt eine Ergänzungsprüfung in der Mathematik bestehen müssen. Ja selbst in dem Programme der technischen Hochschule Bayerns, welches Land im Uebrigen, was die Zulassung zum Staatsexamen betrifft, dem früheren preußischen Vorbilde gefolgt ist, sind für die Absolventen von Realgymnasien oder Ober-Realschulen kürzere Studienpläne entworfen, als für die von humanistischen Gymnasien. Von den ersteren wird angenommen, daß sie in 3—4 Jahren ihr Studium als Bau-Ingenieure, Architekten, Maschinen-Ingenieure und Chemiker vollenden können; den Absolventen humanistischer Gymnasien wird ein 4—5 jähriger Kursus angerathen, „da es ihnen erfahrungsmäßig nur bei außergewöhnlicher Anstrengung möglich sei, in kürzerer Zeit eine vollständige Fachbildung sich anzueignen".

In Preußen hat man solche doppelten Studienpläne nicht empfohlen, noch weniger hat man der Realschule ohne Latein ein Vorzugsrecht eingeräumt, man hat nur zugelassen, daß neben den 240 Gymnasien und 84 Realschulen mit Latein, noch eine geringe Anzahl anderer Realanstalten, die das fehlende Latein durch ihnen eigenthümliche andere Vorzüge ersetzen, für das technische Studium in gleiche Reihe gestellt werde. Dabei sind die für das Staatsexamen in dem einen der drei großen technischen Fächer, dem Maschinen-Ingenieurfach, bisher geltenden Bedingungen der Vorbildung erheblich verschärft, und es ist zugleich, da sämmtliche berechtigte Vorbildungsanstalten einen 9jährigen Lehrgang und den Charakter allgemeiner Bildungs-Anstalten haben, für die Gleichmäßigkeit der Vorbildung unter den Studirenden der drei Fächer auf der einheitlichen technischen Hochschule weit mehr gesorgt, als es bei den Mängeln der Gewerbeschule von 1870 früher der Fall

sein konnte. Unverkennbar ist es freilich, daß gegenwärtig unter den Technikern, soweit sie dem Beamtenstande angehören, eine starke Strömung zu Gunsten des Gymnasiums vorhanden ist. Man wünscht die gleiche Vorbildungs-Anstalt für die technischen wie für die Universitätsstudien, und auch die Realschule mit Latein steht nicht in Gunst, da sie von den wichtigsten Zweigen der Universitätsstudien, insbesondere der Jurisprudenz und des Verwaltungsdienstes ausgeschlossen ist. Man spricht von einer „Einheitsschule", welche die Vorzüge des Gymnasiums und der Realschule in sich verbinden soll. In diesem Sinne hat sich auch die Mehrheit der im Oktober 1879 in Wien tagenden Oesterreichischen Ingenieure und Architekten ausgesprochen, wobei übrigens zu beachten ist, daß die dortige Realschule nur einen 7 jährigen Kursus (vom 10. Lebensjahre ab gerechnet) hat und daher unseren Anstalten mit 9 jähriger Lehrdauer nicht gleichstehen kann. Nach dem Wunsche jener Mehrheit soll das Gymnasium dahin reformirt werden, daß die Realien in den oberen Klassen verstärkt werden und der Zeichenunterricht obligatorisch gemacht wird. Die Frage ist nur, wie der Lehrplan einer solchen Einheitsschule konstruirt werden soll, in welchem neben den verstärkten mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern, sowie dem Deutschen, der Geschichte und Geographie und dem Zeichnen noch 4 fremde Sprachen Platz finden müßten. Denn die Technik wenigstens würde doch das Französische und Englische, als Schlüssel zum Verständniß der bedeutendsten technischen Werke und Zeitschriften, nicht entbehren können. Ob über einen solchen Lehrplan Einigkeit erzielt werden wird, steht dahin. Jedenfalls wird es bis zu diesem Zeitpunkte bei der jetzigen Verzweigung der höheren Lehranstalten verbleiben müssen.

Von den drei Kategorien 9 jähriger Anstalten ist die Realschule, welche die sprachliche Ausbildung nur mit Hülfe der modernen Sprachen sucht, in Preußen die jüngste. Ihre Berechtigungen sind daher auch am wenigsten entwickelt und fehlen ihr mehrfach noch auch für solche Berufsarten, für welche es schwer sein dürfte, die Nothwendigkeit des Latein als Element der Vorbildung nachzuweisen. Daß die technischen Fächer ihr zunächst geöffnet wurden, hatte, wie oben nachgewiesen, seinen Grund in der bisherigen Geschichte der Gewerbeschule. Die letztere hatte, in der 1870 ihr gegebenen Organisation, außerdem nur noch das Recht der Vorbereitung zur Feldmesserprüfung und gewährte durch die Versetzung in die oberste Klasse die Befähigung für den einjährigen Dienst. Diese letztere Befähigung wird jetzt ein Jahr früher, mit derselben Klasse wie an den parallelen höheren Anstalten, erworben. Man hat mit besonderem Nachdrucke hervorgehoben, daß die neueingerichteten Schulen nicht einmal für den Subalterndienst vorbereiten könnten. Dies war thatsächlich unrichtig; richtig war nur, daß die Frage noch nicht regulirt war, und vor Anerkennung der Anstalten auf Grund ihrer

…ten Abiturienten-Prüfung auch nicht wohl regulirt werden konnte. …ür den Justiz-Subalterndienst ist bereits durch Verfügung vom …. September 1879 die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst …forderliche wissenschaftliche Befähigung, ohne Unterschied wie sie …worben ist, als Maß der Vorbildung angenommen. In Betreff …es Civilsupernumerariates bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden …owie in Betreff der Verwaltung der indirekten Steuern ist von den …scheidenden Ressorts die Gleichstellung der drei Kategorien 9jähriger …ehranstalten bereits anerkannt. Es war dies auf dem Wege ein…facher Deklaration der bereits bestehenden Grundsätze möglich, da …uch bisher schon die (lateinlose) Realschule II. O. mit 7jährigem …urjus am Abschlusse ihres Lehrganges die betreffenden Rechte …währt hatte. Das Gleiche wird auf die Markscheiderprüfung sowie …uf jeden anderen Berufszweig anzuwenden sein, bei dem nach den …stehenden Bestimmungen jetzt bereits die Reife zum Abgange aus …r I. Klasse einer Realschule II. O. (entsprechend der Obersekunda …ei 9jährigem Lehrgange) genügt. Man hat es gleichsam für eine …ränkung der Techniker erklärt, daß die Schule, welche für sie …nügen solle, für Apotheker und Zahnärzte, für Thierärzte, Militär-…rßärzte und Zöglinge der K. Gärtner-Anstalt nicht genüge. Sieht …an aber näher zu, so findet sich, daß für diese verschiedenen …erufsarten ein zur Versetzung reifer Tertianer, oder Sekundaner, …der im höchsten Falle Obersekundaner für hinreichend vorbereitet …achtet wird. Nicht als Bildungsmittel, sondern aus praktischen …ründen werden einige Kenntnisse im Latein gefordert; wobei bei-…spielsweise bei den Apothekern nur an die lateinische Pharmakopöe …und die lateinisch geschriebenen Rezepte erinnert werden mag.

Im Uebrigen aber wird man, was Reife der Bildung betrifft, …daß Zeugnis einer absolvirten Tertia oder Sekunda mit dem Matu-…ritätszeugnisse einer 9jährigen Lehranstalt nicht auf gleiche Linie …tellen können.

Auch für die Frequenz der Schulen selbst sind diese bereits in …den Mittelklassen zugänglichen einzelnen Berechtigungen wenig er-…heblich, weil bis zur Obersekunda hin es den Schulen aus anderen …Gründen an reichlichem Besuche nicht zu fehlen pflegt. Gleichwohl …bleiben noch einige wichtige Berechtigungen, welche, selbst wenn man …in den Konzessionen an die Realanstalt ohne Latein nicht so weit …gehen will, als in anderen, z. B. auch süddeutschen Ländern ge-…schehen, doch ihrem naturgemäßen Gebiete anzugehören scheinen. …Die Unterrichtsverwaltung wird es in dieser Beziehung an Anre-…gungen nicht fehlen lassen, aber die Entscheidung liegt nicht bei ihr …allein, der Fortschritt wird nach der Natur der Dinge nur allmählich …erfolgen. Wer aber von der Nothwendigkeit überzeugt ist, daß nach …den Bedürfnissen unseres heutigen bürgerlichen Lebens auch diejenige …Realanstalt, welche ihren Lehrplan durch Beschränkung auf die

modernen Sprachen vereinfacht, innerhalb unseres Unterrichtssystems vertreten sei, wird sich durch die Allmählichkeit jenes Fortschritts nicht irre machen lassen.

---

25) Annahme und Verwaltung der einer höheren Unterrichtsanstalt gemachten Zuwendungen unter 3000 Mar[k]

Berlin, den 10. September 188[.]

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium bemerke ich a[uf] den Bericht vom 30. Juni d. J., daß es zur Annahme der de[m] Gymnasium zu N. gemachten Schülerstipendienstiftung einer aus[-] drücklichen Genehmigung nicht bedarf, da das Kapital die Summ[e] von 3000 Mark nicht übersteigt. Bezüglich derartiger geringfügige[r] Schenkungen an Anstalten seines Ressorts hat das Königliche Pro[-] vinzial-Schulkollegium nur sein Oberaufsichtsrecht dahin geltend [zu] machen, daß nicht unzulässige Zwecke mit jenen verbunden werden.

Wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium nach Inhal[t] seines Berichtes nur gelegentlich von jener Stiftung Kenntnis er[-] langt hat, so ist es zu mißbilligen, daß die Schulkommission nich[t] alsbald nach Ueberweisung des Kapitales an die Anstalt dem König[-] lichen Provinzial-Schulkollegium Anzeige erstattet hat, wie es ihr[e] Pflicht gewesen wäre. Dieselbe ist weder berechtigt, der Anstalts[-] kasse die Annahme und besondere Verwaltung amtlicher Gelder zu bisher nicht bekannten Zwecken ohne höhere Genehmigung aufzu[-] tragen, noch auch der Rendant verpflichtet bezw. befugt, dieselben (zur dauernden Verwaltung) anzunehmen.

Da das Stiftungskapital Vermögen der Anstalt ist, so ist das[-] selbe ebenso wie dieses zu etatisiren, zu verwalten und zu verrechnen.

Dem Wunsche, daß der qu. Fonds von dem übrigen Anstalts[-] vermögen etats- und rechnungsmäßig getrennt werde, kann daher umsoweniger stattgegeben werden, als schon die ordnungsmäßige Kassenverwaltung es erfordert, daß durch den Etat bezw. die Kassen[-] bücher der Bestand sämmtlicher im Gewahrsam der Kasse befindlichen amtlichen Gelder nachgewiesen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2071.

26) Begründung der Anträge auf Fortbewilligung staatlicher Bedürfnißzuschüsse für höhere Unterrichtsanstalten bei Einreichung neuer Etats.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Das mit den Entwürfen für die Etats höherer Unterrichtsanstalten hierher eingereichte Material ist nicht in allen Fällen ohne Weiteres genügend gewesen, um eine eingehende Prüfung der Etats nach der Richtung hin zu ermöglichen, ob, bezw. in welchem Umfange die staatlichen Bedürfnißzuschüsse fortzubewilligen sind. Für eine solche Prüfung ist es mindestens erforderlich, daß die Vorlagen genau ersehen lassen, in wie vielen Klassen der Unterricht bei jeder Anstalt stattfindet, wie groß die Frequenz der einzelnen Klassen während der der Etatsaufstellung vorangegangenen 4 bis 6 Schulsemester gewesen ist und in welchem Maße die Heranziehung von Hülfskräften neben dem etatsmäßigen Lehrerpersonale als unbedingt nothwendig sich ergiebt.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, in Zukunft darauf zu achten, daß die Etatsentwürfe bezw. die Etatsanschläge die angegebenen Punkte berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 7273.

27) Rechtzeitige Einreichung der Final-Abschlüsse, bezw. der Rechnungs-Rekapitulationen der höheren Unterrichtsanstalten.

Berlin, den 21. Oktober 1880.

Auf den Bericht vom 13. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Final-Abschlüsse der staatlichen, und die Rechnungs-Rekapitulationen der stiftischen und städtischen Gymnasien 2c., nachdem jetzt die etatsmäßigen Bedürfnißzuschüsse den Anstalten unverkürzt verbleiben, im Wesentlichen einen informatorischen Zweck insbesondere bezüglich des etwa zu Mehrausgaben disponibeln Bestandes haben. Ich muß deshalb wünschen, die Final-Abschlüsse, resp. Rechnungs-Rekapitulationen möglichst bald nach dem Jahres-Rechnungsschlusse zu erhalten, da die Rechnungs-Resultate des abgelaufenen durch die Veränderungen des neuen Rechnungsjahres stets mehr oder weniger modifizirt werden. Ich vermag daher die in der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli c. (U. II. 2040.) vorgeschriebenen Einreichungs-Termine um so weniger weiter hinauszurücken, als auch dazu bezüglich der stiftischen und städtischen Anstalten eine sachliche Nothwendigkeit nicht vorliegt.

In der Cirkular-Verfügung vom 9. August v. J. (U. II. 2087.) ist angeordnet, daß Abschrift der Jahres-Rechnung der stiftischen und städtischen Anstalten spätestens 3 Monate nach dem Final-Abschlusse, also bis 1. August jedes Jahres, dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingereicht werden soll. Wenn nun in der Cirkular-Verfügung vom 10. Juli c. nachgelassen ist, daß die Abschriften der Rekapitulationen der Rechnungen der stiftischen und städtischen Anstalten erst zum 1. Oktober jedes Jahres hierher einzureichen sind, so liegt zwischen diesem und dem vorerwähnten Termine eine Frist von 2 Monaten, welche zur Fertigung und Absendung der lediglich einen kurzen Auszug der Rechnungen darstellenden Rekapitulationen vollkommen ausreichend erscheint. Ich bemerke, daß nach dem Cirkular-Erlasse vom 4. April 1877 (G. III. 1289. M. 1678.) sogar diejenigen Spezial-Rechnungen, welche zur Revision an die Königliche Ober-Rechnungskammer gehen, bereits vorrevidirt successive bis 1. Oktober jedes Jahres an die genannte Behörde einzureichen sind. Von der Erledigung etwaiger Erinnerungen und Ertheilung der Decharge darf, wenn die Ordnung aufrecht erhalten werden soll, die Einreichung der Abschrift der Rechnung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht abhängig gemacht werden, da erfahrungsmäßig nicht selten Erinnerungen vorkommen, welche nach Art. 22 des Kassen-Regulatives vom 17. März 1828 erst durch die folgende Rechnung erledigt werden können. Es wird sich empfehlen, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium die stiftischen und städtischen Verwaltungen ersucht, mit der Abschrift der Rechnung auch Abschrift des Revisionsprotokolles einzureichen, oder kurz sich darüber zu äußern, welche Erinnerungen bei Revision der Rechnung gezogen sind und was zur Erledigung derselben veranlaßt ist.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2723.

---

*) Centrbl. pro 1879 Seite 456.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

28) Aufnahme neuer Zöglinge in die Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1880 Seite 291 Nr. 45.)

Berlin, den 28. Februar 1881.

Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Lehrerinnen-Bildungsanstalten zu Droyßig bei Zeitz wird in der ersten Hälfte des Monates August stattfinden.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni d. J. unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai d. J. bei der betreffenden Königlichen Regierung, bezw. zu Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien, anzubringen.

Der Eintritt in die Erziehungsanstalt für evangelische Mädchen (Pensionat) soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig zu richten.

Die Aufnahmebedingungen ergeben sich aus den in dem Centralblatte der Unterrichts-Verwaltung pro 1880 S. 454 veröffentlichten ausführlichen Nachrichten über die Anstalten zu Droyßig, von welchen auch Separatabdrucke von dem Seminar-Direktor Kritzinger auf portofreie Anfragen mitgetheilt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 379.

---

29) Entwickelung des Präparandenwesens, Vermeidung der Ausbildung einer über das Bedürfnis hinausgehenden Anzahl von Zöglingen.

Berlin, den 14. Februar 1881.

Geleitet von dem gewissenhaften Bemühen, ihrer Anstalt eine ausreichende Anzahl gut vorbereiteter Zöglinge zu sichern, haben in den letzten fünfzehn Jahren in allen Provinzen der Monarchie einzelne Seminar-Direktoren in Gemeinschaft mit den übrigen Lehrern des Seminares private Präparandenanstalten errichtet. Verschiedene Umstände, namentlich die ihnen zur Verfügung stehenden tüchtigen Lehrkräfte und guten Lehrmittel haben einige dieser Anstalten zu einer unerwartet großen Frequenz emporblühen lassen.

Ich verkenne nicht, daß es zum Theil dadurch gelungen ist, [illegible] Mangel an Seminar-Aspiranten in verhältnismäßig kurzer Zeit [illegible] überwinden. Es ist aber andrerseits gewiß, daß in diesen [illegible] richtungen auch Gefahren für die gedeihliche Entwickelung des [illegible] parandenwesens liegen. Abgesehen davon, daß die Gründe, wel[illegible] die preußische Unterrichtsverwaltung bisher bestimmt haben, [illegible] weichend von manchen anderen deutschen Staaten weder Proseminar[illegible] mit den Seminaren zu verbinden, noch diesen eine Einrichtung [illegible] sechs aufsteigenden Klassen zu geben, auch gegen private Präpar[illegible] den-Anstalten an den Seminaren geltend zu machen sind, [illegible] es zur Zeit wesentlich darauf an, einer Wiederkehr des Mangels [illegible] Seminarzöglingen vorzubeugen. In dieser Hinsicht ist zu vermei[illegible] daß mehr Zöglinge vorbereitet werden, als in den Seminaren [illegible] Monarchie Aufnahme finden können; ebenso ist jede Entmuthigu[illegible] derjenigen einzelnen Volksschullehrer, beziehungsweise der durch [illegible] Vereinsthätigkeit ins Leben gerufenen Anstalten, welche sich mit [illegible] Ausbildung von Seminar-Aspiranten beschäftigen, zu verhüten; [illegible] teres auch besonders darum, weil erfahrungsmäßig unter den [illegible] lingen, welche nicht in der Lage gewesen sind, eine Präparand[illegible] Anstalt zu besuchen, sich manche befinden, die besondere [illegible] und Begabung für den Lehrberuf haben und während ihrer [illegible] dungszeit auf dem Seminare die Erwartungen übertreffen, wel[illegible] sie bei der Aufnahmeprüfung erregten.

Es ist weder zu meines Herrn Amtsvorgängers noch zu mein[illegible] Kenntnis eine Klage darüber gebracht worden, daß die Semina[illegible] lehrer-Kollegien bei der Aufnahmeprüfung die von ihnen vorbereite[illegible] Präparanden irgendwie bevorzugten. Gleichwohl gewährt diesen [illegible] Bekanntschaft mit den Examinatoren und der Umstand, daß [illegible] über ihre Befähigung schon vor der Prüfung genau unterrichtet [illegible] Vortheile, welche von Fernstehenden leicht überschätzt werden, u[illegible] diese verleiten können, auf eine Konkurrenz ihrerseits von vornhe[illegible] zu verzichten. Dies wird namentlich dann geschehen, wenn — [illegible] das in neuester Zeit mehrfach vorgekommen ist — die Zahl [illegible] Bewerber aus der Anstalt des Seminarlehrerkollegiums allein [illegible] die Zahl der vakanten Stellen überschreitet.

Die Königlichen Provinzial-Schulkollegien 2c. wollen dah[illegible] dieser Angelegenheit Ihre besondere Aufmerksamkeit widmen u[illegible] fortan ihre Genehmigung zur Begründung einer privaten Prä[illegible] randen-Anstalt durch Seminardirektoren oder Seminarlehrer nic[illegible] ertheilen, ohne mir vorher Bericht erstattet und die Gründe, wel[illegible] diese Anstalt nothwendig machen, dargelegt zu haben.

Sodann ist darauf zu achten, daß die bereits bestehenden An- stalten streng innerhalb der Grenzen des Bedürfnisses gehalten werden. In denjenigen Bezirken, in welchen Königliche Präparan- den-Anstalten bestehen, dürfen die mit den Seminaren verbundenen

lange in jenen noch nicht alle etatsmäßigen Stellen besetzt sind, aus dem Orte, an welchem sie bestehen, selbst oder aus dessen Umgebung Zöglinge aufnehmen. Ferner darf die private Anstalt am Seminarorte nie so viel Aspiranten aufnehmen, daß das Bedürfnis des Seminars an Zöglingen durch sie allein gedeckt werden könnte. Ueber das Maß, bis zu welchem im einzelnen Falle herunterzugehen ist, und über die Modalitäten, unter welchen die Reduktion der jetzt in größerem Umfange bestehenden Anstalten erfolgen soll, ist zwischen dem Provinzial-Schulkollegium, dessen Aufsicht das Seminar untersteht und der Regierung, in Hannover dem Konsistorium, in dessen Bezirke es liegt, eine Vereinbarung herbeizuführen und demnächst das Erforderliche zu verfügen.

Die Einrichtung der betreffenden Anstalt ist da, wo sie die entsprechende Frequenz hat, so zu treffen, daß sie sich in aufsteigende Klassen gliedert und daß möglichst wenigstens ein Lehrer ausschließlich an ihr beschäftigt werde. Die Seminarlehrer dürfen nicht mehr als vier Stunden wöchentlich an der Anstalt ertheilen und ihre Unterweisung nicht auf Gegenstände erstrecken, in welchen sie am Seminare unterrichten, oder bei der Aufnahme prüfen.

Die den Königlichen Provinzial-Schulkollegien reichlich überwiesenen Fonds zur Förderung des Präparandenwesens werden Dieselben in den Stand setzen, den Leitern der in Rede stehenden Anstalten, wenn sie etwa durch die getroffenen Verfügungen in die Lage gebracht würden, sie nicht weiter führen zu können, während ihre Thätigkeit noch nicht entbehrt werden kann, die erforderlichen Unterstützungen zu gewähren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen der Monarchie, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. 37.

---

40) Zeitweise Verwaltung erledigter Lehrerstellen, bzw. Vertretung von Lehrern durch Lehrer an benachbarten Schulen.

Berlin, den 11. Januar 1881.

Dem Magistrate erwidere ich auf die Vorstellung vom 4. Oktober v. J., daß auch ich in den von der Königlichen Regierung in N. bei Bestätigung der Vokation des Lehrers N. in der Bestätigungs-Urkunde vom 5. Juni v. J. gemachten Vorbehalten,

daß der gedachte Lehrer die Vertretung in benachbarten, eines Lehrers zur Zeit entbehrenden Schulen gegen eine billige,

mit dem betreffenden Schulvorstande zu vereinbarende u
von ihr zu bestätigende Entschädigung zu übernehmen, —
an Kinder seiner Konfession in benachbarten Schulen and
Konfession gegen eine von ihr in jedem einzelnen F
besonders festzusetzende billige Vergütung den konfession
Religionsunterricht zu ertheilen habe, —
eine Verkümmerung des dem Magistrate zustehenden Vokati
rechtes nicht zu erkennen vermag.

Es ist die Pflicht der Unterrichts-Verwaltung, dafür zu se
daß, soweit dies irgend durchführbar, keine Schule ohne L
bleibe; sie hat daher bezüglich der Verwaltung zeitweise erle
oder wegen Behinderung des Lehrers zeitweise nicht unterric
versorgter Lehrerstellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen

Die Lehrer sind verpflichtet, den Aufträgen, welche ihnen i
dieser Hinsicht von der Königlichen Regierung ertheilt werden, F
zu leisten, auch wenn ihnen diese Verpflichtung bei Bestätigung i
Vokation nicht besonders auferlegt worden ist.

Die Königliche Regierung ist bei ihren bezüglichen Anordnun
gehalten, den Weg einzuschlagen, auf welchem die Vertretung i
der zweckmäßigsten Weise und unter möglichst geringer Beeinträ
tigung derjenigen Schulen, deren Lehrer in Anspruch genomme
werden, erfolgen kann. Sie kann sich hierbei nicht darauf beschränk
für die Verwaltung von Landschulen nur Landschullehrer heran
ziehen, um so weniger, als zweifellos an einer Stadtschule n
einer größeren Zahl von Klassen leichter ein Lehrer entbehrt wer
kann, als an einer ein- oder zweiklassigen Landschule.

Daraus, daß dem Magistrate das Recht zur Besetzung d
Lehrerstellen an der dortigen Stadtschule zusteht und daß die a
letzterer angestellten Lehrer von der Stadtgemeinde zu besolden si
kann ein Recht des Magistrates zum Widerspruche gegen gelegent
Beauftragung eines städtischen Lehrers mit der Vertretung ei
Lehrers in einer benachbarten Schule nicht hergeleitet werden.

Im Uebrigen wird die Königliche Regierung zu N. in Fä
wo sie städtische Lehrer zur Vertretung von Landschulen heran
ziehen nöthig findet, nicht unterlassen, den Magistrat über die A
und Weise, wie dies am zweckmäßigsten und unter thunlich
Wahrung des Interesses der Stadtschule geschehen könne, zu hören
und etwaige begründete Bedenken des Magistrates gegen die v
ihr beabsichtigten Maßnahmen sorgfältig zu erwägen und geeignete
Falles zu berücksichtigen.

Was insbesondere die Eventualität der Ertheilung des konfessio
nellen Religionsunterrichtes in benachbarten Landschulen andere
Konfession betrifft, so könnte es sich dabei nur um die Inanspruc
nahme von einem oder von zwei der an der dortigen Stadtschu
angestellten 17 Lehrer handeln und es würden die betreffenden Lehrer

er an den Tagen Mittwoch und Sonnabend den gedachten Unterricht in der Zeit von 2 bis 4 Uhr nachmittags, also in der sonst schulfreien Zeit zu ertheilen haben, so daß die Besorgnis, die Kräfte der betreffenden Lehrer möchten durch diese Beschäftigung zu sehr der Schule, an welcher sie angestellt sind, entzogen werden, nicht begründet erscheint.

Ich bin hiernach nicht in der Lage, eine Abänderung der von der Königlichen Regierung zu N. durch die Verfügung vom 5. Juni v. J. getroffenen Anordnung herbeizuführen, vielmehr muß es bei dieser Verfügung und bei dem Bescheide des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. September v. J. sein Bewenden behalten.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 19128.

---

1) Zustellung der bestätigten Vokations-Urkunde an den zur Besetzung der Lehrerstelle Berechtigten behufs Aushändigung an den Lehrer bei Gelegenheit der durch den Schulvorstand zu bewirkenden Amtseinführung des Lehrers.

Berlin, den 15. Januar 1881.

Auf die Vorstellung vom 2. September v. J. wegen Wahrung der Schulpatronatsrechte erwidere ich dem Magistrate, daß die dortige Königliche Regierung die von ihr bestätigte Vokation für den zum Lehrer und Organisten in S. gewählten Organisten N. aus N. mittels Verfügung vom 27. Juli v. J. an den Schulvorstand und den Gemeindekirchenrath zu S., unter äußerer Adresse des Kreis-Schulinspektors, mit dem Auftrage gesandt hatte, die Einführung des zc. N. in sein neues Amt, sowie seine Verpflichtung für dasselbe zu veranlassen. Am Schlusse dieser Verfügung, die nach einem gedruckten Formular angefertigt ist, heißt es wörtlich: „Das Schulpatronat ist zur Einführung einzuladen und falls der Vertreter desselben erscheint, ist ihm zu überlassen, ob er die Berufungsschrift dem Lehrer einhändigen will.“ Daß der Schulvorstand bezw. der Gemeindekirchenrath diese Einladung unterlassen hat, ist seitens der Königlichen Regierung bereits gerügt worden.

Die Angabe des Magistrates, daß ihm in früheren Fällen, in welchen Derselbe Patronatsrechte über ländliche Schulen ausübte, die Vokation zur weiteren Veranlassung zugestellt worden, ist von der Königlichen Regierung als eine irrthümliche bezeichnet; wie mir dieselbe anzeigt, ist dem Magistrate nur, wenn es sich um Anstellung von Lehrern an dortigen städtischen Schulen gehandelt hat, die Vo-

kation zugleich mit der Verfügung wegen Einführung des Anzuft lenden zugesandt worden. Indessen erachtet die Königliche Regierun selbst es der Stellung der Schulpatrone überhaupt für entsprechen daß diesen die von ihnen ausgestellten Vokationen der von ihn berufenen Lehrer, nachdem solche von ihr bestätigt worden, zu Aushändigung an den betreffenden Lehrer und zwar bei Gelegenh der durch den Schulvorstand vorzunehmenden Einführung des Le rers in sein Amt zugefertigt werden und wird demgemäß in Zukun verfahren.

Hiermit wird der Schlußantrag in der Vorstellung vom 2. Se tember v. J. seine Erledigung finden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Magistrat zu N.
U. III. a. 18778.

---

32) Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger Anerkennung der Zeugnisse für Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 23. Dezember 1880.

Mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ist ein Uebereinkommen dahin getroffen, daß die im Königreiche Preußen auf Grund der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen auch in dem Großherzogthume Hessen als gültig anerkannt, somit deren Inhaberinnen auch in diesem Staate zum Schuldienste zugelassen werden, und daß die im Großherzogthume Hessen auf Grund der Verordnung über die Prüfung der Aspirantinnen für das Lehramt an höheren Mädchenschulen vom 10. März 1880 ausgestellten Befähigungszeugnisse auch im Königreiche Preußen als gültig anerkannt und deren Inhaberinnen in diesem Staate gleichfalls zum Schuldienste zugelassen werden.

Ferner ist vereinbart worden, daß diese Anerkennung im Preußischen Staate auch auf diejenigen Befähigungszeugnisse für den Unterricht an höheren Mädchenschulen, welche im Großherzogthum Hessen auf Grund der in den Monaten März 1879 und April 1880 an dem Lehrerinnen-Seminare zu Darmstadt abgehaltenen Abgangsprüfungen ausgestellt worden sind, ausgedehnt werde.

Die Königliche Regierung ꝛc. setze ich hiervon zur Beachtung und weiteren Veranlassung in Kenntnis.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur ...chtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
...liche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
... III. a. 19104.

Bemessung der Besoldung der Lehrer nach den ...lichen Verhältnissen, nicht nach den persönlichen des ...eiligen Stelleninhabers. Gewährung der Staats-...hülfen aus den den Regierungen zur Verfügung ...enden Mitteln; Verwaltung und Verwendung dieser Mittel.

Berlin, den 27. Januar 1881.

Die Königliche Regierung erhält die Anlage des Berichtes vom . November v. J. zurück, um so weit als nöthig zur Verbesserung ...s Einkommens der Lehrerstelle zu N. eine Beihülfe aus den zu ...rer Verfügung stehenden Fonds zu gewähren, da es sich um eine ...tehende und nicht um eine erst zu errichtende Schulstelle handelt.

Ein Stelleneinkommen von — Mark für den Lehrer an einer ...sigen Landschule erscheint ungenügend, da im Allgemeinen in ...en Fällen mindestens — Mark neben freier Wohnung und ...rung erforderlich sind. Für die auskömmliche Ausstattung einer ...ulstelle können weder die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen ...abers derselben, noch der Umstand maßgebend sein, daß die ...erzahl in einer Nachbarschule größer ist. Mit Rücksicht hier-... wolle die Königliche Regierung in vorschriftsmäßiger Weise ... sorgen, daß die Lehrerstelle zu N. baldigst nach den örtlichen ...erhältnissen angemessen ausgestattet werde. Dabei würde die et-...ige Leistungsunfähigkeit der Verpflichteten einen Hinderungs-...und nicht abgeben können, weil die Königliche Regierung eventuell, ... vorschriftsmäßiger Feststellung der Hülfsbedürftigkeit der Be-...ligten, zeitweilig mit diesfälligen, zu ihrer Verfügung stehenden ...nds nach Bedürfnis helfend einzutreten hätte.

Es muß vermieden werden, als Grund der Ablehnung der-...tiger Staatsbeihülfen sich, wie im vorliegenden Falle darauf zu ...rufen, daß über Ihre diesfälligen Fonds bereits anderweit ver-...gt worden sei. Der Königlichen Regierung sind zur Gewährung ...cher Beihülfen hinreichende Mittel überwiesen und Aufgabe der Königlichen Regierung bleibt es, dieselben unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen derartig zu verwalten und zu verwenden, ...ß stets den hervortretenden Bedürfnissen genügt werden kann.

Mit Bezug auf die Cirkular-Verfügung vom 8. Septem[ber]
1874 (Centralblatt Seit 660) mache ich insbesondere darauf a[uf-]
merksam, daß das Bedürfnis, die in Einzelfällen bewilligten, je[der-]
zeit widerruflichen Staatsbeihülfen zu Lehrerbesoldungen ferner
gewähren, wiederholt Ihrerseits vorschriftsmäßig geprüft werden m[uß]
und daß bei der großen Zahl von Schulen, bei welchen im dorti[gen]
Verwaltungsbezirke derartige Beihülfen gewährt werden, die Ein[zel-]
beträge der letzteren nur hier und da, vornehmlich bei einer An[zahl]
solcher Gemeinden, deren Verhältnisse nicht ganz ärmliche sind, [um]
verhältnismäßig geringfügige Summen gekürzt zu werden brauch[en,]
um genügende Mittel zu gewinnen, in neuen und dringende[n]
Fällen des Bedürfnisses helfend einzutreten. Außerdem können [zu]
dem Zwecke eventuell auch die Ersparnisse, welche bei den der Kön[ig-]
lichen Regierung unter Kap. 121 Titel 27 zur Verfügung stehend[en]
Fonds bei Beachtung der maßgebenden Bestimmungen alljähr[lich]
eintreten müssen, und von welchen im letzten Rechnungsjahr ü[ber]
— Mark hierher abgeführt worden sind, mit in Anspruch genomm[en]
werden. Selbstredend können solche im Falle des Bedürfnisses au[f]
die Ersparnisse anzuweisenden Bewilligungen keine dauernden sein,
sondern nur von Jahr zu Jahr erfolgen.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn es
nöthig ist, das Einkommen der Lehrerstelle zu N. von — Mark
auf — Mark zu erhöhen und dazu eine Staatsbeihülfe zu gewähren,
die Königliche Regierung im Stande ist, die dazu erforderliche[n]
Mittel bereit zu stellen. Die Königliche Regierung wolle also da[s]
Geeignete veranlassen und den Gemeinderath N. und Genossen
zu N. auf das Gesuch vom 12. November v. J. entsprechend be-
scheiden.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 19463.

---

34) Unzulässigkeit der Gewährung von Dienstalters-zulagen an nicht definitiv angestellte Lehrer.

Berlin, den 31. Januar 1881.

Auf den Bericht vom 19. Oktober v. J. erwidere ich der König-
lichen Regierung, daß der frühere Lehrer N. nicht zur Kategorie
derjenigen Lehrer gezählt werden konnte, welchen eine Anwartschaft
auf eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds zustand.

Der &c. N. hatte, weil er bekanntlich die zweite Prüfung nicht
abgelegt, die definitive Bestätigung im Lehramte nicht erlangt. So-
wohl nach dem Berichte vom 21. August 1872, als auch nach dem

liegenden Berichte war ihm nur die provisorische Verwaltung der
lichen Lehrerstellen in N. und N. übertragen worden. Nach
n Cirkular-Erlasse vom 31. März 1873 (Centralbl. S. 280)
t den darin erwähnten Vorgängen hätte der ꝛc. N. aus dem
amte entfernt werden sollen. Wenn letzteres seiner Zeit wegen
s Mangels an Lehrern unterblieben sein mag, so konnte der ꝛc. N.
ge seiner aushülfsweisen Zulassung zu weiterem Schuldienste
e weder einen Anspruch auf Pension noch Anwartschaft auf staat-
che Dienstalterszulage erlangen. Zuwendungen der letztgedachten
t können nur älteren Lehrern, welche an öffentlichen Volksschulen
finitiv angestellt sind, zu Theil werden, da vorschriftsmäßig
r Lehrer sich nicht länger als höchstens sechs Jahre in proviso-
der Anstellung befinden soll, also, wenn er im Sinne des
lasses vom 24. Juli 1873 (Centralbl. S. 473) eine zwölfjährige
nstzeit zurück gelegt hat, definitiv angestellt sein muß, um nach
aßgabe des Cirkular-Erlasses vom 18. Juni 1873 (Centralbl.
S. 470) eine Dienstalterszulage aus Staatsfonds erlangen zu können.

Die Königliche Regierung wolle dies für die Folge beachten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 18193.

---

55) Bekanntmachung wegen der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten im Jahre 1881.

(Centrbl. pro 1880 Seite 307 Nr. 56.)

Berlin, den 10. Februar 1881.

Die Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird hier am 19. August d. J. abgehalten werden.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung als Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

Die Meldung ist spätestens bis zum 15. Juni d. J. an uns einzureichen und derselben beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung, sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;

3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterricht und
4) ein amtliches Führungsattest.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Herwig.

Bekanntmachung im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Potsdam und zu Frankfurt a. O. sowie im Intelligenzblatte.

---

36) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-prüfung im Herbste 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 659 Nr. 142.)

Berlin, den 31. Dezember 1880.

In der im Monate November d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Fräulein Bauer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) " Breeß, Lehrerin daselbst,
3) " Breuer, Handarbeitslehrerin daselbst,
4) " Engelien daselbst,
5) " Fest, Lehrerin daselbst,
6) " Grosschopff, desgl. daselbst,
7) " Heinze, desgl. zu Potsdam,
8) " Herrmann zu Berlin,
9) " Hofferichter, Lehrerin daselbst,
10) " Klaffehn, desgl. daselbst,
11) " Klinke, desgl. daselbst,
12) " Landgraf daselbst,
13) " Lehmann, Lehrerin daselbst,
14) " Lietz daselbst,
15) " Michelchen, Lehrerin daselbst,
16) " Pasch, desgl. daselbst,
17) " Paul, daselbst,
18) " Perschmann, Lehrerin daselbst,
19) " Rittershausen, desgl. daselbst,
20) " Sailer gen. Philipp, Handarbeitslehrerin daselbst,
21) " Steinbacher zu Potsdam,
22) " Steinert zu Berlin, und
23) " Weinert, Handarbeitslehrerin daselbst.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7410.

---

37) Kursus für Lehrer in der Obstbaumzucht an dem pomologischen Institute zu Proskau im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 307 Nr. 55.)

Auszug aus dem von dem Direktor der Anstalt über diesen Kursus erstatteten Berichte.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre zufolge des hohen Erlasses vom 25. Mai c. gehorsamst zu berichten, daß der Kursus in der Obstbaumzucht in diesem Jahre von 26 Elementarlehrern und 4 Seminarlehrern besucht war.

Es stellten hierzu der Regierungsbezirk

Oppeln incl. eines Seminarlehrers	8
Breslau incl. eines Seminarlehrers	10
Liegnitz	3
Posen incl. zweier Seminarlehrer	5
Bromberg	4

Gemäß des hohen Erlasses vom 25. Mai wurde der Kursus am 26. Juli begonnen und am 12. August geschlossen.

Die Theilnehmer folgten mit vielem Interesse sowohl den Vorträgen, als auch den praktischen Unterweisungen, was zu der Hoffnung berechtigt, daß die von den Lehrern hier gewonnenen Erfahrungen in deren heimathlichen Verhältnissen vielfältige Verwerthung finden werden, und der Erfolg für Hebung des Obstbaues nicht ausbleiben dürfte.

---

38) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1881.

(Centrbl. pro 1880 Seite 748 Nr. 179.)

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 591) im Frühjahre 1881 zu Berlin abgehalten werden wird, ist Termin auf Freitag den 13. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei dem Herrn Minister spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Bei dem Eintritte in die Prüfung hat jede zugelassene Aspirantin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

---

39) Statistische Nachrichten über die im Jahre 18[…] stehen[…]

(Centralblatt pro 188[…]

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterrich[…] haben		
										bereits erhalten		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	in einem Seminar.	anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Ostpreußen (Osterode.)	1	4	6	7	5	1	.	24	19	.	5
2.	Westpreußen (Graudenz.)	3	4	9	6	2	.	.	24	13	5	6
3.	Brandenburg (Köpenick.)	7	5	2	2	2	2	2	22	12	.	10
4.	Pommern (Pyritz.)	3	3	7	3	4	2	.	22	11	1	10
5.	Posen (Koschmin.)	1	5	5	4	4	4	1	24	12	3	9
6.	Schlesien (Kreuzburg.)	2	3	10	4	3	.	.	22	13	4	5
7.	Sachsen (Halberstadt.)	6	3	4	5	2	.	1	21	16	.	5
8.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	1	5	4	8	5	1	1	25	8	.	17
9.	Hannover (Alfeld.)	4	3	5	5	1	.	.	18	11	2	5
10.	Westfalen (Soest.)	5	3	5	6	4	.	2	25	18	4	3
11.	Hessen-Nassau (Usingen.)	4	7	5	4	2	2	.	24	13	.	11
12.	Rheinprovinz (Kempen).	3	9	6	1	1	1	.	21	10	7	4
	Summen	40	54	68	55	35	13	7	272	156	26	90
										272		

...altenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte ...schullehrer.

(... Nr. 49.)

4. ... unterricht haben: ... ertheilt ... zwar: ... in Abtheilungen ...	einen vollen Turnunterricht	bisher nicht ertheilt	5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus: Freiübungen	Übungen mit Handgeräthen	Geräth- und Gerüst-Übungen	Instruktion (Theorie)	zusammen	6. Außerdem haben die Theilnehmer: bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt (Stunden)	Lehrübungen selbst abgehalten (Stunden)
[illegible]	6	5	24	16	36	24	100	1	8
[illegible]	4	7	24	6	50	24	104	12	je 2—4
[illegible]	5	8	36	10	34	24	104	.	1
[illegible]	2	6	30	10	30	22	92	$5^1/_2$	$2^1/_2$
[illegible]	.	12	40	12	20	20	92	17	11
[illegible]	3	.	23	16	40	23	102	.	11
11	6	4	26	24	24	12	86	.	18
[illegible]	5	8	24	24	32	24	104	24	8
[illegible]	2	9	23	12	42	21	98	5	3
11	13	1	24	23	32	23	102	4	3
5	12	4	36	8	20	20	84	3	20
5	10	3	24	24	32	23	103	.	18
137	68	67							
272									

Nr.	1. Provinz. (Ort)	7. Es sind während des Kursus: Turnspiele vorgenommen worden (mal)	Turnfahrten unternommen worden (mal)	8. Am Schlusse des Kursus haben erhalten: das Befähigungszeugnis mit dem Prädikate sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugnis.	Am Reck … Unterg… Am Anfang des Kursus: Minimum.	Maximum.	Durchschnitt …
1.	Ostpreußen (Osterode.)	4	2	1	7	16	.	0	10	3,6
2.	Westpreußen (Graudenz.)	22	4	6	11	7	.	0	9	3
3.	Brandenburg (Köpenick.)	.	6	4	6	12	.	1	13	4–6
4.	Pommern (Pyritz.)	5	2	1	10	11	.	2	10	5
5.	Posen (Koschmin.)	6	2	3	7	14	.	0	10	4,8
6.	Schlesien (Kreuzburg.)	4	1	.	12	10	.	0	7	2,77
7.	Sachsen (Halberstadt.)	10	4	4	16	1	.	0	8	3,5
8.	Schleswig-Holstein (Segeberg.)	2	1	6	12	7	.	0	4	2
9.	Hannover (Alfeld.)	8	5	4	10	4	.	0	5	2,5
10.	Westfalen (Soest.)	3	1	3	12	10	.	0	7	3
11.	Hessen-Nassau (Usingen.)	8	1	4	14	6	.	0	7	3
21.	Rheinprovinz (Kempen.)	12	3	2	11	8	.	0	8	4
	Summen			38	128	106	.			
				272						

9.

Leistungsermittelungen.

[a.] …hang mit …-Beugen …en.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
…m Ende …s Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1	13	6	0	7	2,8	0,5	11	5	55	105	88	70	110	91
1	13	6 1/2	0	10	2 7/12	2	15	6 2/3	50	90	68	70	125	95
3	14	6–8	0	12	3–5	3	13	6–8	0	110	85–90	65	120	90-100
4	15	7,9	0	6	2,5	2	10	5,7	60	90	70,7	70	105	79,5
1	13	6,1	0,5	9	3,8	1	17	7,5	55	100	77	65	110	81
0	10	5,14	0	7	1,95	0	11	5,18	70	90	80,45	70	100	85
1	8	5	0	10	4,5	1	14	7	65	100	83	80	100	97
2	9	5	0	4	2	2	10	6	45	100	70	60	105	83
3	11	7	0	7	2,5	3	11	6,5	65	95	89	85	115	98
1	12	6,5	0	7	2,2	1	12	5,9	55	95	70,9	65	100	99,3
2	10	5	0	8	2	1	10	4	65	85	70	70	100	75
0	12	7	0	10	3	1	14	8	60	95	78	75	110	86

V. Volksschulwesen.

40) Einrichtung der Schulbezirke nach räumlich begrenzten Distrikten.

Berlin, den 22. September 18

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwidere ich der Königli Regierung unter Bezugnahme auf den im Centralblatte für Unterrichts-Verwaltung von 1874 S. 221 abgedruckten Erlaß v 12. November 1873 — U. 38541. —, daß ich Anstand neh die anbei wieder zurückfolgende Beschwerde des Magistrates zu vom 21. Juni cr. wegen theilweiser Einschulung des Bahnho D. zur Stadtschule in D. für unbegründet zu erachten.

Die Königliche Regierung wolle daher nach den in dem gedacht Erlasse zur Richtschnur vorgeschriebenen Gesichtspunkten die Beschwer nochmals prüfen und derselben eventuell Abhülfe verschaffen, f den Fall aber, daß Sie dem Gesuche zu entsprechen noch fern Bedenken tragen sollte, anderweit berichten. Der Umstand, daß d Bahnhofs-Restaurateur R. schulpflichtige Kinder nicht hat und de halb seine Einschulung nach D. nicht in seinem persönlichen Interef liegt, bietet keinesfalls einen triftigen Grund, ihn für seine Peri von der Einschulung der Einwohner des räumlich zu begrenzende Distriktes der Ortschaft K., welcher nach D. gewiesen wird, auszu schließen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 16991.

41) Leistungen des Fiskus als Rechtsnachfolger eine säkularisirten Stiftes zu Schulbedürfnissen, Ausschluß einer Uebernahme der durch veränderte Verhältnisse erforderlich werdenden Mehrkosten der Schuleinrichtungen.

(Centrbl. pro 1865 Seite 52 Nr. 20.)

Im Namen des Königs!

In Sachen der Stadt F., Klägerin und Revidentin,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Kassel, Verklagten und Revisen,

hat der sechste Senat des Königlichen Ober-Tribunales zu Berlin, in seiner Sitzung vom 8. Juli 1879 für Recht erkannt:

daß auf die von der klagenden Stadt erhobene Revision wider das Urtheil des Appellationsgerichtes zu Kassel vom 19. Dezember 1878 dieses Urtheil zu bestätigen sei, unter Verurtheilung der Klägerin auch in dieser Instanz Kosten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es ist unbestritten, daß in der aus kurmainzischer Herrschaft im Jahre 1802 an Hessen übergegangenen Stadt F. das im Jahre 1803 säkularisirte geistliche Stift St. Peter für die Schulkinder der Stadt zwei Knabenschulen gehalten und deren Kosten, einschließlich der Lehrerbesoldungen, ganz oder mindestens zum größten Theile aus den Einkünften des Stiftes oder unter der Verwaltung des Stiftes stehender Fonds bestritten hat. Es ist ferner unbestritten, daß, nachdem das Vermögen des Stiftes in Folge der Säkularisation auf Hessen, jetzt auf Preußen übergegangen, der Hessische resp. Preußische Staat diejenigen Leistungen, welche bis zur Aufhebung des Stiftes aus Stiftsmitteln an die Schullehrer entrichtet wurden, unverändert fortentrichtet hat. Veranlassung zu dem vorliegenden Rechtsstreite hat nur der Umstand gegeben, daß, nachdem in Gemäßheit der Verordnung vom 29. Juli 1867 eine Erhöhung der Lehrergehalte nothwendig geworden, die Königliche Regierung die Aufbringung der hierzu erforderlichen Beiträge von der Stadt F. in Anspruch genommen hat.

Die letztere bestreitet, zu dieser Aufbringung verpflichtet zu sein, weil sie davon ausgeht, daß das vormalige Stift alle Ausgaben für die beiden Schulen zu bestreiten gehabt habe, und daß diese Verpflichtung auf den Staat als Rechtsnachfolger des Stiftes übergegangen sei. Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreites sind also nur die von der Stadt eingeforderten Mehrbeträge an Lehrerbesoldung. In Beziehung auf diese nimmt die Stadt Befreiung für die Zukunft und Erstattung des bereits Gezahlten in Anspruch.

Mit Recht ist dieser Anspruch in der Vorinstanz für nicht begründet erachtet worden.

Wenn das Stift St. Peter so lange es bestand, „alle Kosten" der hier fraglichen beiden Schulen bestritt, so geschah dies ohne Zweifel deshalb, weil diese Schulen in Uebereinstimmung mit der geschichtlichen Entwickelung des Schulwesens in Deutschland überhaupt, kirchliche Anstalten waren, d. h. weil sie von dem Stifte kraft der von ihm vertretenen kirchlichen Interessen gegründet waren, geleitet, und demgemäß auch unterhalten wurden. Und wenn ferner nach Säkularisation des Stiftes der Staat die bis dahin vom Stifte bestrittenen Kosten der Schulen fortentrichtete, so geschah dies ohne Zweifel in Anerkennung seiner Verpflichtung stiftungsmäßiger

Verwendung der durch die Säkularisation auf ihn übergegangen Vermögensbestände. Dagegen liegt keine genügend erkennbare th sächliche Grundlage für den Bestand eines Rechtsverhältnisses r wonach das Stift verpflichtet gewesen wäre und demgemäß Staat die Verpflichtung überkommen hätte, „alle Kosten" Schulen zu F. oder auch nur der hier fraglichen beiden Schu in dem Sinne zu tragen, daß das Stift resp. jetzt der Staat a für die durch veränderte Verhältnisse nothwendig gewordenen Mel kosten der Schulen der Stadt gegenüber aufzukommen hät Weder der Umstand, daß die von dem Stifte seiner Zeit bestritten Kosten angeblich alle damaligen Kosten der Schulen umfaßten, n der weitere Umstand, daß das Stift gegen das Ende des vori Jahrhunderts Erhöhungen der Lehrergehalte, nach Ablehnung derselb von Seiten der Stadt, aus eigenen Mitteln vornahm, vermag solches Rechtsverhältnis oder auch nur einen Besitzstand in Bezi hung auf ein solches zu begründen. Der einzige thatsächliche A haltspunkt für den Bestand eines Rechtsverhältnisses der fraglich Art könnte aus der in den vorgelegten älteren Urkunden enthalten Mittheilung entnommen werden, daß die vorgedachte Ablehnung, der Erhöhung der Lehrergehalte beizutragen, von Seiten der Sta erfolgt sei, „weil das Stift vermöge des in Mitte liegend Rezesses wegen des städtischen Zehntens die Schulen u deren Lehrer alleinig zu unterhalten verbunden sei"; eine Mitth lung, die allerdings auf eine auch das Schulwesen berühren vertragsmäßige Abmachung zwischen Stadt und Stift hindeute Diese Mittheilung ist jedoch in thatsächlicher Beziehung zu unb stimmt, und kann um so weniger für die Annahme eines Recht verhältnisses der vorgedachten Art ausreichen, als in dem nämliche Berichte des Amtsverwesers zu N. vom 27. März 1789, in welche jener Mittheilung erwähnt wird, zugleich gesagt wird, „das Stif sei nicht zuständig, daß dasselbe allein die Schullehrer zu unter halten schuldig sei." Wie denn auch nicht verständlich sein würde wie das Stift, bei der natürlichen Begrenzung seiner Mittel durch das Maß seiner Einnahmen und die ihm noch anderweit obliegende Ausgaben, eine solche unbegrenzte Verpflichtung zur Unterhaltun der Schulen habe übernehmen mögen. Hiernach, und da unbestritte die fraglichen Schulen jetzt zu öffentlichen Volksschulen geworde sind, hat mit Recht die Königliche Regierung die durch die verän derten Verhältnisse, insbesondere durch die angeordnete Erhöhung de Lehrergehalte nothwendig gewordenen Mehrkosten von der Stadt gemeinde, als derjenigen Körperschaft, welche nach dem in Kurhesse bestehenden Rechte für die Kosten der Volksschule und insbesonder nach der Verordnung vom 29. Juli 1867 für die Erhöhung de Lehrergehalte aufzukommen hat, in Anspruch genommen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 8. Juli 1879.

(L. S.) (Unterschrift.)

Nr. 139/79. VI. 870.

---

42. Widerruflichkeit der Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen. Voraussetzungen für die Zurückziehung derselben. Gewährung dieser Staatsbeihülfen nur zu Gunsten der leistungsunfähigen Mitglieder einer Schulgemeinde.

Berlin, den 10. November 1880.

Auf den Bericht vom 26. August d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Beschwerde des Schul- und Gemeindevorstandes in N. vom 23. März d. J., indem ich vorweg bemerke, daß die Legitimation des Schulvorstandes zur Führung dieser Beschwerde keinem Bedenken unterliegen kann, das Folgende:

Die jederzeit widerruflichen und nur unter Festsetzung einer bestimmten Bewilligungsperiode in Gemäßheit der Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 (Centralblatt 1869 S. 271 ff.) und 8. September 1874 (Centralblatt 1874 S. 660) sowie nach dem Erlasse vom 21. Dezember 1872 (Centralblatt 1873 S. 101) zu gewährenden Staatsbeihülfen können allerdings auch schon innerhalb der Bewilligungsperiode ganz oder theilweise zurückgezogen werden, jedoch in allen Fällen nur, wenn sich bei Prüfung des Bedürfnisses ergiebt, daß die zur Aufbringung der Schulunterhaltungskosten verpflichteten Schulgemeinden 2c. inzwischen in den Stand gelangt sind, die gedachten Kosten ganz oder wenigstens zu einem größeren Theile, als es seither geschehen, ohne Ueberbürdung aus eigenen Mitteln zu decken.

Dagegen ist es nicht zulässig, dergleichen Staatsbeihülfen aus anderen, als den vorgedachten Gründen ganz oder theilweise zurückzuziehen, und insbesondere darf eine solche Maßnahme nicht bloß einzelnen Mitgliedern oder einer gewissen Klasse von Mitgliedern der Schulgemeinde gegenüber zur Geltung gebracht werden, um dieselben dadurch indirekt zu nöthigen, sich den Anforderungen, welche die Königliche Regierung in irgend welcher anderen Hinsicht an die Schulgemeinde zu stellen sich berechtigt erachtet, fügsam zu bezeigen.

Hiernach kann eine theilweise Zurückziehung der zur Besoldung des zweiten und dritten Lehrers in N. gewährten Staatsbeihülfen nur insoweit erfolgen, als sich bei erneuter Prüfung ergeben sollte, daß, wenn bei der Umlegung der gesammten Kosten für die Unterhaltung des Schulwesens auf die Mitglieder der Schulgemeinde

unter Voraussetzung durchgängiger Leistungskraft aller Betheilig
nach Maßgabe des §. 31 Tit. 12 Th. II A. L. R. verfahren w
wie es nach den Erlassen vom 22. Januar 1856 und 20. Au
1856 (Centralblatt 1880 S. 497) und nach der in dem Cirku
Erlasse vom 5. Mai 1869 erwähnten Verfügung vom 3. Okt
1868 (Centralblatt 1869 S. 62) behufs Ermittelung der Leistun
fähigkeit jedes einzelnen Mitgliedes der Schulgemeinde gesche
soll, um danach den Betrag der zu gewährenden Staatsbeihül
zu bemessen, eine größere oder geringere Zahl der Mitglie
der Schulgemeinde die auf sie nach dem wirklichen Bedürfnisse d
Schulsystemes repartirten Prinzipalbeitragsantheile in größerem o
geringerem Maße, als etwa seither angenommen worden, o
Ueberbürdung aufzubringen im Stande sind.

Die Königliche Regierung wolle dabei insbesondere aus d
Erlasse vom 3. Oktober 1868 (Centralblatt 1869 S. 62) des Näher
entnehmen, daß die zur Lehrerbesoldung gewährten Staatsbeihül
lediglich den leistungsunfähigen Mitgliedern der Schulgemeinde
Gute kommen sollen, nicht auch denjenigen, welche die auf
repartirten Prinzipalbeitragsquoten aufzubringen im Stande si
ohne überbürdet zu werden. Inwieweit die Fischer und Freile
zur Kategorie der letzteren, die Büdner und Hausleute aber z
Kategorie der ersteren gehören, bleibt der Königlichen Regieru
überlassen, zu prüfen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung Ihre Verfügung, üb
welche Beschwerde geführt ist, abändern, die weitere geeignete Ve
fügung unter Beachtung der vorgedachten Gesichtspunkte treffe
und den Schulvorstand, sowie auch den Lehrer N. bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III.a. 18164.

43) Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten fü Vertretung eines zum Militärdienste einberufene Elementarlehrers.

(Centrbl. pro 1859 Seite 643 Nr. 160; pro 1877 Seite 345 Nr. 136.)

Berlin, den 30. Dezember 1880

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Oktober d. J
betreffend die Uebernahme der Stellvertretungskosten für den zum
Militärdienst einberufenen Lehrer N. zu N., hat Veranlassung z
einer erneueten Erörterung der Frage gegeben, wer zur Uebernahm
der Stellvertretungskosten für einen zum Militärdienst einberufene
provisorisch oder definitiv angestellten Lehrer verpflichtet ist.

Diese Erörterung hat zu dem Ergebnisse geführt, daß die qu. Kosten von denjenigen zu tragen sind, welchen überhaupt die Verpflichtung zur Aufbringung der Besoldung des Lehrers und der übrigen Kosten der laufenden Schulunterhaltung obliegt, ohne Unterschied, ob dieselben (Schulgemeinde 2c.) bei der Berufung des Lehrers zu seinem Amte mitgewirkt haben oder nicht. Auch ist daraus, daß eine Mitwirkung der Schulgemeinde bei Berufung des Lehrers nicht stattgefunden hat, kein Anlaß zu entnehmen, die Kosten der Stellvertretung aus Staatsfonds zu decken oder der Schulgemeinde zur Deckung derselben eine Staatsbeihülfe zu gewähren.

Hiernach sind der vorliegende Fall und künftige ähnliche zu erledigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 18493.

---

44) Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung zu solchen Abgaben und Leistungen für Schulen, welche zu den Gemeindelasten gehören.

Berlin, den 23. Dezember 1879.

Auf den Bericht vom 27. v. M. veranlasse ich die Königliche Regierung, den Pfarrer N. in N. auf die nebst Anlagen anbei zurückfolgende Beschwerde vom 20. Oktober d. J. dahin zu bescheiden, daß, da in der Provinz Westpreußen gemäß §. 39 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 die Schulunterhaltungskosten in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse von den Ortsgemeinden aufzubringen seien, ihm nur überlassen bleiben könne, gegen seine Heranziehung zu den zur Schulunterhaltung erforderlichen Gemeindeabgaben bei dem Ortsvorsteher Einspruch und gegen den etwaigen ablehnenden Bescheid desselben innerhalb ein und zwanzig Tagen bei dem Kreisausschusse Klage zu erheben, gemäß §. 49 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c. vom 26. Juli 1876 (Ges. Samml. S. 297).

Die Verweisung des Beschwerdeführers auf §. 77 des gedachten Gesetzes erscheint in dem vorliegenden Falle nicht am Orte.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 15180.

45) Verpflichtung der im Schulbezirke wohnen[den] Hausväter zur Unterhaltung der Elementarschulen [im] Geltungsbereiche der §§. 29 folg. Th. II Tit. 12 [des] Allg. Landrechtes, Befreiung der Forensen von di[eser] Verpflichtung.

Berlin, den 13. Juli 18[..]

Die hierbei zurückfolgende Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. vom 28. Februar d. J. über Heranziehung zu Unterhaltun[gs]beiträgen für die Schule in T. kann, wie ich dem Königlic[hen] Konsistorium auf den Bericht vom 31. Mai d. J. hiermit erwide[re], für unbegründet nicht erachtet werden.

Nach den in Ostfriesland noch geltenden Vorschriften d[er] §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrecht[s] liegt die Unterhaltung des Schullehrers den sämmtlichen Hausväte[rn] jedes Ortes nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen [ob], und ebenso muß nach §§. 34 ff. a. a. O. die Unterhaltung d[er] Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen von allen zu einer Schu[le] gewiesenen Einwohnern als eine gemeine Last, d. h. als eine gemei[n]same, welcher alle unterworfen, die zur Schule gewiesen sind, g[e]tragen werden.

Unter Hausvätern und Einwohnern im Sinne des §. 29 un[d] des §. 34 a. a. O. sind nur solche selbständige, ein eigenes Ein[]kommen besitzende Personen zu verstehen, welche in dem Schul[]bezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Die Schulunterhaltungspflicht hat hiernach die Natur eine[r] allen im Schulbezirke wohnenden Mitgliedern der Schulgemeinde obliegenden persönlichen Verpflichtung.

Es liegt deshalb den Forensen, d. h. Grundbesitzern im Schul[]bezirke, welche nicht in demselben wohnen und daher nicht persönlic[h] Mitglieder der Schulgemeinde sind, auch wegen des Grundbesitze[s] im Schulbezirk eine Verpflichtung zu Schulunterhaltungsbeiträge[n] nicht ob.

Aus dem Zusammenhange der §§. III, VII und VIII des Publikations-Patentes vom 5. Februar 1794 und der §§. 3, 4 und 59 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte ergiebt sich für die[]jenigen Landestheile, in welchen Provinzialgesetzbücher nicht existiren, hinsichtlich der Gültigkeit von Observanzen oder Gewohnheiten, daß

1) Gewohnheiten, auf welche das Allgemeine Landrecht an einzelnen Stellen verweiset, oder welche etwas bestimmen, was die Gesetze unentschieden gelassen haben, gelten.

2) Gewohnheiten aber, welche gegen das Gesetz sind, nur gelten, wenn sie vor der Publikation des Allgemeinen Landrechtes entstanden sind.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in dem

kenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Dezember 1876 (Entscheid. Bd. 1 S. 211. — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1880 S. 474).

Daß in dem Landestheile Ostfriesland oder in einem die Gemeinde T. mit umfassenden Distrikt von Ostfriesland zur Zeit der Publikation des Allg. Landrechtes ein von dessen Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Unterhaltung der Schulen abweichendes Gewohnheitsrecht (Provinzial- oder Distriktsobservanz) bestanden habe, ist nicht behauptet.

Eine rechtsverbindliche örtliche Gewohnheit (Lokalobservanz) aber, nach welcher zur Unterhaltung der Schule in T., abweichend von den Vorschriften der §§. 29 ff. und 34 ff. Tit. 12 Th. II des Allg. Landrechtes, auch solche Grundbesitzer im Schulbezirke, welche in demselben nicht ihren Wohnsitz haben, von ihrem Grundbesitze im Schulbezirke zu den Schulunterhaltungskosten beizutragen verpflichtet wären, hat sich nicht bilden können, weil die Schule in T. nach der von dem Königlichen Konsistorium in dem Berichte vom 31. Mai d. J. nicht bestrittenen Angabe in dem Bescheide der Königlichen Kirchen-Kommission zu L. vom 3. Februar 1878 erst nach Einführung des Allgemeinen Landrechtes gegründet worden ist.

Das Königliche Konsistorium veranlasse ich deshalb, da der Gutsbesitzer N. und dessen Miterben im Schulbezirke T. nicht wohnen, die Verfügung vom 13. Januar d. J. zurückzunehmen und, insoweit Schulbeiträge für die Jahre 1877, 1878 und 1879 von den Genannten im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens bereits eingezogen sein sollten, deren Rückzahlung anzuordnen.

Von dem dem Schulvorstande und dem N. zu ertheilenden Bescheide wolle das Königliche Konsistorium mir demnächst eine Abschrift einreichen.

Sollte übrigens, wie es nach der Eingabe des Schulvorstandes von T. vom 15. April d. J. den Anschein hat, der Schulvorstand der Meinung sein, daß die Gebrüder N. auf Grund eines besonderen Rechtstitels verpflichtet seien, von ihrem Grundbesitze in T. Beiträge zur Unterhaltung der Schule daselbst zu leisten, so würde dem Schulvorstande lediglich zu überlassen sein, den vermeintlichen Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, dagegen nicht die Rede davon sein können, die streitigen Leistungen im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beizutreiben.

Ich überlasse schließlich der Erwägung des Königlichen Konsistoriums, ob und in wie weit es thunlich und nach dortigem Rechte zulässig sein möchte, die Heranziehung auch der Forensen zu den Kosten der Unterhaltung der Schule in T. dadurch herbeizuführen, daß die politische Gemeinde T. unter Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde die Schulunterhaltungslast als Kommunallast zu übernehmen beschließt, indem ich dieserhalb auf das Erkenntnis des

Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1877 ((tralbl. 1878 S. 107) verweise.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
das Königl. Konsistorium zu Aurich.
U. III. a. 14566.

46) Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge un die Hausväter der Schulsozietät gemäß §§. 29 un Tit. 12 Th. II des Preuß. Allg. Landrechtes.

Berlin, den 28. September 18

Dem Königlichen Konsistorium erwidere ich bei Rücksend der Anlagen des Berichtes vom 6. d. M., daß die Beschwerde Amtshauptmanns, Regierungsrathes N. und Genossen zu N. sichtlich der Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge für un gründet nicht erachtet werden kann.

Die Kosten der Unterhaltung der evangelischen Schule in sind gemäß §§. 29 u. f. Tit. 12 Th. II des Preußischen A Landrechtes von sämmtlichen Hausvätern der Schulsozietät tragen und gemäß §. 31 a. a. O. unter die Hausväter nach V hältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig zu vertheilen. D Wort „Besitzungen" weiset auf den Ertrag der dem Hausva gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkomm des Hausvaters hin. Beides soll bei der Vertheilung der Beiträ berücksichtigt werden. Es muß deshalb eine Vertheilung nach de Maßstabe der kombinirten Grund-, Gebäude-, Klassen- und Ei kommensteuer, geeigneten Falles auch der Gewerbesteuer — m Ausschluß der Hausirgewerbesteuer — als dem §. 31 völlig en sprechend erachtet werden. Ich verweise in dieser Hinsicht unte Anderem auf das Erkenntnis des Ober-Verwaltungsgerichtes vom 28. März 1877 — Centralbl. S. 241 —, welches dies als grund sätzlich zutreffend anerkennt, sowie auf den Erlaß vom 9. Dezembe v. J. unter Nr. 1 — Centralbl. 1880 S. 492 —. Dies ist dem Kö niglichen Konsistorium auch bereits in der Beschwerdesache des Oeko nomierathes N. über seine Heranziehung zu den Unterhaltungskoste der Schule in D. durch den Erlaß vom 25. Juni 1874 er öffnet worden.

Demnach ist der vorliegenden Beschwerde dadurch Abhülfe zu verschaffen, daß fortan bei Vertheilung der Beiträge zur Unterhal tung der Schule in N. nicht bloß das Verhältnis der Klassen- und Einkommensteuer, sondern auch das der Grund- und Gebäudesteuer zum Maßstabe genommen wird. Es kann nachgelassen werden, daß hierbei die Grund- und Gebäudesteuer nicht mit dem vollen Betrage

jenigen Prozentsatzes herangezogen wird, mit welchem die Klassen- und Einkommensteuer belastet wird, doch ist die Grund- und Gemeindesteuer mindestens mit der Hälfte dieses Prozentsatzes heranzuziehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu Aurich.
C. III. a. 17167.

---

47) Befreiung der Beamten von Schulbeiträgen zum Schulverbande des Ortes, an welchem die Behörde, bei der sie angestellt sind, ihren Sitz hat, wenn sie nicht an diesem, sondern an einem anderen Orte, außerhalb des Schulbezirkes, ihren Wohnsitz haben.

Berlin, den 8. Dezember 1880.

Die Beschwerde über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 15. Juli d. J. kann, wie ich dem Schulkollegium auf die Vorstellung vom 11. August d. J. hiermit erwidere, für begründet nicht erachtet werden.

Diese Beschwerde geht von der Annahme aus, daß der Hauptamts-Kontroleur N. und der Hauptamts-Assistent N., welche bei dem Königlichen Hauptsteueramte in J. angestellt sind, einen doppelten Wohnsitz hätten, nämlich ein sogenanntes gesetzliches oder nothwendiges Domizil in J., wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, und ein zweites, thatsächliches in S.

Diese Annahme aber ist eine irrthümliche. Die Berufung des Schulkollegiums auf den Ministerial-Erlaß vom 14. November 1860 (Centralbl. für die Unterrichts-Verwaltung 1860 Seite 778) ist nicht geeignet, die gedachte Annahme des Schulkollegiums als begründet darzuthun, weil die Ausführung in dem gedachten Erlasse, Beamte hätten dort, wo die Behörde, bei welcher sie angestellt sind, ihren Sitz hat, ein domicilium necessarium und dieses Domizil könne von dem Beamten weder stillschweigend noch ausdrücklich aufgegeben werden, nach anderweitiger Erwägung bereits durch den Ministerial-Erlaß vom 24. Februar 1863 (Centralbl. 1863 S. 186) berichtigt worden ist.

Der Sachverhalt ist hiernach so, daß die beiden im Eingange genannten Beamten, welche ihren Wohnsitz in S. genommen haben, was, wie ich mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 92 Tit. 10 Th. II des Preußischen Allgemeinen Landrechtes voraussetze, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde geschehen sein wird, ihr Domizil lediglich an einem Orte, nämlich in S., nicht aber einen doppelten Wohnsitz haben.

Hieraus aber ergiebt sich, daß die gedachten Beamten B[illegible] träge zu den Schulunterhaltungskosten in J., welche nicht als K[illegible] munallasten, sondern von der mit der Stadtgemeinde J. n[illegible] identischen Schulgemeinde J., beziehungsweise von den im Sch[illegible] bezirke wohnenden Mitgliedern der letzteren aufzubringen sind, n[illegible] zu leisten haben, weil sie nicht im Schulbezirke ihren Wohn[illegible] haben.

Daß das Verlangen der Heranziehung der gedachten Beam[illegible] zu den Schulunterhaltungskosten in J. auf die singuläre Bestimmu[illegible] des §. 8 der Verordnung vom 27. September 1867 (Ges.-Samm[illegible] S. 1648), nach welcher jeder Beamte bezüglich der Kommunalbe- steuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen G[illegible] meindebezirkes zu betrachten ist, in welchem die Behörde, der [illegible] angehört, ihren Sitz hat, nicht begründet werden kann, hat d[illegible] Schulkollegium bereits selbst anerkannt. Ebensowenig aber enthä[illegible] die Verordnung vom 27. September 1867, betreffend die allgemei[illegible] Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Lande[illegible] theilen (Ges. Samml. S. 1619) irgend eine Bestimmung, auf we[illegible] che das gedachte Verlangen begründet werden könnte.

Wenn, wie das Schulkollegium bemerkt, Kinder von Beamte[illegible] die bei einer Behörde, welche ihren Sitz in J. hat, angestellt sin[illegible] ihren Wohnsitz aber in S. haben, stets ohne Entrichtung eine[illegible] Fremdenschulgeldes in den J.'er Schulen als Kinder von Schul[illegible] interessenten aufgenommen worden sind, so ist auch dies ohne ent[illegible] scheidende Bedeutung, da die Schulgemeinde in J. für solche Kinder, wie im Uebrigen für fremde oder auswärtige Kinder überhaupt, außerordentliches Schulgeld zu fordern berechtigt ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Schulkollegium zu J.
U. III. a. 17620.

---

48) Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zu Schul- unterhaltungsbeiträgen im Geltungsbereiche der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II des Allgemeinen Landrechtes.

1.

Berlin, den 5. Mai 1880.

Ew. Hochehrwürden Vorstellung vom 6. November v. J., betref- fend die Vertheilung und Aufbringung der Unterhaltungsbeiträge für die Schule in N., bietet, wie ich Ihnen unter Rücksendung der Anlage erwidere, keinen ausreichenden Anlaß, auf die von Ihnen gewünschte prinzipielle Erörterung der Frage einzugehen, ob es zu-

[...]ig sei, den Lehrer von Schulunterhaltungsbeiträgen frei zu lassen, und inwieweit der Schulvorstand und bezw. die Schulsozietät die Freilassung des Lehrers von Schulunterhaltungsbeiträgen beschließen könne und ob und inwieweit bei der vorjährigen Vertheilung der Beiträge überhaupt vorschriftsmäßig verfahren worden.

Den, wie Sie angeben, im vergangenen Jahre durch den Orts-[...] als Schulvorstandsvorsitzenden gestellten Antrag, Sie von der Schulsteuer zu befreien, scheinen Sie selbst nicht weiter verfolgen zu wollen. Insoweit Sie aber etwa meinen, in der Bestimmung Ihres Antheiles an der Schulsteuer in Folge der Freilassung des Lehrers von derselben über die Gebühr belastet zu sein, so kommt in Betracht, daß, wenn der Lehrer fortan zur Schulsteuer herangezogen würde, dies gleichwohl eine thatsächliche Ermäßigung Ihres Antheiles an dieser Steuer nicht im Gefolge haben würde, weil in diesem Falle zur Ausgleichung der durch die Heranziehung des Lehrers zur Schulsteuer eintretenden Verminderung des Einkommens desselben eine entsprechende Erhöhung der Besoldung desselben nicht füglich zu vermeiden sein würde, indem seiner Zeit bei Bemessung der Auskömmlichkeit der Besoldung und bei Festsetzung derselben die Voraussetzung zu Grunde gelegen hat, daß der Lehrer, einer langjährigen Praxis entsprechend, von Schulunterhaltungsbeiträgen befreit sei.

Hiernach ist Ew. Hochehrwürden Beschwerde eine weitere Folge nicht zu geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. a. 15957.

2.

Berlin, den 25. Oktober 1880.

Auf die Vorstellung vom 20. September d. J. erwidere ich Ew. Hochehrwürden unter Hinweisung auf die Erkenntnisse des vormaligen Königlichen Obertribunals vom 8. Oktober 1866 (Archiv für Rechtsfälle Bd. 66 S. 53) und des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar und 7. Februar 1877, sowie auf die Erlasse vom 27. und 28. Februar 1877 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1877 S. 159, 165, 166), betreffend die Beitragspflicht der Geistlichen und der Schullehrer zur Unterhaltung der Sozietätsschulen, daß der von Ihnen zugleich im Auftrage der dortigen Lehrer gestellte Antrag, anzuordnen, daß Pfarrer und Lehrer zu derjenigen Quote der Schulunterhaltungskosten, welche durch

Zuschläge zur Klassen- und Einkommensteuer aufzubringen ist, mit der Hälfte ihres Einkommens herangezogen werden dürfen, n begründet ist, und daß ich mich demnach nicht in der Lage befin diesem Antrage zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Pfarrer und Lokal-Schulinspektor ꝛc.
U. III. a. 17854.

---

49) Beitragspflicht der Geistlichen zur Unterhaltu der Sozietätsschulen. Zeit, für welche Nachforderu der Beiträge zulässig ist.

(Centrbl. pro 1880 Seite 679 Nr. 156.)

Berlin, den 30. September 188

Ew. Hochehrwürden Beschwerde vom 12. August d. J. üb Ihre Heranziehung zu Schulbeiträgen für die katholische Schule N. ist insoweit für begründet zu erachten, als solche Beiträge a für die Zeit vom 1. April bis zum Ende des Jahres 1879 v Ihnen eingezogen worden sind.

Die erst unterm 6. Februar d. J. erfolgte Nachforderung die Beiträge war nicht mehr zulässig, weil gemäß §§. 6 und 14 d Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140) Schulbeitr im Falle gänzlicher Uebergehung nur für das Kalenderjahr, wor die Nachforderung geltend gemacht wird, nachgefordert werden dürfe

Die Königliche Regierung in N. wird demgemäß die Rück zahlung der Schulbeiträge für den gedachten Zeitraum an S anordnen.

Im Uebrigen aber vermag ich Ihrem Antrage, Ihre Befreiun von Schulbeiträgen für die katholische Schule in N. herbeizuführe nicht zu entsprechen, vielmehr muß es in dieser Hinsicht bei de ablehnenden Bescheide der Königlichen Regierung in N. vom 6. Apri d. J. aus den darin angeführten zutreffenden Gründen sein Bewende behalten.

Was insbesondere Ew. Hochehrwürden Berufung darauf betrifft daß Sie seitens des Schulvorstandes, welchem nach §. 3 der In struktion der Königlichen Regierung in N. vom — die Aufstellun der Repartitionsliste obliege, seither noch niemals zur Zahlung vo Schulbeiträgen veranlagt worden seien, so ist die Berufung hierau ohne entscheidende Bedeutung, weil der Umstand, daß der Schul vorstand bei Vertheilung der Schulbeiträge unter Nichbeachtung de §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II A. L. R., wonach diese Beiträge unter

sämmtlichen Hausväter der Schulgemeinde vertheilt werden sollen, ...lassen hat, solche auch auf Ew. Hochehrwürden mitzuvertheilen, ... geeignet ist, die Befugnis und Obliegenheit der Königlichen ...ierung, von Aufsichtswegen darauf zu halten, daß die Verthei- ... der Schulbeiträge den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge ... nicht einzelne Hausväter von den Schulbeiträgen freigelassen ..., auszuschließen oder einzuschränken. Im vorliegenden Falle ... zu halten, hatte die Königliche Regierung um so mehr Ver- ...ung, als die Freilassung einzelner Hausväter von Schulbei- ... die Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde mindert, welcher ... ihrer beschränkten Leistungsfähigkeit eine bedeutende Beihülfe ... Schulunterhaltung aus Staatsmitteln gewährt worden ist.

Wenn übrigens, wie Ew. Hochehrwürden angeben, Geistliche ...erer Konfessionen im Regierungsbezirk N. zu den Schulbeiträgen ... Schulgemeinden, welchem dieselben als Hausväter angehören, ... herangezogen werden, so überlasse ich Ihnen, die betreffenden ... der Königlichen Regierung in N. zu bezeichnen.

An
... Pfarrverweser Herrn N. Hochehrwürden zu N.

Abschrift des vorstehenden Bescheides erhält die Königliche Re- ...ung zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom 17. September ... und zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die ...ung der Königlichen Regierung auf das Gesetz vom 12. Juli ...76 (Ges. Samml. S. 288) für zutreffend nicht erachtet werden ..., weil dieses, lediglich die Veranlagung und Erhebung der direk- ... Staatssteuern nach dem Etatsjahre betreffende Gesetz und die ...schriften desselben über die Berechnung der Verjährungsfristen ... analoge Anwendung auf die Berechnung der Verjährungsfristen ... den im §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 gedachten Ab- ...gaben, zu welchen auch die Schulbeiträge gehören, nicht gestatten, ... daß ein grundsätzlich verschiedenartiges Verfahren in Bezug auf ... Heranziehung der Geistlichen zu den Schulsozietätsbeiträgen je ...ach der Verschiedenheit der Konfession, welcher dieselben angehören, ... zulässig nicht zu erachten sein würde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
... Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17378.

50) Grundsätze über die Aufbringung von Schulb... trägen für Schulen innerhalb eines Gutsbezirkes ... Geltungsbereiche der Schulordnung für die Prov... Preußen vom 11. Dezember 1845.

Ist der Schulvorstand berechtigt, auf Zahlung um... legter Schulunterhaltungskosten gegen die vermei... lich Pflichtigen im Verwaltungsstreitverfahren klagen?

Bedarf derselbe zur Anstellung von Klagen vor den Ve... waltungsgerichten einer Autorisation der Regierung?

Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. ... zember 1845 §§. 32, 39, 42, 55, 56 (G. S. von 1846 S. 1).
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 77, 78.
Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 20. ... tember 1873 (M. Bl. d. i. V. S. 259).

Endurtheil des I. Senates vom 18. Februar 1880.

I. Kreisausschuß des Kreises Tuchel.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Marienwerder.

In Groß-Kl. befindet sich eine Schule, deren Vorstand den ... Z. wohnenden Beklagten für verpflichtet erachtete, zu den Sch... unterhaltungskosten beizutragen, weil Letzterer Eigenthümer ei... im Gutsbezirke Groß-Kl., auf einem dazu gehörigen Vorwerke ... belegenen Mühlengrundstückes sei. Nachdem die Zahlung des ... forderten Betrages von 12 Mark 39 Pf., welcher zugleich Schulb... kosten umfaßte, verweigert und auch deren zwangsweise Einziehu... durch den Landrath abgelehnt worden war, erhob der Schulvorsta... Klage. — Auf die von dem Beklagten gegen das ihm ungünsti... erste Urtheil eingelegte Berufung erfolgte indeß die Abweisung ... Klägers, weil der Nachweis einer Verpflichtung des in Anspruch G... nommenen nicht erbracht sei.

Die gegen diese Entscheidung von dem Kläger eingelegte Re... sion wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes, soweit es sich u... Schulbaukosten handelt, als unstatthaft, im Uebrigen als unbegründ... verworfen.

G r ü n d e.

Soweit das ergangene Erkenntnis sich auf Baubeiträge bezie... ist dasselbe nach §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 18... endgültig und nach §. 5 des Gesetzes über die Verfassung der Ve... waltungsgerichte rc. vom 3. Juli 1875 durch die Revision nic... anfechtbar. Das eingelegte Rechtsmittel mußte mithin hinsichtli... dieses Theiles des Streitgegenstandes als unzulässig zurückgewiese... werden.

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 6 Seite 18...

Anlangend den Rest der Forderung, so unterscheidet die Preußische Schulordnung vom 11. Dezember 1845 (G. S. 1846 S. 1) zwischen den Schulen der Landgemeinden, der Verbände solcher oder der Verbände von Landgemeinden und Gutsbezirken und den Schulen der Gutsbezirke allein.

Während der §. 39 a. a. O. für diejenigen ersterer Kategorie die Bestimmung enthält, die Ortsgemeinden und die sonst zur Schule gehörigen Ortschaften hätten die Mittel zur Unterhaltung der Schule in derselben Weise, wie die übrigen Kommunalbedürfnisse, aufzubringen, setzen die §§. 55 und 56 a. a. O. für die Schulen in Gutsbezirken — nach dem Marginale „auf gutsherrlichem Lande" — fest:

§. 55. „Für das Schulbedürfnis der außerhalb eines Kommunalbezirkes auf gutsherrlichem Vorwerkslande wohnenden Dienstboten, Tagelöhner, Ansiedler und herrschaftlichen Beamten muß entweder durch Anschluß an eine benachbarte Schule oder durch Errichtung einer eigenen Schule gesorgt werden."

§. 56. „Der Grundherr ist verbunden, die hierzu erforderlichen Kosten, soweit die Anwohner zu deren Aufbringung nicht im Stande sind, ebenso wie die Kosten der Armenpflege, zu bestreiten."

Daraus folgt, daß Beklagter nur dann zu den in Rede stehenden Kosten hätte herangezogen werden dürfen, wenn er zu den Anwohnern des Gutsbezirkes gehörte. Nach dem maßgebenden gemeinen Sprachgebrauche — §. 46 der Einleitung zum A. L. R. — ist indes hierzu eine Person, welche außerhalb des Bezirkes eines selbständigen Gutes ihren Wohnsitz hat, nicht zu zählen; und zu der Annahme, daß Beklagter etwa einen doppelten Wohnsitz, in Z. und auf dem Mühlengrundstücke in K., habe, geben die Erklärungen der Parteien keinen Anhalt.

Aber selbst wenn Beklagter ein Anwohner des Gutsbezirkes Groß-Kl. wäre, so würde es sich doch nicht haben rechtfertigen lassen, auf ihn nach den Bestimmungen des §. 39 oder §. 42 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 Schulbeiträge aus dem Grunde zu repartiren, weil dieselben Kommunalabgaben seien.

Es ist freilich richtig und in dem Erlasse des Unterrichtsministers vom 19. April 1862*) (M. Bl. d. i. V. S. 208) ausgesprochen, daß die Preußische Schulordnung das sogenannte Kommunalprinzip anerkannt hat und daß die Gutsbezirke den Gemeinden koordinirte Körper sind, — vergl. die Ministerial-Instruktion zur Ausführung der Kreisordnung vom 20. September 1873 (M. Bl. d. i. V. S. 259). Allein hieraus folgt keineswegs, daß auch die innere Organisation dieser Körper kongruent oder einander nur ähnlich sei

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1862 Seite 284.

und daß, was von Gemeinden gilt, auch ohne Weiteres oder an
auf Gutsbezirke angewendet werden dürfe. Daß dies insbeson
hinsichtlich der Kommunallasten nicht der Fall ist, ergeben die A
führungen des Erlasses des Ministers des Innern vom 21. Noven
1875 (M. Bl. d. i. V. S. 76), welcher ausspricht, daß selbst
Wege der Vereinbarung eine Untervertheilung der Ortskommu
lasten eines selbständigen Gutsbezirkes mit öffentlich rechtli
Wirkung nicht stattfinden könne.

Es würde deshalb daraus, daß die Unterhaltung der Element
schulen der Provinz Preußen eine Kommunallast ist, als allgeme
Regel nur folgen, daß ein Gutsbesitzer sich ihretwegen nicht an e
im Gutsbezirke vorhandenen Parzellenbesitzer regressiren dürfe u
daß selbstverständlich der für die Landgemeinden vorgeschrieb
Repartitionsmodus nicht zur Anwendung kommen könnte, weil e
Repartition überhaupt unstatthaft ist.

Der vorstehend angeführte §. 56 der Schulordnung enth
indes hinsichtlich der Schulbeiträge eine hiervon abweichende sin
läre Bestimmung: es können im Gutsbezirke auch Dritte, die A
wohner, zu Schulleistungen herangezogen werden. Dies darf a
nicht nach den für die Aufbringung der Kommunalsteuern in Lan
gemeinden geltenden Vorschriften geschehen, sondern nur nach d
jenigen des §. 60 der Schulordnung, die dahin lautet:

> „Die Regierung bestimmt nach vorgängiger Ermittelung d
> Nahrungsstandes der Anwohner, wieviel ein jeder derselb
> zu den Beiträgen für . . . . . die Errichtung einer eigen
> Schule beizusteuern hat. Den Ausfall überträgt der Grun
> herr."

Die Voraussetzung einer jeden von dem Anwohner eines Gut
bezirkes zu beanspruchenden Schulsteuer ist mithin die „Bestimmung
der Regierung. Daß eine solche für die Schule in Groß-K
getroffen sei, ist von dem klagenden Schulvorstande weder behaupte
noch nachgewiesen. Aber auch wenn dies der Fall sein sollte, würd
eine derartige Bestimmung, wie oben dargethan, auf den Beklagten
keine Anwendung finden, da derselbe nicht zu den Anwohnern gehört
und erübrigt sich deshalb, in dieser Beziehung noch nähere Erhe
bungen anzustellen.

Konnten hiernach die Zurückweisung des eingelegten Rechtsmittel
und die Bestätigung des angefochtenen Erkenntnisses keinem Bedenke
unterliegen, so würde die Abweisung der Klage überdies auch scho
aus dem Grunde gerechtfertigt gewesen sein, weil dem Schulvorstand
ein Klagerecht überhaupt nicht zusteht.

Aus der Bestimmung unter 1 des §. 77 des Zuständigkeits
keitsgesetzes vom 26. Juli 1876 ist ein solches nicht herzuleiten; denn
diese Vorschrift hat, soweit sie sich auf steuerartige Leistungen für
die Schulen bezieht, wie in den Endurtheilen des Oberverwaltungs-

...richtes vom 8. Dezember 1877*) und vom 1. Mai 1878 (Ent-
...scheidungen Bd. III. S. 126 und S. 154) ausgeführt ist, den
...weck, das in dem §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (G. S.
S. 140) für Schulabgaben vorgeschriebene Reklamationsverfahren
...ahin zu ordnen, daß die Entscheidung im Streitverfahren an die
Stelle des früheren Rekursbescheides tritt. Ein derartiges Ver-
...ahren kann aber nur von einem zu der Steuer Herangezogenen
– nicht auch gegenüber dem Censiten von der zur Steuerveran-
...lagung berechtigten Behörde — anhängig gemacht werden. Ein
Klagerecht zwecks Einziehung von Steuern ist der Behörde nicht
...geben; vielmehr bewendet es bei ihrer Berechtigung, die von ihr
...r steuerpflichtig Erachteten zu veranlagen und event. die Steuer-
...forderung im Wege der Exekution beizutreiben bezw. beitreiben zu
lassen. Lehnt die mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Exekution
...iehene Behörde die Gewährung der Beihülfe ab, so bleibt dem
Schulvorstande die Beschwerde an die höheren Instanzen überlassen.

Wenn der Beklagte endlich noch in dem Termine zur münd-
...lichen Verhandlung des Streitfalles vor dem Gerichtshofe, in
Wiederholung eines in der Klagebeantwortung gestellten Einwandes,
die Abweisung des Klägers schon wegen der mangelnden Autorisation
der Regierung als Aufsichtsbehörde gefordert hat, so konnte dieses
Verlangen als ein berechtigtes nicht anerkannt werden; denn unter
den im §. 32 der Preußischen Schulordnung vom 11. Dezember
1845 gedachten Klagen, zu deren Anstellung jene Autorisation er-
forderlich ist, sind lediglich diejenigen gemeint, welche nach Lage der
damaligen Gesetzgebung zur Verfolgung von Rechtsansprüchen vor
den ordentlichen Gerichten bestimmt waren.

---

51) Vertheilung der Schulunterhaltungskosten im Geltungsgebiete der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 unter die zur Schule gehörigen Gemeinden rc. Beschlußfassung der Gemeinden wegen Ersetzung des gesetzlichen Vertheilungsmaßstabes durch einen andern unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Berlin, den 23. Oktober 1880.

Dem in der Vorstellung vom 9. August d. J. von Ihnen und einigen anderen Grundbesitzern aus der Gemeinde N. gestellten An-
trage, anzuordnen, daß über die Einrichtung der N.'er Schule,
sowie über die Vertheilung der Kosten ein neuer Beschluß gefaßt
und dem entsprechend der Rezeß, d. h. die Schulmatrikel geändert
werde, kann ich mich nicht veranlaßt finden, zu entsprechen.

Die Errichtung einer neuen Schule in N., unter Zuweisung

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1878 Seite 110 und 118.

der Ortschaften N. N. zu der neuen Schule anzuordnen, war Königliche Regierung zu N. auf Grund des §. 18. k. der Geschä Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 und §. 54 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 ber tigt. Sie hat diese Anordnung erst getroffen, nachdem sie zuvor Mitglieder der betheiligten Gemeinden gehört, welche, soweit sie dem Verhandlungstermine am 29. Januar d. J. erschienen fi mit großer Majorität ihre Zustimmung zu dem bezüglichen Sch einrichtungsplane erklärt haben. Dies ist u. A. insbesondere au von Seiten eines Mitunterzeichners der Vorstellung vom 9. Augu d. J., des Schöffen und Grundbesitzers N. geschehen. Im Uebrig aber würde es auch der Zustimmung der betheiligten Gemeind zur Einrichtung des neuen Schulverbandes überhaupt nicht bedu haben, weil diese Einrichtung dem Schulinteresse entsprechend w und die örtlichen Umstände dieselbe nöthig machten. Die Gründ welche die Königliche Regierung zu der Anordnung der Errichtu der neuen Schule bestimmt haben, sind von mir zutreffend befund und durch die Anführungen Ihrer Vorstellung nicht widerlegt wo den. Es muß deshalb bei der diesfälligen Anordnung sein Bewe den behalten.

Zu einer Beschwerde darüber, daß der Antheil der einzeln zu der neuen Schule gehörigen Gemeinden an den Kosten der Un terhaltung derselben nicht entsprechend der gesetzlichen Regel (§. 4 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845) nach de Zahl der Haushaltungen, sondern nach dem Verhältnisse der direkte Staatssteuern festgesetzt worden, können Sie und die Mitunter zeichner der Vorstellung vom 9. August d. J. als einzelne Mit glieder einer der betheiligten Gemeinden nicht für legitimirt erachtet werden. Die Verpflichtung zur Aufbringung der Mittel zur Unter haltung der Schule liegt den Ortsgemeinden und den sonst zur Schule gehörigen Ortschaften ob. Es würden deshalb eventuell nur diese Gemeinden selbst legitimirt sein, bezüglich der gedachten Festsetzung Beschwerde zu führen oder, soweit zwischen ihnen selbst über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen nach der von der Königlichen Regierung dieserhalb getroffenen Festsetzung Streit entstände, einen solchen Streit unter einander im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeits gesetzes vom 26. Juli 1880 zum Austrage zu bringen.

Ihnen dagegen und den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 9. August d. J. als einzelnen Mitgliedern der Gemeinde N. kann, wenn Sie Ihre Verpflichtung oder Veranlagung zu den Ge meindelasten in N., insoweit solche aus Anlaß der Festsetzung erhoben werden, welche die Königliche Regierung in Betreff des von den betheiligten Gemeinden aufzubringenden Antheiles an den Schul unterhaltungskosten getroffen hat, bestreiten, nur überlassen bleiben,

n dem Gemeindevorsteher zu reklamiren und gegen den von demselben hierüber zu ertheilenden Bescheid, wenn derselbe ablehnend ist, gemäß §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 innerhalb . Tagen bei dem Kreisausschusse Klage zu erheben.

Von diesem Bescheide wollen Sie den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 9. August d. J. Kenntnis geben.

An
den Grundbesitzer Herrn N. zu N. (Provinz Ostpreußen.)

Abschrift des Vorstehenden erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom 23. September d. J. mit dem Bemerken, daß es in hohem Grade zweifelhaft erscheint, ob der Beschluß, welcher zur Verhandlung vom 29. Januar d. J. von den im Termine erschienenen einzelnen Mitgliedern der betheiligten Gemeinden mit Stimmenmehrheit der Einzelnen gefaßt worden ist, den Antheil der einzelnen zur Schule in N. gewiesenen Gemeinden in Abweichung von der Vorschrift des §. 40 der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 nicht nach der Zahl der Haushaltungen, sondern nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern zu bestimmen, für die betheiligten Gemeinden selbst rechtsverbindlich ist. Korrekter Weise wäre eine Abänderung des durch das Gesetz bestimmten Maßstabes für die Festsetzung der Antheile der einzelnen betheiligten Gemeinden nur durch einen von diesen Gemeinden selbst bezw. ihren legitimirten Vertretern unter einander vor oder im Verhandlungstermine geschlossenen, seitens der Königlichen Regierung von Aufsichtswegen genehmigten Vertrag herbeizuführen gewesen.

Vorstehende Bemerkungen wolle die Königliche Regierung für die Folge wohl beachten. In Rücksicht darauf, daß die Vertheilung der Schulunterhaltungskosten unter den einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern der Billigkeit mehr entspricht, als die Vertheilung nach der Zahl der Haushaltungen, will ich davon absehen, eine Abänderung der Schulmatrikel und der in derselben getroffenen, rechtlich anfechtbaren Festsetzungen anzuordnen. Es mag vielmehr abgewartet werden, ob seitens der einen oder der anderen der betheiligten Gemeinden selbst auf Grund des §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben wird.

Sollte dieser Fall eintreten, so ist mir darüber unter Einreichung einer Abschrift der Klage Anzeige zu erstatten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung in N.
U. III. a. 17780.

---

52) Sind die Beiträge, welche von den Gutsherrschaften in Schlesien zur Unterhaltung der Schulen auf Grund des Schulreglements vom 18. Mai 1801 bezw. des Allerhöchsten Landtagsabschiedes vom 22. Februar 1829 erfordert werden, „öffentliche Abgaben"? Voraussetzungen der Zurückforderung solcher Beiträge*).

Schulreglement für die niederen katholischen Schulen rc. vom 18. Mai 1801 §§. 18 und 19 (Neue Korn'sche Edikten-Sammlung Band VII Seite 266).
Allerhöchster Landtagsabschied für Schlesien vom 22. Februar 1829.
Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, §§. 1, 14 (G. S. S. 140).

Endurtheil des I. Senates vom 4. Dezember 1878.

I. Kreisausschuß des Kreises Waldenburg.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau.

Der Freiherr v. Z. ist Gutsherr von H., einem ganz evangelischen Dorfe Schlesiens, in welchem sich eine evangelische Schule befindet, und wurde zur Aufbesserung des Gehaltes des Lehrers an dieser Schule auf Grund der §§. 18 und 19 des Schulreglements für die niederen katholischen Schulen Schlesiens vom 18. Mai 1801 und des Allerhöchsten Landtagsabschiedes für Schlesien vom 22. Februar 1829 mit dem vierten Theile des erforderlichen Gehaltszuschusses, einem jährlichen Beitrage von 57 Mark 75 Pf., herangezogen. Derselbe nahm hiervon Veranlassung, nachdem von ihm für die Zeit vom 18. Mai 1875 bis Ende des Jahres 1876 zusammen 93 Mark 17 Pf. eingezogen worden waren, unter dem 28. Februar 1877 gegen die Schulgemeinde mit dem Antrage klagbar zu werden:

> seine Nichtverpflichtung zur Leistung eines Dominial-Beitrages von einem Viertel des baaren Lehrergehaltes auszusprechen und die beklagte Gemeinde zu verurtheilen, die von ihm eingezogenen Beiträge im Gesammtbetrage von 93 Mark 17 Pf. an ihn zurückzuzahlen.

Der Kreisausschuß erkannte hierauf dahin,

> daß der Kläger als Besitzer des Dominiums H. nicht für verpflichtet zu erklären, Beiträge zum Gehalte des Lehrers in H. zu leisten, Kläger dagegen mit dem Anspruch auf Zurückzahlung der bereits gezahlten Beiträge mit 93 Mark 17 Pf. abzuweisen.

Bezüglich der Entscheidung über die streitige Beitragspflicht des Klägers nahm der Kreisausschuß auf das Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Band I. S. 211 ff.)**) Bezug. Mit der Forderung auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge wurde der Kläger abgewiesen, weil diese den

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 4 Seite 204.
**) Centrbl. der Unt. Verw. pro 1880 Seite 474.

Charakter der „öffentlichen Abgaben" hätten, somit auf dieselben das Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Anwendung finde, und der Kläger nicht nachgewiesen habe, daß von ihm gegen die eingezogenen Schulbeiträge rechtzeitig reklamirt worden sei.

Auf die von beiden Parteien eingelegte Berufung änderte das Bezirksverwaltungsgericht diese Entscheidung dahin ab,

> daß Kläger für nicht verpflichtet zu erachten, zu der Besoldung des evangelischen Lehrers in H. jährlich 57 Mark 75 Pf. beizutragen, im Uebrigen aber die Entscheidung des Kreisausschusses zu bestätigen.

Der Berufungsrichter führte aus, daß der Kreisausschuß den Kläger mit Recht nicht für verpflichtet erachte, die geforderten Beiträge zu leisten. Der Kreisausschuß habe jedoch insofern geirrt, als er die Schulbeitragspflicht des Klägers in abstracto zum Gegenstande der Entscheidung gemacht habe. Nur eine bestimmte Schulbeitragsforderung könne Gegenstand des Verwaltungsstreitverfahrens sein und hierauf führe auch in der That der Klageantrag hin. Denn dort werde die Befreiung von einem bestimmten, jährlich wiederkehrenden Beitrage von 57 Mark 75 Pf. angestrebt. Die Vorentscheidung habe daher nach dieser Richtung hin abgeändert werden müssen, wiewohl den Gründen des Vorderrichters, aus welchen die klägerische Nichtverpflichtung abgeleitet werde, beizutreten sei. Man könne vielleicht auch hiergegen einwenden, daß immerhin noch eine Entscheidung über das Prinzip der Beitragspflicht vorliege, wenn die Entscheidung nicht auf die Beitragsforderung für ein bestimmtes einzelnes Jahr beschränkt werde. Dieser Einwand würde jedoch nur von scheinbarem Gewichte sein; denn jedenfalls enthalte schon eine „jährliche Beitragsforderung" eine bestimmt erkennbare quantitative Begrenzung. Auch das Königliche Oberverwaltungsgericht habe es in dem Erkenntnisse vom 27. Dezember 1876 für unbedenklich erachtet, so, wie hier geschehen, den Tenor zu fassen.

Bezüglich der klägerischen Forderung auf Rückzahlung der bereits geleisteten Beiträge trat der Berufungsrichter dem Kreisausschusse lediglich bei.

Auf die von beiden Seiten noch erhobene Revisionsbeschwerde erkannte das Oberverwaltungsgericht dahin,

> daß die Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichtes in der Hauptsache mit der Maßgabe zu bestätigen, daß der Kläger nicht verpflichtet, zu der Besoldung des evangelischen Lehrers in H. für 1877 57 Mark 75 Pf. beizutragen.

Gründe.

Die Beiträge, welche zur Unterhaltung der öffentlichen Volksschule innerhalb der unterhaltungspflichtigen Korporation umgelegt

werden, haben unbestrittenermaßen den Charakter öffentlicher A-
gaben. Streitig ist es dagegen, ob die dem Gutsherrn als solch
obliegenden Beiträge für Schulen auf dem Lande denselben Charak
haben. Von der einen Seite wird dies verneint, weil die gu
herrliche Beitragspflicht mit dem gutsherrlichen Verhältnisse zu
früher als Unterthanen bezeichneten Einwohnern bäuerlichen Stan
in Verbindung stehe und in erster Reihe die Erleichterung bez
Unterstützung der Unterthanen bezwecke und nur in zweiter Re
dem Schulinstitute zu Gute komme. Von der anderen Seite wi
die Frage bejaht, weil auch die gutsherrlichen Beiträge für d
Unterhalt des Schulinstitutes bestimmt seien und auf einer allg
meinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen. (Entscheidungen d
Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1864 und vom 13. Ap
1866. Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 33. Bd. 62 S. 280.
Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung d
Kompetenzkonflikte vom 14. Dezember 1867, 13. März 1869 u
14. September 1878 — J. M. Bl. für 1868 S. 118, für 18
S. 99, Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1878 S. 53
Bei Findung des von dem Kläger in Bezug genommenen Endurtheil
vom 27. Dezember 1876 ist der unterzeichnete Gerichtshof d
ersteren Auffassung gefolgt und hat demgemäß das Gesetz vo
18. Juni 1840 (G. S. S. 140) nicht zur Anwendung gebrac
Es ist in Folge dessen in jenem Urtheile nicht nur über das Prinzi
über die Steuerpflicht in abstracto, sondern auch über die Beiträ
der Vorjahre erkannt worden. Eine nähere Erörterung darüber,
die Grundsätze des Allgemeinen Landrechtes, welche sich aus de
Bestimmungen der §§. 12 bis 38 Tit. 12 Th. II daselbst ergeben
für den Geltungsbereich des Schulreglements vom 18. Mai 180
anwendbar seien, hat damals nicht stattgefunden, da von keine
Seite diese Frage angeregt worden war und die Parteien darüb
einig waren, daß die Entscheidung über das Prinzip die Entschei
dung über die erhobenen Beiträge in sich trage.

Nachdem in der jetzt vorliegenden Streitsache die beiden Vorder-
richter den hier streitigen Dominialbeiträgen den Charakter öffentlicher
Abgaben zuerkannt haben, hat der unterzeichnete Gerichtshof die obige
Streitfrage einer wiederholten Prüfung unterzogen und ist zu dem
Ergebnisse gelangt, daß die Beiträge, zu welchen in dem §. 19 des
Reglements vom 18. Mai 1801 „die Herrschaften" verpflichtet werden,
als „öffentliche Abgaben" anzusprechen sind. Es ist dabei uner-
heblich erschienen, wie das Allgemeine Landrecht die Stellung des
Gutsherrn zur Schule bezgl. zur bäuerlichen Gemeinde auffaßt. Eine
Entscheidung hierüber ist für den vorliegenden Fall entbehrlich, da das
Schulreglement von 1801 hinsichtlich der Unterhaltung der Lehrer von
dem Landrechte völlig abweichende Grundsätze aufstellt, das Allgemeine
Landrecht daher zur Deklaration jenes Reglements nicht dienen kann.

Das letztere kennt nicht die subsidiäre Pflicht des Gutsherrn, für die Schulbeiträge der unvermögenden Unterthanen und damit mittelbar für die Schule einzutreten; es macht vielmehr im §. 19 den Gutsherrn zum unmittelbaren antheiligen Träger der betreffenden Schullast. Es stellt die Beiträge der Gutsherren mit denen der Stellenbesitzer bezgl. der Gemeinde auf völlig gleiche Linie und schreibt für jede dieser Klassen nur einen besonderen Repartitionsmodus vor. Die Gutsherren stehen mit ihren Leistungen aus §. 19 des Reglements nicht außerhalb der Schulunterhaltungspflichtigen, sondern gehören zu ihnen und bilden mit den Stellenbesitzern die unterhaltungspflichtige Körperschaft. Den Dominialbeiträgen aus §. 19 des Reglements kommt daher derselbe Charakter, wie denen der Stellenbesitzer bezgl. der Gemeinde zu, d. h. der Charakter öffentlicher Abgaben. Die auf den Kläger nach Maßgabe des §. 19 des Reglements von 1801 veranlagten Abgaben unterliegen demnach, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840; namentlich schließt die Anwendung desselben der Umstand nicht aus, daß das Reglement von 1801 zu Unrecht auf die Schule in H. bezgl. den Kläger für anwendbar erachtet worden ist, da auch ein derartiger Befreiungsgrund nur innerhalb der Formen und Fristen des Gesetzes geltend gemacht werden kann.

Ein Erkennen über das Prinzip kennt das Gesetz vom 18. Juni 1840 nicht, wie von dem Vorderrichter nachgewiesen ist. Mit Recht hat der letztere daher die desfallsigen, von beiden Theilen gestellten Anträge nicht berücksichtigt. Die Klage vom 28. Februar 1877 konnte demnach nur als eine Steuer-Reklamationsklage angesehen werden. Als solche kann sie auch für das Jahr 1877 als rechtzeitig angebracht gelten, da sie dem Schulvorstande noch im März mitgetheilt worden ist und nach §. 1 a. a. O. bei öffentlichen Abgaben, wenn eine periodische Veranlagung nicht stattfindet — was bei den Schul-Dominialbeiträgen zutrifft —, die Reklamation binnen den ersten drei Monaten des Jahres zu erfolgen hat. Und die Reklamation für das Jahr 1877 ist begründet, weil der Landtagsabschied vom 22. Februar 1829 nicht Gesetzeskraft hat und das Reglement vom 18. Mai 1801 auf evangelische Schulen keine Anwendung findet, wie dies in dem diesseitigen Endurtheil vom 27. Dezember 1876 (Entscheidungen Bd. 1. S. 211)*) und in dem Erkenntnisse des Königlichen Obertribunals vom 4. Januar 1878 (Entscheidungen des Königlichen Obertribunals Bd. 81. S. 1), auf welche Bezug genommen wird, näher dargethan ist. Da die Beklagte ausdrücklich die fernere Heranziehung des Klägers — also auch für 1877 — zu dem streitigen Jahresbetrage verlangt hat und die von dem Vorderrichter dem Tenor seiner Entscheidung gegebene Fassung zu

*) Centrbl. der Unt. Verw. pro 1880 Seite 474.

dem Mißverständnisse Anlaß geben kann, die getroffene Entscheidung erstrecke sich auch auf etwaige Veranlagungen in künftigen Jahren, so erschien es angezeigt, das Wort „jährlich“ im Tenor durch“ für 1877“ zu ersetzen.

Daß die Rückforderung der für die Jahre 1875 und 1876 vom Kläger eingezogenen Beiträge nach dem Gesetze vom 16. Juni 1840 unzulässig ist, hat der Vorderrichter überzeugend dargethan. Die neuen Thatsachen, welche Kläger zum Erweise seiner Diligenz angeführt hat, können in der Revisionsinstanz nicht mehr berücksichtigt werden. Uebrigens sind dieselben auch nicht geeignet, den Fehler der unterlassenen rechtzeitigen Reklamation der Schulgemeinde gegenüber zu heilen.

Die angegriffene Entscheidung war hiernach mit der oben angegebenen Maßgabe in der Hauptsache zu bestätigen.

---

53) Voraussetzung für die Befreiung vom Schulgelde in der Provinz Hannover bezüglich der Kinder, welche deshalb vom Schulbesuche befreit sind, weil sie den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer erhalten.

Berlin, den 24. Juli 1880.

Auf die Vorstellung vom 8. April d. J. erwidere ich Ihnen, bei Rückgabe der Anlagen, daß die darin enthaltene Beschwerde wegen ihrer Heranziehung zum Schulgelde für Ihre Kinder als begründet nicht erachtet werden kann. Nach §. 30 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend das christliche Volksschulwesen, vom 26. Mai 1845 sind von der Erlegung des Schulgeldes für den Lehrer ihres Schulbezirkes diejenigen Kinder befreit, welche deshalb vom Schulbesuche entbunden sind, weil sie den Unterricht durch einen geeigneten Hauslehrer erhalten. Dieser Fall liegt hinsichtlich Ihrer Kinder, welche Sie Selbst unterrichten, nicht vor. Sie sind bezüglich Ihrer eigenen Kinder nicht als Hauslehrer im Sinne des §. 30. a. a. O. anzusehen, da, wie Artikel 24 der Instruktion des vormaligen Königlich Hannöverschen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. Dezember 1845 zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1845 ergiebt, als Hauslehrer nur solche Privatlehrer und Lehrerinnen zu betrachten sind, welche in einer der Familien, wo sie unterrichten, Wohnung und Beköstigung als Theil ihres Honorars erhalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
den Waisenhausvater und Lehrer Herrn N. in N.,
Provinz Hannover.

U. III. a. 15335.

---

54) Ueber den Clauson-Kaas'schen Handfertigkeits-Unterricht.

Ueber den Clauson-Kaas'schen Handfertigkeits-Unterricht hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. Dezember 1880 der Regierungskommissar Geheime Ober-Regierungsrath Dr. Schneider nachfolgende Mittheilungen gemacht:

Meine Herren! Ich ergreife sehr gern die Gelegenheit, die erwünschte Auskunft zu geben, bitte aber um Erlaubnis, eine persönliche Bemerkung voranschicken zu dürfen. Die Kommission, die der Herr Minister nach Dänemark und Schweden gesandt hat, ist unmittelbar vor Beginn dieser Verhandlung erst zurückgekehrt.

Wir sind seitdem fast ununterbrochen während der Tageszeit hier im Hause gewesen, also noch nicht in der Lage, eine Entschließung und Entscheidung des Herrn Ministers herbeizuführen oder ihm auch nur einen ausführlichen Bericht über unsere Beobachtungen zu erstatten. Es wird also unvermeidlich sein, daß das, was ich in Erwiderung auf die Anfrage sage, mehr als es sonst der Fall ist, einen subjektiven Charakter trägt. Der Herr Minister hat aber gewünscht, daß daraus keine Veranlassung genommen werde, mit der Antwort überhaupt zurückzuhalten. Die Gelegenheit, hier über die Reise zu sprechen, ist mir, zweifellos der ganzen Kommission, darum sehr erwünscht, weil ich dadurch die Möglichkeit erhalte, an dieser bedeutenden Stelle auszusprechen, mit welcher Gastfreundschaft, mit welchem herzlichen Entgegenkommen wir, die Mitglieder der Kommission, in Dänemark und in Schweden überall begrüßt und in unseren Arbeiten gefördert worden sind. Es war für die Tysk-Slöjd-Kommission, wie man uns in Schweden nannte, wirklich eine Erquickung, zu sehen, wie die Schulmänner in beiden Staaten Freude daran hatten, einmal anderen und gerade Deutschen etwas zeigen zu können, was sie noch nicht haben und was sie dabei doch hoch interessirt. Ich muß selbstverständlich mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit in den Mittheilungen kurz sein. Ich darf also zunächst erwähnen, daß wir in Dänemark zwar sehr viel Gutes und Interessantes vom dortigen Schulwesen, aber verhältnismäßig wenig von den Hausfleißbestrebungen gesehen haben. Wir sind in Jütland, auf Fünen, auf Seeland beflissen gewesen, jeder uns gewiesenen Spur nachzugehen. Wir waren in Silkeborg in Jütland, in Odense, Nyborg, Faaborg, in Skaarup und in der Gegend von Svendrup auf Fünen, dann in Kopenhagen selbst, in Jonstrup und in einigen anderen Orten auf Seeland, und haben dort Beobachtungen gemacht. Was wir da von Hausfleißbestrebungen gesehen haben, steht nirgends in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule. Die sogenannten Hausfleißbestrebungen liegen theils in den Händen Privater, theils in den Händen eines Vereines für Förde-

rung des Hausfleißes, der Husflisselkab. Dieser Verein hat i Kopenhagen selbst eine kleine Schule, die von 72 Schülern besuch ist, und außerdem bestehen hier und da im Lande Schulen, welch er erhält oder doch unterstützt. Die Staatsverwaltung verhält sic zuwartend, sie hat jährlich 5000 Kronen dem Vereine zur Verfügun gestellt und 2500 dem Rittmeister v. Clauson-Kaas zur Förderun der Lehrkurse, die er abhält. Im übrigen hat es die Regierun wiederholt ausgesprochen, daß sie die Sache nicht als amtlich ansehe Einzelne wohlwollende Gutsbesitzer haben auf ihren Dominien den Versuch gemacht, ihre Leute zur Handarbeit anzuhalten, und in zwei oder drei Fällen ist das in der That mit günstigstem Erfolge geschehen. Es ist von Amtswegen an die Gemeinden, namentlich in Fünen, die Frage gerichtet worden, ob sie geneigt seien, mit Staatsunterstützung den Hausfleiß einzuführen, sie hat aber ein weni günstiges Ergebnis gehabt. Im Amtsbezirk von Odensee haben 2 oder nach anderen Berichten 26 Gemeinden den Hausfleiß, abe nur für Mädchen, aufgenommen unter der Voraussetzung, daß de Staat die Hälfte der Kosten beitrage. Die übrigen Gemeinde haben abgelehnt. Der Rittmeister von Clauson-Kaas hat sich mi dem Antrage, daß die Sache in den Seminarunterricht eingeführt werde, an die Seminardirektoren und die Staatsregierung gewendet Von den vier Königlichen Direktoren haben sich drei entschiede gegen die Aufnahme des Hausfleißes in den Unterrichtsplan de Seminare ausgesprochen, ein vierter hat die Aufnahme als fakultativ zulassen wollen, ohne sich aber sonst persönlich dafür zu erwärmen. Als dann die Kostenrechnung aufgestellt wurde, hat die Staatsregierung einen Betrag von 2700 Kronen für zu hoch befunden, al daß sie den Versuch machen könnte. Die Regierung ist aber in einem Punkte weiter entgegengekommen, sie hat nämlich in dem diesjährigen Etat eine Mehrbewilligung von 3000 Kronen für diesen Zweck angeordnet. Ob der Betrag von dem damals gerade versammelten Reichstage inzwischen bewilligt ist, weiß ich nicht. Was wir in den Hausfleißschulen gesehen haben, waren zum größten Theil einfache Laubsäge- und Holzschnitzarbeiten, und nur vereinzelt, wie in Kopenhagen und Silkeborg, war darüber hinausgegangen und zum Theil von Lehrern, die technisch zugeschult waren, ein Unterricht im Handwerk im eigentlichen Sinne versucht worden Wir dürfen also aussprechen, daß in Dänemark die Erwartungen, die uns hier allgemein erregt haben, ihre Befriedigung nicht gefunden haben. Von einzelnen Staatsmännern, mit denen wir zu sprechen Gelegenheit hatten, wurde uns gesagt, sie erwarteten kaum, daß di Sache dort Boden finden würde. Jedenfalls wird es lange Zei dauern, bis das geschieht; an einer höheren Lehranstalt ist ein Versuch gemacht und wieder aufgegeben worden.

Ganz anders steht nun die Sache in **Schweden**. Von den

…schiedensten Seiten angeregt, ist sie in neuerer Zeit wieder von Finnland her dort populär gemacht worden, und begegnen sich die verschiedensten Kreise der Bevölkerung in dem lebhaftesten Interesse für die Förderung der Sache. Da ist Graf Sparre auf Wenersborg, Graf Löwenhaupt auf Klaestorp, der Landeshöfding Graf Hamilton in Upsala, der Pastor Dr. Gilgreen in Amol, die Gutsbesitzer Abrahamson in Nääs, Heimann in Siene; da sind die in ihrer umfassenden Wirksamkeit außerordentlich tüchtigen Schuldirektoren Uddgreen in Göteburg und Meyersberg in Stockholm; da sind Privatlehrer, wie Herr Palmgreen in Stockholm, Mitglieder der Regierung, wie der Ministerialrath Bruhn und Staatsrath Karlson in Stockholm, und andere, die sich für die Sache lebhaft interessiren, und selbst eine große, im Lande hoch angesehene Zeitung, die Göteborger Börsen- und Schiffahrtszeitung, deren erster Redakteur Mitglied des Reichstages ist, widmet der Sache ein lebhaftes Interesse. Die Seminardirektoren haben in einer Konferenz einstimmig beschlossen, zu bitten, daß der Unterricht in ihren Anstalten eingeführt werde, und werden diesen Antrag, der vorläufig die Zustimmung des Reichstages noch nicht gefunden hat, bei ihrer nächsten Zusammenkunft wiederholen. An zwei Seminaren, Karlstad und Kalmar, ist bereits der Versuch gemacht worden.

Wir haben nun in Schweden selbst die Hausfleißlehrer auch in ihrer Arbeit gesehen und die Sache — wenn ich so sagen mag — an einzelnen Orten in ihrer Blüthe, in einer sehr interessanten Entwickelung gesehen. Zunächst war es in Göteborg. Da hat sie sich ganz eigenthümlich ausgebildet. Bevor ich darauf eingehe, bitte ich um die Erlaubnis, darauf hinweisen zu dürfen, daß das schwedische Volksschulwesen ganz andere Einrichtungen hat wie das unsrige. Infolge einer Organisation, gegeben zum Theil auf Anregung eines sehr verdienten Staatsmannes, des verstorbenen Grafen Torsten Rudenskiold, und mit hoher Umsicht durchgeführt von dem früheren Staatsminister, jetzigen Staatsrath Karlsen, hat das schwedische Schulwesen in den hier in Betracht kommenden Beziehungen etwa folgende Gestalt: Die kleinen Kinder von 7—9 Jahren werden in Kleinschulen, små skola genannt, meist von Lehrerinnen besonders unterrichtet. Diese Kleinschulen sind häufiger über das wenig dicht bevölkerte Land zerstreut, als die anderen Schulen; an Orten, die keine eigentlichen Volksschulen haben, sind solche Kleinschulen vielfach vorhanden. Diese bleiben mit ihrem Schülerkontingente für die Hausfleißbestrebungen außer Betracht. Auf dieser sma skola baut sich nun die eigentliche Volksschule auf. Diese Volksschule aber hat eine absolute, allgemein bindende Schulpflicht nur bis zum Eintritt der Kinder in das 13. Lebensjahr, von da an können diejenigen Kinder, welche durch die häuslichen Verhältnisse ihrer Eltern dazu genöthigt werden, der afton skola, der Abendschule, überwiesen

werden. Diese Kinder bleiben also für uns wiederum außer Be
tracht. In Göteborg, einer außerordentlich interessanten, an wohl
thätigen Anstalten reichen, geistig und industriell belebten Stad
liegt außerdem der Unterricht derjenigen Kinder, welche nach unsere
Sprachgebrauche Mittelschulen besuchen würden, in den Händen vo
Privatanstalten. Es scheidet also wiederum ein Kontingent vo
Schulkindern aus.

Jetzt bleibt ein Stamm von etwa 5—7000 Kindern, welche i
Volksschulen in engerem Sinne untergebracht sind, und für die
Kinder wird nun in Göteborg allgemein angestrebt und ist durch
geführt für 1400 Kinder an fünf Schulen ein vollständiger systema
tischer Unterricht im Handwerk, derartig, daß in den neugebaute
Schulhäusern theils in Kellerräumen, in Souterrains, theils in de
Bodenräumen, ordentliche Werkstätten eingerichtet worden sind, da
Handwerksmeister als Lehrer angenommen werden, daß ein techni
scher Lehrer, Herr Erikson, ein sehr gebildeter Mann, als Inspekto
des hemslöjd — so lautet der technische Ausdruck, der dort für di
Sache gebraucht wird — dem ganzen Unternehmen leitend vorsteht
und neben dem Stadtschulinspektor nun der Slöjd-Inspektor in voll
ständiger Wirksamkeit steht. Die Knaben lernen fünf verschieden
Handwerke; sie lernen Malen, Holzarbeiten, Strohflechten, Papp
arbeiten und merkwürdigerweise auch Schlosser- und Schmiedearbeiten.
Mit dem Eintritte in die eigentliche Volksschule werden sie auch
schulpflichtig für den Slöjd; das ist eine Eigenthümlichkeit für
Göteborg, und beruht auf einer Kabinetsordre vom Jahre 1877,
wenn ich das Jahr recht in der Erinnerung halte, in welchem diese
Schulordnung genehmigt ist. Diejenigen Eltern, welche darauf ver-
zichten, ihre Kinder mit dem 13. Jahre aus der Volksschule in die
Abendschule überzuführen, müssen sie, wenn in der betreffenden Volks-
schule slöjd eingeführt ist, auch an diesem Unterrichte theilnehmen
lassen. Wir sehen nun in solcher Schule die kleinen Knaben, zwölf-
jährige Knaben, den Schmiedehammer schwingen, mit dem Hobel
arbeiten, es wird mit ihrer handwerksmäßigen Arbeit völlig ernst
gemacht. In dem Schulhause, in welchem wir waren, waren alle
Subsellien, Schulgeräthe und so weiter von den Schulkindern selbst
gearbeitet, das Treppenhaus, mit Guirlanden und so weiter geziert,
war von den Schulkindern gemalt, wie uns gesagt wurde, die Trep-
pengeländer von ihnen gearbeitet; auf dem Boden des Hauses lager-
ten zerbrochene Bänke, die durch die Kinder hergestellt werden sollten.
Es wird der Plan des Unterrichtes so verfolgt, daß die Kinder erst
kursorisch durch alle Handwerke geführt werden; dann nachdem sie
jedes gekostet haben, wird nach ihrer eigenen Neigung und dem
Fleiße, den sie den einzelnen Gegenständen zugewendet haben, ihnen
das Handwerk bestimmt, in das sie nun im weiteren Verlaufe der
Schulzeit näher eingeführt werden. Man hat uns gesagt, daß man

...ächst den Versuch und die Erfahrung gewonnen habe in einer ...nderen Schule, welche die Aussonderungsschule genannt wird. ...s ist eine Schuleinrichtung, die früher in Deutschland auch be...den hat, die aber hier, so viel mir bekannt, verschwunden ist, ...d in Kopenhagen und Stockholm besteht. Schlechte Kinder, welche . Schule unregelmäßig besuchen, weil sie sich herumtreiben, die ...n böse Dinge getrieben haben, werden vorübergehend einer Besse...schule übergeben auf drei Monate, ein Jahr oder wie sonst. ...n Kopenhagen ist die Schule Internat, in Göteborg ist sie Exter... In dieser Schule hat man zuerst versucht, die Kinder in Hand...eiten zu unterrichten, dann hat man es weiter gethan. Wie man ...s sagte, hat man gute Resultate erzielt. Die Kinder haben Lust ... Arbeit, sie kommen und sie arbeiten gern, sodann haben sich ... Eltern mit der Schule versöhnt und während vordem die Kinder ...g ohne zwingenden Grund jener Aftonskola, — welche Sie ...en sehen müssen, um zu erkennen, daß wir keine Veranlassung ...en, uns diese Einrichtung zu wünschen — überwiesen wurden, ...den sie jetzt von den Eltern freiwillig und gern der Volksschule ... zum vierzehnten Lebensjahre überlassen, so daß das Herumlungern, ...s Herumtreiben der Knaben vermindert und dadurch ein sittlicher ...fluß geübt ist. Im Interesse des Slöjdunterrichtes hat man die ...re Schulzeit um die Hälfte derjenigen Stunden, die als Mehr...den für den Slöjd erforderlich sind, vermindert. Man erwartet — und das ist das Eigenthümliche an der Göteborger Einrichtung —, daß die Kinder wirklich erwerbstüchtiger werden, eine Vorschule ... das Handwerk haben. Die ganze Einrichtung hat also eine ...immte Richtung auf das Gewerbe, auf technische Schulung.

Ganz anders — ich möchte sagen, fast diametral entgegen...setzt — eingerichtet fanden wir nun die Sache bei einer ande...n Schule. Nämlich in dem Orte Nääs, nahe bei der Station ...ta, an der Eisenbahn, die von Göteborg nach Stockholm führt, ...nt ein reicher Herr Namens Abrahamson mit seinem Neffen ...rn Salomon, diese beiden haben sich für das Unternehmen so ...eistert, daß der Besitzer der Herrschaft Nääs, die, beiläufig be...merkt, prachtvoll gelegen ist, so daß in der That eine Reise im Som...er dorthin einen außerordentlichen Genuß bieten müßte, eine Reihe ...n Häusern preisgegeben, um vollständig auf seine Kosten ein ...jd-Seminar einzurichten. Dorthin nimmt er nun auf die Dauer ...es Jahres sechzehn junge Männer; sie gehören zum Theil dem ...eren Arbeiterstande an: es sind zum Theil auch frühere Kaufleute, ...e ihren Beruf in dieser Branche suchen und die Hoffnung haben, ...ß sie im Lande weitere Anerkennung finden und ihnen dadurch ...nterhalt gewährt werde.

Diesen jungen Männern wird ein ganz systematischer Unterricht ...geben. Sie lernen Pädagogik und Methodik, sie bekommen Un...

terricht in den gewöhnlichen Lehrgegenständen der Volksschule u einen ganz vorzüglichen Zeichenunterricht. Der Lehrer ist H Salomon. Sie lernen die Handarbeit auf der Basis des Zeichner Sie zeichnen erst das Geräth, was sie körperlich darzustellen habe sie werden in das Konstruktionszeichnen, in das Freihandzeichn ordentlich eingeführt. Nun haben aber — und das ist ein wese licher Unterschied von Göteborg — die Herren, welche dort d Anstalt eingerichtet haben, sich auf ein Handwerk beschränkt. S wollen allerdings einen Versuch mit der Eisenarbeit machen; no haben sie es eigentlich nicht gethan, sie bleiben grundsätzlich bei de Holzarbeit: — der Tischlerei und den Anfängen des Drechselns Sie legen den Nachdruck nicht darauf, daß die Kinder erwerb tüchtig gemacht werden, sondern darauf, daß sie lernen, eine gut saubere Arbeit zu machen. Darum erhalten die Lehrer auch eine wissenschaftlichen Unterricht. Verbunden mit dem Seminar sin eigene Uebungsschulen, an denen die Kinder Schulunterricht un Slöjdunterricht bekommen, und zwar je eine Uebungsschule für Kna ben und für Mädchen. Dort werden nach einem bestimmten, fe begrenzten Pensum die Kinder in Handarbeiten unterrichtet. Her Abrahamson unterhält, wie gesagt, die Anstalt selbst; nur eine kleinen Beitrag zahlen die jungen Leute für ihre Kost, aber au diese wird ihnen weit unter dem Selbstkostenpreise gewährt, so da die Seminaristen ganz und gar als die Gäste der beiden Herren er scheinen. Auf Grund einer Prüfung entlassen, gehen sie dann i die einzelnen Städte, damit sie den Slöjd fördern und in dem be zeichneten Sinne weiter unterrichten. Neben dem fortlaufende Kursus für die 16 Zöglinge, die ein Jahr lang dort bleiben, ha man nun noch für die Volksschullehrer einen kürzeren fünfwöchent lichen Kursus eingeführt. In dem fünfwöchentlichen Kursus werden bestimmte scharf begrenzte Aufgaben gelöst. Es erscheinen Volks schullehrer, welche schon angestellt sind, und lernen 35 bis 50 Geräthe, wie sie in der einfachsten Haushaltung gebraucht werden, arbeiten; diese Lehrer sollen dann an den Volksschulen selbst den Versuch machen, ob die Kinder nicht in den freien Stunden, das heißt in den Stunden, die der Lehrplan hierfür übrig läßt, Handarbeit lernen können. Schülerzahl und wöchentliche Stundenzahl ist nämlich in den schwedischen Schulen viel geringer, als bei uns; es kann daher der Slöjdunterricht ohne Ueberbürdung der Kinder getrieben werden.

Wir müssen anerkennen, wie der Unterricht in Nääs betrieben wird, hat er in der That eine formell bildende Seite. Wenn das Kind dahin geführt wird, kein Stück Holz aus der Hand zu geben ehe es ganz sauber bearbeitet, die gestellte Aufgabe ganz richtig den Vorschriften entsprechend gelöst ist, und wenn es bei der Arbeit innerhalb der Grenze seiner geistigen und körperlichen Kräfte gehalten

wird, so ist eine erziehliche Wirkung von dieser Einrichtung wohl zu erwarten. Es sind in einzelnen Schulen, z. B. in Norköping, schon Schüler von dem Seminar in Nääs in Arbeit, natürlich mit verschiedenem Erfolge. Was wir in Upsala, in Stockholm, gesehen haben, steht gewissermaßen in der Mitte zwischen Nääs und Göteberg, namentlich beruhen die dortigen Einrichtungen mehr auf dem System einer gewissen, ich möchte sagen, einer halben Freiwilligkeit. Wie verschieden aber auch unsere Eindrücke waren, überall haben wir bei Lehrern und Kindern die Lust an der Sache gefunden. Ueber alles haben wir uns aber auch überzeugt, daß man in Schweden selbst zur Zeit noch auf dem Boden des Experimentes steht, daß man feste, sichere Erfolge nicht hat, daß man auch in der Wahl zwischen dem materiellen und formellen Lehrzwecke noch nicht zur vollen Klarheit gekommen ist, und daß man noch nicht genau zu bestimmen weiß, wie man den Bestrebungen eine feste Gestalt zu geben hat. Wenn die Seminare — wir haben in Karlsstad die Sache gesehen — die Aufnahme des Slöjd in ihren Lehrplan wünschen, so darf ich daran erinnern, daß das Seminar in Schweden einen vierjährigen Kursus und darauf verzichtet hat, Organisten auszubilden. Unter dieser Voraussetzung ist es für möglich erachtet worden, einen vierstündigen wöchentlichen Unterricht stattfinden zu lassen, um die Seminaristen so weit zu bringen, wie an der Anstalt zu Nääs im verkürzten Kursus die jungen Volksschullehrer befähigt werden.

Wenn wir uns nun fragen: was können wir in der Sache thun? so ist die erste Antwort, die man allerdings auch auswärts gegeben hat: das Eine steht fest, zu einem obligatorischen Lehrgegenstande kann man die Sache bei uns nicht machen; dem steht entgegen einmal die Gesetzgebung und andererseits die ernste und bedeutsame Aufgabe der Volksschule, welche ihren Zöglingen eine sittliche und religiöse Bildung auf Grund eines tüchtigen Wissens und Könnens geben soll.

Darüber, glaube ich, dürfen wir einig sein: wie wohlwollend man sich der Sache gegenüber auch verhält, so dürfen wir nicht vergessen, daß wir von den Anforderungen, die wir an die Volksschule in unserer Nation bis jetzt gestellt haben, nichts nachlassen dürfen. In keinem Falle dürfen wir zugeben, daß dem Religionsunterrichte, dem Unterrichte in der vaterländischen Geschichte, der Einführung der Kinder in die Muttersprache, kurz der Lehr- und Lernarbeit, durch welche die Schule unsere Kinder jetzt für ihren Eintritt in das Leben befähigt, Zeit gekürzt werde. Das geht nicht, und ich glaube, wir dürfen den Ersatz für das, was wir aufgeben würden, von der Einrichtung nicht erwarten. Andererseits aber glaube ich allerdings, haben wir das Eine gesehen, daß die Sache möglich und ausführbar ist, daß sie allerdings in einem von unserem Vaterlande

wesentlich verschiedenen Lande feste Gestalt gewinnt, daß si richtig betrieben, die allgemeine Bildung fördern kann, und daß si Seiten hat, mit welchen man sich befreunden muß, so daß freiwilli von Privaten oder Gemeinden gemachte Versuche nicht nur eine ent schieden wohlwollende Beachtung, sondern vielleicht auch eine Förde rung seitens der Unterrichts-Verwaltung werden erwarten dürfe daß aller Grund dazu vorliegt, dieser Bewegung in den Nachbar staaten eine stetige und aufmerksame Theilnahme zu bewahren.

Nicht amtlicher Theil.

Internationale Vorgänge auf dem Gebiete des Unter richtes nicht vollsinniger Kinder.

Die beiden letztvergangenen Jahre sind für den Unterricht de nicht vollsinnigen Kinder epochemachend geworden. Der Kongre der Blindenlehrer, welcher im August 1879 Freunde und Förderer des Blinden-Unterrichtes aus allen europäischen Staaten und au Nordamerika zu Berlin vereinigte, hat die von dem Blindenlehre Braille zu Paris erfundene Punktirschrift allgemein angenommen Die Vortheile dieses Beschlusses liegen nicht allein in einer wesent lichen Erleichterung des Unterrichtes der blinden Kinder in den Gegenständen, bei deren Aneignung die Schrift nicht entbehr werden kann, sondern auch in der nunmehr gewonnenen Möglichkeit den für den Gebrauch der Blinden erscheinenden Büchern einen größeren Absatz zu sichern und dieselben wohlfeiler herzustellen Endlich vereinfacht die Benutzung der Braille'schen Schrift den schriftlichen Verkehr der Blinden mit ihren früheren Lehrern, ihren Mitschülern und anderen Leidensgenossen. In dieser Beziehung ist auch auf ethischem Gebiete eine segensreiche Wirkung des erwähnten Beschlusses zu erhoffen. Derselbe kann als das endlich erreichte Ziel eines Jahre hindurch mit Ernst eingeschlagenen Weges an- gesehen werden.

Vielleicht noch bedeutsamer sind die Beschlüsse, welche der in- ternationale Kongreß von Taubstummenlehrern im September v. J. zu Mailand gefaßt hat.

Es ist bekannt, daß die ersten Versuche einer Unterweisung taubstummer Kinder dahin gingen, dieselben zum Sprechen zu bringen, und daß Männer wie Pedro Ponce de Leon, Wallis, Jacob Rodrigues Pereira, Amman, Raphel in diesen Bemühungen wenn auch vereinzelte, so doch beachtenswerthe Erfolge hatten. Es ist ebenso bekannt, daß alle diese Männer und ihre Arbeiten durch den Abbé Charles Michel de l'Epée zu Paris (1712 bis 1789)

verdunkelt wurden. Dieser ergänzte und erweiterte die auch bis dahin schon gebrauchte natürliche Geberdensprache einmal durch ein Finger-Alphabet und zum anderen durch eine geistreich ersonnene und mit großer Konsequenz durchgeführte künstliche Zeichensprache, und verstand es, seinen Zöglingen durch den Gebrauch derselben eine formale Bildung von unerwarteter Höhe zu geben, so daß sie in den historischen und den mathematischen Wissenschaften, wie in der Litteratur ihrer Nation bedeutende Kenntnisse erlangten. Ihm erstand nun ein Gegner in dem Deutschen Samuel Heinicke (1729 bis 1790). Derselbe stellte nicht nur die Forderung, daß die taubstummen Kinder in den Stand gesetzt werden müßten, erwerbsfähig in die bürgerliche Gesellschaft zurückzutreten und daß sie darum die Lautsprache zu erlernen hätten, sondern er wies auch aus den Gesetzen der Sprache, der Physiologie und der Psychologie nach, daß eine wirkliche Bildung nur durch Erlernung der Lautsprache gewonnen werden könne, daß der Mensch nur verstehe, was er spreche; das nur gelesene Wort rede niemals zum Geiste des lautlosen Stummen.

Seit der Zeit des Streites dieser beiden Männer ist der Fortschritt in dem Unterrichte der Taubstummen durch den Mangel an Einheit in der Methode bezw. durch die Verschiedenheit in den Ansichten über die zu erstrebenden Ziele aufgehalten worden. Von der einen Seite wurde unter Verfolgung der vom Abbé de l'Epée eingeschlagenen Wege die möglichste Vervollkommnung der Zeichen- und Geberdensprache erstrebt, während von der anderen Seite die Lautsprache gelehrt wurde. Man hat sich gewöhnt, die eine Methode als die französische, die andere als die deutsche zu bezeichnen; doch treffen diese Benennungen nicht ganz zu. Es hat nämlich nicht nur die „deutsche Methode", d. i. diejenige, welche das Ziel verfolgt, die taubstummen Kinder sprechen zu lehren, auch in Frankreich Vertreter gefunden, so an der école Pereire zu Paris, welche von dem Banquier Pereire, einem direkten Nachkommen Rodrigues Pereiras gegründet worden ist; sondern es ist auch in Deutschland vielfach und bis in die neueste Zeit hinein die Geberdensprache im Gebrauche gewesen. Es hängt letzteres äußerlich mit dem Umstande zusammen, daß die beiden ersten Direktoren der 1779 zu Wien gegründeten Taubstummen-Anstalt Stork und May unmittelbare Schüler von l'Epée waren. Vielmehr aber erklärt es sich dadurch, daß die Zeichen- und Geberdensprache leichter erlernt wird als die Lautsprache, und daß es außerordentlich schwer ist, Zöglinge, welche jene einmal geübt haben, zu dem angestrengten Fleiße zu bringen, ohne welchen diese nicht gewonnen werden kann. Dieser Umstand trägt auch die Hauptschuld an der Einführung des sogenannten vermischten Systemes, bei welchem beide Methoden vereinigt sind und in keiner etwas erreicht wird. Gerade dieses aber kömmt in Deutschland noch vielfach vor.

Diesem Zustande hat nun der Kongreß der Taubstummenlehrer

zu Mailand ein Ende gemacht, indem er mit allen gegen eine Stimme die deutsche, oder wie sie jetzt genannt wird, die Artikulationsmethode für die allein richtige erklärt hat.

Erleichtert wurde dieser Beschluß durch die ausgezeichneten Leistungen der italienischen Taubstummen-Anstalten, vorzüglich derjenigen zu Mailand, in welchen die reine Artikulationsmethode eingeführt ist. Auch die eifrigsten Gegner derselben waren überrascht und in ihren bisherigen Ansichten erschüttert, als die Zöglinge der genannten Anstalten ihnen — die Knaben und die Mädchen in besonderen Abtheilungen — redend kleine Dramen aufführten; sie mußten sich aber völlig überwunden geben, als ihnen der Besuch des Unterrichtes in den Anstalten selbst den Beweis lieferte, daß hier von einer Täuschung, einer besonderen Ausbildung vorzugsweise begabter oder noch mit Lautgehör ausgerüsteter Kinder keine Rede war.

Ein Franzose (Mr. Franck, Membre de l'Institut, ancien membre de la commission consultative de l'institution nationale des sourds-muets de Paris) berichtet hierüber:

„Es giebt in Mailand zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen, die einen vom Staate, die anderen aus privaten Beiträgen und Provinzial-Unterstützungen erhalten, beide mit musterhafter Freigebigkeit versorgt."

„Ich lasse diejenigen der von mir unmittelbar gemachten Wahrnehmungen, welche die beste Vorstellung von der Vollkommenheit geben können, bis zu welcher die Artikulation und das Ablesen der Worte von den Lippen in diesen Anstalten gelangt sind, hier folgen":

„Vom Ende des dritten Jahres an ist der Zögling, welchen man nicht mehr taubstumm, sondern nur noch taubredend nennen kann, im Stande, scharf zu artikuliren und kurze und vertrauliche Redewendungen in einfachen oder zusammengesetzten Sätzen von den Lippen zu lesen, die Befehle, welche man ihm mündlich ertheilt, auszuführen, und einen Vorgang, welcher sich vor seinen Augen begeben hat, zu erzählen. Er kann sogar mit seinem Lehrer ein kleines Gespräch, welches die Schranken eines bestimmt begrenzten Wortschatzes nicht überschreitet, führen."

„Nach den zwei folgenden Jahren hört man ihn über einen ihm bezeichneten Gegenstand aus dem Kopfe mit lebhafter Stimme einen kurzen Bericht erstatten oder eine wirkliche oder erfundene Geschichte, bei welcher die sittliche Empfindung eine gewisse Rolle spielt, wiedergeben. Bisweilen geschieht dies mit Aenderungen, welche ebenso für sein Verständnis wie für sein Gedächtnis zeugen. Die Zöglinge dieser Stufe werden geübt, laut zu lesen und Rechenschaft von der Bedeutung jedes Wortes zu geben, welches sie ausgesprochen haben. Dies Beispiel sollte in allen Volksschulen nachgeahmt werden."

„Auf die kleinen Gespräche, welche sich nur auf die gewöhnlichsten Dinge beziehen und auf das laute Lesen folgen in den Ober-

en wirkliche Unterhaltungen, zusammenhängende Vorträge, Be-
reibungen, Erläuterungen, Uebungen im Briefstiele. Ich habe
r eine große Zahl Briefe mitgebracht, zu welchen meine Reise-
ährten oder ich das Thema wörtlich gegeben hatten und welche
f der Stelle unter unseren Augen geschrieben worden waren."

„Es waren unter diesen Briefen mittelmäßige, es waren aber
runter auch andere, welche Zöglinge der Oberklassen höherer Lehr-
stalten oder junge Mädchen, welche unsere besten Pensionate be-
ucht haben, mit Stolz als die ihrigen zeichnen würden. Alle
erschienen mir, wenn ein Franzose ein solches Urtheil fällen darf,
elles korrekt."

— — — „Am Ende der Prüfungen, welchen wir beigewohnt
ben, führte man die früheren Zöglinge der betreffenden Anstalt
r. Erwachsene beider Geschlechter, Arbeiter, Arbeiterinnen, Komp-
itten, Landleute, Familienväter und Mütter. Lebhafte, laute, fast
chte ich sagen, lärmende Unterhaltungen knüpften sie unter ein-
der und mit den Umstehenden an, welche darauf eingehen wollten.
an fragte sie über ihr Gewerbe, ihre Lage, ihre Erlebnisse, ihre
kunftspläne und viele andere Dinge. Sie anworteten auf alles,
wiß im Tone der Taubstummen, aber mit fester und klarer Aus-
rache, mit einer Fülle und Mannigfaltigkeit der Ausdrücke, die
n Fortschritt, welchen sie im Verkehre mit den natürlich Redenden
macht hatten, erkennen ließ. Einige sprachen den Dialekt ihrer
vinz, das Patois ihres Dorfes, welches man sie in der Anstalt
wiß nicht gelehrt hatte."

Der Kongreß hatte 158 *) Theilnehmer, und zwar

Italiener	83
Franzosen	56
Engländer	9
Amerikaner	5
Schweden	3
Belgier	1
Deutsche	1

m größten Theile, aber nicht ausschließlich Lehrer und Lehrerinnen
n Taubstummen-Anstalten.

Es dürfte von Interesse sein, auch über Inhalt und Verlauf
r Verhandlungen Einiges aus dem Berichte des genannten fran-
sischen Sachverständigen zu vernehmen, welcher früher zu den
gnern der deutschen Methode gezählt hat, und seine Meinungs-
änderung mit den Worten rechtfertigt: „Es ist erlaubt, die Mei-
nung zu ändern, wenn es geschieht, um das Gute zu thun
und der Wahrheit zu dienen." Herr Franck berichtet am 8. De-
zember v. J. an den Minister des Innern und der Kulte zu Paris:

„Die große Frage, welche zu entscheiden war, betraf das Ver-

*) nach anderer Angabe 230.

fahren, durch welches der Taubstumme in Verkehr mit der Gesellschaft gebracht werden soll. Das Verfahren ist etwas anderes wie die Methode. Das erstere besteht in dem Mittel für den Ausdruck, sei es Wort, Bewegung, Schrift, Zeichnung oder Fingersprache. Das andere ist die Ordnung, welche der Lehrer einhält, oder die Summe von Regeln, welche er befolgen zu müssen meint, um nach und nach die Ideen des Taubstummen zu wecken, und alle seine Gaben stufenweis zu entwickeln. Bei demselben Verfahren können die Methoden verschieden sein und wiederum kann dieselbe Methode verschiedene Arten des Verfahrens leiten."

„Der Kongreß hat nicht unterlassen, diese wichtige Unterscheidung zu machen, indem er sich durch zwei besondere Beschlüsse, beide einmüthig gefaßt, für das Wort und für die intuitive Methode erklärt (für anschaulichen Unterricht). Da aber die Kunst, den Taubstummen zum Reden zu bringen, oder das Verfahren des künstlichen Wortes, erfunden in Spanien durch den Benediktiner Dom Pedro Ponce de Leon, wiedergefunden im folgenden Jahrhundert durch den Engländer Wallis und den Schweizer Johann Konrad Amman*), in Frankreich gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts eingeführt (importé**) und mit merkwürdigem Erfolge angewendet von Jacob Rodrigues Pereira, häufig irrthümlich die deutsche Methode genannt wird, so hat sie der Kongreß, um einen Akt der Unparteilichkeit zu üben, als Lautirmethode (méthode orale) bezeichnet. Seine Erklärung lautet: „In Erwägung, daß die Lautsprache in viel höherem Grade geeignet ist, den Taubstummen der Gesellschaft wiederzugeben, als dies die Zeichensprache vermag und daß sie ihm eine gründlichere Kenntnis der Sprache gewährt, als diese, erklärt der Kongreß: daß die Lautirmethode für die Erziehung und den Unterricht der Taubstummen der Anwendung der Zeichensprache vorzuziehen ist."

Der Berichterstatter gedenkt sodann der lebhaften Debatten, welche dem Beschlusse vorangingen, der kräftigen Vertheidigung, welche die Zeichen- und Geberdensprache fand und erklärt das endliche Ergebnis für um so bedeutsamer, als ihm Männer zustimmten, welche nicht bloß ihre bisherigen Ueberzeugungen aufgaben, sondern sich auch bewußt waren, daß ihnen die Beschreitung des neuen Weges ungewöhnliche Opfer an Zeit, Kraft und Geld auflegten, dann fährt er fort:

„Wie wichtig nun auch dies Votum war, es blieb unvollständig, weil es einen Zweifel zurückließ, durch welchen es abgeschwächt und in seiner Wirkung vernichtet werden konnte: Soll das Wort, sein Niederschreiben und sein Ablesen von den Lippen, welches zusammen

*) Amman war ein holländischer Arzt.
**) Das Wort ist sehr vorsichtig gewählt. Pereira war ein spanischer Israelit.

ein untheilbares Ganze bildet, beim Unterrichte und der Erziehung der Taubstummen allein angewendet werden oder muß man, bezw. darf man wenigstens beim Eintritte in die Lösung dieser großen Aufgabe und bis die Lautsprache genügend verstanden ist, die Zeichen- und Geberdensprache zu Hülfe nehmen?"

In zweitägiger Debatte wurden, wie wir weiter hören, beide Meinungen mit Lebhaftigkeit vertreten, bis ein Vortrag des Direktors der Taubstummen-Anstalt zu Mailand, Abbé Tarra, welchen Abbé Guérin aus Marseille den anwesenden Franzosen verdollmetschte, den Ausschlag gab. „Die Geberdensprache wurde entschieden verurtheilt, und das Wort, welches Herr des Schlachtfeldes geblieben war, wurde durch den Ruf: „es lebe das Wort! begrüßt." Nachdem noch über die Fassung der Resolution einige Zeit disputirt worden war, wurde diese in folgender Gestalt angenommen:

„„In Erwägung, daß der gleichzeitige Gebrauch des Wortes und der Geberden dem Worte, dem Lesen von den Lippen und der Klarheit der Ideen schadet, erklärt der Kongreß, daß die reine Lautmethode vorzuziehen ist.""

„Indem der Kongreß diese Meinung aussprach, beabsichtigte er keineswegs die natürlichen Zeichen zu verpönen, welche die Redenden mit den Taubstummen gemein haben, und welche, ohne gelernt worden zu sein, unwillkürlich und unwiderstehlich eine allerdings sehr beschränkte Zahl unserer Leidenschaften und Empfindungen und sogar unsere Handlungen ausdrücken, wie Schrecken, Erstaunen, Zorn, Abscheu, Ekel, Verdruß, Verzweiflung, Bitte, Wink und Abweisung. Die ausgesprochene Ausschließung trifft nur jene konventionelle Sprache in künstlichen Geberden, deren sich gewisse Lehrer, an ihrer Spitze l'Epée bedient haben und welche sie zu einer vollständigen Sprache, die mit den gesprochenen Worten gleichwerthig sein sollte, entwickelten."

Nachdem der Kongreß „das Verfahren" beim Taubstummen-Unterrichte festgestellt hatte, wandte er sich der Frage nach der besten „Methode" zu. Für Deutschland ist diese, wenigstens theoretisch, entschieden. Der Grundsatz, daß aller Unterricht anschaulich sein müsse, ist in unseren Volksschulen allgemein zur Geltung gekommen, und den Taubstummen-Anstalten ist seine Befolgung durch die bahnbrechenden Arbeiten von Hill ermöglicht. Wir sind reich an vorzüglichen Lehrmitteln, welche dem Anschauungsunterrichte der Taubstummen dienen. Thatsächlich mag es allerdings auch in Deutschland noch Anstalten geben, welche ebenso, wie die französischen, über die Herr Franck Klage erhebt, bei den Taubstummen einseitig das Gedächtnis üben und ihnen mit einem Schatze auswendig gelernter aber unverstandener Vokabeln einen Dienst zu leisten meinen. Diesen Selbsttäuschungen und den aus ihnen hervorgehenden unfruchtbaren Bemühungen wollte der Kongreß ein Ende setzen, indem er beschloß:

„In Erwägung, daß der Unterricht der Taubstummen nach der Lautirmethode sich so viel wie möglich dem Unterrichte der redenden Kinder nähern muß, erklärt der Kongreß,

daß das natürlichste und wirksamste Mittel im Sprachunterrichte der Taubstummen die intuitive, d. h. diejenige Methode ist, nach welcher erst durch das Wort, dann durch die Schrift die Dinge und die Handlungen bezeichnet werden, welche unter die Augen der Schüler gestellt sind."

Diese Methode, um deren Einführung sich auch Herr Valade-Gabel zu Bordeaux durch seine Schrift: méthode à la portée des instituteurs pour enseigner aux sourds-muets la langue française Paris 1857 große Verdienste erworben hat, „besteht nicht allein darin, daß man dem Taubstummen die Gegenstände, welche man ihn bezeichnen lehrt, vor Augen stellt; sie hat auch den Zweck, ihm den vertrauten Gebrauch dieser Sprache zu geben, wie man es auch bei hörenden Kindern macht, ehe man versucht, ihnen nach Art der alten Lehrer deren Elemente und grammatische Regeln zu erklären. Von diesem Prinzipe aus empfiehlt der Kongreß von Mailand den Lehrern, zuerst nur Beispiele und praktische Regeln anzuwenden, um den Taubstummen mit den wesentlichen Formen der Sprache bekannt zu machen, welche er reden soll. Erst später und nach und nach soll man ihn anleiten, aus diesen Beispielen die nöthigen grammatischen Regeln abzuleiten."

Von den übrigen Beschlüssen des Kongresses verdient noch die Erklärung Erwähnung, in welcher er auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmungen und der ihm mitgetheilten Berichte ausspricht, „daß Taubstumme, welche nach der Lautirmethode erzogen sind, weit entfernt davon, nach ihrem Abgange von der Schule die Kenntnisse, welche sie in derselben gewonnen haben, zu vergessen, diese in der Unterhaltung und durch Lektüre weiter entwickeln, und daß sich bei ihnen durch die Gewöhnung die Sprache und das Ablesen von den Lippen stetig vervollkommnet."

Wichtiger als dieser Satz, dessen volle Geltung erst von der Zukunft zu erwarten ist, war die fast ohne Debatte vereinbarte Festsetzung der Voraussetzungen, unter welchen ein sicherer Erfolg von der Lautirmethode zu erwarten ist.

Darnach ist das Alter von 8 bis 10 Jahren das günstigste für den Beginn des Unterrichtes,

eine Zeitdauer von 7 Jahren für diesen nothwendig, eine achtjährige wünschenswerth,

endlich verträgt der reine Lautirunterricht nicht mehr als zehn Kinder für einen Lehrer.

Die Wichtigkeit der vorstehenden Beschlüsse und der durch dieselben herbeigeführten Schlichtung eines hundertjährigen Streites läßt sich nicht hoch genug anschlagen. Es ist nunmehr Einheit in Be-

rebungen gebracht, welche den Zwecken erbarmender Liebe auf einem deutenden Lebensgebiete dienen. Es ist außerdem diesen Bemühungen ein lohnendes Ziel gesteckt; denn wenn es gelingt, die Taubstummen in den vollen Gebrauch der Rede zu bringen, sie zu lehren, n den Lippen aller Mitbürger zu lesen, so ist eine sichere Grundge für ihre Erwerbsfähigkeit gewonnen, sie sind der Gesellschaft iedergegeben, für ihre Entbehrungen entschädigt und sie können lbständige Mitglieder ihrer Kirche sein, an deren Heilsgütern eilnehmen.

Noch ist dies Ziel aber keineswegs erreicht, und es ist darum llen denen, welchen die Förderung des Taubstummen-Unterrichtes bliegt, eine schwere und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Verantwortungsvoll ist dieselbe namentlich darum, weil sich Halbheit kaum an einer zweiten Stelle so schwer rächt, wie hier. So gewiß s eine unermeßliche Wohlthat für die Taubstummen ist, wenn sie, wie dies in den Anstalten zu Mailand und Siena, auch in nicht wenigen deutschen geschieht, wirklich sprechen lernen, so gewiß ist ine unvollkommene Sprachfertigkeit für sie völlig werthlos, und es wäre gradezu grausam, ihnen die schwache Stütze der Zeichen- und Geberdensprache zu nehmen, ohne ihnen freie Bewegung zu geben. In dieser Beziehung ist es lehrreich zu lesen, wie Herr Franck seinen bisherigen Widerspruch gegen die Lautirmethode durch den Hinweis auf die Formen rechtfertigt, in welchen sie ihm bisher entgegen getreten ist.

Ebenso beachtenswerth ist es aber auch, daß dieser Herr sofort an die Ausführung der Mailänder Beschlüsse gegangen ist. Er schreibt dem Minister:

„Man muß sobald als möglich mündlich unterrichten, nicht eine gewisse Zahl auserwählter Zöglinge, sondern alle Zöglinge unserer beiden nationalen Institute. Der Artikulations-Unterricht muß dort die allgemeine, unbedingte Regel, nicht die Ausnahme bilden.“ Er empfiehlt sodann, daß entweder einige junge Lehrer zu ihrer Ausbildung nach Mailand geschickt oder von dort oder von Siena ein oder zwei Lehrer auf einige Monate nach Paris eingeladen werden. Aber seine Wünsche gehen weiter. „Ich möchte, daß alle Privatanstalten, weltliche wie geistliche, wo der Artikulations-Unterricht mit Ernst in Angriff genommen wird, ermuthigt und wo ein Bedürfnis vorhanden ist, staatlich subventionirt würden. Durch das Ansehen Ihrer Rathschläge und Ihres Beispieles würde sich dieselbe Verbesserung innerhalb einiger Jahre in den Instituten durchführen lassen, welche auf Kosten der Departements von den Generalräthen unterhalten werden, und es würde von hoher Wichtigkeit sein, daß die Stipendien, über welche diese Versammlungen verfügen, mindestens auf sieben Jahre bewilligt werden, das ist die unbedingt erforderliche Zeit für die Ausbildung der Taubstummen.“

Es wird, wenn der französische Minister des Innern, wie kau zu bezweifeln ist, den Vorschlägen des Herrn Franck Folge gieb für unsere deutschen Anstalten ernster Anstrengung bedürfen, dam sie ihren alten Ruf behaupten; insbesondere aber wird die endlic und völlige Beseitigung des sogenannten gemischten Systemes a den deutschen Anstalten, in welchen es noch eine Stelle hat, ene gisch zu betreiben sein.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

(Centrbl. pro 1880 Seite 332.)

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 2 Januar d. J. haben nachgenannte dem Ressort der Unterrichts-Ve waltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalte

1) den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Lucanus, Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Mini sterial-Direktor im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheite

2) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Beinert, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rat im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Carus, General-Superintendent zu Königsberg i. Prß.
Dr. Göppert, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler, Unter-Staatssekretär im Ministerium der geistliche rc. Angelegenheiten.
Schallehn, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Wattenbach, ordentlicher Professor an der Universität z Berlin.

3) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Ackermann, ordentlicher Professor an der Universität zu Hall a. d. S.
Bohtz, Geheimer Regierungs-Rath und vortragender Rath im Mi nisterium der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Dr. Brunner, ordentlicher Professor an der Universität zu Berlin.
Dr. Dihle, Gymnasial-Direktor zu Quedlinburg.

Dr. Dürre, Professor an der technischen Hochschule zu Aachen.
Dr. Dunker, Geheimer Bergrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Marburg.
Dr. Ebeling, Gymnasial-Direktor zu Celle.
[…]nzel, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Dörrenbach, Kreis St. Wendel.
[…]tbogen, Superintendent, Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Dahme, Kreis Jüterbogk-Luckenwalde.
Dr. Förster, ordentlicher Professor an der Universität zu Breslau.
Dr. Jacoby, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.
Dr. Kölling, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Pleß, Regierungsbezirk Oppeln.
Dr. Kraut, Professor an der technischen Hochschule zu Hannover.
Dr. Meißel, Realschul-Direktor zu Kiel.
[…]antich, Gymnasial-Direktor zu Spandau.
[…]nzich, Professor und erster Oberlehrer am Gymnasium zu Elbing.
[…]ebel, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Salza, Kreis Nordhausen.
[…]sner, Gymnasial-Direktor zu Leobschütz.
Dr. Rose, Bibliothekar an der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
Dr. Rühle, Geheimer Medizinal-Rath und ordentlicher Professor an der Universität zu Bonn.
Schmidt, Regierungs- und Schulrath zu Bromberg.
Siemienewski, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Lyck.
Spangenberg, Gustav, Professor, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.
Dr. Stahlberg, Realschul-Direktor zu Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg.
Stölting, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Burgdorf, Kreis Celle.
[…]dau, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Gr. Ketten, Kreis Czarnikau.
Dr. Umpfenbach, ordentlicher Professor an der Universität zu Königsberg i. Prß.
Wegner, Superintendent, Pfarrer und Kreis-Schulinspektor zu Daber, Kreis Naugard.
Dr. Weismann, Direktor der Elisabethenschule und des Lehrerinnen-Seminars zu Frankfurt a. M.
Dr. Wüstenfeld, ordentlicher Professor und Bibliothekar an der Universität zu Göttingen.

4) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

Dr. Hilgers, Realschul-Direktor zu Aachen.

5) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Dr. Märker, Professor und Privatdozent an der Universität Berlin.
Rode, Direktor der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Erfurt.
Rohn, ordentlicher Seminarlehrer zu Braunsberg.
Schmidt, Ferd., Schullehrer und Schriftsteller zu Berlin.
Schurig, Rektor der Mittelschule zu Wernigerode.
Thiel, Rektor zu Bochum.

6) den Königlichen Hausorden von Hohenzollern, und zwar

a. den Adler der Ritter:

Lang, Waisenhaus- und Seminar-Direktor zu Bunzlau.
Dr. Schwarz, Professor und Gymnasial-Direktor zu Posen.
Siegert, Regierungs- und Schulrath zu Königsberg i. Pr.

b. das Kreuz der Inhaber:

Grabowski, evangelischer Lehrer an der höheren Töchtersch und Kantor zu Marienburg, Reg. Bez. Danzig.

c. den Adler der Inhaber:

Bartsch, katholischer Lehrer zu Müskendorf, Kreis Konitz.
Bösel, Kantor und erster Lehrer zu Persanzig, Kreis Neustetti
Drobe, katholischer Lehrer zu Mechernich, Kreis Schleiden.
Glaser, evangelischer Lehrer zu Rosenberg, Kreis Heiligenbeil.
Heidenreich, Kantor und erster evangelischer Lehrer zu Herle hausen, Kreis Eschwege.
Hickethier, evangelischer Lehrer und Küster zu Oechlitz, Kr Querfurt.
Knappe, katholischer Lehrer zu Erfurt.
Kohl, Kantor und Lehrer zu Ilfeld, Kreis Zellerfeld.
Krahn, evangelischer Lehrer und Küster zu Pammin, Kreis Arn walde.
Lange, katholischer Lehrer und Organist zu Mühlhausen, Kre Pr. Holland.
Müller, Hauptlehrer an der katholischen Volksschule zu Deu Landkreis Köln.
Musiol, katholischer Lehrer und Organist zu Gr. Chelm, Kre Pleß.
Redlich, evangelischer Lehrer zu Poln. Poppen, Kreis Kosten.
Rehfeldt, Lehrer zu Pritzwalk, Kreis Ostpriegnitz.
Wilde, evangelischer Lehrer und Küster zu Graase, Kreis Falkenber

7) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Brettschneider, Lehrer zu Sterkeningken, Kreis Insterburg.
Fischer, katholischer Lehrer zu Neu-Astenberg, Kreis Wittgenstein

...reth, Lehrer zu Klein-Lüblow, Kreis Lauenburg i. Pomm.
...eimann, Diener bei der Königlichen Bibliothek zu Berlin.
...rmichen, Schulvorsteher und Gutsbesitzer zu Burgwerben, Kreis Weißenfels.
...nakowski, katholischer Lehrer zu Renczkau, Kreis Thorn.
...bler, emeritirter Lehrer zu Buch, Kreis Wanzleben.
...nge, emeritirter Lehrer und Kantor zu Schadeleben, Kreis Aschers...ben.
...tamm, katholischer Lehrer zu Stirpe, Kreis Lippstadt.
...olff, Kantor und Lehrer zu Arenzhain, Kreis Luckau.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

...m vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorial-Rath und Hofprediger Dr. theol. Thielen ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

...r Regierungs-Rath Löwenberg aus Breslau zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in dem Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ernannt,

...r Regierungs- und Schulrath Dr. Wendland zu Minden zum Provinzial-Schulrath ernannt und dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz überwiesen,

...r Regierungs- und Landes-Oekonomierath Becher zu Merseburg zum Regierungsrath und Verwaltungsrath bei einem Provinzial-Schulkollegium ernannt und als Verwaltungsrath dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg überwiesen,

...m Kreis-Schulinspektor, Superintendenten a. D. und Pfarrer Dr. Gebauer zu Medenau im Kreise Fischhausen das Kreuz der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen,

... kommissarischen Kreis-Schulinspektoren Seminarlehrer Zacher zu Rosenberg Ob. Schles., Pfarrer Vorster zu Lennep, und Dr. Fuchte zu Essen sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen ꝛc.

...er ordentliche Professor Dr. Eck zu Breslau ist in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakultät der Universität zu Berlin versetzt, — dem ordentl. Profess. in der medizin. Fakultät dieser Univer-

sität, Geheimen Ober-Medizinalrath und General-Arzt Dr. vo
Langenbeck die Erlaubnis zur Anlegung des Großkreuze
vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Josef-Orden, sowie de
Komthurkreuzes erster Klasse vom Königlich Sächsischen Albrecht
Orden ertheilt, — der ordentliche Profess. in der philosoph
Fakultät der Univers. zu Göttingen, Geheime Regierungsrat
Dr. Lotze in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Berli
versetzt, dem außerordentl. Profess. Geheimen Regierungsrat
Dr. Werder in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berli
der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehe
und der Privatdoz. Dr. Brückner zu Lemberg zum außerordent
Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Univers. ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Hirsch in der philosoph. Fakult. de
Univers. zu Greifswald der Rothe Adler-Orden dritter Klass
mit der Schleife verliehen, der Privatdoz. Dr. Zimmer an de
Univers. zu Berlin zum außerordentl. Professor in der philosoph
Fakultät der Univers. zu Greifswald ernannt,

der Diakonus H. Schmidt an der Stiftskirche zu Stuttgart zum
ordentl. Profess. in der evangel. theolog. Fakult., und der ordentl
Profess. Dr. Regelsberger an der Univers. zu Würzburg zum
ordentl. Profess. in der jurist. Fakult. der Univers. zu Bresla
ernannt, — der ordentl. Profess. Dr. Riese in der philosoph
Fakult. der Univers. zu Marburg in gleicher Eigenschaft an di
Univers. zu Breslau versetzt, und sind an letzterer Univers. de
Profess. Dr. Ant. Schneider zu Gießen zum ordentl. Professo
in der philosoph. Fakult., sowie die Lehrer an der Akademie zu
Proskau Dr. Friedländer, Professor Dr. Metzdorf und
Dr. Weiske zu außerordentlichen Professoren in der philosoph
Fakult. ernannt,

der Rektor a. D. Professor Dr. Herbst zu Halle ist zum ordentl
Honorarprofessor in der theolog. Fakult., der Privatdozent Dr
Schollmeyer zu Halle zum außerordentl. Profess. in der juristisch
Fakultät, und der ordentl. Profess. Dr. Eberth an der Univers
zu Zürich zum ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der
Universität zu Halle ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr
Erdmann in der philosoph. Fakult. der letzteren Univers. der
Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, und
dem außerordentl. Profess. Dr. Schum in der philosoph. Fakult
derselben Univers. die Erlaubnis zur Anlegung des Verdienstorden
für Wissenschaft und Kunst vom Herzoglich Anhaltischen Haus
orden Albrechts des Bären ertheilt,

der ordentl. Profess. Dr. R. Förster an der Univers. zu Rostock
zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu
Kiel ernannt,

dem ordentl. Profess. Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Wöhle

in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen die Erlaubnis zur Anlegung des Groß-Offizierkreuzes vom Orden der Königlich Italienischen Krone, und dem außerordentl. Profess. Dr. Husemann in derselben Fakult. die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königlich Schwedischen Nordstern-Orden ertheilt, — der ordentl. Profess. Dr. von Könen in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen versetzt, und zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Universität der ordentl. Profess. Dr. G. E. Müller zu Czernowitz ernannt,

dem ordentl. Profess. Ober-Konsistorialrath Dr. theol. et phil. Scheffer in der theolog. Fakult. der Univers. zu Marburg der Königliche Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — der ordentl. Profess. Dr. Böhm an der Univers. zu Dorpat zum ordentl. Profess. in der medizin. Fakult., und der Oberlehrer Dr. Bormann am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

an der Universität zu Bonn der Privatdoz. Dr. Nußbaum zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Professor Dr. Schäfer in der philosoph. Fakult. der Charakter als Geheimer Regierungsrath verliehen, an dieselbe Univers. sind die ordentlichen Professoren Dr. Lübbert und Dr. von Lasaulx in der philosoph. Fakult. zu Kiel in gleicher Eigenschaft versetzt, und ist der ordentl. Profess. Dr. Straßburger an der Univers. zu Jena zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn ernannt worden.

Der Eisenbahn-Maschinenmeister Frank ist zum etatsmäßigen Lehrer und Professor für Maschinenbau ernannt und an der technischen Hochschule zu Hannover angestellt,

der Berginspektor a. D. und Direktor der Bergschule zu Zwickau, Wilh. Schulz zum etatsmäßigen Lehrer und Professor der Bergwissenschaften ernannt und an der technischen Hochschule zu Aachen angestellt worden.

Dem Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senates der Akademie der Künste zu Berlin, Ober-Kapellmeister Taubert ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Bildhauer Itzenplitz als Bibliothekar an derselben Akademie angestellt,

den ordentlichen Lehrern an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin: Barth, Härtel und Otto das Prädikat „Professor“ beigelegt, und

an derselben Hochschule der Bureau-Assistent Blankenberg dem Polizei-Präsidium zu Berlin zum Inspektor ernannt,
dem Professor Max Schmidt an der Kunstakademie zu Königsberg i. Ostprß. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der Dr. phil. Janitsch ist zum Direktorial-Assistenten bei dem Kupferstichkabinet der Museen zu Berlin bestellt worden.

Dem Präsidenten des geodätischen Institutes, General-Lieutenant z. D. Dr. Baeyer zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Großkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Campe zu Greifenberg i. Pomm. ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
es ist bestätigt worden die Wahl
des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Ebinger zu Demmin zum Direktor des Gymnas. zu Luckau, und
des Gymnasial-Direktors Dr. Eitner zu Wohlau zum Direktor des Gymnas. zu Görlitz.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Loch am Gymnas. zu Bartenstein,
Dr. Prätorius = = zu Konitz,
Rautenberg = = zu Dtsch Krone,
Dr. Rose am Köllnischen Gymnas. zu Berlin,
Prorektor Dietlein am Gymnas. zu Neustettin,
Molinski am Marien-Gymnas. zu Posen,
Dr. Flöckner am Gymnas. zu Beuthen,
Dr. Menzel am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau,
Dr. Gauß am Gymnas. zu Bunzlau,
Dr. Radtke = = zu Pleß,
Dr. P. M. Kramer an der lateinisch. Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle,
Dr. Tschischwitz am Gymnas. zu Celle,
Dr. Reidt = = zu Hamm,
Gebhard = = zu Elberfeld, und
Dr. Worbs = = zu Koblenz.

Dem Titular-Oberlehrer Dr. Volkmann am Gymnas. zu Elbing ist eine etatsmäßige Oberlehrerstelle an demselben Gymnas. verliehen,

Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
aub am Gymnas. zu Rössel,
Dr. Bachmann am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Rühl am Stadtgymnas. zu Stettin,
erse am Gymnas. zu Bromberg,
ydt „ „ zu Ratzeburg,
Dr. Köcher am Kaiser Wilhelms-Gymnas. zu Hannover,
Dr. Kühlewein an der Klosterschule zu Ilfeld,
Dr. Heuermann am Rathsgymnas. zu Osnabrück,
Schlee an dem Gymnas. und der Realschule zu Bielefeld,
Dr. Zilch „ „ „ zu Fulda,
atsch „ „ „ zu Elberfeld, und
Dr. Barlen „ „ „ zu Neuwied.
Die Berufung des ordentl. Gymnas. Lehrers Dr. Rehmann zu
Mörs als Oberlehrer an das Gymnas. zu Friedeberg N./M.
ist genehmigt worden.

Titel „Oberlehrer“ ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Anger am Gymnas. zu Elbing,
ossenfelder „ „ zu Graudenz,
Bircker „ „ zu Quedlinburg,
Dr. Kratz „ „ zu Neuwied.

Gymnas. zu Allenstein ist der Weltgeistliche Kochanowski
als ordentlicher und Religions-Lehrer angestellt,
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Berlin, Friedrichs-Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Thaer und Dr. Albrecht,
zu Berlin, Friedr. Wilh. Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Mayer,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Osterwald,
zu Küstrin der Schula. Kandid. Dr. Richter,
zu Landsberg a./W. „ „ „ Hupe,
zu Anklam „ „ „ und Hülfsl. Sander,
zu Greifenberg „ „ „ Max Richter,
zu Kolberg der Hülfsl. Duncker,
zu Stettin, König Wilhelms-Gymnas., die ordentl. Lehrer Dr. Textor vom Marienstifts-Gymnas. daselbst und Dr. Lange vom Pädagog. zu Putbus, sowie der Schula. Kandid. Dr. Kind,
zu Treptow a./R., der Schula. Kandid. Schirmeister,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Schula. Kandid. Prause,
zu Breslau, Friedrichs-Gymnas., der Hülfsl. Dr. Inowrazlawer von der Realsch. zu Posen,

zu Breslau, Johannes-Gymnas., der Hülfsl. Dr. Speck vo
Gymnas. zu Bunzlau,
zu Leobschütz der Hülfsl. Dr. Kornke,
zu Pleß " " Warmuth,
zu Flensburg der ordentl. Gymnasiall. Dr. Triemel a
Kreuznach,
zu Bielefeld der Hülfsl. Dr. Nierhoff,
zu Fulda der ordentl. Lehrer Bork von der höh. Bürgersch.
Biedenkopf,
zu Kassel der Hülfsl. Eigenbrodt vom Gymnas. zu Hana
zu Marburg " " Dr. Schäfer vom Gymnas. zu Wie
baden,
zu Rinteln " " von Kamptz,
zu Wiesbaden der ordentl. Gymnasiall. Fritze aus Marbur
der Hülfsl. Schlaadt am Gymnas. zu Wiesbaden, und d
Hülfsl. Rauch vom Realgymnas. daselbst.,
zu Elberfeld die Schula. Kandidaten Gräber und Dr. Klan
mer,
zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der Lehrer Dr. Franz vo
der Realsch. zu Mülheim a. d. Ruhr,
zu Krefeld der Schula. Kandid. Dr. Schunk,
zu Kreuznach der ordentl. Gymnasiall. Dr. von Kleist au
Flensburg.

Am Gymnas. zu Potsdam ist der Lehrer Mayerhoff als Elemen
tarlehrer,
am Gymnas. zu Strehlen der Lehrer Bunke aus Wohlau al
technischer Lehrer angestellt worden.

Dem ordentl. Lehrer von Sanden am Progymnasium zu Kempe
ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasinm
zu Löbau der kommissar. Lehrer Langenickel,
zu Lauenburg i. Pomm. der Hülfsl. Dr. Mahler,
zu Malmedy der Schula. Kandid. Deutschmann, und
zu Sobernheim " " " Dr. Küllenberg.
Am Progymnas. zu Linz ist der Lehrer Henrich als Elementar
lehrer angestellt worden.

Es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Braune an der Realschule zu Harburg zum
Direktor dieser Anstalt, und
des Oberlehrers Dr. Schröter am Gymnas. Attendorn zum
Direktor der Realschule zu Lippstadt.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Tappe an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin, und
Brunkhorst an der Realsch. zu Altona.

In der städtischen Realsch. zu Posen ist der Titular-Oberlehrer
Collmann zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Schwannecke an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin,
Dr. König und Blasel an der Realsch. zu Neiße,
Dr. Winter an der Realsch. zu Harburg, und
Pape an der mit Gymnasialklassen verbundenen Realsch. zu
Hagen,
als Oberlehrer sind berufen worden an die Realschule
zu Barmen der Oberlehrer Dr. Krug von der städtischen Realsch.
zu Posen, und
zu Trier der ordentl. Lehrer Röhr von der städtisch. Realsch.
zu Köln.
Der Titel „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Dr. Möhrs an der städtisch. Realsch. zu Königsberg i. Prß,
Pütter und Gutzeit an der Realsch. zu Bromberg.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Tilsit der Schula. Kandid. Polenz,
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Mögelin,
zu Spremberg der ordentl. Lehrer Dr. Willenberg von der
Realsch. zu Ohrdruff,
zu Stettin, städtisch. Realsch., der Schula. Kandid. Böhmer,
zu Rawitsch der ordentl. Lehrer Mylius von der höh.
Bürgersch. zu Osterode,
zu Magdeburg, Realsch. 1. O., der Schula. Kandid. Dr.
Herbst,
zu Hagen der Hülfsl. Haastert,
zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelit. Religionsgesellschaft,
der ordentl. Lehrer Dr. Bender von der höh. Bürgersch.
zu Arolsen,
zu Frankfurt a. M., Realsch. der israelit. Gemeinde, der Hülfsl.
Dr. Ferwer,
zu Elberfeld der Schula. Kandid. Dr. Breitenbach,
zu Köln die Schula. Kandidaten Bolte und Adeneuer,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Hülfsl. Pieper von der Realsch.
zu Halle a. d. S.,
zu Remscheid der Oberl. Dr. Hintzmann aus Malchin, und
zu Trier der Schula. Kandid. Keuffer.

Es sind angestellt worden an der Realschule
zu Bromberg der Zeichenlehrer Müller von der Realsch. Beuthen als Zeichen- und Schreiblehrer,
zu Magdeburg, Realsch. 1. O., der Lehrer Brandt das als Elementarlehrer, und der Zeichenlehrer von Pless als Zeichenlehrer.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Gewerbesch
zu Koblenz der Realsch. Lehrer Lambeck aus Köln,
zu Köln " " " Rolfs aus Düsseldorf, und
zu Remscheid der Schula. Kandid. Dr. Mebes.

Der Dirigent der höheren Bürgerschule zu Oldesloe Dr. Schultze ist als Rektor dieser Anstalt bestätigt worden.

An der höheren Bürgerschule
zu Pillau ist dem ordentl. Lehrer Konrektor Preiß die Oberlehrerstelle verliehen,
zu Wollin der Gymnas. Lehrer Dr. Knörich aus Oldenbur als Oberlehrer angestellt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Königsberg i. Ostpr. die Schula. Kandidaten Freudenhammer und Müller,
zu Havelberg der frühere Gymnasiallehrer Kellermann aus Hamm (Centrbl. pro 1880 S. 701), und der Schula. Kandid. Brunswick,
zu Lübben der Schula. Kandid. Dr. Zeitschel,
zu Altena der provisor. Lehrer Schulte,
zu Diez der Hülfsl. Schmidt,
zu Oberlahnstein " " Caspari,
zu Düren der Schula. Kandid. Dr. Holzapfel,
zu Oberhausen der Lehrer Thelen von der höheren Bürgrsch. zu Dülken,
zu Viersen der Schula. Kandid. Abée.

An der höheren Bürgerschule zu Havelberg ist der Lehrer Daase als Elementar- und technischer Lehrer,
an der höheren Bürger- und Gewerbeschule zu Dortmund der Lehrer Geyer als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare rc.

Dem erster Seminarlehrer Professor Hensel an dem Lehrerinnen-Seminar und der mit demselben verbundenen höheren Mädchen-

schule (Luisen-Stiftung) zu Posen ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Unter Beförderung zu ersten Lehrern sind versetzt worden an das Schullehrer-Seminar
- zu Friedrichshoff der ordentl. Seminarlehrer Stasche zu Bunstorf,
- zu Exin der ordentl. Seminarlehrer Dr. Rösler zu Posen.

Bei dem Schullehrer-Seminar zu Ottweiler ist der ordentl. Lehrer Debus zum ersten Lehrer befördert worden.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden an das Schullehrer-Seminar
- zu Königsberg N./M. der ordentl. Seminarlehrer Kiesel zu Ottweiler,
- zu Kyritz der ordentl. Seminarlehrer Römer zu Hilchenbach,
- zu Rawitsch „ „ „ Sonnenburg zu Exin,
- zu Ottweiler der ordentl. Seminarlehrer Hoffmann zu Königsberg N./M.

Zu ordentlichen Lehrern sind befördert worden am Schullehrer-Seminar
- zu Exin der Hülfsl. Ewert,
- zu Zülz „ „ Werner.

Unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden an das Schullehrer-Seminar
- zu Rawitsch der Seminar-Hülfslehrer Kobilke zu Koschmin,
- zu Bunstorf „ „ „ Wiese zu Köslin,
- zu Usingen „ „ „ Heintz zu Dillenburg,
- zu Ottweiler „ „ „ Becker zu Neuwied.

Am Schullehrer-Seminar zu Soest ist der Rektor Scheuermann aus Freudenberg im Kreise Siegen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
- zu Graudenz der Lehrer Rob. Schulz,
- zu Berent „ „ Bruno Lange aus Neufahrwasser,
- zu Köslin „ „ Siefert aus Neustettin,
- zu Koschmin „ „ Stietz, aus Meseritz,
- zu Paradies „ „ August Lange aus Posen,
- zu Homberg „ kommissar. Seminarlehrer Preußer daselbst,
- zu Usingen „ Präparandenlehrer Schröter aus Delitzsch,
- zu Wittlich „ kommissar. Seminarlehrer Franken daselbst.

Der zweite Lehrer Zimnik bei der Präparanden-Anstalt zu Oppeln ist in gleicher Eigenschaft an die Präpar. Anstalt zu Rosenberg Ob. Schles. versetzt,

bei der Präpar. Anstalt zu Oppeln der Lehrer Dudek aus Gleiwitz als zweiter Lehrer angestellt worden.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Lehrer Winde zu Jauernick als Hülfslehrer angestellt worden.

Dem Direktor Linnartz an der Taubstummen-Anstalt zu Aachen ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzoglich Luxemburgischen Orden der Eichenkrone ertheilt worden.

An der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin sind die Lehrer Kamke und Knauf als ordentliche Lehrer angestellt worden.

Der Lehrer Dr. Strien an der Realschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. ist zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule dieser Stiftungen ernannt worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Aldenkirchen, Rektor und Kaplan zu Viersen, Krs Gladbach,
Helwig, Rektor zu Seeburg, Krs Rössel, und
Scholz, Diakonus und Rektor zu Nimptsch;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bode, evangel. Lehrer und Kantor zu Andreasberg i. Harz, Krs Zellerfeld,
Dennert, kathol. erster Lehrer zu Heilsberg,
Dobrosinski, kathol. Lehrer zu Golejewko, Krs Kröben,
Kropp, desgl. zu Dittelstedt, Krs Erfurt,
Röhricht, evangel. Lehrer zu Grünberg i. Schles.,
Rösler, kathol. Lehrer und Organist zu Gollmitz, Krs Fraustadt,
Runze evangel. Lehrer zu Neuhof, Krs Greifenberg i. Pom.,
Schelle, evangel. erster Lehrer zu Heinrichs, Krs Schleusingen,
Schmidt, evangel. Lehrer und Küster zu Göhritz, Krs Querfurt,
Seidenfaden, evangel. Lehrer und Küster zu Niederbeuna, Krs Merseburg,
Skorczewski, kathol. Lehrer zu Sehlen, Krs Tuchel, und
Steffens, evangel. Lehrer und Organist zu Glücksburg, Krs Flensburg;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Börner, evangel. Lehrer zu Heringen im Unterlahnkreise,
Bostel, evangel. erster Lehrer, Organist und Küster zu Groß-Burgwedel, Krs Celle,
Christian, evangel. Lehrer und Küster zu Treptow, Krs Saatzig,
Ehmke, evangel. Lehrer und Küster zu Weitenhagen, Krs Greifswald,

Güttler, kathol. Lehrer, Küster und Organist zu Polsnitz, Krs Neumarkt,
Hoth, evangel. Lehrer zu Kamp, Krs Anklam,
Janssen, dsgl. zu Westersander, Amt Aurich,
Krause, dsgl. zu Fröhlichsdorf, Krs Waldenburg,
Markwitz, kathol. Lehrer und Kantor zu Kopnitz, Krs Bomst,
Müller, kathol. Lehrer zu Kasbach, Krs Neuwied,
Nicolaus, evangel. Lehrer und Küster zu Pflugrade, Krs Naugard,
Preiß, kathol. Lehrer zu Glettkau, Landkreis Danzig,
Roos, kathol. zweiter Lehrer zu Werlte, Krs Meppen,
Säveke, evangel. Lehrer zu Zeetze, Krs Dannenberg,
Schmidt, dsgl. zu Golbitten, Krs Prß. Holland,
Schneider, dsgl. zu Dtsch Ruhden, Krs Wirsitz,
Schröder, dsgl. und Kirchendiener zu Körle, Krs Melsungen,
Zimmer, kathol. Lehrer und Kirchendiener zu Emsdorf, Krs Kirchhain, und
Zink, evangel. Lehrer zu Doyen, Krs Gerdauen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Universitäts-Richter und Syndikus Bath zu Greifswald,
die ordentlichen Professoren
Geheimer Justizrath Dr. Bruns in der jurist. Fakult. der Univers. zu Berlin, zugleich Mitglied der Akademie der Wissenschaften,
Dr. Hirsch in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald,
Dr. med. et phil. Heintz in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle, und
Dr. Falck in der medizin. Fakult. der Univers. zu Marburg,
der Professor an der technischen Hochschule und zeit. Rektor derselben, Geheime Regierungs-Rath Wiebe zu Berlin,
die Gymnasial-Direktoren
Dr. Kopp zu Freienwalde und
Rören zu Brilon,
die Oberlehrer
Dr. Steinke am Gymnas. zu Elbing,
Dr. Rothe " " zu Thorn,
Profess. Dr. Heinr. Müller am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Profess. Dr. Weißenborn am Sophien-Gymnas. zu Berlin, und
Prorektor Dr. Heinze am Gymnas. zu Freienwalde,

die Oberlehrer und kathol. Religionslehrer
Bechem am Gymnas. zu Aachen und
Israel = = zu Emmerich,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Brückner am Gymnas. zu Brandenburg a. d.
und
Bremer = = zu Neuß,
der Oberlehrer Profess. Hamann an der Realschule zu Potsda
der ordentl. Lehrer Figulus an der höh. Bürgersch. zu Wolli
der erste Lehrer Blechschmidt am Schull. Seminar zu Ot
weiler.

In den Ruhestand getreten:

der Verwaltungsrath bei dem Provinzial = Schulkollegium
Magdeburg, Geheime Regierungsrath Dr. Schulz, u
ist demselben der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse ve
liehen worden,
der Oberlehrer Profess. Dr. Laws am Gymnas. zum Rössel
und ist demselben der Rothe Adler = Orden vierter Klass
verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande aus-
geschieden:

die ordentl. Lehrer
Zietlow vom Gymnas. zu Treptow a. d. R., und
Dr. Schlegel von der städtisch. Realsch. zu Stettin.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monar-
chie ausgeschieden:

die außerordentl. Professoren
Dr. Krönlein in der medizin. Fakult. der Universität zu
Berlin, und
Lic. theol. et Dr. phil. Kolde in der theolog. Fakult.
der Univers. zu Marburg,
der Privatdozent Dr. Henning in der philosoph. Fakult. der
Univers. zu Berlin,
die Gymnasial-Direktoren
Dr. Krüger zu Görlitz und
Dr. Eberhard zu Elberfeld,
der Profess. Dr. Plüß an der Landesschule zu Pforta, und
der Oberlehrer Dr. Heußner am Gymnasium zu Hanau.

Inhaltsverzeichnis des März-April-Mai-Heftes.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 6 und 7. Berlin, den 11. Juni 1881.

I. Allgemeine Verhältnisse.

55) Gesetz, betreffend die Zahlung der Beamtengehälter und Bestimmungen über das Gnadenquartal. Vom 6. Februar 1881.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die unmittelbaren Staatsbeamten, welche eine etatsmäßige Stelle bekleiden, erhalten ihre Besoldung aus der Staatskasse vierteljährlich im Voraus.

§. 2.

Die Hinterbliebenen der im §. 1 bezeichneten Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal) nach Maßgabe der Kabinetsordre vom 15. November 1819 (Gesetz-Samml. 1820 S. 45), auch wenn derselbe nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden hat.

§. 3.

Hat ein verstorbener Beamter (§. 2) eine Wittwe oder eheliche Nachkommen nicht hinterlassen, so kann mit Genehmigung des Verwaltungschefs das Gnadenquartal außer den in der Kabinetsordre vom 15. November 1819 erwähnten auch solchen Personen, welche die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung bestritten

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten pro 1881 Stück 4 Seite 17 Nr. 8755.

haben, für den Fall gewährt werden, daß der Nachlaß zu deren Deckung nicht ausreicht.

§. 4.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die zur Disposition stehenden Beamten und Wartegeldempfänger sowie auf deren Hinterbliebene Anwendung.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. v. Kameke. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius.
Friedberg. v. Bötticher.

Die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes in Bezug genommene Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1819 und die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816 lauten:

a.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 15. November 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

(Ges. Samml. 1820 Nr. 593 Seite 45.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3. d. M. setze Ich zur Deklaration Meiner Ordre vom 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat,

welcher den Hinterbliebenen der Pensionärs außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

b.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

(Ges. Samml. 1816 Nr. 349 Seite 134.)

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate;

2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

3) daß nach dem Absterben eines Offizianten, die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in so fern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartales, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienste ein gewöhnliches Ab-

steigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundsätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welche resp. die Vorschriften des Allg. Land-Rechtes und des Ostpreußischen Provinzialrechtes, so wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

---

56) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1880 Seite 593 Nr. 118.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1881 Nr. 7 Seite 45 Nr. 8764 verkündete Gesetz vom 28. Februar d. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1881/82 festgestellt worden ist, werden die in demselben nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen &c. Angelegenheiten nachstehend angegeben.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82.*) Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
	A. Dauernde Ausgaben.			
	Ministerium. (Die Ausgaben bleiben hier unerwähnt.)			
	Evangelische u. katholische Konsistorien. (Die Besoldungen der schulkundigen Mitglieder der Provinzial-Konsistorien in der Provinz Hannover sind in dem Etat des Ministeriums nicht getrennt von den Besoldungen der andern Mitglieder dieser Konsistorien aufgeführt und bleiben deshalb hier unerwähnt.)			
	Provinzial-Schulkollegien.			
	Besoldungen:			
1	1 Dirigent, 1 Direktor im Nebenamte, 27 Provinzial-Schulräthe, 1 Provinzial-Schulrath im Nebenamte, 6 Verwaltungsräthe und Justiziarien, 4 Justiziarien im Nebenamte	196 050	5 550	—
2	Sekretäre, Kanzlisten, Kanzleidiener . .	124 470	—	—
	Summe Titel 1 und 2	320 520	5 550	—
3	Zu Wohnungsgeld-Zuschüssen für die Beamten	44 676	660	—
	Summe Titel 3 für sich			
	Andere persönliche Ausgaben.			
4	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern .	19 900	1 500	—
5	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Subaltern-, Kanzlei- und Unterbeamte	4 110	—	—
	Summe Titel 4 und 5	24 010	1 500	—

*) Die Beträge sind auf Marksummen abgerundet.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/8 mehr. Mark.	weniger.
117		**Sächliche Ausgaben.**			
	6	Miethe für Geschäftslokale und zu Bureaubedürfnissen	36 730	—	-
	7	Zu Diäten und Fuhrkosten	72 000	5 960	
		Summe Titel 6 und 7	108 730	5 960	-
		Summe Kapitel 117	497 936	13 670	-
118		**Prüfungs-Kommissionen.**			
	1	Zur Remunerirung der Mitglieder der wissenschaftl. Prüfungs-Kommissionen einschließl. 13 406 Mark aus den eigenen Einnahmen an Prüfungsgebühren . .	54 206	166	
	2	Zur Bestreitung der Ausgaben der Kommissionen für die wissenschaftliche Staatsprüfung der Theologen und der theologischen Prüfungs-Kommissionen zu Halle und Kiel	11 760	—	
	3	Zur Remunerirung der Mitglieder und Beamten der Kommissionen für die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren, der Lehrerinnen und der Schulvorsteherinnen, der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten, der Zeichenlehrerinnen für mehrklassige Volks- und Mittelschulen und der Turnlehrer, sowie zu sächlichen Ausgaben . . .	10 478	1 466	-
		Summe Kapitel 118	76 444	1 632	
119		**Universitäten.**		1 522	
		Zuschuß für die Universität			
	1	zu Königsberg	739 261	44 329	-
	2	„ Berlin	1 378 349	37 358	-
	3	„ Greifswald	136 744	1 430	-
	4	„ Breslau	689 584	54 985	-
	5	„ Halle	433 701	2 729	-
	6	„ Kiel	484 949	—	5 [illegible]

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82	
			mehr. Mark.	weniger. Mark.
7	zu Göttingen	281 275	4 909	—
8	„ Marburg	431 913	4 880	—
9	„ Bonn	739 959	11 140	—
10	Zuschuß für die theologische und philosophische Akademie zu Münster . . .	115 813	10 274	—
11	Desgl. für das Lyceum zu Braunsberg .	16 287	—	—
	Summe Titel 1 bis 11	5 447 835	172 034	5 421
			166 613	
12	Dispositionsfonds zu außerordentlichen sächlichen Ausgaben für die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg	60 000	—	—
13	Zur Verbesserung der Besoldungen der Lehrer an sämmtlichen Universitäten, an der Akademie zu Münster und an dem Lyceum zu Braunsberg, sowie zur Heranziehung ausgezeichneter Dozenten	98 864	—	—
14	Zu Stipendien für Privatdozenten und andere jüngere, für die Universitätslaufbahn voraussichtlich geeignete Gelehrte, bis zum Betrage von höchstens 1500 Mark jährlich und auf längstens 4 Jahre für den einzelnen Empfänger . . .	54 000	—	—
15	Dispositionsfonds zur Berufung von Nachfolgern für unerwartet außer Thätigkeit tretende Universitätslehrer	12 000	—	—
16	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Studirende .	69 230	—	—
	Summe Kapitel 119	5 741 929	166 613	—
	Gymnasien und Realschulen.			
1	Zahlungen vermöge rechtlicher Verpflichtung an Anstalten und Fonds	221 158	—	722
2	Zuschüsse für die vom Staate zu unterhaltenden Anstalten und Fonds . .	3 049 073	1 080	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/8[illegible] mehr. Mark.	we[illegible] M[illegible]
120	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	64 982	—	1
	4	Zuschüsse für die von Andern zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	962 725	—	11
		Summe Titel 1 bis 4	4 297 938	1 080	1[illegible]
					12
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	34 861	—	2
	6	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . .	50 000	10 000	-
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30 000	—	-
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	22 397	1 028	-
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80 000	—	-
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30 000	—	-
		Summe Kapitel 120	4 545 196	11 028	14
					3

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
	Elementar-Unterrichtswesen.			
	Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
1	Besoldungen	1 989 737	21 300	—
2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	108 972	—	6 804
3	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten . .	124 681	2 260	—
4	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	944 518	37 906	—
5	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	458 000	—	6 000
6	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	165 496	11 638	—
7	Zu Unterrichtsmitteln	98 038	1 140	—
8	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	444 061	3 232	—
	Summe Titel 1 bis 8	4 333 503	77 476	12 804
			64 672	
	Präparanden-Anstalten.			
9	Besoldungen	111 400	400	—
10	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6 612	—	432

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/8	
				mehr. Mark.	we
120	3	Zuschüsse für die vom Staate und Andern gemeinschaftlich zu unterhaltenden Anstalten	64 982	—	1
	4	Zuschüsse für die von Andern zu unterhaltenden, aber vom Staate zu unterstützenden Anstalten	962 725	—	11
		Summe Titel 1 bis 4	4 297 938	1 080	13
					12
	5	Zur Erfüllung des Normal-Etats vom 20. April 1872 bei den Gymnasien und Realschulen I. O., zu Besoldungsverbesserungen für die technischen, Hülfs- und Elementar-Lehrer an diesen Anstalten und für die Dirigenten und Lehrer an allen übrigen höheren Unterrichtsanstalten sämmtlicher Landestheile, sowie zu Beihülfen zu Wohnungsgeldzuschüssen an die Dirigenten und Lehrer der nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten	34 861	—	2
	6	Dispositionsfonds zu sonstigen Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen . .	50 000	10 000	
	7	Zu unvorhergesehenen und zu außerordentlichen baulichen Bedürfnissen der staatlichen Gymnasien, Realschulen I. O. und sonstigen höheren Unterrichts-Anstalten	30 000	—	-
	8	Zu Stipendien und Unterstützungen für würdige und bedürftige Schüler von Gymnasien und Realschulen . . .	22 397	1 028	-
	9	Zu Zuschüssen zur Unterhaltung höherer Mädchenschulen	80 000	—	-
	10	Zu Unterstützungen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten	30 000	—	-
		Summe Kapitel 120	4 545 196	11 028	14
					3

Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
	Elementar-Unterrichtswesen.			
	Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminare.			
1	Besoldungen	1 989 737	21 300	—
2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Direktoren, Lehrer und Beamten	108 972	—	6 804
3	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Kassenrendanten, Anstaltsärzten, Schuldienern und sonstigem Hülfspersonal, sowie zu Remunerationen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten . .	124 681	2 260	—
4	Zur Bestreitung der Kosten der Dekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Internatszöglinge der Seminare	944 518	37 906	—
5	Zu Unterstützungen, zu Medikamenten und zur Krankenpflege für die im Externat befindlichen Seminaristen	458 000	—	6 000
6	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	165 496	11 638	—
7	Zu Unterrichtsmitteln	98 038	1 140	—
8	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben, einschließlich eines Zuschusses von 6 000 Mark für eine Bildungsanstalt für jüdische Elementarlehrer im Reg. Bez. Münster	444 061	3 232	—
	Summe Titel 1 bis 8	4 333 503	77 476	12 804
			64 672	
	Präparanden-Anstalten.			
9	Besoldungen	111 400	400	—
10	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Vorsteher und Lehrer	6 612	—	432

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 18 mehr. Mark.
121	11	Zur Remunerirung von Hülfslehrern, Anstaltsärzten, Hausdienern und zu sonstigen persönlichen Ausgaben . . .	24 523	293
	12	Zur Bestreitung der Kosten der Oekonomie, zu Medikamenten und zu Unterstützungen für die Präparanden	197 433	1 401
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	2 636	140
	14	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, Miethe für Anstaltslokale und zu sonstigen sächlichen Ausgaben	59 991	1 070
		Summe Titel 9 bis 14	402 595	3 304
				2 872
	15	Dispositionsfonds zur Förderung des Seminar-Präparandenwesens	194 878	—
	16	Zu Unterstützungen für Seminar- und Präparandenlehrer	30 000	—
		Turnlehrer-Bildungswesen.		
		Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.		
	17	Besoldungen	10 680	—
	18	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für den Unterrichts-Dirigenten und den Lehrer .	1 440	—
	19	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfslehrerinnen und zu sonstigen persönlichen Ausgaben	7 620	—
	20	Zur Unterhaltung des Gebäudes . . .	650	—
	21	Zu Unterrichtsmitteln, zur Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien, zur Heizung und Beleuchtung, sowie zu sonstigen sächlichen Ausgaben	7 950	—
		Summe Titel 17—21	28 340	—

	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	weniger. Mark.
22	Dispositionsfonds zu Unterstützungen für angehende Turnlehrer und zu sächlichen Ausgaben für das Turnwesen . . .	56 400	—	—
	Summe Titel 17—22	84 740	—	—
	Elementarschulen.			
23	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Besoldungen und zu Reisekosten-Vergütungen für 181 Kreis-Schulinspektoren . .	814 500	—	—
24	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Kreis-Schulinspektoren	84 360	2 370	—
25	Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu widerruflichen Remunerationen für Verwaltung von Schulinspektionen . .	327 470	—	1
26	Vakat.			
27	Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer, Lehrerinnen und Schulen, insbesondere auch zur Gewährung zeitweiliger Gehaltszulagen für ältere Lehrer, sowie zu Unterstützungen	12 065 842	—	25 102
28	Behufs Errichtung neuer Schulstellen .	131 363	25 452	—
29	Zu Ruhegehaltszuschüssen und Unterstützungen für emeritirte Elementarlehrer und Lehrerinnen	631 000	—	—
	Summe Titel 23 bis 29	14 054 535	27 822	25 103
			2 719	
30	Dispositionsfonds für das Elementar-Unterrichtswesen	186 000	—	—
31	**Taubstummen- und Blinden-Anstalten.**			
	Bedürfniszuschüsse für die Taubstummen-Anstalt zu Berlin und für die Blinden-Anstalt zu Steglitz	59 310	2 786	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 18.. mehr. Mark.
121	32	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten.		
		Bedürfniszuschüsse für Anstalten . . .	94 201	—
	33	Zuschüsse für Fortbildungsschulen . .	142 151	—
		Summe Kapitel 121	19 581 913	73 049 / 70 721
122		**Kunst- und Wissenschaft.**		
		Kunst-Museen zu Berlin.		
	1	Besoldungen	172 805	3 000
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	30 180	900
	3	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte . .	7 312	—
	4	Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	325 000	—
	5	Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	20 000	—
	6	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Betrieb der Gipsformerei, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	137 310	—
		Summe Titel 1 bis 6	692 607	3 900 / 1 360
		National-Galerie zu Berlin.		
	7	Besoldungen	34 860	—
	8	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	5 580	—
	9	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	2 300	—

Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	15 500	8 000	—
Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Kleidung des Dienstpersonals, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	23 600	—	—
Summe Titel 7 bis 11	81 840	8 000	—
Königliche Bibliothek zu Berlin.			
Besoldungen	83 010	—	—
Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	11 160	—	—
Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen an Beamte	18 800	—	—
Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen	96 000	—	—
Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten	6 375	6 375	—
Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	30 054	—	9 000
Summe Titel 12 bis 16	245 399	6 375	9 000
			2 625
Geodätisches Institut zu Berlin.			
Besoldungen	48 030	—	—
Zu Wohnungsgeldzuschüssen f. d. Beamten	7 200	—	—
Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für Beamte	8 800	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1[illegible] mehr. Mark.
122	20	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, besondere wissenschaftliche Arbeiten und Reisen, Unterhaltung und Ergänzung der Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Miethe für Sammlungs- und Geschäftsräume, Druckkosten, Reinigungskosten, u. s. w.)	43 790	—
		Summe Titel 17 bis 20	107 820	—
		Astrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberge bei Potsdam.		
	21	Besoldungen	33 900	—
	22	Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w., sowie für Hülfsleistungen	6 000	—
	23	Zu sonstigen sächlichen Ausgaben (Bureaukosten, Unterhaltung und Ergänzung der Instrumente und Inventarien, Heizung, Licht, Abgaben und Lasten, Unterhaltung der Gebäude und Anlagen, Druckkosten, Reinigungskosten u. s. w.)	28 450	—
		Summe Titel 21 bis 23	68 350	—
		Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Anstalten und Zwecke.		
	24	Besoldungen. (1 Konservator der Kunstdenkmäler; 1 Konservator der Hannoverschen Landes-Alterthümer; 1 Vorsitzender des litterarischen, artistischen, musikalischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereines; 2 Historiographen des Preußischen Staates und der Mark Brandenburg; Schloß zu Marienburg; Rauch-Museum zu Berlin; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Museum zu Kassel; Gemälde-Sammlung zu Wiesbaden; Verein für		

Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82	
		mehr. Mark.	weniger. Mark.
Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung; naturhistorisches Museum zu Wiesbaden; 1 Direktor des pädagogischen Seminars zu Berlin im Nebenamte)	53 952	—	—
Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	6 852	—	—
Andere persönliche Ausgaben. Zur Remunerirung von Assistenten u. s. w. Pädagogische Seminare zu Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst; Kaiserhaus zu Goslar	7 044	—	—
Zu Stipendien und Reise-Unterstützungen. Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau	14 400	—	—
Zur Vermehrung und Unterhaltung der Sammlungen. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Gemälde-Sammlung daselbst; Verein für Alterthumskunde daselbst; naturhistorisches Museum daselbst	27 690	—	—
Zur Unterhaltung der Gebäude und Gärten. Museum zu Kassel; Landesbibliothek zu Wiesbaden; Verein für Alterthumskunde daselbst; Unterhaltung des Lagerhauses zu Berlin und des Schlosses zu Marienburg	17 227	—	15 750
Zu sonstigen sächlichen Ausgaben. (Bureaukosten, Inventarien, Heizung, Miethe, Druckkosten u. s. w.) Pädagogische Seminare zu Berlin, Königsberg und Breslau; Museum zu Kassel, u. s. w.	19 554	—	—
Zu Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien	3 150	—	—

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 18[illegible] mehr. Mark.
32	Dispositionsfonds zu Beihülfen und Unterstützungen für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke, sowie für Künstler, Gelehrte und Litteraten und zu Unterstützungen behufs Ausbildung von Künstlern	120 000	—
33	Zu Ankäufen von Kunstwerken für die National-Galerie, sowie zur Beförderung der monumentalen Malerei und Plastik und des Kupferstiches	300 000	—
34	Zu Ausgaben für musikalische Zwecke. Für Ausbildung und Prüfung von Organisten zur Verbesserung der Kirchenmusik	5 312	—
35	Zur Konservirung der Alterthümer in den Rheinlanden	12 000	—
36	Zu Kosten für die Bewachung und Unterhaltung von Denkmälern und Alterthümern, sowie zu Diäten und Fuhrkosten für den Burggrafen zu Marienburg	11 770	—
	Summe Titel 24 bis 36	598 951	—
	Zuschüsse für nachbenannte, vom Staate zu unterhaltende Anstalten.		
37	Akademie der Künste zu Berlin und die damit verbundenen Institute . . .	412 343	2 840
38	Musik-Institut der Hof- und Dom-Kirche zu Berlin	23 988	—
39	Kunst-Akademie zu Königsberg . . .	32 730	—
40	" " zu Düsseldorf . . .	53 960	3 000
41	" " zu Kassel	33 076	900
42	Zeichen-Akademie zu Hanau	19 562	—
43	Provinzial-Kunst- und Kunstgewerbeschule zu Breslau, Provinzial-Kunst- und Handwerksschulen zu Königsberg, Danzig und Magdeburg	48 075	—
44	Akademie der Wissenschaften zu Berlin	204 524	3 600

	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
	Zuschüsse für von Anderen zu unterhaltende Anstalten und für Vereine (Deutsche Gesellschaft zu Königsberg, Verein für Hessische Geschichte, Konservatorium der Musik zu Köln, u. s. w.)	31 188	—	—
	Summe Titel 37 bis 45	859 446	10 340	3 282
			7 058	
	Summe Kapitel 122	2 654 413	16 418	18 375
				1 957
	Technisches Unterrichtswesen und Königl. Porzellan-Manufaktur.			
	Technisches Unterrichtswesen.			
	Besoldungen.			
1	Technische Hochschule zu Berlin . . .	218 250	—	—
2	Technische Hochschule zu Hannover . .	140 420	—	—
3	Technische Hochschule zu Aachen . . .	132 710	—	—
4	Gewerbeschule zu Kassel	32 550	—	—
5	Baugewerkschule zu Nienburg	30 525	—	—
	Summe Titel 1 bis 5	554 455	—	—
6	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer und Beamten	78 216	—	360
	Summe Titel 6 für sich			
	Andere persönliche Ausgaben.			
7	Zur Remunerirung von Hülfslehrern und Hülfsbeamten, Funktionszulage für den Rektor der technischen Hochschule zu Berlin, und zu temporären Besoldungsverbesserungen der Lehrer dieser Anstalt	252 070	6 650	—
8	Zu Stipendien und Reiseunterstützungen bei der technischen Hochschule zu Berlin	37 500	—	—
9	Zu Besoldungszuschüssen zum Zwecke der Heranziehung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte für die technischen Hochschulen zu Berlin, Hannover und Aachen .	30 000	—	—
10	Zu Stellvertretungs- und Versetzungskosten	600	—	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881 mehr. Mark.	w
123	11	Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen für die Beamten und Lehrer	7 500	—	
		Summe Titel 7 bis 11	327 670	6 650	
		Sächliche und vermischte Ausgaben.			
	12	Zu Amtsbedürfnissen und Lehrmitteln .	267 106	16 690	
	13	Zur Unterhaltung der Gebäude . . .	36 300	1 000	
	14	Zu Abgaben und Lasten, zu Exkursionen und sonstigen Ausgaben	12 312	—	
		Summe Titel 12 bis 14	315 718	17 690	
		Sonstige Ausgaben.			
	15	Zuschüsse zur Unterhaltung von Gewerbeschulen, einer Handelsakademie, von gewerblichen Zeichenschulen, von Webeschulen, und einer Mädchengewerbeschule, sowie zur Unterhaltung von Baugewerk- und andern gewerblichen Fachschulen	361 718	3 988	
	16	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Lehrer an den Schulen unter Titel 15 .	41 588	360	
	17	Zu Stipendien und Unterstützungen für die Ausbildung von Kunsthandwerkern	13 500	—	
	18	Zuschuß für das Kunstgewerbe-Museum zu Berlin	180 170	60 000	
	19	Dispositionsfonds zu Aufwendungen für technische Sammlungen, zur Herausgabe technischer Werke und Zeitschriften, für technisch-wissenschaftliche Untersuchungen und Reisen, und überhaupt zur Förderung des technischen Unterrichtes . .	102,600	—	
		Summe Titel 15 bis 19	699 576	64 348	
		Summe Titel 1 bis 19	1 975 635	88 688	
				88 328	
		Königliche Porzellan-Manufaktur.			
	20	Besoldungen	58 200	—	

Tit.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
21	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Beamten	4 140	—	—
22	Andere persönliche Ausgaben: Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen, sowie zu Belohnungen für Versuche behufs Verbesserung der Fabrikation, zu Prämien für neue Erfindungen und zu Tantièmen an die Debitsbeamten	7 700	—	120
	Sächliche Ausgaben.			
23	Zu Bureaubedürfnissen einschl. für Porto und Frachtgebühren, zu den Kosten des Betriebes, einschließlich der Arbeitslöhne, und zu den Verkaufskosten, einschließlich der Miethe des Verkaufslokals zu Berlin	324 000	2 000	—
24	Für Materialien und Utensilien, für den Ankauf von Entwürfen außerhalb der Manufaktur stehender Künstler, für Vermehrung der keramischen Sammlungen der Manufaktur, sowie für Kupferwerke und sonstige Bildungsmittel und deren Aufstellung	114 000	—	17 700
25	Für Unterhaltung der Gebäude, der Werkstätten und der Maschinen, zu kleineren Neubauten und zu Neubeschaffungen von Maschinen, zu Reallasten und für die Versicherung gegen Feuersgefahr .	13 000	—	11 000
26	Zur Gewährung eines Beitrages zur Arbeiter-Versorgungskasse	4 300	—	—
	Summe Titel 23—26	455 300	2 000	28 700
				26 700
	Summe Titel 20—26 (Königliche Porzellan-Manufaktur)	525 340	—	26 820
	Summe Titel 1—19 (Technisches Unterrichtswesen)	1 975 635	88 328	—
	Summe Kapitel 123	2 500 975	61 508	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881 mehr. Mark.	[illegible]
124		**Kultus und Unterricht gemeinsam.**			
	1	Besoldungen für 57 Schulräthe bei den Regierungen, 5 Schulräthe im Nebenamte	297 386	—	
	2	Zu Wohnungsgeldzuschüssen für die Schulräthe bei den Regierungen	34 680	—	
	3	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern in der Schulverwaltung bei den Regierungen	15 000	—	
	4	Zum Neubau und zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, soweit solche auf einer rechtlichen Verpflichtung des Staates beruht	1 700 000	—	
		Sonstige Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke.			
	6	Zu Unterstützungen für Predigt- und Schul-Amts-Kandidaten, sowie für studirende und auf Schulen befindliche Prediger- und Lehrersöhne	12 000	—	
	7	Zuschuß für die Stiftung mons pietatis	37 769	—	
	8	Zu Zuschüssen für Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen	250 000	217 000	
	10	Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern	145 639	33 000	
	12	Pensionen, Pensionszuschüsse und Unterstützungen für pensionirte Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten und Schullehrer-Seminaren	30 189	—	
	13	Pensionen und Unterstützungen für Wittwen und Waisen von Beamten und von Lehrern der technischen Unterrichtsanstalten, sowie Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für ausgeschiedene Lehrer des technischen Unterrichtswesens . .	67 400	10 000	
	14	Erziehungs-Unterstützungen für arme Kinder	3 000	—	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.	Für 1881/82 mehr. Mark.	Für 1881/82 weniger. Mark.
15	Verschiedene andere Ausgaben für Kultus- und Unterrichtszwecke	24 228	—	27 100
	Summe Kapitel 124 Tit. 1 bis 4, 6, 7, 8, 10, 12, 13, 14 und 15	2 617 291	260 000	27 100
			232 900	
	Allgemeine Fonds.			
1	Allgemeiner Dispositionsfonds zu unvorhergesehenen Ausgaben	75 000	—	—
2	Zur Verstärkung der aus Grundsteuer-Entschädigungen gebildeten 7 Kirchen-, Pfarr- und Schulverbesserungsfonds in der Provinz Hannover	44 018	—	—
3	Zu Umzugs- und Versetzungskosten . .	31 000	16 000	—
4	Amortisationsrenten für abgelöste fiskalische Leistungen	48 892	48 892	—
	Summe Kapitel 126	198 910	64 892	—
	Wiederholung.			
7	Provinzial-Schulkollegien	497 936		
8	Prüfungs-Kommissionen.	76 444		
9	Universitäten	5 741 929		
0	Gymnasien und Realschulen	4 545 196		
1	Elementar-Unterrichtswesen	19 581 913		
2	Kunst und Wissenschaft	2 654 413		
3	Technisches Unterrichtswesen und Porzellan-Manufaktur	2 500 975		
14	Kultus und Unterricht gemeinsam . .	2 617 291		
16	Allgemeine Fonds	198 910		
	Summe A. Dauernde Ausgaben, soweit dieselben hier aufgeführt sind	38 415 007		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betr… für 1. … 1881/… M…
14		**B. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.**	
		Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und zu anderen Universitätszwecken.	
		Universität in Berlin.	
	2	Zu klinischen Bauten auf dem Grundstücke Ziegelstraße 5 bis 9 (früher 3 bis 6), 4. und letzte Rate . . .	333
	3	Zum Neubau einer geburtshülflichen und gynäkologischen Klinik, 3. Rate	300
	4	Zum Neubau naturwissenschaftlicher Institute, namentlich eines pharmakologischen Institutes, eines zweiten chemischen Laboratoriums und eines technologischen Institutes, 3. Rate	100
	5	Zur Erneuerung des Putzes an den Hinter- und Seitenfronten und zur Veränderung der Dachrinnen am Universitätsgebäude	33 7
		Summe Titel 2 bis 5 = 766 750 Mark	
		Universität in Breslau.	
	6	Zur Einrichtung des landwirthschaftlichen Unterrichtes	12 0
		Summe Titel 6 = 12 000 Mark	
		Universität in Halle a. d. S.	
	7	Zum Neubau der medizinischen Klinik, 1. Rate . .	200 0
	8	Beitrag zur Regulirung der Straße an dem landwirthschaftlichen Institut	8 5
	9	Für das landwirthschaftliche Institut zum Neubau eines Vegetationshauses und Schafstalles, sowie zum Ankauf von Schafen verschiedener Racen	16 0
	10	Für die innere Einrichtung einer neuen Baracke bei der chirurgischen Klinik	15 0
		Summe Titel 7 bis 10 = 239 577 Mark	
		Universität in Kiel.	
	11	Zum Neubau des Bibliothekgebäudes, 1. Rate . . .	100 0
		Summe Titel 11 = 100 000 Mark	

Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
	Universität in Bonn.	
12	Zum Bau eines Leichen- und Obduktionshauses nebst Leichenkapelle	83 000
13	Zum Neubau der chirurgischen Klinik, 2. Rate . . .	250 000
	Summe Titel 12 und 13 = 333 000 Mark	
	Universität in Greifswald.	
14	Zum Neubau des Gebäudes für die Universitäts-Bibliothek, 2. und letzte Rate	55 000
	Summe Titel 14 = 55 000 Mark	
	Zum Bau von Gebäuden für höhere Lehranstalten und zu anderen außerordentlichen Ausgaben für diese Institute.	
15	Zum Neubau des Gymnasiums in Danzig, 3. Rate .	59 000
16	Zum Neubau des Klassengebäudes nebst Direktor-Wohnung, Turnhalle und sonstigen Nebengebäuden für das Gymnasium zu Elbing, Ergänzungs-Rate . .	59 000
17	Zum Neubau eines Gymnasiums nebst Turnhalle und Direktor-Wohnung im Stadttheil Moabit zu Berlin, 3. Rate	50 000
18	Zum Neubau der Gebäude für das Pädagogium in Züllichau, Ergänzungs-Rate	14 140
19	Zum Neubau des Gymnasiums zu Frankfurt a. O., 3. Rate	10 000
20	Zum Neubau des Gymnasialgebäudes zu Stargard in Pommern, 3. und letzte Rate	62 000
21	Zum Neubau des Gymnasiums zu Pleß, Ergänzungs-Rate	53 335
22	Zum Neubau des Domgymnasiums zu Magdeburg, 3. und letzte Rate	95 000
23	Zum Neubau des Gymnasiums in Salzwedel, 3. und letzte Rate	115 000
24	Zum Bau der Gymnasialgebäude und Direktorwohnung in Göttingen, 1. Rate	120 000
25	Zum Um- und Erweiterungsbau des Gymnasiums zu Essen	82 400
	Summe Titel 15 bis 25 = 719 875 Mark	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1. ... 188... Mark
14		**Elementar-Unterrichtswesen.**	
	26	Zum Neubau eines Seminar-Externates in Neu-Ruppin, 3. und letzte Rate	7
	27	Zur Erweiterung des Seminars in Peiskretscham . .	39
	28	Zum Neubau des Seminars in Hannover, 3. und letzte Rate	24
	29	An die Stadt Breslau zu gewährende Ablösungskapitalien für die Uebernahme der seither dem Fiskus obgelegenen Dotations- und Bauverpflichtungen hinsichtlich der auf die Stadt übergegangenen 8 Stifts- bezw. Pfarrschulen daselbst	175
		Summe Titel 26 bis 29 = 245 835 Mark	
		Für Kunst- und wissenschaftliche Zwecke.	
	30	Zur Vermehrung der Sammlungen der Kunst-Museen in Berlin. (Extraordinärer Zuschuß zu Kapitel 122 Titel 4 des Ordinariums)	200
	31	Zur Fortführung des Umbaus des von der Gemälde-Galerie eingenommenen Theiles des alten Museums zu Berlin und zur Ausführung einer neuen Heiz- und Ventilations-Anlage, 2. Rate	180
	32	Zur Errichtung einer Statue für Wilhelm von Humboldt, 4. Rate	10
		Summe Titel 30 bis 32 = 390 000 Mark	
		Für das technische Unterrichtswesen.	
	33	Zum Bau der technischen Hochschule in Berlin, 4. Rate	1 750
	34	Zur Ausrüstung der reorganisirten Gewerbeschule in Hagen mit Lehrmitteln, letzte Rate	55
	35	Zur Ausrüstung von gewerblichen Fach- und Baugewerkschulen mit Inventarien und Lehrmitteln . .	270
	36	Zur Erbauung eines Webeschulgebäudes in Crefeld, 1. Rate	100
	37	Beitrag zu den Kosten der Instandsetzung des sogenannten alten Akademiegebäudes in Düsseldorf zu städti-	

Titel	Ausgabe.	Betrag für 1. April 1881/82. Mark.
37	schen Zwecken, insbesondere zur Herstellung eines Gebäudes für ein Kunstgewerbe-Museum und eine damit zu verbindende Kunstgewerbeschule	180 000
	Summe Titel 33 bis 37 = 2 062 500 Mark	
	Summe B. Einmalige Ausgaben unter Kap. 14 Titel 2 bis 37.	4 924 537

Erläuterungen
bezüglich der dauernden Ausgaben.

1. Kapitel 117. Provinzial-Schulkollegien. Titel 1 und 2. Neu ausgebracht sind die Durchschnittsbesoldung und der Wohnungsgeldzuschuß für die zu Koblenz zu gründende Stelle eines technischen Rathes.

2. Kapitel 118. Prüfungskommissionen. Titel 3. Es sind zugetreten die Ausgaben bei der Prüfungskommission für Turnlehrer mit dem Betrage von 150 Mark; die weiteren Mehrausgaben von 1 316 Mark entsprechen den Mehreinnahmen bei den andern Prüfungskommissionen.

3. Kapitel 119. Universitäten. Professuren sind neu gegründet:

zu Greifswald: eine ordentl. Profess. für Sanskrit und vergleichende Sprachforschung,

zu Breslau: eine ordentl. Profess. in der jurist. Fakultät, eine ordentl. Profess. und vier außerordentliche Professuren behufs Einrichtung landwirthschaftlichen Unterrichtes bei der Universität in Folge Aufhebung der landwirthschaftl. Akademie zu Proskau,

zu Halle: eine außerordentl. Profess. in der jurist. Fakultät,

zu Kiel: eine ordentl. Profess. der klassischen Philologie,

zu Marburg: eine außerordentl. Profess. der Geschichte,

zu Bonn: eine außerordentl. Profess. in der jurist. Fakultät.

Bei der Univers. zu Breslau entstehen für Einrichtung landwirthschaftl. Unterrichtes außer den Ausgaben für neue Professuren noch 31 400 Mark Mehrausgaben für persönliche und sächliche Bedürfnisse.

Von Aussterbebesoldungen kommt je eine zu Königsberg und zu Bonn in Wegfall.

Im Uebrigen treffen die Mehr- und die Minderausgaben vorzugsweise auf die Universitäts-Institute.

4. Daselbst. Die Universitäten, die Akademie zu Münster und das Lyceum zu Braunsberg beziehen außer den Zuschüssen unter Titel 1 bis 11 von . . . . 5 447 835 Mark
ferner aus Stiftungs- 2c. Fonds . . . . 970 243 „
an Zinsen von Kapitalien und Revenuen von Grundstücken und Gerechtsamen . . . . . 489 736 „
aus eigenem Erwerbe . . . . 665 961 „
überhaupt 7 573 775 „

5. Kapitel 120. Gymnasien und Realschulen. Titel 2. Als vom Staate zu unterhaltende Gymnasien werden gegründet diejenigen zu Prß. Stargardt und zu Berlin im Stadttheile Moabit.

6. Daselbst. Titel 4. Als neue Zuschüsse für Anstalten sind ausgebracht 13 600 Mark und aus Kap. 120 Tit. 5 übernommen 1 800 Mark = ... 15 400 Mark
während auf Kap. 120 Tit. 1 = 226 Mark übertragen und 26 862 Mark = ... 27 088 „
an Zuschüssen für Anstalten fortfallen, sodaß sich der Minderbedarf auf . . . . 11 688 „
stellt.

7. Daselbst. Der Mehrbedarf von 10 000 Mark unter Titel 6 ist zur Deckung von Einnahme-Ausfällen bei höheren Unterrichts-Anstalten ausgebracht.

8. Kapitel 121. Elementar-Unterrichtswesen. Seminare. Titel 1. Besoldungen. Zur vollständigen Organisation bisher noch in der Entwickelung begriffener Seminare sowie vorzugsweise für die an Seminaren einzurichtenden Parallelkurse wird eine größere Anzahl von Lehrerstellen gegründet.

9. Daselbst. Titel 4. Mehrausgaben für die Oekonomie u. s. w. werden namentlich für die Seminare zu Löbau und Tuchel (16 300 und 15 760 Mark) nothwendig, nachdem die neu errichteten Anstaltsgebäude bezogen werden konnten.

10. Daselbst. Titel 25 und 26. Die früheren Titel

25: „Zu Schulaufsichtskosten, und zwar zu Remunerationen für die kommissarische Verwaltung von Schulinspektionen", und

26: „Zu zeitweiligen Remunerationen für Schulinspektoren im Nebenamte" sind unter dem jetzigen Titel 25 mit den vorjährigen Beträgen von 134 451 Mark 28 Pf. und 193 020 Mark unter Abrundung auf 327 470 Mark vereinigt worden.

11. Daselbst. Titel 27. Besoldungen und Zuschüsse für Lehrer 2c. An Mehrausgaben treten zu . . . . 2 111 Mark
dagegen kommen in Abgang . . . . 27 213 „
bleibt weniger 25 102 „

Die Weniger-Ausgabe besteht größtentheils in Uebertragungen auf andere Kapitel und Titel, wie insbesondere auf den folgenden Titel 28 „Behufs Errichtung neuer Schulstellen" 25 452 Mark übertragen worden sind.

12. Kapitel 122. Kunst und Wissenschaft. Titel 1, 2 und 6. Es wird die Stelle eines Restaurators im Kupferstich-Kabinet mit einer Besoldung von 2000 Mark und einem Wohnungsgeldzuschusse von 540 Mark neu errichtet, und in Folge hiervon kommt der Betrag von 2 540 Mark „für Hülfskräfte bei den Restaurationsarbeiten im Kupferstich-Kabinet" unter Titel 6 in Abgang.

13. Daselbst. Titel 10. Der Mehrbetrag von 8000 Mark ist behufs Unterhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen in der Umgebung der National-Galerie ausgebracht.

14. Daselbst. Titel 16. Von dem zur Anfertigung eines Realkataloges bewilligten Zuschusse von 18 000 Mark kann jetzt die Hälfte in Abgang gestellt werden.

15. Daselbst. Titel 29. Es sind übertragen auf

Kapitel 122.	Titel 15 a.	6 375	Mark
„ 119.	„ 2	9 375	„
		= 15 750	„

16. Daselbst. Titel 43. Der Zuschuß für die Provinzial-Kunst- und Handwerksschule zu Erfurt ist auf Kap. 123 Tit. 15 übertragen worden.

17. Daselbst. Titel 44. Bei der Akademie der Wissenschaften werden 4 neue ordentliche Mitgliederstellen gegründet.

18. Kapitel 123. Technisches Unterrichtswesen &c. Titel 12. Von den Mehrausgaben werden besonders erwähnt: Für die technische Hochschule zu Hannover sind, nachdem dieselbe im Oktober 1879 in das neue Gebäude übergesiedelt ist, die Kosten für Heizung, Erleuchtung, Reinigung u. s. w. um 6 450 Mark die Ausgaben zur Anschaffung und Instandhaltung von Utensilien und Geräthen um . . . . . 850 „

= 7 300 „

gestiegen, für die technische Hochschule zu Aachen, nachdem das neue chemische Laboratorium vollständig in Betrieb gesetzt worden, für Heizung, Erleuchtung, Reinigung u. s. w. mehr erforderlich 5 620 Mark.

19. Daselbst. Titel 18. Die Verlegung des Kunstgewerbe-Museums und der damit verbundenen Kunstgewerbeschule zu Berlin in das neue Museumsgebäude hat eine Erhöhung des Zuschusses um 60 000 Mark zur Folge.

20. Daselbst. Unter Titel 24 sind in Folge geringeren Geschäftsbetriebes 17 700 Mark abgesetzt worden, und mit Rücksicht auf den aus den Vorjahren disponibel gebliebenen Betrag ist es angängig, unter Titel 25 die bisherige Dotation entsprechend zu kürzen.

21. Kapitel 124. Kultus und Unterricht gemeinsam. In Folge des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, sind unter Titel 8 zu Zuschüssen für solche Kassen 250 000 Mark neu ausgebracht, während der bisherige Betrag unter Titel 8 mit 33 000 Mark dem Titel 10, Pensionen und Unterstützungen für Hinterbliebene von Lehrern, zugeführt worden ist.

22. Daselbst. Titel 13. Der bisherige Fonds hat sich als unzureichend erwiesen.

23. Daselbst. Titel 15. Die Minder-Ausgabe beruht vorzugsweise auf Uebertragungen auf andere Kapitel und Titel, namentlich auf Kap. 126 Tit. 4.

24. Kapitel 126. Allgemeine Fonds. Der Fonds unter Titel 4 ist gebildet worden

a. aus von andern Kapiteln und Titeln übernommenen Amortisationsrenten, welche bisher unter denselben Kapiteln und Titeln verrechnet worden sind, unter welchen die abgelösten Leistungen nachgewiesen wurden, im Betrage von . . . 48 297 Mark
b. durch Uebernahme von Amortisationsrenten für abgelöste Leistungen von andern Kapiteln und Titeln im Betrage von . . . . 465 „
c. durch Uebernahme von . . . . 72 „ vom Etat der Domänen-Verwaltung,
d. durch Aufnahme einiger Mehrbedürfnisse mit . 58 „

= 48 892 „

---

57) Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges bezüglich der Ansprüche der Staatsdiener aus dem Gesetze über die Heranziehung derselben zu den Gemeindelasten vom 11. Juli 1822.

Findet dieses Gesetz auf die Kommunalbesteuerung der Einkünfte, welche den stellvertretenden Gutsvorstehern für ihre amtliche Thätigkeit gewährt werden und der Gehalte der Amtsbezirks-Sekretäre Anwendung?*)

A. L. R. Th. II Tit. 6 §. 160, Tit. 10 §. 69, Tit. 14 §§. 2—8, 78 und 79.
Gesetz, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, vom 11. Juli 1822 §§. 1—3 (G. S. S. 184).
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822 auf mittelbare Staatsdiener (G. S. S. 145).

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 6 Seite 119.

Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Erläuterung der Rubriken des Stempeltarifs ꝛc. vom 18. November 1828 (G. S. von 1829 S. 16).
Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §§. 31 ff.
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 4.

Endurtheil des I. Senates vom 2. Juni 1880.

I. Kreisausschuß des Kreises Pleß.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Oppeln.

Das Einkommen des Amtssekretärs und stellvertretenden Gutsvorstehers T. zu D. besteht zur Hälfte aus dem Gehalte, welches ihm von einem Gutsherrn für die Wahrnehmung der Geschäfte des Gutsvorstehers gewährt wird, zur andern Hälfte aus dem Gehalt, welches ihm drei Amtsbezirke für die Besorgung der Geschäfte eines Amtssekretärs zahlen. Von diesem Einkommen ist er für das Etatsjahr 1879/80 zur Klassensteuer mit 30 Mark und von der Gemeinde seines Wohnsitzes zur Kommunalsteuer mit 54 Mark (180% der Staatssteuern) veranlagt worden. Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges. Samml. S. 184) und der Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 (Ges. Samml. S. 145) hält derselbe die Gemeinde D. nur für berechtigt, ihn mit der Hälfte seines Einkommens zu den Gemeinde-Abgaben heranzuziehen, und hat demgemäß nach fruchtloser Reklamation mit dem Antrage geklagt:

dem Gemeindevorsteher aufzugeben, von ihm — dem Kläger —, wie von den anderen Staatsbeamten Kommunalabgaben nur von der Hälfte der Staatssteuer zu erheben.

Die Klage wurde von dem Kreisausschuß als unbegründet zurückgewiesen, da die von den Gutsherren gewährte Schadloshaltung als Gehalt im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht anzusehen sei und weil ferner der Amtssekretär überhaupt als ein Beamter im Sinne des angezogenen Gesetzes nicht gelten könne, indem derselbe wohl zu dem Amtsvorsteher in einem Kontraktsverhältnisse, nicht aber zu den vorgesetzten Staatsbehörden in einem Beamtenverhältnisse stehe.

Die gegen diese Entscheidung vom Kläger eingelegte Berufung verwarf das Bezirksverwaltungsgericht auf Grund des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 als unstatthaft, da in der Sache der ordentliche Rechtsweg zulässig sei.

Das Oberverwaltungsgericht hob jedoch auf die Revision des Klägers dieses letztere Endurtheil auf und wies die Sache zur anderweiten Entscheidung in die zweite Instanz zurück.

Gründe.

Das Allgemeine Landrecht handelt von dem Besteuerungsrechte, den Befreiungen von allgemeinen Anlagen und der Statthaftigkeit des Rechtsweges in den §§. 2—8, 78 und 79 Tit. 14 Th. II. Danach muß der zur Steuer Veranlagte unter Anderm rechtlich

gehört werden, wenn er seine Befreiung durch ein **ausdrückliche Privilegium** begründet. Der Ausdruck „Privilegium" ist eine zwiefachen Deutung fähig. Es werden vielfach damit nicht nur di eigentlichen Privilegien, d. h. diejenigen Vorrechte, welche durc eine lex specialis einem einzelnen Individuum oder für Rechts verhältnisse an einer bestimmten Sache verliehen worden sind sondern auch die sogenannten Sonderrechte (jura singularia), d. h die einem einzelnen, bestimmt begrenzten Kreise der bürgerliche Gesellschaft zugestandenen Rechte bezeichnet. (Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechtes Bd. I S. 68 ff. — Thöne, Fundamental-Lehren des preußischen Privatrechtes S. 189 ff.) Und wenngleich das Allgemeine Landrecht, wie die §§. 54—58 und die §§. 62—72 der Einleitung zeigen, als Privilegien nur die eigentlichen Privilegien kennzeichnet, so wird in demselben doch mehrfach das Wort „Privilegium" auch da gebraucht, wo es sich, — wie beispielsweise in den §§. 629, 685 Tit. 9 Th. I, — um Sonderrechte handelt. Das Wort „Privilegium" allein ist hiernach nicht entscheidend, es muß vielmehr anderweit erörtert und aufzuklären gesucht werden, was in der hier vorliegenden Gesetzesstelle — §. 4 Tit. 14 Th. II — durch „ausdrückliches Privilegium" hat bezeichnet werden sollen. Folgende Momente sprechen nun dafür, daß an die Sonderrechte nicht gedacht ist:

1) die Gleichstellung mit Verträgen und mit der Verjährung, welche unzweifelhaft Spezialtitel sind;
2) die Eingangsworte des §. 4: „**Einzelne** Landeseinwohner, Korporationen oder Gemeinen";
3) der Umstand, daß auf den §. 3, welcher über die Befreiungen von „**Klassen** von Landeseinwohnern oder Besitzungen" spricht, nicht im §. 79, sondern in dem, den Rechtsweg ausschließenden §. 78 verwiesen wird;
4) die Bestimmung des §. 6, in welchem die von den eigentlichen Privilegien handelnden Vorschriften der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht als maßgebend bezeichnet werden;
5) die im §. 8 aufgestellte Vermuthung der Erschleichung, welche bei Sonderrechten nicht zutrifft.

Hierzu kommt die Entstehungsgeschichte der §§. 78 und 79. Nach dem gedruckten Entwurfe sollte bei allgemeinen Anlagen der Rechtsweg überhaupt nicht stattfinden. Der §. 58 des Entwurfs lautete nämlich:

> „Alle Streitigkeiten zwischen dem Fiskus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche **nicht** auf allgemeinen Anlagen beruhen, sollen im ordentlichen Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staates erörtert und entschieden werden."

Diese Auffassung erfuhr von verschiedenen Seiten Angriffe,

welche Suarez theilweise für berechtigt erachtete. In der revisio monitorum äußerte er unter Anderem:

„Unter allgemeinen Anlagen sind nicht blos solche zu verstehen, welche die sämmtlichen Einwohner des Staates, sondern auch solche, welche die sämmtlichen Mitglieder einer gewissen Klasse entrichten müssen“ ꝛc. „Auch bei solchen gemeinen Anlagen müssen Individuen, welche Exemtionen ex speciali fundamento behaupten, ꝛc. rechtlich gehört werden.“

Aus diesen Erwägungen entstanden die §§. 78 und 79 in ihrer jetzigen Fassung. Die Gegenüberstellung der Mitglieder einer gewissen Klasse und der einen Spezialtitel behauptenden Individuen läßt deutlich erkennen, daß Suarez den, ihre Sonderrechte geltend machenden Mitgliedern einer Klasse den Rechtsweg nicht gewähren wollte. Die maßgebenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts lassen hiernach keine andere Auslegung zu, als daß der ordentliche Richter nur angerufen werden kann, wenn es sich um die Auslegung eines eigentlichen Privilegiums handelt, nicht aber, wenn Sonderrechte in Frage stehen.

Diese landrechtliche Vorschrift ist auch, in soweit sie sich auf direkte Steuern bezieht, durch kein späteres Gesetz aufgehoben oder modifizirt worden, namentlich ist dies nicht durch die „Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. November 1828 zur Erläuterung der Rubriken des Stempeltarifes: amtliche Ausfertigungen und Gesuche, sowie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Rechtsweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten“ (Ges. Samml. 1829 S. 16) geschehen. In derselben wird ausgesprochen:

„Die Stempelsteuer gehöre zu den allgemeinen Staatsabgaben und es sei bereits gesetzlich festgestellt, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfinde, wovon eine Ausnahme nur zulässig sei, wenn in den Fällen des §. 3 litt. i. des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Stempelbehörde behauptet werde. Wer außer diesen Fällen vermeine, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, habe seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen.“

Ueber den Anlaß zu dieser Ordre ergeben die eingesehenen Akten des Königlichen Staatsministeriums Folgendes:

Bei dem das St.'sche Fideikommiß verwaltenden Magistrat zu Berlin suchte der Bevollmächtigte der Nutznießerin in einer auf ungestempeltem Papier abgefaßten Eingabe den Konsens zur Ausleihung eines Kapitals aus dem Fideikommißvermögen nach. Der

Magistrat erließ den Bescheid auf einem Stempelbogen von 1 Thlr. Die Nutznießerin verklagte den Magistrat auf Erstattung dieses Thalers bei dem Hausvoigteigericht und erstritt eine rechtskräftige Verurtheilung. Diese zur Kenntnis der Centralbehörden gelangte Angelegenheit veranlaßte eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Minister der Justiz, welcher das Verfahren des Hausvoigteigerichts sowohl formell als materiell billigte, und dem Minister der Finanzen welcher in beiden Beziehungen entgegengesetzter Ansicht war. Beim Vortrage im Staatsministerium wurde ein Einverständnis nicht erzielt und deshalb die Entscheidung des Königs erbeten. In dem betreffenden Immediatberichte findet sich die Bemerkung — aus welchem Anlaß ist nicht ersichtlich —:

> „es scheine zweifelhaft, ob im Falle des §. 3 litt. i. des Stempelgesetzes eine von der Stempelverwaltung nicht anerkannte Befreiung von der Stempelabgabe zum Gegenstande der richterlichen Entscheidung gemacht werden könne, weil in Beziehung auf alle solche Befreiungen die Untersuchung und Entscheidung im Wege der Gesetzgebung vorbehalten sei. Indeß habe dies auf die vorliegende Frage keinen wesentlichen Einfluß, weil hier nicht von den Ansprüchen persönlich Privilegirter die Rede sei".

Auf diese Bemerkung bezieht sich die oben wiedergegebene Bestimmung der Ordre vom 18. November 1828. Sie will diesen Zweifel lösen, indem sie die Stempelsteuer als allgemeine Staatsabgabe den „allgemeinen Anlagen" der §§. 78 und 79 Tit. 14 Th. II d. A. L. R. beizählt. Wenn die Ordre auf Grund dessen dann ferner in den Fällen des §. 3 litt. i. des Stempelgesetzes den Rechtsweg ohne Beschränkung für zulässig erklärt, so scheint hierbei unbeachtet geblieben zu sein, daß der §. 3 litt. i. des Stempelgesetzes sich keineswegs nur bezieht auf solche Anstalten ꝛc., welchen durch besondere Privilegien, sondern auch auf solche, welchen durch allgemeine gesetzliche Anordnungen die Stempelfreiheit verliehen worden ist (Hoyer, Die Preußische Stempelgesetzgebung S. 45 ff.). Es ließe sich hieraus und da der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre ergiebt, daß eine Abänderung des Gesetzes nicht beabsichtigt ist, wohl schließen, daß auch in den Fällen des §. 3 i. des Stempelgesetzes der Rechtsweg nur hat zugelassen werden sollen, wenn es sich um ein eigentliches Privilegium handelt. Dieser Auslegung würde allerdings der Wortlaut der Allerhöchsten Ordre entgegenstehen. Doch kann die Frage wegen Auslegung der Ordre in Bezug auf die Stempelsteuer hier um so mehr auf sich beruhen, als dieselbe durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 241) ihre praktische Bedeutung verloren hat. Jedenfalls ist durch diese Ordre ihrem Wortlaute nach nur eine Bestimmung hinsichtlich der Stempelsteuer gegeben. Und daß dies in der That nur beabsichtigt worden, läßt auch eine

zweite Ordre an das Staatsministerium von demselben Tage ergeben, worin als Gegenstand der getroffenen Entscheidung „die Auslegung einiger Bestimmungen des Stempeltarifes und der Rechtsweg in Stempelsteuersachen" bezeichnet wird. Die späteren Verhandlungen des Staatsministeriums ergeben ferner, daß die qu. Ordre nicht als eine allgemeine Bestimmung über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Steuersachen überhaupt, sondern nur in Bezug auf die Stempelsteuer aufgefaßt ist, und ist der Ordre eine dem entsprechende Ueberschrift gegeben. Diese Ordre bestimmt demnach hinsichtlich der sonstigen Steuern nichts; vielmehr ist es für letztere bei den landrechtlichen Vorschriften geblieben, welche, wie eben dargethan, den Rechtsweg nur gestatten, wenn die Steuerfreiheit auf Grund eines eigentlichen Privilegiums in Anspruch genommen wird.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten verleiht den Beamten gewisse Vorrechte hinsichtlich der Gemeindesteuern, für welche dieselben Grundsätze Anwendung finden, wie bei den Staatssteuern (Präjudiz des Königlichen Obertribunals vom 3. Februar 1853. — Sammlung Bd. II. S. 69). Dasselbe begründet Sonderrechte, ist aber kein Privilegium im Sinne der §§. 79, 4. Tit. 14 Th. II A. L. R. Und selbst wenn Kläger eine Klage bei den ordentlichen Gerichten auf die Behauptung stützte, daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 ein ausdrückliches Privilegium sei, so würde diese Behauptung nicht geeignet sein, den Rechtsweg zu öffnen; denn zur Begründung der richterlichen Zuständigkeit genügt nicht die bloße, ein subjektives Urtheil enthaltende Behauptung der Partei, daß ein Gesetz, eine Verordnung, eine Urkunde, ein Privilegium enthalte, sondern es bedarf des Nachweises, daß die objektiven, dem Gesetze entsprechenden Merkmale des Privilegiums vorhanden sind. (Württembergisches Archiv von Kübel und von Sarwey Bd. V S. 235 ff. — Seuffert's Archiv Bd. III S. 301 ff. — General-Register zu Seuffert's Archiv S. 129 ff.)

Der unterzeichnete Gerichtshof vermag hiernach die Ansicht des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, welcher in zahlreichen Erkenntnissen — J. M. Bl. 1848 S. 136; 1851 S. 253; 1854 S. 279; 1855 S. 411; 1857 S. 202; 1861 S. 177; 1866 S. 317 — und ohne Widerspruch seitens des vormaligen Preußischen Obertribunals — Erkenntnisse vom 12. Oktober 1858, 7. März 1872, Entscheidungen Bd. 39 S. 278, Bd. 66 S. 339 — angenommen hat,

> daß das Gesetz vom 11. Juli 1822 die Natur eines den Staatsdienern ertheilten Privilegiums im Sinne der §§. 79, 4 Tit. 14 Th. II A. L. R. an sich trage, und daß es zur Eröffnung des Rechtsweges für eine auf Befreiung von

einer allgemeinen Abgabe gerichtete Klage genüge, daß Kläger seine Befreiung auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1822, als eines den Beamten verliehenen Privilegiums, behaupte, nicht zu theilen, wobei bemerkt werden mag, daß der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte in dem Erkenntnisse vom 11. September 1869 — J. M. Bl. 1869 S. 235 — wegen der durch §. 4 lit. c. des Gesetzes vom 21. Mai 1861 begründeten Grundsteuerfreiheiten anscheinend von denselben Grundsätzen ausgegangen ist, welche diesseits vertreten werden.

Ist aber der ordentliche Rechtsweg über den von dem Kläger aus dem Gesetze vom 11. Juli 1822 hergeleiteten Anspruch nicht zulässig, so beruht die die Berufung zurückweisende Vorentscheidung auf unrichtiger Anwendung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes bezw. der §§. 79, 4 Tit. 14 Th. II A. L. R. und war demnach in Gemäßheit der §§. 64, 68 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 375) aufzuheben.

Bei der nunmehr eintretenden freien Beurtheilung ist vorab zu bemerken, daß die Beitragspflicht zu den Gemeindeabgaben im Allgemeinen — ohne Beziehung auf einen einzelnen Fall der Hebung — nicht zum Gegenstande der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren gemacht werden kann. (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 17. November 1877 und 26. Juni 1878. Entscheidungen Bd. III S. 82, Bd. IV S. 109.) Allein der Inhalt der Klageschrift zeigt, daß eine solche Entscheidung vom Kläger trotz des allgemein gehaltenen Klageantrages auch nicht verlangt wird, derselbe vielmehr erkannt wissen will:

daß die Kommunalsteuer, zu der er für das Etatsjahr 1879/80 veranlagt ist, von 54 Mark auf 27 Mark herabzusetzen.

Ist aber der Klageantrag dahin auszulegen, so muß auch die Klage, weil gegen eine thatsächlich erhobene Abgabenforderung gerichtet, für statthaft erachtet werden.

Dem ersten Richter ist darin beizutreten, daß die Bezüge des Klägers für die Stellvertretung des Gutsvorstehers ein Diensteinkommen im Sinne des Gesetzes vom 11. Juli 1822 nicht darstellen. Mag der Gutsvorsteher immerhin in vielfachen Beziehungen als Beamter anzusehen sein, so mangelt ihm doch die Besoldung. Der Besitzer des Gutes hat die ihm zustehenden obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden Stellvertreter unentgeltlich auszuüben (§. 31 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872). Wird dem stellvertretenden Gutsvorsteher eine Entschädigung gewährt, so erhält er dieselbe doch nicht als Beamter, sondern als Vertreter des Besitzers des Gutes von dem Letzteren. Dies Verhältnis gehört dem Privat-, nicht dem öffentlichen Rechte an, und wird hierin auch durch die Bestimmungen des §. 29 K. O. und §. 47 des Zust. Ges. nichts

geändert. Der Kläger ist daher von den Bezügen, welche er als stellvertretender Gutsvorsteher empfängt, nach ihrem ganzen Betrage kommunalsteuerpflichtig.

Nicht so einfach liegt die Sache bei dem Einkommen, welches dem Kläger angeblich als Amtssekretär zufließt.

Der sogenannte Amtssekretär wird einfach von dem Amtsvorsteher auf Grund eines Privat-Vertrages angenommen und erhält für seine Dienstleistungen aus der Amtsunkosten-Entschädigung des letzteren Bezahlung. Er ist in einem solchen Falle Privatbediensteter des Amtsvorstehers, worin selbstverständlich nichts dadurch geändert wird, daß die Zahlung der dem Sekretär vom Amtsvorsteher verheißenen Remuneration zwar direkt aus der Amtskasse, aber aus der Amtsunkosten-Entschädigung des Letzteren erfolgt. Das Einkommen eines derartigen Privatsekretärs unterliegt voll der Kommunalbesteuerung.

Anders verhält es sich, wenn der Amtsausschuß die Kreirung der Stelle eines Amtssekretärs beschlossen und die zur Besoldung desselben erforderlichen Mittel im Etat bewilligt hat. Daß der Amtsausschuß dies zu thun berechtigt ist, unterliegt keinem Zweifel (Reskript des Ministers des Innern vom 20. März 1874, v. Decker Kreis-Ordnung S. 235).

Eine Berufung zu der Beamtenstelle bedarf jedoch nach §. 160 Tit. 6 Th. II. A. L. R. der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Erst durch die von dieser ertheilte Genehmigung erhält die Anstellung Rechtsgültigkeit und der Angestellte — dessen Sache es ist, die etwa aus Gründen, die in seiner Person liegen, erforderliche Erlaubnis zur Uebernahme des Amtes sich zu beschaffen — nach §. 69 Tit. 10 Th. II daselbst die Eigenschaft eines mittelbaren Beamten und damit für sein Diensteinkommen in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 14. Mai 1832 die den Staatsdienern durch das Gesetz vom 11. Juli 1822 zugestandenen Vorrechte.

Ob nach diesen Kriterien der Kläger als mittelbarer Staatsbeamter zu gelten hat oder nicht, erhellt aus den Akten nicht. Dies muß daher für jeden der in Betracht kommenden drei Amtsbezirke erörtert und festgestellt werden, bevor über den Betrag der vom Kläger für das Etatsjahr 1879/80 zu zahlenden Kommunalsteuer befunden werden kann.

Da die Sache hiernach nicht spruchreif erschien, mußte dieselbe in Gemäßheit des §. 69 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 (Ges. Samml. S. 375) an das Bezirksverwaltungsgericht zur Ergänzung des Verfahrens nach der bezeichneten Richtung hin und demnächstigen anderweiten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Dr. Weinhold, Professor.
Dr. Dilthey, dsgl.

3. in Münster, Provinz Westfalen:

Dr. Schultz, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrath zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Niehues, Professor.
Dr. Storck, dsgl.

4. in Bonn, Rheinprovinz:

Dr. Schäfer, Professor, zugleich Vorsitzender der Kommission.
Dr. Wilmanns, Professor.
Dr. Neuhäuser, dsgl.

Die weiter erforderlichen Bekanntmachungen werden in den öffentlichen Blättern der verschiedenen Provinzen seitens der Vorsitzenden der einzelnen Kommissionen erfolgen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Bekanntmachung.
G. I. 495.

---

59) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-kommissionen für das Jahr vom 1. April 1881/82.

(Centrbl. pro 1880 Seite 412 Nr. 67.)

Berlin, den 27. Mai 1881.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind für das Jahr 1. April 1881 bis 31. März 1882 wie folgt zusammengesetzt: (Die Prüfungsfächer sind in Parenthese angedeutet.)

1. **Für die Provinzen Ost- und Westpreußen in Königsberg.**

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Friedländer, Professor (klassische Philologie), zugleich Direktor der Kommission,
" Jordan, " (klassische Philologie),
" Weber, " (Mathematik),
" Schade, " (Deutsch),
" Walter, " (Philosophie und Pädagogik),
" Prutz, " (Geschichte),
" Zöppritz, " (Geographie),
" H. J. M. Voigt, " (evangelische Theologie u. Hebräisch),
" Kißner, " (Englisch und Französisch),
" Lossen, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Dittrich, Professor in Braunsberg (katholische Theologie und Hebräisch),
" Caspary, " (Botanik),
" Zaddach, " (Zoologie),
" Pape, " (Physik).

2. Für die Provinz Brandenburg in Berlin:

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, Geheimer Regierungsrath (Deutsch), zugleich Direktor der Kommission),
" Vahlen, Professor (klassische Philologie),
" Hübner, " (klassische Philologie),
" Scherer, " (Deutsch),
" Schellbach, " (Mathematik, Physik),
" Droysen, " (Geschichte und Geographie),
" Hirsch, Oberlehrer (Geschichte und Geographie),
" Nowack, Professor (evangelische Theologie und Hebräisch),
" Zupitza, " (Englisch),
" Tobler, " (Französisch),
" Zeller, " und Geheimer Regierungsrath (philosophische Propädeutik),
" Kern, Gymnasial-Direktor (Philosophie und Pädagogik).

Außerordentliche Mitglieder:

Herzog, Propst (katholische Theologie),
Dr. Peters, Professor (Zoologie),
" Schwendener " (Botanik),
" Brückner, " (Polnisch),
" Rammelsberg, " (Chemie und Mineralogie).

3. Für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Thomé, Professor (Mathematik und Physik), zugleich Direktor der Kommission,
" Kießling, " (klassische Philologie),
" v. Wilamowitz, " (klassische Philologie),
" Schuppe, " (Philosophie und Pädagogik),
" Ulmann, " (Geschichte und Geographie),
" Zöckler, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Reifferscheid, " (Deutsch),
" Koschwitz, " (Französisch),
" Münter, " (Botanik),
" Gerstäcker, " (Zoologie),
" Schwanert, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Varnhagen, Privatdozent (Englisch).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schulrath, Geheimer Regierungs-Rath, Direktor der Kommission,
= Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), eventuell Vertreter des Direktors der Kommission,
= Roßbach, = (klassische Philologie),
= Friedlieb, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Schultz, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Schröter, = (Mathematik),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (Deutsch),
= Riese, = (alte Geschichte),
= Dove, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Gaspary, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
= Ferd. Cohn, = (Botanik),
= Poleck, = (Chemie und Mineralogie),
= Meyer, = (Physik),
= Kölbing, = (Englisch),
= Nehring, = (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Professor und Geheimer Regierungsrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
= Keil, = (klassische Philologie),
= Hiller, = (klassische Philologie),
= Heine, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie),
= Thiele, Privatdozent (Philosophie),
= Zacher, Professor (Deutsch),
= Dümmler, = (Geschichte und Geographie),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Rathke, = (Chemie), cfr. Bemerkung,
= Elze, = (Englisch),
= Suchier, = (Französisch),

Dr. Schlottmann, Professor (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Oberbeck, " (Physik),
" Kraus, " (Botanik),
" v. Fritsch, " (Zoologie und Mineralogie).

Bemerkung: Der Professor Dr. Rathke wird vorläufig durch den Professor Dr. Schmidt vertreten.

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Förster, Professor (klassische Philologie),
" Erdmann, " (Philosophie),
" Pfeiffer, " (Deutsch),
" Pochhammer " (Mathematik),
" Schirren, " (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
" Klostermann, " (evangelische Theologie nnd Hebräisch),
" Karsten, " (Physik und Mineralogie),
" Stimming, " (Englisch und Französisch),
" Busolt, " (alte Geschichte),

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
" Ladenburg, " (Chemie),
" Th. Möbius, " (Dänisch),
" Engler, " (Botanik),
" Fischer, " (Geographie).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich der Direktor der Kommission,
" Sauppe, " und Geheimer Regierungsrath (klassische Philologie),
" Dilthey, " (klassische Philologie),
" Baumann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Weizsäcker, " (mittlere und neuere Geschichte),
" W. Müller, " (Deutsch),
" Ritschl, " und Konsistorialrath (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Schering, " (Mathematik),
" Riecke, " (Physik),
" Hübner, " (Chemie),
" H. Wagner, " (Geographie),

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Varnhagen, Privatdozent (Englisch).

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial=Schulrath, Geheimer Regierungs=Rath, Direktor der Kommission,
= Reifferscheid, Professor (klassische Philologie), eventuell Vertreter des Direktors der Kommission,
= Roßbach, = (klassische Philologie),
= Friedlieb, = (katholische Theologie und Hebräisch),
= Schultz, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Schröter, = (Mathematik),
= Dilthey, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weinhold, = (Deutsch),
= Riese, = (alte Geschichte),
= Dove, = (mittlere und neuere Geschichte),
= Partsch, = (Geographie),
= Gaspary, = (Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Schneider, Professor (Zoologie),
= Ferd. Cohn, = (Botanik),
= Poleck, = (Chemie und Mineralogie),
= Meyer, = (Physik),
= Kölbing, = (Englisch),
= Nehring, = (Polnisch).

5. Für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Professor und Geheimer Regierungsrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
= Keil, = (klassische Philologie),
= Hiller, = (klassische Philologie),
= Heine, = (Mathematik),
= Haym, = (Philosophie),
= Thiele, Privatdozent (Philosophie),
= Zacher, Professor (Deutsch),
= Dümmler, = (Geschichte und Geographie),
= Kirchhoff, = (Geographie),
= Rathke, = (Chemie), cfr. Bemerkung,
= Elze, = (Englisch),
= Suchier, = (Französisch),

Dr. Schlottmann, Professor (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Oberbeck, = (Physik),
= Kraus, = (Botanik),
= v. Fritsch, = (Zoologie und Mineralogie).

Bemerkung: Der Professor Dr. Rathke wird vorläufig durch den Professor Dr. Schmidt vertreten.

6. Für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Lahmeyer, Provinzial-Schulrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
= Förster, Professor (klassische Philologie),
= Erdmann, = (Philosophie),
= Pfeiffer, = (Deutsch),
= Pochhammer = (Mathematik),
= Schirren, = (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
= Klostermann, = (evangelische Theologie nnd Hebräisch),
= Karsten, = (Physik und Mineralogie),
= Stimming, = (Englisch und Französisch),
= Busolt, = (alte Geschichte),

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. K. Möbius, Professor (Zoologie),
= Ladenburg, = (Chemie),
= Th. Möbius, = (Dänisch),
= Engler, = (Botanik),
= Fischer, = (Geographie).

7. Für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Volquardsen, Professor (alte Geschichte), zugleich der Direktor der Kommission,
= Sauppe, = und Geheimer Regierungsrath (klassische Philologie),
= Dilthey, = (klassische Philologie),
= Baumann, = (Philosophie und Pädagogik),
= Weizsäcker, = (mittlere und neuere Geschichte),
= W. Müller, = (Deutsch),
= Ritschl, = und Konsistorialrath (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Schering, = (Mathematik),
= Riecke, = (Physik),
= Hübner, = (Chemie),
= H. Wagner, = (Geographie),

Dr. Klein, Professor (Mineralogie),
" Ehlers, " (Zoologie),
" Graf zu Solms-Laubach, Professor (Botanik).

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Hugo Andresen, Privatdozent (Englisch und Französisch).

8. Für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath, Geheimer Regierungsrath (Pädagogik), zugleich Direktor der Kommission,
" Storck, Professor (Deutsch), eventl. Vertreter des Direktors der Kommission,
" Langen, " (klassische Philologie),
" Stahl, " (klassische Philologie),
" Bachmann, " (Mathematik u. vertretungsw. Physik),
" Lindner, " (Geschichte und Geographie),
" Bisping, " (katholische Theologie und Hebräisch),
" Spicker, " (Philosophie),
" Karsch, " und Medizinalrath (Zoologie u. Botanik),
" Hittorf, " (Physik),
" Körting, " (Englisch und Französisch).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Konsistorialrath (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Hosius, Professor (Mineralogie),
" Salkowski, " (Chemie).

9. Für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Varrentrapp, Professor (mittlere und neuere Geschichte) zugleich Direktor der Kommission,
" Lucä, " (Deutsch),
" Cäsar, " (klassische Philologie),
" Bormann, " (alte Geschichte),
" Heß, " (Mathematik),
" Stengel, " (Englisch und Französisch),
" Ranke, " (evangel. Theologie und Hebräisch),
" Rein, " (Geographie),
" Bergmann, " (Philosophie und Pädagogik),
" Wigandt, " (Zoologie und Botanik),
" Zincke, " (Chemie und Mineralogie).

Außerordentliches Mitglied:

Dr. Melde, Professor (Physik).

10. Für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schäfer, Professor (alte Geschichte und Geographie), zugleich Direktor der Kommission,
= Bender, = (evangel. Theologie und Hebräisch),
= Simar, = (kathol. Theologie und Hebräisch),
= Usener, = (klassische Philologie),
= Maurenbrecher, = (mittlere und neuere Geschichte und Geographie),
= Lipschitz = (Mathematik),
= Meyer, Jürgen Bona = (Philosophie und Pädagogik),
= Wilmanns, = (Deutsch),
= Trautmann, = (Englisch),
= Förster, = (Französisch),
= A. Kekulé = und Geheimer Regierungsrath (Chemie und Mineralogie),
= Clausius, = u. Geh. Regierungsrath (Physik).

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Langen, Professor (katholische Theologie und Hebräisch),
= Troschel, = und Geh. Regierungsrath (Zoologie),
= Straßburger, = (Botanik),
= Freiherr v. Richthofen, Professor (Geographie).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. II. 981.

[illegible]) Betrag des Stempels für Vokationen der Geistlichen und der Lehrer.

Berlin, den 13. Februar 1881.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 26. v. M., daß es nicht als in der Absicht des Gesetzgebers liegend erachtet werden kann, die in den Stempeltarifen unter besonderen Positionen benannten „Vokationen der Geistlichen und Lehrer“ anders zu behandeln, als die „Bestallungen“ für andere Beamte, auf welche letztere Tarifposition die Position „Vokationen ꝛc.“ hinweist. Demgemäß erscheint es nicht gerechtfertigt, außer dem Stempel von 1 Mark 50 Pf. für die Vokation eines Geistlichen oder Lehrers, nochmals den gleichen Stempel für die amtliche Bestätigung dieser Vokation durch die zuständige Behörde, und damit eine Steuer zu verlangen, welche doppelt so hoch wäre, als diejenige, welche andere

Beamte für ihre „Bestallungen“ zu entrichten haben. Wenn und soweit Vokationen einer Bestätigung der vorgesetzten Behörde bedürfen, tritt ihre Stempelpflichtigkeit erst mit dieser Bestätigung ein und es ist in solchen Fällen der Stempel von 1 Mark 50 Pf. erst von den bestätigten Vokationen, also nur Einmal, wie von „Bestallungen“ zu erfordern.

Ew. Hochwohlgeboren wollen diejenigen Mehrbeträge auf Antrag des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums erstatten lassen, welche in Folge Ihrer abweichenden Auffassung für Vokationen der Geistlichen und Lehrer gezahlt worden sind.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

An
den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor 2c.

III. 1367.

61) Aufstellung und Fortführung von Inventarien für die Gebäude der staatlichen 2c. höheren Unterrichtsanstalten und für die Dienstwohnungen der Vorsteher derselben.

Berlin, den 24. Februar 1881.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidern wir auf den Bericht vom 11. September v. J., daß die von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangte Aufstellung eines Inventars für das Gebäude der höheren Bürgerschule zu N. von dem betreffenden Lokalbaubeamten ohne besondere Vergütung auszuführen ist, zu welchem Zwecke dem letzteren mit Rücksicht darauf, daß diese Arbeit neben den sonstigen Dienstgeschäften vorgenommen werden muß, eine ausreichend geräumige Frist zu gewähren ist.

Was die Form des Inventars betrifft, so bemerken wir, daß generelle Vorschriften über die Aufstellung der Inventarien der in Frage stehenden Gebäude nicht bestehen; es erscheint für die diesfälligen Zwecke der Unterrichtsverwaltung ausreichend, wenn unter Beifügung von Handskizzen eine kurz gefaßte Beschreibung der vorhandenen Gebäude angefertigt wird, aus welcher die Konstruktion und Benutzungsart der letzteren übersichtlich hervorgeht, wie dies in ähnlicher Weise für die Gebäude der Forstverwaltung durch den Cirkular-Erlaß des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Januar 1879*) vorgeschrieben worden ist.

Für die Aufstellung von Inventarien für Dienstwohnungen ist §. 5 des Regulativs vom 26. Juli 1880**) maßgebend.

*) Der bezügl. Theil dieses Cirkular-Erlasses wird nachstehend unter a. abgedruckt.
**) Centrbl. der Unt. Verw. pro 1881 Seite 124.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle hiernach das Weitere veranlassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schultz.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
M. f. ö. A. III. 3649.
M. d. g. A. U. II. 3384.

---

a.

Auszug.

Berlin, den 30. Januar 1879.

Erforderlich ist es ferner, bezüglich der Aufstellung und Fortführung resp. Berichtigung und Bescheinigung der Gebäude-Inventarien, welche z. Z. sehr verschieden gehandhabt wird, ein einheitliches Verfahren herbeizuführen und wird in dieser Beziehung Nachstehendes bestimmt.

A. Das durch den Bezirksbaubeamten aufzustellende Gebäude-Inventarium muß enthalten:

a. einen im Maßstabe von 1 : 500 aufzutragenden Situationsplan, welcher die Lage der Gebäude zu einander, die Umwährungen, Brunnen ꝛc. und die nächste Umgebung des Gehöftes ersichtlich macht,
b. eine im Maßstabe von 1 : 100 aufzutragende Skizze von jedem einzelnen Gebäude unter Angabe sämmtlicher Dimensionen und des Maßstabes. Es ist dabei:
c. jeder Raum mit einem Buchstaben a, b, c ꝛc. zu bezeichnen,
d. die kurz und übersichtlich zu haltende Beschreibung der Baulichkeiten bezüglich ihrer Bauart und Beschaffenheit ꝛc. Dimensionen sind dabei nicht anzugeben, ebenso fällt die beschreibende Angabe, wie die Räume zu einander liegen, fort, — da sich beides aus den Zeichnungen klar ergeben muß. — Bei der Beschreibung der einzelnen Räume wird der betreffende Buchstabe der Zeichnung angegeben.

B. Der Situations-Plan und die Zeichnungen von den einzelnen Gebäuden sind, der besseren Uebersichtlichkeit wegen, in einem besonderen Hefte zu vereinigen.

C. Der beschreibende Theil des Inventariums ist auf halb gebrochenem Bogen zu schreiben und durchgehends mit weißem Papier zu durchschießen.

D. Das Inventarium ist in drei Exemplaren aufzustellen und fortzuführen und zwar:

ein Exemplar für die Königliche Regierung,

ein desgl. für den Bezirksbaubeamten,
ein desgl. zur Aufbewahrung bei der Oberförsterei.

E. Das Gebäude-Inventarium, welches vornehmlich den Zweck hat, die Gebäude ꝛc. den Nutznießern gegenüber vor unbefugten Veränderungen ꝛc. zu schützen, ist — um die Uebersichtlichkeit desselben zu wahren, nur für den Fall zu berichtigen, resp. zu ergänzen, wenn Veränderungen in der Substanz eintreten. Reparaturen bereits vorhandener Inventarienstücke, sowie Erneuerungen einzelner Theile derselben sind nicht aufzunehmen.

F. Die vorgeschriebenen Berichtigungen werden vorgenommen:

a. vom Revierverwalter bei Bauten bis zu 300 Mark,
b. vom Bezirksbaubeamten bei Bauten über 300 Mark, sowie von allen Baulichkeiten auf den Oberförster-Etablissements.

Diese Beamten berichtigen zuvörderst das eigene Exemplar und übersenden dasselbe demnächst dem andern Beamten zur Berichtigung.

Der Kreisbaubeamte hat sein berichtigtes und nach den einzelnen Oberförstereien gesondertes Exemplar bis spätestens zum 1. Oktober jedes Jahres an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die bei derselben befindlichen Gebäude-Inventarien mit möglichster Beschleunigung zu vervollständigen und demnächst die Exemplare der Kreisbaubeamten denselben wieder zuzufertigen sind.

G. Die erfolgte Berichtigung des Gebäude-Inventariums ist bei Legung der betreffenden Kostenrechnung von den sub F. genannten ausführenden Beamten besonders zu bescheinigen.

H. Bei jeder Dienstübergabe oder Berichtigung des Inventariums hat der Nutznießer des Etablissements die Richtigkeit durch Namensunterschrift anzuerkennen und zwar auf dem Exemplare des Baubeamten und des Oberförsters.

J. Die Uebereinstimmung ꝛc. der drei Exemplare hat die Königliche Regierung bei den regelmäßig wiederkehrenden Hauptrevisionen der Forst-Dienst-Etablissements kontroliren zu lassen.

Die vorhandenen älteren Inventarien sind allmählich, jedenfalls bei einem Dienstwechsel, im Uebrigen in einem von der Königlichen Regierung selbständig festzustellenden Zeitraume, welcher aber nicht länger als auf 4 Jahre, den periodisch wiederkehrenden Hauptrevisionen entsprechend zu bemessen ist, nach Vorstehendem neu aufzustellen.

Bei der Neuaufstellung hat der Kreisbaubeamte die Zeichnungen zu sämmtlichen Exemplaren, den beschreibenden Theil jedoch nur zu einem Exemplare anzufertigen und an die Königliche Regierung einzureichen, woselbst die Abschrift der Exemplare für die Königliche Regierung und die Oberförster zu bewirken ist.

---

b.

Ein Formular für das vereinfachte Bauinventarium eines Förster-Etablissements ist sämmtlichen Königlichen Regierungen, Land-

...rieen und der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover mittels ...kular-Erlasses der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und ... Landwirthschaft ꝛc. vom 17. März d. J. (M. f. L. II. 2092, M. d. ö. A. 4918.) mitgetheilt worden.

...d U. II. 1308/81. M. d. g. A.

... Berechnung des Werthes der Wohnungskompetenz ...es im Staats- oder Reichsdienste wieder beschäftigten ...reußischen Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der ...schriften in §. 27 Nr. 2 und §. 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Berlin, den 4. April 1881.

Das Königl. Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer ... den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen ...fügung vom 16. v. M., betreffend die Berechnung des Werthes ... Wohnungskompetenz eines im Staats- oder Reichsdienste wieder ...häftigten preußischen Pensionärs zum Zwecke der Ausführung ... Vorschriften des §. 27 Nr. 2 und des §. 29 des Pensionsgesetzes ...m 27. März 1872 — Ges. Samml. S. 268 — zur Kenntniß...nahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
...mtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien,
...iversitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc.

G. III. 1194.

Berlin, den 16. März 1881.

Bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder ...häftigten Pensionärs zum Zwecke der Ausführung der Vorschrif...n des §. 27 Nr. 2 und des §. 29 des Pensionsgesetzes vom 27. ...ärz 1872 (Ges. Samml. S. 268) ist bisher der Werth der demselben ... seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung nach den Pro...entsätzen bestimmt worden, welche gemäß der Allerhöchsten Ordre ...m 6. Juni 1868 für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichten sind. Nach einer mit dem Herrn Reichs...nzler stattgehabten Verständigung ist dagegen in Zukunft, in Ueber...einstimmung mit einer für die pensionirten Civilbeamten des Reiches, ...e früheren Offiziere und die Angehörigen der Unterklassen der Armee ...troffenen Anordnung der Berechnung des neuen Diensteinkommens ...es im preußischen Staatsdienste oder im Reichsdienste wieder

beschäftigten preußischen Pensionärs, welchem in irgend einer Form sei es als tarifmäßiger Wohnungsgeldzuschuß, als Dienstwohnung oder Miethsentschädigung eine Wohnungskompetenz eingeräumt ist allgemein der tarifmäßige Satz des Wohnungsgeldzuschusses de ihm verliehenen neuen Stelle als der dieser Kompetenz im Sinn der obengedachten gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Werth zur Grunde zu legen.

Bekleidet der Beamte eine etatsmäßige Stelle nicht, so ist de Betrag des tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschusses der entsprechende etatsmäßigen Beamtenstelle zur Berechnung zu ziehen.

In denjenigen Fällen indeß, in denen eine Regelung des anzu rechnenden Betrages bereits stattgefunden hat, soll eine anderweitig Normirung des Werthes der Dienstwohnung nach vorstehenden Grund sätzen nur eintreten, wenn und insoweit dem Inhaber eine Dienst einkommens-Verbesserung zu Theil wird.

Der Finanz-Minister.	Der Minister des Innern.
In Vertretung: Meinecke.	In Vertretung: Starke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direktion in Hannover, die Königl. Ministerial- Militär- und Bau-Kommission hier und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

M. d. J. I. A. 1818.
F. M. I. 1843. II. 2493. III. 2068.

---

63) Gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke.

Berlin, den 31. März 1881.

Das Königliche Konsistorium rc. rc. erhält hierneben Abschrift des Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 8. d. M., betreffend die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, Kommissarien für die bischöflichen Vermögensverwaltungen u. s. w.

G. III. 1119.

Beschluß.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke wird hierdurch bestimmt, daß fortan seitens der Staatsbehörden in Uebereinstimmung mit der zur Bezeichnung der Maß- und Gewichtszahlen eingeführten Regel das Komma ausschließlich zur Abtrennung der Dezimalstellen von den Einerstellen anzuwenden, die Abtheilung mehrstelliger Zahlen aber durch die Anordnung derselben in Gruppen zu je drei Ziffern auch bei Geld- und sonstigen Angaben, insbesondere in den Etats und Rechnungen, zu bewirken ist.

Berlin, den 8. März 1881.

Königliches Staatsministerium.
Fürst von Bismarck. Otto Graf zu Stolberg. von Kameke.
Maybach. Bitter. von Puttkamer. Dr. Lucius.
Dr. Friedberg. von Bötticher.

St. M. Nr. 1729/80.

---

64) Ablieferung von Verlagsartikeln an die Königliche Bibliothek zu Berlin und an die Bibliothek der Provinzial-Universität in Beziehung auf Separatabdrucke von nacheinander in periodischen Zeitschriften ꝛc. erschienenen Publikationen, sowie auf unveränderte neue Auflagen eines Werkes.

Berlin, den 26. März 1881.

Ew. Excellenz haben in dem gefälligen Berichte vom 30. Januar d. J. die Anfrage an mich gerichtet, ob ein Verleger, welcher von einer Reihe von Publikationen oder Aufsätzen, die zunächst nacheinander in periodischen Schriften, Zeitungen u. dgl. erschienen sind, Separatabdrucke veranstaltet, verpflichtet sei, auch von diesen Separatabdrucken Pflichtexemplare an die hiesige Königliche Bibliothek und die Bibliothek der Provinzial-Universität abzuliefern. Diese Frage wird unbedingt zu bejahen sein, sobald die Separatabdrucke als besondere Verlagsartikel erscheinen und gesondert für sich durch den Buchhandel vertrieben werden, während sie zu verneinen ist, sobald die Separatabdrucke nur für den Verfasser und zu privater Vertheilung bestimmt sind.

Die zweite in dem gefälligen Berichte gestellte Frage, ob auch von neuen Auflagen eines Werkes ohne Veränderungen (§. 1011 Theil I Titel 11 A. L. R.) Pflichtexemplare eingereicht werden müssen, ist bereits unter dem 14. Dezember 1836 in einem Spezialfall und allgemein in der durch Erlaß vom 25. Februar 1840 an sämmtliche Königliche Regierungen mitgetheilten Bekanntmachung des Oberbibliothekars Dr. Wilken vom 24. Dezember 1839 (3664) von

dem damaligen Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten bejahend beantwortet worden, und ich finde mich nicht veranlaßt, von der damaligen Entscheidung abzugehen.

von Puttkamer.

An
den Königl. Universitäts-Kurator 2c. zu N.
U. I. 5280.

---

65) Unzulässigkeit des Kompetenzkonflikts in Strafsachen, insbesondere auch in den zu den Strafsachen gehörenden Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern.
Erhebung des Konflikts in Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht vorgenommenen Handlung.

Berlin, den 4. März 1881.

Nach §. 4 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879 (Gesetz-Sammlung S. 573) hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperverletzung aber gehören nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen (Vergl. §. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — R. G. Bl. S. 346 —; §§. 13, 25 und 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R. G. Bl. S. 41 — und §§. 414 ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 — R. G. Bl. S. 253 —).

Aus diesen Gründen hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, wie die Königliche Regierung aus den in Abschrift hier beigefügten Erkenntnissen dieses Gerichtshofes vom 9. Oktober 1880 und 8. Januar 1881 des Näheren entnehmen wolle, neuerdings in einer Privatklagesache des Vaters eines Schulknaben gegen einen Lehrer wegen Beleidigung und in einer Privatklagesache des Vaters eines Schulknaben gegen einen Lokalschulinspektor wegen Körperverletzung die in diesen Sachen von den betreffenden Provinzialschulbehörden auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht (Gesetz-Sammlung S. 149) erhobenen Kompetenzkonflikte für unzulässig erachtet.

Die Königliche Regierung wird hiernach davon abzusehen haben, in Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern noch ferner den Kompetenzkonflikt zu erheben.

Dagegen wird Sie in allen Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht gemäß den Vorschriften der §§. 50 ff. Tit. 12 Th. II. A. L. R. und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 vorgenommenen Handlung nach wie vor, insbesondere in Wahrnehmung der Pflicht, die Schulzucht wirksam aufrecht zu erhalten, sorgfältig zu prüfen haben, ob der Lehrer oder der Schulaufsichtsbeamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, und, wenn Sie nach dem Ergebnisse solcher Prüfung diese Frage verneinen zu sollen glaubt, nicht unterlassen dürfen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung S. 86) in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170) den Konflikt zu erheben.

Die im Falle der Erhebung eines solchen Konfliktes zu treffende Vorentscheidung, welche gemäß §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. S. 77) dem Königlichen Ober-Verwaltungsgerichte zusteht, ist auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Im Allgemeinen enthält diese Vorschrift eine Abschwächung des Gesetzes vom 13. Februar 1854, nach dessen §. 3 der Rechtsweg auch dann auszuschließen war, wenn eine vorgekommene Ueberschreitung der Amtsbefugnis zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet wurde. In Beziehung auf die Handhabung der Schulzucht aber bleibt zu beachten, daß der Schule das Züchtigungsrecht innerhalb bestimmter materieller Schranken durch das Gesetz besonders beigelegt ist. Wie nach §. 86 Th. II Tit. 2 A. L. R. die Eltern berechtigt sind, zur Bildung ihrer Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, so ist auch die Schule nach §§. 50—53 Th. II Tit. 12 A. L. R. und Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 zur Handhabung des Züchtigungsrechtes mit der Maßgabe berechtigt,

> daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

Alle Züchtigungen, welche sich innerhalb dieser gesetzlich gezogenen Schranken halten, sind nach gesetzlicher Vorschrift — Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 — selbst dann, wenn sie sich als pädagogische Mißgriffe kennzeichnen und disziplinarischer Korrektur bedürfen, nicht als Ueberschreitung der Amtsbefugnis zu behandeln.

Auch nach der durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführten Aenderung in der formellen Behandlung der Angelegenheit bleibt es die Aufgabe der Königlichen Regierung, für die unbehinderte Handhabung der Schulzucht in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vorkommenden Falles mittels Erhebung des Konfliktes aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854 nachdrücklich einzutreten.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. III. a. 10804. U. II.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. anhängigen Privatklagesache

des Hufenpächters N. zu N., Klägers,

wider

den Pastor N. daselbst, Beklagten,

betreffend Körperverletzung,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1880, an welcher Theil genommen haben, rc. rc.

für Recht erkannt:

daß die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes in dieser Sache für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Im Juni oder Juli 1879 kam der zwölfjährige Friedrich N. im Auftrage seines Großvaters, des Hufenpächters N., mit der Bitte zu dem Pastor N., ihn für einen oder zwei Tage vom Besuche der Schule, deren Inspektor derselbe ist, entbinden zu wollen. N. bewilligte für jenen Tag die Bitte und gab dem Knaben einen Zettel an den Ortslehrer mit, der dem Knaben alsdann erklärte, es sei an diesem Tage überhaupt keine Schule. Als der Knabe nun zum zweiten Male den Pastor N. um Entbindung vom Schulbesuche auch für den folgenden Tag bat, verweigerte derselbe dies. Der

Hufenpächter N., dessen unehelicher Enkel der Knabe ist, — über den keine besondere Vormundschaft schwebt —, hat demnächst unter der Behauptung, daß Pastor N. den Friedrich N. auf die letztvorgetragene Bitte mit den Worten:

Du unverschämter Bengel

an den Kopf geschlagen und dann zur Thür hinausgeworfen habe, die Ahndung dieses Verfahrens bei dem Kirchen-Visitatorium nachgesucht, und nachdem dieses ihn auf den Weg der Klage verwiesen hatte, bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. beantragt:

denselben mit öffentlicher Strafe zu belegen.

Der Pastor N. ist auch durch Urtheil des Schöffengerichts zu N. vom 30. September 1879 wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung zu 3 Mark Geldstrafe verurtheilt worden.

Gegen dieses Urtheil hat er Berufung eingelegt; bevor jedoch über dieselbe bei dem Königlichen Landgericht zu N. verhandelt ist, hat die Königliche Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 30. Januar 1880 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil durch die Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 die richterliche Zuständigkeit ausgeschlossen sei; das Königliche Landgericht zu N. hat unter dem 9. Februar d. J. das Verfahren vorläufig eingestellt. Von den Parteien hat nur der Kläger einen von einem Rechtanwalt unterzeichneten Schriftsatz eingereicht, in welchem er den Rechtsweg für zulässig erachtet. Auch das Königliche Amtsgericht zu N. hat sich in demselben Sinne geäußert, während das Königliche Oberlandesgericht zu N. in seinem Bericht (vom 8. Juni dieses Jahres) den erhobenen Konflikt für durchaus begründet erachtet.

Dem kann indeß nicht beigetreten werden. Wie jedes andere Gericht, so hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen. Diese beruht für alle zu seiner Entscheidung gebrachten Sachen auf der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1879, welche auf Grund des §. 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze bezw. des §. 17 des letzteren Gesetzes erlassen ist. Nach §. 4 dieser Verordnung hat aber der Gerichtshof nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. Ein bürgerlicher Rechtsstreit liegt hier nicht vor, denn die von dem Hufenpächter N. angebrachte Klage ist vor dem Schöffengericht verhandelt, und sie mußte auch vor diesem Gericht verhandelt werden, weil die Klage eine Privatklage wegen Körperverletzung ist, welche gemäß §. 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor das Schöffengericht gewiesen ist. Solche Klagen gehören aber nach ausdrücklicher Bestimmung des §. 25 daselbst nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen. (Vergl. §. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung, §. 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes,

welcher Strafsachen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Gegensatz bringt.) Hiernach ist der Gerichtshof gesetzlich überhaupt nicht berufen, mit Rechtsstreiten, welche als Strafsachen zur Entscheidung der Gerichte gelangt sind, sich zu befassen und muß deshalb der erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig erachtet werden, ohne daß auf eine weitere Beurtheilung desselben eingegangen werden könnte.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

Pr. L. Nr. 2036.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu N. bezw. dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. anhängigen Privatklage,
des Anbauers N. in N., Privatklägers,
wider
den Lehrer N. daselbst, Beschuldigten,
wegen Beleidigung,
hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 8. Januar 1881, an welcher Theil genommen haben ꝛc. ꝛc.,
für Recht erkannt:
daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Anbauer N. zu N. hat wegen Beleidigung seines Sohnes eine Privatklage gegen den Lehrer N. daselbst bei dem Königlichen Amtsgerichte N. erhoben; die Beleidigung soll darin bestanden haben, daß der letztere dem die Schule in N. besuchenden Sohne des Privatklägers während des Unterrichtes die Verübung eines Diebstahles vorgehalten habe. Der Privatkläger hat als Vertreter seines Sohnes die Bestrafung des Lehrers nach §. 186 des Strafgesetzbuches und die Verurtheilung desselben zu einer Buße nach §. 188 daselbst beantragt. Auf die am 29. September 1879 eingereichte Klageschrift verfügte das Königliche Amtsgericht N. an demselben Tage mit Bezug auf die Vorschriften der §§. 492—495 der damals geltenden Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Einleitung der Klage, indem es zugleich den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. November bestimmte. In diesem Termin beschloß das Amtsgericht, daß in Gemäßheit des §. 422 der deutschen Strafprozeßordnung zu verfahren sei; nämlich daß die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzutheilen sei. Inmittelst

hat aber das Königliche Konsistorium zu N. durch Beschluß vom .. November 1879 auf Grund der §§. 5, 6 der Verordnung vom 1. August desf. J. den „Kompetenz-Konflikt“ unter der Erklärung erhoben, daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig erachtet werde, und beantragt, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den „Konflikt“ einzustellen.

In den Gründen dieses Beschlusses ist ausgeführt, daß der Beschuldigte sich einer Ueberschreitung der ihm als Lehrer bei Ausübung der Schulzucht zustehenden Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe und etwaige Beschwerden über die Ausübung dieser Befugnisse ausschließlich der Entscheidung des Konsistoriums, als der vorgesetzten Dienstbehörde des Lehrers unterliegen; der erhobene „Kompetenz-Konflikt“ erscheine daher nach §. 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 begründet.

Das Rechtsverfahren ist hierauf eingestellt. Der Beschuldigte hält den Rechtsweg für unzulässig, während der Privatkläger angezeigt hat, daß er eine Erklärung nicht abzugeben habe.

Entsprechend einer von dem Herrn Justiz-Minister geäußerten Ansicht, daß in dieser Sache nach Maßgabe des §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, der §§. 6—8 des Gesetzes vom 8. April 1847 und Art. VI der Verordnung vom 16. September 1867 zu verfahren sei, sind die gutachtlichen Berichte von dem Königlichen Amtsgerichte N. und von der Staatsanwaltschaft bei dem Königlichen Landgerichte zu N. erstattet. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hierauf erklärt, daß er im Hinblick auf die Bestimmungen unter Nr. 4—6 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zur Zurücknahme des von dem Konsistorium zu N. auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 erhobenen Kompetenz-Konfliktes keine Veranlassung gefunden habe und daß er den im Tenor des Konsistorialbeschlusses ausdrücklich als Kompetenz-Konflikt bezeichneten Konflikt als Kompetenz-Konflikt behandelt zu sehen wünsche bezw. seinerseits als Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalte.

Nach Anhörung des Königlichen Oberlandesgerichtes zu N. sind sodann die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte übersandt.

Die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes ist für unzulässig zu erachten.

Nach §. 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeß-Ordnung findet die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der letzteren statt, das Verfahren bei der Verfolgung von Beleidigungen im Wege der Privatklage regelt sich nach den §§. 414 ff. der Strafprozeß-Ordnung. Die vorliegende Sache war bei dem Inkrafttreten der Strafprozeß-Ordnung am 1. Oktober 1879 bereits anhängig und zwar als Strafsache, da im

Bezirke des Amtsgerichtes N. vor dem 1. Oktober 1879 die Verfolgung von Beleidigungen nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Wege des Strafverfahrens (§§. 487 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867) stattfand; ein Endurtheil erster Instanz ist in dieser Sache vor dem 1. Oktober 1879 nicht erlassen. Mithin sind für das weitere Verfahren in derselben von diesem Zeitpunkte ab gemäß §. 8 und 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung die Vorschriften der letzteren maßgebend. Die vorliegende Sache ist eine Strafsache, für deren Verhandlung und Entscheidung das Schöffengericht zuständig ist (§§. 25 und 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), und nicht eine nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu behandelnde bürgerliche Rechtsstreitigkeit.

Nach §. 4 der Verordnung vom 1. August 1879 kann der Kompetenz-Konflikt erhoben werden, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten. Die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes in einer bei den Gerichten anhängigen Strafsache findet nach der Verordnung vom 1. August 1879 nicht statt. Die Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 und §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze steht dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nicht zu.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

Pr. L. Nr. 2046.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien rc.

66) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1880 Seite 420 Nr. 70.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 26. März d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Landois zum Rektor der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1881 bis dahin 1882 bestätigt.

Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Aka- e zu Münster während des Jahres von Michaelis 1879 bis dahin 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 240 Nr. 16.)

...ität ...p. ...mie	Zahl der rite Promovirten								Außerdem Ehren-Promotionen.	
	in der evangelisch-theologischen Fakultät		in der katholisch-theologischen Fakultät		in der juristischen Fakultät	in der medizinischen Fakultät	in der philosophischen Fakultät	Ueberhaupt		
	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Lizentiatengrad	Doktorgrad	Doktorgrad	Doktorgrad		Zahl	Fakultät
;	.	.	—	—	5	115	34	154	1	jurist. Fakult.
	.	1	.	.	2	29	18	50	2 6 1	jurist. Fakult. medizin. Fakult. philos. Fakult.
...an	.	1	.	.	3	15	17	36	1	jurist. Fakult.
...ıgen	.	.	—	—	63	12	71	146	2	evang. theol. Fakult. — Doktorgrad.
...wald	.	.	—	—	.	13	12	25	1	evang. theol. Fakult. — Doktorgrad.
	.	.	—	—	2	12	57	71	2 1	evang. theol. Fakult. — Doktorgrad. jurist. Fakult.
	.	.	—	—	1	11	12	24	1	philos. Fakult.
...sberg	.	1	—	—	.	5	20	26	.	
...urg	.	.	—	—	.	12	17	29	4 2	evang. theol. Fakult. — Doktorgrad. philos. Fakult.
...ter	—	—	.	.	—	—	5	5	5	philos. Fakult.
...mme	.	3	.	.	76	224	263	566	29*)	

*) Von den Ehrenpromotionen sind vollzogen:
9 in den evang. theolog. Fakultäten. — Doktorgrad.
5 " " juristischen Fakultäten.
6 " " medizinischen "
9 " " philosophischen "
= 29.

68) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni
zu Braunsberg in

(Centrbl. pro 188

Nr.	Universitäten 2c. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin	7	2	5	3	—	—	—	8	1	4	2
2.	Bonn	6	.	2	1	4	1	1	7	.	3	.
3.	Breslau	5	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen	6	.	2	1	—	—	—	9	.	2	3
5.	Greifswald	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle	7	.	2	.	—	—	-	7	.	.	1
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	1
8.	Königsberg	5	.	1	.	—			6	.	1	.
9.	Marburg	6	.	1	2	—	—	—	6	.	1	1
10.	Münster	—	—	—	—	4	1	2	—	-	—	
11.	Braunsberg	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summen	52	3	14	10	17	3	4	60	1	14	15
		79				24			90			

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

…rsitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
…Sommer-Semester 1880.

…Seite 718 Nr. 169.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen rc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten rc.
ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	23	42	38[1]	1	33	33	66	4	65	80	215	2	3
[illegible]	6	9	25	1	13	13	51	1	25	24	101	2	3
[illegible]	12	17	26	1	10	8	51	2	24	28	105	2	4
12	7	6	30	1	13	22	57	1	24	32	114	.	4
[illegible]	5	6	19	.	6	4	37	.	12	11	60	.	3
11	4	8	24	.	15	15	49	.	21	27	97	3	5
7	5	6[2]	21	.	3	7	38	.	9	15	62	2	3
9	9	12	26	.	8	8	46	.	19	20	85	1	4
11	3	4	21	.	4	6	44	.	9	16	69	.	4
—	—	—	15	.	5	3	19	.	6	5	30	1	2
—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
[illegible]	74	110	249	4	110	120	466	8	215	259	948	13	35
272			483										

[2]) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

69) Summarische Uebersicht über die Zahl d
zu Münster und dem Lyceum

(Centralblatt pro 1

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	212	18	230	—	—	—	880	116	99…
2.	Bonn	72	12	84	86	2	88	318	27	31…
3.	Breslau . . .	87	—	87	65	.	65	314	1	31…
4.	Göttingen . . .	111	35	146	—	—	—	129	52	18…
5.	Greifswald . .	56	1	57	—	—	—	78	4	8…
6.	Halle	276	28	304	—	—	—	81	2	8…
7.	Kiel	52	3	55	—	—	—	27	7	3…
8.	Königsberg . .	78	.	78	—	—	—	155	4	15…
9.	Marburg . . .	68	6	74	—	—	—	81	11	9…
10.	Münster . . .	—	—	—	66	9	75	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	14	.	14	—	—	—
	Summe	1012	103	1115	231	11	242	2063	224	228…

Studirenden auf den Universitäten, der Akademie
Braunsberg im Sommer-Semester 1880.

(Seite 720 Nr. 170.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
422	82	504	1316	319	1635	2830	535	3365	1662	5027
142	12	154	357	71	428	975	124	1099	28	1127
225	6	231	542	15	557	1233	22	1255	15	1270
117	31	148	389	121	510	746	239	985	8	993
256	18	274	161	17	178	551	40	591	5	596
136	23	159	461	122	583	954	175	1129	21	1150
76	23	99	94	19	113	249	52	301	83	384
125	17	142	378	11	389	736	32	768	10	778
108	26	134	260	27	287	517	70	587	5	592
—	—	—	190	6	196	256	15	271	2	273
.	—	—	6	.	6	20	.	20	.	20
1607	238	1845	4154	728	4882	9067	1304	10371	1839	12210

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1879/80 zum Somm
Semester 1880 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 1879/80 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1880 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtz der imma kulirten S direnden i Somme Semes 1880
Berlin	3608	1140	2468	897	3365
Bonn	890[1])	270	620	479	1099
Breslau	1309	303	1006	249	1255
Göttingen . . .	973[2])	360	613	372	985
Greifswald . . .	532[3])	126	406	185	591
Halle	1114[4])	300	814	315	1129
Kiel	247[5])	63	184	117	301
Königsberg . . .	753[6])	136	617	151	768
Marburg . . .	554[7])	155	399	188	587
Münster	246[8])	61	185	86	271
Braunsberg . . .	19	1	18	2	20
Summe	10245[9])	2915	7330	3041	10371

1) einschließlich von 9 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 8 „ „
3) desgl. „ 1 „ „
4) desgl. „ 16 „ „
5) desgl. „ 5 „ „
6) desgl. „ 16 „ „
7) desgl. „ 2 „ „
8) desgl. „ 1 „ „
9) desgl. = 58. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen
a. mit dem Zeugnisse der Reife,
b. ohne Zeugnis der Reife (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879):

	Preußen mit dem Zeugnisse der Reife.	Preußen ohne Zeugnis der Reife. (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.)	Zusammen.
Berlin	1173	143	1316
Bonn	321	36	357
Breslau	483	59	542
Göttingen . . .	335	54	389
Greifswald . . .	140	21	161
Halle	347	114	461
Kiel	84	10	94
Königsberg . . .	352	26	378
Marburg	214	46	260
Münster	188	2	190
Braunsberg . . .	6	.	6
Summe	3643	511	4154

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:
a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 78
b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . 206 — 284

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:
a. Studirende der technischen Hochschule 1277
b. Studirende der Berg-Akademie 73
Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind . 22
d. Remunerirte Schüler der Akademie der Künste . . . . . 6 — 1378
= 1662.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 55 Preußen und 19 Nichtpreußen, zusammen 74 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

70) Stempelpflichtigkeit bezw. Stempelfreiheit d von Universitäts-Dozenten an nicht immatrikulir Zuhörer über den Besuch ihrer Vorlesungen ausgestel ten Zeugnisse.

Berlin, den 7. Januar 188

Auf den Bericht vom 16. September v. J., betreffend die Ste pelpflichtigkeit der von Dozenten der Universitäten an nicht immat kulirte Zuhörer ihrer Vorlesungen über den Besuch der letzteren au gestellten Zeugnisse, erwidere ich der Königlichen Regierung i Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes:

Die Atteste, deren Stempelpflichtigkeit in Frage steht, si seitens der Dozenten der Universität zu Kiel auf besonderem Bl und abgesehen von einer Ausnahme unter Beifügung des Amt charakters ausgestellt. Diese Form der Ausstellung läßt erkenne daß die Atteste nicht bestimmt waren, die Grundlage für ein am liches Abgangs- oder Prüfungszeugnis zu bilden, und eine derarti Annahme, bei deren Zutreffen sie allerdings stempelfrei sein würde erscheint umsomehr ausgeschlossen, als den nicht immatrikulirten Zu hörern an der Universität zu Kiel nach dem Schreiben des Unive sitäts-Kuratoriums daselbst vom 26. August v. J. ein Abgangszeu nis der Regel nach nicht ertheilt wird. Soweit die Aussteller de Zeugnisse ihren Unterschriften den Amtscharakter beigefügt haben — und dies ist nur bei dem Atteste des Professors Dr. N. nicht gesche hen —, fallen die in Rede stehenden Atteste unter die Kategorie de „amtlichen Atteste in Privatsachen" und sind nach Pos. 60 de Verordnung vom 7. August 1867, — betreffend die Erhebung de Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein (Ge setz-Sammlung S. 1277) — eine Bestimmung, welche im wesent lichen mit dem Stempeltarif vom 7. März 1822 verb. Attest (Gesetz-Sammlung S. 57) übereinstimmt — für stempelpflichtig zu erachten. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, den Produzenten der Atteste, Elementarlehrer N. zu N., zur Nachbrin gung des Stempels von je 1 Mark 50 Pf. für die Atteste der Professoren Dr. N. 2c. anhalten zu lassen. Zugleich bemerke ich daß mit Rücksicht auf die Lage des Falles von der Festsetzung einer Stempel- bezw. Ordnungsstrafe (§. 16 der Verordnung vom 7. August 1867) abgesehen und der Herr Kurator der Universität zu Kiel von dieser Verfügung in Kenntnis gesetzt ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung in N.
G. III. 2811. U. I.

71) Unzulässigkeit der Verwendung außerordentlicher Zuschüsse für Universitäts-Institute zu Bedürfnissen des gewöhnlichen laufenden Dienstes.

Berlin, den 19. Februar 1881.

Es ist vorgekommen, daß die Dirigenten von Instituten außerordentliche Zuschüsse, welche ihnen auf Grund des Staatshaushalts-Etats oder aus mir zur Verfügung stehenden besonderen Fonds zu gewissen speziell bezeichneten Zwecken außerhalb der gewöhnlichen laufenden Instituts-Verwaltung bewilligt worden waren, von der laufenden Instituts-Dotation nicht streng gesondert gehalten, sondern theilweise für die Anforderungen des gewöhnlichen laufenden Dienstes verwendet haben, welche ausschließlich aus der gedachten Dotation bestritten werden sollen. Ich sehe mich genöthigt, auf die Unzulässigkeit eines solchen eigenmächtigen Verfahrens aufmerksam zu machen. Es setzt dasselbe die Instituts-Dirigenten nicht bloß einer strengen Rüge für die begangene Ordnungswidrigkeit aus; sie machen sich vielmehr für den Betrag der außerordentlichen Zuschüsse, welcher dem eigentlichen Zwecke derselben entzogen wird, auch persönlich regreßpflichtig.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, sämmtlichen Vorstehern von Instituten der dortigen Universität Abschrift dieses meines Erlasses mitzutheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und Königl. Kuratorien.
U. I. 338.

---

72) Versehung der Rektoratsgeschäfte bei der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 556 Nr. 104.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat Sich durch Verfügung vom 2. April d. J. damit einverstanden erklärt, daß nach dem Tode des Rektors der technischen Hochschule zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rathes Professors Wiebe der Professor Fink die Rektoratsgeschäfte dieser Hochschule übernommen hat.

---

73) Regulativ, betreffend die Organisation der Abtheilungen an der Königlichen technischen Hochschule zu Hannover.

(Centrbl. pro 1881 Seite 144 Nr. 14.)

Auf Grund des Allerhöchst genehmigten „Verfassungs-Statutes der Königlichen technischen Hochschule zu Hannover“ vom 27. August

d. J. wird über die Organisation der Abtheilungen an der gedachten Hochschule das Folgende bestimmt:

§. 1.

Jeder an der Königlichen technischen Hochschule zu Hannover lehrende Professor, Dozent oder Privatdozent muß einer bestimmten Abtheilung zugehören und kann nicht zugleich Mitglied einer andern Abtheilung sein.

§. 2.

Bei neuen Berufungen zum Lehramte an der Königlichen technischen Hochschule wird in der Berufung ausgesprochen, welcher Abtheilung der Berufene zugehören soll.

§. 3.

Innerhalb jeder Abtheilung wird ein besonderes Abtheilungs-Kollegium mit den in dem Verfassungs-Statute bezeichneten Rechten und Pflichten gebildet.

§. 4.

Die zur Zeit diesen Abtheilungs-Kollegien angehörenden Mitglieder sind in dem anliegenden Verzeichnisse unter A, die Mitglieder der Abtheilungen, soweit sie den Kollegien zur Zeit nicht angehören, unter B und C aufgeführt.*)

Den Abtheilungen bleibt vorbehalten, sofern ihnen in der unter A stattgefundenen Vertheilung in einzelnen Fällen eine Aenderung wünschenswerth erscheint, dieserhalb bei dem Minister durch Vermittelung des Senates motivirte Anträge zu stellen.

§. 5.

Die in die Abtheilungs-Kollegien nicht berufenen Dozenten und die Privatdozenten können von den Kollegien ihrer Abtheilungen für einzelne Fälle zu den Berathungen, jedoch ohne Stimmrecht, hinzugezogen werden.

§. 6.

Die Wahl des Abtheilungsvorstehers (§. 13 des Verfassungs-Statutes) sowie der von der Gesammtheit der Abtheilungen in den Senat zu entsendenden Vertreter (§. 17 des Verfassungs-Statutes) erfolgt durch Wahlzettel. Zur Gültigkeit des Wahlaktes ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Abtheilungs-Kollegiums bezw. der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien erforderlich. Ergiebt der Wahlgang keine absolute Mehrheit der Abstimmenden, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen den drei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen fielen. Ergiebt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine dritte Wahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

*) S. Centrbl. pro 1881 Seite 85.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 6 finden auch bei dem Zusammentritte der Abtheilungen behufs Aufstellung der Vorschlagsliste von drei Kandidaten für das Amt des Rektors (§. 27 des Verfassungs-Statutes) mit der Maßgabe statt, daß der Reihenfolge nach durch absolute Mehrheit zu entscheiden ist, wer als erster, zweiter und dritter Kandidat vorgeschlagen werden soll.

Die Einladung zu dieser Wahlhandlung ist von dem Rektor und im Oktober 1880 von dem jetzigen Direktor an alle berechtigten Mitglieder schriftlich abzusenden. Am dritten Tage nach der Absendung der Einladung finden die Wahlen statt. Das protokollarisch aufzunehmende Wahlresultat mit Angabe der Abstimmungszahlen ist unverzüglich durch Vermittelung des Königlichen Kommissars dem Minister mitzutheilen.

§. 8.

Jedes Abtheilungs-Kollegium ist berechtigt, soweit die ihm obliegenden Aufgaben dies zweckdienlich erscheinen lassen, Kommissionen niederzusetzen oder mit andern Abtheilungen durch Delegirte in Beziehung zu treten. Bei der Entwerfung der Studienpläne hat jede Abtheilung die Befugnis, diejenigen Mitglieder anderer Abtheilungen, welche an dem Studienplane durch einzelne Kollegia Theil nehmen, zu ihren Berathungen heranzuziehen und über das diesen Kollegien zu widmende Zeitmaß, sowie über die Lage der Stunden Bestimmung zu treffen.

§. 9.

Zur Wahrnehmung der Interessen solcher, zu dem Unterrichtsgebiete der Abtheilung gehörigen Lehrfächer, welche unter sich in engerer Verwandtschaft stehen und ein technisches Spezialgebiet darstellen, können innerhalb der Abtheilungs-Kollegien nach Anhörung derselben, sowie des Senates, durch den Minister ständige Sektionen unter besonderen Vorsitzenden gebildet werden.

§. 10.

Die für die Lehrzwecke der einzelnen Abtheilungen sowie für einzelne Institute und Sammlungen bestimmten Fonds können unter Genehmigung des Ministers von den betreffenden Vorstehern, Professoren und Dozenten selbständig verwaltet und von denselben die Zahlungsanweisungen an die Kasse, soweit die letzteren innerhalb der überwiesenen Summen liegen, unter Gegenzeichnung des Rektors vollzogen werden. Vierteljährlich ist eine Nachweisung der verwendeten Geldmittel dem Senate vorzulegen.

Berlin, den 7. September 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

74) Regulativ, betreffend die Organisation der Abthe lungen an der Königlichen technischen Hochschule z Aachen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 156 Nr. 15.)

Auf Grund des Allerhöchst genehmigten Verfassungs-Statut der Königlichen technischen Hochschule zu Aachen vom 27. Augu d. J. wird über die Organisation der Abtheilungen an der gedac ten Hochschule das Folgende bestimmt:

§. 1.

Jeder an der Königlichen technischen Hochschule zu Aache lehrende Professor, Dozent oder Privatdozent muß einer bestimmte Abtheilung zugehören und kann nicht zugleich Mitglied einer ander Abtheilung sein.

§. 2.

Bei neuen Berufungen zum Lehramte an der Königlichen tec nischen Hochschule wird in der Berufung ausgesprochen, welche Abtheilung der Berufene zugehören soll.

§. 3.

Innerhalb jeder Abtheilung wird ein besonderes Abtheilungs Kollegium mit den in dem Verfassungsstatute bezeichneten Rechten un Pflichten gebildet.

§. 4.

Die zur Zeit diesen Abtheilungs-Kollegien angehörenden Mit glieder sind in dem anliegenden Verzeichnisse unter A, die Mitgliede der Abtheilungen, soweit sie den Kollegien zur Zeit nicht angehören unter B und C aufgeführt.*)

Den Abtheilungen bleibt vorbehalten, sofern ihnen in der unte A stattgefundenen Vertheilung in einzelnen Fällen eine Aenderung wünschenswerth erscheint, dieserhalb bei dem Minister durch Vermitte lung des Senates motivirte Anträge zu stellen.

§. 5.

Die in die Abtheilungs-Kollegien nicht berufenen Dozenten und die Privatdozenten können von den Kollegien ihrer Abtheilun gen für einzelne Fälle zu den Berathungen, jedoch ohne Stimm recht, hinzugezogen werden.

§. 6.

Die Wahl des Abtheilungs-Vorstehers (§. 13 des Verfassungs Statutes), sowie der von der Gesammtheit der Abtheilungen in den Senat zu entsendenden Vertreter (§. 17 des Verfassungs-Statutes) erfolgt durch Wahlzettel. Zur Gültigkeit des Wahlaktes ist die An wesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Abtheilungs-Kollegiums

*) S. Centrbl. pro 1881 Seite 87.

bezw. der Gesammtheit der Abtheilungs-Kollegien erforderlich. Ergiebt der Wahlgang keine absolute Mehrheit der Abstimmenden, so erfolgt eine zweite Wahl zwischen den drei Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen fielen. Ergiebt auch der zweite Wahlgang keine absolute Mehrheit, so findet eine dritte Wahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen des §. 6 finden auch bei dem Zusammentritte der Abtheilungen behufs Aufstellung der Vorschlagsliste von drei Kandidaten für das Amt des Rektors (§. 27 des Verfassungs-Statutes) mit der Maßgabe statt, daß der Reihenfolge nach durch absolute Mehrheit zu entscheiden ist, wer als erster, zweiter und dritter Kandidat vorgeschlagen werden soll.

Die Einladung zu dieser Wahlhandlung ist von dem Rektor und im Oktober 1880 von dem jetzigen Direktor an alle berechtigten Mitglieder schriftlich abzusenden. Am dritten Tage nach der Absendung der Einladung finden die Wahlen statt. Das protokollarisch aufzunehmende Wahlresultat mit Angabe der Abstimmungszahlen ist unverzüglich durch Vermittelung des Königlichen Kommissars dem Minister mitzutheilen.

§. 8.

Jedes Abtheilungs-Kollegium ist berechtigt, soweit die ihm obliegenden Aufgaben dies zweckdienlich erscheinen lassen, Kommissionen niederzusetzen oder mit andern Abtheilungen durch Delegirte in Berathung zu treten. Bei der Entwerfung der Studienpläne hat jede Abtheilung die Befugnis, diejenigen Mitglieder anderer Abtheilungen, welche an dem Studienplane durch einzelne Kollegia Theil nehmen, zu ihren Berathungen heranzuziehen und über das diesen Kollegien zu widmende Zeitmaß, sowie über die Lage der Stunden Bestimmung zu treffen.

§. 9.

Zur Wahrnehmung der Interessen solcher zu dem Unterrichtsgebiete der Abtheilung gehörigen Lehrfächer, welche unter sich in engerer Verwandtschaft stehen, und ein technisches Spezialgebiet darstellen, können innerhalb der Abtheilungs-Kollegien nach Anhörung derselben, sowie des Senates, durch den Minister ständige Sektionen unter besonderen Vorsitzenden gebildet werden.

§. 10.

Die für die Lehrzwecke der einzelnen Abtheilungen sowie für einzelne Institute und Sammlungen bestimmten Fonds können unter Genehmigung des Ministers von den betreffenden Vorstehern, Pro-

fessoren und Dozenten selbständig verwaltet und von denselben di Zahlungsanweisungen an die Kasse, soweit die letzteren innerhalb de überwiesenen Summen liegen, unter Gegenzeichnung des Rektor vollzogen werden. Vierteljährlich ist eine Nachweisung der verwen deten Geldmittel dem Senate vorzulegen.

§. 11.

Bei denjenigen Studirenden der vierten Abtheilung, welche sic entweder der Bergbau- und Hüttenkunde, oder der Chemie ausschließ lich widmen wollen, ist dies bei der Eintragung in die betreffend Abtheilung besonders zu bemerken.

Berlin, den 7. September 1880.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

---

75) Zulassung der Studirenden des landwirthschaftlichen Lehrinstitutes zu Berlin zu Vorlesungen an der technischen Hochschule, sowie der Studirenden der letzteren zu Vorlesungen am landwirthschaftlichen Institute ohne Zahlung einer Matrikelgebühr.

Berlin, den 25. Februar 1881.

Auf den Wunsch des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimme ich, daß außer den in §. 33 des Provisorischen Verfassungsstatutes vom 17. März 1879*) genannten Studirenden der Friedrich-Wilhelms-Universität, der Königlichen Bergakademie und der Kunstakademie auch die Studirenden des landwirthschaftlichen Lehrinstitutes das Recht haben sollen, gegen das für Studirende der technischen Hochschule vorgeschriebene Honorar ohne Zahlung einer Matrikelgebühr Kollegien an der technischen Hochschule zu hören, und beauftrage den Herrn Rektor, hiernach das Weitere zu veranlassen. Die gleiche Vergünstigung wird den Studirenden der technischen Hochschule für den Fall zu Theil werden, daß sie Vorlesungen an dem landwirthschaftlichen Lehrinstitute belegen wollen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Herrn Rektor und den Senat der technischen Hochschule hierselbst.

U. V. 327. U. I.

---

*) Centrbl. pro 1879 Seite 251.

76) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 251 Nr. 26.)

1.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 24. März d. J. genehmigt, daß in der Zeit vom 4. September bis 6. November d. J. eine große akademische Kunstausstellung von der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin veranstaltet werde.

2.

Die große akademische Ausstellung von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes wird in diesem Jahre am Sonntag, den 4. September, in den Räumen des provisorischen Ausstellungsgebäudes auf dem Cantian-Platze hierselbst eröffnet.

Programme, welche die näheren Bestimmungen enthalten, können bei allen deutschen Kunst-Akademien und dem Vereine Berliner Künstler in Empfang genommen werden.

Berlin, im April 1881.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

77) Ausschreiben wegen Bewerbung um Mendelssohn-Bartholdy-Staats-Stipendien für Musiker.

Nach einer Bekanntmachung des Kuratoriums für die Verwaltung der Felix Mendelssohn-Bartholdy-Stipendien für Musiker vom 1. April d. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 78 vom 1. April) kommen am 1. Oktober d. J. zwei dieser Stipendien zur Verleihung. Jedes derselben beträgt 1500 Mark; die Bewerbungen müssen bis zum 1. Juli bei dem Kuratorium eingereicht werden. Wegen der Bedingungen für die Bewerbung wird auf die Bekanntmachung im Centralbl. d. Unt. Verw. pro 1880 Seite 430 Nr. 79 Bezug genommen.

78) Abhaltung eines internationalen geographischen Kongresses nebst Ausstellung zu Venedig.

Zu Venedig wird vom 15. bis 22. September d. J. ein internationaler geographischer Kongreß und im Zusammenhange mit demselben eine internationale geographische Ausstellung abgehalten werden.

Auf den Antrag der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten unter dem 16 April d. J. den Abdruck der Reglements des Krongresses und der Ausstellung im Reichs- und Staats-Anzeiger (s. Nr. 92 desselben vom 20. April d. J.) veranlaßt.

III. Gymnasial- rc. Lehranstalten.

79) Termine für Versetzung, Neuanstellung, Pensionirung der Lehrer an staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten, desgl. für Uebernahme der Funktionen eines versetzten Lehrers; Gehalts- und Remuneration-Zahlung in dieser Beziehung. Empfehlung des gleichen Verfahrens für städtische Anstalten.

Berlin, den 15. März 1881.

Nachdem die durch meinen Cirkular-Erlaß vom 15. Juli 1879 erforderten Berichte bezüglich der Zahlung der Gehälter bei Versetzungen von Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten sämmtlich eingegangen sind und das Bedürfnis nach Herstellung eines möglichst einheitlichen Verfahrens ersichtlich gemacht haben, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1. Bei Versetzungen von Lehrern von einer höheren Unterrichts-Anstalt an eine andere, welche in den weitaus meisten Fällen am Schlusse eines Schulsemesters stattfinden, erscheint es zweckmäßig, grundsätzlich als Versetzungstermin den 1. April bezw. den 1. Oktober festzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Schluß des voraufgehenden bezw. der Beginn des neuen Schulsemesters einige Tage oder Wochen vor oder nach diesen Terminen eintritt. Dies Verfahren empfiehlt sich, weil zu den genannten Terminen der Wohnungswechsel zu geschehen pflegt, weil ferner das Gehalt der etwa einzuziehenden Stelle nur bis zum 31. März, als dem Schlusse des Etatsjahres, das einer neu gegründeten Stelle erst von diesem Zeitpunkte ab disponibel ist, weil endlich bei allgemeiner Geltung dieser Regel vermieden würde, daß der versetzte Lehrer das Gehalt für einen wenn auch nur kurzen Zeitraum entweder verliert, oder umgekehrt doppelt bezieht, wie es bei der Bestimmung verschiedener Termine für den Dienstaustritt und den Diensteintritt bezüglich der betreffenden beiden Anstalten sich leicht ereignen kann. Hiernach ist es angemessen, darauf Bedacht zu nehmen, daß die durch die Versetzung bedingten Aenderungen in der Gehaltszahlung von den vorbezeichneten Terminen ab eintreten.

2. Analog ist zweckmäßig auch zu verfahren bei Neuanstellungen von Lehrern, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei Versetzungen zu andern als den vorgenannten beiden Terminen. Für diese Fälle wird in der Regel der Schluß bezw. Anfang eines Monates für den Wechsel in den Dienstverhältnissen bestimmend sein. Bezüglich der Versetzung in den Ruhestand ist dies bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 18. Dezember 1875 U. II. 6451. angeordnet.

3. Für die Zahlung von Remunerationen ist der Regel nach die Dauer der Beschäftigung, für welche die Remuneration gewährt wird, entscheidend; nur bei fixirten Remunerationen kann die Zahlung in vollen Monatsbeträgen als zulässig erachtet werden, wenn die erforderlichen Mittel in den Anstaltskassen bezw. bei dem Gehalte der Stelle, welche von dem Remunerirten interimistisch versehen wird, vorhanden sind.

4. Was die Uebernahme der Funktionen der neuen Stelle seitens des versetzten Lehrers anlangt, so ist möglichst daran festzuhalten, daß der abgehende Lehrer den von ihm bisher ertheilten Unterricht bis zum Schlusse des Schulsemesters fortsetzt und erst demnächst an die neue Anstalt übertritt; wenn hierdurch der Schluß des Etatsquartales überschritten wird, so ist der Lehrer als bei der neuen Anstalt beurlaubt anzusehen.

5. Bei den staatlichen und bei den unter staatlicher Verwaltung stehenden stiftischen Anstalten ist künftig nach obigen Gesichtspunkten in der Regel zu verfahren. Ausnahmen sind nur zuzulassen, wenn sie in den besonderen Verhältnissen des Falles begründet sind, z. B. wenn bei dem bereits vor dem Schulschlusse zu bewirkenden Umzuge die Betheiligung des Lehrers selbst unerläßlich erscheint, wenn bei Alumnaten die Forderung der unentgeltlichen Fortführung der amtlichen Funktionen durch den abgehenden Lehrer über den 1. April hinaus als unbillig anzusehen ist, wenn das Gehalt der neu zu besetzenden Stelle noch über den zuletzt genannten Termin hinaus für Vertretungskosten in Anspruch genommen werden muß u. s. w. In solchen Ausnahmefällen ist aber durch geeignete Anordnungen dafür Vorsorge zu treffen, daß der Schulunterricht an den beiden Anstalten keine wesentliche Schädigung erfährt, und der versetzte Lehrer das Gehalt nicht für einen kürzeren oder längeren Zeitraum entbehrt oder doppelt erhält.

6. Bezüglich der Lehrer an städtischen Anstalten können die Patronate durch eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beobachtung der vorstehenden Regeln nicht angehalten werden. Wohl aber empfiehlt es sich bei der Häufigkeit der Versetzungen von bezw. zu solchen Anstalten, daß durch Verhandlung mit den städtischen Patronaten die möglichste Uebereinstimmung herbeigeführt wird. Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage, die sämmtlichen Vertretungen der städtischen höheren Lehranstalten Seines

Bezirkes von den oben dargelegten, für die staatlichen Anstalten fortan geltenden Normen Kenntnis zu geben, veranlasse ich Dasselbe dahin zu wirken, daß diese Normen auch für die städtischen Anstalten grundsätzlich zur Anwendung gelangen, so daß fernerhin nur abnorme Einzelfälle einer besonderen Erörterung bedürfen.

Von dem Ergebnisse dieser Verhandlungen erwarte ich Anzeige nach Jahresfrist.

Sollten wider Erwarten einzelne der städtischen Patronate zu einer generellen Vereinbarung in der gedachten Richtung sich nicht bereit finden lassen, so ist doch die Anwendung jener Regeln in den einzelnen Fällen möglichst herbeizuführen und sicherzustellen, daß ein Lehrer das Gehalt nicht entbehrt oder doppelt erhält; jedenfalls ist darauf zu halten, daß in den Vokationen ein bestimmter Tag für den Eintritt des Lehrers bei der städtischen Anstalt bezeichnet und unbestimmte Ausdrücke, wie Ostern oder Michaelis vermieden werden; auch ist dem Lehrer thunlichst vor der Annahme der neuen Stelle Gelegenheit zu geben, die mit seinem Uebertritte an die neue Anstalt bezüglich der Gehaltszahlungen verbundenen Folgen genau zu übersehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 2746.

---

80) Bekanntmachung eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.*)

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 90 Th. I der Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

---

*) Die Bekanntmachung vom 23. März d. J. und das Verzeichnis sind veröffentlicht durch das Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1881 Nr. 12 S. 101

Aus dem Verzeichnisse werden hier nur die höheren Lehranstalten im Preußischen Staate aufgeführt; es sind hier zugesetzt die Namen der Direktoren, Rektoren ꝛc.

Verzeichnis der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.*)

a. Gymnasien.

Provinz Ostpreußen.

		Direktoren:
1.	Das Gymnasium zu Allenstein,	Dr. Friedersdorff.
2.	" " " Bartenstein,	" Schultz.
3.	" " " Braunsberg,	" Meinertz.
4.	" " " Gumbinnen,	" Arnoldt, Prof.
5.	" " " Hohenstein,	" Kühne.
6.	" " " Insterburg,	" Krah.
7.	" Altstädtische Gymnasium zu Königsberg i./Pr.	" Möller, Prof.
8.	" Friedrichs-Kollegium daselbst,	Lehnerdt.
9.	" Kneiphöfische Gymnasium daselbst,	v. Drygalski,
10.	" Wilhelms-Gymnasium daselbst,	Urban, Prof.
11.	" Gymnasium zu Lyck,	Dr. Kammer, Prof.
12.	" " " Memel,	" Große, Prof.
13.	" " " Rastenburg,	" Jahn.
14.	" " " Rössel,	" Frey.
15.	" " " Tilsit,	" Moller, Prof.

Provinz Westpreußen.

16.	Das Gymnasium zu Conitz,	Dr. Thomaszewski, Prof.
17.	" " " Culm,	Dr. Lozynski.

*) Die Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen eine zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigte Realschule bezw. höhere Bürgerschule mit obligatorischem Unterrichte im Latein nicht sich befindet, sind befugt, derartige Befähigungszeugnisse auch ihren von der Theilnahme am Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterrichte regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuche derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugnis des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Zur Zeit sind dies die in dem Verzeichnisse mit einem * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien (A. a und B. a).

		Direktoren:
18.	Das Königliche Gymnasium zu Danzig,	Trosien.
19.	= Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Carnuth.
20.	= Gymnasium zu Deutsch-Krone,	Lowinski, Prof.
21.	= = = Elbing,	Dr. Benecke, Prof.
22.	= = = Graudenz,	= Kretschmann.
23.	= = = Marienburg,	= Hayduck.
24.	= = = Marienwerder,	= Töppen.
25.	= = = Neustadt i./Westpr.	= Seemann, Prof.
26.	= = = Strasburg i./Westpr.,	= Königsbeck.
27.	= = = Thorn,	= Strehlke.

Provinz Brandenburg.

28.	Das Askanische Gymnasium zu Berlin,	Dr. Ribbeck, Prof.
29.	= Französische Gymnasium daselbst,	= Schnatter.
30.	= Friedrichs-Gymnasium daselbst,	= Kempf, Prof.
31.	= Friedrichs-Werder'sche Gymnas. daselbst,	= Büchsenschütz, Prof.
32.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnas. daselbst,	= Kern, Prof.
33.	= Humboldts-Gymnasium daselbst,	= Schottmüller.
34.	= Joachimsthal'sche Gymnasium daselbst,	= Schaper.
35.	= Gymnasium zum grauen Kloster daselbst,	= theol. et phil. Hofmann.
36.	= Köllnische Gymnasium daselbst,	z. Z. unbesetzt.
37.	= Königstädtische Gymnasium daselbst,	Dr. Bellermann.
38.	= Leibniz-Gymnasium daselbst,	= Friedländer.
39.	= Luisenstädtische Gymnasium daselbst,	= Koch, Prof.
40.	= Sophien-Gymnasium daselbst,	= Paul, Prof.
41.	= Wilhelms-Gymnasium daselbst,	= Kübler, Prof.
42.	= Gymnasium zu Brandenburg,	= Rasmus.
43.	Die Ritter-Akademie daselbst,	= Köpke, Prof.
44.	Das Gymnasium zu Charlottenburg,	= Schultz.
45.	= = = Eberswalde,	= von Bamberg.
46.	= = = Frankfurt a. d. Oder,	= Koch.
47.	= = = Freienwalde a. d. Oder,	= Genz, Prof.
48.	= = = Fürstenwalde,	= Buchwald.
49.	= = = Guben,	= Wagler, Prof.
50.	= = = Königsberg i. d. Neumark,	= Nauck.
51.	= = = Kottbus,	Nötel.
52.	= = = Küstrin,	Dr. Tschiersch.
53.	= = = Landsberg a. d. Warthe,	= Köpke.
54.	= = = Luckau,	= Ebinger.
55.	= = = Neu-Ruppin,	= Küster.
56.	= = = Potsdam,	= Volz.

		Direktoren:
57.	Das Gymnasium zu Prenzlau,	Kern.
58.	= = = Sorau,	Dr. L. Schulze.
59.	= = = Spandau,	= Pfautsch.
60.	= = = Wittstock,	= Grosser, Prof.
61.	= Pädagogium = Züllichau,	= Hanow.

Provinz Pommern.

62.	Das Gymnasium zu Anklam,	Heinze.
63.	= = = Belgard,	Dr. Bobrik.
64.	= = = Cöslin,	= Pitann, Prof.
65.	= = = Colberg,	= Streit.
*66.	= = = Demmin,	Schmeckebier.
67.	= = = Dramburg,	Dr. Queck, Prof.
68.	= = = Greiffenberg,	= Campe, Prof.
69.	= = = Greifswald,	= Steinhausen.
*70.	= = = Neustettin,	= Schirlitz.
71.	= Pädagogium = Putbus,	= Sorof.
72.	= Gymnasium = Pyritz,	= Zinzow.
73.	= = = Stargard i. Pom.,	= Lothholz, Prof.
74.	= Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,	= Weicker.
75.	= Stadt-Gymnasium daselbst,	Kern, Prof.
76.	= Gymnasium zu Stolp,	Dr. Reuscher.
77.	= = = Stralsund,	= Winter.
78.	= = = Treptow a. d. Rega	= Bouterweck.

Provinz Posen.

79.	Das Gymnasium zu Bromberg,	Dr. Guttmann.
80.	= = = Gnesen,	= Methner.
81.	= = = Inowrazlaw,	Menzel.
82.	= = = Krotoschin,	Leuchtenberger.
83.	= = = Lissa,	Dr. Eckardt.
84.	= = = Meseritz,	Marg.
85.	= = = Nakel,	Dr. Richter.
86.	= = = Ostrowo,	= Beckhaus.
87.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Posen,	= Schwartz, Prof.
88.	= Marien-Gymnasium daselbst,	= Deiters.
89.	= Gymnasium zu Rogasen,	= Kunze.
90.	= = = Schneidemühl,	Hanow.
91.	= = = Schrimm,	Schneider.
92.	= = = Wongrowitz,	Ronke.

Provinz Schlesien.

93.	Das Gymnasium zu Beuthen i. Ob.-Schl.,	Dr. Brüll.
94.	= Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,	Dr. Päch.

		Directoren:
95.	Das Friedrichs-Gymnasium zu Breslau,	Dr. Lange, Prof.
96.	= Johannes-Gymnasium daselbst,	= Müller, Prof.
97.	= Magdalenen-Gymnasium daselbst,	Rektor: Dr. Heine, Prof.
98.	= Matthias-Gymnasium daselbst,	Dr. Reisacker.
99.	= Gymnasium zu Brieg,	Guttmann, Prof.
100.	= = = Bunzlau,	Dr. Beisert.
101.	= = = Glatz,	= Stein, Prof.
102.	= = = Gleiwitz,	Nieberding.
103.	= evangelische Gymnasium zu Glogau,	Dr. Hasper.
104.	= katholische Gymnasium daselbst,	Menge, Prof.
105.	= Gymnasium zu Görlitz,	Dr. Eitner.
106.	= = = Groß-Strehlitz,	= Schröter.
107.	= = = Hirschberg,	= Lindner.
108.	= = = Jauer,	= Volkmann.
109.	= = = Kattowitz,	= Müller.
110.	= = = Königshütte,	= Brock.
111.	= = = Kreuzburg,	= Steinmeyer.
112.	= = = Lauban,	Hoppe.
113.	= = = Leobschütz,	Rösner.
*114.	Die Ritter-Akademie zu Liegnitz,	Dr. Stechow.
115.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	= Güthling.
116.	= Gymnasium zu Neiße,	= Jastra.
117.	= = = Neustadt i. O.-Schl.,	= Jung.
118.	= = = Oels,	= Abicht, Prof.
119.	= = = Ohlau,	Treu.
120.	= = = Oppeln,	Dr. Wentzel.
121.	= = = Patschkau,	= Adam.
122.	= = = Pleß,	= Schönborn.
123.	= = = Ratibor,	= Kirchner.
124.	= = = Sagan,	= Kayser, Prof.
125.	= = = Schweidnitz,	Friede.
126.	= = = Strehlen,	Dr. Korn.
127.	= = = Waldenburg,	= Scheiding.
128.	= = = Wohlau,	z. Zeit unbesetzt.

Provinz Sachsen.

129.	Das Gymnasium zu Burg,	Dr. Hartung.
130.	= = = Eisleben,	= Gerhardt, Prof.
131.	= = = Erfurt,	= Dietrich, Prof.
132.	= = = Halberstadt,	= Schmidt.
133.	Die Lateinische Schule zu Halle a. d. S.,	Rektor: Dr. Fries.
134.	Das Städtische Gymnasium daselbst,	Dr. Rasemann, Prof.
135.	= Gymnasium zu Heiligenstadt,	= Grimme.

Direktoren:

136. Das Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, Dr. Bormann, Propst.
137. = Dom-Gymnasium daselbst, = Briegleb.
138. = = = zu Merseburg, Rektor: Dr. Aßmus.
139. = Gymnasium zu Mühlhausen i. Thür., Osterwald, Prof.
140. = Dom-Gymnasium zu Naumburg, Dr. Anton.
141. = Gymnasium zu Nordhausen, = Grosch.
142. Die Landesschule Pforta, = Volkmann.
143. Das Gymnasium zu Quedlinburg, = Dihle.
144. Die Klosterschule = Roßleben, = Wentrup, Prof.
145. Das Gymnasium = Salzwedel, = Legerlotz.
146. = = = Sangerhausen, = Fulda.
147. = = = Schleusingen, = Schmieder.
148. = = = Seehausen i. d. Altm. Dr. Henkel, Prof.
149. = = = Stendal, Dr. Krahner.
150. = = = Torgau, = Haacke, Prof.
151. = = = Wernigerode, Bachmann.
152. = = = Wittenberg, Rhode.
153. = = = Zeitz, Lic. theol. Tauscher.

Provinz Schleswig-Holstein.

154. Das Gymnasium zu Altona, Dr. Lucht, Prof., Geh. Reg. Rath.
155. = = = Flensburg, = Müller.
*156. = = = Glückstadt, = Detleffsen, Prof.
157. = = = Hadersleben, = Jessen.
158. = = = Husum, = Keck.
159. = = = Kiel, = Niemeyer.
*160. = = = Meldorf, Lorenz.
*161. = = = Plön, Dr. Heimreich, Prof.
162. = = = Ratzeburg, = Steinmetz.
163. = = = Rendsburg, Heß.
164. = = = Schleswig, Dr. Gidionsen, Hofrath.
165. = = = Wandsbeck, = Klapp.

Provinz Hannover.

166. Das Gymnasium zu Aurich, Dr. Dräger.
167. = = = Celle, = Ebeling.
168. = = = Clausthal, = Lattmann.
169. = = = Emden, = Schweckendieck.
170. = = = Göttingen, = Hampke, Prof.
171. = = = Hameln, = Regel,
172. = Lyceum I. = Hannover, = Capelle, Prof.
173. = = II. daselbst, = Wiedasch, Prof.

		Direktoren:
174.	Das Kaiser Wilhelms-Gymnas. daselbst,	Dr. Wachsmuth, Pro[illegible]
175.	" Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,	Dr. Hoche.
176.	" " Josephinum daselbst,	Kirchhoff.
177.	Die Klosterschule zu Ilfeld,	Dr. Schimmelpfen[illegible] Pro[illegible]
*178.	Das Gymnasium zu Lingen,	" Lüttgert.
179.	" " " Lüneburg,	Haage.
180.	" " " Meppen,	Dr. th. Wilken.
181.	" " " Norden,	" Münnich.
182.	" " Carolinum zu Osnabrück,	Dr. Bohle.
183.	" Raths-Gymnasium daselbst,	Runge.
184.	" Gymnasium zu Stade,	Dr. Koppin.
*185.	" " " Verden,	Freytag.

Provinz Westfalen.

186.	Das Gymnasium zu Arnsberg,	Dr. Scherer.
187.	" " " Attendorn,	" Brußkern.
188.	" " " Bielefeld,	" Nitzsch, Prof.
189.	" " " Bochum,	" Broicher.
190.	" " " Brilon,	z. Z. unbesetzt.
191.	" " " Burgsteinfurt,	Rohdewald.
192.	" " " Coesfeld,	Dr. Hoff.
193.	" " " Dortmund,	" Döring.
194.	" " " Gütersloh,	" Rothfuchs.
195.	" " " Hamm,	Schmelzer.
*196.	" " " Herford,	Dr. Bode.
197.	" " " Höxter,	Petri.
198.	" " " Minden,	Dr. Grautoff.
199.	" " " Münster,	" Oberdick.
200.	" " " Paderborn,	" Schmidt.
201.	" " " Recklinghausen,	" Hölscher.
202.	" " " Rheine,	" Grosfeld.
*203.	" " " Soest,	" Göbel, Prof.
204.	" " " Warburg,	" Hechelmann.
205.	" " " Warendorf,	" Ganß.

Provinz Hessen-Nassau.

206.	Das Gymnasium zu Cassel,	Dr. Vogt.
207.	" " " Dillenburg,	Spieß.
208.	" " " Frankfurt a. Main,	Dr. Mommsen.
209.	" " " Fulda,	" Göbel.
210.	" " " Hadamar,	" Peters.
211.	" " " Hanau,	" Fürstenau.

		Direktoren:
212.	Das Gymnasium zu Hersfeld,	Dr. Duden.
213.	= = = Marburg,	= Münscher.
214.	= = = Montabaur,	= Wernecke.
215.	= = = Rinteln,	= Buchenau.
216.	= = = Weilburg,	Bernhardt.
217.	= = = Wiesbaden,	Dr. Pähler.

Rheinprovinz.

218.	Das Gymnasium zu Aachen,	Dr. Schwenger.
219.	= = = Barmen,	= Thiele.
220.	Die Ritter-Akademie zu Bedburg,	= Wiel.
221.	Das Gymnasium zu Bonn,	= Waldeyer.
222.	= = = Cleve,	= Liesegang.
223.	= = = Coblenz,	= Binsfeld.
224.	= = an der Apostelkirche zu Cöln,	Bigge, Prof.
225.	= Friedrich-Wilhelms-Gymnasium das.,	Dr. Jäger.
226.	= Kaiser Wilhelms-Gymnasium das.,	= Schmitz.
227.	= Gymnasium an Marzellen daselbst,	Ditges.
228.	= = zu Düren,	Dr. Uppenkamp.
229.	= = = Düsseldorf,	= Kiesel.
230.	= = = Duisburg,	= Schneider.
231.	= = = Elberfeld,	= Bardt.
232.	= = = Emmerich,	= Köhler.
233.	= = = Essen,	= Pilger.
234.	= = = M.-Gladbach,	= Schweikert.
235.	= = = Kempen,	= Schürmann.
236.	= = = Krefeld,	= Wollseiffen.
*237.	= = = Kreuznach,	= Wulfert.
238.	= = = Mörs,	= Zahn.
239.	= = = Münstereifel,	= Ungermann.
*240.	= = = Neuß,	= Tücking.
241.	= = = Neuwied,	= Wegehaupt.
242.	= = = Saarbrücken,	Lic. theol. u. Dr. phil. Hollenberg.
243.	= = = Trier,	Dr. Renvers.
244.	= = = Wesel,	= Kleine.
245.	= = = Wetzlar,	= Pertz.

Hohenzollern'sche Lande.

246.	Das Gymnasium zu Hedingen,	Syrée.

b. Realschulen erster Ordnung.

Provinz Ostpreußen.

Direktoren:

1. Die Realschule zu Insterburg (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Dr. Krah.

		Direktoren:
2.	Die Burgschule zu Königsberg i. Pr.,	Schiefferdecker
3.	„ Städtische Realschule daselbst,	Dr. Schmidt.
4.	„ Realschule zu Tilsit,	Koch.
5.	„ „ „ Wehlau,	Dr. Eichhorst.

Provinz Westpreußen.

6.	Die Johannisschule zu Danzig,	Dr. Panten.
7.	„ Petrischule daselbst,	„ Ohlert.
8.	„ Realschule zu Elbing,	„ Brunnema
9.	„ „ „ Thorn (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	„ Strehlke.

Provinz Brandenburg.

10.	Die Andreasschule zu Berlin,	Dr. Bolze.
11.	„ Dorotheenstädtische Realschule daselbst,	„ Schwalbe, Pr
12.	„ Friedrichs-Realschule daselbst,	„ Runge, Prof.
13.	„ Königliche Realschule daselbst,	„ Simon.
14.	„ Königstädtische Realschule daselbst,	„ Wenzlaff, Pro
15.	„ Luisenstädtische Realschule daselbst,	„ Foß, Prof.
16.	„ Sophien-Realschule daselbst,	„ Martus, Pr
17.	„ Realschule zu Brandenburg,	„ Riebe.
18.	„ „ „ Frankfurt a. d. Oder,	„ Laubert.
19.	„ „ „ Guben (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	„ Wagler, Prof.
20.	„ „ „ Landsberg a. d. Warthe (verbunden mit dem Gymnasium daselbst),	„ Köpke.
21.	„ „ „ Perleberg,	Vogel.
22.	„ „ „ Potsdam,	Dr. Baumgardt.
23.	„ „ „ Prenzlau (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	Kern.

Provinz Pommern.

24.	Die Realschule zu Colberg (verbunden mit dem Gymnas. daselbst),	Dr. Streit.
25.	„ „ „ Greifswald (verbunden mit dem Gymnas. das.),	„ Steinhausen.
26.	„ Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,	Kleinsorge.
27.	„ Realschule zu Stralsund,	Dr. Brandt.

Provinz Posen.

28.	Die Realschule zu Bromberg,	Dr. Gerber.
29.	„ „ „ Fraustadt,	Krüger.
30.	„ „ „ Posen,	Dr. Geist.
31.	„ „ „ Rawitsch,	„ Liersemann.

Provinz Schlesien.

			Direktoren:
32.	Die Realschule	zum h. Geist zu Breslau,	Dr. Reimann, Prof.
33.	= =	am Zwinger daselbst,	= Meffert.
34.	= =	zu Görlitz.	= Wutzdorff.
35.	= =	= Grünberg,	Fritsche.
36.	= =	= Landeshut,	Dr. Janisch.
37.	= =	= Neiße,	= Sondhauß.
38.	= =	= Reichenbach,	= Weck, Prof.
39.	= =	= Sprottau,	= Rösler.
40.	= =	= Tarnowitz,	= Wossidlo.

Provinz Sachsen.

41.	Die Realschule	zu Aschersleben,	Dr. Hüser.
42.	= =	= Erfurt,	= Koch.
43.	= =	= Halberstadt,	= Spilleke.
44.	= =	= Halle a. d. Saale,	= Schrader.
45.	= =	= Magdeburg,	= Holzapfel.
46.	= =	= Nordhausen,	= Wiesing.

Provinz Schleswig-Holstein.

47.	Die Realschule	zu Flensburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Dr. Müller.
48.	= =	= Rendsburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Heß.

Provinz Hannover.

49.	Die Realschule	zu Celle,	Dr. Franke, Prof.
50.	= =	= Göttingen (verbunden mit dem Gymnas. das.),	= Hampke, Prof.
51.	= =	= Goslar,	= phil., Lic. theol. Leimbach.
52.	= =	= Hannover,	= Schuster.
53.	= =	= Harburg,	Braune.
54.	= =	= Hildesheim (verbunden mit dem Gymnasium Andreanum daselbst),	Dr. Hoche.
55.	= =	= Leer,	Quapp.
56.	= =	= Lüneburg (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Haage.
57.	= =	= Osnabrück,	Fischer.
58.	= =	= Osterode,	Dr. Naumann.
59.	= =	= Quakenbrück,	Geßner.

Provinz Westfalen.

60.	Die Realschule	zu Bielefeld (verbunden mit dem Gymnas. das.),	Dr. Nitzsch, Prof.

Direktoren:

61. Die Realschule zu Burgsteinfurt (verb. m. dem Gymnasium das.), Rohdewald.
62. = = = Dortmund, Dr. Börner.
63. = = = Hagen, = Stahlberg.
64. = = = Iserlohn, = Langguth.
65. = = = Lippstadt, = Schröter.
66. = = = Minden (verbunden mit dem Gymnas. daselbst), = Grautoff.
67. = = = Münster, = Münch.
68. = = = Siegen, = Jägert.
*)

Provinz Hessen-Nassau.

69. Die Realschule zu Cassel, Dr. Preime.
70. = Musterschule zu Frankfurt a. Main, = Eiselen.
71. = Wöhlerschule daselbst, = Kortegarn.
72. Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden, Spangenberg.

Rheinprovinz.

73. Die Realschule zu Aachen, Dr. Hilgers, Prof
74. = = = Barmen, Gruhl.
75. = Königliche Realschule zu Cöln (verb. m. d. Friedrich-Wilhelms-Gymnas. das.), Dr. Jäger.
76. = Städtische Realschule daselbst, = Schellen.
77. = Realschule zu Düsseldorf, = Böttcher.
78. = = = Duisburg, = Steinbart.
79. = = = Elberfeld, = Schacht.
80. = = = Krefeld, = Schauenburg.
81. = = = Mülheim a. Rhein, = Cramer.
82. = = = Mülheim a. d. Ruhr, = Henke.
83. = = = Ruhrort, = Münch.
84. = = = Trier, = Dronke.

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Brandenburg.

Direktoren:

1. Die Friedrichs-Werder'sche Gewerbeschule zu Berlin, Gallenkamp.
2. = Luisenstädt. Gewerbeschule daselbst, Dr. Bandow, Prof.

---

*) Inzwischen ist zugetreten: die Realschule zu Witten, Rektor Dr. Zerlang.

Provinz Schlesien.

		Direktoren:
3.	Die Gewerbeschule zu Breslau,	Dr. Fiedler.
4.	" " " Brieg,	" Nöggerath.
5.	" " " Gleiwitz,	" Wernicke.

Provinz Sachsen.

6.	Die Gewerbeschule zu Halberstadt,	Crampe.
7.	" Guericke-Schule zu Magdeburg,	Dr. Paulsiek, Prof.

Rheinprovinz.

8.	Die Gewerbeschule zu Coblenz,	Dr. Most.
9.	" " " Cöln,	" Zieken.
10.	" " " Elberfeld,	" Artopé.
11.	" " " Krefeld,	" Beyssel.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

Provinz Ostpreußen.

1. Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr., Direktor: Dembowski.
2. " " " Lötzen, Rektor: Dr. Böhmer.

Provinz Westpreußen.

3. Das Progymnasium zu Löbau, Rektor: Hache.
4. " " " Neumark i. Westpr. " Scotland.

Provinz Brandenburg.

5. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark (in der Entwickelung zum Gymnasium begriffen), Direktor: Schneider.

Provinz Pommern.

6. Das Progymnasium zu Garz a. d. O., Rektor: Dr. Bitz.
7. " " " Lauenburg i. P., " Sommerfeldt.
8. " " " Schlawe, " Dr. Becker.

Provinz Posen.

9. Das Progymnasium zu Kempen, Rektor: Dr. Martin.
10. " " " Tremessen, " " Sarg.

Provinz Sachsen.

11. Das Progymnasium zu Neuhaldensleben, Rektor: Dr. Sorgenfrey.
12. " " " Weißenfels, " " Rosalsky.

Provinz Hannover.

*13. Das Progymnasium zu Geestemünde,	Rektor:	Holstein.
14. „ „ „ Leer (in der Entwickelung zum Gymnasium begriffen) (verbunden mit der Realschule I. O. daselbst),	Direktor:	Quapp.
15. „ Progymnasium zu Münden (verb. m. der höheren Bürgerschule daselbst),	Rektor:	Dr. Bahrdt.

Provinz Westfalen.

16. Das Progymnasium zu Dorsten,	Rektor:	Dr. Krampe.
17. „ „ „ Rietberg,	„	„ Mues.

Rheinprovinz.

18. Das Progymnasium zu Andernach,	Rektor:	Dr. Schlüter.
19. „ „ „ Boppard,	„	Brüggemann.
20. „ „ „ Brühl,	„	Dr. Eschweiler.
21. „ „ „ Eschweiler,	„	Liesen.
22. „ „ „ Euskirchen,	„	Dr. Dötsch.
23. „ „ „ Jülich,	„	„ Kuhl.
24. „ „ „ Linz,	„	„ Pohl.
25. „ „ „ Malmedy	„	„ Göcke.
26. „ „ „ Prüm,	„	„ Hünnekes.
27. „ „ „ Rheinbach,	Rektorat z. Z. unbesetzt.	
28. „ „ „ Siegburg,	Rektor:	Dr. vorm Walde.
29. „ „ „ Sobernheim,	„	„ Plasberg.
30. „ „ „ Trarbach,	„	„ Schmidt.
31. „ „ „ St. Wendel,	„	„ Busch.
32. „ „ „ Wipperfürth,	„	Burgartz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

Provinz Brandenburg.

	Direktoren:
1. Die Realschule zu Spremberg,	Schmidt.

Provinz Pommern.

†) 2. Die Realschule zu Stettin,	Sievert.

Provinz Sachsen.

† 3. Die Realschule zu Schönebeck,	Dr. Maréchal.

Provinz Schleswig-Holstein.

† 4. Die Realschule zu Altona,	Dr. Schlee.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Direktoren:

† 5.	Die Realschule zu	Kiel,	Dr. Meitzel.
† 6.	= = =	Neumünster,	= Zerdik.

Provinz Hessen-Nassau.

† 7.	Die Realschule zu	Bockenheim,	Wiegand.
† 8.	= = =	Cassel,	Dr. Buderus, Prof.
† 9.	= = =	Eschwege,	= Vogt.
† 10.	= =	der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.	= Hirsch.
† 11.	= =	der israelitischen Gemeinde daselbst,	= Bärwald.
† 12.	=	Klingerschule daselbst,	= Schultze.
† 13.	=	Realschule zu Hanau,	Becker.
† 14.	= = =	Homburg v. d. Höhe,	Göpel, Prof.
† 15.	= = =	Wiesbaden,	Dr. Unverzagt, Prof.

Rheinprovinz.

† 16.	Die Realschule zu	Barmen-Wupperfeld,	Dr. Burmester.
† 17.	= = =	Essen,	= Heilermann.
† 18.	=	Gewerbeschule zu Remscheid,	= Petry.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind.

Provinz Ostpreußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Osterode i. Ostpr., Rektor: Dr. Wüst.

Provinz Westpreußen.

2.	Die höhere Bürgerschule zu	Dirschau,	Rektor: Killmann.
3.	= = = =	Pr. Friedland,	= Dr. Petersdorff.
4.	= = = =	Jenkau,	Direktor: Dr. Bonstedt.

Provinz Brandenburg.

5.	Die höhere Bürgerschule zu	Eberswalde.*)	
6.	= = = =	Kottbus (verbunden mit dem Gymnasium das.),	Direktor: Nötel.
7.	= höhere Bürgerschule zu	Krossen,	Rektor: Dr. Berbig.
8.	= = = =	Luckenwalde,	= = Vogel.
9.	= = = =	Lübben,	= = Weineck.
10.	= = = =	Rathenow,	= = Weiske r.
11.	= = = =	Wriezen,	= = Gentz.

*) Die höhere Bürgerschule zu Eberswalde ist inzwischen ausgeschieden.

Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Stargard i. Pom. Rektor: Rünger.
13. " " " " Wolgast, " Dr. Schmidt.
14. " " " " Wollin, " " Meyer.

Provinz Schlesien.

15. Die höhere Bürgerschule zu Freiburg i. Schl. Rektor: Dr. Meyer.
16. " " " " Löwenberg, " Steinvorth.
17. " " " " Striegau, " Dr. Gemoll.

Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch, Rektor: Kayser.
19. " " " " Eilenburg, " Dr. Wiemann.
20. " " " " Eisleben, " " Richter.
21. " " " " Gardelegen, " " Isensee.
22. " " " " Mühlhausen i. Thür. (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Osterwald, Prof.
23. " höh. Bürgerschule zu Naumburg, Rektor: Dr. Neumüller.

Provinz Schleswig-Holstein.

24. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Jessen.
25. " höhere Bürgerschule zu Husum (verbunden mit dem Gymnasium das.), Direktor: Dr. Keck.
26. " höhere Bürgerschule zu Itzehoe, Rektor: Rüter.
27. " Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe, Direktor: Butz.
28. " höhere Bürgerschule zu Marne, Rektor: Dr. Seitz, Prof.
29. " " " " Schleswig (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Gidionsen, Hofrath.
30. " höhere Bürgerschule zu Segeberg, Rektor: Dr. Zietzschmann.
31. " " " " Sonderburg, " " Döring, Prof.
32. " " " " Wandsbeck (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Klapp.

Provinz Hannover.

33. Die höhere Bürgerschule zu Duderstadt, Rektor: Aug. Meyer.
34. " " " " Einbeck, " Hemme.
35. " " " " Emden, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schwekendieck.
36. " höhere Bürgerschule zu Hameln (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Regel.

37. Die höhere Bürgerschule zu Münden, Rektor: Dr. Bahrdt.
38. " " " " Nienburg, " " Ritter.
39. " " " " Northeim, " Bennigerholz.
40. " " " " Otterndorf, " Vollbrecht.
41. " " " " Stade (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Koppin.
42. " " " zu Uelzen, Rektor: " Pauli.

Provinz Westfalen.

43. Die höhere Bürgerschule zu Altena, Rektor: Mummenthey.
44. " " " " Hamm, (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Schmelzer.
45. " " " zu Lüdenscheid, Rektor: Mayer.
46. " " " " Schwelm, " Köttgen.
47. " " " " Witten.*)

Provinz Hessen-Nassau.

48. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach, Rektor: Dr. Schäfer.
49. " " " " Biedenkopf, " " Gruno.
50. " " " " Diez, " Chun.
51. " " " " Fulda, " Dr. Bergmann.
52. " " " " Geisenheim, " Uihlein.
53. " " " " Hersfeld, (Stelle z. Z. unbesetzt.)
54. " " " " Hofgeismar, Rektor: Homburg.
55. " " " " Limburg a. d. Lahn, " Haas.
56. " " " " Marburg, " Dr. Hempfing.
57. " " " " Oberlahnstein, " " Wirsel.
58. " " " " Schmalkalden, " Hasselbach.

Rheinprovinz.

59. Die höhere Bürgerschule zu Dülken, Rektor: Dr. Höffling.
60. " " " " Düren, " Benrath.
61. " " " " Eschweiler (verbunden mit dem Progymnas. daselbst), Rektor: Liesen.
62. " " " zu Eupen, Rektor: Dr. Lorscheid, Prof.
63. " " " " M.-Gladbach (verbunden mit dem Gymnasium daselbst), Direktor: Dr. Schweikert.
64. " " Bürgerschule zu Lennep, Rektor: " Fischer.

*) Die höhere Bürgerschule zu Witten ist inzwischen zur Realschule erster Ordnung erhoben worden: s. Bemerkung auf Seite 370.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange.

3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

	Direktoren:
Provinz Ostpreußen.	
†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.[0])	Dr. Albrecht.
Provinz Brandenburg.	
†2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O.,[0])	Dr. Sauer.
†3. " " " Potsdam,[0])	Langhoff.
Provinz Schlesien.	
†4. Die Gewerbeschule zu Görlitz,[0])	Dr. Bothe.
†5. " " " Liegnitz,[0])	" Siebeck.
Provinz Schleswig-Holstein.	
6. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])	
Provinz Hannover.	
†7. Die Gewerbeschule zu Hildesheim,[0])	Dr. Bardeleben.
Provinz Westfalen.	
†8. Die Gewerbeschule zu Bochum,[0])	Dr. Keßler.

---

[0]) Die unter Nr. 1—5 und 7—9 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

Rheinprovinz.

†9. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,°) Direktor: Krüger.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

		Direktoren:
†)1.	Die Landwirthschaftsschule zu Bitburg,	Dr. Mecker.
†2.	„ „ „ Brieg,	Schulz.
†3.	„ „ „ Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	„ „ „ Dahme,	„ Fittbogen.
†5.	„ „ „ Flensburg,	Liedke.
†6.	„ „ „ Herford,	Burgtorf.
7.	„ „ „ Hildesheim,	Michelsen.
†8.	„ „ „ Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
9.	„ „ „ Lüdinghausen,	z. Z. unbesetzt.
†10.	„ „ „ Marienburg i. Westpr.,	Dr. Kuhnke.
11.	„ „ „ Samter,	Struve.
12.	„ „ „ Weilburg,	Dr. Matzat.

b. Privat-Lehranstalten.

13. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,

†14. „ Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

†15. Das Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand (früher Hofmann) zu St. Goarshausen, prov. Vorsteher: Hanach.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Handelsschule des Dr. Lange zu Berlin, Direktor: Dr. Lange

3. Das Viktoria-Institut des Dr. Siebert (früher Dr. Schmidt) zu Falkenberg i. M., Direktor: Dr. Siebert.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne, Direktor: Dr. Beheim-Schwarzbach.

Provinz Schlesien.

†5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau, Direktor: Dr. Steinhaus.

6. Das Pädagogium zu Niesky, Direktor: Müller.

D. Lehranstalten, deren Berechtigung zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse von der Erfüllung besonders festgestellter Bedingungen abhängig ist.

Direktoren:

Provinz Ostpreußen.

†1. Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.[0]) Dr. Albrecht.

Provinz Brandenburg.

†2. Die Gewerbeschule zu Frankfurt a. d. O.,[0]) Dr. Sauer.

†3. " " " Potsdam,[0]) Langhoff.

Provinz Schlesien.

†4. Die Gewerbeschule zu Görlitz,[0]) Dr. Bothe.

†5. " " " Liegnitz,[0]) " Siebeck.

Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die Kaiserliche Marineschule zu Kiel.[1])

Provinz Hannover.

†7. Die Gewerbeschule zu Hildesheim,[0]) Dr. Bardeleben.

Provinz Westfalen.

†8. Die Gewerbeschule zu Bochum,[0]) Dr. Keßler.

---

[0]) Die unter Nr. 1—5 und 7—9 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

[1]) Diese Anstalt darf denjenigen jungen Leuten Befähigungszeugnisse ausstellen, welche die Kadetten-Eintrittsprüfung bestanden haben. Bei letzterer bildet das Latein einen obligatorischen Prüfungsgegenstand.

Rheinprovinz.

†9. Die Gewerbeschule zu Saarbrücken,°) Direktor: Krüger.

Bekanntmachung.

Es wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

Diese Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 23. März 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Eck.

Verzeichnis.

a. Oeffentliche Lehranstalten.

			Direktoren:
†)1.	Die Landwirthschaftsschule zu	Bitburg,	Dr. Mecker.
†2.	= = =	Brieg,	Schulz.
†3.	= = =	Cleve,	Dr. Fürstenberg.
4.	= = =	Dahme,	= Fittbogen.
†5.	= = =	Flensburg,	Liedke.
†6.	= = =	Herford,	Burgtorf.
7.	= = =	Hildesheim,	Michelsen.
†8.	= = =	Liegnitz,	Dr. Birnbaum.
9.	= = =	Lüdinghausen,	z. Z. unbesetzt.
†10.	= = =	Marienburg i. Westpr.,	Dr. Kuhnke.
11.	= = =	Samter,	Struve.
12.	= = =	Weilburg,	Dr. Matzat.

b. Privat-Lehranstalten.

13. Die Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich,

†14. = Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,

†15. Das Erziehungs-Institut des Dr. Hildenbrand (früher Hofmann) zu St. Goarshausen, prov. Vorsteher: Hanach.

---

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

16. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,

†17. „ Handelsschule von H. Sleumer (früher Nölle) zu Osnabrück,

18. Das Erziehungs-Institut von J. Knickenberg sen. zu Telgte. Rektor: J. Knickenberg sen.

---

81) Mittheilung allgemeiner Verfügungen der Provinzial-Schulkollegien hinsichtlich der Disziplin bei höheren Lehranstalten an die Regierungen zum Zweck eventueller Anwendung auf Landwirthschaftsschulen.

Berlin, den 16. März 1881.

Von dem Direktor einer Landwirthschaftsschule, welcher sich genöthigt gesehen hat, mehrere Schüler wegen Theilnahme an einer Verbindung von der Anstalt zu verweisen, ist mir der Wunsch zu erkennen gegeben, daß ihm durch Vermittelung der vorgesetzten Königlichen Regierung von den seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums der Provinz hinsichtlich der Disziplin an die höheren Lehranstalten ergehenden Verfügungen Kenntnis gegeben werde, weil er sich von einer solchen Maßregel wesentliche Förderung für die Disziplin seiner Anstalt versprechen dürfe. Da nicht zu verkennen ist, daß es im Interesse nicht nur der Landwirthschaftsschulen, sondern eben so sehr der anderen höheren Lehranstalten, namentlich da, wo beide Arten von Schulen in derselben Stadt neben einander bestehen, als förderlich zu erachten ist, wenn hinsichtlich der Aufrechterhaltung der äußeren Schulordnung an allen Schulen dieselben Grundsätze innegehalten werden, so habe ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft ꝛc. beschlossen, dem Antrage Folge zu geben. Demgemäß veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, künftig von jeder Verfügung, welche Dasselbe in dieser Beziehung für die höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkes erläßt, denjenigen Königlichen Regierungen der Provinz, zu deren Ressort eine Landwirthschaftsschule gehört, Abschrift zugehen zu lassen, und deren Erwägung anheimzugeben, ob es angemessen erscheint, die Verfügung der betreffenden Schule zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitzutheilen. Wenn nun auch nicht beabsichtigt wird, dieser Verfügung allgemein rückwirkende Kraft zu geben, so halte ich doch für angemessen, daß dieselbe nachträglich auf den unter dem 29. Mai v. J. — U. II. 1564*) — gegen Schülerverbindungen ergangenen Erlaß nachträglich Anwendung findet, und beauftrage dem-

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1880 Seite 572.

nach das Königliche Provinzial-Schulkollegium, Abschrift dieses Erlasses den betreffenden Regierungen zugehen zu lassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 633.

82) Berechtigung der lateinlosen Realschulen mit neunjährigem Lehrkursus in Beziehung auf das Civilsupernumerariat bei der Verwaltung der indirekten Steuern und bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden.

1.

Berlin, den 15. November 1880.

Die Bestimmung unter I. 1 a. der Cirkular-Verfügung vom 22. Mai 1877 *) (III. 6047., I. 7891.), betreffend die Annahme von Steuer-Supernumeraren, wird hierdurch den gegenwärtigen Verhältnissen der höheren Lehranstalten entsprechend dahin erweitert, daß das für den Eintritt in das Steuer-Supernumerariat erforderliche Maß wissenschaftlicher Vorbildung auch dann als vorhanden angesehen werden soll, wenn die betreffenden Bewerber die erste Klasse einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Lehrkursus mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben.

Ew. Hochwohlgeboren wollen Sich hiernach in Zukunft achten.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 16762. I. 16853.

2.

Berlin, den 25. November 1880.

Nach den Cirkular-Verfügungen vom 4. Februar 1856 und 22. Dezember 1859 **) haben diejenigen Personen, welche zum Civil-Supernumerariate bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden zugelassen werden wollen, zum Nachweise ihrer Schulreife das Zeugnis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung oder aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung beizubringen.

Im Anschlusse hieran bestimmen wir, daß fortan für die Zu-

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 307.
**) Desgl. pro 1860 Seite 72.

lassung zum Civil-Supernumerariate bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden dem Zeugnisse der Reife für die Prima einer lateinlosen Realschule von neunjährigem Kursus dieselbe Geltung beigemessen werde, wie dem gleichartigen Zeugnisse der Realschulen erster Ordnung und der Gymnasien und den Maturitätszeugnissen der Realschulen zweiter Ordnung.

Das Königliche Regierungs-Präsidium ersuchen wir, hierauf fortan zu achten.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Der Finanz-Minister. Bitter.

An
sämmtliche Königl. Regierungs-Präsidenten und Regierungs-Präsidien, 2c. 2c.

M. d. J. I. A. 8543.
F. M. I. 16631. III. 16762. II. 14843.

---

83) Zahlung der vollen etatsmäßigen Zuschüsse für nicht vom Staate zu unterhaltende höhere Lehranstalten seitens der Unterhaltungspflichtigen als Bedingung unverkürzter Auszahlung der staatlichen Bedürfniszuschüsse.

(Centrbl. pro 1879 Seite 456 Nr. 120.)

Berlin, den 28. Februar 1881.

Auf den Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Erinnerungen gegen die Rechnung der städtischen Realschule zu N. für 1. April 1879/80, erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium nach Benehmen mit dem Herrn Finanz-Minister, daß, da die unverkürzte Auszahlung der den höheren Unterrichts-Anstalten periodisch bewilligten staatlichen Bedürfniszuschüsse nach Maßgabe der Erläuterungen (sub 2b.) zu dem Vermerk bei Kapitel 124 Titel 2, 3 und 4 des Staatshaushalts-Etats pro 1. April 1879/80 ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft worden ist, daß von den Unterhaltungspflichtigen mindestens die etatsmäßigen Zuschüsse zum vollen Betrage in die Anstaltskasse eingezahlt werden und derselben verbleiben, von der Anordnung, wonach die Stadt N. die im Rechnungsjahre 1879/80 von den etatsmäßigen städtischen Zuschüssen zu wenig an die dortige Realschule gezahlten — Mark noch nachträglich an die Kasse der genannten Anstalt abzuführen hat, nicht abgesehen werden kann.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 5130.

---

34) Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechtes bei den nicht vom Staate subventionirten höheren Unterrichtsanstalten in Beziehung auf Festsetzung der Etats dieser Anstalten.

Berlin, den 30. November 1880.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 25. Mai d. J., betreffend den Etat der höheren Bürgerschule zu N., daß es einer Genehmigung der Etats der vom Staate nicht subventionirten städtischen höheren Lehranstalten durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht bedarf, wie bereits in den Cirkular-Erlassen vom 23. Dezember 1845 (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung de 1846 S. 7) und vom 26. Januar 1846*) ausgesprochen ist.

Zur Wahrung des übrigens von der städtischen Schuldeputation zu N. im vollen Umfange anerkannten staatlichen Aufsichtsrechtes genügt es, wenn der von den städtischen Behörden festgestellte Etat vor Eintritt der Gültigkeitsdauer desselben dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme mitgetheilt und von demselben nach erfolgter eingehender Prüfung hinsichtlich der im Aufsichtsinteresse zu stellenden Anforderungen stillschweigend oder ausdrücklich als zu keinen Erinnerungen Anlaß gebend anerkannt wird; sind Anstände vorhanden, so hat das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Beseitigung derselben im Aufsichtswege zu erwirken, wodurch jedoch die formelle Gültigkeit des Etats nicht in Frage gestellt wird.

Hieraus ergiebt sich, daß eine einseitige Abänderung des Etats durch das Königliche Provinzial-Schulkollegium nicht zulässig ist, sondern erforderlichenfalls, wie auch hinsichtlich der vom Staate subventionirten städtischen Anstalten in der Cirkular-Verfügung vom 9. August v. J.**) ad C. Nr. 5 vorgeschrieben ist, Verhandlungen mit den städtischen Behörden zu pflegen sind; ebenso ist für die Wahl des Schuldieners, die Feststellung der Dienstinstruktion für denselben die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums nicht erforderlich, vielmehr ist auch hierbei nur darauf zu achten, daß die ergangenen allgemeinen Bestimmungen beobachtet und das sonstige Aufsichtsinteresse nicht verletzt werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle die städtische Schuldeputation auf deren hierbei zurückerfolgende Vorstellung vom

---

*) In diesem an die Provinzial-Schulkollegien ergangenen Erlasse ist bestimmt, daß in Ansehung der nicht vom Staate subventionirten Gymnasien städtischen Patronates der Regel nach die formelle Vermögensaufsicht der Behörde sich auf die Einsicht der Etats und Rechnungsextrakte beschränke.

**) Centralbl. pro 1879 Seite 456.

29. April d. J. in meinem Namen mit entsprechendem Bescheide versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 6577.

85) Ausschluß der von der Verlagsbuchhandlung Ad. Gestewitz empfohlenen deutschen Aufsätze von Benn aus den höheren Lehranstalten.

(cfr. Centrbl. pro 1879 Seite 353.)

Berlin, den 29. März 1881.

In einem von der Verlagsbuchhandlung Ad. Gestewitz in Wiesbaden und Leipzig herausgegebenen Prospektus, Benn's deutsche Aufsätze betreffend, findet sich auf Seite 1 die Bemerkung:

„Welchen Anklang die deutschen Aufsätze in der Lehrerwelt gefunden haben, dafür zeugt der Umstand, daß sie bereits in mehr denn 160 höheren Lehranstalten des In- und Auslandes obligatorisch eingeführt sind, zuletzt auf den höheren Lehranstalten in . . . . Aachen, Berlin, Hannover, Osnabrück, Stettin, Kassel, Rotenburg, Breslau, Trier, Nordhausen, Burg, Hildesheim, Münster, Landsberg a. d. W." 2c.

Obschon die Unrichtigkeit dieser Behauptung auf Grund des im vorigen Jahre veröffentlichten amtlichen Verzeichnisses der gegenwärtig an den preußischen Gymnasien, Progymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen eingeführten Schulbücher*) angenommen werden mußte, habe ich gleichwohl die betreffenden Provinzial-Schulkollegien zu einer näheren Berichterstattung in der Sache veranlaßt. Aus den nunmehr vorliegenden amtlichen Berichten ergiebt sich, daß vorstehende Behauptung der Ad. Gestewitz'schen Verlagsbuchhandlung, soweit diesseitige unter den Provinzial-Schulkollegien stehende höhere Lehranstalten in Frage kommen, in allen ihren Theilen nicht auf Wahrheit beruht.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium hiervon zu weiterer Veranlassung in Kenntnis setze, bestimme ich zugleich, daß die erwähnten deutschen Aufsätze auch in Zukunft zur Einführung an höheren Schulen nicht beantragt und für Bibliotheken höherer Lehranstalten nicht angeschafft werden dürfen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 682.

*) Centralbl. d. Unt. Verw. pro 1880 Seite 1.

86) Bestimmungen für Konzessionirung landwirthschaftlicher Privatschulen, Ausschluß der Berechtigung zur Ertheilung von Qualifikationszeugnissen für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 7. April 1881.

Der Königlichen Regierung eröffnen wir auf die Berichte vom 21. September und 14. November a. pr., betreffend die Gesuche des Lehrers N. in N. wegen Konzessionirung einer landwirthschaftlichen Schule, daß für solche Privatschulen das in einem Exemplare hier beigefügte Reglement für die Landwirthschaftsschulen vom 10. August 1875 nicht maßgebend sein kann. Dies Reglement ist wesentlich berechnet auf Schulen, als deren Unternehmer städtische oder Provinzial-Behörden, landwirthschaftliche Centralvereine oder solche Korporationen auftreten, welche die Gewähr bieten, daß die eigentlichen Zwecke des Unterrichtes nicht hinter den Privatinteressen des Schulunternehmers zurückgesetzt werden können. Nur mit Rücksicht auf diese Garantie ist für die Landwirthschaftsschulen die Berechtigung zur Ertheilung von Qualifikationszeugnissen zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ertheilt worden, und würden der Ertheilung einer gleichen Berechtigung an landwirthschaftliche Privatschulen schwerwiegende Bedenken entgegenstehen. Muß aber von dieser Berechtigung abgesehen werden, so fallen auch alle Gründe fort, landwirthschaftliche Privatschulen nach den Anforderungen des genannten Reglements zu beurtheilen. Für die Konzessionirung dieser Privatschulen genügen dann vollständig die Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Ordre vom 10. Juni 1834 und in der Instruktion vom 31. Dezember 1839 enthalten sind.

Die angezogenen Vorschriften sind zwar vorzugsweise für solche Privatanstalten bestimmt, welche für öffentliche Schulen allgemeiner Bildung Ersatz geben sollen, dieselben finden aber auch Anwendung auf Privatschulen anderer Art. Die durch jene Vorschriften der Schulaufsichtsbehörde ertheilte Ermächtigung und zugleich auferlegte Verpflichtung, die wissenschaftliche Befähigung der Unternehmer von Privatschulen und der Lehrer an denselben zu prüfen und nur bei einem befriedigenden Ergebnisse dieser Prüfung die Erlaubnis zur Anlegung einer solchen Schule und zwar stets widerruflich zu ertheilen und die Anstalten selbst zu beaufsichtigen, ist von entscheidender Bedeutung nicht nur zum Schutze des dabei interessirten Publikums, sondern auch der gleichartigen öffentlichen Anstalten, welche vor der nachtheiligen Konkurrenz einer oberflächlichen Privatindustrie zu schützen sind. Denn die durch ungeeignete Personen ungehörig betriebene Privatindustrie im Unterrichte wirkt, wie die Erfahrung lehrt, nicht allein auf die Solidität der fraglichen Studien, sondern auch

auf den Besuch der zu gründlichem Unterrichte angelegten gleichartigen öffentlichen Lehranstalten nachtheilig ein.

Nach diesen Grundsätzen wolle die Königliche Regierung die Gesuche des rc. N. beurtheilen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

Der Minister für Landwirthschaft.
Lucius.

An
die Königl. Regierung zu N.
M. d. g. A. U. III. 873.
M. f. L. 4204.

IV. Seminare, rc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

87) Einrichtung eines pädagogischen Kursus für evangelische Theologen an den Seminaren zu Bederkesa und Verden.

(Centrbl. pro 1877 Seite 230 Nr. 95. — VIII. 6 und 8.)

Nachdem die Schullehrer-Seminare zu Bederkesa und Verden bereits vor längerer Zeit in den vollen Unterrichtsbetrieb eingetreten sind, werden an denselben fortan gleichfalls sechswöchentliche pädagogische Kurse für Kandidaten des evangelischen Predigtamtes abgehalten werden. Diese Kurse werden an beiden Seminaren alljährlich am zweiten Montage des Monats Oktober ihren Anfang nehmen.

ad U. III. 53.

88) Qualifikation der Lehrer an Rektoratschulen.

Berlin, den 7. Dezember 1880.

Nachdem ich die Anordnung der Erlasse vom 31. Juli und 8. September 1874 — U. II. 3664 u. 4543 —, die Qualifikation der Lehrer an s. g. Rektoratschulen betreffend, auf Grund der mir unter dem 4. Oktober cr. vorgelegten Berichte einer eingehenden Prüfung unterzogen habe, bestimme ich hiermit Folgendes:

1) An allen s. g. Rektoratschulen ohne Unterschied, ob ihre Ziele nur bis Quinta oder bis Obertertia einschließlich eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung reichen, können auch für den Unterricht im Deutschen, in den fremden Sprachen, der Mathe-

matik und Geschichte ebensowohl pro facultate docendi geprüfte Lehrer zugelassen werden, als solche akademisch oder seminaristisch gebildete Lehrer, welche die Mittelschullehrer- oder Rektoratsprüfung bestanden haben.

2) Volksschullehrer, welche die Mittelschullehrer-Prüfung nicht bestanden haben, sind in der Regel nur für dieselben Fächer und für dieselben Klassen zum Unterrichte in derartigen Schulen verwendbar, für welche sie an höheren Schulen zugelassen werden.

3) Inwieweit akademisch gebildete Männer auf Grund praktischer Bewährung von der sub 1 gestellten Anforderung der nachträglichen Ablegung einer Prüfung entbunden werden können, bleibt meiner Entscheidung vorbehalten.

Nach Vorstehendem ersuche ich Ew. Excellenz in Erwiderung des Berichtes vom 6. Oktober cr. ganz ergebenst, die einzelnen Bezirksregierungen mit entsprechender Weisung gefälligst zu versehen.

von Puttkamer.

An
den Königl. Oberpräsidenten rc. zu Koblenz; und in gleichem Sinne an den Königl. Oberpräsidenten zu Münster.

U. II. 7749.

---

89) Statut der Fortbildungsanstalt für Lehrer in Königsberg.

§. 1.

Die Fortbildungsanstalt für Lehrer in Königsberg, deren Kosten durch einen Beitrag aus Gemeindemitteln bestritten werden, wird von der Stadt-Schul-Deputation geleitet.

§. 2.

Zur Theilnahme an dem in ihr ertheilten Unterrichte werden alle Volks- und Elementarschullehrer von öffentlichen oder privaten Schulen zugelassen.

§. 3.

Die Gegenstände des Unterrichtes sind:

1. Deutsch, 2. Französisch,
3. Englisch, 4. Mathematik,
5. Beschreibende Naturwissenschaften,
6. Geschichte, 7. Geographie,
8. Physik und Chemie.

§. 4.

Die im §. 3 genannten Unterrichtsgegenstände werden in 4jährigem Turnus gelehrt, so zwar, daß in jedem Schuljahre in

zweien derselben in je zwei wöchentlichen Stunden Unterricht ertheilt wird.

§. 5.

Beim Beginne eines Kursus wird ein Lehrplan aufgestellt, in welchem unter genauer Berücksichtigung der in der Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für die einzelnen Gegenstände festgestellten Ziele der zur Behandlung kommenden Stoffe mit Angabe der zu Grunde gelegten Bücher genau bezeichnet wird. Dieser Plan wird dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Revision und Bestätigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, den Theilnehmern beim Beginne des Unterrichtes als Anhalt mitgetheilt.

§. 6.

Von der Annahme der den Unterricht an der Anstalt ertheilenden Lehrer, sowie von jedem Wechsel in dem Personal derselben ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium Anzeige zu machen und die Genehmigung dazu einzuholen.

§. 7.

Einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums steht das Recht jederzeitiger Revision des Lehrbetriebes in der Anstalt zu und müssen die Anordnungen dieser Behörde bezüglich des Unterrichtsbetriebes befolgt werden.

§. 8.

Nach Beendigung eines Lehrkursus findet unter dem Vorsitze des Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums für diejenigen Theilnehmer, welche es wünschen, eine Prüfung statt, durch welche ermittelt werden soll, ob dieselben den im Unterrichte gebotenen Wissensstoff sich angeeignet und damit in den betreffenden Fächern die durch die Allgemeinen Bestimmungen von den Lehrern an Mittelschulen geforderten Kenntnisse erworben haben.

Die Prüfungs-Kommission besteht aus dem Königlichen Kommissarius als Vorsitzenden, aus einem Kommissarius der Stadt-Schul-Deputation und dem betreffenden Lehrer, welcher den Unterricht ertheilt hat.

Die andern Mitglieder der Stadt-Schul-Deputation sind der Prüfung beizuwohnen berechtigt. Außerdem kann der Königliche Kommissarius auch anderen Personen den Zutritt gestatten. — Der Prüfungs-Modus im Einzelnen wird nach Analogie der in den Allgemeinen Bestimmungen enthaltenen Prüfungsvorschriften durch eben denselben festgesetzt.

§. 9.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird bei Ablegung der Mittelschullehrer-Prüfung den betreffenden Lehrern die Prüfung in den bezüglichen Unterrichtsgegenständen erlassen.

Die erworbenen Prädikate werden in das Befähigungszeugnis als Mittelschullehrer aufgenommen ev. ergänzungsweise nachgetragen.

Königsberg, den 14. Februar 1881.

Stadt-Schul-Deputation.
Selke.

Königsberg, den 1. März 1881.

Vorstehendes Statut wird hiermit bestätigt.

(L. S.)
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
von Horn.

Nr. 698. S.

---

90) Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerprüfung.

Berlin, den 26. Februar 1881.

Nach der Cirkular-Verfügung vom 4. Mai 1876 (Centralbl. der Unt. Verw. S. 286) sind die Königlichen Provinzial-Schulkollegien ermächtigt, zu der Seminar-Aufnahmeprüfung unter bestimmten Bedingungen auch solche Präparanden zuzulassen, welche erst innerhalb der nächsten sechs Monate nach dem Termine zur Aufnahme in das Seminar das siebenzehnte Lebensjahr vollenden. Die demgemäß in das Seminar eingetretenen Zöglinge können nach Beendigung des dreijährigen Kursus von der Abgangsprüfung nicht deshalb, weil sie zur Zeit derselben das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ausgeschlossen werden, wenn sie den sonstigen Anforderungen genügen.

Es steht kein Bedenken entgegen, daß die nicht in einem staatlichen Schullehrer-Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten bezüglich ihres Lebensalters bei Zulassung zu der Lehrerprüfung nach dem gleichen Grundsatze behandelt werden.

Auf den Bericht vom 26. v. M. überlasse ich daher dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, in diesem Sinne über die Zulassung der Bewerber N. und N. zu der am — zu N. stattfindenden Lehrerprüfung Seinerseits zu entscheiden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

U. III. 205.

---

91) Uebersicht über die im Kalenderjahre 1880 in der Rhein

(Centrbl. pro 1

Nr.	Ort der Prüfung.	Art der Prüfung.	Schulvorsteherinnen. Geprüft. kathol.	evang.	israel.	Bestanden. kathol.	evang.	israel.	Nicht bestanden. kathol.	evang.
1.	Aachen . .	Kommissionsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Coblenz . .	a. Entlassungsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. für Externe	—	1	—	—	1	—	—	—
		c. katholischer Kursus	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Cöln . . .	a. Entlassungsprüfung an der städtischen Töchterschule	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Kursus für Elementarlehrerinnen und Externe	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	Düsseldorf.	a. Entlassungsprüfung an der Louisenschule	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. für Externe	3	—	—	1	—	—	2	—
5.	Düsseldorf.	Kommissionsprüfung am Kursus für kath. Aspirantinnen	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Elberfeld .	Entlassungsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kaiserswerth	Entlassungsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Neuwied. .	Entlassungsprüfung	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Saarburg .	a. Entlassungsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar	—	—	—	—	—	—	—	—
		b. Externe	—	—	—	—	—	—	—	—
10.	Xanten . .	Entlassungsprüfung am Königl. Lehrerinnen-Seminar	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa	3	1	—	1	1	—	2	—
			4			2			2	

...ovinz geprüften Schulvorsteherinnen und Lehrerinnen.
...ite 650 Nr. 137.)

...r höhere Mädchenschulen.								Für Volksschulen.									Zum Eintritt in den Volksschuldienst erklärten sich bereit.			Summe der Geprüften.
...prüft.		Bestanden.			Nicht bestanden.			Geprüft.			Bestanden.			Nicht bestanden.						
evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	kathol.	evang.	israel.	
7	1	20	7	1	3	—	—	42	—	—	22	—	—	20	—	—	14	—	—	73
17	—	1	17	—	—	—	—	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—	2	—	22
3	1	8	2	1	2	1	—	17	—	—	6	—	—	11	—	—	6	—	—	32
—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	16	—	—	1	—	—	16	—	—	17
6	4	5	6	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15
6	2	2	6	1	1	—	1	48	1	—	38	1	—	10	—	—	38	1	—	60
10	—	9	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
7	—	7	4	—	1	3	—	35	—	—	24	—	—	11	—	—	20	—	—	53
1	—	6	1	—	—	—	—	46	1	—	42	1	—	4	—	—	33	—	—	54
9	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9
6	—	—	6	—	—	—	—	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	21
6	1	—	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	24	—	—	—	—	—	24	—	—	24
—	2	3	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	25
78	11	61	74	8	8	4	3	255	20	—	198	20	—	57	—	—	176	3	—	437
158		143			15			275			218			57			179			

92) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerprüfun im Jahre 1881.

(Centrbl. pro 1880 Seite 585 Nr. 116.)

Berlin, den 21. April 188

In der am 28. Februar, 1. und 2. März d. J. zu Berli abgehaltenen Turnlehrerprüfung haben das Zeugnis der Befähigun zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalte erlangt:

1) Aust, Studirender zu Breslau,
2) Begemann, Gymnasiallehrer zu Altona,
3) Bohn, Kandidat des höheren Schulamtes zu Inowrazlaw,
4) Daberkow, Studirender zu Berlin,
5) Dickhaut, Elementarlehrer zu Neuweilnau, Reg. Bez. Wiesbaden
6) Ebert, Studirender aus Züllichau,
7) van Emden, Studirender aus Aurich,
8) Engels zu Bonn,
9) Fehrs, Elementarlehrer zu Hohenfelde bei Hamburg,
10) Grüber, Vorschullehrer an der Gewerbeschule zu Remscheid
11) Hanel, Studirender zu Breslau,
12) Hellgrewe, Studirender zu Berlin,
13) Kirsch, Elementarlehrer zu Kottbus,
14) Koch, Studirender aus Tilsit,
15) Kopp, Studirender aus Freienwalde a./O.,
16) Kossag, Elementarlehrer zu Groß-Lichterfelde, Kreis Teltow
17) Kramer, Studirender zu Breslau,
18) Dr. Kynast, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau jedoch mit Ausschluß der Befähigung für die oberen Klasse höherer Schulen,
19) Lehr zu Berlin,
20) Ripke, Kandidat des höheren Schulamtes zu Breslau,
21) Schüler, Elementarlehrer zu Züllichau,
22) Wagenschütz, Studirender aus Glinken in Ostpreußen,
23) Wankel, Elementarlehrer zu Hüttengesäß, Kreis Hanau,
24) Wegener, Kandidat des höheren Schulamtes zu Anklam,
25) Wietig, Elementarlehrer zu Magdeburg und
26) Wunderlich, Studirender aus Ulm.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III.b. 5916.

93) Neuer Kursus in der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1880 Seite 454 Nr. 85.)

Berlin, den 9. März 1881.

In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt hierselbst wird zu Anfang Oktober d. J. ein neuer sechsmonatlicher Kursus eröffnet werden.

Für die Anmeldung und die Aufnahme sind die Bestimmungen der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 20. März 1877 und der Anlage derselben maßgebend.

Die Königliche Regierung ꝛc. veranlasse ich, diese Anordnung in Ihrem Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise bekannt zu machen, und über die dort eingehenden Meldungen bis zum 1. August d. J. zu berichten. Wenn keine Anmeldungen zu bewirken sind, erwarte ich gleichfalls Anzeige.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Auch jetzt wieder ist thunlichst dafür zu sorgen, daß für höhere Unterrichtsanstalten und für Schullehrer-Seminare, an welchen befähigte Turnlehrer fehlen, geeignete Lehrer für den nächsten Kursus angemeldet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5578.

---

94) Abhaltung von Turnkursen für im Amte stehende Elementarlehrer während des Jahres 1881.

(Centrbl. pro 1880 Seite 302 Nr. 51.)

Berlin, den 3. März 1881.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amte stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die früher getroffenen Anordnungen maßgebend, und verweise ich in dieser Beziehung namentlich auf die Cirkular-Verfügungen vom 29. Mai 1875 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1875 Seite 408) 18. Februar und 16. März 1876 (Centralblatt

pro 1876 Seite 180 und Seite 292). Im Sinne derselben hat die Königliche Regierung ꝛc. wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungsbezirkes an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Schulkollegium der Provinz zu vereinbaren.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und weiteren Veranlassung.

Der Kostenbedarf ist zunächst überschläglich zu ermitteln und die Ueberweisung desselben vor Beginn des Kursus bei mir zu beantragen.

Den mit Abhaltung des Kursus zu beauftragenden Seminarlehrer wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Beziehung auf den Gang des Kursus, die Vorträge und Uebungen mit Anweisung im Sinne der diesseitigen Cirkular-Verfügungen vom 11. März 1874 (Centralblatt Seite 294) und vom 29. Mai 1875 (Centralblatt Seite 410) versehen.

Demnächst erwarte ich Einreichung des Berichtes und der statistischen Nachrichten über den Kursus.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. b. 5303.

---

95) Geltungsdauer der Retourbillets für die Theilnehmer größerer Versammlungen, speziell der Lehrerkonferenzen.

Berlin, den 26. Februar 1881.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat mir mitgetheilt, daß er die Königlichen Eisenbahn-Direktionen ermächtigt habe, ohne seine ausdrückliche Anweisung die Geltungsdauer der Retourbillets für die Theilnehmer größerer Versammlungen auf Antrag der betreffenden Vorstände oder Comités angemessen zu verlängern, wenn eine derartige Verkehrserleichterung von dem Herrn Oberpräsidenten derjenigen Provinz, in welcher die Versammlung abgehalten werden soll, im öffentlichen Interesse unterstützt wird.

Indem ich Ew. Excellenz hiervon ganz ergebenst in Kenntnis setze, ersuche ich Sie, die Gewährung von Verkehrserleichterungen für die in Gemäßheit meiner Cirkularverfügung vom 20. September

r. J. — U. III. a. 16620 —*) eingerichteten Konferenzen an den Schullehrer-Seminaren nach Möglichkeit herbeizuführen. Bezüglich anderer Vereine und Versammlungen wollen Ew. Excellenz gefälligst in jedem einzelnen Falle Ihre Maßnahmen davon abhängig machen, ob von jenen eine wirksame Förderung des Volksschulwesens zu erwarten sei oder nicht.

von Puttkamer.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
U. III. a. 18449.

96) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis Herzogthum Lauenburg. Vom 24. Februar 1881.**)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. von 1870 S. 1)***) bestimmten Minimalsatzes für die Pensionen der Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer von einhundert und funfzig Mark tritt vom 1. April 1881 ab der Minimalsatz von zweihundertfunzig Mark.

Artikel 2.

Der §. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Das Gesetz vom 22. Dezember 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, wird auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt und tritt daselbst gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetze in Kraft.

Artikel 4.

Von dem Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Kassenbezirke der Grafschaften Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-

*) Centrbl. pro 1880 Seite 646.
**) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1881 Nr. 6 Seite 41 Nr. 8762.
***) Centralbl. der Unt. Verw. pro 1869 Seite 745.

Rosla, der Städte Berlin, Hannover, Frankfurt a. M. und Greifswald bis auf Weiteres ausgeschlossen. Die Einführung des Gesetzes in die vorbezeichneten Kassenbezirke bleibt Königlicher Verordnung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Stolberg. v. Kameke. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius.
Friedberg. v. Bötticher.

---

97) Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J. über die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen.

Berlin, den 22. März 1881.

Durch das Gesetz vom 24. Februar cr., betreffend die Abänderungen des Gesetzes über die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. Dezember 1869 — Ges. Samml. von 1870 S. 1 —, sowie die Ausdehnung dieses Gesetzes auf den Kreis „Herzogthum Lauenburg" ist der den Wittwen und Waisenfamilien von Elementarlehrern zu gewährende Minimal-Pensionssatz vom 1. April cr. ab auf jährlich 250 Mark erhöht worden. Durch dasselbe Gesetz ist ferner in Folge Aufhebung des §. 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 bestimmt, daß sämmtliche Einnahmen der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen, soweit es sich nicht um Geschenke und Vermächtnisse handelt, über deren Verwendung anderweit bestimmt ist, zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden können. Steigern sich hierdurch auch die disponiblen Mittel der einzelnen Kassen, so wird denselben doch in dem dortigen Regierungsbezirke noch ein nicht unerheblicher Betrag zur Erfüllung des gesetzlich festgesetzten Minimalsatzes von 250 Mark jetzt resp. später aus der Staatskasse zugewiesen werden müssen. Letzteres kann jedoch erst erfolgen, nachdem die Einnahmen der Kassen auf die im §. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 vorgesehenen Maximalbeträge erhoben worden sind. Ich ordne daher an, daß vom 1. April cr. ab außer den nach §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 zu erhebenden Kommunalbeiträgen im dortigen Regierungsbezirke, soweit dies nicht ohnehin statutarisch vorgeschrieben ist:

1) von jeder in dem Bereiche der Kasse befindlichen Lehrerstelle ein Jahresbeitrag von 15 Mark zur Kasse zu zahlen ist;
2) daß alle Kassenmitglieder bei ihrer ersten definitiven Anstellung ein Antrittsgeld im Minimum von 24 Mark,

3) und daß die öffentlichen Elementarlehrer bei Gehaltsverbesserungen, die ihnen zu Theil werden, einen einmaligen Beitrag von 25 % des Jahresbetrages der Verbesserung zu entrichten haben.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Gesetze der Staat nur insoweit zu Zuschüssen für die Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen verpflichtet ist, als es sich darum handelt, den Wittwen und Waisen der **öffentlichen Elementarlehrer**, welche das Anrecht auf eine Minimalpension von 150 Mark nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 haben, eine solche im Betrage von 250 Mark fortan zu gewähren, und daß auch für diese in dem Ausnahmefalle der Versicherung einer zweiten oder weiteren Pension nur eine Pension in dem beregten Minimalbetrage von 250 Mark gezahlt werden darf. Es folgt daraus, daß die Anrechte auf Pensionen derjenigen Wittwen und Waisen, deren verstorbene Ehemänner und Väter den Kassen nicht als öffentliche Elementarlehrer oder als Emeriten dieses Standes angehört haben, nur nach den bezüglichen Vorschriften der Kassenstatuten bemessen werden dürfen. Die Verhältnisse sowohl der bereits in eine Pensionsberechtigung getretenen Wittwen und Waisen als auch der Kassenmitglieder der letzterwähnten Kategorie sind deshalb unter Mitwirkung der Kassenkuratoren hinsichtlich der künftigen Berechtigungen und Verpflichtungen besonders zu ordnen.

Ferner weise ich die Königliche Regierung an, zur Erfüllung des Gesetzes vom 24. Februar cr. den nach dem Gesetze vom 22. Dezember 1869 bisher zu einer Minimalpension von 150 Mark berechtigten und zum dortigen Bezirke gehörigen Wittwen und Waisen verstorbener Elementarlehrer eine Pension von jährlich 250 Mark, geschrieben: „Zwei Hundert Fünfzig Mark", in den statuarisch festgestellten Terminen aus der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des dortigen Bezirkes zahlen, den aus den Einnahmen dieser Kasse nicht zu deckenden Betrag der Ausgabe aber aus Ihrer Regierungshauptkasse erstatten und in der Rechnung der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung für 1. April 1881/82 ff. unter Kap. 124 Tit. 8 als Mehrausgabe nachweisen zu lassen.

Als selbstverständlich bemerke ich noch, daß das vorhandene Kapital unter keinen Umständen zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden darf.

Die in den Verfügungen vom 31. Januar 1870 (1893. U.) und 2. Juli 1872 (U. 20839.)*) vorgeschriebene Einreichung der Hauptergebnisse der Jahresrechnungen hat nach wie vor alljährlich und zwar spätestens bis zum 1. Juli j. J. unter summarischer Aufführung des Kapitalbestandes nach seinem nominellen, wie nach

*) Centralbl. pro 1870 Seite 154; pro 1872 Seite 503.

seinem Kourswerthe zu erfolgen. Außerdem aber hat die Köni[g]liche Regierung im Juli und Oktober dieses Jahres den im 1. re[sp.] bis Ende des 2. Quartales des Rechnungsjahres auf Kapitel 12 Titel 8 zur Anweisung gelangten Betrag sowie diesen Betrag f[ür] das ganze Etatsjahr 1881/82 bis spätestens zum 1. Mai k. J. mittel[s] Berichtes anzugeben, eventl. eine Vakat=Anzeige zu erstatten. Für d[ie] Zukunft, d. h. vom 1. April 1882 ab bedarf es neben der Vorlegun[g] der Hauptergebnisse des Rechnungsjahres zum 1. Juli jedes Jahre[s] nur noch des vorstehend für den 1. Mai geforderten Berichtes re[sp.] der Vakat-Anzeige. Unabhängig von diesen, das Rechnungswesen d[er] Kassen betreffenden Anzeigen, erwarte ich binnen 3 Monaten Beric[ht] über die sachliche Ordnung der durch das Eingangs erwähnte Ges[etz] nothwendigen Neuordnung der in Rede stehenden Verhältnisse.

An
die Königl. Regierungen zu N. N.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung zur Kennt[-]nisnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Ob die Erhöhung der Leistungen der Kassenmitglieder auf da[s] gesetzliche Maximum auch dort ganz oder theilweise erforderlich sein wird, hängt von dem technischen Gutachten ab, welches ich bezüglic[h] der dortigen Kasse auf Grund der mittels Erlasses vom 8. v. M. eingeforderten Unterlagen herbeiführen werde. Empfehlen dürfte es sich jedoch, vom 1. April d. J. ab die vollen Beiträge ꝛc. vorbehalt[-]lich der Rückerstattung resp. Anrechnung auf die späteren, ihrer Höhe nach erst im Laufe dieses Jahres festzustellenden Beiträge zu erheben, da sonst der Fall leicht eintreten könnte, daß die Lehrer zur nachträglichen Zahlung resp. Ergänzung der Leistungen heran[-]gezogen werden müßten. Ich überlasse der Königlichen Regierung hierüber zunächst die Kassenkuratoren zu hören.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierungen zu N. N. ꝛc.
G. III. 934.

---

98) Festsetzung des Betrages der Unterstützung eine[s] mit Dienstentlassung bestraften Lehrers, welchem di[e] entscheidende Disziplinarbehörde einen Theil des regle[-]mentsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit ode[r] auf gewisse Jahre als Unterstützung zugesprochen hat.

Berlin, den 26. März 1881.

Auf den Bericht vom 12. v. M. wegen der lebenslänglichen Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln der gesetzlichen Pension

welche dem aus dem Amte entlassenen Lehrer N. zu N. nach dem Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. Dezember v. J. zu gewähren ist, erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Erlasse vom 9. August 1819, 17. August 1835 und 10. April 1840 — v. Rönne Volksschulwesen S. 540, 541 und 542 —, vom 10. Januar und 21. Mai 1859 — Centralblatt 1859 S. 115 und 435 —, 20. Oktober 1863 — Centralblatt 1863 S. 616, — 6. November 1867 — Centralblatt 1867 S. 699 — und 16. November 1867 — Centralblatt 1868 S. 223 —, daß unter der gesetzlichen Pension eines Schullehrers im dortigen Verwaltungsbezirke, für welchen besondere gesetzliche Bestimmungen über die Pensionirung von Schullehrern nicht bestehen, diejenige Pension zu verstehen ist, welche nach den gedachten Erlassen die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde in bestimmtem Betrage festzusetzen hat.

Wenn nun in dem erwähnten Beschlusse des Königlichen Staats-Ministeriums verordnet worden ist, daß dem rc. N. zwei Drittel der gesetzlichen Pension als Unterstützung auf Lebenszeit gewährt werden soll, so hat die Königliche Regierung sich nach Anleitung der obigen Erlasse darüber schlüssig zu machen, in welchem Betrage dem rc. N., wenn der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand mit Pension zur Zeit der Publikation des Beschlusses vom 10. Dezember v. J. vorgelegen hätte, eine Pension zu gewähren gewesen sein würde. Dabei muß davon abgesehen werden, diesen Betrag um deshalb, weil der rc. N. im Disziplinarwege aus dem Amte entlassen worden ist, verhältnismäßig geringer zu bemessen; denn seine Dienstvergehen sind durch die Dienstentlassung und den damit verbundenen Verlust des Pensionsanspruches gesühnt.

Daß bei Bemessung des Betrages der Pension, welche dem rc. N. im Falle seiner Emeritirung zu gewähren gewesen sein würde, nach Analogie des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, verfahren werden müsse, ist nach dem Vorbemerkten nicht richtig. Nach Lage der Sache würde es keinem Bedenken haben unterliegen können, für den Fall der Emeritirung des rc. N. dessen Ruhegehalt auf mehr als ein Drittel des Diensteinkommens seiner Stelle und selbst auf einen noch höheren Betrag festzusetzen, als auf welchen ein zu pensionirender unmittelbarer Staatsbeamter nach dem Gesetze vom 27. März 1872 Anspruch haben würde.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königliche Regierung wegen der in Ausführung des Beschlusses des Königlichen Staats-Ministeriums vom 10. Dezember 1880 dem rc. N. zu gewährenden lebenslänglichen Unterstützung im Betrage von zwei Dritteln der gesetzlichen Pension Festsetzung treffen. Diese Unterstützung ist aus dem Einkommen der Stelle zu entnehmen und letzteres dem ent-

sprechend, insoweit es alsdann nicht mehr für auskömmlich zu erachten ist, zu ergänzen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. III. a. 11449.

V. Volksschulwesen.

99) Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirkes Oppeln.

Durch Gesetz vom 23. Februar 1881 (Ges. Samml. Seite 25) ist der Königlichen Staatsregierung eine Summe bis zu sechszehn Millionen Mark zur Verfügung gestellt worden, um behufs Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirkes Oppeln zu verschiedenen bezüglichen Zwecken die Mittel zu gewähren, unter Anderem nach §. 1

Nr. 4 zur Förderung des gewerblichen Unterrichtes und der Hausindustrie,

Nr. 6 zur Begründung neuer Schulstellen und zu Beihülfen für Schul-Neu- und Erweiterungsbauten;

und zwar kann

ad Nr. 4 gemäß §. 8 Nr. 2 zur Förderung einzelner landwirthschaftlicher Kulturzweige, insbesondere des Flachsbaues, sowie zur Förderung des gewerblichen Unterrichtes und der Hausindustrie eine Summe bis zu 150 000 Mark verwendet werden.

zu den unter Nr. 6 angegebenen Zwecken gemäß §. 10 eine Summe bis zu einer Million Mark ohne Auflage der Rückgewähr verwendet werden.

---

100) Vermeidung einer Störung des Unterrichtsbetriebes durch Theilnahme Preußischer Volksschullehrer an der Lehrerversammlung zu Karlsruhe.

(cfr. Centrbl. pro 1876 Seite 301 Nr. 122.)

Berlin, den 29. April 1881.

Oeffentlichen Nachrichten zufolge wird die sogenannte Allgemeine Deutsche Lehrerversammlung am 7. und 8. Juni d. J. in Karls-

ruhe ihre 24te Zusammenkunft abhalten. Nach den Ergebnissen, welche die vorangegangenen Versammlungen geliefert haben, und in der Voraussicht, daß die bevorstehende Versammlung auch von Preußischen Volksschullehrern wird besucht werden, nehme ich Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Theilnahme an derartigen dem eigentlichen Berufe der Lehrer fremden Vereinigungen der regelmäßige Unterrichtsbetrieb in der öffentlichen Volksschule unter keinen Umständen eine Störung erleiden darf.

Ich ordne daher hierdurch an, daß keinem die erwähnte Versammlung besuchenden Lehrer zu dem gedachten Zwecke ein über die Pfingstferien hinausreichender Urlaub zu ertheilen ist. Vielmehr ist streng darauf zu halten, daß der Schulunterricht überall sofort nach Schluß der Pfingstferien wieder aufgenommen werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Schulaufsichtsbehörden (Regierungen, Provinzial-Schulkollegium in Berlin, Konsistorien im Hannöverschen).

U. III. a. 13060.

---

101) Vermeidung der Einführung von Schulbüchern aus Anlaß des Anerbietens von Beiträgen aus dem Absatze derselben zu humanitären Zwecken.

Frankfurt a./O., den 15. November 1880.

In Verfolg unserer Cirkular-Verfügung vom 28. August d. J. geben wir Ew. Hochwürden und Hochehrwürden die bestimmte Erwartung zu erkennen, daß die Verbreitung von Schulbüchern in keinem Falle von Ihnen mit der Nebenrücksicht unterstützt werden wird, um seitens der Verlagsbuchhandlung etwa in Aussicht gestellte und nach Maßgabe des vermittelten Absatzes zu berechnende Geldbeträge für irgend welche humanitäre Zwecke zu erlangen. Sie wollen vielmehr Anerbietungen der Art, wie sie mit Beziehung auf das 2c. Buch von der Verlagsbuchhandlung thatsächlich gemacht und auch über unsern Bezirk hin verbreitet worden sind, durch gänzliche Nichtbeachtung die gebührende Zurückweisung zu Theil werden lassen und sorgsam darauf achten, daß seitens der Lehrer und Lokalbehörden bei der Einführung neuer Schulbücher, welche übrigens niemals ohne unsere zuvor eingeholte Genehmigung erfolgen darf, lediglich sachliche und in den Bedürfnissen des Unterrichtes begründete Rücksichten als entscheidend für die zu treffende Auswahl festgehalten werden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirks.

---

102) Beschaffung der Kosten für den Handarbeitsunterricht in der Schule. Gewährung von Staatsbeihülfen zur Besoldung der ordentlichen Lehrer zu dem Zwecke, die unvermögenden Schulunterhaltungspflichtigen dadurch in den Stand zu setzen, die Remuneration der Handarbeitslehrerin selbst aufzubringen.

(Centrbl. pro 1876 Seite 190; pro 1877 Seite 115.)

Berlin, den 9. März 1881.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. erwidere ich der Königlichen Regierung unter Hinweisung auf die Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 unter IIa. (Centralblatt 1869 S. 271) und 27. Mai 1873 (Centralblatt 1873 S. 346), daß die unmittelbare Gewährung von Staatsbeihülfen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten abgelehnt werden muß. Die Königliche Regierung ist daher nicht ermächtigt, in Ermangelung anderer Fonds, für den gedachten Zweck Bewilligungen aus den zu ihrer Verfügung stehenden Fonds zu Beihülfen zu den Stellengehältern der an den Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen eintreten zu lassen. Ebensowenig können die Ersparnisse bei den in Rede stehenden Fonds für Bewilligungen gedachter Art in Anspruch genommen werden. Industrielehrerinnen sind lediglich aus Gemeindemitteln zu remuneriren und nur soweit dadurch die Leistungskräfte der zur Bestreitung der Schulunterhaltungskosten Verpflichteten erweislich der Art geschwächt werden sollten, daß sie die Gehälter der ordentlichen Lehrer nicht mehr zu decken vermögen, würden zur Sicherung angemessener Besoldungen der ordentlichen Lehrer und Lehrerinnen aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Fonds widerrufliche Staatsbeihülfen zu bewilligen sein.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 10114.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Feldpropst der Armee, Ober-Konsistorialrath und Hofprediger D. theol. Thielen ist die Erlaubnis zur Anlegung des Komthurkreuzes erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen sowie des Komthurkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens ertheilt. — Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Raffel in demselben Ministerium zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, und der Land-

rath Kammerherr Graf von Bernstorff zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath in demselben Ministerium ernannt,
der Seminar-Direktor Seidel zu Reichenbach O. L. zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Breslau überwiesen,
der Seminar-Direktor Dr. Schumann zu Alfeld zum Regierungs- und Schulrath ernannt und der Regierung zu Trier überwiesen,
dem Universitäts-Richter, Syndikus der Mittelmärkischen Ritterschafts-Direktion, Geheimen Justizrath Schulz zu Berlin der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
dem Kreis-Schulinspektor, Superintendenten und Pfarrer Herbst zu Lauchstädt im Kreise Merseburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der kommissarische Kreis-Schulinspektor, Seminarlehrer Mundt zu Jülich zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen rc.

Der ordentl. Profess. Dr. G. Schwalbe an der Univers. zu Jena ist zum ordentl. Profess. in der medizin. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Prß. ernannt,
an der Universität zu Berlin ist der dirigirende Arzt des Krankenhauses Bethanien zu Berlin, Dr. E. Rose zum ordentl. Honorar-Profess. in der medizin. Fakult., der Privatdoz. Dr. Ewald zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., — der Direktor des statistischen Bureaus der Stadt Berlin, Regierungsrath a. D. Böckh, und der Privatdoz. Dr. Oldenberg zu Berlin sind zu außerordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult., — der Privatlehrer Rossi zu Berlin ist zum Lektor der italienischen Sprache an der Univers. ernannt,
an der Universität zu Greifswald ist der Privatdoz. Dr. Koschwitz zum ordentlichen Professor in der philosoph. Fakult., die Privatdozenten Dr. Varnhagen zu Greifswald und Dr. Credner zu Halle a. d. S. sind zu außerordentlichen Professoren in derselben Fakultät ernannt,
an der Universität zu Breslau ist der Landgerichtsrath Freiherr von Stengel zu Straßburg i. Els. zum ordentl. Profess. in der jurist. Fakult., — der Privatdoz. Dr. Grützner zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., — der ordentl. Profess. an der Akademie zu Hohenheim, Dr. Funke zum ordentl. Profess. und der Dr. Holdefleiß zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakultät ernannt,
an der Universität zu Halle a. d. S. ist dem ordentl. Profess. Dr. Fitting in der jurist. Fakult. der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, — es ist die Erlaubnis ertheilt worden zur Anlegung des Komthurkreuzes des Großherzoglich Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone dem ordentl. Profess., Geheimen Medizinalrath Dr. Volkmann in der medizin. Fakult.,

des Ritterkreuzes erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens dem ordentl. Profess. Dr. Gräfe in derselben Fakult., und des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern dem ordentl. Profess. Dr. Erdmann in der philosoph. Fakultät,

an der Universität zu Kiel ist dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., Kirchenrath Dr. theol. et phil. Lüdemann der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, — die außerordentlichen Professoren Dr. Blaß und Dr. Busolt zu Kiel sind zu ordentlichen Professoren in der philosoph. Fakult., und der Privatdoz. Dr. Leo aus Bonn ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt,

dem außerordentl. Profess. Dr. Husemann in der medizin. Fakult. der Univers. zu Göttingen ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Universität, Geheimen Regierungsrath Dr. Hanssen der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen,

an der Universität zu Marburg ist der Privatdoz. Dr. Pescatore daselbst zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult., — der Privatdoz. Dr. Schottelius daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizin. Fakult., — und der Privatdoz. Dr. Lenz daselbst zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. ernannt worden.

Den Professoren, Geheimen Regierungsräthen Dr. Hunäus und Dr. Rühlmann an der technischen Hochschule zu Hannover ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und dem Bibliothekar Rommel an derselben Hochschule der Königl Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem General-Sekretär der Königl. Museen, Geheimen Regierungsrath Dielitz zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Komthurkreuzes des Königl. Belgischen Leopold-Ordens ertheilt worden.

Dem Lehrer Knackfuß an der Kunstakademie zu Kassel ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial-, Real- rc. Lehranstalten.

Der Gymnasial-Direktor Dr. R. Schneider zu Norden ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Duisburg berufen,

dem Gymnasial-Direktor Dr. Vogt zu Kassel die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen ertheilt,

die Wahl des Profess. Dr. Genz am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin zum Direktor des Gymnas. zu Freienwalde a. d. O.,

die Wahl des Oberlehrers Dr. Päch am Elisabeth-Gymnasium zu Breslau zum Direktor dieses Gymnasiums, und

die Wahl des Gymnasial-Direktors Dr. Fries zu Eutin im Großherzogthum Oldenburg zum Rektor der lateinischen Hauptschule und Kondirektor der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. ist bestätigt worden.

An der Landesschule zu Pforta ist der Oberlehrer Sagorsky zum Professor befördert,
dem Oberlehrer Profess. Schönborn am Gymnasium zu Krotoschin der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Oberlehrer Witt am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß. das Prädikat „Professor" beigelegt,
dem Oberlehrer Dr. Witte am Gymnas. zu Ratibor die Rettungs-Medaille am Bande verliehen,
dem Oberlehrer Prätorius am Gymnas. zu Kassel die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen ertheilt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Arnoldt am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,
Dr. Embacher am Gymnas. zu Lyck,
Dr. Neubauer am Gymnas. zum grauen Kloster zu Berlin,
Dr. Ellger am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Dr. Strube am Gymnas. zu Brandenburg a. d. H.,
Dr. Teuber und Dr. Boldt am Gymnas. zu Eberswalde,
Dr. Schliack am Gymnas. zu Kottbus,
Tschich „ „ zu Ostrowo,
Dr. Bindseil am Marien-Gymnas. zu Posen,
Tardy am Maria-Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Adjunkt Dr. Albracht an der Landesschule zu Pforta,
Rebelsieck am Gymnas. zu Dortmund, und
Dr. Darpe „ „ zu Rheine.
Als Oberlehrer sind berufen bezw. versetzt worden an das Gymnasium
zu Konitz der Gymnas. Lehrer Riemer aus Neustadt,
zu Marienburg der Gymnas. Oberlehrer Bock aus Konitz,
zu Ostrowo der Oberlehrer Dr. Hassenkamp vom Marien-Gymnas. zu Posen,
zu Posen, Marien-Gymnas., der Gymnas. Oberlehrer Dr. Gudermann aus Ostrowo,
zu Schrimm der Gymnas. Lehrer Dr. Henrychowski aus Inowrazlaw,
zu Dillenburg der Gymnas. Lehrer Dr. Eberhard aus Marburg,
zu Hanau der Gymnas. Oberlehrer Profess. Dr. von Velsen aus Saarbrücken, und
zu Saarbrücken der Gymnas. Lehrer Grünberg aus Krotoschin.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Königsberg i. Ostprß., Kneiphöfsch. Gymnas., der Realschullehrer Jacobi,

zu Königsberg i. Ostprß., Wilhelms-Gymnas., der Schula. Kandid. Siegert,
zu Lyck der Schula. Kandid. Majewski,
zu Rössel " " " Dr. Dombrowski,
zu Marienwerder der Hülfslehrer Schultze,
zu Neustadt i. Westprß. der Gymnas. Lehrer Stuhrmann aus Marienburg, und die Hülfslehrer Selke und Dr. Bockwoldt,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid. Dr. Ruge,
zu Brandenburg a. d. H. die Schula. Kandidaten Dr. Göhling und Dissel,
zu Frankfurt a. d. O. die Schula. Kandidaten Cloos und Hiltmann,
zu Greifswald der Schula. Kandid. Wildenow,
zu Pforta, Landesschule, der Hülfsl. Dr. Schäfer vom Wilhelms-Gymnas. zu Stettin, zugleich als Adjunkt,
zu Wittenberg der Progymnas. Lehrer Oelze aus Weißenfels,
zu Flensburg der Schula. Kandid. Dr. A. Müller,
zu Hadersleben " " " A. Schröder,
zu Ratzeburg der Gymnas. Lehrer Dr. Bertheau aus Hadersleben, und der Schula. Kandid. Wiegand,
zu Rendsburg der Schula. Kandid. Wickenhagen,
zu Wandsbeck die Schula. Kandidaten Dr. Schwartz und Dr. Freund,
zu Hannover, Kaiser Wilhelms-Gymnas., der Hülfsl. Rösler,
zu Hannover, Lyceum I, der ordentl. Lehrer Röder von der höh. Bürgersch. zu Nienburg,
zu Ilfeld, Klosterschule, der Hülfsl. Meyer,
zu Osnabrück, Rathsgymnas., die Hülfsl. Runge und Zander,
zu Bochum die Hülfsl. Leonhard und Barkholt,
zu Hamm der Hülfsl. Dr. Cosack von der Realsch. zu Mülheim a. Rhein,
zu Minden der Hülfsl. Dr. Serres,
zu Düsseldorf der Gymnas. Lehrer Reinkens aus Emmerich, und der Hülfsl. Pescher,
zu Koblenz der Schula. Kandid. Dr. Finsterwalder,
zu Köln, Friedr. Wilh. Gymnas., der Gymnas. Lehrer Dr. Backhaus aus Krefeld,
zu Köln, Kaiser Wilhelm-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Weisweiler,
zu Krefeld der Lehrer Dr. Biese vom Friedr. Wilh. Gymnas. zu Köln,
zu Neuß der Schula. Kandid. Rosen,
zu Neuwied der Realschull. Dr. Pohlmann aus Barmen,
zu Trier der Schula. Kandid. Dr. Pranghe.

Dem Gesang- und Elementarlehrer am Gymnas. zu Quedlinburg, Musikdirektor Wackermann ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,

an dem Domgymnas. und dem Pädagogium zum Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg der Gymnas. Zeichenlehrer Müller aus Erfurt als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnasiallehrers Dr. Gemoll in Ohlau zum Rektor des Progymnasiums zu Striegau ist genehmigt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Schwedt a. d. O. der Lehrer Lieder von der höh. Knabenschule zu Schwerin a. d. W., und
zu Weißenfels der Lehrer Dietrich von der höh. Bürgersch. zu Delitzsch.

Das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern Dr. Hirsch an der Königsstädt. Realschule zu Berlin, und Dr. Piper an der Realsch. zu Altona.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Kützing an der Realsch. zu Nordhausen ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Portugiesischen Christus-Orden ertheilt worden.

Es sind berufen worden
der Oberlehrer Dr. Schellbach von der Andreasschule zu Berlin in gleicher Eigenschaft an die Falk-Realschule daselbst, und
der Gymnas. Oberlehrer Dr. Heinr. Schmidt zu Wismar als Oberlehrer an die Realschule zu Hagen.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. E. K. Schulz an der Andreasschule zu Berlin,
Titular-Oberlehrer Otte an der Realsch. zu Potsdam,
Dr. Hahne an der Realsch. zu Altona,
Dr. Matthes und Dr. Nicolai an der in eine Realschule 1. O. umgewandelten höheren Bürgerschule zu Witten, und ist an dieselbe Realschule der Gymnasiallehrer Schumacher aus Hamm als Oberlehrer berufen,
Dr. Degen an der Realsch. zu Aachen, und
Brauneck an der städtisch. Realsch. zu Köln.

Dem ordentlichen Lehrer Hofmann an der Realsch. zu Duisburg ist der Titel „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Dorotheenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Klebe,
zu Berlin, Königl. Realsch., der Schula. Kandid. Dubislav,
zu Berlin, Sophien-Realsch., die Schula. Kandidaten Dr. Blaschke und Dr. Wolter,
zu Stettin, städtisch. Realsch., der Hülfsl. Schneidewin,

zu Nordhausen die Hülfsl. Zeitschel und Haacke,
zu Neumünster der Schula. Kand. Dr. Kirmis,
zu Harburg der Lehrer Piorek von der Gewerbeschule zu Hildesheim,
zu Leer der Lehrer Appuhn von der Gewerbeschule zu Saarbrücken, und
zu Münster der Hülfsl. van de Kamp.

Dem Gesanglehrer Putsch an der Friedrichs-Realsch. zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
als Zeichenlehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Spremberg der Lehrer Derkwitz, und
zu Siegen der Lehrer Hermann.

Den ordentl. Lehrern Dr. Villatte an der Gewerbesch. (höheren Bürgersch.) zu Dortmund, und Dr. List an der Gewerbesch. (höheren Bürgersch.) zu Hagen ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Pillau die Schula. Kandidaten Meißner, Jung und Salzmann,
zu Havelberg der Schula. Kandid. Queis,
zu Wollin " " " Dr. G. Wetzel,
I zu Hannover der Hülfsl. Hunold,
II zu Hannover der ordentl. Lehrer Dr. Rosenthal von der höh. Bürgersch. I daselbst, und
zu Nienburg der Schula. Kandid. Wanzelius.
An der höheren Bürgerschule
II zu Hannover ist der Elementarlehrer Ryssel daselbst als Lehrer,
zu Oldesloe der Lehrer Maßmann als technischer und Elementarlehrer, und
an der Gewerbesch. (höh. Bürgersch.) zu Dortmund der Lehrer Marks als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare 2c.

Der Seminar-Direktor Triebel zu Karalene ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Marienburg versetzt,
dem Seminar-Direktor Fix zu Soest der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,
der erste Seminarlehrer Dr. Preische zu Reichenbach O./L. zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars daselbst übertragen worden.

Der erste Lehrer Freundgen am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten ist in gleicher Eigenschaft an das Schullehrer-Seminar zu Odenkirchen, und

der ordentl. Seminarlehrer Hemmersbach zu Odenkirchen unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Lehrerinnen-Seminar zu Xanten versetzt,
am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg der ordentliche Lehrer Thomas zum ersten Lehrer befördert worden.

Dem ordentl. Seminarlehrer Schengberg zu Soest ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
der ordentl. Seminarlehrer Gattermann zu Delitzsch in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Halberstadt versetzt,
unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden die Seminar-Hülfslehrer
Sollors zu Ober-Glogau an das Schull. Seminar zu Rosenberg,
Schöppa zu Eisleben an das Schull. Seminar zu Delitzsch, und
Broschinski zu Prß. Friedland an das Schull. Seminar zu Hilchenbach,
am Schull. Seminar zu Ziegenhals ist der Lehrer Hübner aus Oppeln als ordentl. Lehrer angestellt,
am Lehrerinnen-Seminar zu Xanten der Hülfslehrer Schauerte zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Kyritz der Lehrer Götz daselbst,
zu Eisleben = = Steckel aus Aseleben,
zu Dillenburg = = Peters aus Hohenstein, und
zu Neuwied = = Scherer daselbst.

Der Lehrer Jung an der Taubstummenanstalt zu Kamberg ist in gleicher Eigenschaft an die Taubst. Anstalt zu Homberg berufen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Eisenbach, kathol. Lehrer zu Biesfeld, Krs Wipperfürth;

den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Bachmann, evangel. Lehrer und Küster zu Naundorf, Krs Delitzsch,
Bruder, evangel. Lehrer und Organist zu Bürgsdorf, Krs Kreuzburg,
Burgin, bisher evangel. Lehrer zu Gr. Falkenau, Krs Marienwerder,
Golembiewski, kathol. Lehrer zu Altmark, Krs Stuhm,
Grates, desgl. zu Ratheim, Krs Heinsberg,

Hofmeister, evangel. erster Lehrer, Kantor und Organist zu Hedersleben, Krs Aschersleben,
Hundhausen, evangel. zweiter Lehrer, Küster, Organist und Kantor zu Altenkirchen,
Keßler, evangel. erster Lehrer, Rektor zu Kirchhain,
Kreuel, bisher kathol. Lehrer zu Badorf, Landkrs Köln,
Löffelbein, evangel. Lehrer zu Stangendorf, Krs Marienwerder,
Meißner, bisher evangel. Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Potsdam,
Müller, evangel. Lehrer, Kantor und Organist zu Rückerod, Unterwesterwaldkrs,
Reuter, evangel. Lehrer zu Siegen,
Stach, evangel. Lehrer und Kantoratsverwalter zu Baldenburg, Krs Schlochau,
Titz, evangel. Lehrer zu Segertsdorf, Krs Kulm, und
Wachsmann, kathol. Lehrer und Organist zu Bielitz, Krs Falkenberg;

das allgemeine Ehrenzeichen:

Dreyfluft, kathol. Lehrer, Küster und Organist zu Westerode, Krs Osterode,
Fleischer, evangel. Lehrer zu Dahsau, Krs Wohlau,
Heuer, dsgl. und Küster zu Lachem, Krs Hameln,
Kernich, evangel. Lehrer zu Kaudewitz, Krs Liegnitz,
Lycke, evangel. erster Lehrer und Küster zu Hügum, Krs Hadersleben,
Mann, evangel. Lehrer und Küster zu Langen, Krs Belgard,
Mitzlaff, evangel. Lehrer und Küster zu Rackitt, Krs Pyritz,
Schmidt, evangel. Lehrer zu Gehlert, Oberwesterwaldkrs,
Schwitters, dsgl. Organist und Küster zu Westeraccum, Krs Aurich, und
Behnsen, Hausdiener an der technischen Hochschule zu Hannover.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath und Geheime Regierungsrath Bieck zu Erfurt,

die ordentlichen Professoren

Dr. Zaddach in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Königsberg,

Dr. Th. Müller in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen, und

Dr. Floß in der kathol. theolog. Fakult. der Univers. zu Bonn,

die außerordentlichen Professoren

Dr. Waldenburg in der medizin. Fakult. der Univers. zu Berlin,

Dr. Schmitz in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald,
Dr. Bernays in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Bonn,
die Oberlehrer
Riemer am Gymnas. zu Konitz,
Prorektor Dr. Beinert am Maria-Magdal. Gymnas. zu Breslau,
Profess. Holtze am Gymnas. zu Naumburg, und
Dr. Lefarth am Gymnas. zu M. Gladbach,
die ordentlichen Lehrer
Selke am Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,
Balcke = = zu Pyritz, und
Dr. Otto am Apostel-Gymnas. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Dr. Brinckmann am Progymnas. zu Schlawe,
der Oberlehrer Dr. Deetz an der Realschule zu Altona,
die ordentlichen Lehrer
Schadebrodt an der höheren Bürgerschule zu Dirschau, und
Thiermann = = = = II zu Hannover,
die ordentlichen Seminarlehrer
Schönsee zu Braunsberg,
Marquardt zu Berent, und
Schinke zu Ziegenhals.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath Ranke zu Breslau, und ist demselben der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden,
der Direktor des Köllnischen Gymnasiums zu Berlin, Dr. Kuhn, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden (der Direktor Kuhn ist inzwischen gestorben),
die nachgenannten Gymnasial-Oberlehrer, welchen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden ist:
Professor Gortzitza am Gymnas. zu Lyck,
Subrektor Dr. Döhler = = zu Brandenburg a. d. H.,
Polster = = zu Ostrowo,
Profess. Schoof = = zu Clausthal
Prorektor Hartmann am Rathsgymnas. zu Osnabrück,
Kuhse am Gymnas. zu Dillenburg, und
Kratz = = an Marzellen zu Köln,
der Prorektor Profess. Braune am Gymnas. zu Kottbus, und ist demselben der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
die Gymnasial-Oberlehrer
Dr. Knobbe am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß.,
Profess. Dr. Buchholz am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin,

Dr. Bölcke am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
Prof. Dr. Jerzykowski am Marien-Gymnas. zu Posen, und
Mejer am Lyceum I zu Hannover,
die ordentlichen Lehrer
Mohr am Matthias-Gymnas. zu Breslau, und
Schulze am Lyceum I zu Hannover,
der Zeichen- und Schreiblehrer Keck und der Gesanglehrer Musikdirektor Bischoff am Gymnas. zu Stargard i. Pomm., und ist denselben der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Lauffs an der städtischen Realsch. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Dr. Köppe an der Königsstädt. Realsch. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Seiffert an der höheren Bürgersch. zu Münden i. Hannover,
der Seminar-Direktor Borowski zu Marienburg, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Seminarlehrer Zellner zu Paradies, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Barkhausen im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
der ordentl. Lehrer Erdmann an der höheren Bürgerschule zu Segeberg.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

der außerordentl. Profess. Dr. Kaibel in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau,
der Gymnasial-Direktor Dr. Genthe zu Duisburg,
die ordentlichen Gymnasiallehrer
Hupe zu Landsberg a. d. W.,
Dr. Christensen zu Ratzeburg,
Dr. Schaumberg zu Celle,
Steinvorth am Lyceum II zu Hannover,
der ordentliche Lehrer Wilke an der Realschule zu Kiel.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Lehrer Dederich am Kaiser Wilhelm-Gymnas. zu Köln,
der Oberlehrer Profess. Dr. Rovenhagen an der Realsch. zu Aachen,
der Lehrer Hemeling an der Realschule zu Leer,
der Lehrer Dr. Kleißner " " " zu Essen,
der Lehrer Dr. Schöttler an der höheren Bürgersch. zu Düsseldorf.

Inhaltsverzeichnis des Juni-Juli-Heftes.

Druck von F. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 15. August 1881.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Staats-Minister und bisherigen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Puttkamer zum Minister des Innern, sowie

den Unter-Staatssekretär von Goßler zum Staats-Minister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Lucanus zum Unter-Staatssekretär in diesem Ministerium, und

den Konsistorial-Präsidenten Barkhausen zum Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medi-

zinal-Angelegenheiten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath mit dem Range eines Rathes erster Klasse zu ernennen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

103) Bearbeitung der Unterrichtsangelegenheiten, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums der geistlichen 2c. Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, bei der Abtheilung letzterer Behörden für Kirchen- und Schulwesen; Mitwirkung anderer Räthe in Angelegenheiten der Fortbildungs- und der verschiedenen Fachschulen nach der Verfügung des Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Zur gleichmäßigen Ausführung der Vorschriften im §. 2 Nr. 6, §. 18 und §. 3 Nr. 2 der Instruktion vom 23. Oktober 1817 und unter D. II. 2 und D. II. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 und zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimmen wir auf Grund des §. 4 der gedachten Instruktion, daß die Unterrichtsangelegenheiten, soweit sie zum Ressort des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zum Geschäftskreise der Regierungen gehören, ausnahmslos bei der Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen bearbeitet werden. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß insbesondere bei den Angelegenheiten der Fortbildungsschulen und der verschiedenen Fachschulen wichtige technische Interessen zu berücksichtigen sind, bleibt für diese Angelegenheiten die Mitwirkung der mit der Bearbeitung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Angelegenheiten beauftragten, sowie der technischen Räthe und Hülfsarbeiter der ressortmäßigen Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vorbehalten.

An
die Herren Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Köslin, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Erfurt.

Abschrift theilen wir dem Königl. Regierungspräsidium zu gefälliger Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung ergebenst mit.

An
die Königl. Regierungspräsidien zu Posen, Bromberg, Schleswig, Arnsberg, Düsseldorf.

Abschrift theilen wir dem Königl. Regierungspräsidium zur gefälligen Kenntnisnahme und zur Beachtung nach Einsetzung besonderer Abtheilungen für Kirchen- und Schulwesen für den dortigen Bezirk ergebenst mit.

An
die Königl. Regierungspräsidien zu Münster, Minden, Koblenz, Köln, Trier, Aachen.

Abschrift theilen wir Ew. ꝛc. zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

An
die Herren Regierungspräsidenten ꝛc. zu Stralsund, Sigmaringen.

Abschrift lassen wir Ew. ꝛc. zu gefälliger Kenntnisnahme ganz ergebenst zugehen.

Die Minister

der Finanzen.	der geistlichen ꝛc.	des Innern.
Bitter.	Angelegenheiten.	Im Allerh. Auftrage.
		von Puttkamer.

An
sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.
F. M. I. 7288.
M. d. g. A. 1365. B.
M. d. J. I. A. 4344.

104) Anwendung des Gesetzes über Zahlung der Beamtengehalte ꝛc. auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Fonds im Ressort der geistlichen ꝛc. Verwaltung.

(Centrbl. pro 1881 Seite 287 Nr. 55.)

Berlin, den 27. Juni 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchster Ordre vom 25. v. M. zu genehmigen geruht, daß das Gesetz vom 6. Februar d. J., betreffend die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal, auch auf die Beamten, bezw. die Hinterbliebenen der Beamten der unter staatlicher Ver-

waltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des dies-seitigen Ressorts zur Anwendung gebracht werden darf.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setze ich hiervon auf den Bericht vom 26. März d. J. wegen der Anwendung des gedachten Gesetzes für die an der — Anstalt eine etatsmäßige Stelle bekleidenden Beamten in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1532. G. III.

In gleichem Sinne ist eod. dat. verfügt: an die übrigen Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Regierungen, Landdrosteien, Konsistorien in der Provinz Hannover, Universitäts-Kuratorien, rc.

---

105) Dritte Nachtrags-Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Vom 23. März 1881 *).

(Centrbl. pro 1880 Seite 513 und Seite 516.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund der §§. 3, 7, 8 und 14 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den nach den Verordnungen vom 20. Juli 1874 (Gesetz-Samml. S. 283), 17. September 1875 (Gesetz-Samml. S. 584) und 5. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 257) zur Kautionsleistung verpflichteten Beamtenklassen aus dem Bereiche des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt der Oekonomie- und Stations-Inspektor des chirurgisch-klinischen Instituts der Universität Berlin hinzu, welcher eine Amtskaution von 500 Mark zu leisten hat. Im Uebrigen finden die Vorschriften der vorgedachten Verordnung vom 20. Juli 1874 Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1881.

(L. S.) Wilhelm.
Bitter. von Puttkamer.

---

*) verkündet durch die Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten pro 1881 Nr. 15 Seite 279 Nr. 8786.

106) Richtigstellung eines Absatzes im §. 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten.

(Centrbl. pro 1881 Seite 124.)

Berlin, den 14. Mai 1881.

Um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. darauf aufmerksam, daß der letzte Satz im §. 14 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli v. J., welcher lautet:

„Bei einem gemeinsamen Gebrauche von Räumen und Anlagen zu mehreren Dienstwohnungen werden die den Wohnungsinhaber treffenden Kosten nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde antheilig von jedem Inhaber getragen."

einen besonderen Absatz zu bilden hat und sich auf sämmtliche unter a bis m des gedachten §. bezeichnete, von dem Wohnungsinhaber zu tragende Kosten erstreckt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratorien, rc. rc.
G. III. 6196.

---

107) Anwendung der Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungs-Anstalten und Fonds im Ressort der geistlichen rc. Verwaltung.

(Centrbl. pro 1881 Seite 121 Nr. 4.)

Berlin, den 30. Mai 1881.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. J. haben Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht, daß die Vorschriften des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 26. Juli 1880 vom 1. April d. J. ab auch auf die Dienstwohnungen der Beamten der unter staatlicher Verwaltung stehenden Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds des Ressorts der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium setzen wir hiervon mit dem Auftrage in Kenntnis, das weiter Erforderliche bezüglich der in dem dortigen Verwaltungsbezirke vorhandenen Stiftungsanstalten und Stiftungsfonds der fraglichen Art zu veranlassen und bei Ausführung des Regulativs nach den in meiner — des Ministers

der geistlichen rc. Angelegenheiten — Cirkular-Verfügung vom 24. November v. J. — G. III. 8236 — enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Meinecke.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
F. M. I. 6313.
M. d. g. A. G. III. 6320.

In gleicher Weise ist eod. dat. an sämmtliche Königliche Regierungen und die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover bei Mittheilung der Cirkular-Verfügung vom 24. November 1880 verfügt worden.

---

108) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Schulaufsichtsbehörden in der Provinz Schleswig-Holstein sowie einige Aenderungen in der Abgrenzung der Ressortverhältnisse und Aufsichtsbezirke dieser Behörden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 6. April d. J. zu genehmigen geruht, daß die Kirchenvisitatorien in der Provinz Schleswig-Holstein in Zukunft die Bezeichnung Schulvisitatorien annehmen.

Indem wir vorstehenden Allerhöchsten Erlaß hierdurch veröffentlichen, fügen wir die Mittheilung hinzu, daß in der Kompetenz der bisherigen Kirchenvisitatorien, jetzt Schulvisitatorien, vom 1. Juli d. J. ab folgende Aenderungen eintreten:

Von den durch Bekanntmachung des Ministeriums für das Herzogthum Schleswig vom 29. November 1852 (Chronologische Sammlung der Schleswigschen Verordnungen 1852 Nr. 136 S. 168) und durch die Verfügung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 18. März 1856 (Gesetz- und Ministerial-Blatt für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg 1856 Nr. 45 S. 81) den Kirchenvisitatorien zugewiesenen, das Schulwesen betreffenden Geschäften der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Regierung verbleibt den Schulvisitatorien nur die Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken sowie zu außerordentlichen Bauvornahmen für Zwecke des Schulwesens; dieser durch die Bekanntmachung vom 29. November 1852 für die Patronatsschulen den Patronen überwiesene Geschäftskreis geht aber auch innerhalb des vormaligen Herzogthumes Schleswig von der

Patronen auf die Schulvisitatorien innerhalb ihres Aufsichtsbezirkes über.

Die übrigen in den gedachten Verfügungen bezeichneten, das Schulwesen angehenden Geschäfte, nämlich „Erlassung spezieller Schulregulative, Bestimmung der Repartition der Schullasten, Anordnungen wegen Erhöhung der Emolumente der Schullehrer, Vermehrung der Klassen- und Lehrerzahl an den Volksschulen sowie Trennung übergroßer Schuldistrikte“ werden von der Regierung wahrgenommen.

Auch in den Kreisen Hadersleben, Apenrade, Sonderburg und Tondern sind vom 1. Juli d. J. an die den Landräthen durch die ihnen s. Z. ertheilten Dienstinstruktionen überwiesenen Anordnungen betreffs Bestimmung der Vertheilung der Schullasten, Erhöhung der Emolumente der Lehrerstellen sowie Vermehrung der Klassen- und Lehrerzahl von der Regierung wahrzunehmen. Im Uebrigen wird in der Organisation der Schulaufsichtsbehörden in diesen 4 Kreisen wie auch im Kreise Herzogthum Lauenburg nichts geändert.

Zugleich werden im nachstehenden Anhange die vom 1. Juli d. J. ab in der Zusammensetzung der Schulvisitatorien und in der Begrenzung ihrer Aufsichtsbezirke eintretenden Aenderungen bekannt gemacht.

Schleswig, den 11. Juni 1881.

Königliche Regierung.

---

109) Preußischer Beamten-Verein.

(Centrbl. pro 1880 Seite 521 Nr. 99.)

Der Preußische Beamten-Verein, welcher am 1. Juli 1876 seine Geschäftsthätigkeit eröffnet hat, sucht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Selbsthülfe die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Beamtenstandes zu befriedigen. Aufnahmefähig sind Reichs-, Staats-, Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte und Lehrer. Der Verein schließt Lebens-, Kapital-, Leibrenten-, Kriegs- und Marine-Versicherungen ab, giebt an seine Mitglieder Kautions- und andere Policendarlehen und fördert in würdiger und sachgemäßer Weise die Interessen des Beamtenstandes durch die Monatschrift für Deutsche Beamte (Redaktion Geheimer Regierungsrath Jacobi in Liegnitz — Verlag Fried. Weiß Nachfolger in Grünberg i/Schl.).

Der Versicherungsbestand betrug ult. 1880:

	4069 Lebens-Versicherungs-Policen über	14 260 300 M
	1492 Kapital- " "	2 896 100 "
Sa.	5561 Policen über	17 156 400 M

Nach dem 4. Geschäftsberichte pro 1880 lautet das Gewinn- und Verlust-Konto, sowie die Bilanz wie folgt:

Rechnungsabschluß am 31. Dezember 1880 nebst erläuternden Bemerkungen.

Gewinn- und Verlust-Konto pro 1880. Viertes Rechnungsjahr.

Einnahme.

	M	₰	M	₰
Gewinn aus dem Jahre 1879, welcher im Jahre 1880 zur Vertheilung kommt .	—	—	88 788	82
Lebensversicherung:				
Aus dem Jahre 1879 übernommene rechnungsmäßige Reserve	348 671	43		
Prämien-Einnahme für 1880 . . .	410 233	16		
			758 904	59
Leibrentenversicherung:				
Prämien-Einnahme für 1880 . . .	—	—	12 842	80
Kapitalversicherung:				
Aus dem Jahre 1879 übernommenes Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung	350 109	68		
Einnahme an Kapitalversicherungs-Beiträgen für 1880	179 350	20		
Aus dem Jahre 1879 übernommenes Guthaben der Kapital-Ansammlung . .	1 662	81		
Im Jahre 1880 zur Kapital-Ansammlung geschriebene Dividenden-Beträge . .	4 373	58		
			535 496	27
Zinsen-Einnahme:				
Auf Hypothekendarlehne	46 472	30		
Auf Policendarlehne	10 946	—		
Auf Effekten	27	—		
Bank- und diverse Zinseneinnahmen .	5 137	57		
			62 582	87
Effekten:				
Koursgewinn	—	—	2	40
Vermischte Einnahmen	—	—	1 144	82
			1 459 762	57

Ausgabe.

	M	₰	M	₰
Gewinn-Vertheilung aus dem Jahre 1879:				
a. 2% Superdividende auf die Antheilscheine	1 352	18		
b. Zum Sicherheitsfonds	26 600	—		
c. Zum Extrasicherheitsfonds	25 994	04		
d. Dividende an die Inhaber von Lebensversicherungs-Policen	34 842	60		
			88 788	82
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1880 . . .	573 385	03		
Für gezahlte Sterbefälle	48 700	—		
Für angemeldete Sterbefälle zurückgestellt .	5 000	—		
Rückversicherungs-Prämien	1 349	42		
			628 434	45
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1880 . . .	12 840	01		
Für gezahlte Leibrenten	150	—		
			12 990	01
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1880	537 496	94		
Eingelöste Kapitalversicherungs-Policen . .	9 753	34		
Guthaben der zur Kapital-Ansammlung geschriebenen Dividenden ult. 1880	6 015	89		
Für zurückgezahlte Kapital-Ansammlungen der Dividenden	90	51		
			553 356	68
Zinsen-Ausgabe:				
4% Zinsen auf die zum Garantiefonds baar eingezahlten Beträge (Antheilscheine) . .	—	—	3 236	75
Verwaltungskosten: Gesammt-Ausgabe incl. der Kosten für die Lokal-Komités	—	—	32 856	97
Monatsschrift: Ausgabe für dieselbe	—	—	1 633	46
Utensilien: 10% Abschreibung pro 1880 . . .	—	—	333	02
Gewinn pro 1880	—		138 132	41
			1 459 762	57

	ℳ	₰	ℳ	₰
Wechsel zum Garantiefonds	–	–	62 200	–
Hypothek-Forderungen	–	–	1 097 650	–
Forderungen aus Darlehen auf:				
a. Policen-Darlehen	156 735	14		
b. Kautions-Darlehen	101 862	09	258 597	23
Effekten (Kurswerth am 31. Dezember 1880)	–	–	628	20
Bankier-Guthaben	–	–	93 403	–
Guthaben bei der Sparkasse der Hannoverschen Renten- und Kapitalversicherungs-Anstalt	–	–	10 400	–
Baarer Kassenbestand	–	–	2 801	39
Utensilien und Geräthschaften	3 330	19		
Ab 10% Abschreibung pro 1880	333	02	2 997	17
Zinsraten vom letzten Fälligkeits-Termine bis 31. Dezember	–	–	17 776	28
Eiserne und laufende Vorschüsse	–	–	1 572	29
Verschiedene Rückstände	–	–	20	–
			1 548 045	56

	ℳ	₰	ℳ	₰
Garantiefonds	–	–	140 750	–
Sicherheitsfonds	–	–	59 250	–
Extrasicherheitsfonds	–	–	56 311	50
Kautionsfonds	–	–	533	80
Töchterfonds	–	–	55	63
Für ausgelooste aber nicht abgehobene Antheilscheine zurückgestellt	–	–	300	–
Noch nicht abgehobene Zinsen und Superdividenden auf die Antheilscheine:				
Zinsen pro 1877, 1878 und 1879	147	50		
Superdividenden pro 1877, 1878 und 1879	586	84		
Zinsen pro 1880	2 612	13	3 346	47
Lebensversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1880	573 385	03		
Vor dem Fälligkeitstermine bezahlte Prämien	5 921	78		
Schadenreserve für zwei angemeldete Sterbefälle	5 000	–		
Nicht abgehobene Dividenden auf Lebensversicherungs-Policen pro 1877, 1878 und 1879	1 837	90		
Kriegsversicherungsfonds	609	08	586 753	79
Leibrentenversicherung:				
Rechnungsmäßige Reserve ult. 1880	–	–	12 840	01
Kapitalversicherung:				
Guthaben der Kapitalversicherungs-Abtheilung ult. 1880 incl. der im Voraus bezahlten Beiträge	537 496	94		
Guthaben der aus Lebensversicherungs-Dividenden angesammelten Kapitalien	6 015	89	543 512	83
Asservaten und Kreditoren	–	–	6 259	12
Aktiva: 1 548 045,56 ℳ ab Passiva: 1 409 913,15 „ Gewinn: 138 132,41 ℳ			1 409 913	15
Gewinn pro 1880	–	–	138 132	41
			1 548 045	56

Die eigenen Fonds des Vereines, welchen Passiven nicht gegenüberstehen, belaufen sich nach statutenmäßiger Vertheilung des Gewinnes pro 1880 bereits auf mehr als 195 300 M. Die sämmtlichen Antheilscheine, d. h. die baar eingezahlten Summen zum Garantiefonds (Gründungsfonds) werden in diesem Jahre zurückgezahlt.

Auf Ersuchen versendet die Direktion des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover die Drucksachen des Vereins franco und gratis und ertheilt bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

---

110) Gleichmäßige Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke.

Berlin, den 10. Juni 1881.

Der Königlichen Regierung übersende ich hierneben Abschrift eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums vom 8. März d. J., betreffend die Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in der Schreibweise mehrstelliger Zahlenausdrücke, zur Beachtung und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 12849.

Ein Erlaß in gleichem Sinne ist an die Königlichen Oberpräsidien zu Magdeburg und zu Hannover wegen der Schulen in den Stolbergschen Grafschaften, bezw. wegen derjenigen Volksschulen in der Provinz Hannover, welche nicht dem Ressort der Königlichen Konsistorien und des Königlichen Ober-Kirchenrathes zu Nordhorn angehören, eod. dat. ergangen.

Der Beschluß des Königlichen Staatsministeriums vom 8. März d. J. ist in dem diesjährigen Centralblatte Seite 335 abgedruckt.

---

111) Pünktliche Einreichung der Inventarisationsatteste.

Berlin, den 9. Juli 1881.

Die Verlags-Buchhandlung N. hat in diesseitigem Auftrage bereits im März d. J. die Schrift von N. (Titel des Werkes) an das Königliche Schullehrer-Seminar zu N. abgesandt, ohne daß seitens des letzteren ein Inventarisationsattest hier eingereicht worden wäre.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium veranlasse ich daher, dem Direktor des bezeichneten Seminars die umgehende Einsendung des allein noch fehlenden Attestes mit der ernstlichen Aufforderung aufzugeben, künftig stets pünktlich die Empfangsbescheinigungen einzuliefern, zumal sich für die Verzögerung einer derartigen einfachen Amtshandlung kaum ein Entschuldigungsgrund denken läßt, während daraus für das Ministerium erhebliche Unbequemlichkeiten erwachsen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. I. 6686.

---

112) Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung.

Berlin, den 9. Mai 1881.

Für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste wird durch die Deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 Theil I §. 89

erstens unter Nr. 3, c erfordert, daß außer dem Geburtszeugnisse und dem Einwilligungs-Atteste des Vaters oder Vormundes beigebracht werde

„ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;"

zweitens unter Nr. 4 a. a. O. der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung, welcher von Schülern an militärberechtigten höheren Schulen nach Maßgabe von §. 90, 1 und 2 der Deutschen Wehrordnung durch ein nach Schema 17 auszustellendes Zeugnis zu führen ist.

Ueber das Verfahren, welches bei Ausstellung der Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung einzuhalten ist, sind auf Grundlage der Deutschen Wehrordnung die erforderlichen Bestimmungen durch die diesseitige Cirkular-Verfügung vom 29. Mai 1877, U. II 1089 (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung 1877 S. 484 ff.) getroffen und dadurch die auf die vorherigen Militär-Ersatz-Ordnungen bezüglichen Verfügungen vom 21. Dezember 1861, 31. Oktober 1861 (Wiese Verordnungen I S. 239) ersetzt und außer Geltung gesetzt worden.

Bezüglich des Unbescholtenheitszeugnisses ist nicht überall das

gleiche Verfahren eingehalten worden, indem in denjenigen Fällen, wenn ein Schüler unmittelbar nach Erlangung des Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste nachsucht, die in dem Zeugnisse unter Rubrik 1 „Schulbesuch und Betragen“ enthaltene Note als Ersatz des Unbescholtenheitszeugnisses betrachtet und nicht abgesondert davon ein selbständiges Unbescholtenheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Dieses Verfahren entspricht nicht dem Wortlaute und der Absicht der Deutschen Wehrordnung; ich verordne daher im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Krieges und des Innern, daß fortan das für das Nachsuchen um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erforderte Unbescholtenheitszeugnis in jedem Falle selbständig und abgesondert von dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung ausgestellt werde.

Die Rubrik „Betragen“ in dem Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung bildet einen integrirenden Theil des Schulzeugnisses und ist in derselben Weise auszufüllen, wie dies sonst bei Schulzeugnissen geschieht.

Für die Ausstellung des Unbescholtenheitszeugnisses sind dieselben Grundsätze maßgebend, welche seitens der Polizei-Obrigkeit, welcher die Ausstellung in den übrigen Fällen zukommt, für Zuerkennung des fraglichen Attestes eingehalten werden. Dies gilt ebensowohl, wenn das Unbescholtenheitszeugnis gleichzeitig mit dem wissenschaftlichen Zeugnisse, als wenn es erst später einem Schüler behufs seines Nachsuchens um die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste oder seines Eintrittes in denselben auszustellen ist.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden Bestimmungen von allen Direktoren (Rektoren) der höheren Schulen Seines Amtsbereiches fortan eingehalten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 648.

---

113) Die zwangsweise Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung kirchlicher Baukosten kann nicht durch Einlegung des Rechtsweges gehemmt werden.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte N. anhängigen Prozeßsache

des Pächters J. zu T., Klägers

wider

den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A., Beklagten,

betreffend Befreiung von Pfarrbaukosten,

hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 12. Februar 1881 für Recht erkannt:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der reformirten Kirchengemeinde A. ist eine neue Pfarrscheune erbaut. Die Kosten dieses Baues sollten laut Beschlusses des Kirchenrathes zu A. nach Erbesfuß aufgebracht werden. Der Kläger, Pächter J. zu T., ist hierbei mit 29 M. 12 Pf. veranlagt, und, da er nicht freiwillig zahlte, auf Anordnung des Oberkirchenrathes in Nordhorn durch den Amtshauptmann H., beziehungsweise den Amtsdiener O., in der Weise exequirt worden, daß ihm zur Deckung der Schuld ein rothes Rind abgepfändet worden ist. Der Kläger glaubt zur Zahlung des ihm angesonnenen Beitrages um deswillen nicht verpflichtet zu sein, weil er nicht Eigenthümer eines Erbes, sondern nur Pächter des dem Kolon Sch. gehörigen Erbes in T. sei. Daraufhin hat er in einer bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. gegen den Kirchenrath der reformirten Kirchengemeinde A. angebrachten Klage den Antrag gestellt,

den Beklagten zu verurtheilen, das Eigenthum resp. den Usukapionsbesitz des Klägers an dem angepfändeten rothen Rinde anzuerkennen, demgemäß die durch ihn, resp. in seinem Auftrage oder doch auf seinen Antrag und zur Realisirung seiner angeblichen Forderung an Kläger erfolgte unbegründete Anpfändung des fraglichen Rindes zurückzunehmen, resp. das Rind des Klägers von der unbegründeten Anpfändung zu liberiren und ihm, dem Kläger, allen durch die Anpfändung erwachsenden Schaden zu ersetzen.

Der verklagte Kirchenrath hob hervor, daß der Bau der Pfarrscheune auf einem ordnungsmäßig gefaßten, von der Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusse des Kirchenrathes beruhe, und die Vollstreckung der Exekution von dem Oberkirchenrathe in Nordhorn, als der zuständigen Aufsichtsbehörde, angeordnet worden sei. Gestützt auf §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 erhob er den Präjudizial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges. Nach stattgehabter Beweisaufnahme hat das Amtsgericht N. diesen Einwand durch Urtheil vom 26. Januar 1880 verworfen. Der weitere Verlauf des Prozesses ist jedoch einstweilen dadurch gehemmt worden, das der Oberkirchenrath zu Nordhorn innerhalb der gegen jenes Urtheil offenstehenden einmonatlichen Berufungsfrist mittels Beschlusses vom

11. Februar 1880 den Kompetenz-Konflikt erhoben hat. Keine der Parteien hat sich über denselben erklärt. Das Königliche Amtsgericht N. hält ihn aus den seinem Urtheil vom 26. Januar 1880 beigefügten Gründen nicht für gerechtfertigt, und das Königliche Oberlandesgericht zu Celle hat sich dieser Auffassung angeschlossen, weil die §§. 708 ff. Th. II Tit. 11 A. L. R. und die Allerh. Kab. Ordre vom 18. Februar 1805 den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten, dagegen den Rechtsweg über den Streit wegen der Beiträge zu den Kosten ausdrücklich zulassen. Dies sei auch in dem Urtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 17. Februar 1855 — Justiz-Minist. Bl. S. 135, 139 — anerkannt.

Gleichwohl war der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Die Legitimation des Oberkirchenrathes zu Nordhorn zur Erhebung des Kompetenz-Konfliktes unterliegt, wie das Königliche Oberlandesgericht zu Celle mit Recht annimmt, keinem Bedenken, weil der Oberkirchenrath in Nordhorn, wenngleich sein Verwaltungsbezirk nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Provinz Hannover umfaßt, doch innerhalb dieses Bezirkes und innerhalb seines Ressorts einer anderen Provinzialbehörde nicht unterstellt und deshalb selbst als Provinzialbehörde im Sinne des §. 5 der Verordnung vom 1. August 1879 anzusehen ist.

In der Sache selbst geht das Königliche Oberlandesgericht von der zutreffenden Voraussetzung aus, daß gemäß der Verordnung vom 16. September 1867 — Ges. Samml. S. 1515 — die Statthaftigkeit des Rechtsweges in der vorliegenden Sache nach den §§. 708 ff. Th. II Tit. 11 A. L. R. und den dazu ergangenen ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu beurtheilen ist. Die Anwendung dieser Vorschriften steht aber der Zulassung des Rechtsweges entgegen. Zwar ist es richtig, daß die Gesetze den Verwaltungsbehörden in kirchlichen Bausachen nur eine interimistische Festsetzung gestatten. Aber in diese Festsetzung darf nicht mittels Anstellung gerichtlicher Klagen eingegriffen werden, es muß vielmehr, wie die Allerh. Kab. Ordre vom 18. Februar 1805 sich ausdrückt, ein provisorischer Vertheilungsplan vom Oberkonsistorium bestimmt und ohne gerichtliches Verfahren exequirt werden. Für den Streit unter den Interessenten über die definitive Vertheilung der Kosten lassen die §§. 708, 709 Th. II Tit. 11 A. L. R. den Rechtsweg ganz offen; aber unbeschadet der Vollstreckung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung. In dem vorliegenden Prozesse nun verfolgt der Kläger nicht den Zweck, sich mit den übrigen Mitgliedern der Kirchengemeinde über den Umfang seiner Baubeitragspflicht auseinanderzusetzen, sondern er klagt gegen den Kirchenrath, als Extrahenten der auf die Durchführung des ver-

läufigen Vertheilungsplanes gerichteten Exekution, mit dem Ziele, diese Exekution rückgängig zu machen. Letzteres kann ihm nicht gestattet werden, weil es gegen den Sinn der §§. 708, 709 Th. II Tit. 11 A. L. R. und gegen die ausdrückliche Vorschrift der Allerh. Kab. Ordre vom 18. Februar 1805 verstößt. Hiermit steht die von dem Königlichen Oberlandesgerichte in Celle angezogene Vorentscheidung vom 17. Februar 1855 nicht im Widerspruche, da es sich bei der letzteren lediglich um einen Anspruch auf Erstattung bezahlter Kirchenbaubeiträge, nicht aber, wie hier, um die Hemmung der Durchführung der von der Aufsichtsbehörde getroffenen vorläufigen Festsetzung über die Vertheilung der Baukosten gehandelt hat.

Aus diesen Gründen war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

Berlin, den 12. Februar 1881.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(L. S.) Homeyer.

Pr. L. Nr. 2035.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien 2c.

114) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1880 Seite 420 Nr. 70.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Riehm in der theologischen Fakultät der Universität zu Halle zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 12. Juli 1881 bis dahin 1882 bestätigt.

---

115) Bestätigung der Wahlen des Rektors und der Abtheilungsvorsteher bei der technischen Hochschule zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 556; pro 1881 Seite 351.)

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 23. Mai d. J. die Wahl des Professors Dr. Winkler zum Rektor der technischen Hochschule zu Berlin für die Amtsperiode vom 1. Juli 1881 bis dahin 1882 bestätigt.

Ferner sind von dem Herrn Minister die von den Abtheilungskollegien derselben technischen Hochschule getroffenen Wahlen
1) des Professors Jacobsthal zum Vorsteher der Architektur-Abtheilung,
2) des Professors Schlichting zum Vorsteher der Abtheilung für Bau-Ingenieurwesen,
3) des Professors Meyer zum Vorsteher der Abtheilung für Maschinen-Ingenieurwesen,
4) des Professors Dr. Liebermann zum Vorsteher der Abtheilung für Chemie und Hüttenkunde,
5) des Admiralitätsrathes Dietrich zum Vorsteher der Sektion für Schiffsbau

auf die Amtsperiode vom 1. Juli 1881/82 durch Verfügung vom 11. Juni 1881, und

6) des Professors Dr. Paalzow zum Vorsteher der Abtheilung V für allgemeine Wissenschaften

für die Zeit bis zum 1. Juli 1882 durch Verfügung vom 15. Juli 1881 bestätigt worden.

---

116) Befreiung der Stipendiaten der Hagen-Stiftung von der Honorarzahlung an den technischen Hochschulen.

1.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Unter Bezugnahme auf §. 37 Absatz 3 des Provisorischen Verfassungsstatutes vom 17. März 1879*) bestimme ich hierdurch, daß die Stipendiaten der Hagen-Stiftung in Zukunft den Inhabern von Preußischen Staatsstipendien gleichzustellen und demgemäß von der Honorarzahlung zu befreien sind.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren das Geeignete veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Rektor der technischen Hochschule,
In Vertret. Herrn Professor Fink Hochwohlgeboren hier.

U. V. 1169.

2.

Berlin, den 21. Juni 1881.

Unter Bezugnahme auf den §. 39 Absatz 1 des Verfassungsstatutes vom 7. September 1880**) bestimme ich hierdurch, daß

---

*) Centrbl. pro 1879 Seite 251.
**) Desgl. pro 1881 Seite 144 und Seite 156.

den Stipendiaten der Hagen-Stiftung das Honorar zu erlassen ist, wenn sie im Uebrigen den in dem angezogenen Absatze 1 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

Hiernach wollen Ew. Hochwohlgeboren das Geeignete veranlassen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Rektor der technischen Hochschule Herrn Geheimen Regierungsrath Launhardt Hochwohlgeboren zu Hannover und
an den Rektor der technischen Hochschule Herrn Professor von Gizycki Hochwohlgeboren zu Aachen.

U. V. 1169.

---

117) Bestätigung der Wahlen des Präsidenten und des Vertreters desselben bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 572 Nr. 109.)

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juli d. J. die Wahl des Geheimen Regierungs-Rathes Hitzig zu Berlin zum Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1882 zu bestätigen.

Von dem Herrn Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten ist durch Verfügung vom 28. Juli d. J. die Wahl des Ober-Kapellmeisters Taubert zu Berlin zum Vertreter des Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste daselbst für das Jahr vom 1. Oktober 1881 bis dahin 1882 bestätigt worden.

---

118) Preisbewerbung bei der v. Rohr'schen Stiftung.

(Centrbl. pro 1880 Seite 255.)

Durch Bekanntmachung des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vom 18. Juni 1881 (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 148 vom 28. Juni 1881) ist die Konkurrenz um den Preis der von Rohr'schen Stiftung für talentvolle deutsche Künstler für das laufende Jahr im Fache der Architektur eröffnet, und als Aufgabe gestellt worden: Entwurf zu einem Kurhause. Termin zur Einsendung der Arbeiten und der Zeugnisse ist auf den 4. Januar 1882 festgesetzt. Der Preis besteht in einem Stipendium von 4500 Mark zu einer einjährigen Studienreise.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

119) General-Uebersicht der Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen im Jahre vom 1. April 1880/81 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1881 Seite 176 Nr. 21.)

A. Zahl der Prüfungen.

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	Im Jahre vom 1. April 1880/81						In der Zeit vom 1. April 1879 bis dahin 1880 betrug die Zahl sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen
	haben			sind von den Geprüften nicht bestanden		Summe sämmtlicher abgehaltenen Prüfungen	
	das Examen pro facultate docendi	Nachprüfungen	insgesammt Prüfungen	Voll-	Nach-		
	bestanden			Prüfung			
Königsberg .	45	28	73	1	.	74	58
Berlin	75	48	123	12	.	135	96
Greifswald . .	33	31	64	1	.	65	41
Breslau . . .	40	55	95	5	.	100	83
Halle a/S. . .	68	33	101	1	.	102	82
Kiel	27	13	40	1	.	41	36
Göttingen . .	54	27	81	10	.	91	101
Münster . . .	54	46	100	9	.	109	75
Marburg . . .	41	22	63	3	1	67	55
Bonn	28	31	59	4	.	63	65
Summe	465	334	799	47	1	847	692

B. Zahl der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Schulamts-Kandidaten nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache der Prüfung.

Konfession resp. Religion der bestandenen Kandidaten	Im Jahre vom 1. April 1880/81					Im Jahre 1. April 1879/80 betrug die Zahl der bestandenen Kandidaten
	A. Historisch-philologisches Fach	B. Mathematisch-naturwissenschaftliches Fach	C. Religion und Hebräisch	D. Fach der neueren Sprachen	Zahl der bestandenen Kandidaten	
Evangelisch . .	164	121	13	54	352	303
Katholisch . .	57	23	2	21	103	76
Mennonitisch .	.	.	.	.	.	1
Jüdisch	5	4	.	1	10	4
Summe pro April 1880/81	226	148	15	76	465	
Die Summe im Jahre 1. April 1879/80 betrug	195	104	19	66		384

C. Heimath der in der Hauptprüfung pro facultate docendi bestandenen Kandidaten.

Zeitraum.	Gesammtzahl der bestandenen Kandidaten.	Von diesen waren																
		Inländer, und zwar aus der Provinz													Ueberhaupt Inländer.	Ausländer und zwar aus		Ueberhaupt Ausländer.
		Ostpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinprovinz	Hohenzollern		anderen Staaten des deutschen Reiches	außerdeutschen Staaten.	
1. April 1880/81	465	34	13	47	33	19	36	62	26	37	50	33	27	1	418	40	7	47
1. April 1879/80	384	35	9	37	21	10	37	54	5	38	40	21	43	.	353	29	2	31

D. Spezial-Nachweis der im Jahre 1. April 1880/81 geprüften Schulamts-Kandidaten rc. nach Konfession, resp. Religion, und nach dem Hauptfache der Prüfung.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungskommission zu										Insgesammt.
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	
Evangelisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	19	28	14	12	39	19	17	4	5	7	164
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	11	21	8	9	18	6	23	1	15	9	121
C. Religion und Hebräisch	6	.	2	1	1	.	1	.	1	1	13
D. Fach der neueren Sprachen	2	16	8	.	8	2	5	4	9	.	54
Nichtbestandene	1	11	1	1	1	1	8	.	3	2	29
Nachprüfung	26	46	27	35	33	11	22	14	17	10	241
Summe I.	65	122	60	58	100	39	76	23	50	29	622
Katholisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	4	1	.	14	1	.	1	28	5	3	57
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	1	5	.	2	.	.	2	7	4	2	23
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	1	.	.	3	9	1	6	21
Nichtbestandene	.	.	.	4	.	.	2	9	.	2	17
Nachprüfung	2	1	4	18	.	2	5	32	4	21	89
Summe II.	8	8	4	39	1	2	13	86	14	34	209
Jüdisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach	.	3	.	.	1	.	1	.	.	.	5
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	4
D. Fach der neueren Sprachen	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1
Nichtbestandene	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Nachprüfung	.	1	.	2	.	.	.	.	2	.	5
Summe III.	1	5	1	3	1	.	2	.	3	.	16
Hauptsumme	74	135	65	100	102	41	91	109	67	63	847

E. Spezial-Nachweis der Heimath der im

	Königliche									
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Bre[illegible]
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden
1. Preußen										
a. Provinz Ostpreußen	27	.	16	3	.	2	1	.	.	1
b. „ Westpreußen	8	.	5	1	.	2	1	.	.	1
c. „ Brandenburg	1	.	2	27	4	20	6	.	.	1
d. „ Pommern	1	.	2	9	1	3	17	1	15	.
e. „ Posen	1	.	.	6	.	2	1	.	1	[illegible]
f. „ Schlesien	1	.	2	3	1	5	2	.	7	[illegible]
g. „ Sachsen	.	1	.	8	4	8	2	.	4	1
h. „ Schleswig-Holstein	1	.	.	2	.	.	1	.	.	.
i. „ Hannover	1	.	.	3	1	.	.	.	1	.
k. „ Westfalen	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.
l. „ Hessen-Nassau	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.
m. Rheinprovinz	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.
n. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	42	1	28	67	11	45	31	1	28	40
2. Andere Staaten des Deutschen Reiches	2	.	.	7	1	3	1	.	3	.
3. Außerdeutsche Staaten	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.
Hauptsumme	45	1	28	75	12	48	33	1	31	40
	46			87			34			45
	74			135			65			1[illegible]

April 1880/81 geprüften Kandidaten ꝛc.

…liche Prüfungs-Kommission zu																			
Halle.		Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.			Insgesammt.		
…prüfung		Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	34	1	21
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	13	1	10
.	4	1	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	47	4	33
.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	33	2	24
.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	19	.	19
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	36	6	52
.	21	2	.	1	7	1	3	1	1	2	1	.	2	2	.	2	62	7	45
.	.	19	1	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	26	1	5
.	.	.	.	2	27	5	12	3	.	1	3	.	.	.	.	1	37	6	17
.	1	.	.	1	2	.	2	31	6	26	4	.	.	6	.	2	50	6	34
.	.	.	.	.	3	1	.	4	.	.	23	2	17	1	.	1	33	3	19
.	.	1	.	.	.	.	2	8	2	13	3	1	1	12	4	20	27	7	38
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
.	30	24	1	11	45	9	23	49	9	46	35	3	21	27	4	30	418	44	317
1	3	3	.	2	7	1	4	4	.	.	5	.	2	1	.	1	40	3	18
.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	7	.	.
1	33	27	1	13	54	10	27	54	9	46	41	3	23	28	4	31	465	47	335
…9		28			64			63			44			32			512		
102		41			91			109			67			63			847		

F. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftl… abgehaltenen Vollprüfu…

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu	A. Historisch-philologisches Fach. a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe b.	c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in den mittleren Klassen. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe c.	Zusammen. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe A.	B. Mathemat.-naturw… a. Mathematik und Physik. Zeugnisgrade 1	2	3	Summe a.	… Zeugnisgrade 1	2 …
Königsberg	.	5	6	11	.	.	.	.	.	8	4	12	.	13	10	23	1	6	3	10	.	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*3*	*1*	*5*	.	*2*
Berlin	.	10	9	19	.	.	.	.	.	7	6	13	.	17	15	32	.	12	9	21	.	2
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*2*	*5*	*7*	.	*1*
Greifswald	.	2	6	8	.	1	.	1	.	1	4	5	.	4	10	14	1	2	4	7	.	1
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*3*	*4*	.	*2*
Breslau	4	6	9	19	.	.	2	2	.	2	3	5	4	8	14	26	4	3	2	9	1	
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*2*	.	*2*	*1*	.
Halle	3	19	4	26	.	1	2	3	.	10	2	12	3	30	8	41	1	13	2	16	.	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*5*	.	*5*	.	.
Kiel	1	5	1	7	5	4	3	12	.	.	.	.	6	9	4	19	1	2	2	5	.	1
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	.	.
Göttingen	1	8	4	13	.	.	.	.	.	6	.	6	1	14	4	19	8	10	1	19	3	3
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*4*	*2*	*1*	*7*	*3*	*3*
Münster	2	6	6	14	1	2	2	5	.	6	7	13	3	14	15	32	1	2	4	7	.	.
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Marburg	.	5	3	8	.	.	1	1	.	.	1	1	.	5	5	10	4	6	7	17	1	1
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*3*	*5*	.	
Bonn	.	1	1	2	.	1	2	3	.	3	2	5	.	5	5	10	4	1	1	6	1	4
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*1*	*3*	*1*	*2*
Summe	11	67	49	127	6	9	12	27	.	43	29	72	17	119	90	226	25	57	35	117	6	18
Darunter Realschul-Abiturienten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*8*	*16*	*15*	*39*	*5*	*10*

…ngskommissionen im Jahre vom 1. April 1880/81
…facultate docendi.

… Fach. …		C. Religion und Hebräisch.					D. Fach der neueren Sprachen.				Insgesammt.					Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Kandidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
…	Summe B.	Zeugnisgrade				Summe C.	Zeugnisgrade			Summe D.	Zeugnisgrade				Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
…3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.					
3	13	.	2	4	1	7	.	1	1	2	1	25	18	1	45	18	1	9	3
1	*7*	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*1*	*5*	*2*	.	*8*	*4*	.	.	.
12	26	.	.	.	.	.	.	6	11	17	.	37	38	.	75	37	12	17	.
6	*9*	.	.	.	.	.	.	*1*	*7*	*8*	.	*4*	*13*	.	*17*	*13*	*3*	*2*	.
4	9	.	2	.	.	2	1	4	3	8	2	14	17	.	33	11	1	6	.
3	*6*	.	.	.	.	.	*1*	*2*	*1*	*4*	*2*	*4*	*4*	.	*10*	*4*	.	*2*	.
4	12	.	1	.	.	1	.	1	.	1	9	13	18	.	40	6	5	22	.
1	*4*	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	*1*	*3*	*1*	.	*5*	*3*	*1*	*3*	.
2	18	1	.	.	.	1	.	4	4	8	5	49	14	.	68	.	1	18	5
.	*5*	.	.	.	.	.	.	*3*	*3*	*6*	.	*8*	*3*	.	*11*	.	.	.	.
2	6	.	.	.	.	.	1	.	1	2	8	12	7	.	27	1	1	6	.
1	*1*	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	*2*	*1*	.	*2*	.	*3*	.	.	.	.
2	26	.	.	1	.	1	1	2	5	8	13	29	12	.	54	5	10	14	.
2	*14*	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*2*	*7*	*6*	*3*	.	*16*	*2*	*1*	*2*	.
5	8	.	1	.	.	1	1	4	8	13	5	21	28	.	54	9	9	3	.
.	.	.	.	.	.	.	*1*	.	*3*	*4*	*1*	.	*3*	.	*4*	.	*1*	.	.
7	19	.	1	.	.	1	2	6	3	11	7	19	15	.	41	12	3	.	.
3	*5*	.	.	.	.	.	*1*	.	*1*	*2*	*2*	*1*	*4*	.	7	*4*	.	.	.
1	11	.	1	.	.	1	.	2	4	6	5	13	10	.	28	5	4	15	1
1	*6*	.	.	.	.	.	.	.	*1*	*1*	*2*	*3*	*2*	.	7	.	*1*	*4*	.
42	148	1	8	5	1	15	6	30	40	76	55	232	177	1	465	104	47	110	9
18	*57*	.	.	.	.	.	*4*	*8*	*19*	*31*	*17*	*34*	*37*	.	*88*	*30*	7	*13*	.

120) Denkschrift über die Entwickelung der gewerblichen Fachschulen in Preußen, soweit dieselben zum Ressort des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gehören, während der Jahre 1879 und 1880.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten den Mitgliedern der ständigen Kommission für das technische Unterrichtswesen vorgelegt.

(Centrbl. pro 1881 Seite 189 Nr. 24.)

Die Verwaltung des technischen Unterrichtswesens ist während der letzten zwei Jahre vorzugsweise bestrebt gewesen, die Errichtung von Fachschulen an verschiedenen Orten, welche bereits in der im Herbste 1878 dem Landtage mitgetheilten Denkschrift über das technische Unterrichtswesen (Seite 46 ff. der Schrift: Das Technische Unterrichtswesen in Preußen, Sammlung amtlicher Aktenstücke rc. Berlin 1879) genannt sind, zu fördern, und die bestehenden Anstalten zu verbessern. Sie glaubt, daß es den Mitgliedern der Kommission wünschenswerth sein wird, über den Erfolg dieser Bemühungen und über die für die nächste Zukunft gehegten Absichten unterrichtet zu werden. Hiezu sind die nachfolgenden Mittheilungen bestimmt.

Der Plan, Baugewerkschulen in Deutsch-Krone und Breslau zu errichten, ist ausgeführt worden. Jene ist dreiklassig, diese vierklassig, an beiden wird auch während der Sommermonate unterrichtet. An der Anstalt in Breslau wird die erste Reifeprüfung um Ostern 1881 abgehalten werden. Dasselbe wird an der dreiklassigen Baugewerkschule des Großen Berliner Handwerker-Vereins geschehen. An dieser Anstalt findet ein Sommerkursus zur Zeit nicht statt. Die mit der Stadt Erfurt eingeleiteten Verhandlungen haben dazu geführt, daß dort an Stelle der eingegangenen Provinzial-Gewerbeschule und der noch bestehenden Kunst- und Handwerkerschule eine Baugewerk-, Zeichen- und Modellirschule treten wird. Die Anstalt, deren Unterhaltung zu gleichen Theilen von dem Staat und der Gemeinde getragen werden soll, wird Sommer- und Winterkurse haben und als Baugewerkschule dreiklassig, als Zeichen- und Modellirschule zweiklassig sein. Da manche Gewerbtreibende in Erfurt ihren Lehrlingen bisher gestattet haben, den bei Tage ertheilten Unterricht an der Kunst- und Handwerkerschule zu besuchen, so erscheint es als thunlich, den Unterricht im Zeichnen und Modelliren auch an der neuen Anstalt bei Tage ertheilen zu lassen. Die Stadt hat die von ihr allein zu beschaffenden Schulräume bereits hergestellt. Es haben ferner mit den Städten Köln, Liegnitz und Königsberg Verhandlungen über die Errichtung von Baugewerkschulen, welche an den beiden zuletzt genannten Orten an die Stelle der eingehenden Gewerbeschulen treten würden, stattgefunden.

In Liegnitz, wo die Auflösung der vorhandenen Schule binnen Kurzem erfolgen wird, hat, wie schon in der Denkschrift über die Gewerbeschulen erwähnt worden ist, die Stadt Bedenken getragen, die ihr gemachten Vorschläge anzunehmen, da sie befürchtet, daß die Frequenz der Anstalt geringer und in Folge dessen die Zuschüsse, welche ihre Unterhaltung erfordern wird, größer sein werden, als von der Unterrichts-Verwaltung angenommen wird. Die letztere glaubt, daß die Nähe von Breslau der Entwickelung einer Baugewerkschule in Liegnitz nicht hinderlich sein wird, da die Anstalt in ersterer Stadt höchstens 120 Schüler aufnehmen kann. Die Stadt Köln hat im vorigen Jahre mit eigenen Mitteln in einem alten Gemeindeschulhause eine aus drei Abtheilungen für Baugewerktreibende, für Mechaniker und für Kunstgewerbtreibende bestehende Anstalt eröffnet. Die Unterrichts-Verwaltung hat bei der stattgehabten kommissarischen Verhandlung empfohlen, vor der Hand schon wegen Mangels ausreichender Lokalitäten sich auf die Abtheilung für Bauhandwerker zu beschränken und an Stelle der nicht genügenden und in unzureichenden Räumen untergebrachten, vom Staat und der Stadt unterhaltenen „gewerblichen Zeichenschule" einen Abend- und Sonntagsunterricht im Zeichnen und Modelliren an der Baugewerkschule einzurichten. Sie ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß eine mehrklassige Abtheilung für Kunstgewerbtreibende mit vollem Tagesunterrichte selbst in einer Stadt von der Größe und Bedeutung Kölns auf einen ausreichenden Besuch nicht werde rechnen können, um so weniger, da in Düsseldorf die Errichtung einer kunstgewerblichen Lehranstalt mit den der Stadt aus Allerhöchster Gnade zur Entschädigung für den Verlust der bekannten Gemäldegalerie, welche im Anfang unseres Jahrhunderts von dort nach München gebracht worden ist, gewährten Geldmitteln unmittelbar bevorsteht. Auch würde die von der Stadt Köln beabsichtigte Organisation, wenn die einzelnen Klassen der drei Abtheilungen, aus denen die Anstalt bestehen soll, nur soweit mit einander kombinirt werden, als der Lernstoff in mehreren Klassen identisch ist bezw. die Zahl der Schüler, welche von einem Lehrer unterrichtet werden können, nicht überschritten werden soll, weit kostspieliger sein als städtischer Seits angenommen worden ist. Zu einer definitiven Entscheidung über die Frage, ob die Stadt es vorziehe, auf gemeinschaftliche Kosten eine weniger umfassende Anstalt zu errichten oder ihr Projekt ganz aus eigenen Mitteln und im vollen Umfange durchzuführen, dabei aber sich der Aufsicht der Staatsregierung, welche sich auch auf technische Unterrichtsanstalten erstreckt, gegenüber zu befinden, hat die Stadt Köln bisher ebensowenig wie die Stadt Königsberg zu einer Entschließung über die gleichfalls in kommissarischen Verhandlungen empfohlene Errichtung einer Baugewerkschule an Stelle der allerdings aus Rücksicht auf die gegenwärtigen Schüler noch

einige Jahre zu erhaltende Provinzial-Gewerbeschule aufgefordert werden können, weil ein Einverständnis über einen Normalbesoldungsetat für die Baugewerkschulen zwischen den verschiedenen hierbei betheiligten Ressorts der Staatsregierung noch nicht erreicht ist. Es handelt sich dabei um die Frage, ob ein Durchschnittsgehalt von 4200 M. (höchstens 4800 M. und mindestens 3600 M.) und der Wohnungsgeldzuschuß der III. Tarifklasse, d. h. z. B. in Deutsch-Krone 480 M., in Erfurt, in Königsberg und Köln 600 M. für die Direktoren, und ein Gehalt von durchschnittlich 2400 M. (höchstens 3300 M. nebst dem Wohnungsgeldzuschuß der IV. Klasse (in den oben genannten Orten resp. 300 M. und 432 M.), wie es an der Königlichen Baugewerkschule zu Nienburg gezahlt wird, für die ordentlichen, zur Ertheilung von 30 Stunden wöchentlich zu verpflichtenden Lehrer ausreichend ist, oder ob dasselbe wie bei den Gewerbeschulen, Realschulen und Gymnasien für die Direktoren 4500 M. bis 5400 M., durchschnittlich 4950 M. und für die Lehrer 1800 M. bis 4500 M., durchschnittlich 3150 M. nebst dem Wohnungsgeldzuschuß der III. Tarifklasse für den Direktor und drei Lehrer, für die übrigen der IV. Tarifklasse betragen muß. So lange diese Frage nicht entschieden ist, empfiehlt es sich nicht, die Verhandlungen mit den Städten Köln und Königsberg fortzusetzen und die Unterrichts-Verwaltung glaubt Bedenken tragen zu müssen, die Anstalt zu Erfurt, für welche die erforderlichen Geldmittel übrigens im Staatshaushalts-Etat verfügbar sind, in's Leben treten zu lassen. Nach Erledigung dieser Frage und, wenn die Verhandlungen mit den Städten Köln und Königsberg Erfolg haben, werden sich in Eckernförde (Schleswig-Holstein), Nienburg (Hannover), Hörter (Westfalen), Köln (Rheinprovinz), Idstein (Hessen-Nassau), Erfurt (Sachsen), Breslau (Schlesien), Deutsch-Krone (Westpreußen), Königsberg (Ostpreußen) und Berlin im Ganzen 10 Baugewerkschulen befinden, zu deren Unterhaltung (mit Ausnahme der reinstaatlichen Anstalt in Nienburg) der Staat Beiträge leistet.

Die Unterrichts-Verwaltung verlangt, daß an denjenigen Anstalten, zu deren Unterhaltung die Mitwirkung des Staates in Anspruch genommen wird, ausreichende Schulräume von der Gemeinde hergestellt und unterhalten werden, daß die Zahl der Schüler in den einzelnen Klassen in der Regel nicht mehr als 30 beträgt und die Zahl der Lehrer eine entsprechend große ist. Sie gestattet nicht, daß die Programme der Anstalten den Schülern die Erreichung eines Zieles in Aussicht stellen, wohin sie bei den unvermeidlichen Mängeln ihrer Vorbildung und bei der Kürze der Unterrichtszeit überhaupt nicht gelangen können oder Abtheilungen und Klassen aufzählen, für welche weder die genügende Zahl von Unterrichtsräumen, noch hinreichend Lehrkräfte vorhanden sind. Die

Erfüllung dieser Forderungen verursacht den betreffenden Städten, obgleich der Staat die Hälfte der durch die eigenen Einnahmen der Anstalten nicht gedeckten Ausgaben trägt, nicht unbedeutende Opfer, die größer sind als die Zuschüsse anderer Städte, welche ähnliche Schulen ganz auf eigene Kosten aber nach eigenem Belieben organisirt und betrieben haben, ohne daß die Staatsregierung ihnen gegenüber von dem ihr zustehenden Aufsichtsrechte bisher einen eingreifenden Gebrauch gemacht hätte. Diese Verhältnisse sind weiteren Kreisen nicht bekannt. Da ein nicht unbeträchtlicher Theil der Techniker, welche bei den von der Königlichen Eisenbahn- und von der allgemeinen Bauverwaltung ausgehenden Bau-Ausführungen und in den betreffenden Baubüreaus als Bau-Aufseher, Bauschreiber oder Zeichner Verwendung finden, seine fachwissenschaftliche Ausbildung auf den Baugewerkschulen erwirbt, so hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine von der Unterrichts-Verwaltung ergangene Anregung die Königlichen Eisenbahnbehörden und die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung auf die staatlicherseits unterhaltenen resp. unterstützten Schulen (Nienburg, Idstein, Eckernförde, Deutsch-Krone und Breslau) „aufmerksam machen" lassen, „da sie unverkennbar eine nicht zu unterschätzende Gewähr für die gediegene Ausbildung derjenigen ihrer Zöglinge bieten, welche den vollen Unterricht in ihnen genossen haben." Aus dem vorstehend mitgetheilten Wortlaute des Erlasses des Herrn Ministers vom 23. September 1880 ergiebt sich, daß den Baubeamten nicht wie in einigen Zeitungsartikeln behauptet wurde, die Annahme von Hülfskräften, welche keine der genannten Schulen besucht haben, untersagt worden ist.

Wenn in dem Ministerial-Erlasse die Baugewerkschule zu Höxter nicht mitgenannt wird, obgleich der Staat sich bereit erklärt hat, die Hälfte des etwa erforderlich werdenden Zuschusses zu übernehmen, so hat dieses seinen Grund schon darin, daß die Zahl und Beschaffenheit der Schullokale nicht genügen. Die Mängel derselben sind der Ausbildung der Schüler während des Winterhalbjahres in hohem Grade hinderlich. Die Unterrichts-Verwaltung hat die Erbauung eines geeigneten Schulhauses schon mehrfach als nothwendig bezeichnet, jedoch bisher davon abgesehen, dieselbe der Stadt zur Pflicht zu machen, weil sie bei dem Vorhandensein von Ueberschüssen aus früheren Jahren, in denen die Anstalt sehr stark besucht war, bisher nicht in die Lage gekommen ist, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung auf ihre Fonds übernehmen zu müssen.

Es versteht sich von selbst, daß auch die Schulen zu Eckernförde, Idstein, Breslau, Deutsch-Krone und Nienburg, von denen die beiden ersten länger als ein Jahrzehnt ohne Unterstützung des Staates bestanden und zum Theil noch mit der ungünstigen Finanzlage der Gemeinden zu kämpfen haben, die dritte und vierte erst neuerdings errichtet sind, noch mancherlei Verbesserungen nothwendig

oder wünschenswerth sind. Eine von den Delegirten des Verbandes deutscher Baugewerkmeister im Jahre 1879 zur Bearbeitung der Baugewerkschulfrage niedergesetzte ständige Kommission hat im verflossenen Sommer auf einer in Berlin abgehaltenen Konferenz die Einrichtung einer vierten oberen Klasse an den dieselben bisher entbehrenden Schulen zu Deutsch-Krone, Höxter und Nienburg als dringend nothwendig bezeichnet, weil in einem Kursus von drei Semestern fast keine Zeit für die Versuche im Entwerfen, durch welche der Schüler in der Anwendung des bis dahin Gelernten unterwiesen und geübt werden soll, verbleibe. Selbstredend ist die Absicht nicht darauf gerichtet, die Ziele des Unterrichtes zu erhöhen und den Lehrstoff zu vermehren. Recht erwünscht würde es sein, das Schulgeld, welches bisher in Breslau 54 Mark, in Nienburg jetzt 80 Mark, in Berlin 100 Mark, in Höxter 135 Mark und in Eckernförde, Deutsch-Krone und Idstein 120 Mark halbjährlich beträgt, wofür an den vier zuletzt genannten Anstalten den Schülern zugleich alle Zeichenmaterialien in gleicher Güte geliefert und in Krankheitsfällen unentgeltlich Arzt und Medizin gewährt werden, an einigen dieser Schulen herabsetzen zu können. An den Baugewerkschulen im Königreiche Sachsen sind nur 30 Mark, und in den Oesterreichischen Anstalten sogar nur 3 fl. halbjährlich zu zahlen. Aber zur Zeit gestattet die Lage der Staatsfinanzen ebensowenig wie die der Gemeinden, das Schulgeld zu ermäßigen oder einer größeren Zahl unbemittelter Schüler freien Unterricht zu bewilligen. Auch fehlen die Mittel zur Gewährung von Stipendien, während in Sachsen und Oesterreich auch hierfür gesorgt ist. So wurden im Jahre 1879/80 an den technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz, bei einer Frequenz von 528 Schülern (höhere Gewerbeschule 148, Baugewerkenschule und Werkmeisterschule zusammen 380) an Stipendien aus Staatsmitteln 1224 Mark und aus Stiftungsfonds 4837 Mark vertheilt. Bei den nur vom Staate unterhaltenen und im Jahre 1878/79 von 614 Schülern besuchten Gewerbe- und Werkmeisterschulen in Deutsch-Oesterreich stehen nicht weniger als 11,240 fl. oder ca. 20,000 Mark zu Staatsstipendien zur Verfügung.

Bisher sind die Abgangsprüfungen an jeder Anstalt nach Gegenstand, Form und Dauer verschieden gewesen. Die Unterrichts-Verwaltung beabsichtigt den Erlaß eines für alle Baugewerkschulen, zu deren Unterhaltung der Staat beiträgt, geltenden Regulativs über die Abhaltung von Entlassungsprüfungen. Zu dem Ende ist ein im Anfange des vorigen Jahres für die Abgangsprüfungen an der Baugewerkschule zu Eckernförde genehmigtes provisorisches Reglement den Direktoren der Anstalten in Nienburg, Breslau, Deutsch-Krone, Idstein und Höxter zur Begutachtung zugestellt worden und es sind die von diesen eingegangenen Berichte vor Kurzem zunächst der Königlichen Regierung zu Schleswig und der Schule in Ecker-

örde mit dem Auftrage mitgetheilt worden, sich über die lautge-
vordenen Bedenken und Abänderungs-Vorschläge unter Berücksich-
igung der ihrerseits bei der Anwendung des Reglements gemachten
Erfahrungen zu äußern. Es wird beabsichtigt, das gesammte Ma-
erial demnächst einer besonderen Kommission zu unterbreiten und
on ihr ein allgemeines Prüfungsreglement ausarbeiten zu lassen.
In demselben wird jedenfalls die Mitwirkung eines Regierungs-
kommissars und einiger Baugewerktreibender vorgesehen werden,
vie dies auch von der eben erwähnten Baugewerksschul-Kommission
es Verbandes deutscher Baugewerksmeister neuerdings empfohlen
vorden ist.

Die Annahme eines Normal-Prüfungsstatutes wird nicht ohne
Einwirkung auf die Gestaltung des speziellen Lehrplanes jeder ein-
elnen Anstalt bleiben und demnächst die Aufstellung eines Normal-
Unterrichtsplanes, durch welchen nach dem Vorschlage der oben ge-
annten Kommission „im Allgemeinen das Lehrziel der einzelnen
Unterrichtsgegenstände und die darauf zu verwendende Unterrichtszeit
estimmt wird", ermöglichen.

Die Unterrichts-Verwaltung wird erwägen müssen, in welcher
Weise die gleichmäßige Handhabung der Prüfungsvorschriften an
den vom Staate mit unterhaltenen Anstalten sicher zu stellen ist
und wie die an den einzelnen mit dem von ihnen befolgten Lehr-
lane gemachten Erfahrungen mit einander zu vergleichen und zu
erwerthen sein werden.

Der Delegirtentag des Verbandes deutscher Baugewerksmeister
at sich auf seinen beiden letzten Jahresversammlungen mit den
Baugewerkschulen beschäftigt und es als einen schweren Uebelstand
ezeichnet, daß zahlreiche Anstalten private wie rein städtische vor-
anden seien, welche eines dauernd gesicherten und bedeutenden Zu-
husses, ohne den eine Baugewerkschule mit der nöthigen Anzahl
üchtiger Lehrer und brauchbarer Lehrmittel nicht ausgestattet werden
önne, entbehrten. Manche dieser Schulen seien zu dem Versuche
enöthigt, durch glänzende Programme und durch die Ertheilung
n sogenannten „Meisterzeugnissen" an die sie verlassenden Schüler
eine möglichst große Frequenz zu verschaffen. Der Delegirten-
hat daher die Beaufsichtigung dieser Schulen und ihrer Prü-
ngen als nothwendig bezeichnet.

Die Unterrichts-Verwaltung hat sich der Wahrnehmung nicht
schließen können, daß die bisher befolgte Praxis diejenigen An-
ten, für welche keine Staatsunterstützung in Anspruch genommen
d, vorläufig sich selbst zu überlassen, schwer wiegende Nachtheile
Folge hat. Die jungen Leute, welche eine Baugewerkschule be-
en wollen, sind vielfach geneigt, derjenigen Anstalt, deren Pro-
mm das reichhaltigste ist, und die von ihren Einrichtungen und
ltaten viel Rühmliches mitzutheilen weiß, sich zuzuwenden, und

können nicht beurtheilen, ob die zur Durchführung desselben nöthigen Lehrkräfte, Unterrichtsmittel und Schulräume vorhanden sind. Auch gewinnt es den Anschein, als ob die angehenden Baugewerktreibenden während des letzten Semesters Anstalten den Vorzug geben, welche in dem Rufe stehen, daß an ihnen das Bestehen des Schlußexamens nicht eben schwierig sei und welche den Geprüften „Diplome" oder „Meisterzeugnisse" ertheilen. Endlich soll an einigen Schulen weniger das Bestehen einer Aufnahmeprüfung als der Wunsch des Schülers für dessen Einweisung in eine bestimmte Klasse in's Gewicht fallen, was besonders oft Denjenigen willkommen ist, welche die unteren Klassen einer höheren Unterrichtsanstalt besucht haben und nicht in die unterste Klasse der Baugewerkschule eintreten mögen. Sie glauben gern dem Programme, daß es möglich sein wird, die ihnen fehlenden Fachkenntnisse, welche sie in der unteren Klasse sich erwerben müßten, nachzuholen.

Zunächst sind die Bezirksregierungen angewiesen worden, künftig zur Errichtung technischer Unterrichtsanstalten, welche als Baugewerk- oder Bauschulen, Schulen für Maschinentechniker, Chemiker 2c. oder als technische Fachschulen, Technika oder ähnlich bezeichnet zu werden pflegen, nicht ohne die vorher nachzusuchende Genehmigung des Ministeriums die Erlaubnis zu ertheilen. Den bezüglichen Berichten ist der spezielle Lehrplan, ein Verzeichnis der Lehrkräfte, deren Lebensläufe und Zeugnisse und eine Uebersicht, aus welcher die Vertheilung der Stunden unter den einzelnen Lehrern ersichtlich ist, sowie Pläne der Schullokalitäten und der Nachweis, daß die zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Geldmittel disponibel sind, beizufügen. Die Direktion einer Schule ist angewiesen worden, statt einer der Organisation und den Zielen des Unterrichtes nicht entsprechenden, eingestandener Maßen zur Erzielung einer möglichst hohen Frequenz gewählten Bezeichnung der Anstalt eine mehr zutreffende und bescheidenere Bezeichnung anzunehmen und aufgefordert, einen beschränkteren, der Zahl der Lehrer entsprechenden Unterrichtsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist ferner Fürsorge getroffen, daß von denjenigen Schulen für welche eine Staatsunterstützung beansprucht ist, keine Zeugnisse ertheilt werden, welche als Diplom, Meisterbrief oder dem ähnlich bezeichnet werden, oder dem Schüler bescheinigen, daß er eine Prüfung als Baugewerksmeister bestanden habe.

Die Unterrichts-Verwaltung wird hierbei jedoch nicht stehen bleiben, sondern die Organisation und Ausstattung der schon vorhandenen von ihr bisher nicht unterstützten Schulen darauf hin näher prüfen, ob die zur Erfüllung der Versprechungen des Programmes erforderlichen Lehrkräfte, Lehrmittel und Unterrichtsräume vorhanden sind. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Bildung der künftigen Baugewerksmeister eine gründliche sei, und daß

diejenigen, welche für den Besuch einer Baugewerkschule bedeutende Opfer an Geld, Zeit und Mühe bringen, dies nicht vergebens thun. Die allgemeine Anwendung des zu erlassenden Prüfungsreglements wird auch die dauernde Erhaltung der Einrichtungen sichern, welche nothwendig sind, um dem einzelnen Schüler die Erreichung des in dem Reglement vorausgesetzten Zieles möglich zu machen.

Die Verhältnisse an den Werkmeister-Schulen für Mechaniker sind den eben geschilderten ähnlich. Es besteht, soviel der Unterrichts-Verwaltung bekannt ist, in Preußen nur eine Anstalt, die ausschließlich für Maschinenbauer bestimmt ist, und zwar in Einbeck. Um den einstweiligen Fortbestand derselben möglich zu machen, und da die Stadt sich bereit erklärt hat, den vorhandenen Mängeln abzuhelfen, hat die Gemeinde seit einigen Jahren eine Staatsbeihülfe erhalten und es schweben jetzt Verhandlungen über die Beschaffung besserer Unterrichtsräume, die Vereinfachung des Programmes und die Erhöhung des Jahresetats, um die dauernde Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte und Beschaffung ausreichender Unterrichtsmittel zu ermöglichen. Die an einigen der vom Staate subventionirten Baugewerkschulen früher vorhandenen Abtheilungen für Maschinenbauer sind eingegangen, weil das von den wenigen sie besuchenden Schülern erhobene Schulgeld zu sehr außer Verhältnis stand zu den Ausgaben, welche die für sie erforderlichen besonderen Kurse verursachten. Dagegen existiren sie noch an manchen privaten und kommunalen Anstalten. Die Mehrzahl derselben wird aber voraussichtlich nach näherer Untersuchung der Verhältnisse der einzelnen Schulen eingehen. Auf Seiten der Unterrichts-Verwaltung bestehen selbstredend keine Bedenken gegen die Errichtung und Subventionirung von Werkmeisterschulen für Mechaniker, sie begegnet aber erfahrungsgemäß der Schwierigkeit, daß entweder der Nutzen derselben noch nicht allgemein anerkannt ist, oder die Zahl derer nicht groß ist, welche im Stande sind, ein hohes Schulgeld zu zahlen, und ihren Unterhalt auf der Schule aus eigenem Vermögen zu bestreiten, während der Baugewerktreibende im Winter ohne Arbeit ist und seinen Unterhalt zum größten Theil im vorhergehenden Sommer sich verdient hat. Es sind z. B. von den Schülern der herzoglichen Baugewerkschule zu Holzminden nur ca. 10% Schlosser und Maschinenbauer.

Die in der Denkschrift über das technische Unterrichtswesen S. 56 erwähnten Verhandlungen über die Errichtung einer Fachschule für Metall- insbesondere Bronze-Industrie zu Iserlohn und einer anderen zur Förderung der Klein-Eisen- und Stahl-Industrie in Remscheid, sind erfolgreich gewesen. Für die letztere hat die Staatsregierung einen festen Beitrag von jährlich 3000 M. und der Provinziallandtag der Rheinprovinz 5000 M. zunächst auf 5 Jahre bewilligt. Die Stadt Remscheid leistet die

darüber hinaus erforderlichen Zuschüsse und wird ein neues Schulgebäude noch im Laufe dieses Jahres erbauen, während der Staat für die Ausstattung der Anstalt mit Maschinen, Werkzeugen und anderen Lehrmitteln 30000 M. hergiebt. Die Anstalt in Iserlohn ist bereits im Jahre 1879 eröffnet worden und zwar ohne eine Lehrwerkstätte. Man hat sich aber dort sehr bald davon überzeugt, daß der Gedanke, die Schüler der unteren Klasse den halben Tag in den Fabriken arbeiten und der beiden oberen Klassen nur theoretischen Unterricht genießen zu lassen, nicht ausführbar sein werde. Die Stadtbehörden haben daher die Verbindung einer Lehrwerkstätte, in welcher die Schüler aller drei Klassen arbeiten sollen, beantragt und sich erboten, die Hälfte der dadurch etwa erwachsenden jährlichen Mehrkosten zu übernehmen. Vorläufig bedarf es dessen jedoch nicht, da 15 Iserlohner Fabrikanten sich bereit erklärt haben, während der ersten fünf Jahre die Materialien, deren die Lehrwerkstätte bedarf, zu schenken. Diese Gabe repräsentirt einen Werth von ca. 10000 M. Zur Beschaffung der nöthigen Maschinen ꝛc., Werkzeuge und sonstigen Lehrmittel verwendet der Staat 17000 M. Die Lehrwerkstätte wird bis zum Beginne des Sommerkursus eingerichtet sein. Für diejenigen, welche den ganzen Tag in den Fabriken arbeiten und später in die zweite Klasse der Fachschule eintreten oder sich nur im Zeichnen üben und ein beschränkteres Maß theoretischer Kenntnisse erwerben wollen, ist ein auf drei Jahre bemessener Abendunterricht von 12 Stunden wöchentlich eingerichtet.

Von den zur Förderung des Kunstgewerbes bestimmten mit Lehrwerkstätten verbundenen Fachschulen, deren die „Denkschrift" auf S. 61 erwähnt, ist die keramische Fachschule zu Grenzhausen im Herbste 1879 eröffnet worden. Der Tages- und der Abendunterricht werden gut besucht. Die Räume, in denen sich die Anstalt zur Zeit befindet, reichen nur für höchstens 24 Schüler aus. — Die Fachschule für Kunsttischlerei und Holzbildhauerei zu Magdeburg wird nach Fertigstellung der Werkstatt für 20 Schüler im Laufe dieses Jahres in's Leben treten.

In Krefeld bestand seit Jahren eine höhere Webeschule, deren Leistungen und Ausrüstung völlig ungenügend waren. Die dortigen Industriellen und die Stadtvertretung erkannten, daß die Verbesserung der Anstalt ein dringendes Bedürfnis für die Krefelder Sammet- und Seiden-Industrie sei, um diese in den Stand zu setzen, dem Wechsel der Mode und des Geschmackes zu folgen und sich die Fortschritte der konkurrirenden Nachbarstaaten auf dem Gebiete der Technik anzueignen. Die Staatsregierung hat um so mehr geglaubt, die an sie gelangenden Anträge berücksichtigen zu müssen, als der heimischen Seiden- und Sammet-Industrie durch die Erhöhung des Zolles auf baumwollene Garne der Bezug von Materialien erschwert worden ist. Die Anstalt ist daher im Laufe der

letzten beiden Jahre mit Webestühlen und Hülfsmaschinen neuester Konstruktion, soweit der Platz in den gemietheten Räumlichkeiten reichte, versehen, und eine große Sammlung von älteren Stoffen und Stickereien für die Summe von 30 000 M. angekauft worden. Es ist gelungen, neue tüchtige Lehrkräfte für die Anstalt zu gewinnen. Da die Lokale, in welchen dieselbe jetzt untergebracht ist, nur bis zum Herbste nächsten Jahres verfügbar sind, auch nicht ausreichen, um alle unentbehrlichen Apparate und die sich meldenden Schüler aufzunehmen, so wird beim Beginne des Frühjahres ein geräumiges Schulgebäude in Angriff genommen werden, für welches die Stadt den Grund und Boden und zu den auf 450 000 M. veranschlagten Kosten des Baues und der weiteren Ausstattung die Summe von 150 000 M. hergeben wird. Die neue Anstalt wird 150 Schüler aufnehmen können, mit einer Färberei, Modelltischlerei und Schlosserei ausgestattet und nicht blos für Seiden-, Sammet- und gemischte Weberei, sondern auch für alle Zweige der Leinen- und Baumwollen-Industrie eingerichtet sein. Wenn die höhere Webeschule nicht allein von künftigen Werkmeistern, sondern vor allem von den Söhnen der Fabrikanten besucht wird, wenn die letzteren eifrig bemüht sein werden, die Vortheile, welche die Anstalt ihnen für die artistische und technische Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse bietet, möglichst zu nutzen und niemals glauben werden, bereits genug gelernt zu haben, wenn sie niemals vergessen wollen, daß auch dem einheimischen wie dem fremden Konkurrenten gegenüber der alte Spruch: „Untreue schlägt den eigenen Herrn" ewig wahr bleiben wird, dann dürfen wir hoffen, daß die großen einmaligen und dauernden Opfer, welche der Staat und die Stadt Krefeld für die Reorganisation der Anstalt und für ihre künftige Unterhaltung, die einen Zuschuß von ca. 33 000 M. jährlich erfordern wird, zu bringen bereit sind, bei weitem werden aufgewogen werden durch den von ihr gestifteten moralischen, intellektuellen und industriellen Nutzen. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß in Krefeld in Anlaß der goldenen Hochzeit Ihrer Majestäten ca. 40 000 M. gesammelt worden sind, deren Zinsen zu Stipendien für Webeschüler bestimmt sind.

Auch an den Sitzen der Tuch-Industrie im Osten der Monarchie hat sich ein erhöhtes Interesse für die Errichtung neuer und die Verbesserung bestehender Fachschulen kundgegeben. Das Tuchmacher-Gewerk in Spremberg hat im Jahre 1879 aus eigenen Mitteln ein neues Webeschulhaus für 21 000 M. erbaut, welches Räumlichkeiten für den theoretischen Unterricht, für Handwebe- und mechanische Stühle, für einen Gasmotor und für Vorräthe, sowie die Dienstwohnung des Dirigenten enthält. Den ca. 5000 M. betragenden Zuschuß, welchen die Unterhaltung der Anstalt erfordert, tragen die Stadt und das Gewerk zur einen, der Staat zur anderen Hälfte.

In Kottbus wird seit längerer Zeit der Plan einer größeren, den Anforderungen der Gegenwart genügenden Fachschule für die Tuch- und Bukskin-Fabrikation ventilirt. Ob es thunlich sein wird, die sehr schwach besuchte Webeschule in Grünberg zu erhalten, da die Stadt sich weigert, ihren Beitrag dem wachsenden Bedürfnisse entsprechend zu erhöhen, ist noch unentschieden.

Es ergiebt sich aus den vorstehenden Mittheilungen, daß die Zahl der mit Lehrwerkstätten versehenen Fachschulen, zu deren Unterhaltung die Unterrichts-Verwaltung beiträgt, sehr gering ist. Es sind, wenn man den eben genannten noch die Webeschulen zu Mülheim am Rhein und zu Einbeck, sowie die sich auf das Beste entwickelnde Korbflechtschule zu Heinsberg, Regierungsbezirk Aachen, (cfr. Seite 60 der Denkschrift) hinzurechnet und absieht von einigen Frauenerwerbsschulen, im Ganzen nur 10. In Deutsch-Oesterreich waren im Jahre 1878/79 außerhalb Wiens: 23 Webeschulen, 3 Schulen für Stickerei, für Spitzenklöppeln oder -Nähen, 3 für die Eisen- und Stahl-Industrie, 1 für Korbflechterei, 3 für Thonwaaren-Fabrikation, 20 für Holzbearbeitung, in deren einigen zugleich das Schleifen des Marmors gelehrt wird, 1 für Malen und Chromolithographie vorhanden und wurden im Wesentlichen auf Staatskosten unterhalten. Ein großer Theil dieser Anstalten soll das Kunstgewerbe heben. Die Einrichtung und die Ausstattung, die Frequenz und die Erfolge der einzelnen sind sehr verschieden. Mehrere sind erst kürzlich errichtet worden zum Ersatz für andere, welche in den letzten Jahren eingegangen sind, (seit 1876 nicht weniger als 8). Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß man, wenn die Verhältnisse dieser Anstalten die zur Zeit noch als provisorische Schöpfungen behandelt werden, demnächst definitiv geregelt werden sollten, sie sämmtlich wird fortbestehen lassen.

Weder die Lage der Staatsfinanzen noch die der Gemeinden gestattet der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens, in Preußen eine ähnliche Zahl von Fachschulen mit Lehrwerkstätten einzurichten. Sie hat auch bis jetzt nicht die Ueberzeugung gewonnen, daß dies nothwendig sei. Die Zahl der angehenden Gewerbetreibenden, welche an einer solchen Anstalt ihre Ausbildung erhalten können, wird stets eine verhältnismäßig geringe bleiben und die Annahme, daß durch sie eine Hausindustrie leicht geschaffen oder neu belebt werden könne, wenn sie dem Erlöschen nahe ist, wird sich nur ausnahmsweise verwirklichen, wenn der Absatz gesichert ist und dem Leiter die Erfüllung der schweren Aufgabe gelingt, das Interesse und den Lerntrieb der Bevölkerung zu wecken. Daher wirken die Korbflechtschule in Heinsberg und einige Spitzenschulen in Oesterreich segensreich, während dort die Lehrwerkstätten für Holzbearbeitung da, wo man durch sie in Wald- und Gebirgsgegenden eine Industrie hervorzurufen oder zu erhalten hoffte, bisher nicht viel

genutzt haben. Ihre wenigen Schüler suchen später fast alle Arbeit in den Ateliers der großen Städte und die Hausindustrie geht ihren Gang weiter, so gut wie unberührt durch das von ihr nicht verstandene Thun der Schule, deren Arbeiten auf den Ausstellungen und in den Magazinen der Großstädte Bewunderer und Käufer finden. Die kunstgewerblichen Lehrwerkstätten werden hauptsächlich durch die den Gewerben die beste Förderung gewährende Hebung des Geschmackes in den weiten Kreisen der Besteller, alle aber anregend auf eine bereits vorhandene Industrie wirken, deren Angehörige schon einsichtig genug sind, um von der ihnen gebotenen Gelegenheit zu lernen Gebrauch zu machen. Die Verwaltung des technischen Unterrichtes wird übrigens in nächster Zeit versuchen, in den Nothstands-Distrikten von Ober-Schlesien mit den hierzu besonders von dem Landtage bewilligten Geldmitteln die vornehmlich in der Korb- und Strohflechterei vorhandenen Anfänge auf dem Gebiete der Hausindustrie durch Einrichtung von Fachschulen und Entsendung von Wanderlehrern weiter zu entwickeln.

Hiervon abgesehen, wünscht die Unterrichts-Verwaltung, sofern die verfügbaren, sehr beschränkten Mittel dazu ausreichen oder ihre Verstärkung sich wird ermöglichen lassen, zunächst folgende begränzte Aufgaben lösen zu können.

Die Mode wendet sich heute in den Kreisen der Wohlhabenden von Neuem immer mehr der genähten Spitze zu. Die Staatsregierung hat schon vor 25 Jahren versucht, die Anfertigung derselben zu einem lohnenden Erwerbszweige in der Gegend von Hirschberg und Warmbrunn zu machen und zu dem Zwecke bedeutende Geldmittel aufgewandt. Es wurde einem sachverständigen Geschäftsmanne eine erhebliche Subvention gewährt, um an verschiedenen Orten mit Lehrerinnen, die aus Böhmen und Belgien herbeigezogen wurden, Fachschulen einzurichten und die Arbeiten der Schülerinnen zu verwerthen. Mehrere hundert Frauen und Mädchen wurden in kurzer Zeit soweit gefördert, daß der Absatz der von ihnen angefertigten Spitzen keine Schwierigkeit machte. Gleichwohl hat die Fabrikation der points à l'aiguille mehr und mehr abgenommen. Es wird näher untersucht werden, wie weit dies dadurch veranlaßt ist, daß die Bevölkerung, nachdem sich die wirthschaftliche Lage und die Erwerbsverhältnisse im Hirschberger Thale wesentlich gebessert haben, die Löhne, welche der sie beschäftigende Geschäftsmann nur glaubte bewilligen zu können, nicht ausreichend fand und andere ihrer Meinung nach lohnendere oder weniger mühsame Beschäftigung vorzieht, und welchen Einfluß der Umstand gehabt hat, daß man geglaubt hat, die Ausbildung der späteren Generationen ihnen selbst überlassen zu können und die Fachschulen hat eingehen lassen. Von dem Ergebnisse dieser Ermittelungen wird es abhängen, ob die Unterrichts-Verwaltung den Versuch machen wird, die Fabrikation

der Nadelspitze in Schlesien wieder zu beleben. Noch jetzt werden dort Arbeiten angefertigt, welche den besten Brüsseler Spitzen in nichts nachstehen.

Die Kunsttöpferei hat in Deutschland seit der Wiener Weltausstellung ohne Zweifel sehr erfreuliche Fortschritte gemacht. Es würde der Verwaltung des technischen Unterrichtes sehr erwünscht sein, eine ähnliche Fachschule, wie die in Grenzhausen für die dortige Steinzeug-Fabrikation gegründete, in einem Orte zu errichten, wo eine bedeutende Fabrikation von irdenem Geschirr stattfindet und sich Reste alter Kunstfertigkeit noch unter der Bevölkerung erhalten haben. Allen Zweigen der Keramik, insbesondere der heimischen Porzellan-Industrie, würde die Errichtung einer Mal- und Modellirschule an der Königlichen Porzellan-Manufaktur in Berlin zu großem Vortheile gereichen. Man kann, ohne der vaterländischen Porzellan-Industrie zu nahe zu treten, behaupten, daß es ihr fast ganz an künstlerisch gebildeten Modelleuren, wie an Malern und Zeichnern fehlt. Solche können ohne ein gründliches Studium der Natur, der belebten wie der unbelebten, nicht gebildet werden. Eine dafür bestimmte Schule wird am zweckmäßigsten mit der Königlichen Porzellan-Manufaktur verbunden, weil ihr dort nicht allein die eigenen Sammlungen derselben, welche größer sind als die irgend einer Privatfabrik, sondern auch die des Kunstgewerbe-Museums, sowie die mannichfaltige Förderung, welche die andern Kunstsammlungen und die vielseitigen Anregungen, welche die Hauptstadt gewährt, zum Nutzen gereichen werden. Außerdem gewähren aber die Fabrikation der Manufaktur von Hartporzellan der verschiedensten Form und Dekoration, sowie die neuerdings begonnene Anfertigung von dekorativen Gegenständen aus andern Massen und die Thätigkeit der Laboratorien, die Möglichkeit, bei dem Unterrichte im vollsten Maße die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Fabrikation zu berücksichtigen.

Die Königliche Zeichenakademie zu Hanau ist bereits im Jahre 1772 eröffnet worden, um die damals im Entstehen begriffene Goldwaaren-Industrie zu fördern. Der Unterricht im Zeichnen wird bei Tage, Abends und Sonntags ertheilt und beschränkt sich nicht auf diejenigen Uebungen, welche dem Goldarbeiter von besonderem Nutzen sind. Es wird auch eine über die Bedürfnisse des letzteren hinausgehende Unterweisung im Linear- und geometrischen Zeichnen und sogar im Bau- und Maschinenzeichnen ertheilt. Da das Geschäft Hanau's in Tapisserie- und Fantasie-Artikeln von einiger Bedeutung ist, so hat man auch eine Abtheilung für Schülerinnen eingerichtet. Nachdem im vorigen Jahre die Akademie in ein geräumiges neues Gebäude verlegt worden ist, stellen sich einer Vermehrung der Unterrichtsstunden wenigstens keine räumlichen Schwierigkeiten mehr entgegen. Es ist der Wunsch der Unter-

richts-Verwaltung, die überfüllten Klassen zu theilen, die Stundenzahl in den einzelnen Kursen zu vermehren, da jetzt die große Mehrzahl der Schüler, welche aus älteren und jüngeren Lehrlingen, aus Gehülfen und aus Schulknaben besteht, nur vier Stunden wöchentlich zeichnet, den Unterricht im Modelliren zu vermehren, zu verbessern und so zu legen, daß er mit dem Zeichenunterrichte nicht kollidirt und endlich eine Lehrwerkstätte als ein den Geschmack bildendes Musteratelier einzurichten, kurz die Akademie mehr, als sie dies bisher gewesen ist, zu einer Fachschule für die Hanauer Gold- und Juwelier-Industrie zu machen. Da diese Verbesserungen von den Fabrikanten Hanau's lebhaft gewünscht werden, so steht zu hoffen, daß sie dieselben ihrerseits möglich und nutzbringend machen werden, indem sie ihre Lehrlinge strenge zum Besuch des vermehrten Unterrichtes anhalten und ihren Gehülfen denselben so sehr als möglich erleichtern. Manche unter ihnen sind sich der Vortheile, welche ihnen die Theilnahme an dem Unterrichte in der Akademie in jungen Jahren gebracht hat, noch so wohl bewußt, daß man erwarten darf, sie werden den Nutzen, welchen ihnen die Fortschritte ihrer Arbeiter im Zeichnen und Modelliren bringen können, voll zu würdigen wissen.

Der Neubau des Kunstgewerbe-Museums zu Berlin ist beinahe vollendet. Die Unterrichtsanstalt desselben befindet sich bereits zum größten Theile in demselben, und die Sammlungen werden im Laufe des Sommers nach und nach dorthin gebracht werden. Die bessere und weniger gedrängte Aufstellung und ein Katalog, dessen Herausgabe bei der unvollständigen und mangelhaften provisorischen Aufstellung der Gegenstände unthunlich war, endlich die Errichtung eines Kopirzimmers, eines geräumigen Bibliothekraumes und eines Lesezimmers werden das Studium der Sammlungen dem Kunstgewerbetreibenden sehr erleichtern. Mit der kunstgewerblichen Unterrichtsanstalt ist bisher nur ein praktischer Kursus verbunden gewesen, indem die Schüler der Fachklasse für Dekorationsmaler im Atelier und bei der inneren Ausschmückung von Gebäuden beschäftigt werden. Leider haben die Mittel gefehlt, um die besten Schüler mit dem Lehrer nach Italien zu senden, um dort ältere mustergültige Dekorationsmalereien in voller Größe kopiren zu lassen, wie dies früher schon zweimal mit dem größten Nutzen für weitere Kreise geschehen ist. In dem Neubau des Museums wird auch eine Fachklasse für Ciseliren und Treiben Aufnahme finden können, welche für die stark in Aufschwung begriffene Berliner Edelmetall- und Bronze-Industrie ein Bedürfnis und die nothwendige Ergänzung der Fachklasse für Modelleure ist, auch an andern ähnlichen Instituten, z. B. an dem österreichischen Museum für Kunst und Industrie in Wien seit langem, und in Kopenhagen an der „technischen Schule“, einer mittleren Anstalt, seit über 70 Jahren besteht und dort der Kunstindustrie große Dienste erwiesen hat.

Die reichste Quelle der Anregung und Belehrung ist dem Kunstgewerbe durch den Ankauf einer Sammlung von Ornamentstichen, Holzschnitten und Handzeichnungen, welche sich bis zum Jahre 1879 in dem Besitze des bekannten Architekten Destailleur in Paris befand und von ihm und seinem Vater während einer langen Reihe von Jahren hauptsächlich in Frankreich und Italien mit feinem Geschmacke, größter Sachkenntnis und vielem Glück zusammengebracht worden war, eröffnet worden. Die Unterrichtsverwaltung hätte auf den keinen Aufschub leidenden Erwerb der von ihrem Besitzer nach England verkauften kostbaren Sammlung, welche zwar in einzelnen Zweigen, z. B. dem heraldischen Ornamente und den deutschen Meistern der Ausfüllung bedürfende Lücken zeigt, in anderen aber, insbesondere in den französischen Ornamentisten ihres gleichen nicht hat, wegen Mangels disponibler Geldmittel verzichten müssen, wenn nicht die Herren Banquier Albert Arons, Geheime Kommerzienrath von Hansemann, Fabrikant Halske, Verlagsbuchhändler Lipperheide, die Berliner Handelsgesellschaft und das Bankhaus Gebrüder Schickler, sämmtlich in Berlin, sich rasch entschlossen hätten, die Sammlung für ca. 380,000 M. auf die Gefahr hin zu kaufen, daß die Staatsregierung auch später nicht in der Lage sein würde, dieselbe zu übernehmen und ihnen den Verkauf derselben für eigene Rechnung überlassen müßte. Glücklicher Weise ist die zum Ankauf der Sammlung für das Kunstgewerbe-Museum erforderliche Summe durch den Staatshaushaltsetat für 1880/81 verfügbar gemacht werden. Um die Schätze der Sammlung möglichst allgemein nutzbar zu machen, wird binnen Kurzem mit der Herausgabe von sorgfältig ausgeführten Vervielfältigungen der schönsten und wichtigsten Blätter begonnen, gleichzeitig aber die Anfertigung eines raisonnirenden Kataloges in Angriff genommen werden. Derselbe soll mit Illustrationen und ausführlichen Registern ausgestattet werden und zugleich den ornamentalen Besitz des Königlichen Kupferstichkabinets, wo die Sammlung Destailleur zur Erleichterung der Arbeit vorläufig aufbewahrt bleibt, umfassen und nach Anlage und Inhalt zu einem für den Kunstgewerbetreibenden wie für den Kunstforscher gleich nützlich, bisher noch fehlenden Repertorium über die Ornamentdrucke werden. Zur Vollendung der sehr umfänglichen Arbeit, welche in Abtheilungen veröffentlicht werden wird, sind ungefähr 5 Jahre erforderlich.

Eine wesentliche Förderung ihrer auf die Belehrung der Kunstgewerbtreibenden und die Hebung des Geschmackes gerichteten Bestrebungen glaubt die Verwaltung des technischen Unterrichtes erwarten zu dürfen, so bald ihr die allerdings nicht unbedeutenden Mittel zur Veranstaltung von Wanderausstellungen zu Gebote stehen werden. Das South-Kensington-Museum hält das ganze

Jahr hindurch in verschiedenen englischen Städten Ausstellungen von einzelnen Theilen seiner Sammlungen ab, welche für diesen Zweck von der Hauptsammlung getrennt sind und unter Umständen aus letzterer noch vervollständigt werden. Für diese Wanderausstellungen hat man, soweit nöthig, den Gegenständen genau angepaßte Behälter für den Transport und andere für ihre Aufstellung machen lassen, sowie ein nur mit der Verpackung, dem Transport, der Aufstellung, Reinigung und Verpackung derselben beauftragtes Personal anstellen müssen. Diese Wanderausstellungen geben da, wo sie stattfinden, den Privaten Anlaß, auch von den in ihrem Besitze befindlichen kunstgewerblichen Arbeiten dem Publikum Einiges zu zeigen. Die englische Kunstindustrie empfängt auf diesem Wege beständig neue Anregungen.

Aehnliche Einrichtungen würden auch hier zu treffen und die einmalige Aufwendung einer größeren Summe, etwa 57 000 M., nöthig sein, um die nöthigen Utensilien aller Art herzustellen und die vorhandene Sammlung von Doubletten, welche für diesen Zweck bereits bestimmt ist, aber bei dem beschränkten Umfange der Hauptsammlungen große Lücken aufweist, durch Originale, Kopien, besonders galvanoplastische, und Abbildungen zu vervollständigen.

Die Unterrichtsverwaltung hat begonnen, die in einigen Städten (Breslau, Kassel, Magdeburg, Kottbus, Elberfeld, Köln und Halle) vorhandenen sogenannten gewerblichen Zeichenschulen, deren Einrichtungen und Leistungen nicht genügen, zu reorganisiren. Sie bedarf dabei des Entgegenkommens der Gemeindebehörden, da die laufenden Kosten der Unterhaltung dieser Anstalten mit Ausnahme der Beschaffung der Lehrmittel, von den Städten und dem Staate halbschiedlich getragen werden. Es wird von Seiten der Unterrichtsverwaltung die Theilung der überfüllten Klassen für Freihandzeichnen, die Einrichtung eines besonderen Unterrichtes im Linearzeichnen und der darstellenden Geometrie, wo ein solcher noch fehlt, durchgehends die Vermehrung der Unterrichtsstunden im Zeichnen wie im Modelliren, an einigen Orten die Einführung eines beschränkten Tages-Unterrichtes für Dekorationsmaler und die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte angestrebt. Die Reorganisation ist am weitesten in Kassel fortgeschritten, in Breslau und Halle unmittelbar bevorstehend, in den anderen Städten noch ausgesetzt. Die Stadt Düsseldorf hat die Uebernahme der Hälfte der Kosten der Unterhaltung der von ihr nach Vollendung des Gebäudes zu eröffnenden Kunstgewerbeschule, in welcher übrigens der Abendunterricht bei Weitem den am Tage zu ertheilenden überwiegen wird, beantragt. Die bedeutendste und neueste Schöpfung dieser Art ist die Schule des mitteldeutschen Kunstgewerbe-Vereines, der seinen Sitz in Frankfurt am Main in dem von der polytechnischen Gesellschaft erworbenen alten Städelschen Institut hat. Der Verein hat

sich erst im Jahre 1877 gebildet, um durch die Veranstaltung einer permanenten und wechselnden Ausstellung moderner Erzeugnisse der Kunstindustrie, durch Veranstaltung von Konkurrenzen und Vorträgen, durch eine Sammlung von Gipsabgüssen, galvanoplastischen Kopien und alter wie neuer mustergültiger Arbeiten, durch Anlegung einer öffentlichen Bibliothek und endlich durch Einrichtung einer kunstgewerblichen Unterrichtsanstalt mit Abend- und Tagesunterricht mit drei Fachklassen nach dem Muster der ähnlichen Anstalten in Wien und Berlin das Kunstgewerbe zu fördern. Der Etat für das Jahr 1881 schließt mit einer Ausgabe von 81 000 M. ab, wovon ca. 41 400 M. auf die Schule, 11 300 M. auf die Sammlungen, 5300 M. auf die Bibliothek, 6300 M. auf die permanente Ausstellung und der Rest auf die Verfolgung der sonstigen Vereinszwecke, die allgemeine Verwaltung und die Miethe für die nicht zu Schulzwecken dienenden Räume fallen. Die wichtigsten der diesen Ausgaben gegenüberstehenden Einnahmen verdankt der Verein der Opferwilligkeit der Privaten, nämlich ca. 7400 M. seinen Mitgliedern, 37 000 M. der polytechnischen Gesellschaft und 8000 M. der Freiherr Anselm Salomon von Rothschild'schen Stiftung, welche die Freifrau Mathilde von Rothschild zum Andenken an ihren vorstorbenen Vater „zur Förderung des Kunstgewerbes" im Jahre 1877 errichtet und mit einem Kapital von 250 000 M. ausgestattet hat. Immer bleiben 20 500 M. ungedeckt, um deren Uebernahme die Unterrichts-Verwaltung angegangen wird, während dieselbe für das laufende Finanzjahr seiner Zeit leider nicht mehr als 9000 M. aus ihren beschränkten Dispositionsfonds hat bewilligen können.

Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Waldenburg, welcher eifrig bemüht ist, die wirthschaftliche und moralische Lage der ärmeren Bevölkerung auf die verschiedenste Weise: durch ein Vereinsblatt, durch Vorträge, Volksbibliotheken, Förderung des Gartenbaues und Vertheilung von Nähmaschinen zu verbessern, ist im Jahre 1879/80 aus den Fonds der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens eine Beihülfe gewährt worden, um den Versuch zu machen, ob die von dem Vereine beabsichtigte Einrichtung von Arbeitsschulen, in denen der heranwachsenden Jugend während einiger Stunden wöchentlich außerhalb der eigentlichen Schulzeit Unterricht in einfachen Handwerksgriffen ertheilt wird, vielleicht von gutem Einflusse auf die arbeitende Bevölkerung im Kreise Waldenburg sein und sie mehr und mehr geneigt machen könne, anderem Erwerbe als der Handweberei sich zuzuwenden. Der letzte Jahresbericht des Vereines spricht sich über die Bereitwilligkeit der Eltern, ihren Kindern den Besuch des an vier Orten eingerichteten, übrigens von gelernten Tischlern, Korbmachern, Drechslern und Bürstenbindern ertheilten Unterrichtes und den Eifer der Kinder sehr befriedigt aus. Ob es auf diesem Wege möglich sein wird, die

heranwachsende Jugend anderen Erwerbszweigen als der Handweberei zuzuführen, wird die Zukunft lehren und meist davon abhängen, ob der Einzelne die zur Wahl eines anderen Berufes erforderlichen Mittel auftreiben kann.

Bekanntlich ist im Laufe des letzten Jahres besonders im Westen der Provinz Hannover und an einigen Orten Schlesiens eine lebhafte Agitation für die allgemeine Einführung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben eröffnet worden, an welcher der dänische Rittmeister a. D. von Clauson-Kaas durch Vorträge und durch die Leitung eines in der Stadt Emden übrigens ohne Zuschuß von Staatsmitteln ermöglichten Kursus für Volksschullehrer sich betheiligt hat. Nach der Ansicht des von Clauson-Kaas ist es möglich, die Mehrzahl der Volksschullehrer durch eine sechswöchentliche, den ganzen Tag in Anspruch nehmende Unterweisung in der Papparbeit, Tischlerei, Bildschnitzerei, im Buchbinden, Bürstenbinden und im Korb- und Strohflechten — und zwar nicht in einem dieser Handwerke, sondern in allen — so weit zu bringen, daß die Lehrer im Stande sind, wiederum die Schulkinder in der mit der Lernschule zu verbindenden Arbeitsschule darin zu unterrichten, wofür zwei bis vier Stunden wöchentlich ausreichen sollen. Diejenigen, welche die Ausführungen des Herrn von Clauson-Kaas und seiner Behauptung, daß sein System sich in Dänemark, Schweden und Rußland bewährt habe, überzeugt hatten, differirten unter sich einigermaßen in ihren Vorschlägen hinsichtlich der Einführung des manuellen Unterrichtes in Deutschland, insbesondere der ihm zu gebenden Ausdehnung und Beschränkung des allgemein wissenschaftlichen, seiner Einrichtung für Erwachsene, der von ihm zu erwartenden mehr auf ethischem oder auf wirthschaftlichem Gebiete zu suchenden Vortheile, wobei die Schaffung von Hausindustrien und auch die Beseitigung des Nothstandes in Oberschlesien mit in Berechnung gezogen wurde. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, wie den Mitgliedern der Kommission aus den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten bekannt ist*), im November und Dezember vorigen Jahres durch Kommissarien näher feststellen lassen, wie weit denn eigentlich das „System" in Dänemark und Schweden und mit welchem Erfolge eingeführt sei. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Denkschrift, detaillirte Mittheilungen über die Ergebnisse der Reise, an welcher u. a. auch von Clauson-Kaas Theil genommen hat, zu machen. Hier genügt es zu bemerken, daß es den Kommissarien nicht gelungen ist, auf den Inseln Seeland und Fünen oder in Jütland mehr zu sehen als einige wenige mit der Volksschule nicht im Zusammenhange stehende Kurse, deren Schüler in der primitivsten Weise fast alle angeleitet

*) Centrbl. pro 1881 Seite 255.

wurden, Laubsäge- und Schnitzarbeiten ohne erkennbaren Werth und Nutzen anzufertigen. Die schwedischen Einrichtungen, auf welche das System des genannten Herrn ohne Einfluß geblieben ist, sind den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes angepaßt und bezwecken wesentlich, den Knaben in einer Lehrwerkstätte zum Fabrikarbeiter oder Handwerker vorzubilden, oder ihn zu befähigen, durch häuslichen Gewerbfleiß sich einen Nebenerwerb zu verschaffen oder bis zu einem gewissen Grade sein eigener und seiner nächsten weit zerstreut wohnenden Nachbarn Tischler u. s. w. zu sein. Manche dieser Einrichtungen sind den auf S. 32 und ff. der Denkschrift über das technische Unterrichtswesen erwähnten französischen Schulen ähnlich. Wo man in Schweden mit dem manuellen Unterrichte mehr eine Uebung der Hand und des Auges anstrebt, welche Jedem und besonders dem künftigen Gewerbtreibenden und Arbeiter, mag er später diese oder jene Beschäftigung wählen, nützlich ist, hat man auf die Mitwirkung des in sechs Wochen angelernten Schullehrers und die Vielseitigkeit des Clauson-Kaas'schen Programmes verzichtet. Die Erwägungen, wie weit es möglich und zweckmäßig sein wird, die in Schweden gemachten Erfahrungen in Preußen zu verwerthen, sind noch nicht abgeschlossen.

Schließlich muß noch der allerdings nicht von der Verwaltung des technischen Unterrichtswesens, sondern von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten an den großen Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen und der unter staatlicher Verwaltung stehenden Privatbahnen zur Ausbildung von Lehrlingen für die hauptsächlichsten Handwerksbranchen des Eisenbahnwerkstättenwesens getroffenen Einrichtungen ganz besonders gedacht werden. Der Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Staatseisenbahnen im Etatsjahr 1879/80 (Nr. 37 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten II. Session 1880—1881) enthält hierüber auf Seite 74—76 eingehende Mittheilungen, denen Grundzüge über die Art der Ausbildung von Handwerkslehrlingen in den Werkstätten der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen (S. 77) das Formular eines Lehrvertrages (S. 79) und die allgemeinen Bedingungen für die Aufnahme und Ausbildung der Handwerkslehrlinge (S. 81) beigegeben sind. Aus diesem Materiale ist hier Folgendes hervorzuheben.

Die Ausbildung von Lehrlingen ist bereits seit Jahren im Bezirke der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld mit großem Eifer gepflegt worden und die dort aufgewendeten Bemühungen und nicht unbedeutenden Geldmittel verzinsen sich jetzt reichlich. In den verschiedenen Werkstätten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn befinden sich zur Zeit über 400 Lehrlinge, etwa 12% des gesammten Arbeiter-

standes, und ein großer Theil der in denselben beschäftigten Handwerker ist aus ihnen hervorgegangen. Viele konnten zu tüchtigen Lokomotivbeamten ausgebildet werden. Auch die Direktionen der Rheinischen und Köln-Mindener Eisenbahn haben sich schon, ehe diese Linien in den Besitz des Staates übergegangen sind, erfolgreich mit der Ausbildung von Handwerkslehrlingen befaßt. Im Uebrigen erfolgte dieselbe in den Reparaturwerkstätten der Staatseisenbahnen nur in geringem Umfange, zumeist nur in kleineren abgelegenen Orten, da im Allgemeinen angenommen wurde, daß in denjenigen Werkstätten, welche in oder bei großen Städten resp. in der Nähe von Industriebezirken liegen, der Zufluß an ausgebildeten Arbeitern den Bedarf an solchen decke und man vielfach der Ansicht war, daß die Ausbildung der Lehrlinge zweckmäßiger in den Werkstätten der Handwerksmeister oder in kleinen Fabriken, als in den Spezial-Werkstätten der Großindustrie erfolge. Da sich neuerdings zeigte, daß auf diesem Wege der Bedarf an gut und vollständig ausgebildeten jungen Handwerkern nicht länger sich befriedigen lasse, mußte die Staatseisenbahnverwaltung anerkennen, daß sie, wie überhaupt die Eisenbahnverwaltung sich der Ausbildung der zahlreichen von ihr zu beanspruchenden Arbeitskräfte nicht entziehen dürfe, obgleich dieselbe in den großen Werkstätten auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen werde. Es sind daher im Jahre 1880 Lehrwerkstätten in Berlin, Bromberg, Dirschau, Königsberg, Frankfurt a. O., Breslau, Lauban, Leinhausen, Kassel, Paderborn, Bingen, Fulda, Limburg und Saarbrücken errichtet, andere zu Stendal, Potsdam, Buckau, Halberstadt und Stargard in Pommern sollen eingerichtet werden. Bei voller Besetzung der schon eingerichteten Werkstätten, also nach vierjährigem Bestehen, werden in denselben 700 bis 800 Lehrlinge vorhanden sein, jetzt sind ca. 200 beschäftigt. In der Regel werden jährlich nicht mehr als 8 bis 10 Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren in einer großen Werkstatt eingestellt, um unter der Leitung eines besonders tüchtigen und zuverlässigen Meisters möglichst vollkommen und vielseitig innerhalb ihres Handwerkes ausgebildet zu werden. Die jungen Leute sollen während der ersten Jahre in kleinen, besonders einzurichtenden und vollständig ausgestatteten Lehrwerkstätten, deren Werkzeugmaschinen, um Unglücksfälle leichter zu verhüten, nicht durch Dampfkraft getrieben werden, höchstens 10 Stunden täglich beschäftigt werden und alle zur möglichst vollkommenen Ausbildung erforderlichen Manipulationen, die Behandlung verschiedener Materialien und die üblichen Werkzeuge u. s. w. kennen lernen. Sie werden befähigt die einfachen Werkzeuge selbst zu fertigen und zu repariren, einfache Arbeitsstücke sauber und kunstgerecht herzustellen. Nach Anfertigung eines Probestückes werden sie — jedoch nicht vor vollendetem 16. Jahre — nach einander den verschiedenen Werkstattabtheilungen überwiesen und hier besonders zuverlässigen

Arbeitern beigegeben. Die Lehrlinge erhalten von ihrer Einstellung an ein nach den örtlichen Verhältnissen bemessenes Tagelohn von höchstens 80 Pfennigen, welches halbjährlich nach Maßgabe ihrer Leistungen jedoch nicht über den niedrigsten Lohnsatz der in dem betreffenden Handwerke beschäftigten Arbeiter erhöht werden kann. Der zehnte Theil dieses Verdienstes wird ihnen als Sparpfennig bis zum Ende der Lehrzeit aufbewahrt und zinstragend belegt. Außerdem empfangen die Lehrlinge einen ihrem praktischen Fortschreiten angepaßten Schulunterricht, bei dem vor allem auf Gründlichkeit der zu erwerbenden, nicht außerhalb des Bedürfnisses der Handwerker liegenden elementaren Kenntnisse hingewirkt wird. Auf technischem Gebiete soll die Erklärung der Werkzeuge, Materialien und einfacher Arbeits- und Werkzeugmaschinen gegeben werden. Die Lehrlinge sollen ferner dahin gebracht werden, einfache Gegenstände bildlich darzustellen, Zeichnungen von Maschinentheilen rc. zu verstehen, nach denselben die zur Anfertigung erforderlichen Schablonen zu konstruiren, sowie die zur Ausführung nothwendigen Materialien anzugeben.

---

121) Regelung von Verhältnissen der Gewerbeschulen.

(Personal-Notizblätter. Tabellen über die Abiturientenprüfungen, Frequenzübersichten. Begutachtung der Prüfungsarbeiten der Abiturienten durch die Wissensch. Prüfungskommissionen. Verwaltungsberichte. Berichte über die Probekandidaten.)

Berlin, den 18. Januar 1881.

In Erwiderung auf die Berichte vom 10. Januar und 12. Mai v. J. bestimme ich hiermit, daß für die in Folge der eingetretenen Ressortveränderung dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium unterstellten Gewerbeschulen statt der bisherigen Lehrnachweise künftig Personal-Notizblätter in gleicher Weise angelegt und geführt werden, wie solche für die übrigen höheren Lehranstalten Seines Verwaltungsbezirkes mittels Cirkular-Erlasses vom 6. Juni 1876 angeordnet sind. Indem ich den Eingang der genau ausgefüllten Personal-Notizblätter bis zum 15. Mai d. J. erwarte, will ich auch der Vorlegung der Nachweisungen der Personal-Veränderungen zu den festgesetzten Terminen am 15. Mai und 15. November jedes Jahres regelmäßig entgegensehen. Hinsichtlich der Tabellen über die Abiturientenprüfungen, sowie der Frequenz-Uebersichten finden die §§. 3 und 4 der unter dem 31. Dezember 1859 erlassenen Vorschriften, sowie die Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 8. Januar v. J. (U. II. Nr. 2)*) — betreffend die Verlegung des Termines für die Einreichung der Nachweisungen über die an den höheren Schulen

*) Centrbl. pro 1880 Seite 278.

gehaltenen Abiturientenprüfungen — auf die Gewerbeschulen gleichmäßig Anwendung, nur wird selbstverständlich über das Ergebnis der an den neunklassigen reorganisirten Gewerbeschulen abgehaltenen erstmaligen Abiturientenprüfungen in jedem Falle sofort zu berichten sein.

Bei Aufstellung dieser Tabellen und Uebersichten sind die für die Realschulen I. Ordnung vorgeschriebenen Formulare auch für die Gewerbeschulen zu benutzen.

Zugleich bestimme ich noch fernerweit schon jetzt, daß auch die Prüfungsarbeiten der Abiturienten der lateinlosen Realschulen von neunjähriger Lehrdauer ebenso wie diejenigen der Realschulen I. Ordnung der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommission zur Begutachtung nach jedem Prüfungstermine eingereicht werden.

In gleicher Weise sind über diese Anstalten und die aus den Gewerbeschulen entwickelten lateinlosen höheren Bürgerschulen von drei zu drei Jahren Verwaltungsberichte nach Maßgabe der Vorschriften vom 31. Dezember 1859 resp. 9. Dezember v. J. — U. II. 1607. — gesondert zu erstatten.

Schließlich ist auch hinsichtlich der an den gedachten Anstalten beschäftigten Probekandidaten und ungeprüften Schulamtskandidaten in derselben Weise regelmäßig ebenfalls besonders zu berichten, wie dies für die sonstigen höheren Lehranstalten mittels der Cirkular-Erlasse vom 11. April 1863 resp. 25. Oktober 1864 und 30. Dezember 1876 resp. 19. November 1877*) vorgeschrieben worden ist.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
die Königl. Provinzial-Schulkollegien zu N. N.
U. V. 1382.

---

*) Centralbl. pro 1877 Seite 78; pro 1878 Seite 21.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

122) Abgeänderte Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1878 Seite 386 Nr. 141.)

1.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in der Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878 einige Aenderungen zu treffen. Ein Exemplar der deshalb heute von mir erlassenen neuen Prüfungsordnung lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme zugehen.

Den Herrn Oberpräsidenten der Provinz habe ich ersucht, wegen Veröffentlichung dieser Prüfungsordnung, insbesondere wegen Abdruckes derselben in den Amtsblättern Anordnung zu treffen.

Der Prüfungstermin wird wie bisher (zuletzt im Jahrgange 1881 Seite 112), so auch ferner alljährlich in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.

Die bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium eingehenden Meldungen (§. 5 d. Prüf. O.) hat Dasselbe mit seiner gutachtlichen Aeußerung rechtzeitig einzureichen; wenn Meldungen nicht vorliegen, bedarf es keiner Vakatanzeige.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 13252.

2.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, in der Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878 einige Aenderungen zu treffen.

Ew. Excellenz übersende ich unter Bezugnahme auf den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 27. Juni 1878 (U. III. 7497) ein Exemplar der deshalb heute von mir erlassenen neuen Prüfungsordnung zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, wegen Veröffentlichung derselben in der dortigen Provinz, insbesondere wegen Abdruckes in den Amtsblättern Anordnung treffen und soweit erforderlich dem Herrn Landesdirektor noch besondere Mittheilung zugehen lassen zu wollen. Zu diesen Zwecken sind weitere — metallographische Abdrucke ergebenst beigefügt.

Der Prüfungstermin wird wie bisher (zuletzt im Jahrgange 1881 Seite 112), so auch ferner alljährlich in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung veröffentlicht werden.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium habe ich von hier aus ein Exemplar der neuen Prüfungsordnung mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Herren Oberpräsidenten.
U. III. a. 13252.

Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummen-anstalten.

Die nachfolgende Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten tritt an Stelle der unter dem 27. Juni 1878 erlassenen Prüfungsordnung II, welche letztere hiermit außer Kraft gesetzt wird.

§. 1.

Die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten wird durch Ablegung der Vorsteherprüfung erworben.

§. 2.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerber zugelassen, welche die Prüfung für Taubstummenlehrer bestanden haben und als solche mindestens fünf Jahre im Taubstummenunterrichte thätig gewesen sind.

§. 3.

Die Prüfung findet zu Berlin statt.

§. 4.

Die Prüfungskommission besteht:

1) aus dem Kommissarius des Ministers als Vorsitzendem,
2) aus dem Direktor der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin, und
3) aus drei von dem Minister zu ernennenden Mitgliedern, von welchen eines einem Provinzial-Schulkollegium der Monarchie angehören muß.

§. 5.

Die Meldung zu dieser Prüfung geschieht bei demjenigen Provinzial-Schulkollegium, in dessen Aufsichtskreise der Bewerber angestellt oder beschäftigt ist, und welches dieselbe mit gutachtlicher Aeußerung dem Minister einreicht.

Bewerber, welche an keiner preußischen Taubstummenanstalt thätig sind, haben ihre Meldung unmittelbar bei dem Minister einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis.

§. 6.

Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§. 7.

Der Bewerber hat unter Klausur binnen fünf Stunden einen Aufsatz über ein Thema aus dem Gebiete des Taubstummenbildungswesens zu fertigen.

§. 8.

In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der französischen und je nach seiner Wahl der englischen oder der lateinischen Sprache in die deutsche richtig und fließend zu übersetzen.

Ferner hat er einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes der Taubstummen nachzuweisen, sowie darzuthun, daß er die bei demselben zur Anwendung kommenden pädagogischen und didaktischen Grundsätze zu entwickeln vermöge.

Er muß mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Ohrenheilkunde, mit den wichtigsten Erscheinungen aus dem Gebiete der Akustik und den Hauptlehren der Physiologie der Sinnes- und Sprachwerkzeuge, sowie mit allen Sprachgebrechen, wie Stottern, Stammeln, Lispeln u. s. w., in dem Maße vertraut sein, welches für die erfolgreiche Ertheilung und Leitung des Taubstummenunterrichtes erfordert wird.

§. 9.

In der praktischen Prüfung hat der Bewerber seine Befähigung zur Ausbildung von Taubstummenlehrern durch eine Lehrprobe darzulegen. Die Aufgabe dazu wird am Tage vor der Prüfung ertheilt.

Für die Lehrprobe ist eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§. 10.

Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protokoll geführt.

Die Leistungen werden mit den Prädikaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtergebnisse der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Bewerber die Befähigung als Vorsteher an Taubstummenanstalten zu ertheilen oder zu versagen sei.

§. 11.

Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Bewerber ein Zeugnis, daß er zur Leitung einer Taubstummenanstalt befähigt sei.

In ein Gesammtprädikat werden die Censuren nicht zusammengefaßt.

§. 12.

Die gegenwärtige Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

§. 13.

Jeder Bewerber hat vor dem Eintritte in die Prüfung eine Gebühr von 12 Mark zu erlegen.

Berlin, den 11. Juni 1881.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

---

123) Befähigungszeugnisse aus dem Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

(Centrlbl. pro 1880 Seite 658 Nr. 141.)

Berlin, den 18. Juli 1881.

An dem in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während der Monate April, Mai und Juni 1881 abgehaltenen Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen haben theilgenommen und das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht an Mädchenschulen erlangt:

1) Fräulein Barnewitz, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
2) " Bauer, Lehrerin daselbst,
3) " Behr, desgl. daselbst,
4) " Beschnidt, Handarbeitslehrerin daselbst,
5) " Bühring, Zeichenlehrerin daselbst,
6) " Burow daselbst,
7) " Busch zu Rehden, Kreis Graudenz,
8) " Hedw. Dammer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
9) " Diez daselbst,
10) " Dippe, Lehrerin daselbst,
11) " Domsch, desgl. daselbst,

12) Fräulein Eberlein zu Berlin,
13) " Elisabeth Fischer zu Köpenick,
14) " Emilie Fischer, Lehrerin zu Leobschütz,
15) " Fricke zu Dessau,
16) Frau Doktor Gaden, geb. Schmidt zu Berlin,
17) Fräulein Gast zu Prenzlau,
18) " Gerbing, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Berlin,
19) " Gräfe daselbst,
20) " Grohn, Handarbeitslehrerin daselbst,
21) " Heinritzi, Lehrerin daselbst,
22) " Hertel, desgl. zu Friedenau bei Berlin,
23) " Hintzpeter, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
24) " Hoffmann, desgl. zu Lichterfelde bei Berlin,
25) " Hollacks, Lehrerin zu Steglitz bei Berlin,
26) " Jentzsch, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
27) " Kaiser daselbst,
28) " Kirberg, Handarbeitslehrerin zu Lennep,
29) " Klinsmann, Lehrerin zu Berlin,
30) " Könneke, Seminarlehrerin zu Paderborn,
31) " Kozlowska, Lehrerin zu Berlin,
32) " Krauspe, desgl. daselbst,
33) " Kretzschmer zu Anklam,
34) " Lach, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
35) " Lamp zu Kiel,
36) " Langer, Handarbeits- und Zeichenlehrerin zu Landeshut i./Schl.,
37) " Lensch, Handarbeitslehrerin zu Potsdam,
38) " Matthäsius zu Berlin,
39) " Meinshausen, Lehrerin zu Mühlhausen i./Thrg.,
40) " Misch, Handarbeitslehrerin zu Danzig,
41) " Modes zu Berlin,
42) " Nordmann daselbst,
43) " Opitz, Handarbeitslehrerin daselbst,
44) " Ritter, Lehrerin daselbst.
45) " Rudolphi, desgl. daselbst,
46) " Schaaf, desgl. zu St. Goar,
47) " Schmidt, desgl. zu Königsberg i./Ostpr.,
48) " Schmitz, desgl. zu Ratingen bei Düsseldorf,
49) " Schönke, desgl. zu Posen,
50) " Schulz zu Insterburg,
51) Frau Doktor Sostmann geb. Hoyer zu Celle,
52) Fräulein Sperling, Lehrerin zu Berlin,
53) " Thun, Handarbeitslehrerin daselbst,
54) Frau Tiessen, geb. Preuß, zu Königsberg i./Ostpr.,
55) Fräulein Tonn, Lehrerin zu Berlin,

56) Fräulein Verhein zu Schwerin in Mecklenburg,
57) = Wätzoldt, Lehrerin zu Berlin,
58) Frau Weidner, geb. Hager, Turnlehrerin zu Köln a./Rh.,
59) Fräulein Wilhelmi, Handarbeitslehrerin zu St. Goarshausen a./Rh.,
60) = Zehrfeld, Lehrerin zu Berlin, und
61) = Zimmermann, desgl. daselbst.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6776.

124) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnen-Prüfung im Frühjahre 1881.

(Centrbl. pro 1881 Seite 224 Nr. 36.)

Berlin den 4. Juli 1881.

In der im Monate Mai d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnen-Prüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Fräulein Behm, Mathilde, zu Berlin,
2) = Behm, Margarethe, Lehrerin daselbst,
3) = Belgardt, Lehrerin daselbst,
4) = Bellert, Handarbeitslehrerin daselbst,
5) = Beral, desgl. daselbst,
6) = Blankenberg zu Friedenau bei Berlin,
7) = Blum, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
8) = Böhm, desgl. daselbst,
9) = Borchard, desgl. daselbst,
10) = Brüsch, Lehrerin daselbst,
11) = David daselbst,
12) = Dölchner daselbst,
13) = Döring, Handarbeitslehrerin daselbst,
14) = Drewke zu Charlottenburg,
15) = Els aus Herrnstadt in Schles., jetzt zu Berlin,
16) = Fischer, Lehrerin zu Liegnitz,
17) = Fränkel, desgl. zu Berlin,
18) = Grosse aus Düsseldorf, jetzt zu Hannover,
19) = Gunkel, Lehrerin zu Charlottenburg,
20) = Hapel zu Ostrowo, Provinz Posen,
21) = Henkel, Lehrerin zu Hamm in Westfalen,
22) = Heyden zu Berlin,
23) = Holmberg zu Altona,
24) = Jarasch zu Liebau in Schlesien,

25) Fräulein Jummelt, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
26) = Kabsch zu Liegnitz,
27) = Krämer, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
28) = Krebs zu Oldendorf, Regierungsbezirk Cassel,
29) = Kretschmer, Lehrerin zu Berlin,
30) = Kurth zu Berlin,
31) = Lampe gen. Hommer aus Hamburg, jetzt zu Rostock,
32) = Leu, Lehrerin zu Berlin,
33) = Linder, Handarbeitslehrerin zu Düsseldorf,
34) = Markgraf zu Berlin,
35) = Mensen zu Hagen in Westfalen,
36) = Nafziger zu Eltville,
37) = Nauenberg, Lehrerin zu Berlin,
38) = Nietzmann, Kindergärtnerin zu Leipzig,
39) = Otto zu Leipzig,
40) = Pooch, Lehrerin zu Berlin,
41) = Reetz zu Lauenburg in Pomm.,
42) = Regel, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
43) = Reymann, desgl. zu Liegnitz,
44) = Richter zu Margonin, Kreis Colmar in Pos.,
45) = Riemer zu Wollin in Pomm.,
46) = Rittner zu Freienwalde a. d. O.,
47) = Rudolph, Handarbeitslehrerin zu Berlin,
48) = Schmidt, Kindergärtnerin zu Leipzig,
49) = Schöffler, Lehrerin zu Charlottenburg,
50) = Schulze zu Luckenwalde,
51) = Siegert zu Berlin,
52) = Stärk daselbst,
53) = Szimmetat, Handarbeitslehrerin daselbst,
54) = Tietz, desgl. daselbst,
55) = Treitze daselbst,
56) = Trommlitz zu Leipzig,
57) = Troschel, Lehrerin zu Berlin,
58) = Trustädt zu Kunersdorf bei Hirschberg in Schles.,
59) = Vogeler zu Berlin,
60) = Volck, Kindergärtnerin zu Berlin,
61) = Weinert daselbst,
62) = Wendland, Lehrerin daselbst,
63) = Wirth zu Quedlinburg, und
64) = Zander zu Hagen in Westfalen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 6596.

125) Befähigungszeugnisse aus der Zeichenlehrerinnenprüfung im Jahre 1880.

(Centrbl. pro 1880 Seite 587 Nr. 117.)

Berlin den 12. Juli 1881.

In der zu Berlin am 28. und 29. März d. J. abgehaltenen Zeichenlehrerinnenprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes an mehrklassigen Volks- und an Mittelschulen erlangt:

1) Fräulein Bühring zu Berlin,
2) " Flügel, technische Lehrerin daselbst,
3) " Friedemann zu Elbing,
4) " Gerbing zu Berlin,
5) " Hardt, technische Lehrerin daselbst,
6) " Klostermann zu Bochum,
7) " Kowalewski zu Stettin,
8) " Lauger zu Landeshut,
9) " Mertens zu Berlin,
10) " Patzwahl daselbst,
11) " Seliger zu Ernsthöhe bei Gramenz in Pomm., und
12) " Wiedemann zu Danzig.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

Bekanntmachung.
U. III. a. 14519.

---

126) Zu der Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers bedarf es der Zustimmung der die Wohnung gewährenden Gemeinde ꝛc. sowie der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 12. März 1881.

In der von dem Herrn Oberpräsidenten mir zur Entscheidung vorgelegten Beschwerdesache des Gemeinderathes zu N. bezüglich der Vermiethung der Dienstwohnung des Lehrers N. erwidere ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf die an den Herrn Oberpräsidenten erstatteten Berichte vom 2. Juni und 30. November v. J., daß nicht bloß im Geltungsgebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechtes, sondern auch in dem des französischen Rechtes das Recht der Lehrer an den ihnen von den dazu Verpflichteten (Gemeinden, Schulgemeinden ꝛc.) gewährten Dienstwohnungen lediglich ein mit Rücksicht auf das Amt und die Person des Inhabers des Amtes bewilligtes Gebrauchs- oder Wohnungsrechtes, nicht ein Nießbrauchsrecht ist und deshalb den Lehrern nicht die Befugnis zuzugestehen ist, die ihnen angewiesenen Dienstwohnungen ohne Zustimmung derjenigen,

welche solche zu gewähren haben (Gemeinden, Schulgemeinden &c.) an Andere abzutreten oder zu vermiethen (§§. 22 bis 28 Tit. 19 Th. I A. L. R., Art. 628, 631 bis 634 des Code civil).

Es ist deshalb die Beschwerde des Gemeinderathes zu N. über die Verfügung der Königlichen Regierung vom 12. Februar v. J., insoweit durch die letztere dem Lehrer N. die Vermiethung seiner Dienstwohnung auch ohne Zustimmung, bezw. gegen den Widerspruch der Gemeinde gestattet wird, nicht für unbegründet zu erachten.

Die Königliche Regierung wolle daher im Sinne der Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 3. August v. J. und dieses Erlasses Ihre Verfügung vom 12. Februar v. J. einer Abänderung unterwerfen und den Gemeinderath zu N. auf dessen zurückfolgende Beschwerde vom 10. März v. J. dem entsprechend bescheiden.

Die Cirkular-Verfügung der Königlichen Regierung vom 28. März 1826 wird nur insoweit einer Erläuterung bedürfen, als in derselben nicht zum Ausdrucke gebracht ist, daß es zu der ausnahmsweise für zulässig zu erachtenden Vermiethung der Dienstwohnung eines Schullehrers nicht bloß der im Schulinteresse der Schulaufsichtsbehörde vorbehaltenen Genehmigung, sondern in allen Fällen auch der Zustimmung der die Dienstwohnung gewährenden Gemeinde, Schulgemeinde &c. bedürfe.

Der Erlaß vom 27. Februar 1872 (Centrbl. 1872 S. 227) ist unter anderen Voraussetzungen ergangen und deshalb die Berufung der Königlichen Regierung auf diesen Erlaß zur Begründung Ihrer entgegengesetzten Auffassung für zutreffend nicht zu erachten.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 11177.

V. Volksschulwesen.

127) Fortbestand der gutsherrlichen Rechte und Pflichten auf dem Gebiete des Schulwesens, insbesondere bezüglich der Berufung der Lehrer.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 179; pro 1877 Seite 51.)

Berlin, den 28. Februar 1881.

(Auszug.)

Auf die Vorstellung vom 20. Dezember v. J., betreffend das Recht zur Berufung der Lehrer an die dortige Schule, erwidere ich dem Schulvorstande, daß der Besitz der Gerichtsbarkeit nicht Be-

dingung für die Anwendbarkeit der §§. 22, 31, 33 und 36 Titel 12 Theil II A. L. R. ist. Nach der Ausführung des Königlichen Ober-Tribunals in dem Urtheil vom 4. September 1850 — Entsch. Bd. 20 S. 385 — ist hierbei an das gutsherrliche Verhältnis gedacht und der Ausdruck „Gerichts-Obrigkeit“ nur als eine allgemeine Bezeichnung gewählt worden, welche die verschiedenen Arten von Gutsherrlichkeiten, städtische wie ländliche, in sich begriff. Das gutsherrliche Verhältnis und die auf dieses begründeten gutsherrlichen Rechte und Pflichten sind auch durch die neuere Gesetzgebung keineswegs vollständig beseitigt, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens nicht aufgehoben worden. Das Recht zur Besetzung der qu. Lehrerstelle steht also zweifellos dem ꝛc. N. als Gutsherrn des Schulortes zu und geht, wenn dieser jenes Recht nicht ausübt, auf die Schulaufsichtsbehörde über.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Schulvorstand zu N.
U. III. a. 10332.

---

128) Eine unzulässige Beschränkung des einem Gutsherrn zustehenden Lehrerberufungsrechtes ist in dem Verlangen der Regierung wegen einer bestimmten Qualifikation des zu Berufenden und in dem Ausschreiben der erledigten Stelle seitens der Regierung durch das Amtsblatt nicht zu finden.

Berlin, den 10. Mai 1881.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Beschwerde vom 4. Januar d. J. über die hierbei zurückfolgenden Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 27. November und 20. Dezember v. J. ergebenst, daß ich nach Prüfung der von der Königlichen Regierung mir des Näheren dargelegten Beweggründe, durch welche dieselbe bestimmt worden ist, der seitens Ew. Wohlgeboren erfolgten Berufung des Lehres N. zu der Lehrerstelle in N. die Bestätigung zu versagen und Sie zu ersuchen, ihr für diese Stelle einen Lehrer zu präsentiren, welcher sich schon längere Zeit im Schulamte bewährt habe, das in dem vorliegenden Falle von der Königlichen Regierung beobachtete Verfahren nicht für ungerechtfertigt erachte.

Eine unzulässige Beschränkung Ihres Lehrerberufungsrechtes ist in der Art, in welcher die Königliche Regierung unter Wahrnehmung des öffentlichen Interesses der Gesammtheit des ihr anvertrauten und unterstellten Volksschulwesens ihres Bezirkes von dem ihr zustehenden Bestätigungsrechte durch Versagung der Bestätigung Gebrauch gemacht hat, nicht zu finden.

Auch darin, daß die Königliche Regierung zu N. die Lehrerstelle zu N. im Amtsblatte unterm 30. Dezember v. J. hat ausschreiben, d. h. eine öffentliche Bekanntmachung der Erledigung der gedachten Stelle mit der Aufforderung zu Meldungen um dieselbe hat ergehen lassen, vermag ich einen begründeten Anlaß zu einer Beschwerde nicht zu erkennen. Es ist dies ein auch in anderen Regierungsbezirken längst herkömmliches Verfahren, durch welches das Ihnen als Gutsherrn des Schulorts unbestritten zustehende Recht, einen Lehrer für die Schulstelle in N. zu berufen oder für dieselbe zu präsentiren, es sei aus der Zahl derjenigen, welche sich in Folge der Aufforderung gemeldet haben oder aus anderen Kreisen, keine Einschränkung erleidet.

Im Uebrigen wird die Königliche Regierung demnächst nochmals zu erwägen haben, ob begründeter Anlaß vorhanden ist, auf dem Begehren zu beharren, daß der in N. anzustellende Lehrer nicht bloß überhaupt schon längere Zeit im Schulamte sich bewährt, sondern auch bereits die zweite Lehrerprüfung bestanden haben müsse.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Rittergutsbesitzer Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 11157.

---

129) Berücksichtigung der wirthschaftlichen Lage der zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten bei den Anordnungen zur Hebung des Elementarschulwesens.

Berlin, den 28. Mai 1881.

Aus den periodischen Verwaltungsberichten über den Stand des Elementarschulwesens habe ich ersehen, daß die Provinzialbehörden auch in den letzten Jahren nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen sind, durch Aufbesserung des Diensteinkommens der Lehrer, Theilung übergroßer Schulbezirke, Errichtung neuer Schulen, Vermehrung der vorhandenen Schulklassen, reichere Ausstattung mit Unterrichtsmitteln und Beschränkung des Halbtagsschulunterrichtes eine stetig fortschreitende Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeizuführen. Ich erkenne die hierauf gerichteten Bemühungen mit Dank an und kann nur wünschen, daß die Schulaufsichtsbehörden nicht müde werden mögen, sich die Förderung der Schuleinrichtungen, wie bisher, so auch ferner angelegen sein zu lassen, soweit die Rücksicht auf die wirthschaftliche und finanzielle Lage der Betheiligten es irgend gestattet.

Gerade in letzterer Beziehung aber sind mir in neuerer Zeit so häufige und mit Zahlen belegte Klagen über die Unerschwinglichkeit

der Lasten zugekommen, welche den betheiligten Gemeinden und Verbänden für die Unterhaltung der Schulen angesonnen werden, daß ich mich verpflichtet fühle, die besondere Aufmerksamkeit der Provinzialbehörden auf diesen Punkt zu lenken.

Es gehört sicher zu den vorzüglichsten Pflichten der Staatsverwaltung, mit Eifer und unausgesetzter Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Entwickelung des Volksschulwesens sich auf der Höhe der Anforderungen halte, welche durch das täglich reicher und vielseitiger sich gestaltende Kulturleben der Nation bedingt werden. Soweit aber diese Entwickelung mit Nothwendigkeit an eine starke Anspannung der materiellen Kraft gebunden ist, wird die Verwaltung, zumal in einer Zeit, wo der nationale Wohlstand sich eben erst von den nachtheiligen Folgen einer verfehlten Wirthschaftspolitik zu erholen beginnt, sich der verantwortlichen Erwägung nicht entziehen dürfen, ob und bis zu welchem Grade die in Inanspruchnahme der Schulgemeinden in neuester Zeit nicht etwa in vielen Fällen bis zu einem an die Grenzen der nachhaltigen Leistungsfähigkeit hinanreichenden, wenn nicht gar sie übersteigenden Maße emporgewachsen ist.

Wenn ich aus mir vorliegenden Berichten der Herren Regierungs-Präsidenten ersehen muß, daß die Leistungen für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Volksschule in einer nicht geringen Anzahl von städtischen sowohl wie ländlichen Gemeinden das Mehrfache sämmtlicher direkten Staatssteuern betragen, wenn ich mir ferner vergegenwärtige, daß der Maßstab, nach welchem diese Beiträge aufgebracht werden, häufig nicht in dem richtigen Verhältnisse zur individuellen Leistungsfähigkeit steht, und daß in solchen Fällen das Mißverhältnis zwischen beiden mit der steigenden Belastung zunimmt, so vermag ich mich der Besorgnis nicht zu verschließen, einerseits, daß in der Vertheilung der Schullasten zwischen Staat und Gemeinde nicht das gehörige Gleichgewicht vorhanden ist, und andererseits, daß jene Lasten, soweit sie auf den Schultern der unmittelbar Betheiligten ruhen, nicht selten eine unzulässige Höhe erreichen.

Was insbesondere den ersterwähnten Gesichtspunkt anlangt, so haben zwar die Mittel, welche der Staat für das Elementarschulwesen bereit stellt, im letzten Jahrzehnt eine sehr bedeutende und dankenswerthe Steigerung erfahren, und es ist mit Hülfe derselben möglich geworden, zahlreichen dringenden Bedürfnissen auf diesem Gebiete Abhülfe zu schaffen. Dennoch aber liefert die große Zahl der fortdauernd einlaufenden Anträge auf Gewährung von Staatsbeihülfen zur Unterhaltung der Schulen und Herstellung von Schulbauten, denen ungeachtet ihrer durchaus zutreffenden Begründung zu nicht geringem Theile die Gewährung wegen Mangels verfügbarer Mittel zu meinem Bedauern versagt werden muß, den Beweis, daß die Anforderungen für die Hebung des Elemtarschulwesens nicht überall im Einklange stehen mit der Leistnngsfähigkeit der Bethei-

ligten. In dieser Beziehung wird in wünschenswerthem Maße erst dann Wandel geschafft werden können, wenn der Staat nach vollständiger Durchführung der begonnenen Steuerreform in der Lage sein wird, den Gemeinden einen wesentlichen Theil der Schullast abzunehmen. Bis dahin ist auf eine erhebliche Vermehrung der für Schulzwecke verfügbaren Staatsfonds nicht zu rechnen.

Es erscheint daher geboten, bei den Anforderungen an die zur Unterhaltung der Elementarschulen Verpflichteten die wirthschaftliche Lage der Letzteren mehr als bisher zu berücksichtigen, auf kostspielige Verbesserungen des bisherigen Zustandes, auch wenn sie an sich wünschenswerth und nützlich sein mögen, zu verzichten, soweit sie auch bei Zuhülfenahme verfügbarer Staatsfonds nicht ohne unbilligen Druck der Betheiligten herbeigeführt werden können, und sich mit bestehenden Einrichtungen, auch wenn sie zu wünschen übrig lassen, bis auf bessere Zeiten zu begnügen. Ich empfehle dringend, diese Gesichtspunkte sorgfältig zu beachten und bei den Anforderungen an die Schuleinrichtungen streng zu prüfen, inwieweit dieselben als unbedingt nothwendige aufrecht zu erhalten oder als nur erstrebenswerthe einer Vertagung fähig sind.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn, sowie an das Königl. Provinzial-Schulkollegium hier.
B. 1550.

---

130) Nichtverpflichtung einer bürgerlichen Gemeinde zur Gewährung von Zuschüssen an Schulsozietäten zur Unterhaltung der Sozietätsschulen; Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde, bei dem Vorhandensein mehrerer Schulsozietäten, so lange sie der einen derselben eine Beihülfe zur Schulunterhaltung gewährt, auch die andere in entsprechendem Maße zu unterstützen.

(Centrbl. pro 1872 Seite 574 Nr. 220.)

Berlin, den 8. Februar 1881.

Mit Bezug auf die gefällige Beischrift vom 11. November v. J. zu dem Berichte der Königlichen Regierung in N. vom 2. November v. J., betreffend die Einrichtung einer öffentlichen katholischen Schule in N., erwidere ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, wie ich anerkenne, daß Lokalumstände es nöthig machen, zur Befriedigung des Schulbedürfnisses der katholischen Schulkinder in der

Gemeinde N. unter Ausscheidung der katholischen Hausväter dieser Gemeinde aus der bisherigen, die sämmtlichen Hausväter derselben ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses umfassenden Schulsozietät eine nur die katholischen Hausväter der Gemeinde N. in sich schließende besondere katholische Schulsozietät gemäß §. 18 lit. k. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 einzurichten, dergestalt, daß bei der bisherigen Schulsozietät nur die evangelischen Hausväter der Gemeinde N. verbleiben und fortan eine besondere evangelische Schulsozietät bilden.

Der Schulbezirk der neu zu errichtenden öffentlichen katholischen Schule in N. hat sich demnach und entsprechend dem Erlasse vom 12. November 1873 (Centralbl. 1874 S. 221) auf den Gemeindebezirk von N. zu erstrecken.

Die Unterhaltung der neuen katholischen Schule liegt nach gesetzlicher Vorschrift (§. 30 ff. Tit. 12 Th. II. A. L. R.) den katholischen Hausvätern ob.

Wenn die bürgerliche Gemeinde N. nach Einrichtung einer besonderen katholischen Schulsozietät beschließt, der damit gleichzeitig als besondere Schulsozietät konstituirten evangelischen Schulsozietät eine Beihülfe oder Unterstützung zur Unterhaltung der öffentlichen evangelischen Schulen zu gewähren, so wird ein solcher Beschluß allerdings nur unter der Bedingung von der Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen sein, daß die Gemeinde zugleich beschließt, auch der katholischen Schulsozietät zur Unterhaltung der öffentlichen katholischen Schule in gleichem Verhältnisse eine Beihülfe oder Unterstützung zu gewähren, und es wird die Gemeinde, so lange und insoweit sie die eine Schulsozietät unterstützt, von Aufsichtswegen anzuhalten sein, auch die andere Schulsozietät zu unterstützen.

Dagegen kann ich Ew. Excellenz in der Auffassung nicht beitreten, daß, wenn die Gemeinde den Zuschuß für das Elementarschulwesen, welchen sie bisher geleistet hat und zwar für die bisher bestandene Eine, jetzt zu theilende Schulsozietät, überhaupt einstellen würde, die Aufsichtsbehörde eventuell die Mittel besäße, nöthigenfalls im Zwangswege den Etat zu ergänzen. Es kann vielmehr der Gemeinde nicht das Recht bestritten werden, den seither geleisteten Zuschuß für das Elementarschulwesen überhaupt zurückzuziehen, wenn sie dies der anderen Alternative vorzieht, fortan jede der beiden Schulsozietäten nach gleichem Verhältnisse zu unterstützen.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, hiernach wegen Einrichtung einer besonderen katholischen und einer besonderen evangelischen Schulsozietät in N., sowie wegen Regelung der Unterhaltung der katholischen Schule und der evangelischen Schulen in der Gemeinde N. die Königliche Regierung in N. gefälligst in meinem Namen mit entsprechender Weisung versehen, dieselbe auch beauftragen zu wollen, demgemäß die Mitglieder des katholischen Schulkuratoriums in N.

auf deren nebst Beilagen zurückfolgende Vorstellung vom 23. Mai v. J. zu bescheiden.

von Puttkamer.

An
den Königl. Ober-Präsidenten ꝛc.
U. III. a. 18859.

131) Besteuerung von Forensen in Gemeinden für Zwecke der Schulunterhaltung und Grundsätze über die Aufbringung von Schulbeiträgen für Schulen innerhalb eines Gutsbezirkes im Geltungsbereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845.

Berlin, den 31. Januar 1881.

Die zurückfolgende Vorstellung der Einwohner der forstfiskalischen Ortschaften B. ꝛc. vom 8. Juni v. J. wegen der aus forstfiskalischen Fonds zur Unterhaltung der Schule in G. in Vertretung unvermögender Anwohner auf forstfiskalischem Lande zu leistenden Zuschusses kann zwar, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 19. Oktober v. J. erwidere, nachdem die Schulunterhaltungs-Beiträge der beschwerdeführenden Anwohner auf gutsherrlichem, bezw. forstfiskalischem Lande erheblich ermäßigt worden sind, sachlich für erledigt erachtet werden und ich überlasse der Königlichen Regierung, die Bittsteller danach zu bescheiden.

Dagegen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß das von Ihr bezüglich der Besteuerung von Forensen zum Zwecke der Schulunterhaltung in der vorliegenden Sache beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.

Bezüglich der Besteuerung von Forensen zum Zwecke der Unterhaltung einer Schule, welche zugleich zur Befriedigung des Schulbedürfnisses von Anwohnern auf gutsherrlichem Lande errichtet ist, ist innerhalb der zur Schule gehörigen Gemeinden die Forensalbesteuerung auch für Schulzwecke unbedingt zulässig, da die Unterhaltungslast auf den politischen Gemeinden ruht, die Letzteren aber in der Lage sind, durch entsprechende Festsetzungen der Ortsverfassung die Forensen zur Bestreitung sämmtlicher Kommunalausgaben, also auch der Ausgaben für die Schule, heranzuziehen (§. 39 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845; §§. 11 bis 13 des Gesetzes vom 14. April 1856; §. 42 Nr. 4 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 26. Juli 1876).

Anders steht die Sache aber innerhalb der Gutsbezirke. Die Hintersassen der Gutsherren bezw. die Anwohner auf gutsherrlichem Lande bilden unter sich keinen kommunalen Verband, welcher die

Schulunterhaltungslast vermöge des Gesetzes zu tragen hat, und vermöge der ihm zustehenden autonomischen Befugnisse die Forensen zur antheiligen Uebernahme dieser Last im Wege der Kommunalbesteuerung heranziehen kann. Vielmehr können die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Anwohner auf gutsherrlichem Lande nur auf Grund der §§. 55 sq. der Schulordnung zu den Unterhaltungskosten herangezogen werden.

Nach dem Sinne und Wortlaute dieser Bestimmungen ist aber für die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Lasten der Wohnsitz unbedingt entscheidend, dergestalt, daß ein außerhalb des Gutsbezirkes wohnhafter Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer eines Theiles des zu dem Gutsbezirke gehörigen Areals niemals zu Schulunterhaltungskosten beizutragen verpflichtet werden kann.

Hiernach dürfen zu den Schulunterhaltungskosten der zur Befriedigung des Schulbedürfnisses von Anwohnern auf gutsherrlichem Lande dienenden Schulen nur die Anwohner d. h. die innerhalb des betreffenden Gutsbezirkes wohnhaften Hintersassen, Pächter 2c. herangezogen werden, mit der Maßgabe, daß Grundbesitz, welchen dieselben in dem betreffenden Gutsbezirke oder in einem anderen Gutsbezirke haben, bei der Schätzung ihrer Leistungsfähigkeit und bei der Umlegung des danach zu bemessenden Beitrages in Betracht gezogen werden darf.

Die Königliche Regierung wolle diese Bemerkungen bei dem bezüglich der Aufbringung von Schulbeiträgen für Schulen innerhalb eines Gutsbezirkes zu beobachtenden Verfahren, wegen dessen ich gleichzeitig auf das Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 18. Februar 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 182)*) verweise, fortan zur Richtschnur nehmen.

Inwieweit das von der Königlichen Regierung in der Angelegenheit, welche zu der vorliegenden Beschwerde Anlaß gegeben hat, eingeschlagene Verfahren den gesetzlichen Vorschriften im Einzelnen nicht entspricht, darüber wird der Herr Ober-Präsident, mit dessen bezüglicher Aeußerung zu dem Berichte der Königlichen Regierung vom 19. Oktober v. J. ich ganz einverstanden bin, der Königlichen Regierung eine nähere Mittheilung machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu Königsberg i. Ostpr.
U. III. a. 19195.

---

*) Centralbl. d. Unt. Verw. pro 1881 Seite 2[illegible].

Ew. Excellenz übersende ich in Verfolg der gefälligen Aeußerung vom 18. November v. J. die heute an die dortige Königliche Regierung erlassene Verfügung in der Beschwerdesache von Einwohnern fiskalischer Ortschaften hinsichtlich des aus forstfiskalischen Fonds zur Unterhaltung der Schule in G. zu leistenden Zuschusses zur gefälligen Kenntnisnahme und Weiterbeförderung mit dem ganz ergebensten Ersuchen, behufs Sicherung eines gleichmäßigen Verfahrens der Königlichen Regierungen im Bereiche der Provinzial-Schulordnung vom 11. Dezember 1845 bei der Forensalbesteuerung für Zwecke der Schulunterhaltung nicht bloß der Königlichen Regierung in Gumbinnen eine diesfällige Weisung ertheilen, sondern auch dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Westpreußen eine entsprechende Mittheilung machen zu wollen.

von Puttkamer.

An
den Königl. Ober-Präsidenten Wirklichen Geh. Rath
Herrn Dr. von Horn Excellenz in Königsberg.

132) Unzulässigkeit des Rechtsweges gegenüber der Aufsichtsbehörde in Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen.

In Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn des Schulorts und der Schulgemeinde über die Verbindlichkeit zur Leistung von Schulbeiträgen, zu welchen der Gutsherr auf Grund des §. 33 Tit. 12 Th. II A. L. R. herangezogen wird, ist der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen wie bei der Entrichtung öffentlicher Abgaben zulässig.

Auf Schulbeiträge, welche auf Grund des §. 33 a. a. O. auf den Gutsherrn als Mitunterhaltungspflichtigen direkt veranlagt sind, finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsamml. S. 140) Anwendung.

(Centrbl. pro 1880 Seite 492 ff. und Seite 704 ff.)

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache
des Rittergutsbesitzers v. S. in B., Klägers und Revisionsklägers,
wider
die Schulgemeinde B., den Amtsvorsteher N. in K. und die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, zu N., Beklagte und Revisionsbeklagte,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 9. März 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Cöslin vom 14. April 1880 zu bestätigen bezw. aufrecht zu erhalten und die Kosten der Revisionsinstanz, unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 47 Mark 90 Pf., dem Kläger zur Last zu legen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches

die Berufung des Klägers gegen die die Klage gegen die Schulgemeinde B. abweisende erstrichterliche Entscheidung zurückgewiesen,

auf die Berufung des Klägers die die Klage gegen den Amtsvorsteher N. abweisende erstrichterliche Entscheidung bestätigt,

auf die Berufung des Klägers und der beklagten Königlichen Regierung zu N. in Bestätigung bezw. Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den Kläger mit der Klage gegen die Königliche Regierung gänzlich abgewiesen

und die sämmtlichen Kosten — unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 47 Mark 90 Pf. — dem Kläger auferlegt hat.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision behauptet Kläger Verletzung des Gesetzes. Er rügt zunächst, daß seine Berufung, soweit sie die Klage gegen die Schulgemeinde betreffe, für unzulässig, die Berufung der Königlichen Regierung dagegen für statthaft erklärt worden sei. Beide Berufungen seien entweder zulässig oder unzulässig, da zwischen der Regierung und der Schulgemeinde als Prozeßpartei kein Unterschied, auch nicht hinsichtlich des Rechtes zur Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges obwalte.

Er sucht sodann auszuführen, daß der §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 2. März 1850 aufgehoben sei. Event. findet er das beobachtete Verfahren dem Gesetze widersprechend, weil, ohne den Nachweis des konkreten Unvermögens zu beschaffen, die Hälfte der Klassensteuer als der der Leistungsfähigkeit der Gutsleute entsprechende Schulbeitrag angenommen worden sei.

Er bemerkt ferner, daß eine Beschwerde bei dem Königlichen Unterrichtsministerium zwecklos sein würde, weil letzteres notorisch die Rechtsanschauung der Königlichen Regierung theile und weist schließlich darauf hin, daß ihm der ordentliche Rechtsweg nach dem Erkenntnisse des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Februar 1870 *) (Justiz-Ministerialblatt Seite 107) verschlossen sei.

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1870 Seite 304.

Sein Antrag geht dahin, unter Aufhebung und Abänderung der Vorentscheidungen die sämmtlichen Beklagten nach den Klageanträgen zu verurtheilen.

Von den Beklagten hat nur die Königliche Regierung zu N. eine Gegenerklärung abgegeben. Sie beantragt Zurückweisung der Revision, indem sie ausführt, daß weder sie, noch der Amtsvorsteher zu den Betheiligten gehöre und daß über die von ihr als Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen und ertheilten Anweisungen weder im ordentlichen Rechtswege noch im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden sei. Im Uebrigen erachtet sie den §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes in dauernder Gültigkeit, die Leistungsfähigkeit der Gutseinsassen richtig bemessen und ihre desfallsige Entscheidung den Gesetzen entsprechend.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgerichte bemerkte der von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Kommissar, daß die Zurückweisung der Revision gegen die angegriffene Entscheidung, insoweit diese die Abweisung der Klage gegen den Amtsvorsteher bezw. die Königliche Regierung zu N. bestätige bezw. ausspreche, einem Bedenken wohl nicht unterliegen könne. Dagegen müsse der Annahme des Berufungsrichters, daß gegen das vorliegende, die Klage gegen die Schulgemeinde abweisende erstinstanzliche Erkenntnis des Kreisausschusses der ordentliche Rechtsweg zulässig sei, entgegen getreten werden. Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte habe in konstanter Praxis die Frage, ob dem auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechts zu einem Schulbeitrage herangezogenen Gutsherrn der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen stehe, aus überzeugenden Gründen, so unter anderen in dem von dem Kläger in Bezug genommenen Erkenntnisse vom 12. Februar 1870 verneint. Von einer anderen Rechtsauffassung sei allerdings das Reichsgericht in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 (Hartmann, Zeitschrift für Gesetzgebung 2c. Berlin, Heymann's Verlag Band VI. Seite 346) ausgegangen. Dieses Erkenntnis nehme an, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der gutsherrlichen Verpflichtung aus dem §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes und der Verpflichtung der Herrschaft aus dem Schlesischen katholischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 nicht bestehe. Dies sei unrichtig. Nach dem Landrechte seien die Unterhaltungspflichtigen die Hausväter und subsidiär der Gutsherr des Schulortes, nach den Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 die Gemeinden und die Herrschaften. Die Beiträge der letzteren hätten, wie dies auch in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (Entscheidungen Band IV Seite 208)*) aner-

*) Centrbl pro 1881 Seite 250.

kannt sei, denselben Charakter, wie die der ersteren. Den Ausführungen des Reichsgerichtes könne auf dem Gebiete des Schlesischen katholischen Schulrechtes unter keinen Umständen beigetreten werden, aber auch insoweit sie die Landrechtlichen Bestimmungen zur Voraussetzung hätten, wären sie nicht überzeugend. Namentlich sei nicht zuzugeben, daß die Nr. 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 nur Abgaben, welche die Schulgemeinde von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben zu erheben berechtigt sei, im Auge habe. Das Gegentheil ergebe die Entstehungsgeschichte der Kabinets-Ordre, und dem entsprechend seien die den Gutsherren auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes auferlegten Schulbeiträge stets exekutivisch durch die Verwaltungsbehörden beigetrieben worden. Dies sei auch noch neuerdings in dem Reskripte des Unterrichtsministers vom 9. Dezember 1879 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung 1880 Seite 492 ff.) angeordnet worden, in welchem Reskripte auch die fortdauernde Geltung des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes nachgewiesen und nähere Anweisung wegen Veranlagung der Gutsherren auf Grund dieser Gesetzesvorschrift ertheilt worden sei.

Im vorliegenden Falle sei demgemäß verfahren, und der Gutsherr, nachdem das Unvermögen der Dominial-Einsassen und die Höhe der Leistungsfähigkeit der letzteren durch die zuständige Behörde festgestellt worden, direkt zur Schulsteuer veranlagt worden. Es könne demnach kaum einem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) auf die streitigen Beiträge Anwendung finde. Die Abweisung der Klage gegen die Schulgemeinde werde daher schon wegen unterlassener Reklamation erfolgen müssen.

Der Vertreter des Klägers trat diesen Ausführungen entgegen, hielt das Gesetz vom 18. Juni 1840 auf die streitigen Beiträge nicht für anwendbar und beantragte eventuell wenigstens gegen die Schulgemeinde nach dem Klageantrage zu erkennen.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Amtsvorsteher hat auf Antrag des Schulvorstandes und Anweisung des Königlichen Landrathes die nach der Anordnung der Schulaufsichtsbehörde zu entrichtenden Schulbeitrage von dem Kläger exekutivisch beigetrieben. Es liegt daher keine selbständige polizeiliche Aktion der Polizeibehörde vor, über welche nach den §§. 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes im Verwaltungsstreitverfahren zu befinden wäre.

Die Königliche Regierung zu N. hat ihre Anordnungen und Anweisungen als Schulaufsichtsbehörde erlassen. Sie gehört nicht zu „den Betheiligten“ im Sinne des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes und hat, wie dies in dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 8. Januar 1879 (Entscheidungen Band V Seite 178

ff.) *) dargelegt ist, ihre Anordnungen nicht im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten.

Die Abweisung der Klagen gegen den Amtsvorsteher und die Königliche Regierung zu N. ist demnach wohl begründet, und die angefochtene Entscheidung beruht insoweit auf richtiger Anwendung des bestehenden Rechtes.

Dagegen kann der Ansicht des Berufungsrichters, daß dem Kläger gegen die Schulgemeinde nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 241) der ordentliche Rechtsweg offen stehe und deshalb die Berufung gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses nach §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes unzulässig sei, nicht beigetreten werden.

Was die Beiträge und Leistungen der Herrschaften auf Grund der Schlesischen katholischen Schulreglements vom 3. November 1765 und 18. Mai 1801 betrifft, so muß dem Ministerial-Kommissarius zwar darin beigepflichtet werden, daß diese auf Prinzipien beruhen, welche von denen des Allgemeinen Landrechtes abweichen (Endurtheile des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Dezember 1878 und 21. Februar 1880. Entscheidungen Band IV Seite 205 ff. und Band VI Seite 175 ff.)**), ein näheres Eingehen hierauf erübrigt jedoch, da es sich im vorliegenden Falle um Beiträge handelt, welche auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden.

Das Allgemeine Landrecht legt im Titel 12 Theil II die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes auf (§. 29). Sie bilden die beitragspflichtige korporative Schulgemeinde. Der Schulgemeinde gegenüber steht die Gerichtsobrigkeit, die Gutsherrschaft. Ihr gebührt die Direktion der Schule (§§. 12 ff.), ihr kommt in der Regel die Bestellung der Schullehrer zu (§. 22). Eine unbedingte Beitragspflicht für die Unterhaltung des Lehrers hat ihr das Landrecht nicht auferlegt. Sie muß aber für die schuldigen Beiträge ihrer unvermögenden Unterthanen der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber aufkommen (§. 33). Diese Bestimmung steht offenbar in einem engen Zusammenhange mit den §§. 122 und 125 Titel 7 Theil II des Allgemeinen Landrechtes, wonach eine jede Gutsherrschaft schuldig ist, sich ihrer Unterthanen in vorkommenden Nothfällen werkthätig anzunehmen und besonders für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Unterthanen zu sorgen. Auf diese allgemeine Verpflichtung der Gutsherrschaft ihren Unterthanen gegenüber hat der Gesetzgeber die besondere, im §. 33 Titel 12 vorgesehene Verpflichtung derselben basirt. Indem der Gesetzgeber den §. 33 unter die von der Unterhaltung der Schul-

*) Centrbl. pro 1880 Seite 312.
**) Centralbl. pro 1881 Seite 250; pro 1880 Seite 686.

lehrer handelnden Vorschriften des 12. Titels aufgenommen, hat derselbe jedoch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß durch die Vorschrift des §. 33 nicht nur ein Rechtsverhältnis zwischen der Gutsherrschaft und ihren Unterthanen, sondern zugleich ein solches zwischen der Gutsherrschaft und der Schule bezw. Schulgemeinde geschaffen werden sollte und zwar dergestalt, daß letztere unmittelbar gegen erstere Rechte aus demselben geltend machen können. Die Leistung der Gutsherrschaft aus dem §. 33 a. a. O. stellt sich hiernach, soweit dieselbe der Schule bezw. der Schulgemeinde gegenüber in Betracht kommt, als eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit dar. Der §. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 findet daher auf diese Leistung keine Anwendung, selbst wenn entgegen den Ausführungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in dem Erkenntnisse vom 12. Februar 1870 anzunehmen wäre, daß unter den im zweiten Abschnitte des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten öffentlichen Abgaben auch Schulabgaben einbegriffen seien.

Die Entscheidung der Frage wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges ist demnach ausschließlich in dem §. 15 des angezogenen Gesetzes zu suchen, welcher lautet:

> Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nr. 1 der Allerhöchsten Ordre vom 19. Juni 1836 (Gesetzsammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, ... fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

Die Worte „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" lassen eine zweifache Deutung zu, entweder ist darunter zu verstehen eine allgemeine Verbindlichkeit, welche durch ein Gesetz begründet ist, oder eine Verbindlichkeit, welche durch ein allgemeines Gesetz begründet ist. In welchem Sinne der Gesetzgeber diese Worte gebraucht hat, lassen die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Band 3 Nr. 103 veröffentlichten Motive erkennen. Die im §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 behandelten Abgaben und Leistungen sind hiernach dieselben, welche die Nr. 1 der Kabinetsordre vom 19. Juni 1836 bezeichnet als Abgaben und Leistungen,

> „welche an Kirchen und öffentliche Schulen oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind."

Hier wird das allgemeine Gesetz dem Lokal-Rechte, der Orts- oder Bezirksverfassung, gegenüber gestellt. Der Ausdruck „allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit" will also nur besagen, die Verbindlichkeit müsse auf einem allgemeinen Gesetze beruhen. Zweck der Ordre vom 19. Juni 1836 war vornehmlich der, den regelmäßigen Eingang derjenigen Abgaben und Leistungen, welche keinen steuerartigen Charakter haben, welchen der Begriff der Allgemeinheit fehlt, — wie beispielsweise die ordnungsmäßige und pünktliche Abführung des von dem Patron oder dem Gutsherrn dem Pfarrer oder Lehrer vokationsmäßig zu liefernden Getreides — unter allen Umständen zu sichern, den Stellen-Inhaber vor Noth bei einem langwierigen Prozesse zu bewahren, ihn zu schützen vor den Wechselfällen eines Prozesses. Grade in diesen Fällen sollte, wie die Akten des Justiz-Ministeriums ergeben, Abhülfe geschafft werden, und es war dies in der That nöthiger als in den Fällen, wo nur die steuerartige Abgabe oder Leistung eines Kontribuenten in Frage steht. In diesem Sinne ist die Nr. 1 der Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 von den ausführenden Verwaltungsbehörden und von dem zur Rechtsprechung auf diesem Gebiete berufenen Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte stets ausgelegt worden. Der Gesetzgeber des Gesetzes vom 24. Mai 1861 konnte diesen Rechtszustand nicht ignoriren. Wollte er denselben ändern, — wofür sich kein Anhalt in den oben in Bezug genommenen Motiven findet —, so mußte er die nicht steuerartigen Abgaben und Leistungen Einzelner, welche auf einem Gesetze beruhen, in den ersten Satz des §. 15 jenes Gesetzes aufnehmen, oder für den zweiten Satz desselben Paragraphen Worte wählen, welche erkennen ließen, daß derselbe sich nur auf Abgaben und Leistungen, zu deren Erhebung von allen ihren Mitgliedern oder allen Mitgliedern einer Klasse derselben die Kirchen- oder Schulgemeinde kraft eines Gesetzes berechtigt zu sein behauptet, beziehen solle. Da der Gesetzgeber weder das Eine noch das Andere gethan, sondern die Worte der Ordre vom 19. Juni 1836 wiederholt hat, so können diese nur in dem damals damit verbundenen Sinne verstanden werden, d. h. unter Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, sind alle Abgaben und Leistungen zu verstehen, welche durch das Gesetz allen Mitgliedern der Gemeinde, einer Klasse derselben oder einem Einzelnen, er mag innerhalb oder außerhalb der Gemeinde stehen — dem Patrone, dem Gutsherrn des Schulortes 2c. — auferlegt sind. Der unterzeichnete Gerichtshof vermag hiernach den Ausführungen des Reichsgerichtes in dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1880 nicht beizupflichten, erachtet vielmehr in Uebereinstimmung mit der konstanten Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte dafür, daß nach §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 in Beziehung auf Abgaben und Leistungen, welche für die

Schule von dem Gutsherrn des Schulortes auf Grund des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes gefordert werden, der Rechtsweg nur zulässig ist, wenn ein solcher Gutsherr seine Befreiung von den in Rede stehenden Leistungen auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation gegen einzelne Kontribuenten klagt. So ist die vorliegende Klage nicht begründet. Der Vorderrichter irrt daher, wenn er annimmt, dem Kläger stehe der ordentliche Rechtsweg gegen die Schulgemeinde offen. Seine Entscheidung beruht auf unrichtiger Anwendung des §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes und ist somit hinfällig.

Bei freier Beurtheilung der Sache erscheint aber die Abweisung des Klägers mit der gegen die Schulgemeinde gerichteten Klage wohl begründet und deshalb die Aufrechterhaltung auch dieses Theiles der angefochtenen Entscheidung geboten.

Die streitigen Schulbeiträge sind nicht prinzipaliter den Gutseingesessenen auferlegt und demnächst, nachdem sich ihre Unbeitreibbarkeit im Zwangsverfahren herausgestellt, von dem Gutsherrn gefordert worden. Dieselben sind vielmehr, nachdem die Königliche Regierung vor der Veranlagung festgestellt hatte, daß der Fall der Beitragspflicht des Gutsherrn in Gemäßheit des §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes vorliege und daß die Leistungsfähigkeit der Gutseingesessenen bis zu einem bestimmten Prozentsatze ihrer Staatssteuern gehe, auf den Gutsherrn als Mitunterhaltungspflichtigen direkt veranlagt worden. Sie sind demnach von dem Gutsherrn, wie Beiträge der Hausväter „als öffentliche Abgaben, welche zur Unterhaltung einer öffentlichen Schule aufzubringen sind," gefordert worden. Nach §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung Seite 140) finden daher die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die hier streitigen Beiträge Anwendung. Der Kläger mußte mithin in Gemäßheit des §. 1 a. a. O. binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von dem Betrage der auf ihn veranlagten Schulbeiträge reklamiren. Allerdings wäre es richtiger gewesen, wenn die Benachrichtigung seitens des Schulvorstandes, und nicht seitens des Königlichen Landrathes erfolgt wäre. Allein da die Heranziehung des Klägers auf Antrag der Schulgemeinde geschehen ist und der Schulvorstand unbedingt verpflichtet war, die Veranlagung so zu bewirken, wie die Königliche Regierung als Schulaufsichtsbehörde es angeordnet hatte, so kann ein wesentlicher Mangel des Verfahrens darin nicht gefunden werden, daß dem Kläger die Benachrichtigung durch den Königlichen Landrath zugegangen ist. Der Kläger konnte nicht wohl im Zweifel darüber sein, daß er seine Reklamation bei dem Schulvorstande als der der Schulkorporation vorstehenden Behörde anzubringen hatte. Er hat aber weder bei diesem, noch überhaupt bei einer Behörde eine dem Gesetze entsprechende Reklamation binnen drei Monaten angebracht,

sondern sofort den Weg der Klage, welche die Reklamation niemals ersetzen kann, beschritten. Da Kläger nicht reklamirt hat, so ist sein Anspruch auf Steuerermäßigung und Befreiung nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 erloschen und kann daher über denselben nicht mehr erkannt werden.

Mußte hiernach die Klage wegen versäumter Reklamationsfrist abgewiesen werden, so erübrigt auch eine Prüfung der Frage, ob die Veranlagung zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist, ob also und eventuell in welchem Umfange der §. 33 Titel 12 Theil II des Allgemeinen Landrechtes noch in Geltung steht.

Der Kostenpunkt regelt sich nach §. 72 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 3. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 375).

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 608.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Provinzial-Schulrath Dr. Todt zu Magdeburg ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

dem Provinzial-Schulrath Dr. Probst zu Münster die Erlaubnis zur Anlegung des Fürstlich Lippe'schen Ehrenkreuzes zweiter Klasse, und

dem Universitäts-Kurator Geheimen Regierungsrath Dr. von Warnstedt zu Göttingen die Erlaubnis zur Anlegung des Kommandeurkreuzes erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen ertheilt,

dem Oberpfarrer und Kreis-Schulinspektor Mende zu Seidenberg im Kreise Lauban der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

B. Universitäten, Akademien 2c.

Dem ordentl. Professor und Medizinalrath Dr. Schönborn in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Königsberg i. Ostpr. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Privatdoz. Dr. Seeck zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

der ordentl. Profess. an der Univers. zu Basel, Dr. von Mias-

kowski zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Universität zu Breslau, und der Privatdoz. Dr. Konrad Zacher in Halle zum außerordentl. Profess. in derselben Fakultät dieser Univers. ernannt,

an der Universität zu Halle der Privatdoz. Dr. Merkel daselbst zum außerordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. Dr. Rosenberger in der philosoph. Fakult. der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, den ordentl. Professoren Dr. Ulrici und Dr. Kühn der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen, — dem Bibliothekar der Universitäts-Bibliothek Dr. Hartwig die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Baden'schen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt,

der Privatdoz. an der Univers. und Assistent der geologischen Landesanstalt Dr. Bücking zu Berlin zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Kiel ernannt,

an der Univers. zu Göttingen der Privatdoz. Lic. theol. und Dr. phil. Wendt zum außerordentl. Profess. in der theolog. Fakult. ernannt, — dem ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. Geheimen Regierungs-Rath Dr. Hanssen zur Anlegung des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Sächsischen Albrecht-Ordens, des Komthurkreuzes zweiter Klasse vom Großherzogl. Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmüthigen, des Ehren-Groß-Komthurkreuzes vom Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und des Komthurkreuzes zweiter Klasse des Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausordens, — sowie dem Unterbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek daselbst Dr. von Gebhardt zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Baden'schen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubnis ertheilt,

an der Univers. zu Bonn der Direktor der Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt daselbst, Geheime Medizinalrath Dr. Nasse zum ordentl. Honorar-Professor in der medizinisch. Fakultät, und der Privatdoz. Dr. Finkler daselbst zum außerordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. ernannt worden.

Dem Mitgliede des Senates der Akademie der Künste, Bildhauer Profess. Albert Wolff zu Berlin ist die Erlaubnis zur Anlegung des Komthurkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Orden der Wendischen Krone ertheilt worden.

C. Gymnasial-, Real- rc. Lehranstalten.

Dem Direktor Trosien am Königl. Gymnas. zu Danzig ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Dr. Hüser zu Münster zum Direktor des Gymnasiums zu Brilon bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Momber am Königl. Gymnas. zu Danzig, und
Arendt am Französisch. Gymnas. zu Berlin,
der Pfarrer Lic. theol. und Dr. phil. Weber zu Sanseblitz ist als Religionslehrer und Oberlehrer an der Klosterschule zu Roßleben angestellt und demselben das Prädikat „Professor" beigelegt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Schulze und Dr. Thiemann am Leibniz-Gymnasium zu Berlin,
Roßleber am Gymnas. zu Stargard i. Pomm., und
Dr. Hasper am Gymnas. zu Naumburg.
Der ordentl. Lehrer Dr. Stender am Maria-Magdalenen-Gymnas. zu Breslau ist als Oberlehrer an das Gymnas. zu München-Gladbach berufen,
dem ordentl. Lehrer Dr. Wiskemann am Gymnas. zu Marburg der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Danzig, Königl. Gymnas., der Schula. Kandid. Grundner,
zu Elbing der Lehrer Behring,
zu Berlin, Joachimsthal. Gymnas., die Schula. Kandidaten Braune und Dr. Matthäi,
zu Berlin, Gymnas. zum grauen Kloster, der Schula. Kandid. Dr. Schneider,
zu Berlin, Königsstädt. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Miething und Dr. Thouret,
zu Berlin, Leibniz-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Hausknecht,
zu Berlin, Luisenstädt. Gymnas., die Schula. Kandidaten Dr. Maschke und Lehmann,
zu Berlin, Sophien-Gymnas. der Schula. Kandid. Dr. Wallies,
zu Brandenburg a. d. H., Gymnas., der Adjunkt Dr. Schweitzer von der Ritter-Akademie daselbst,
zu Brandenburg a. d. H., Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Spindler,
zu Eberswalde der Schula. Kandid. Neumann,
zu Guben " " " Dr. Kälberlah,
zu Treptow a. d. R. " " " Decker,
zu Naumburg der Hülfsl. Flemming,
zu Aachen der Schula. Kandid. Kruszewski, und
zu Mörs der Gymnas. Lehrer Dr. Hirschberg aus Dillenburg.

Es ist am Gymnasium
zu Prß. Stargardt der Lehrer Kliesch als technischer Lehrer,

zu Nordhausen der Lehrer Dickhaut als Zeichen- und Turnlehrer, und
zu Pforta, Landesschule, der Seminar-Hülfsl. Triebel aus Erfurt provisorisch als Elementarlehrer angestellt worden.

An dem Progymnas. des Waisenhauses zu Königsberg i. Ostprß. ist der ordentl. Lehrer Jacobi zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Löbau die Hülfslehrer Himstedt und Ködderitz, und
zu Lauenburg i. Pomm. der Hülfsl. Frenzel.

Dem Direktor Dr. Steinbart an der Realschule zu Duisburg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
die Wahl des Rektors Dr. Zerlang an der Realsch. zu Witten zum Direktor dieser Anstalt bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Frederichs an der Dorotheenstädtischen Realsch. zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Dr. Krankenhagen an der in der Umwandlung in eine Realsch. 1. Ordnung begriffenen städtischen Realsch. 2. Ordnung zu Stettin, und
Dr. Gentzen an der Realsch. zu Stralsund.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Berlin, Andreasschule, der ordentl. Lehrer Dr. Müllenhoff von der Luisenstädt. Realsch. daselbst, und der Schula. Kandid. Beyer,
zu Berlin, Falk-Realsch., der ordentl. Lehrer Dr. Krüner von der Friedrichs-Realsch. daselbst, der Schula. Kandid. Lachmann, und der Lehrer Christ von der Kadettenanstalt zu Lichterfelde,
zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Hentig,
zu Potsdam der Schula. Kandid. Dr. Zenker,
zu Spremberg = = = Dr. Wertsch,
zu Hagen i. Westfal. der Hülfsl. Dr. Thedinga,
zu Bockenheim = = Breyer,
zu Frankfurt a./M., Adlerflychtschule, der Lehrer Dr. Hub von der Humboldtschule daselbst,
zu Kassel der Hülfsl. Stehlich,
zu Aachen der Schula. Kandid. Schmitz,
zu Barmen = = = Philipps, und
zu Essen = = = Gröppel.

An der Realschule zu Aschersleben ist der Lehrer Temm als Elementarl. angestellt worden.

An der Gewerbeschule zu Gleiwitz sind die ordentlichen Lehrer Dr. Hausknecht und Dr. Mattern zu Oberlehrern befördert worden.

An der höheren Bürgerschule zu Oldesloe ist der ordentl. Lehrer Dr. Sterz zum Oberlehrer befördert,
dem ordentlichen Lehrer Meuser an der höheren Bürgerschule zu Ems der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
im Löbenicht zu Königsberg in Ostprß. der Schula. Kandid. Dr. Preiß,
zu Gumbinnen die Schula. Kandidaten Capeller und Rohde,
zu Lüdenscheid der Hülfsl. Dr. Hollstein,
zu Biedenkopf der Rektor Dr. Wilken aus Delmenhorst,
zu Limburg a. d. Lahn der Hülfsl. Hober,
zu Marburg " " Böhmel,
zu Rotenburg der Lehrer Röttsches von der Gewerbeschule zu Hildesheim,
zu Oberhausen der Schula. Kandid. Ruhle, und
zu Saarlouis " " " Remmes.

An der höheren Bürgersch. zu Dirschau ist der Lehrer Heinick als technischer Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Dem Seminar-Direktor Dr. Jütting zu Erfurt ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Seminar-Direktor Flügge zu Eckernförde in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Hilchenbach versetzt worden.

Der ordentl. Seminarl. Oeltjen zu Löbau ist unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Reichenbach versetzt worden.

Dem ordentl. Lehrer am Seminar für Stadtschulen und Organisten Dienel zu Berlin ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt,
am Schull. Seminar zu Braunsberg der Hülfslehrer Matern zum ordentl. Lehrer befördert,
am Schull. Seminar zu Kornelymünster der Präparandenlehrer Bauer aus Fritzlar als ordentl. Lehrer,
am Lehrerinnen-Seminar zu Saarburg die Lehrerin von Haeften aus Köln als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schullehrer-Seminar
zu Braunsberg der Hauptlehrer Geschke aus Guttstadt,
zu Prß. Friedland der Lehrer Bruchmüller aus Schwedt a./O.,
zu Bunzlau der Hülfslehrer Winde von der Waisen- und Schulanstalt daselbst,
zu Erfurt der Präparandenlehrer Pfeifer daselbst,
zu Halberstadt der Lehrer Röthling daselbst,
zu Kempen der Lehrer Winnikes daselbst, und
zu Ottweiler der Lehrer Eiler aus Trier.

An der Präparandenanstalt zu Fritzlar ist der Lehrer Rieth daselbst als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten, 2c.

An der Taubstummen-Anstalt
zu Marienburg i. Westprß. ist der Hauptlehrer Hollenweger zum Direktor, und der ordentl. Lehrer Herrmann zum Hauptlehrer ernannt,
zu Stettin der Hülfslehrer Carmesin zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Ratibor der Hülfslehrer Köstner zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Camberg sind die Lehrgehülfen Meuser aus Langendernbach und Marenbach aus Walsdorf als provisorische Hülfslehrer angestellt,
zu Brühl die Lehrer Huschens und Frielingsdorf,
zu Kempen der Lehrer Dieckmann, und
zu Trier der Lehrer Kockelmann definitiv angestellt worden.

Dem Direktor der Pieschel'schen Erziehungsanstalt zu Burg bei Magdeburg, Ritterguts- und Fabrikbesitzer von Pieschel zu Altenplathow im Kreise Jerichow II ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, und dem Inspektor und Dirigenten derselben Anstalt, Steger zu Burg der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es haben erhalten den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
Rupp, evangel. Lehrer an der Mittelschule zu Schweidnitz;
den Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern:
Aufderheide, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Jöllenbeck, Krs Bielefeld,
Bentel, evangel. Kirchschullehrer und Organist zu Prß. Mark, Krs Mohrungen,
Berger, evangel. Lehrer und Kantor zu Dorf Alsleben a./S., Mansfelder Seekrs,

Fuchs, evangel. Lehrer und Kantor zu Beendorf, Krs Neuhaldensleben,

Hagemann, evangel. Lehrer und Küster zu Dederstedt, Mansfelder Seekrs,

Johann, kathol. Lehrer zu Oberkail, Krs Wittlich,

Karsunky, evangel. Lehrer zu Patschkey, Krs Oels,

Kiel, kathol. Lehrer zu Volkmarsen, Krs Wolfhagen,

Nippe, evangel. erster Lehrer zu Kosel, Krs Sagan,

Retzlaff, evangel. Lehrer zu Goldmark, Landkrs Bromberg,

Steinmann, desgl. zu Hedem, Krs Lübbecke,

Vössing, kathol. Lehrer zu Wewer, Krs Paderborn, und

Will, evangel. Hauptlehrer zu Frisching, Krs Prß. Eylau;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Eggerichs, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Mara, Krs Aurich,

Friedrichs, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Eichstedt, Krs Stendal,

Hirschberger, evangel. Lehrer, Organist und Küster zu Schönbrunn, Krs Strehlen,

Plau, evangel. Lehrer zu Kragau, Krs Fischhausen,

Schröder, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Achelriede, Krs Osnabrück, und

Kientopf, Pedell an der Gewerbeschule zu Potsdam.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentlichen Professoren

Geh. Regierungsrath Dr. Lotze in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin,

Geh. Medizinalrath Dr. Spiegelberg in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Breslau,

Abt und Konsistorialrath Dr. Schöberlein in der theolog. Fakult. der Univers. zu Göttingen, und

Dr. Benfey in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

der außerordentl. Profess. Dr Himly in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Göttingen,

die Universitäts-Kassen-Rendanten

Kloster-Rezeptor Küster zu Göttingen, und

Quästor, Rechnungsrath Kirchner zu Bonn,

der Professor L. Spangenberg an der technischen Hochschule zu Berlin,

der Professor Bromeis an der Kunst-Akademie zu Kassel,

der Gymnasial-Direktor Profess. Dr. Campe am Gymnasium zu Greifenberg,

die Oberlehrer
Dr. Blaß am Humboldts-Gymnas. zu Berlin, und
Wiarda am Gymnas. zu Emden,
der Titular-Oberlehrer Becker am Gymnas. zu Düsseldorf,
der ordentl. Lehrer Dr. Zekéli am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
der Zeichenlehrer, Landschaftsmaler Scherfling am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
die Oberlehrer
Professor Dr. Ellinger an der Realschule zu Tilsit, und
Dr. Offenbeck an der städtisch. Realsch. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Dr. Wolff an der Adlerflychtschule zu Frankfurt a Main,
die Gesanglehrer
Bradsky an der Falk-Realsch. zu Berlin, und
Gerbracht an der städtisch. Realsch. zu Köln,
der ordentl. Lehrer Becker an der höheren Bürgersch. zu Rotenburg, und
der ordentl. Lehrer Müller am Schull. Seminar zu Homberg.

In den Ruhestand getreten:

der Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath Baron zu Köslin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der erste Kustos, Bibliothekar Dr. Schrader an der Königl. Bibliothek zu Berlin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Dr. Badstübner am Friedrich-Wilhelms-Gymnas. zu Berlin,
der ordentl. Lehrer Groß am Gymnas. zu Brandenburg a. d. H.,
der ordentl. Lehrer Schwartz an der Realsch. zu Kassel, und
der Rektor Dr. Breunung an der höheren Bürgersch. zu Hersfeld.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Heinze am Gymnas. zu Marienburg,
die ordentlichen Realschul-Lehrer
Röhl zu Spremberg und
Höhndorf zu Düsseldorf,
der ordentl. Lehrer Levéque an der höheren Bürgersch. zu Geisenheim, und
der Seminar-Direktor Dr. Boodstein zu Hilchenbach.

Auf seinen Antrag ist entlassen worden:

der Hülfslehrer Günther am Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Inhaltsverzeichnis des August-Heftes.

Druck von F. J. Starcke in Berlin.

// Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 9 und 10. Berlin, den 15. Oktober 1881.

Rede des Staatsministers und Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten Herrn von Goßler bei Eröffnung des sechsten deutschen Seminarlehrertages zu Berlin am 27. September 1881.

Hochgeehrte Anwesende!

Vor wenigen Tagen erst haben sich die Pforten hinter dem Orientalisten-Kongreß geschlossen, heute öffnet des Reiches Hauptstadt von Neuem ihre gastlichen Thore den deutschen Seminarlehrern. Dort erblicken wir die höchsten Spitzen der Wissenschaft, hier die breite mächtige Grundlage des Unterrichtes, dort den Schmuck und die Zier des Geisteslebens, hier die Kraft und den Kern der Volksbildung, dort eine auserlesene Schaar weniger Wissenden, hier die Vertreter eines zahlreichen Standes im Staate. Erhebend und überwältigend ist es, den Blick schweifen zu lassen von dem festen Fundamente unseres Schulwesens bis zu den hochemporragenden Zierrathen des feinsten Spezialstudiums, zu erkennen, wie ein Stockwerk auf das andere in steter Verjüngung sich thürmt, ein Glied in andere übergeht, nirgends eine Lücke, eine Unterbrechung zeigend.

Als ein besonderes Glück in der Gestaltung unseres Volkslebens preisen wir es, daß nicht ein Stand von dem andern sich schroff scheidet, überall Uebergänge vorhanden sind, Talent und Fleiß stets freie Bahn finden, allezeit neue Kräfte, durch ernste Arbeit bewährt, emporsteigen. Diesen Zusammenhang unseres Bildungslebens, unserer sozialen Zustände zu erhalten, jeder neuen berechtigten Aeußerung des Bildungsbedürfnisses eine sichere Richtung zu geben, ist für die Unterrichts-Verwaltung ein Gegenstand stets sich erneuernder Sorge. In dem Volksschulwesen, als der machtvollen Grundlage unseres

gesammten Unterrichtes, erscheinen die Seminare als die Bildungsstätten unserer Jugendbildner, als die kraftvollsten Säulen. Diese Grundlage immer kräftiger, tragfähiger, widerstandsfähiger zu gestalten, bildet die erste und wichtigste Aufgabe der Unterrichts-Verwaltung, die edelste und dankbarste, die scheinbar einfachste und doch die schwerste und verantwortungsvollste. Für alle Freunde des Unterrichtes ist es daher eine hohe Freude, so viele Mitarbeiter aus allen Ländern unseres geliebten deutschen Vaterlandes hier vereinigt zu sehen, so viele ernste Männer, welche die Erfahrungen eines arbeitsreichen Lebens hier austauschen, Belehrung spendend, Belehrung empfangen und durch ihre bisherigen Arbeiten bereits vielfache und willkommene Anregung den Unterrichtsbehörden gewährt haben.

Ein froher Tag ist es für mich, an welchem ich Namens der preußischen Staatsregierung Ihnen, den Vertretern der deutschen Regierungen, den deutschen Seminarschulmännern ein herzliches Willkommen zurufen kann.

Die Ansprüche, welche das in lebendigstem Flusse befindliche Volksschulwesen an die Unterrichts-Verwaltung erhebt, halten gleichen Schritt mit den Anforderungen, welche die Unterrichts-Verwaltung an die Seminare stellt. Die Zahl der Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des preußischen Staates betrug im Jahre 1873 über 52000, im Jahre 1879 über 58000 (gegenwärtig ungefähr 60000); unter den Stellen des Jahres 1879 befanden sich über 40000 an evangelischen, über 17000 an katholischen, einige hundert an jüdischen Schulen; von diesen Stellen waren gegen 2000 mit evangelischen, über 3000 mit katholischen, einige mit jüdischen Lehrerinnen besetzt. Nicht ordnungsmäßig waren besetzt im Jahre 1873 ca. 3600, im Jahre 1879 ca. 3000 Stellen, so daß in sechs Jahren an Lehrern neu angestellt worden sind nahezu 7000.

Die ca. 58000 Lehrer waren thätig an über 33000 Volksschulen, darunter über 23000 an einklassigen, — also über 40 der Lehrer an einklassigen, gegen 60 % an mehrklassigen Schulen.

Im Jahre 1870 zählte der Preußische Staat 79 Seminare (einschließlich 3 für Lehrerinnen), im Jahre 1879 110 (einschließlich 8 für Lehrerinnen), nicht gerechnet die bei bestehenden Seminaren eingerichteten Parallel- und Hülfskurse, eine Einrichtung, von welcher in den letzten Jahren ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist. Im nächsten Jahre hofft die Unterrichts-Verwaltung ein evangelisches Seminar im fernsten Osten (Ragnit) und ein katholisches Seminar im fernen Westen (Rüthen) eröffnen zu können. Von den 110 Seminaren hat ungefähr zwei Drittel einen evangelischen, ungefähr ein Drittel einen katholischen, eines einen paritätischen Charakter. Im Jahre 1870 wurden die Seminare von ca. 5000, im Jahre 1879 von ca. 9400 Seminaristen besucht, so daß in jenem Jahre 1 Seminarist auf 4727 Einwohner, in letzterem Jahre auf 2737 Einwohner entfiel.

Diese wenigen Zahlen lassen die Ausdehnung des preußischen Volksschulwesens erkennen. Die Schwierigkeiten, welche mit der Verwaltung desselben verbunden sind, beruhen im Wesentlichen darauf, daß das Volksschulwesen naturgemäß niemals zu einem ruhenden Zustande gelangen kann, sondern sich extensiv wie intensiv stetig weiter entwickeln muß. Diese Weiterentwickelung wird bedingt schon durch das regelmäßige Wachsthum der Bevölkerung, welches zur Theilung von Klassen, Gründung neuer Schulen führt; sie wird aber erschwert durch die Ungleichmäßigkeit des Wachsthums in den einzelnen Landestheilen, in Folge der freien, in ihren Richtungen nicht vorauszusehenden Bewegung der Bevölkerung; sie wird erschwert durch die nicht zum festen Abschlusse gelangte Besiedelungsform in den Ostprovinzen, sowie durch die rasche Anhäufung von Familien, veranlaßt durch industrielle Unternehmungen namentlich im Westen, — zuweilen begleitet von der den Bestand von Schulgemeinden gefährdenden Verminderung der Bevölkerung in anderen Gegenden. Als weitere Erschwernisse treten hinzu die Mischung der Konfessionen und die sprachlichen Verschiedenheiten, welche beiderseits erheblichen Veränderungen unterworfen sind. Von Osten anfangend finden wir in den Schulen folgende Sprachen: das Litthauische in Ostpreußen, das Polnische mit verschiedenen Abstufungen in Ost-, Westpreußen, Posen, Oberschlesien, das Böhmische und Mährische in einzelnen Gegenden Schlesiens, das Wendische in Niederschlesien und Brandenburg, das Dänische in Nordschleswig, das Holländische an der nordwestlichen Grenze und das Französische in der Wallonie. In den hierzu bestimmten Seminaren werden daher auch die litthauische, die polnische und die dänische Sprache gelehrt.

Schon diese Skizze giebt in ihren flüchtigen Umrissen ein ungefähres Bild von den Schwierigkeiten, welche der Unterrichts-Verwaltung bei der Bildung der Lehrer, der Versorgung der Schulen mit Lehrern und der Organisation der Volksschulen erwachsen. Zwischen der einklassigen Schule Posens und Westpreußens, in der beide Geschlechter, 2 bis 3 Konfessionen und 2 Nationalitäten vereinigt sind, und der sechsstufigen Berliner Schule mit getrennten Geschlechtern und Konfessionen, zwischen der Lauf- und Wanderschule in Gebirgsgegenden, den Schulen in Niederungen, Nehrungen und Haiden, wo die Kinder weite Strecken schlecht genährt und gekleidet zurücklegen, und der Schule in großen Städten mit ihren trefflichen Hülfsmitteln, ihrem ausgeglichenen Schülermaterial, giebt es anscheinend mehr Gegensätze als Aehnlichkeiten. Und doch muß ein gewisses Gleichmaß erstrebt und festgehalten werden.

Wenn schon für das Staatsleben im Allgemeinen der Satz gilt, daß das Ziehen des richtigen Durchschnittes allezeit Aufgabe einer guten Verwaltung und Gesetzgebung ist, und daß das allmähliche Erhöhen des Durchschnittes das Zeichen einer gesunden Entwickelung

ist, so findet diese Regel sicherlich im Unterrichtswesen ihre berechtigte Anwendung.

Täuschen mich nicht meine Wahrnehmungen, so laufen wir einigermaßen Gefahr, dadurch den Durchschnitt künstlich zu erhöhen und den Zusammenhang in den unteren sozialen Schichten zu lockern, daß die begabteren Schüler rascher der oberen Grenze zugeführt werden, während die minder begabten oder durch ungünstige Verhältnisse gehinderten Kinder zurückbleiben. Vom menschlichen Standpunkte erscheint ein solches Verfahren des Lehrers erklärlich, vom pädagogischen als ein Irrthum, vom politischen und sozialen als ein Fehler, — in der weiteren Ausdehnung als ein Unglück. Ein bekannter Schulmann sprach einst den Satz aus, er habe stets das Gefühl, daß er für jedes Kind, welches nicht lesen und nicht schreiben könne, Gott verantwortlich sei. Ich habe voll die Wahrheit dieses Ausspruches in mich aufgenommen, und muß auch von meinem Standpunkte bekennen daß, so lange noch Kinder aus irgend einem Grunde des geordneten Unterrichtes ermangeln oder nicht der elementarsten Kenntnisse theilhaftig werden, dies einen Vorwurf und eine Mahnung für die Unterrichts-Verwaltung bildet. Vor Allem durch Hebung der unteren Grundlage ist, soweit ich erkennen kann, die Erhöhung des Durchschnittes der Bildung in den Volksschulen anzustreben, wenn sie anders dem Ganzen dauernd zum Segen gereichen soll, und gelöst wird die Aufgabe nur durch das frische Herantreten des Lehrers mit seiner Person an jedes einzelne Kind und liebevolles Erfassen jeder einzelnen Individualität. Groß sind die Anforderungen, welche hiermit den Lehrern, namentlich den Lehrern an einklassigen Volksschulen, gestellt werden, aber selten giebt es auch einen Beruf, auf welchem in gleichem Maße die Verheißung, die Befriedigung und der innere Frieden ruht, wenn der Lehrer eingedenk ist, daß er die Kinder nicht allein mit dem Worte belehren, sondern ihnen mit seinem ganzen Sein und Wesen in Schule, Haus, Kirche und Gemeinde ein Vorbild sein soll. Diesen Geist der Pflichterfüllung, der Selbstüberwindung, der Treue im Kleinen, diese Weihe den angehenden Lehrern als ihre kostbare Ausrüstung auf den Lebensweg mitzugeben, ist das hohe Ziel der Seminare.

Wir alle aber wollen eingedenk sein, daß unsere Zeit mit ihren mannigfachen Irrungen und Sorgen nur gesunden kann, wenn die Schule ganz und voll ihre Pflicht thut, und daß die Schule nur gedeihen kann, wenn die Männer der Schule, mögen sie Leitende oder Ausführende sein, in strenger Selbstzucht, Wahrhaftigkeit und Treue vorwärtsschreiten. Hierin sind wir allzumal Schüler und Lehrer.

Lassen Sie uns in diesem Streben fest zusammenstehen, arbeiten und nicht müde werden, — zur Ehre Gottes und zum Segen unserer Mitmenschen.

I. Allgemeine Verhältnisse.

133) Stellung der Geistlichen als Schulaufsichtsbeamte vor und nach Emanation des Gesetzes vom 11. März 1872

(Centrbl. pro 1879 Seite 501 Nr. 135.)

Auszug.

Berlin, den 17. Mai 1881.

Jedoch mache ich darauf aufmerksam, daß das Königliche Konsistorium zu N. von einer unzutreffenden Annahme ausgeht, wenn es meint, erst durch das Gesetz vom 11. März 1872 sei die Schulaufsicht auf den Staat übergegangen. Der im §. 1 dieses Gesetzes ausgesprochene, aus Art. 23 der Verfassungs-Urkunde entnommene Grundsatz, daß die Aufsicht über alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zustehe, hat im Geltungsgebiete des Allgemeinen Landrechts, wie dies ein Blick auf die Bestimmungen des zwölften Titels im zweiten Theile, insbesondere auf den §. 9 daselbst ergiebt, auch vorher gegolten. War die Schulaufsicht organisch mit dem geistlichen Amte verbunden, so haben die Geistlichen die Funktionen der Schulaufsicht doch nur als Organe des Staates ausgeübt. Eine Bestätigung erhält diese Auffassung für die dortige Provinz hinsichtlich der Wirksamkeit der Kreisschulinspektoren noch besonders durch die Bestimmungen der §§. 35 und 37 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845. Nur darin hat sich in der Stellung der Geistlichen zum Schulaufsichtsamte durch das Gesetz vom 11. März 1872 etwas geändert, als dieses Amt mit dem geistlichen Amte nicht mehr unmittelbar verbunden ist, vielmehr die Geistlichen eines besonderen staatlichen Auftrages bedürfen, der nur widerruflich ertheilt wird.

Daß eine prinzipielle Aenderung in der Stellung der Geistlichen da, wo ihnen die Schulaufsicht wie vordem belassen worden ist, eingetreten sei, kann daher nicht zugegeben werden.

Der Minister der geistlichen ɔc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. b. 6037. G. I.

134) Bedeutung des Ausdruckes „Familie“ im §. 5 des Umzugskosten-Gesetzes. — Die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten hängt davon ab, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Berlin, den 16. August 1881.

Unter dem Worte „Familie“ sind im §. 5 des Umzugskosten-Gesetzes vom 24. Februar 1877 nach einer vom Königlichen Staats-Ministerium angenommenen Interpretation, nicht nur Ehefrau, Kinder oder Eltern, sondern auch andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen, sofern der Beamte denselben in seinem Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt. Jedenfalls muß ein eigener Hausstand von dem Beamten geführt werden.

Ferner soll die Bewilligung des vollen Satzes der Umzugskosten nicht von dem Umstande, daß die Uebersiedelung thatsächlich mit Familie bewirkt worden ist, sondern davon abhängen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie gehabt hat.

Die Umzugskosten-Liquidationen sind daher in Zukunft zutreffenden Falles dahin zu bescheinigen, daß der Beamte zur Zeit des Umzuges Familie im vorgedachten Sinne (al. 1.) gehabt hat.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Universitäts-Kuratorien, ꝛc. ꝛc.
G. III. 2420.

---

135) Verfahren bezüglich der Ermächtigung zum Abschlusse von Vergleichen u. s. w. in den Vollmachten für die Vertreter des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen.

Berlin, den 17. August 1881.

Nach §. 77 der deutschen Civilprozeßordnung bedürfen Bevollmächtigte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zum Abschlusse von Vergleichen, zur Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und zur Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruches keiner besonderen Ermächtigung. Das Gleiche gilt in Gemäßheit der Bestimmung im §. 65 der Deutschen Konkursordnung auch für Zwangsvergleiche in Konkursen. Nach §. 79 der Civilprozeßordnung kann die Befugnis zur Vornahme der gedachten Rechtshandlungen jedoch in der Vollmacht selbst ausgeschlossen werden. Da es bedenklich erscheint, den fiskalischen Vertretern jene Befugnis ohne Einschränkung zu ertheilen, so wird hiermit angeordnet, daß in allen den Vertretern

des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkursen zu ertheilenden Vollmachten die fragliche Ermächtigung ausdrücklich ausgeschlossen wird und daß es demnach zu Vergleichen, Verzichtleistungen und Anerkenntnissen gedachter Art einer besonderen Ermächtigung der die Vollmacht ertheilenden Behörde bedarf. — Inwieweit die letztere hierzu noch die höhere Genehmigung einzuholen hat, bestimmt sich nach den darüber ergangenen besonderen Anweisungen.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Puttkamer. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien,
an das Königl. Polizei-Präsidium in Berlin und
die Königl. Finanz-Direktion in Hannover.

Berlin, den 6. September 1881.

Abschrift vorstehenden Cirkular-Erlasses der Herren Minister des Innern und der Finanzen erhält das Königliche Konsistorium 2c. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2699.

---

136) Unzulässigkeit unmittelbaren Zwanges behufs Leistung einer Handlung, wenn dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann und es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

Berlin, den 27. Mai 1881.

In der Angelegenheit, betreffend den Ankauf des Gutes N. zur Einrichtung einer Schule für den N'er Bezirk, kann ich die Beschwerde der Kolonen N. und N. zu N. wegen der wider sie ergangenen Strafverfügungen, wie ich dem Königl. Konsistorium auf die Berichte vom 17. März und 9. Mai d. J. erwidere, nicht für unbegründet halten.

Da ein gültiger und zur Bestätigung geeigneter Beschluß des Schulvorstandes für den N'er Schulbezirk über die Beschaffung der erforderlichen Schullokalitäten nicht zu Stande gekommen war, lag es dem Königl. Konsistorium ob, das im Schulinteresse Nothwendige von Aufsichtswegen anzuordnen. Dies hat das Königl. Konsistorium

durch Verfügung vom 14. Juli v. J. gethan, wobei es irrelevant ist, ob der Schulvorstand die Entscheidung über die Art und Weise der Beschaffung eines Schulhauses dem Königl. Konsistorium ausdrücklich überlassen hatte.

Hat demnächst der Schulvorstand die Mitwirkung bei Ausführung der getroffenen Anordnung versagt, so kam es darauf an, letztere zu vollstrecken. Hierbei handelte es sich um Vornahme einer Handlung, nämlich um den Abschluß eines Kaufvertrages über das zum Schulhause bestimmte Gut N., und zwar einer solchen Handlung, welche zweifellos auch durch einen Dritten bewirkt werden kann.

In allen Fällen aber, in welchen eine Verwaltungsbehörde eine Handlung oder Leistung durch einen Dritten bewirken lassen kann, ist sie nach dem Schlußsatze des durch die Verordnung vom 7. September 1879 (G. S. S. 591) nicht aufgehobenen §. 2 der Verordnung vom 22. September 1867 (G. S. S. 1553) verpflichtet, von der Befugnis, die erforderliche Handlung für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten bewirken zu lassen, unter Beachtung der Absätze 2 und 4 des §. 2 a. a. O. Gebrauch zu machen, und nicht berechtigt, den Verpflichteten durch unmittelbaren Zwang (Strafbefehle) zur Leistung der Handlung anzuhalten.

Die von dem Königl. Konsistorium angezogenen Art. 24 Nr. 1 und Art. 27 der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über Kirchen- und Schulvorstände vom 14. Oktober 1848 können hieran nichts ändern, da sie zwar die Befugnis der Aufsichtsbehörde konstatiren, die Kirchen- bezw. Schulvorstände zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, über das dabei einzuschlagende Verfahren aber, abgesehen davon, daß diese Bekanntmachung nur instruktioneller Natur ist, keine Vorschriften enthält.

Insofern sich demnächst der Schulvorstand weigern sollte, die wegen Aufbringung der Kosten des Vertragsabschlusses und der Kaufsumme erforderlichen Beschlüsse zu fassen, würden diese Beträge gemäß der Verordnung vom 7. September 1879 im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben sein.

Indem ich die Beschwerde vom 1. März d. J. und die eingereichten Verhandlungen wieder anschließe, veranlasse ich das Königl. Konsistorium, die Beschwerdeführer mit anderweitem Bescheide zu versehen und in der Angelegenheit nach Maßgabe der vorbezeichneten Gesichtspunkte weiter zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
das Königl. Konsistorium zu N. in der Provinz Hannover.
U. III. a. 13531.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien rc.

137) Bestätigung der Wahlen von Rektoren und Dekanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1880 Seite 631; pro 1878 Seite 451 Nr. 152. 6.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Regierungs-Raths Dr. Curtius zum Rektor der Universität zu Berlin für das Studienjahr 1881/82 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1) vom 20. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Medizinal-Raths Dr. Biermer zum Rektor der Universität zu Breslau für das Universitätsjahr 1881/82,

2) vom 21. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Ehlers zum Prorektor der Universität zu Göttingen für die Zeit vom 1. September 1881 bis dahin 1882,

3) vom 17. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Enneccerus zum Rektor der Universität zu Marburg für das Amtsjahr 1881/82,

4) vom 19. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Geheimen Justiz-Raths Dr. von Schulte zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. A. Menzel, Dr. Kamphausen, Dr. Hüffer, Dr. Binz und Dr. R. Kekulé zu Dekanen bezw. der katholisch-theologischen, der evangelisch-theologischen, der juristischen, der medizinischen und der philosophischen Fakultät der Universität zu Bonn für das Studienjahr 1881/82,

5) vom 31. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bachmann zum Rektor, sowie die Wahlen der ordentlichen Professoren Dr. Hartmann und Dr. Lindner zu Dekanen bezw. der theologischen und der philosophischen Fakultät der Akademie zu Münster für das Studienjahr 1881/82,

6) vom 20. Juli d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Dittrich zum Rektor des Lyceum Hosianum zu Braunsberg für die Zeit vom 15. Oktober 1881/84.

138) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 18

Nr.	Universitäten ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	6	3	—	—	—	9	1	4	2
2.	Bonn . . .	6	.	2	2	5	1	.	7	.	3	.
3.	Breslau . .	5	1	.	1	5	.	1	7	.	2	1
4.	Göttingen . .	6	.	2	1	—	—	—	9	.	2	3
5.	Greifswald . .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	.
6.	Halle . . .	7	.	2	.	—	—	—	7	.	.	4
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	.
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	1	2	—	—	—	6	.	1	4
10.	Münster . .	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summen	52	3	15	11	18	3	3	61	1	14	14
		81				24			90			

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Winter-Semester 1880/81.

Seite 344 Nr. 68.)

Medizinische Fakultät.				Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen ꝛc. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	1	24	42	35[1]	1	35	32	64	5	69	79	217	2	4
9	.	7	9	24	1	15	12	51	1	28	23	103	2	3
8	.	12	18	24	1	12	8	49	2	26	29	106	2	4
12	.	7	6	31	1	14	21	58	1	25	31	115	.	4
8	.	6	5	19	.	6	4	37	.	13	10	60	.	3
9	.	4	8	24	.	15	15	47	.	21	27	95	3	5
7	.	5	6[2]	22	.	3	8	39	.	9	15	63	2	3
8	.	9	11	26	.	10	6	45	.	21	17	83	1	4
10	.	3	4	21	.	4	6	43	.	9	16	68	1	4
—	—	—	—	15	.	6	3	19	.	7	5	31	1	2
—	—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
84	1	77	109	245	4	120	116	460	9	229	253	951	14	36
271				485										

1) Außerdem 2 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

139) Summarische Uebersicht über die Zahl der
zu Münster und dem Lyceum zu

(Centralblatt pro 18[illegible]

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	248	36	284	—	—	—	1155	192	134[illegible]
2.	Bonn	67	7	74	45	1	46	246	21	[illegible]
3.	Breslau . . .	95	—	95	81	.	81	303	.	303
4.	Göttingen . . .	113	38	151	—	—	—	138	49	1[illegible]
5.	Greifswald . .	61	.	61	—	—	—	64	2	66
6.	Halle	291	30	321	—	—	—	99	4	103
7.	Kiel	49	6	55	—	—	—	37	3	40
8.	Königsberg . .	83	.	83	—	—	—	164	1	165
9.	Marburg . . .	76	3	79	—	—	—	85	13	[illegible]
10.	Münster . . .	—	—	—	56	13	69	—	—	
11.	Braunsberg . .	—	—	—	12	.	12	—	—	—
	Summe	1083	120	1203	194	14	208	2291	285	257[illegible]

Studirenden auf den Universitäten, der Akademie Braunsberg im Winter-Semester 1880/81.

Seite 316 Nr. 69.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
490	95	585	1511	380	1891	3404	703	4107	1483	5590
119	10	129	313	58	371	790	97	887	36	923
245	4	249	535	18	553	1259	22	1281	22	1303
113	36	149	361	111	472	725	234	959	2	961
262	20	282	169	21	190	556	43	599	8	607
146	21	167	497	123	620	1033	178	1211	34	1245
63	24	87	90	12	102	239	45	284	96	380
130	15	145	384	11	395	761	27	788	20	808
107	30	137	254	36	290	522	82	604	15	619
—	—	—	194	4	198	250	17	267	9	276
—	—	—	6	.	6	18	.	18	.	18
1675	255	1930	4314	774	5088	9557	1448	11005	1725	12730

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1880 zum Winter-Semester 1880/81 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1880 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester 1880/81 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Winter-Semester 1880/81
Berlin	3365	925	2440	1667	4107
Bonn	1105[1]	516	589	298	887
Breslau	1255	295	960	321	1281
Göttingen . . .	1002[2]	361	641	318	959
Greifswald . . .	595[3]	178	417	182	599
Halle	1139[4]	318	821	390	1211
Kiel	302[5]	114	188	96	284
Königsberg . . .	773[6]	159	614	174	788
Marburg	588[7]	168	420	184	604
Münster	273[8]	74	199	68	267
Braunsberg . . .	20	7	13	5	18
Summe	10417[9]	3115	7302	3703	11005

1) einschließlich von 6 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 17 „ „
3) desgl. „ 4 „ „
4) desgl. „ 10 „ „
5) desgl. „ 1 „ „
6) desgl. „ 5 „ „
7) desgl. „ 1 „ „
8) desgl. „ 2 „ „
9) desgl. = 46. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugnisse der Reife,

b. ohne Zeugnis der Reife (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879):

	Preußen mit dem Zeugnisse der Reife.	Preußen ohne Zeugnis der Reife. (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.)	Zusammen.
Berlin	1331	180	1511
Bonn	276	37	313
Breslau	461	74	535
Göttingen . . .	313	48	361
Greifswald . . .	149	20	169
Halle	350	147	497
Kiel	78	12	90
Königsberg . . .	357	27	384
Marburg	193	61	254
Münster	189	5	194
Braunsberg . . .	6	.	6
Summe	3703	611	4314

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 195

b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . 212 — 407

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

a. Studirende der technischen Hochschule 880

b. Studirende der Berg-Akademie 84

c. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind . 46

d. Eleven der Akademie der bildenden Künste . . . . . . 66 — 1076

= 1483.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 56 Preußen und 16 Nichtpreußen, zusammen 72 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

140) Statuten der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 28. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. für Uns und Unsere Nachkommen thun kund und geben hiermit Allen und Jeden, denen es zu wissen nöthig ist, in Gnaden zu vernehmen.

Nachdem Wir aus einem von Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an Uns erstatteten Berichte die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater unter dem 31. März 1838 für Unsere Akademie der Wissenschaften vollzogenen Statuten mehrerer, durch die Erfahrung als nothwendig erwiesener Modifikationen und Ergänzungen bedürfen, so haben Wir in Berücksichtigung der zu Unserer Kenntnis gebrachten Wünsche und Vorschläge Unserer Akademie in Gnaden beschlossen, vom 1. April d. J. ab, die vorgedachten Bestimmungen vom 31. März 1838 außer Kraft zu setzen, und für besagte Unsere Akademie als deren unmittelbarer Protektor folgende Statuten anzuordnen.

I. Abschnitt.

Von der Akademie überhaupt.

§. 1.

Zweck und Stellung der Akademie.

1. Unsere Akademie der Wissenschaften ist eine Gesellschaft von Gelehrten, welche zur Förderung und Erweiterung der allgemeinen Wissenschaften, ohne einen bestimmten Lehrzweck, eingesetzt ist.

2. Unser Unterrichts-Ministerium hat die Oberaufsicht über die Akademie und vertritt dieselbe in allen Rechtsstreitigkeiten.

§. 2.

Umfang.

Die Akademie im weiteren Sinne begreift alle im §. 5 bezeichneten Arten von Mitgliedern, im engeren Sinne wird sie von der Gesammtheit der ordentlichen Mitglieder gebildet. Diese beschließt unter Leitung der Sekretare in den Gesammtsitzungen über die Angelegenheiten der gesammten Akademie.

§. 3.

Allgemeine Attribute.

Die Akademie hat die Rechte einer privilegirten Korporation, führt ein eigenes Siegel, hat zu ihrem Gebrauche und ihren besonderen Zwecken und Bedürfnissen ihre eigenen garantirten Lokale.

besitzt eigenes Vermögen und hat ihr eigenes etatsmäßiges und garantirtes Einkommen, worüber sie nach Maßgabe der im V. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen verfügt.

§. 4.

Klassen.

1. Für einen Theil ihrer Geschäfte sondert sich die Akademie in zwei Klassen, die physikalisch-mathematische und die philosophisch-historische.

2. Ueber diejenigen Angelegenheiten, welche eine Klasse allein betreffen, beschließt diese Klasse, soweit es die nachfolgenden Bestimmungen gestatten, unabhängig von der Gesammt-Akademie in den Klassensitzungen.

3. Zwischen den beiden Klassen findet kein Rangunterschied statt.

II. Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Akademie.

§. 5.

Arten der Mitglieder.

1. Die Akademie besteht aus 1) ordentlichen Mitgliedern, 2) auswärtigen Mitgliedern, 3) Ehrenmitgliedern, 4) korrespondirenden Mitgliedern. Die Ehrenmitglieder sind nicht den einzelnen Klassen zugetheilt; die übrigen Mitglieder werden für eine bestimmte Klasse ernannt und können nicht beiden Klassen zugleich angehören.

2. Die Anciennetät der ordentlichen und auswärtigen Mitglieder richtet sich nach der Zeit ihrer Wahl.

§. 6.

Ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur solche sein, die entweder in Berlin selbst oder an einem Orte wohnen, dessen Lage und Verbindung mit der Hauptstadt die Erfüllung der akademischen Pflichten gestattet. Die Bezeichnung dieser Orte erfolgt durch reglementarische Bestimmung. Verlegt ein ordentliches Mitglied seinen Wohnsitz an einen Ort, der nicht zu der angegebenen Kategorie gehört, so geht es in die Zahl der Ehrenmitglieder über.*)

---

*) Die Königliche Akademie hat am 12. Mai 1881 beschlossen, daß als Wohnsitz des ordentlichen Mitgliedes ein jeder Ort angesehen werden kann, der mit Berlin in Pferdebahn- oder Dampfeisenbahn-Verbindung steht, und im letzteren Falle nicht weiter als 30 Kilometer entfernt ist.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dieser Beschluß durch Verfügung vom 4. Oktober 1881 genehmigt worden.

§. 7.

Stellen für ordentliche Mitglieder.

1. Jede Klasse hat siebenundzwanzig Stellen für ordentliche Mitglieder. Eine Anzahl dieser Stellen wird reglementarisch einzelnen Fächern zugetheilt; die übrigen bleiben allen Gelehrten zugänglich, deren wissenschaftliche Thätigkeit in das Gebiet der Klasse fällt.

2. Die Akademie kann erledigte Stellen offen lassen; doch ist die möglichst vollständige Besetzung der Fachstellen durch die Zwecke der Akademie geboten.

3. Bei Erledigung einer Fachstelle hat die Klasse darüber zu befinden, ob eines der ordentlichen Mitglieder sich dafür eignet. Ist dies der Fall, so rückt das Mitglied in die Stelle ein.

§. 8.

Anträge auf Besetzung derselben.

1. Anträge auf Besetzung von Stellen können nur von ordentlichen Mitgliedern der betreffenden Klasse ausgehen. Ein solcher Antrag, in dem lediglich die zu besetzende Stelle zu bezeichnen ist, muß schriftlich in einer ordentlichen Klassensitzung eingereicht werden. Der vorsitzende Klassensekretar verliest denselben und theilt ihn alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Klasse mit. Die Verhandlung darüber findet in der nächsten ordentlichen Klassensitzung statt.

Wahlvorschläge. Behandlung derselben in der Klasse.

2. Bis zum Beginne der Verhandlung kann jedes ordentliche Mitglied der Klasse einen Wahlvorschlag für die zu besetzende Stelle dem vorsitzenden Klassensekretar schriftlich einreichen. Ein solcher Vorschlag, welcher durch Darlegung der Qualifikation des Vorgeschlagenen motivirt sein muß, wird noch in derselben Sitzung vom Vorsitzenden der Klasse mitgetheilt und zur Verhandlung gestellt. Die Entscheidung erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung, wofern die Klasse nicht für diese Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine außerordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

§. 9.

Behandlung der Wahlvorschläge in der Gesammt-Akademie.

Ein von der Klasse angenommener Wahlvorschlag wird dem vorsitzenden Sekretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesammt-Akademie mitgetheilt. Diese verhandelt und entscheidet darüber in der darauf folgenden ordentlichen

Sitzung, wofern sie nicht für die Verhandlung und Entscheidung eine andere ordentliche Sitzung bestimmt oder eine außerordentliche Sitzung ansetzt. Diese darf jedoch nicht eher als acht Tage nach der Sitzung stattfinden, in welcher die Mittheilung des Wahlvorschlages erfolgt ist.

§. 10.

Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen.

Bei einem Wahlvorschlage, mit welchem ein Gehaltsantrag verbunden ist, muß jeder Verhandlung der Klasse wie der Gesammt-Akademie eine Berathung des Geldverwendungs-Ausschusses gemäß den Vorschriften des §. 49 vorausgehen.

§. 11.

Zurückziehung der Wahlvorschläge.

Die Zurückziehung eines Wahlvorschlages ist bis zum Beginne der Kugelung zulässig.

§. 12.

Einladungen.

Zu jeder Sitzung, in welcher über einen Wahlvorschlag verhandelt oder entschieden werden soll, wird besonders eingeladen.

§. 13.

Abstimmung über den einzelnen Wahlvorschlag.

Sowohl die Klasse als auch die Gesammt-Akademie entscheidet über einen Wahlvorschlag durch Kugelung. Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder ihm zugestimmt hat, anderenfalls abgelehnt. Sind in der Sitzung nicht so viel Mitglieder anwesend, so ist die Abstimmung bis zu einer anderen ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung zu vertagen. Auch aus anderen Gründen kann eine Vertagung beschlossen werden. Doch darf die Abstimmung über einen Wahlvorschlag überhaupt nicht mehr als zweimal vertagt werden. Sind auch in der Sitzung, in welcher hiernach eine weitere Vertagung unzulässig ist, nicht so viel Mitglieder anwesend, als für die Annahme des Wahlvorschlages erfordert werden, so ist die Wahlangelegenheit ebenso als beendet anzusehen, wie wenn der Wahlvorschlag zurückgezogen worden wäre.

§. 14.

Vorverfahren, falls mehrere Wahlvorschläge vorliegen.

1. Liegen für eine Stelle oder für mehrere gleichartige Stellen (vgl. §. 7) mehrere Wahlvorschläge in einer Klassensitzung zur Abstimmung vor, so darf doch über nicht mehr ballotirt werden, als

Stellen frei sind. Ist nur eine Stelle frei, so wird durch Zettel-Abstimmung nach dem im §. 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren entschieden, über welchen Wahlvorschlag ballotirt werden soll; sind mehrere Stellen frei, so wird durch wiederholte Anwendung desselben Verfahrens vor Beginn der Kugelung bestimmt, über welche Wahlvorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

2. Wahlvorschläge für verschiedenartige Stellen sind nach einander in einer reglementarisch festzusetzenden Reihenfolge zu erledigen.

3. In Gesammtsitzungen hat der Vorsitzende die Wahlvorschläge nach der in der Klasse beobachteten Folge und, wenn Vorschläge von beiden Klassen vorliegen, diejenigen seiner Klasse zuerst zur Abstimmung zu stellen.

4. Auf Wahlvorschläge, mit denen Gehaltsanträge verbunden sind (vgl. §. 19 Abs. 2 u. 3), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Abstimmung darüber erfolgt, falls noch Wahlvorschläge ohne Gehaltsanträge vorliegen, erst wenn diese erledigt und die betreffenden Stellen nicht dadurch besetzt worden sind. Liegen in einer Sitzung sowohl Wahlvorschläge mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen Fachgehalten (vgl. §. 19 Abs. 2) vor als auch solche mit Anträgen auf Bewilligung von besonderen persönlichen Gehalten (vgl. §. 19 Abs. 3), so sind die ersteren vor den letzteren und unter einander in der durch die obigen Bestimmungen (vgl. Abs. 1, 2, 3) sich ergebenden Reihenfolge zu erledigen. Liegen mehrere Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen der letzteren Art vor, so wird sowohl in der Klasse als auch in der Gesammt-Akademie vor Beginn der Kugelung durch Zettelabstimmung nach dem im §. 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahren bestimmt, über welchen Vorschlag oder, falls mehrere angenommen werden können, über welche Vorschläge zu ballotiren und welche Reihenfolge dabei zu beobachten ist.

§. 15.

Bestätigung der Wahl.

Die geschehene Wahl eines ordentlichen Mitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

§. 16.

Ernennung auswärts Wohnender zu ordentlichen Mitgliedern.

Wenn ein Gelehrter, der nicht in Berlin oder einem nach §. [illegible] reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnt, zum ordentlichen Mitgliede der Akademie ernannt wird, so hat er behufs Eintritts in die Akademie seine Uebersiedelung innerhalb sechs Monaten nach

Bestätigung seiner Wahl zu bewirken. Hat er innerhalb dieser Frist seinen Wohnsitz nicht nach Berlin verlegt, so geht er in die Zahl der Ehrenmitglieder über. Die Frist kann durch Beschluß der Akamie im einzelnen Falle verlängert werden.

§. 17.

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder in Bezug auf die akademische Thätigkeit.

1. Die ordentlichen Mieglieder sind berechtigt und verpflichtet, an den Arbeiten der Akademie theilzunehmen; sie haben Sitz und Stimme sowohl in der Gesammt-Akademie als auch in ihrer Klasse und sind befugt, den Sitzungen der anderen Klasse beizuwohnen und deren Protokolle einzusehen.

2. Wer fünfundzwanzig Jahre lang ordentliches Mitglied gewesen ist oder das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, ist, wenn er eine diesfallsige Erklärung abgiebt, von der Verpflichtung, die im §. 33 Absatz 3 bestimmten wissenschaftlichen Vorträge zu halten, entbunden.

§. 18.

Rechte der ordentlichen Mitglieder außerhalb der Akademie.

Die ordentlichen Mitglieder der Akademie haben das Recht auf die Benutzung aller Unserer öffentlichen der Wissenschaft und Kunst gewidmeten Institute und Sammlungen, und zwar in der größten nach den bestehenden Vorschriften zulässigen Ausdehnung. Sie haben außerdem die Befugnis, bei der hiesigen sowie bei jeder anderen preußischen Universität Vorlesungen zu halten, und genießen dabei gleiche Rechte mit den Professoren nach Maßgabe der Universitäts-Statuten, haben sich aber auch nach deren auf die Vorlesungen bezüglichen Festsetzungen zu richten.

§. 19.

Stellen-Gehalte.

1. Jede der vierundfünfzig Stellen für ordentliche Mitglieder ist mit einem Jahresgehalte von Neunhundert Mark dotirt. In den Bezug dieses Gehaltes treten die Mitglieder nach der Anciennetät (§. 5 Abs. 2), sobald ein solches verfügbar wird.

Besondere Fachgehalte.

2. Für zwei ordentliche Mitglieder der physikalisch-mathematischen Klasse und zwar für einen Botaniker und einen Chemiker, so wie für zwei ordentliche Mitglieder der philosophisch-historischen Klasse, welche Philologen oder Historiker sein müssen, sind neben den gewöhnlichen Jahresgehalten besondere Gehalte ausgeworfen. Mit dem Gehalte des Chemikers ist das Recht auf die Amtswohnung

in dem dazu bestimmten Hause der Akademie und auf Benutzung der übrigen Räume desselben zu wissenschaftlichen Zwecken verknüpft, sofern sich die Akademie nicht einzelne Räume zu anderweitiger Benutzung vorbehält. Ein solches besonderes Fachgehalt wird dem betreffenden Mitgliede für die Verwaltung eines besonderen Amtes, namentlich einer Lehrstelle oder der Direktion eines wissenschaftlichen Institutes als freiwilliger Zuschuß zu den wissenschaftlichen Staatszwecken auf völlig freien Beschluß der Akademie gegeben und verbleibt demselben nur so lange, als es das besondere Amt verwaltet; zur Zahlung einer Pension nach Niederlegung dieses Amtes ist die Akademie nicht verpflichtet.

Besondere persönliche Gehalte.

3. Die Akademie kann außerdem aus den ihr dazu gewährten Fonds ordentlichen Mitgliedern ein besonderes persönliches Gehalt auf die Dauer ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer bewilligen.

Bewilligung der besonderen Gehalte.

4. Die Bewilligung beider Arten von besonderen Gehalten kann auch schon bei der Wahl erfolgen, wenn mit dem Wahlvorschlag ein dahin gehender Antrag verbunden worden ist (vgl. §. 10), und bedarf in allen Fällen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums.

Gnadenjahr.

5. Der Wittwe eines verstorbenen ordentlichen Mitgliedes oder, wenn eine Wittwe nicht hinterblieben ist, den ehelichen Nachkommen wird für das ganze akademische Gehalt, welches der Verstorbene zuletzt bezogen hat, ein Gnadenjahr von dem ersten Tage des dem Ableben zunächst folgenden Monates an bewilligt.

§. 20.

Auswärtige Mitglieder.

1. Auswärtige Mitglieder können nur solche sein, die nicht in Berlin oder einem nach §. 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen.

2. Jede Klasse hat zehn Stellen für auswärtige Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag, Wahl und Bestätigung der auswärtigen Mitglieder sind die in den §§. 8, 9 und 11 bis 15 festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

3. Die auswärtigen Mitglieder haben alle in den §§. 17 und 18 den ordentlichen Mitgliedern beigelegten Rechte. Bei zeitweiliger Anwesenheit in Berlin erhalten sie, wenn sie beim vorsitzenden Se-

kretar das Verlangen stellen, alle Einladungs- und Umlaufs-Schreiben ebenso wie die ordentlichen Mitglieder.

4. Verlegt ein auswärtiges Mitglied seinen Wohnsitz nach Berlin oder einem reglementarisch gleich gestellten Orte, so wird es mit der ihm nach §. 5 zustehenden Anciennetät unter die ordentlichen Mitglieder aufgenommen und rückt, wenn eine der im §. 7 festgesetzten Stellen erledigt ist oder erledigt wird, in dieselbe ein, sofern dies eine nach dem Urtheile der Klasse für ihn geeignete Fachstelle ist (vgl. §. 7 Absatz 3) oder eine derjenigen Stellen, welche keinem besonderen Fache vorbehalten sind. Lehnt das Mitglied die Aufnahme unter die ordentlichen Mitglieder ab, so tritt es in die Reihe der Ehrenmitglieder.

§. 21.

Ehrenmitglieder.

1. Zu Ehrenmitgliedern können hiesige Gelehrte ernannt werden, welche bei sonst vorhandener Qualifikation deswegen nicht zu ordentlichen Mitgliedern erwählt werden können, weil sie nicht in der Lage sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

2. Zu Ehrenmitgliedern können ferner Hiesige und Auswärtige gewählt werden, welche sich durch Interesse für wissenschaftliche Forschungen auszeichnen und geeignet erscheinen, dieses Interesse durch Förderung der Bestrebungen der Akademie zu bethätigen.

3. Die Anzahl der Ehrenmitglieder ist keiner Beschränkung unterworfen. Ein Vorschlag zur Wahl ist von einem oder mehreren ordentlichen Mitgliedern in einer ordentlichen Sitzung ihrer Klasse schriftlich und motivirt einzureichen und alsdann nach den im §. 8 Absatz 2, und in den §§. 9, 11, 12, 13 gegebenen Vorschriften zu behandeln. Wenn in einer und derselben Sitzung über verschiedene Wahlvorschläge abzustimmen ist, so geschieht dies nach alphabetischer Ordnung. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

4. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, und die hiesigen werden dazu jedesmal besonders eingeladen. Die Ehrenmitglieder können auch jeder anderen Gesammtsitzung beiwohnen, darin wissenschaftliche Mittheilungen machen und an den geschäftlichen Verhandlungen mit berathender Stimme sich betheiligen.

§. 22.

Korrespondirende Mitglieder.

1. Zu korrespondirenden Mitgliedern können Gelehrte erwählt werden, welche nicht in Berlin oder einem nach §. 6 reglementarisch damit gleichgestellten Orte wohnen. Wenn sie später dahin über-

siedeln, so behalten sie ihre Eigenschaft als korrespondirende Mitglieder bei.

2. Jede Klasse hat hundert, reglementarisch einzelnen Fächern zugetheilte Stellen für korrespondirende Mitglieder. Es steht der Akademie frei, erledigte Stellen offen zu lassen. Für Anträge auf Besetzung derselben sowie für das weitere Verfahren in Bezug auf Vorschlag und Wahl der korrespondirenden Mitglieder gelten die in den §§. 8, 9, 11, 12, 13 enthaltenen Bestimmungen und diejenigen des §. 14 mit der Maßgabe, daß, wenn die Anzahl der in einer Klassensitzung für gleichartige Stellen vorliegenden Wahlvorschläge nicht größer als die der zu besetzenden Stellen ist, nach alphabetischer Ordnung ballotirt wird, falls nicht einer der Antragsteller dagegen Widerspruch erhebt.

3. Die korrespondirenden Mitglieder sind berechtigt, an den öffentlichen Sitzungen als Akademiker theilzunehmen, auch jeder anderen Gesammtsitzung so wie jeder Sitzung ihrer Klasse beizuwohnen und darin wissenschaftliche Mittheilungen zu machen. Bei den geschäftlichen Verhandlungen dürfen sie zugegen sein, haben aber hierbei weder eine berathende noch eine beschließende Stimme.

§. 23.

Ausschließung der Mitglieder.

Die Akademie hat die Befugnis, auf schriftlichen und motivirten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes oder auf Grund der Mittheilung einer Staatsbehörde ein Mitglied auszuschließen; doch kann dies nur in einer eigens dazu anberaumten Sitzung unter Zustimmung der absoluten Mehrheit aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder geschehen. Von der Ausschließung eines ordentlichen, auswärtigen oder Ehrenmitgliedes ist Uns durch Vermittelung des vorgeordneten Ministeriums Anzeige zu machen.

III. Abschnitt.

Von den Sekretaren und den Beamten der Akademie.

§. 24.

Die Sekretare.

1. Die Akademie hat vier beständige Sekretare, je zwei aus jeder Klasse.

2. Die Sekretarstellen werden auf Lebenszeit verliehen und sind mit einem etatsmäßigen Gehalte von Achtzehnhundert Mark verbunden, auf welches die im §. 19 für das Gnadenjahr gegebenen Bestimmungen Anwendung finden.

3. Die Amts-Anciennetät der Sekretare richtet sich nach der Zeit, wo sie zu Sekretaren erwählt sind, und nach dieser rangiren

sie, abgesehen von dem jedesmaligen Vorsitzenden, bei feierlichen Repräsentationen und bei der Unterzeichnung von Ausfertigungen.

4. Jeder Sekretar führt ein Amtssiegel.

§. 25.

Wahl derselben.

1. Jede der beiden Klassen wählt den aus ihrer Mitte zu bestellenden Sekretar für sich allein. Der Wahltag wird in einer Sitzung, zu welcher besonders einzuladen ist, durch Klassenbeschluß festgesetzt. Zu der Sitzung, in welcher die Wahlhandlung erfolgen soll, muß eingeladen werden.

2. Die Wahl wird von den Anwesenden durch verdeckte, ununterschriebene Stimmzettel vollzogen; die Entscheidung erfolgt durch absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Mehrheit sich nicht heraus, so wird derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, oder wenn dies mehrere sind, einer derselben, welcher durch das Loos zu bestimmen ist, aus der Zahl der Kandidaten ausgeschieden und eine neue Wahl vorgenommen, bei welcher nur auf die übrigen Namen lautende Stimmzettel gültig sind. In dieser Weise wird fortgefahren, bis einer der Kandidaten die absolute Mehrheit oder jeder von zwei Kandidaten die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

3. Die geschehene Wahl unterliegt Unserer Bestätigung und ist dem vorgeordneten Ministerium behufs Einholung derselben anzuzeigen.

§. 26.

Funktionen der Sekretare.

1. Die Sekretare haben die Geschäfte der Akademie zu leiten und ihre Beschlüsse auszuführen. Sie berathen und beschließen als Kollegium über die ihnen obliegenden Geschäfte und können einzelne derselben unter sich vertheilen.

2. Im Vorsitze und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der Gesammt-Akademie wechseln die Sekretare von vier zu vier Monaten und zwar, wenn nicht durch Uebereinkunft eine andere Reihenfolge festgesetzt wird, nach derjenigen ihrer Anciennetät im Amte. In Behinderungsfällen tritt für den vorsitzenden Sekretar der in der Amts-Anciennetät nächstvorhergehende Sekretar ein. Sind alle vier Sekretare verhindert, so übernimmt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern, welches sich dazu bereit erklärt, die Leitung der Geschäfte.

§. 27.

Der vorsitzende Sekretar.

1. Der geschäftsleitende Sekretar der Akademie wird der vorsitzende Sekretar genannt. Er führt das große Siegel der Aka-

demie und hat die Oberaufsicht über die Beamten und die Registratur. Er beruft die Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen sowie die Sekretare zu den Sitzungen des Sekretariats, erläßt alle Einladungen, führt in den Sitzungen der Gesammt-Akademie und des Sekretariats den Vorsitz, hat bei allen mündlichen Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme, unterzeichnet die Protokolle und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse. Er führt die Korrespondenz der Akademie, eröffnet alle an die Gesammt-Akademie und das Sekretariat eingehenden Schreiben, legt dieselben vor und veranlaßt deren weitere geschäftliche Behandlung. Er ist für die Beobachtung der Statuten verantwortlich und daher auch befugt, nöthigenfalls den Beistand des vorgeordneten Ministeriums nachzusuchen. Bei Niederlegung seiner viermonatlichen Amtsführung hat er mit Zuziehung des Archivars seinem Nachfolger ein Verzeichnis der unerledigten Gegenstände zu übergeben.

2. Nur der vorsitzende Sekretar, in Behinderungsfällen sein Vertreter, ist befugt, Rechtsgeschäfte im Namen der Akademie vorzunehmen, und wird als solcher erforderlichenfalls durch eine Bescheinigung des vorgeordneten Ministeriums legitimirt. Zur Empfangnahme von Geldern ist jedoch nach §. 45 auch die Kasse des Ministeriums ermächtigt.

§. 28.

Der vorsitzende Klassensekretar.

1. Im Vorsitze und der damit verbundenen Leitung der Geschäfte der einzelnen Klassen wechseln die beiden derselben Klasse angehörigen Sekretare von vier zu vier Monaten oder nach Uebereinkunft.

2. Der geschäftsleitende Sekretar der Klasse wird der vorsitzende Klassensekretar genannt. Er hat in Bezug auf die Angelegenheiten der Klasse alle Pflichten und Befugnisse, welche nach §. 27 dem vorsitzenden Sekretar in Bezug auf die Angelegenheiten der Gesammt-Akademie zukommen.

3. In Behinderungsfällen wird der vorsitzende Klassensekretar von dem anderen vertreten; ist auch dieser verhindert, so tritt das der Anciennetät nach erste von den übrigen ordentlichen Mitgliedern der Klasse ein, welches sich dazu bereit erklärt.

§. 29.

Sitzungen des Sekretariats.

Der vorsitzende Sekretar kann, wenn er eine Berathung zur Vorbereitung eines Geschäftes oder zur Ausführung eines Beschlusses nöthig findet, oder wenn er glaubt, daß das Sekretariat auf eigene Verantwortung schleunig handeln müsse, die Sekretare zu einer

Sitzung versammeln. Auch kann jeder der andern Sekretare unter Angabe der Gründe den Zusammentritt des Sekretariats verlangen. Jeder Sekretar, der sich bei einem in diesen Sitzungen gefaßten Beschlusse in der Minderheit befunden hat, ist berechtigt ein Separatvotum zu den Akten beilegen oder einem schriftlichen Berichte beifügen zu lassen, wenn er in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Ueber die Verhandlungen des Sekretariats braucht kein Gesammtprotokoll aufgenommen zu werden; doch ist jeder einzelne Beschluß gehörigen Orts besonders zu vermerken.

§. 30.

Die Ausfertigungen, welche im Namen der Akademie oder einer Klasse erfolgen.

1. Die Concepte zu bedeutenderen im Namen der Akademie zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Sekretar den übrigen in einer Versammlung oder mittels Umlaufs vor. Bei eintretender Meinungsverschiedenheit entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit der vorsitzende Sekretar. Die Concepte zu bedeutenderen im Namen einer Klasse zu erlassenden Schreiben legt der vorsitzende Klassensekretar dem anderen zur Kenntnisnahme und Begutachtung vor.

2. Sämmtliche Ausfertigungen werden vom geschäftsleitenden Sekretar, die, welche für das vorgeordnete Ministerium bestimmt sind, von allen Sekretaren unterzeichnet. An Uns gerichtete Immediat-Vorstellungen werden ebenfalls von allen Sekretaren oder, wenn die Akademie dies beschließt, von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern unterschrieben. Die Unterschrift des geschäftsleitenden Sekretars erfolgt stets an erster Stelle (vgl. §. 24).

§. 31.

Beamte der Akademie.

1. Die etatsmäßig besoldeten Beamten der Akademie (gegenwärtig ein Archivar, welcher die Bureau- und Rechnungsgeschäfte versieht und die Bibliothek sowie sämmtliches Inventar der Akademie verwaltet, ein Kanzlist, ein Kastellan und ein Bote) werden auf Vorschlag des Sekretariats in einer Gesammtsitzung, zu der besonders einzuladen ist, durch mündliche Abstimmung auf Lebenszeit oder auf eine anderweit zu bestimmende Zeitdauer gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des vorgeordneten Ministeriums. Jedes Amt wird nach einer reglementarisch festgesetzten Instruktion verwaltet; die Beamten haben sich außerdem nach den Anweisungen des vorsitzenden Sekretars zu richten.

2. In Betreff des Gehaltes verstorbener Beamten der Akademie sind die für Unsere Beamten überhaupt gültigen Bestimmungen maßgebend.

IV. Abschnitt.

Von den Sitzungen, Arbeiten und Schriften der Akademie.

§. 32.

Von den Sitzungen überhaupt.

An den Sitzungen der Akademie nehmen die Mitglieder nach Maßgabe ihrer im II. Abschnitte festgesetzten Berechtigungen Antheil. Während der wissenschaftlichen Verhandlungen ist auch anderen Personen, die von einem Mitgliede eingeführt und dem geschäftsleitenden Sekretar vorgestellt sind, die Anwesenheit gestattet.

§. 33.

Ordentliche Sitzungen. Sitzungstage.

1. Die Akademie hält ihre ordentlichen Sitzungen wöchentlich Donnerstags und zwar abwechselnd vereint und in Klassen gesondert. Die Folge der ordentlichen Sitzungen muß auch bei jeder durch die Festsitzungen und Ferien nach den §§. 38, 39 bedingten Unterbrechung eine derartige sein, daß zwischen je zwei Sitzungstagen der Gesammt-Akademie ein Donnerstag liegt, an dem beide Klassen ihre Sitzungen halten.

Liste der Sitzungstage.

2. Diesen Bestimmungen gemäß werden zu Ende jedes Jahres die Sitzungstage für die nächsten fünfzehn Monate vom Sekretariat festgestellt und den ordentlichen Mitgliedern bekannt gemacht.

Regelmäßige wissenschaftliche Vorträge.

3. In jeder ordentlichen Sitzung wird von einem der ordentlichen Mitglieder ein wissenschaftlicher Vortrag gehalten. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Anciennetät; in der aufzustellenden Liste der Sitzungstage (vgl. Absatz 2) ist bei jedem einzelnen auch der Name des zum Vortrage verpflichteten Mitgliedes mit zu vermerken. Falls Mitglieder miteinander für den einzelnen Fall ihre Stellen in der Reihenfolge tauschen, hat derjenige, welcher sich vertreten läßt, den geschäftsleitenden Sekretar von der Stellvertretung in Kenntnis zu setzen.

Sonstige wissenschaftliche Mittheilungen.

4. Nach Beendigung des wissenschaftlichen Vortrages seitens des hierzu verpflichteten Mitgliedes steht es auch anderen Mitgliedern frei, wissenschaftliche Mittheilungen oder Bemerkungen zu machen und überhaupt in irgend welcher Weise wissenschaftliche Gegenstände zur Sprache zu bringen.

Geschäfts-Angelegenheiten.

5. Zuletzt werden die geschäftlichen Angelegenheiten erledigt.

§. 34.

Außerordentliche Sitzungen.

1. Außerordentliche Gesammtsitzungen sind nach Ermessen des vorsitzenden Sekretars oder auf Beschluß der Gesammt-Akademie, außerordentliche Klassensitzungen nach Ermessen des vorsitzenden Klassensekretars oder auf Beschluß der Klasse abzuhalten.

2. Zu jeder außerordentlichen Sitzung hat der geschäftsleitende Sekretar die Mitglieder einzuladen.

3. Beruft der vorsitzende Sekretar eine außerordentliche Sitzung der Gesammt-Akademie auf einen Zeitpunkt, wo eine Klassensitzung ansteht, so wird diese bis nach Schluß der Gesammt-Sitzung aufgeschoben.

§. 35.

Einladungen zu den Sitzungen.

1. Der geschäftsleitende Sekretar kann auch abgesehen von den Fällen, in welchen es statutenmäßig vorgeschrieben ist (vgl. §§. 12, 25, 31, 34, 47, 49, 53), zu einer Sitzung besonders einladen. Der Gegenstand, durch welchen die Einladung veranlaßt wird, ist dabei im Allgemeinen zu bezeichnen.

2. Jede Einladung muß an alle ordentlichen Mitglieder (vgl. auch §. 20, Absatz 3) und in einer reglementarisch näher zu bestimmenden Weise so ergehen, daß die Behändigung festgestellt werden kann.

§. 36.

Reihenfolge der Verhandlungen.

1. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der geschäftlichen Vorlagen und Verhandlungen, unbeschadet des Rechtes der Versammlung Aenderungen zu beschließen.

Geschäftliche Anträge und deren Behandlung.

2. Jedes ordentliche Mitglied kann einen geschäftlichen Antrag stellen, muß ihn aber, wenn es der Vorsitzende verlangt, schriftlich einreichen. Der Antrag wird, je nachdem der Vorsitzende oder auch die Versammlung darüber bestimmt, sogleich oder in einer folgenden Sitzung zur Verhandlung gestellt.

Abstimmung über Geschäftsangelegenheiten.

3. Abgesehen von den Fällen, für welche ausdrücklich andere Vorschriften gegeben sind, wird über Geschäftsangelegenheiten mündlich abgestimmt und durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Jeder, der sich dabei in der Minderheit befunden hat, kann verlangen, daß ein bezüglicher Vermerk in das Protokoll aufgenommen werde; auch steht jedem stimmfähigen Mitgliede das Recht zu, ein

Separatvotum zu den Akten beilegen oder einem beschlossenen Berichte beifügen zu lassen, wenn es in der Sitzung selbst dies zu thun sich vorbehalten hat. Vertretung Abwesender ist bei Abstimmungen unzulässig.

Protokolle.

4. Das Protokoll einer jeden Sitzung ist in der nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 37.

Kommissarien und Kommissionen.

Die Gesammt-Akademie kann dem Sekretariat oder einer der Klassen einen Gegenstand zur Berichterstattung oder zur entscheidenden Erledigung überweisen. Auch kann die Gesammt-Akademie und jede der beiden Klassen für ein bestimmtes Geschäft wie zur Berichterstattung über einen wissenschaftlichen oder geschäftlichen Gegenstand einen einzelnen Kommissar bestellen oder eine Kommission niedersetzen. Die Wahl von Kommissarien und Kommissions-Mitgliedern erfolgt durch mündliche oder, falls ein Mitglied darauf anträgt, durch geheime Abstimmung mittels des im §. 25 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 38.

Oeffentliche Sitzungen.

1. Die Gesammt-Akademie hält jährlich drei öffentliche Sitzungen, die eine zum Andenken an Leibniz, als ersten Präsidenten der hiesigen Societät der Wissenschaften, am 1. Juli, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die andere zur Feier der Geburt Friedrichs II. als Erneuerers der Akademie, am 24. Januar, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage, die dritte am Geburtstage des regierenden Königs, falls dieser auf einen Donnerstag fällt, oder am nächstliegenden Donnerstage.

2. In diesen Sitzungen führen die Sekretare abwechselnd nach einer besonderen, reglementarisch bestimmten Reihenfolge den Vorsitz, und es bleibt dem jedesmaligen Vorsitzenden überlassen, einen Festvortrag zu halten oder die Sitzung nur mit einleitenden Worten zu eröffnen.

3. In der dem Andenken von Leibniz gewidmeten Sitzung halten die seit dem letzten Leibniztage eingetretenen ordentlichen Mitglieder ihre Antrittsreden, von welchen jede von einem der Sekretare beantwortet wird; auch werden in dieser Sitzung die von der Akademie beschlossenen Gedächtnisreden auf verstorbene Mitglieder gehalten.

4. Ferner erfolgt in den öffentlichen Sitzungen nach näheren reglementarischen Festsetzungen die Verkündung der Beschlüsse bezüg-

lich der Ertheilung von Preisen, die Mittheilung von Jahresberichten über die Personalveränderungen und sonstigen Ereignisse in der Akademie, über die Arbeiten und Unternehmungen derselben und über die mit der Akademie in Verbindung stehenden wissenschaftlichen Unternehmungen und Stiftungen.

5. Ueberdies können in den öffentlichen Sitzungen nach Beschluß der Akademie von ordentlichen Mitgliedern noch wissenschaftliche Abhandlungen gelesen werden und zwar auch solche, die bereits in einer ordentlichen Sitzung vorgetragen worden sind.

6. Für jede öffentliche Sitzung ist das Programm von dem Sekretar, welcher darin den Vorsitz zu führen hat, so zeitig festzustellen, daß es mindestens drei Wochen vorher der Gesammt-Akademie zur Genehmigung vorgelegt werden kann.

7. An den Tagen, an welchen die öffentlichen Sitzungen gehalten werden, findet keine ordentliche Sitzung statt.

§. 39.

Ferien.

Die Ferien der Akademie beginnen mit dem ersten August und dauern elf Wochen. Festferien sind die Charwoche, der Himmelfahrtstag, die Pfingstwoche und die beiden Wochen, innerhalb welcher das Weihnachts- und Neujahrsfest fallen.

§. 40.

Wissenschaftliche Unternehmungen und Preisertheilungen.

Die Akademie hat ihrer im §. 1 angegebenen Bestimmung zufolge wissenschaftliche Unternehmungen ihrer Mitglieder oder anderer Gelehrter zu fördern, insonderheit solche, für welche die gemeinsame Thätigkeit verschiedener Gelehrten nöthig erscheint, sowie solche, welche durch ihren Umfang, ihre Dauer oder ihre Kostspieligkeit das Eintreten der Akademie erfordern. Ferner gehört es gemäß der Bestimmung der Akademie zu ihren Aufgaben, rein wissenschaftlichen Zwecken gewidmete Stiftungen zu verwalten oder bei deren Verwaltung mitzuwirken, so wie endlich durch Ertheilung von Preisen Forschungen auf bestimmten Gebieten anzuregen oder zu begünstigen. Die für die Ertheilung von Preisen maßgebenden Grundsätze und Vorschriften sind reglementarisch festzustellen.

§. 41.

Sitzungsberichte und Denkschriften.

1. Die Akademie giebt Sitzungsberichte und Denkschriften heraus, deren Redaktion das Sekretariat gemäß einem von demselben zu entwerfenden und von der Gesammt-Akademie festzustellenden

Reglement besorgt. Die ordentlichen und auswärtigen Mitglieder erhalten von dem Jahre ihres Eintrittes an Exemplare derselben.

2. Für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Mittheilung oder Abhandlung in die akademischen Publikationen bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung der Akademie oder einer der Klassen. Ein darauf gerichteter Antrag kann, sobald das Manuskript druckfertig vorliegt, sowohl in einer Gesammt-Sitzung als auch in einer Klassensitzung gestellt und sogleich zur Abstimmung gebracht werden. Wenn in Hinsicht auf den erforderlichen Kostenaufwand oder in irgend welcher anderen Beziehung eine nähere Erwägung angemessen erscheint, kann eine Vorberathung durch das Sekretariat oder durch eine Kommission oder, falls der Antrag in der Gesammt-Akademie eingebracht ist, die Verweisung an eine der beiden Klassen beschlossen werden (vgl. §. 37). Ueber jeden Antrag auf Veröffentlichung in den Schriften der Akademie sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

V. Abschnitt.

Von dem Vermögen der Akademie, von ihrem Einkommen und von dessen Verwendung.

§. 42.

Grund- und Kapital-Vermögen der Akademie.

1. Verfügungen der Akademie über ihr Grund- und Kapital-Vermögen bedürfen der Zustimmung des vorgeordneten Ministeriums. Durch die ministerielle Genehmigung eines auf die Vornahme eines Rechtsgeschäftes gerichteten Beschlusses der Akademie wird der nach §. 27 Abs. 2 befugte Vertreter der Akademie ermächtigt, dasselbe im Namen der Akademie abzuschließen.

2. Das vorgeordnete Ministerium bewahrt die der Akademie gehörigen Gelder, geldwerthen Papiere und Dokumente auf.

3. Soweit die Akademie ihre Grundstücke nach §. 19 Abs. 2 zu wissenschaftlichen Staatszwecken zur Verfügung stellt, hat sie zu Bau- und Reparaturkosten nichts beizutragen.

§. 43.

Das sonstige bewegliche Vermögen der Akademie.

1. Verfügungen der Akademie über Exemplare ihrer Druckschriften, über Werke, die ihr überreicht oder überschickt werden, sowie über einzelne Stücke ihrer Sammlungen und ihres Inventars bedürfen der im §. 42 vorgeschriebenen ministeriellen Genehmigung nicht. Bezügliche Anträge sind nach den allgemeinen für geschäftliche Anträge überhaupt geltenden Bestimmungen (vgl. §. 36) zu behandeln und zu erledigen. Diejenigen der Akademie zugegangenen

Werke, welche sie nicht ihrer eigenen Bibliothek einverleibt oder zu anderer Verwendung bestimmt, sind an Unsere große Bibliothek abzugeben.

2. Derjenige Theil des Vermögens der Akademie, welcher im Inventar und Betriebskapital ihrer Druckerei besteht, wird als „Vermögen der akademischen Druckerei" getrennt von dem übrigen Vermögen der Akademie verwaltet, und es wird darüber besonders Buch und Rechnung geführt. Die oberste Leitung des Betriebes und der Geschäfte der Druckerei, sowie die Verfügung über das Vermögen derselben steht dem Sekretariat zu, welches nach außen durch den vorsitzenden Sekretar allein vertreten wird. Doch bedarf es zu einem Uebergange der Betriebsleitung an Andere, zur Verpachtung und zum Verkaufe der Druckerei, ebenso wie zur Uebertragung von Fonds aus dem Vermögen derselben in das übrige Vermögen der Akademie und umgekehrt eines nach den Vorschriften des §. 49 gefaßten und vom vorgeordneten Ministerium genehmigten Beschlusses.

§. 44.

Einnahmen der Akademie.

1. Die regelmäßigen jährlichen Einnahmen der Akademie bestehen: 1) in dem Ertrage ihres Vermögens, 2) in der Dotation von 62229 Mark, welche ihr gegen Einziehung der früheren Einkünfte aus den von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät mittels Kabinetsordre vom 16. August 1809 für die wissenschaftlichen Anstalten ausgesetzten Fonds als Jahresrente verliehen worden ist, 3) in dem ihr aus allgemeinen Staatsfonds bewilligten Bedürfniß-Zuschusse, und 4) ihrem eigenen Erwerb.

Verwendung derselben.

2. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt 1) zu Besoldungen und Remunerationen gemäß §. 50, 2) zur Ertheilung von Preisen, zur Herausgabe der akademischen Schriften, zur Erhaltung und Vermehrung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen der Akademie, zur Bestreitung aller Arten von Amts- und Hausbedürfnissen, der Kosten für Heizung, Beleuchtung und bauliche Einrichtungen gemäß §. 51, und 3) zu wissenschaftlichen Zwecken im Allgemeinen gemäß §. 52. So weit hierbei für die von den einzelnen Klassen vertretenen Interessen besonders zu sorgen ist, sollen dieselben möglichst in gleichem Maße berücksichtigt werden.

Einnahme-Ueberschüsse.

3. Was von den Einnahmen früherer Jahre nach Bestreitung der Ausgaben übrig ist, verbleibt der Akademie und kann wie die Einnahmen des laufenden Jahres verwendet oder auch kapitalisirt werden.

§. 45.

Kasse der Akademie.

1. Die Kasse der Akademie wird von den Kassenbeamten des vorgeordneten Ministeriums verwaltet.

Einzahlungen.

2. Die Kasse des letzteren ist ermächtigt, für die Akademie die Erträge der aufbewahrten Fonds und andere Forderungen einzuziehen, sowie überhaupt Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren.

Auszahlungen.

3. In dem Etat der Akademie (§. 46) wird bestimmt, welche Zahlungen die Kasse auf Anweisung des Sekretariats aus den dafür ausgeworfenen Summen zu leisten habe. Alle übrigen Zahlungen mit Ausnahme der schon feststehenden etatsmäßigen persönlichen Gehalte und fixirten Remunerationen werden von dem vorgeordneten Ministerium auf den entsprechenden Antrag der Akademie zur Zahlung angewiesen.

§. 46.

Etat der Akademie.

1. Der Einnahme- und Ausgabe-Etat der Akademie wird zu einer von dem vorgeordneten Ministerium zu bestimmenden Zeit für eine Periode von drei Jahren vom Geldverwendungs-Ausschuß entworfen, durch Beschluß der Gesammt-Akademie genehmigt und alsdann dem vorgeordneten Ministerium zur Feststellung eingereicht.

2. Das Etatsjahr der Akademie fällt mit dem des Staates zusammen.

§. 47.

Der Geldverwendungs-Ausschuß und dessen Abtheilungen.

1. Der Geldverwendungs-Ausschuß besteht aus zwei, den einzelnen Klassen zugehörigen Abtheilungen.

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter.

2. Jede Abtheilung besteht aus fünf Mitgliedern und drei Stellvertretern derselben. Zu den Mitgliedern gehören von Amtswegen die beiden Sekretare. Die drei anderen Mitglieder und die Stellvertreter werden nach einander einzeln von der betreffenden Klasse aus ihrer Mitte durch Zettel-Abstimmung nach dem im §. 25 Abs. 2 vorgeschriebenen Verfahren in einer reglementarisch festgesetzten Klassensitzung gewählt. Die Wahlen erfolgen für die Etats-Periode; tritt im Laufe derselben eine Vakanz ein, so ist alsbald für den Rest der Etats-Periode eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Zu jeder Sitzung, in welcher für den Geldverwendungs-Ausschuß gewählt werden soll, muß besonders eingeladen werden.

Bestimmungen über die Zuziehung der Stellvertreter.

3. Im Falle der Behinderung von Mitgliedern des Geldverwendungs-Ausschusses wird die gleiche Anzahl ihrer Stellvertreter nach der Reihenfolge, in welcher sie dazu gewählt sind, zur Theilnahme an den Geschäften zugezogen.

§. 48.

Geschäfte des Geldverwendungs-Ausschusses.

1. Der Geldverwendungs-Ausschuß hat alle auf das Vermögen, die Einnahmen oder die Ausgaben der Akademie bezüglichen Vorlagen für die Gesammt-Akademie vorzuberathen, welche ihm vom vorsitzenden Sekretar zugehen. Ebenso liegt den einzelnen Abtheilungen des Geldverwendungs-Ausschusses die Vorberathung aller auf Geldverwendung bezüglichen Vorlagen für die Verhandlungen in der betreffenden Klasse ob.

Sitzungen und Verhandlungen des Geldverwendungs-Ausschusses.

2. Die Geschäfte des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in Behinderungsfällen der ihn vertretende Sekretar. Er hat bei Abstimmungen für den Fall der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme und ernennt Protokollführer und Berichterstatter. Zur Beschlußfähigkeit des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von je drei Mitgliedern jeder Abtheilung erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter gegenwärtig sein.

Sitzungen und Verhandlungen der einzelnen Abtheilungen.

3. Die Geschäfte jeder einzelnen Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses leitet der vorsitzende und in dessen Behinderung der andere Klassensekretar. Er hat in Bezug auf dieselben alle Pflichten und Befugnisse, welche dem vorsitzenden Sekretar in Bezug auf die Geschäfte des ganzen Geldverwendungs-Ausschusses zukommen. Falls beide Sekretare verhindert sind, vertritt sie dasjenige anwesende Mitglied, welches in der Reihenfolge der Wahl (vgl. §. 47) voransteht. Zur Beschlußfähigkeit einer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich. Bei den Verhandlungen dürfen auch die nicht dazu einberufenen Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Stellvertreter der anderen Abtheilung gegenwärtig sein.

Zuziehung anderer Mitglieder.

4. Der Geldverwendungs-Ausschuß sowie eine Abtheilung desselben kann jedes ordentliche Mitglied der Akademie auffordern, entweder persönlich in den Sitzungen oder schriftlich über Gegenstände, die zur Berathung vorliegen, Auskunft zu ertheilen oder Gutachten abzugeben, ebenso auch die Gesammt-Akademie oder die Klassen auffordern, eine Kommission von Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zu bestellen.

Einladungen zu den Sitzungen.

5. Jede Einladung zu einer Sitzung des Geldverwendungs-Ausschusses oder einer Abtheilung desselben muß so erfolgen, daß die Behändigung festgestellt werden kann (vgl. §. 35).

§. 49.

Vermögens- oder Geld-Angelegenheiten betreffende Anträge.

1. Ein Antrag, welcher sich auf das Vermögen, auf die Einnahmen oder auf die Ausgaben der Akademie bezieht, ist schriftlich und motivirt dem vorsitzenden Sekretar oder, wenn er zunächst in einer Klasse zur Verhandlung kommen soll (vgl. auch §. 52 Abs. 2), dem vorsitzenden Klassensekretar einzureichen und in der nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Die Gesammt-Akademie kann den Antrag an eine der Klassen abgeben.

Behandlung derselben in den Klassen.

2. Die Klasse überweist jede derartige Vorlage unmittelbar ihrer Abtheilung des Geldverwendungs-Ausschusses (vgl. §. 48 Abs. 1) und tritt erst in einer anderen Sitzung auf Grund des von der Abtheilung schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichtes in eine materielle Verhandlung darüber ein. Beschließt sie, den Antrag zu dem ihrigen zu machen, so wird derselbe nebst Motiven durch Protokollauszug dem vorsitzenden Sekretar zugefertigt und von diesem in der nächsten ordentlichen Sitzung der Gesammt-Akademie mitgetheilt. Falls der Antrag auf Geldbewilligung zu wissenschaftlichen Zwecken gerichtet ist, kann die Klasse denselben auf die ihr überwiesenen Fonds (vgl. §. 52 Abs. 2) übernehmen.

Behandlung derselben in der Gesammt-Akademie.

3. Die Gesammt-Akademie überweist jeden Antrag, der nicht an eine Klasse abgegeben wird, sowie jeden, der von einer der Klassen an sie gelangt ist, unmittelbar an den Geldverwendungs-Ausschuß (vgl. §. 48 Abs. 1): sie verhandelt und beschließt darüber erst in einer folgenden Sitzung auf Grund eines von dem Geldverwendungs-Ausschusse schriftlich und motivirt zu erstattenden Berichtes.

Abstimmung über Geldbewilligungs-Anträge.

4. Sowohl in der Klasse als auch in der Gesammt-Akademie ist zur Annahme eines Antrages auf Geldbewilligung erforderlich, daß die zustimmende Mehrheit (vgl. §. 36 Abs. 3) mehr als ein Drittel aller ordentlichen und der etwa an der Sitzung theilnehmenden auswärtigen Mitglieder in sich vereinigt.

Einladungen zu den Sitzungen. Art und Weise der Abstimmung.

5. Zu allen Sitzungen, in denen über Vermögens- oder Geldangelegenheiten verhandelt oder entschieden werden soll, muß besonders eingeladen werden. Ueber jeden auf solche Angelegenheiten bezüglichen Antrag, sowie über dessen geschäftliche Behandlung kann der Vorsitzende geheim abstimmen lassen, und er ist dazu verpflichtet, sobald eines der anwesenden Mitglieder es verlangt.

§. 50.

1. Für die Verwendung akademischer Fonds zu Besoldungen und Remunerationen (§ 44 Abs. 2 Nr. 1) gelten folgende Bestimmungen:

Stellengehalte.

2. Der Geldverwendungs-Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß für jedes Mitglied das ihm zustehende Stellengehalt (§. 19 Abs. 1) zur gehörigen Zeit bei dem vorgeordneten Ministerium zur Anweisung beantragt werde.

Bewilligungen besonderer Gehalte für ordentliche Mitglieder.

3. Ein besonderes Fachgehalt, sowie ein besonderes persönliches Gehalt (vgl. §. 19 Abs. 2 und 3) kann einem ordentlichen Mitgliede nur auf einen aus der Mitte der betreffenden Klasse hervorgegangenen Antrag bewilligt werden. Der Antrag ist vorher in einer ordentlichen Klassensitzung schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muß den Namen des Mitgliedes, für welches die Bewilligung erfolgen soll, sowie die Bezeichnung des Fachgehaltes oder, falls ein besonderes persönliches Gehalt bewilligt werden soll, die beantragte Summe enthalten. Eine solche Anmeldung wird durch den vorsitzenden Klassensekretar noch in der Sitzung selbst und alsdann auch schriftlich den ordentlichen Mitgliedern der Klasse mitgetheilt. Jedes derselben ist befugt, Anträge auf Bewilligung von Mitglieder-Gehalten, welche mit dem angemeldeten gleichartig sind, in der nächsten ordentlichen Klassensitzung schriftlich einzureichen. Diese Anträge, welche mit Motiven versehen sein müssen, werden in derselben Sitzung der Klasse mitgetheilt und von da ab so behandelt, wie es in den §§. 8 bis 14 für Wahlvorschläge mit Gehaltsanträgen

angeordnet ist. Bei der Verhandlung und Abstimmung über einen Gehaltsantrag für ein ordentliches Mitglied ist dessen Anwesenheit unzulässig.

Gehaltsanträge bei Wahlvorschlägen.

4. Gehaltsanträge, welche mit Wahlvorschlägen verbunden sind, werden mit diesen zugleich erledigt, so daß die Abstimmung über den Wahlvorschlag in der Klasse wie in der Gesammt-Akademie auch über die dabei beantragte Gehaltsbewilligung entscheidet.

Gehalts-Bewilligungen für künftig in die Akademie eintretende auswärtige Mitglieder.

5. Auswärtigen Mitgliedern können besondere Gehalte für den Fall, daß sie als ordentliche Mitglieder eintreten (vgl. §. 20 Abs. 4), im Voraus bewilligt werden. Bezügliche Anträge sind dem vorsitzenden Sekretar einzureichen und alsdann lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des §. 49 zu behandeln.

Gehalts-Bewilligungen für Beamte.

6. Anträge, welche sich auf die Gehalte von Beamten beziehen, sowie Anträge auf Remunerationen derselben, sind dem vorsitzenden Sekretar einzureichen, und alsdann nach den Bestimmungen des §. 49 zu behandeln.

§. 51.

Verwendungen durch den vorsitzenden Sekretar.

Diejenigen Fonds, welche im Etat für die im §. 44 Abs. 2 unter Nr. 2 aufgeführten Zwecke ausgesetzt sind, werden im Einzelnen nach Anordnungen des vorsitzenden Sekretars verwendet.

§. 52.

Anträge auf Verwendung der für wissenschaftliche Zwecke im Allgemeinen ausgesetzten Fonds.

1. Die Verwendung der Fonds, welche im Etat für wissenschaftliche Zwecke im Allgemeinen (vgl. §. 44 Abs. 2 Nr. 3) ausgesetzt sind, erfolgt im Einzelnen auf Grund besonderer Beschlüsse der Gesammt-Akademie, resp. (vgl. Abs. 2) der Klassen. Für die Einbringung und weitere Behandlung bezüglicher Anträge sind die Vorschriften des §. 49 maßgebend.

Vertheilung von Fonds an die einzelnen Klassen. Verwendung derselben.

2. Theilbeträge von den bezeichneten Fonds können von der Gesammt-Akademie auf Vorschlag des Geldverwendungs-Ausschusses den einzelnen Klassen überwiesen werden. Anträge auf Verwendung solcher Fonds, über welche eine Klasse selbständig verfügen kann, werden innerhalb derselben nach den im §. 49 enthaltenen

Bestimmungen behandelt. Die Klassenbeschlüsse sind in solchen Fällen entscheidend und werden der Gesammt-Akademie nur zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mitgetheilt.

Dringliche und nicht dringliche Anträge.

3. Ueber Anträge, welche nicht als dringlich bezeichnet und anerkannt sind, wird, um eine vergleichende Beurtheilung derselben zu ermöglichen, in gewissen reglementarisch festgesetzten Sitzungen abgestimmt; dabei sind jedoch solche, die nicht mindestens vier Wochen vorher eingereicht worden sind, von der Abstimmung auszuschließen. Die Entscheidung darüber, ob ein Antrag als dringlich anzuerkennen sei, erfolgt in derselben Weise wie die materielle Entscheidung.

VI. Abschnitt.

Von den reglementarischen Bestimmungen.

§. 53.

1. Ueber die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten, welche der Akademie zur Verfügung stehen (§. 3 und §. 19 Abs. 2) sollen reglementarische Bestimmungen erlassen werden, welche von dem Sekretariat zu entwerfen und von der Gesammt-Akademie festzustellen sind.

2. Von den reglementarischen Bestimmungen, deren Erlaß schon in früheren Paragraphen vorgesehen ist, sind diejenigen, durch welche eine Anzahl von Stellen für ordentliche Mitglieder (§. 7 Abs. 1) und die sämmtlichen Stellen für korrespondirende Mitglieder (§. 22 Abs. 2) einzelnen Fächern zugetheilt und nach einer für die Wahlen (§. 14 Abs. 2) maßgebenden Reihenfolge geordnet werden, von den betreffenden Klassen in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzusetzen und der Gesammt-Akademie mitzutheilen.

3. Die übrigen in diesen Statuten vorbehaltenen reglementarischen Bestimmungen, betreffend:

1) die als Wohnorte ordentlicher Mitglieder mit Berlin gleichzustellenden Orte (§. 6),
2) die Instruktion der Beamten (§. 31),
3) das Verfahren bei den Einladungen (§. 35),
4) die öffentlichen Sitzungen (§. 38 Abs. 2 und 4),
5) die Ertheilung von Preisen (§. 40),
6) die Redaktion der Sitzungsberichte und Denkschriften (§. 41),
7) die Sitzungen, in denen die Mitglieder des Geldverwendungs-Ausschusses zu wählen sind (§. 47 Abs. 2), und diejenigen, in denen über nicht dringliche Anträge auf Verwendung akademischer Fonds zu wissenschaftlichen Zwecken abzustimmen ist (§. 52 Abs. 3),

sind von der Gesammt-Akademie in ordentlichen Sitzungen, zu denen besonders eingeladen wird, festzustellen. Die unter 1, 2 und 5 aufgeführten reglementarischen Bestimmungen sind dem vorgeordneten Ministerium zur Bestätigung einzureichen.

VII. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 54.

1. Jedem einzelnen der jetzigen ordentlichen Mitglieder bleibt auf Grund der bisherigen Statuten das Recht vorbehalten, nach fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft gemäß §. 18 derselben die Befreiung von allen akademischen Verpflichtungen beanspruchen und gemäß §. 8 seinen Wohnsitz außerhalb Berlin verlegen zu können, ohne daß dadurch seine Eigenschaft als ordentliches Mitglied und sein durch §. 22 der bisherigen Statuten begründeter Anspruch auf das gewöhnliche akademische Gehalt aufgehoben wird.

2. Bisher bereits von der Akademie bewilligte besondere akademische Gehalte, welche nicht zu den in §. 19 Abs. 2 aufgeführten vier besonderen Fachgehalten gehören, verbleiben den Inhabern, so lange dieselben ordentliche Mitglieder der Akademie sind.

Deß zu Urkund haben Wir diese Statuten höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**
gegz. von Puttkamer.

---

141) Preisertheilungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1881 Seite 172, pro 1880 Seite 428.)

In der am 3. August d. J. stattgehabten öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Senates ist folgendes Ergebnis der in diesem Jahre von der Königlichen Akademie der Künste ausgeschriebenen Preisbewerbungen verkündet worden:

1) Der von Seiner hochseligen Majestät, dem Könige Friedrich Wilhelm III. gestiftete, in diesem Jahre für das Fach der Bildhauerei bestimmte große akademische Staatspreis ist dem Bildhauer Carl Albert Bergmeier, aus Berlin gebürtig, zuerkannt worden. Eine öffentliche Anerkennung wurde dem Bildhauer Ludwig

Klinck aus Klein-Zeisgendorf bei Dirschau für die von ihm gefertigte Konkurrenzarbeit zu Theil.

2) Der Giacomo Meyerbeersche Preis für Tonkünstler ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses ist dem Musiker Engelbert Humperdink aus Xanten a./Rhein zuerkannt worden.

3) Zur Bewerbung um den Preis der ersten Michael Beerschen Stiftung, nur für Bekenner jüdischer Religion und in diesem Jahre für Bildhauer bestimmt, hatte sich Niemand gemeldet, während

4) der Preis der zweiten Michael Beerschen Stiftung, in diesem Jahre für Musiker bestimmt, wegen Unzulänglichkeit der von fünf Bewerbern eingereichten Arbeiten nicht zur Vertheilung kommen konnte.

Berlin, den 6. August 1881.

Der Senat der Königlichen Akademie der Künste.
Hitzig.

Bekanntmachung.

---

142) Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten im Kuratorium der Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1879 Seite 687 Nr. 180.)

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten Herr von Goßler hat durch Verfügung vom 16. August d. J. den Herrn Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Dr. Göppert zu Seinem beständigen Stellvertreter in dem Kuratorium der Humboldt-Stiftung ernannt.

---

143) Berichterstattung seitens der Regierungen an das Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten bei Anträgen auf Niederlegung oder Veränderung von Stadtmauern 2c.

Berlin, den 21. März 1881.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Reskripte vom 28. August 1857 und 5. November 1854 (Min. Bl. für d. inn. Verw. für 1857 S. 144 und für 1855 S. 2), sowie auf die dort erwähnte Ministerial-Instruktion vom 31. Oktober 1830, veranlasse ich die Königliche Regierung, bei allen Anträgen auf Niederlegung oder Veränderung von Stadtmauern, Thoren, Thürmen 2c. die Frage nach dem Werthe der betreffenden Bauwerke als Kunst- oder historischer Denkmäler hier zur Entscheidung zu bringen, bevor dortseits

in ressortmäßiger Weise über Angelegenheiten der in Rede stehenden Art verfügt wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

Abschrift theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

von Puttkamer.

An
die Königl. Herren Ober-Präsidenten.
U. IV. 634.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

144) Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Schulen.

(Centrbl. pro 1877 Seite 78; pro 1878 Seite 24.)

Berlin, den 15. Juni 1881.

Für die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten an höheren Schulen ist durch die Cirkular-Verfügung vom 30. Dezember 1876, U. II. 6320, das Erfordernis der vorher einzuholenden ministeriellen Genehmigung aufgehoben und an dessen Stelle die nachträglich einzureichende Nachweisung der in jeder Provinz während eines Halbjahres vorgekommenen Fälle dieser ausnahmsweisen Beschäftigung gesetzt worden. Diesen Nachweisungen ist durch die Cirkular-Verfügung vom 19. November 1877, U. II. 2691, eine bestimmte tabellarische Form gegeben und es ist hierdurch ermöglicht worden, eine ungefähre Schätzung darüber zu gewinnen, in welchem Maße der Bedarf an Lehrkräften für die höheren Schulen noch nicht ordnungsmäßig durch geprüfte Kandidaten gedeckt sein dürfte. Einige der hauptsächlichsten Ergebnisse aus der Zusammenfassung der Nachweisungen während der letzten acht Semester bringe ich zur Kenntnis der Königlichen Provinzial-Schulkollegien; weil in denselben Direktiven für das von diesen Behörden einzuhaltende Verfahren zu finden sind.

1. Zahl der thatsächlich beschäftigten ungeprüften Kandidaten:

Semester.	a.	b.	c.
S. 1877	52	10	42
W. 1877/78	71	28	43
S. 1878	64	24	40
W. 1878/79	55	19	36
S. 1879	41	9	32
W. 1879/80	42	10	32
S. 1880	45	12	33
W. 1880/81	32	9	23

Die Rubrik a enthält die Zahl der ungeprüften Kandidaten, welche in dem betreffenden Semester in sämmtlichen Provinzen beschäftigt worden sind; die einzelnen Provinzial-Schulkollegien werden durch Vergleichung ihrer speziellen Nachweisungen ersehen, ob die auf ihre Provinz fallende Zahl den für dieselbe durchschnittlich zu erwartenden Antheil konstant überschreitet oder hinter demselben zurückbleibt. — Durch die Rubrik b ist die Anzahl derjenigen Kandidaten bezeichnet, welche während des betreffenden Semesters die Lehramtsprüfung vollständig abgelegt und bestanden haben. Da die Bestimmung der Zeit für die Ablegung der mündlichen Prüfung nicht in der Hand der Kandidaten liegt, so hat der Aufschub der mündlichen Prüfung in das erste Semester der Beschäftigung eine minder entscheidende Bedeutung, und erst der in der Rubrik c bezeichnete Ueberschuß der Rubrik a über die Rubrik b bezeichnet den Bedarf an ungeprüften Kandidaten im strengeren Sinne. Aus dieser Rubrik läßt sich eine allmählich eingetretene, aber erhebliche Minderung des Bedarfes mit hinlänglicher Sicherheit erschließen.

2. Hauptgebiete der Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten. Bei einem Theile der vor Ablegung der Prüfung beschäftigten Kandidaten zeigt die Mannigfaltigkeit ihrer Verwendung, daß nur der Bedarf an Lehrstunden überhaupt nicht durch ordnungsmäßig geprüfte Lehrkräfte zu decken war; bei einem anderen Theile ist aus ihrer ausschließlichen oder vorzugsweisen Verwendung für ein bestimmtes einzelnes Fach ersichtlich, daß eben für dieses Gebiet die geprüften Lehrkräfte nicht ausreichten. In der letzteren Hinsicht treten vornehmlich drei Gebiete hervor, der Religionsunterricht, der Unterricht in den modernen fremden Sprachen, der mathematisch-naturkundliche Unterricht, und die in dieser Beziehung während der vierjährigen Periode eingehender Beobachtung eingetretene Aenderung erscheint jedenfalls der Beachtung werth.

Für die ersten Semester der bezeichneten Beobachtungszeit läßt

die Verwendung der ungeprüften Kandidaten mit Sicherheit auf einen Mangel an geprüften Lehrern für das Fach der neueren fremden Sprachen schließen. Dies Verhältnis hat sich vollständig geändert; unter den 32 Kandidaten, welche im Wintersemester 1880/81 ohne vorherige Ablegung der Prüfung beschäftigt worden sind, haben nur 3 Verwendung für die neueren Sprachen gefunden, von denen einer die Prüfung während des Semesters abgeschlossen und bestanden hat.

Die gleiche Veränderung ist auf dem mathematisch-naturkundlichen Unterrichte ersichtlich; während zu Anfange der fraglichen Periode auf diesem Gebiete in hervortretendem Maße sich die Aushülfe durch ungeprüfte Kandidaten zeigte, sind im letzten Semester nur 3 ungeprüfte Kandidaten für dasselbe verwendet worden, von denen 2 im Laufe des Semesters selbst die Prüfung bestanden haben.

Verbindet man mit diesen Daten die Jahresnachweisungen der Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen über die Ergebnisse ihrer Thätigkeit und die Nachweisungen der Universitäten über die Vertheilung der Studirenden der philosophischen Fakultät auf die verschiedenen Gebiete; zieht man ferner in Erwägung, daß die in den letzten zwei Jahrzehnten von städtischen Behörden mit schätzbarer Opferwilligkeit, aber zugleich nicht selten mit weit gehender Zuversicht betriebene Errichtung neuer höherer Lehranstalten oder Erhebung bestehender Schulen in eine höhere Kategorie in Folge der gemachten Erfahrungen und der von der Unterrichtsverwaltung in dieser Frage eingenommenen Haltung einer größeren Vorsicht Platz macht und sonach der aus der Errichtung neuer Lehranstalten sich ergebende Mehrbedarf an Lehrkräften sehr abnehmen wird: so läßt sich als gesichert erachten, daß bei Ausgleich unter den einzelnen Provinzen der Unterricht in den neuen fremden Sprachen und der mathematische Unterricht schon jetzt vollständig durch geprüfte Lehrkräfte bestritten werden kann, und es läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß einem zeitweisen Mangel auf diesen Gebieten bereits in der nächsten Zeit ein erheblicher Ueberschuß der geprüften Lehrkräfte über die Fälle ihrer Verwendbarkeit an öffentlichen Schulen folgen wird. Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich dasselbe bereits für das Gebiet der Naturbeschreibung aussprechen.

Dagegen läßt sich für den Religionsunterricht nicht allein keine Abnahme in der Verwendung ungeprüfter Kandidaten konstatiren, sondern es ist ersichtlich, daß der Mangel an geprüften Lehrkräften entweder noch in der Zunahme begriffen ist oder doch unverändert fortbesteht. Unter den 32 Kandidaten, welche im letzten Semester ohne Ablegung der Lehramtsprüfung beschäftigt worden sind, ist bei 14 unverkennbar die Ertheilung des Religionsunterrichtes der Anlaß zu ihrer Verwendung gewesen. Diese auffallende, übrigens mit den vorausgehenden drei Semestern nahezu übereinstimmende Zahl verliert allerdings etwas von ihrer Bedeutung dadurch, daß unter

den 14 für das Lehramt noch nicht geprüften Kandidaten 8 durch das Bestehen wenigstens der ersten, zum Theil beider theologischen Prüfungen ihre wissenschaftliche Befähigung für den fraglichen Unterricht erwiesen hatten und 3 andere im Laufe des Semesters die Lehramtsprüfung bestanden haben.

3. Die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten ist als ein Ausnahmefall zu betrachten, dessen Bewilligung nur durch die unbedingte Nothwendigkeit zu rechtfertigen ist; durch Bewilligung der Ausnahme werden häufig nicht nur die Lehranstalten, sondern die betreffenden Kandidaten selbst benachtheiligt. Aus den im vorstehenden angeführten Thatsachen ergiebt sich, daß für die übrigen Lehrgegenstände außer dem Religionsunterrichte ein die Ausnahme rechtfertigender Nothstand im allgemeinen, das heißt bei hergestelltem Ausgleiche unter den verschiedenen Provinzen, nicht vorhanden ist. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wolle daher, wenn in einem einzelnen Falle für das zu bestreitende Unterrichtsbedürfnis sich in Seinem Bereiche eine geprüfte Lehrkraft nicht findet, nicht unterlassen, an andere Provinzial-Schulkollegien — bezw. Prüfungskommissionen — deshalb Anfrage zu richten; das Unterlassen einer derartigen Anfrage kann selbst zu einer Unbilligkeit gegen die etwa anderwärts Verwendung suchenden geprüften Kandidaten werden. Auf diesem Wege wird in der Regel der Anlaß zur Verwendung ungeprüfter Kandidaten beseitigt werden. Uebrigens wird das Provinzial-Schulkollegium einen erheblichen Unterschied zwischen den Fällen machen, daß Kandidaten die schriftlichen Prüfungsarbeiten bereits abgegeben haben und daß selbst dies noch nicht geschehen ist; in den Fällen der ersteren Art unterliegt offenbar die Beschäftigung ungeprüfter Kandidaten viel geringeren Bedenken als in den Fällen der letzteren Art.

Für den Religionsunterricht wird es voraussichtlich in der nächsten Zeit noch nicht möglich sein, den Unterrichtsbedarf sofort in jedem Erledigungsfalle durch Lehrkräfte zu decken, welche ihre Befähigung durch die betreffende Lehramtsprüfung nachgewiesen haben. Ich darf voraussetzen, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Würdigung der hohen Bedeutung des fraglichen Unterrichtes in jedem derartigen Nothfalle über die wissenschaftliche Vorbereitung des in Erwägung kommenden Mannes und über seine persönliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes die sorfältigsten Ermittelungen anstellen wird.

4. Die Cirkular-Verfügungen vom 30. Dezember 1876 U. II. 6320. und vom 19. November 1877 U. II. 2691. bleiben in Geltung und ich sehe der regelmäßigen Berichterstattung auch fernerhin entgegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

U. II. 1502.

145) Verpflichtung eines vor definitiver Anstellung in den Ehestand getretenen Kandidaten des höheren Lehramtes, nach derselben seine Ehefrau für den Fall seines Todes sicher zu stellen.

Berlin, den 17. Mai 1881.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß Kandidaten des höheren Lehramtes, welche vor ihrer etatsmäßigen Anstellung sich verheirathet hatten, nach erfolgter definitiver Bestallung es versäumt haben, ihre Ehegattinnen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nachträglich einzukaufen. Diese Versäumnis hat in zweien unlängst zu meiner Kenntnis gelangten Fällen die betrübende Folge gehabt, daß nach dem Tode der betreffenden Lehrer die hinterlassenen Wittwen derselben ohne jegliche Versorgung und lediglich auf Gnadenunterstützungen angewiesen blieben.

Um derartigen das Ansehen des höheren Lehrerstandes und die Interessen seiner Angehörigen schwer schädigenden Vorkommnissen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in jedem einzelnen Falle, in welchem ein vor seiner etatsmäßigen Anstellung in den Ehestand getretener Lehrer einer höheren Schule in ein definitives Lehramt berufen werden soll, Sich darüber zu vergewissern, ob und in welcher Form derselbe seine Ehegattin für den Fall seines Todes gesichert hat. Ist das letztere nicht geschehen, so wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium, unter Beachtung der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1863*) (Wiese V. u. G. II. S. 318), in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß der Betheiligte das Versäumte in einer den konkreten Verhältnissen angemessenen Weise nachhole.

Sollte wider Erwarten ein Lehrer sich weigern, dieser Pflicht eines guten Familienvaters zu genügen, so ist auch in den Fällen der Ernennung oder der Bestätigung, welche nach der Cirkular-Verfügung vom 2. Januar 1863**) (Wiese V. u. G. II. S. 105) dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium überlassen sind, in Zukunft unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse vorher an mich zu berichten und meine Entscheidung einzuholen.

*) abgedruckt im Centrbl der Unt Verw. pro 1864 Seite 130. — Die Allerhöchste Ordre bestimmt, daß diejenigen Beamten, welche nach den betreffenden allgemeinen Verordnungen bei ihrer Verheirathung nicht verpflichtet waren der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, später zur nachträglichen Versicherung einer Wittwenpension für ihre Ehefrauen nicht gezwungen werden sollen.

**) abgedruckt im Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1863 Seite 12.

Vorstehenden Erlaß wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium sämmtlichen Ihm unterstellten Lehrer-Kollegien zur Kenntnis und Nachachtung zugehen lassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1325. U. II.

146) Versicherung der Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr.

(cfr. Centrbl. pro 1872 Seite 208; pro 1879 Seite 570.)

Berlin, den 21. Juni 1881.

Nachdem ich im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister dahin Entscheidung getroffen habe, daß die Sammlungen und Bibliotheken höherer staatlicher Unterrichtsanstalten gegen Feuersgefahr zu versichern sind, veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, zu erörtern, bei welchen Anstalten die bisher nicht bestehende Versicherung fraglicher Art sich empfiehlt, und diese Versicherung herbeizuführen, sofern die Anstaltskassen die Mittel dazu unzweifelhaft besitzen. Zur Vermeidung unnöthigen Aufwandes ist die Versicherung eines Affektionswerthes bei seltenen Büchern und Handschriften zu vermeiden. Dieselben sind entweder in der Versicherungs-Police ausdrücklich als von der Versicherung ausgeschlossen zu bezeichnen oder besonders zu einem nicht übermäßigen Betrage aufzuführen.

Ueber das Resultat ist binnen Jahresfrist zu berichten.

Die in den Etats etwa enthaltenen Vermerke wegen künftiger Inabgangstellung der Versicherungsbeiträge werden hierdurch aufgehoben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die sämmtlichen Königl. Provinzial-Schulkollegien.
G. III. 1957. U. II.

147) Rechtzeitige Anmeldung etwaiger Deficits der staatlichen höheren Unterrichtsanstalten bei dem Ministerium.

(Centrbl. pro 1880 Seite 580 Nr. 113.)

Berlin, den 13. Juli 1881.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 6. April v. J. (U. II. 5126) mache ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium

wiederholt darauf aufmerksam, daß die Deckung etwaiger Deficits bei den staatlichen höheren Unterrichts-Anstalten vor Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres bei mir in Antrag zu bringen ist, und empfehle dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dringend dafür zu sorgen, daß jene Bestimmung für die Folge beachtet wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 6657. U. III. b.

---

148) Raten, in welchen die Besoldungen der Pedellen an den unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Unterrichtsanstalten zu zahlen sind; Deckung der Vertretungskosten während des Gnadenquartals.

(Centrbl. pro 1881 Seite 287.)

1.

Berlin, den 13. Juni 1881.

Auf den Bericht vom 31. v. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß die Besoldungen der Pedellen an den unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Unterrichtsanstalten, soweit jene eine etatsmäßige Stellung innehaben, vom 1. April d. J. ab in vierteljährlichen Raten praenumerando zu zahlen, die Kosten der Vertretung der Pedellenstellen aber während des Gnadenquartales aus dem Titel „Insgemein" der betreffenden Anstalten zu decken sind.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche übrige Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1564. G. III.

2.

Berlin, den 30. Juli 1881.

Auf den Bericht vom 9. d. M. erwidere ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium, daß nach den Motiven zu §. 1 und 2

des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Zahlung der Beamtengehalte und Bestimmungen über das Gnadenquartal (Drucksachen Nr. 66 des Hauses der Abgeordneten) der §. 1 dieses Gesetzes auch bei denjenigen etatsmäßigen Beamten Anwendung findet, welche nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt sind. Das Cirkular-Reskript vom 13. v. M. — U. II 1564 G. III — ist daher auch bezüglich der etatsmäßigen Pedelle oder Schuldiener höherer Lehranstalten maßgebend, auch wenn die Kündigungsfrist auf einen geringeren als dreimonatlichen Zeitraum ausgedehnt ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 1976.

---

149) Testamentarische Bestimmungen für die Kotthaus-sche Studienstiftung zu Vörde.

Berlin, den 13. August 1881.

Der im Mai v. J. zu Köln verstorbene Rentier Carl Heinrich Kotthaus hat der Bauerschaft Oberbauer in der Gemeinde Vörde, Kreises Hagen, einen Theil seines Vermögens zu einer Studienstiftung mit der testamentarischen Verordnung zugewendet, daß aus der Jahresrente folgende Stipendien gezahlt werden sollen:

1) „Eine Portion von Vierhundert Thalern jährlich für einen jungen Mann, welcher das Gewerbeinstitut oder die höhere Bürgerschule in Berlin, oder eine höhere polytechnische Schule des In- und Auslandes besuchen und sich dort für irgend ein technisches Fach ausbilden will."

2) „Drei Portionen von je Einhundert Thalern jährlich für drei Schüler, welche irgend eine vom Staate oder einer Gemeinde desjenigen Staatsverbandes, zu welchem die Bauerschaft Oberbauer gehört oder gehören wird, errichtete Gewerbeschule oder Ackerbauschule besuchen wollen. Es ist dabei gleichviel, ob die Gewerbeschule für die allgemeine Ausbildung der Schüler wie die Gewerbeschulen des Staates errichtet sind, oder ob dieselben nur die technische Ausbildung in einem bestimmten Gewerbe wie z. B. die Webeschule in Mülheim a./Rhein oder die Musterzeichenschule in Berlin bezwecken."

3) „Sechs Portionen von je Fünfzig Thalern jährlich für sechs Schüler jährlich, welche die höheren Klassen der Schule in Vörde, oder eine andere höhere Bürgerschule, gleichviel ob dritter, zweiter oder erster Klasse, des Staates besuchen, zu welchem die Oberbauer gehört."

„Berechtigt zu dem Genusse dieser Stipendien sind zu-

nächst diejenigen jungen Leute, welche in der Oberbauer von dort wohnenden Eltern geboren werden, einer Unterstützung bedürftig und derselben durch Talent und Fleiß würdig sind."

„In Ermangelung junger Leute aus der Oberbauer geht das Anrecht auf solche über, welche in der Gemeinde Vörde geboren werden, einer Unterstützung bedürftig und derselben auch durch Talent und Fleiß würdig sind."

Indem ich diese testamentarischen Bestimmungen hiermit zu öffentlicher Kenntnis bringe, bemerke ich, daß Reflektirende ihre Gesuche an das Kuratorium der Kotthaus'schen Studienstiftung in Vörde zu richten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

Bekanntmachung.
U. V. 1612. U. II.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

150) Befähigungszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1880 Seite 652 Nr. 138.)

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Bei den im Monate Juli d. J. abgehaltenen Entlassungsprüfungen an dem Gouvernanten-Institute und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Zeugnis der Befähigung erlangt:

I. für das Lehramt an höheren Mädchenschulen:

1) Margarethe Brand zu Droyßig bei Zeitz,
2) Margarethe Brandt zu Kyritz i. d. Ostpriegnitz,
3) Elisabeth Engels zu Mülheim a./Ruhr, Kreis Duisburg,
4) Martha Gast zu Guben,
5) Elisabeth Gläser zu Krotoschin,
6) Gertrud Götze zu Hohenwalde, Kreis Landsberg a./W.,
7) Margarethe Grapow aus Stralsund, jetzt zu Minden,
8) Juliane Harms zu Leer, Landdrosteibezirk Aurich,
9) Anna Hartert zu Marburg,
10) Elisabeth Hesse zu Naumburg a. d. S.,
11) Elisabeth Kietz zu Kyritz i. d. Ostpriegnitz,

12) Minna Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz,
13) Emilie Kuhns zu Halle a. d. S.,
14) Martha Lichtenberg zu Vinzelberg, Kreis Stendal,
15) Margarethe Linke zu Zinna bei Torgau,
16) Marie Loose zu Krotoschin,
17) Klara von Lumm zu München-Gladbach,
18) Emilie Oppermann zu Dortmund,
19) Marie Richter zu Alt-Rüdnitz, Kreis Königsberg i. d. Neumark,
20) Sophie Seyferth zu Prenzlau,
21) Anna Tugend zu Berlin, und
22) Ida Vette zu Varenholz im Fürstenthum Lippe-Detmold;

II. für das Lehramt an Volksschulen:

1) Elisabeth Abicht zu Schönwald, Kreis Kreuzburg,
2) Mathilde Becker zu Ober-Holpe, Kreis Waldbröl,
3) Klara Burchardt zu Guben,
4) Marie Cramer zu Freiburg a./U., Kreis Querfurt,
5) Lina Döhner aus Westig bei Iserlohn, jetzt zu Wettin im Saalkreise,
6) Lucie Elsner zu Berlin,
7) Anna Jürgensen zu Hadersleben,
8) Elisabeth Jürgensen daselbst,
9) Ida Kallenberg zu Merseburg,
10) Johanna Kieneker zu Lengerich, Kreis Tecklenburg,
11) Martha von Kuleszа zu Kukowen, Kreis Oletzko,
12) Marie Kusche zu Schweidnitz,
13) Johanna Lange zu Belgard, Reg. Bez. Köslin,
14) Elise Nagler zu Seelow, Kreis Lebus,
15) Martha Neumann zu Krotoschin,
16) Amalie Reinshagen zu Jüterbock,
17) Mathilde Remmy zu Simmenau, Kreis Kreuzburg,
18) Emma Scharnhorst zu Celle, Landdrosteibezirk Lüneburg,
19) Auguste Schaun zu St. Wendel,
20) Marie Schmidt zu Zörbig, Kreis Bitterfeld, und
21) Elfriede Schneider aus Unna, Kreis Hamm, jetzt zu Elsterwerda, Kreis Liebenwerda.

Der Seminar-Direktor Kritzinger zu Droyßig bei Zeitz ist bereit, über die Befähigung dieser Kandidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und im Privat-Schuldienste nähere Auskunft zu geben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. 2345.

151) Befähigungszeugnisse aus der Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten.

(Centrbl. pro 1880 Seite 649 Nr. 136.)

Berlin, den 30. September 1881.

In der zu Berlin am 19. und 20. August d. J. abgehaltenen Prüfung für Vorsteher von Taubstummenanstalten haben

Paul, Vorsteher und Lehrer an der städtischen Taubstummenschule zu Straßburg i./Els.,

Sawallisch, Lehrer an der provinzialständischen Taubstummenanstalt zu Emden, und

Schlott, Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Braunschweig das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummenanstalt erlangt.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III a. 16678.

---

152) Termin für die Turnlehrerinnen-Prüfung im Herbste 1881.

(Centrbl. pro 1881 Seite 225 Nr. 38.)

Berlin, den 26. September 1881.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. S. 591) im Herbste 1881 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Dienstag den 15. November d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Bei dem Eintritte in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Die Königliche Regierung 2c. veranlasse ich, diese Anordnungen im dortigen Verwaltungsbezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und dort eingehende Meldungen mit gutachtlicher Aeußerung spätestens bis zum 24. k. M. einzureichen

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Lebenslauf,
2) ein Geburtsschein,
3) ein Zeugnis über normale Körperbeschaffenheit und guten Gesundheitszustand, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
4) ein Zeugnis über die erlangte Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erworbene turnerische Ausbildung und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit,
6) von denjenigen Bewerberinnen, welche nicht die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht nachweisen, ein amtliches Führungszeugnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7225.

153) Fürsorge der in andere Stellungen des Lehrerstandes übergehenden Elementarlehrer für ihre dereinstigen Wittwen.

Berlin, den 16. Juni 1881.

Nach Analogie der in der Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. — G. III. 1325. —*) getroffenen Bestimmungen wolle das Königliche Provinzial-Schulkollegium auch diejenigen Fälle behandeln, in welchen Elementarlehrer zu anderen Stellungen des Lehrerstandes z. B. zu dem Amte eines Seminarlehrers, wenn auch nur provisorisch, berufen werden. In allen solchen Fällen ist stets auf die Fürsorge der Lehrer für ihre dereinstigen Wittwen zu halten; besonders ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die der Regel nach bereits erworbene Mitgliedschaft bei den Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkassen in irgend welcher Form so lange erhalten bleibt, bis etwa der betreffende Lehrer in anderer und umfassenderer Weise für seine hinterlassene Familie Fürsorge getroffen hat. Die Statuten der beregten Kassen gestatten fast ausnahmslos bei der in Rede stehenden Voraussetzung die Fortsetzung der Mitgliedschaft bei den Kassen

*) abgedruckt in diesem Hefte des Centralblattes Seite 540 Nr. 145.

als einer persönlichen, und wird das Königliche Provinzial-Schulkollegium mit den die letzteren verwaltenden Behörden in den geeigneten Fällen in's Benehmen zu treten haben. Die Königlichen Regierungen haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung ꝛc. unter Hinweisung auf die im nächsten Hefte des Central-Blattes für die gesammte Unterrichts-Verwaltung erscheinende Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. — G. III. 1325. — zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover.
G. III. 1899. U. II. u. III.

154) Berechtigung der provisorisch angestellten Lehrer auf die Mitgliedschaft bei den Lehrer-Wittwen- ꝛc. Kassen.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Auf den Bericht vom 21. v. M., betreffend die Wittwen- und Waisenkasse für Elementarlehrer, erkläre ich mich damit einverstanden, daß die provisorisch angestellten Lehrer auch fernerhin als öffentliche Lehrer angesehen und zu dem Anspruche auf den durch das Gesetz vom 24. Februar cr. (Gesetz-Sammlung Seite 41) normirten neuen Pensionssatz von 250 Mark verstattet werden. Dagegen haben dieselben bei ihrer ersten Verheirathung dasselbe Antrittsgeld wie die andern Kassenmitglieder bei der definitiven Anstellung, also im Minimum 24 Mark, ingleichem auch die Gehaltsverbesserungsgelder zu zahlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lucanus.

An
die Königl. Regierung zu N.
G. III. 1613.

155) Hinweisung der Lehramtsbewerberinnen auf die deutsche Lehrerinnen-Pensions-Anstalt.

(Centrbl. pro 1878 Seite 241 Nr. 91.)

Berlin, den 17. Juni 1881.

Unter Beziehung auf die Cirkular-Verfügung vom 8. April 1878 — U. III. 8057. —, welche hierdurch in Erinnerung gebracht

wird, erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium anbei dreißig Exemplare der Statuten der deutschen Lehrerinnen-Pensions-Anstalt mit dem Bemerken, daß weitere Exemplare dieser Statuten von dem geschäftsführenden Ausschuß der Anstalt gern zur Verfügung gestellt werden. Bezügliche Anträge sind an den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Direktor Herrn Greiff hier, W. Behrenstraße 72 zu richten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. III. a. 14126.

---

156) Ordnung für die Handarbeitslehrerinnen-Prüfung zu Kiel.

§. 1.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten — Erlaß vom 13. Januar 1881 sub 19899 U. III. a. — findet bis auf weiteres zu Kiel um Ostern jedes Jahres eine staatliche Prüfung für Handarbeitslehrerinnen statt. Der Prüfungstermin wird von uns alljährlich durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 2.

Die Prüfungskommission besteht aus unserem Kommissarius und zwei von dem Herrn Oberpräsidenten auf unsern Vorschlag zu ernennenden Mitgliedern (zur Zeit aus dem Regierungs- und Schulrath D. Schneider, dem Direktor der höheren Mädchenschule in Kiel, Plümer, und der Vorsteherin der Frauengewerbeschule in Kiel, Friedrichs).

§. 3.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Lehrerinnenprüfung bestanden haben,
2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine ausreichende Schulbildung nachzuweisen im Stande sind.

§. 4.

Die Anmeldung muß spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns angebracht werden.

Die bereits geprüften Lehrerinnen haben nur ihr Prüfungs-

zeugnis und ein amtliches Zeugnis über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin einzureichen; die übrigen Bewerberinnen aber haben beizubringen:

1. den Geburtsschein,
2. einen selbstverfertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, der Wohnort und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
3. ein Zeugnis über die erworbene Schul- und sonstige Ausbildung,
4. ein amtliches Führungszeugnis und
5. ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand.

§. 5.

Bei Bewerberinnen, welche eine Lehrerinnenprüfung noch nicht bestanden haben, ist zunächst der Standpunkt ihrer allgemeinen Bildung zu ermitteln. Zu dem Ende haben sie 1) in zwei Stunden eine kleine schriftliche Ausarbeitung unter Klausur über ein Thema anzufertigen, bei welchem der Stoff den Examinandinnen keinerlei Schwierigkeiten bereitet. Sie haben 2) in einer mündlichen Prüfung ihre Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Pädagogik und der Schuldisciplin darzuthun.

§. 6.

Für die eigentliche Fachprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Jede Examinandin hat bei ihrer persönlichen Meldung eine Häkelarbeit, ein Paar Strümpfe, ein Zeichentuch, ein Sticktuch, ein Frauenhemd und ein Mannshemd vorzulegen und als selbstgefertigt zu bezeugen.
2. Sie hat in der Prüfung eine ihr vorzulegende Arbeit aus dem Gebiete des Nähens, des Stopfens oder des Flickens in der Zeit von einer Stunde auszuführen.
3. Sie hat Bekanntschaft mit der Handhabung der Doppelsteppstich-Nähmaschine nachzuweisen.
4. Sie hat in der mündlichen Prüfung ihre Bekanntschaft mit der Methodik des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten darzuthun.
5. Sie hat eine Probelektion in einer Mädchenschulklasse über ein bestimmtes Handa.beitsthema abzuhalten.

§. 7.

Jede Bewerberin hat eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

§. 8.

Die Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, welches unter Umständen auf die Befähigung

zur Ertheilung von Handarbeitsunterricht an Volksschulen beschränkt werden kann.

Schleswig, den 31. Januar 1881.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

V. Volksschulwesen.

157) Instruktion für die Schulinspektoren und Schulkommissionen der Kirchspiele Ballum, Dahler, Döstrup, Emmerleff, Medolden, Mögeltondern, Randrup, Wiesby, St. Laurentii auf Föhr und der Inseln Amrum und Romö.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung S. 667), durch welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ermächtigt worden ist, die Lehrpläne für Schulen jedes Grades festzustellen, sind wir von dem genannten Herrn Minister beauftragt worden, in den Schulen der vorbezeichneten, ganz oder theilweise unter dänischer Schulgesetzgebung stehenden Kirchspiele die in den übrigen Volksschulen des Kreises Tondern geltenden Lehr- und Lektionspläne einzuführen, welche nach Vorschrift der allgemeinen Bestimmungen für die Preußische Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der Instruktion für die Ertheilung des deutschen Unterrichts in den Nordschleswigschen Volksschulen vom 9. März 1878 ausgearbeitet sind.

Indem wir demgemäß hierdurch bestimmen, daß die gedachten Lehr- und Lektionspläne, welche demnächst den Schulbehörden werden zugestellt werden, in allen Schulen der genannten Kirchspiele vom Beginne des nächsten Winterhalbjahres an dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden sollen, verfügen wir zugleich, da es zur Durchführung dieser Lehrpläne einer Aenderung des bisherigen, auf den Bestimmunger der Dänischen Landschulordnung vom 29. Juli 1814 Kap. II. und Kap. III. §. 24 über die Vertheilung der Kinder in den Schulen und die Unterrichtszeit, sowie des Dänischen Schulgesetzes vom 2. Mai 1855 §. 2 über den Sommer-Schulbesuch beruhenden Unterrichtsbetriebes bedarf, in Folge der uns ertheilten Ermächtigung von demselben Zeitpunkte an Folgendes:

1) Alle Kinder im schulpflichtigen Alter haben bis zu ihrer Konfirmation beziehungsweise ihrer Entlassung aus der Schule gleichzeitig während der angeordneten Unterrichtsstunden die öffentliche Volksschule zu besuchen, sofern nicht nachweislich anderweitig für ihren Unterricht ausreichend gesorgt ist.

2) Die Schulkinder werden nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 in drei Unterrichtsstufen getheilt und in Gemäßheit der angeordneten Lehrpläne unterrichtet.

3) Das Schuljahr beginnt wie bisher am 1. Mai und die Sommerschule umfaßt die Monate vom 1. Mai bis zum 1. November, die Winterschule die Monate vom 1. November bis zum 1. Mai.

4) Für die Ertheilung von Dispensationen vom Schulbesuche, insbesondere vom Besuche der Sommerschule ist der Regierungs-Erlaß vom 5. Januar 1871 (Amtsblatt 1871 S. 8) mit der durch Bekanntmachung vom 22. Januar 1880 (Amtsblatt S. 25) veröffentlichten veränderten Bestimmung über das Dispensations-Alter und für den Schulbesuch der in Dienst oder Arbeit genommenen schulpflichtigen Kinder die Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1871 (Amtsblatt S. 9) maßgebend.

Die Bestimmungen der Dänischen Schulgesetzgebung über Beginn und Dauer der Schulpflicht bleiben für die obengenannten Distrikte unverändert.

Schleswig, den 29. Juni 1881.

Königliche Regierung.

---

158) Uebersicht über die Zahl der bei dem Landheere und [illegible] der Marine in dem Ersatzjahre 1880/81 eingestellten Preu[illegible]schen Mannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1880 Seite 668 Nr. 151.)

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, **Provinz.**	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					[illegible]
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
1.	Königsberg	a. L.	3633	261	3894	276	4170	
		b. M.	172	13	185	14	199	
	Summe		3805	274	4079	290	4369	[illegible]
2.	Gumbinnen	a. L.	2393	322	2715	225	2940	
		b. M.	81	16	97	8	105	
	Summe		2474	338	2812	233	3045	[illegible]
I.	**Ostpreußen**	a. L.	6026	583	6609	501	7110	[illegible]
		b. M.	253	29	282	22	304	[illegible]
	Summe		**6279**	**612**	**6891**	**523**	**7414**	[illegible]

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften				
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt.
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.		
3.	Danzig . . .	a. L.	1748	231	1979	155	2134
		b. M.	208	10	218	11	229
	Summe		1956	241	2197	166	2363
4.	Marienwerder	a. L.	2444	275	2719	310	3029
		b. M.	21	1	22	—	22
	Summe		2465	276	2741	310	3051
II.	**Westpreußen**	a. L.	4192	506	4698	465	5163
		b. M.	229	11	240	11	251
	Summe		**4421**	**517**	**4938**	**476**	**5414**
5.	Potsdam mit Berlin . .	a. L.	4835	2	4837	9	4846
		b. M.	65	—	65	—	65
	Summe		4900	2	4902	9	4911
6.	Frankfurt . .	a. L.	3898	4	3902	19	3921
		b. M.	36	—	36	—	36
	Summe		3934	4	3938	19	3957
III.	**Brandenburg**	a. L.	8733	6	8739	28	8767
		b. M.	101	—	101	—	101
	Summe		**8834**	**6**	**8840**	**28**	**8868**
7.	Stettin . . .	a. L.	2584	2	2586	4	2590
		b. M.	271	—	271	1	272
	Summe		2855	2	2857	5	2862
8.	Köslin . . .	a. L.	2040	2	2042	18	2060
		b. M.	115	—	115	—	115
	Summe		2155	2	2157	18	2175
9.	Stralsund . .	a. L.	638	—	638	2	640
		b. M.	167	—	167	—	167
	Summe		805	—	805	2	807
IV.	**Pommern** . .	a. L.	5262	4	5266	24	5290
		b. M.	553	—	553	1	554
	Summe		**5815**	**4**	**5819**	**25**	**5844**
10.	Posen . . .	a. L.	2016	1750	3766	494	4260
		b. M.	19	7	26	6	32
	Summe		2035	1757	3792	500	4292
11.	Bromberg . .	a. L.	1379	545	1924	134	2058
		b. M.	11	1	12	—	12
	Summe		1390	546	1936	134	2070

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
V.	Posen	a. L.	3395	2295	5690	628	6318	[illegible]
		b. M.	30	8	38	6	44	[illegible]
	Summe		3425	2303	5728	634	6362	9 [illegible]
12.	Breslau	a. L.	4448	52	4500	30	4530	
		b. M.	82	—	82	—	82	
	Summe		4530	52	4582	30	4612	[illegible]
13.	Liegnitz	a. L.	3775	8	3783	34	3817	
		b. M.	38	—	38	—	38	
	Summe		3813	8	3821	34	3855	[illegible]
14.	Oppeln	a. L.	3358	2767	6125	282	6407	
		b. M.	73	14	87	2	89	
	Summe		3431	2781	6212	284	6496	[illegible]
VI.	Schlesien	a. L.	11581	2827	14408	346	14754	[illegible]
		b. M.	193	14	207	2	209	[illegible]
	Summe		11774	2841	14615	348	14963	2 [illegible]
15.	Magdeburg	a. L.	2827	—	2827	3	2830	
		b. M.	55	—	55	—	55	
	Summe		2882	—	2882	3	2885	[illegible]
16.	Merseburg	a. L.	3173	—	3173	12	3185	
		b. M.	22	—	22	—	22	
	Summe		3195	—	3195	12	3207	[illegible]
17.	Erfurt	a. L.	1393	—	1393	6	1399	
		b. M.	16	—	16	—	16	
	Summe		1409	—	1409	6	1415	[illegible]
VII.	Sachsen	a. L.	7393	—	7393	21	7414	[illegible]
		b. M.	93	—	93	—	93	[illegible]
	Summe		7486	—	7486	21	7507	[illegible]
18.	Schleswig	a. L.	3324	67	3391	8	3399	[illegible]
		b. M.	368	—	368	1	369	[illegible]
VIII.	Summe Schleswig-Holstein		3692	67	3759	9	3768	[illegible]
19.	IX. Hannover	a. L.	6813	1	6814	28	6842	[illegible]
		b. M.	276	—	276	1	277	[illegible]
	Summe		7089	1	7090	29	7119	[illegible]

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften					ohne Schulbildung pro cent
			mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
			in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.			
20.	Münster	a. L.	1460	5	1465	3	1468	
		b. M.	19	—	19	—	19	
	Summe		1479	5	1484	3	1487	0,20
21.	Minden	a. L.	1796	—	1796	17	1813	
		b. M.	21	—	21	—	21	
	Summe		1817	—	1817	17	1834	0,93
22.	Arnsberg	a. L.	2972	—	2972	18	2990	
		b. M.	42	—	42	—	42	
	Summe		3014	—	3014	18	3032	0,59
X.	**Westfalen**	a. L.	6228	5	6233	38	6271	0,61
		b. M.	82	—	82	—	82	0,00
	Summe		**6310**	**5**	**6315**	**38**	**6353**	**0,60**
23.	Kassel	a. L.	2616	1	2617	7	2624	
		b. M.	27	—	27	—	27	
	Summe		2643	1	2644	7	2651	0,26
24.	Wiesbaden	a. L.	2592	1	2593	5	2598	
		b. M.	34	—	34	—	34	
	Summe		2626	1	2627	5	2632	0,19
XI.	**Hessen-Nassau**	a. L.	5208	2	5210	12	5222	0,23
		b. M.	61	—	61	—	61	0,00
	Summe		**5269**	**2**	**5271**	**12**	**5283**	**0,23**
25.	Koblenz	a. L.	2051	—	2051	1	2052	
		b. M.	24	—	24	—	24	
	Summe		2075	—	2075	1	2076	0,05
26.	Düsseldorf	a. L.	4275	3	4278	14	4292	
		b. M.	57	—	57	1	58	
	Summe		4332	3	4335	15	4350	0,34
27.	Köln	a. L.	2096	2	2098	4	2102	
		b. M.	29	—	29	—	29	
	Summe		2125	2	2127	4	2131	0,19
28.	Trier	a. L.	2162	2	2164	5	2169	
		b. M.	23	—	23	—	23	
	Summe		2185	2	2187	5	2192	0,23
29.	Aachen	a. L.	1701	14	1715	4	1719	
		b. M.	16	—	16	—	16	
	Summe		1717	14	1731	4	1735	0,23

Laufende Nr.	Regierungs-Bezirk, Provinz.	Eingestellt a. bei dem Landheere, b. bei der Marine.	Zahl der eingestellten Mannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der nicht deutschen Muttersprache	zusammen.	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro ce[illegible]
XII.	Rheinprovinz	a. L.	12285	21	12306	28	12334	0,[illegible]
		b. M.	149	—	149	1	150	0,[illegible]
	Summe		12434	21	12455	29	12484	0,[illegible]
30.	Sigmaringen	a. L.	255	—	255	—	255	0,[illegible]
		b. M.	4	—	4	—	4	0,[illegible]
XIII.	Summe Hohenzollern		259	—	259	—	259	0,[illegible]
	Monarchie	a. L.	80695	6317	87012	2127	89139	2[illegible]
		b. M.	2392	62	2454	45	2499	1,[illegible]
	Summe		83087	6379	89466	2172	91638	2,[illegible]

---

159) **Darf gegenüber einem Beschlusse des Vormundschaftsgerichts, betreffend die Unterbringung eines verwahrlosten Kindes zur Zwangserziehung, der Kommunalverband, welcher die Unterbringung herbeizuführen hat, die Erfüllung der bezüglichen Leistungen auf Grund des Einwandes, daß der Beschluß sachlich nicht begründet sei, ablehnen?*)**

Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 §. 114 (G. S. S. 335).
Gesetz, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 §§. 2, 7, 12, 15 (G. S. S. 132).

Endurtheil des II. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 1880.

Das Amtsgericht zu K. beschloß am 18. September 1879 in einem auf Grund des Gesetzes über die Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13. März 1878 eingeleiteten Verfahren, daß der siebenjährige Knabe J. in eine geeignete Familie oder, wenn dies nicht thunlich, in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach Maßgabe jenes Gesetzes unterzubringen sei, weil derselbe kurz zuvor eine Uhr gestohlen, sich also eines nach §. 242 des Reichsstrafgesetzbuches zu ahndenden Vergehens schuldig gemacht habe und weil, wenn auch die Umstände dieses — ohnehin vereinzelten — Falles die Annahme fortgesetzter sittlicher Verwahrlosung insofern noch nicht ohne Wei-

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 7 Seite [illegible] Nr. 38.

teres gestatteten, als der Knabe nach Kindesart erst mit der Uhr gespielt, dann sie — vielleicht nicht einmal absichtlich — zerbrochen und die Stücke in die Tasche gesteckt habe, so doch in den Verhältnissen der Eltern, insbesondere in der Persönlichkeit des dem Trunke ergebenen Vaters jede Gewähr für eine anderweite ordentliche Erziehung fehle.

Der Landesdirektor, um die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen angegangen, bestritt jede bezügliche Verpflichtung des Provinzialverbandes, indem er den Beschluß als gesetzwidrig bemängelte; es beruhe — wandte er ein — auf vollständiger Verkennung des psychologischen Charakters der Handlung, wenn die strafrechtlichen Merkmale eines Diebstahls als vorhanden angenommen seien; die Absicht des Knaben, indem derselbe die Uhr sich angeeignet habe, sei wesentlich nur die gewesen, damit zu spielen. Dem gegenüber wies der Oberpräsident, nunmehr die bestimmte Aufforderung zu einer dem Beschlusse entsprechenden Unterbringung des Knaben an den Landesdirektor richtend, besonders darauf hin, daß die Verpflichtung des Provinzialverbandes nach dem Endurtheile des Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1880 (Entscheidungen Bd. VI. S. 187) eine „bedingungslose" sei — in dem Sinne, daß eine materielle Prüfung des vormundschaftsrichterlichen Beschlusses überhaupt nicht mehr stattfinde — und erhob bei der gleichwohl fortgesetzten Weigerung des Landesdirektors Klage dahin, daß der Provinzialverband zu unverzüglicher Ausführung des Beschlusses verurtheilt werde.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte denn auch diesem Antrage entsprechend.

Gründe.

Die Voraussetzung, welche der §. 15 des Gesetzes vom 13. März 1878 für Klagen wie die vorliegende dahin aufstellt, daß der Beklagte eine von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgesetzte Leistung zu erfüllen verweigert oder unterlassen habe, trifft hier zu. Der Kläger hat in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde (§. 114 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875) den Landesdirektor aufgefordert, zur Ausführung des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses vom 18. September 1879 die Unterbringung des Knaben J. in eine geeignete Familie eventuell in eine geeignete Anstalt auf Kosten des Provinzialverbandes zu bewirken; der Landesdirektor ist aber bei seiner früheren Weigerung stehen geblieben und hat dem Kläger anheimgegeben, die diesseitige Entscheidung herbeizuführen.

Gegenüber dem schon bei den Vorverhandlungen erhobenen und im Streitverfahren festgehaltenen Einwande des Beklagten bedarf es in erster Reihe einer Feststellung, inwieweit das Oberverwaltungsgericht befugt ist, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März

1878 vom Vormundschaftsgerichte gefaßten Beschlüsse, wodurch eine Zwangserziehung für erforderlich erklärt wird, einer Prüfung zu unterziehen.

Der Beklagte geht davon aus, daß der §. 15 des Gesetzes eine Prüfung jener Beschlüsse durch das Oberverwaltungsgericht nach allen Richtungen hin zulasse, und will er dies theils aus dem Wortlaute, welcher zwischen sachlicher und formeller Prüfung nicht unterscheide, theils aus den Motiven der Staatsregierung zu dem unterm 22./23. November 1877 dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfe (Nr. 33 der Aktenstücke des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877 II.), theils endlich daraus folgern, daß bei einer anderen Auslegung niemals Veranlassung zu einem Eintreten des Oberverwaltungsgerichts gegeben sein werde. Der Kläger andererseits zieht das Recht des Oberverwaltungsgerichts zu einer sachlichen Prüfung der vormundschaftsrichterlichen Beschlüsse mit Rücksicht auf die Namens der Staatsregierung in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1878 (Stenogr. Berichte S. 1503) abgegebene Erklärung in Zweifel; keinenfalls aber will er den Provinzialverbänden die Befugnis zu einer sachlichen Prüfung der fraglichen Beschlüsse zugestehen und verweist er in dieser Beziehung darauf, daß das Oberverwaltungsgericht in dem angezogenen Erkenntnisse ausgesprochen habe, der §. 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 stelle die Verpflichtung der Verbände, für die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu sorgen, „bedingungslos" hin. An sich hat freilich dieser Satz nach dem Zusammenhange, in welchem er a. a. O. vorkommt, nur für die damals zur Entscheidung gestellte Frage Bedeutung, inwiefern jene im §. 7 geregelte Verpflichtung durch die Bestimmungen des §. 12 über Tragung der aus der Zwangserziehung erwachsenden Kosten begrenzt werde; in gewissem Sinne läßt sich indeß die Vorschrift des §. 7 auch für die vorliegende Erörterung verwerthen.

Nach dem Gesetzentwurfe, wie er dem Herrenhause unterm 22./23. November 1877 vorgelegt wurde, sollte das Vormundschaftsgericht die Unterbringung eines Kindes nur für zulässig erklären (§. 2), über die Unterbringung selbst aber der Bezirksrath beschließen (§. 6). Die Motive zu den §§. 6 und 7 sowie die Verhandlungen im Herrenhause ergeben klar, daß die Staatsregierung dem Bezirksrathe hierbei eine freie Entschließung auch darüber sichern wollte, ob die für zulässig erklärte Unterbringung stattzufinden habe. Damit war indeß das Herrenhaus nicht einverstanden; vielmehr wurde die Ansicht vertreten, es solle der Vormundschaftsrichter — vorbehaltlich der Beschwerde an die höhere Instanz — endgültig darüber, ob die Unterbringung erforderlich sei, Bestimmung treffen und der Bezirksrath folglich auf die Frage beschränkt werden, in welcher Weise dieser Beschluß am zweckmäßigsten auszuführen sei. Um dies zum Ausdrucke zu bringen, nahm das Herrenhaus einen Antrag an.

wonach der Bezirksrath nicht „über die Unterbringung," sondern lediglich „die Unterbringung" zu beschließen haben sollte. Von Seiten des Regierungskommissars wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dies nicht genüge, vielmehr auch dem §. 2 eine andere Fassung und zwar dahin zu geben sei, der Vormundschaftsrichter habe die Unterbringung selbst zu beschließen (Sitzung des Herrenhauses vom 12. Dezember 1877, Stenogr. Berichte S. 20 bis 25). Diesem Gedanken folgte das Abgeordnetenhaus, in welchem von vorn herein die Auffassung sich geltend machte, der Vormundschaftsrichter müsse darüber, ob ein Kind unterzubringen sei, allein beschließen und die Hereinziehung des Bezirksrathes erscheine deshalb ganz entbehrlich (Sitzung vom 8. Januar 1878, Stenogr. Berichte S. 1066 ff.). Die Kommission des Abgeordnetenhauses machte Vorschläge, welche den gegebenen Anregungen entsprachen; ihnen zufolge sollte der Vormundschaftsrichter nunmehr die Unterbringung für erforderlich erklären; damit wurde seinem Beschlusse entscheidende Wirkung hinsichtlich des Eintrittes der Zwangserziehung beigelegt und den provinziellen Selbstverwaltungsorganen, welche an Stelle des Bezirksrathes das Weitere anordnen sollten, nur die Möglichkeit offen gehalten, mit Ausführung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse nach dem Maße ihrer Mittel und Gelegenheiten vorzugehen (Bericht der Kommission, Nr. 204 der Aktenstücke, insbesondere S. 4). Hieraus ging eine veränderte Fassung der §§. 2 und 7 hervor, welche, soweit sie hier in Betracht kommt, demnächst auch in das Gesetz aufgenommen ist.

Nach diesem Verlaufe unterliegt es keinem Zweifel, daß die Frage, ob eine Zwangserziehung stattzufinden hat, durch den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichtes erledigt wird. Dann kann es aber den betheiligten Kommunalverbänden nicht mehr frei stehen, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deswillen zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen. Ist einmal auf Unterbringung erkannt, so hat der betreffende Verband nach §. 7 des Gesetzes die Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses die Unterbringung in einer dem Gesetze entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung der zu erlassenden Verwaltungsreglements herbeizuführen. Das Oberverwaltungsgericht kann deshalb überall da, wo ein solcher Beschluß des Vormundschaftsrichters vorliegt, nur dahin zu entscheiden haben, daß es „eine dem Verbande nach dem Gesetze obliegende Leistung" sei, dem Beschlusse Folge zu geben. Damit ist zugleich anerkannt, daß das Oberverwaltungsgericht in eine Prüfung, ob der vormundschaftsrichterliche Beschluß sachlich begründet erscheint, nicht eintreten kann.

Zu demselben Ergebnisse führen auch anderweite Erwägungen. Schon die grundsätzliche Stellung, welche den Verwaltungsgerichten gegenüber den ordentlichen Gerichten gegeben ist, verbietet die An-

nahme, es sei das Oberverwaltungsgericht zu einer sachlichen Nachprüfung des vom Vormundschaftsrichter gefaßten Beschlusses berufen. Hätte der Gesetzgeber eine so auffallende Abweichung von der sonst festgehaltenen Abgrenzung des Zuständigkeitsgebietes für die Verwaltungsgerichte anordnen wollen, so mußte das einen klaren, unzweideutigen Ausdruck im Gesetze finden. Daran fehlt es durchaus; der Wortlaut gewährt nicht den geringsten Anhalt für eine derartige Annahme.

Daneben schneidet die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung jeden noch möglichen Zweifel über die richtige Auslegung ab. Wenn der Beklagte für sich die Motive zum §. 12 des dem Herrenhause vorgelegten Gesetzentwurfes geltend macht, so ist das verfehlt. Die Motive besagen nur, es werde für den Fall, daß einzelne Kommunalverbände die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllten, die Entscheidung am zweckmäßigsten dem Oberverwaltungsgerichte übertragen, welches auch anderweit (vergl. §. 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1876, betreffend die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen) als entscheidende Behörde über Verwaltungsstreitigkeiten außerhalb des Geltungsbereiches der Provinzialordnung bestellt sei. Nun hat das Oberverwaltungsgericht allerdings nach dem angezogenen §. 6 zu entscheiden, wenn „die verwaltenden Organe die Gesetzwidrigkeit der nach §. 4 beanstandeten Posten oder das Vorhandensein der Verpflichtung zu den im §. 5 sub 1 erwähnten Leistungen bestreiten." Allein hieraus kann dafür nichts gefolgert werden, daß vom Oberverwaltungsgerichte im vorliegenden Falle die Gesetzmäßigkeit der vormundschaftsrichterlichen Beschlüsse zu prüfen sei; die Aehnlichkeit der beiden Fälle liegt vielmehr darin, daß hier wie da die Anordnungen der Aufsichtsbehörde in Beziehung auf ihre Gesetzmäßigkeit der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes, das über den Rahmen der Provinzialordnung hinaus einzutreten hat, unterworfen werden sollen. — Andererseits ist die Frage, ob unter den Leistungen, in Bezug auf welche das Oberverwaltungsgericht entscheiden soll, auch die Aufnahme der Kinder zur Zwangserziehung überhaupt zu verstehen sei und ob demgemäß etwa eine materielle Superrevision von Beschlüssen des Vormundschaftsgerichtes durch das Oberverwaltungsgericht vorgenommen werden könne, bei der Berathung des Gesetzes ausdrücklich zur Sprache gebracht und die gesetzgebenden Faktoren sind darin einig gewesen, daß dem Oberverwaltungsgerichte die Befugnis nicht eingeräumt werden solle, rechtskräftige Beschlüsse des Vormundschaftsgerichtes einer Prüfung zu unterziehen (Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses S. 12 und Sitzung dieses Hauses vom 31. Januar 1878, Stenogr. Berichte S. 1503).

Dem gegenüber kann es nicht darauf ankommen, ob bei einer

solchen Auslegung — wie der Beklagte behauptet — die ganze Bestimmung des §. 15 sich als unanwendbar erweisen möchte. Zwar ist Letzteres als zutreffend nicht anzuerkennen; aber wenn auch der Beklagte im Großen und Ganzen darin Recht haben sollte, daß dem §. 15 nur eine äußerst geringe praktische Wirksamkeit beiwohne, so würde dieser Umstand doch niemals dahin führen können, dem §. 15 eine Ausdehnung zu geben, die sich nach dem eben Erörterten als völlig unzulässig darstellt.

Wenn endlich der Beklagte auf die weittragenden nachtheiligen Folgen hindeutet, welche für die Kommunalverbände entstehen würden, falls eine sachliche Prüfung der vormundschaftsgerichtlichen Beschlüsse ganz ausgeschlossen sei, so läßt sich diesem Gesichtspunkte — abgesehen davon, ob zu der ausgesprochenen Befürchtung ein gegründeter Anlaß vorliegt — hier eine Einwirkung überhaupt nicht zugestehn. Es mag darüber gestritten werden können, inwieweit es etwa zweckmäßig gewesen wäre, den betheiligten Kommunalverbänden, welche unleugbar ein wesentliches Interesse bei dem Ausfalle des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgerichte haben, hier eine Mitwirkung, vielleicht das Recht zur Beschwerde einzuräumen. Der Gesetzgeber hat sich dafür indeß nicht entschieden und jedenfalls — was allein maßgebend ist — durch den §. 15 den Verbänden keinen Weg zur Anfechtung rechtskräftiger Beschlüsse des Vormundschaftsrichters eröffnet.

Hiermit ist bereits entschieden, daß im gegebenen Falle die Weigerung des Beklagten, den Knaben J. in die Zwangserziehung überzuführen, für ungerechtfertigt erklärt werden muß.

Daß ein rechtskräftiger Beschluß des Vormundschaftsgerichtes, welcher die Unterbringung des Knaben für erforderlich erklärt, vorliegt, steht fest. Der einzige Angriff, welchen der Beklagte gegen den Beschluß richtet, geht dahin, es sei die Handlung des Knaben, in welcher der Vormundschaftsrichter die strafrechtlichen Merkmale eines Diebstahls erblickt, falsch beurtheilt; sie könne nicht als ein Diebstahl aufgefaßt werden. Diese Einwendung kann aber nicht berücksichtigt werden, weil sie auf eine sachliche Kritik des Beschlusses hinausläuft, deren Berechtigung im gegenwärtigen Verfahren nicht zu erörtern ist.

Demnach war die Verpflichtung des Beklagten zur Ausführung des fraglichen vormundschaftsrichterlichen Beschlusses auszusprechen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die durch die Unterbringung des Knaben entstehenden Kosten von dem beklagten Provinzialverbande zu tragen sind; es bedurfte daher nicht noch einer besonderen Feststellung, daß der Provinzialverband diese Kosten, welche der Kläger auf etwa 400 Mark jährlich veranschlagt, zu bezahlen habe.

---

160) Unzulässigkeit der Verhängung von Polizei-Exekutivstrafen gegen die Eltern schulpflichtiger Kinder zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuches — insbesondere im Geltungsbereiche der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.*)

A. L.-R. Th. II Tit. 12 §. 48.
Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 §. 4 (G.-S. von 1846 S. 1).
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §§. 30 und 33

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Februar 1881.
I. Kreisausschuß des Kreises Oletzko.
II Bezirksverwaltungsgericht zu Gumbinnen.

Der Grundbesitzer O. zu G. im Kreise Oletzko weigerte sich, seinen noch nicht aus der Schule entlassenen Sohn nach dessen Konfirmation fernerhin am Schulunterrichte Theil nehmen zu lassen, infolge dessen der Amtsvorsteher, nachdem wiederholt gegen den 2c. O. Strafen auf Grund des §. 4 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845**) verhängt aber erfolglos geblieben waren, auf Anweisung des Landrathes eine Verfügung erließ, in welcher dem 2c. O. bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 60 Mark und unter Androhung weiterer Strafen im Falle fortgesetzten Ungehorsams aufgegeben wurde, binnen 8 Tagen nachzuweisen, daß sein Sohn die Schule besuche.

Die auf Aufhebung dieser Verfügung gerichtete Klage wurde vom Kreisausschuß als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen erkannte der Berufungsrichter nach deren Antrage. Derselbe wies darauf hin, daß gemäß §. 4 a. a. O. die Bestrafung von Schulversäumnissen durch die Ortspolizeibehörden nur auf Antrag des Schulvorstandes erfolgen dürfe, jene Behörden also nicht befugt seien, zur Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuches unabhängig von den Organen der Schulaufsicht (§§. 28, 32, 34, 37 daselbst)

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 7 Seite 215 Nr. 34.

**) Der §. 4 lautet: Die nicht gerechtfertigten Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern der schulpflichtigen Kinder, nach fruchtloser Ermahnung von Seiten des Schulvorstandes, durch eine für Zwecke der Schule zu verwendende Geldstrafe von 4 Pfennigen für jeden versäumten Tag geahndet. Erweist sich diese Strafe nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden.

Die Schulvorstände beantragen auf die von dem Schullehrer geführten Versäumnislisten, nach Anhörung der Entschuldigungsgründe oder nach vergeblicher Vorladung der Eltern oder Pfleger der Kinder, die Versäumnisstrafen bei der Ortspolizeibehörde, welche dieselben festsetzt und beitreibt. Die für den Fall des Unvermögens der Zahlungspflichtigen zu verhängende Gefängnisstrafe hat auf dem Lande der Landrath und in den Städten der Magistrat festzusetzen.

Anordnungen zu treffen. Daß der Landrath im Auftrage der Regierung als Schulaufsichtsbehörde zum Erlaß der angefochtenen Verfügung Anweisung ertheilt habe, sei nicht behauptet.

Abgesehen hiervon sei die Androhung der Exekutivstrafe auch um deswillen unzulässig, weil die Unterlassung der zu erzwingenden Handlung bereits durch Gesetz, den §. 4 a. a. O., unter Strafe gestellt sei.

In der vom Beklagten gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision wurde gegen den Vorderrichter der Vorwurf der Gesetzesverletzung erhoben und zur Begründung dieses Vorwurfes angeführt, daß von der Kreisschulinspektion wiederholt beantragt worden sei, den Schulbesuch im vorliegenden Falle zu erzwingen, sowie daß die Regierung zu Gumbinnen die Zulässigkeit polizeilicher Zwangsmittel behufs Erzwingung des Schulbesuches für gesetzlich zulässig erklärt und deren Anwendung gegen den Kläger angeordnet habe. Hiernach aber sei der Beklagte in Gemäßheit des §. 33 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes zum Erlasse der angegriffenen Strafverfügung wohl befugt gewesen.

Anlangend ferner den §. 4 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845, so habe derselbe nur den Fall im Auge, daß die Eltern die Pflicht, die schulpflichtigen Kinder zur Schule zu schicken, zwar anerkennen, in der Erfüllung dieser Pflicht jedoch nachlässig seien, nicht aber den hier vorliegenden Fall, daß die Eltern die Schulpflichtigkeit des Kindes bestreiten. In dem letzteren Falle sei die Polizeibehörde in ihrer polizeilichen Aktion nicht beschränkt und könne sie darin nicht beschränkt werden, weil sonst den Eltern gegen Zahlung einer Strafe von 50 Pf. täglich gestattet sein würde, ihr Kind gar nicht zur Schule zu schicken und so die allgemeine Schulpflicht illusorisch zu machen.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte auf Bestätigung der angefochtenen Entscheidung.

Gründe.

Das Schulwesen ist den Ortspolizeibehörden nicht unterstellt. Dieselben können in Bezug auf dieses polizeiliche Verfügungen nur erlassen, insoweit das Gesetz sie dazu ausdrücklich beruft. Die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 giebt den Polizeibehörden nur das Recht, die in Gemäßheit des Absatzes 2 §. 4 von dem Schulvorstande beantragten Versäumnisstrafen festzusetzen und beizutreiben. Ein Mehreres steht denselben nicht zu. Die angegriffene Verfügung ist demnach durch die gesetzlichen Befugnisse des Beklagten nicht gerechtfertigt. Wenn der Letztere jetzt seine Anordnung durch die angebliche Zustimmung des Kreis-Schulinspektors und der Regierung zu decken sucht, so ist dieses Vorbringen verspätet und in der Revisionsinstanz nicht zu berücksichtigen. Es kann deshalb auch hier die Frage auf sich beruhen, ob die genannten Be-

hörden überhaupt berechtigt sein würden, die Zuständigkeit des Amtsvorstehers bis zum Erlasse selbständiger polizeilicher Verfügungen zu erweitern. Dem Vorderrichter ist demnach darin beizustimmen, daß der Amtsvorsteher zum Erlasse der angegriffenen Verfügung nicht zuständig war.

Demselben ist aber auch ferner darin beizupflichten, daß die in Rede stehende Verfügung sachlich auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruht. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Schulversäumnissen, welche ihren Grund in der Nachlässigkeit der Eltern haben, und solchen, welchen eine irrige Auffassung über die Schulpflichtigkeit zu Grunde liegt. In beiden Fällen stellen sich die Schulversäumnisse als „nicht gerechtfertigte" dar, wenn die Entschuldigungsgründe von dem Schulvorstande und demnächst von der Ortspolizeibehörde als nicht stichhaltig erkannt werden. Für die Bestrafung der Eltern ist dann der Absatz 2 des §. 4 der Schulordnung maßgebend. Zweck und Ziel der Bestrafung sind, wie dies auch im §. 48 Tit. 12 Th. II A. L. R. Ausdruck gefunden hat, die Eltern zu bewegen, daß sie ihre Kinder zum regelmäßigen Besuch der Schule anhalten. Und in gleichem Sinne bestimmt der §. 4 der Schulordnung:

> „Erweist sich diese Strafe" (4 Pf. für jeden versäumten Tag) „nach wiederholter Anwendung als unwirksam, so kann dieselbe bis auf 5 Silbergroschen für den Tag verschärft werden."

Wenn nun der beklagte Amtsvorsteher zu demselben Zwecke, nämlich um den Vater zu zwingen, seinen Sohn in die Schule zu schicken, dem Kläger eine Exekutivstrafe von 60 Mark angedroht hat, so tritt diese Anordnung mit dem Gesetze selbst in Widerspruch. Zwar weist der Beklagte zur Rechtfertigung seines Vorgehens darauf hin, daß die nach der Schulordnung zulässige Strafe zu gering sei und deshalb in Fällen der vorliegenden Art ihren Zweck verfehle. Allein wenn auch in der That der bestehende gesetzliche Zustand in dieser Beziehung ein unzureichender sein sollte, so würde dies doch nur dem Gesetzgeber Veranlassung geben können, das Gesetz abzuändern; niemals aber würde eine Behörde daraus für sich die Ermächtigung herleiten dürfen, sich über das Gesetz hinwegzusetzen, dasselbe nach ihrem Befinden abzuändern und zu ergänzen.

Die Revision kann hiernach für begründet nicht erachtet werden.

---

161) Strafbarkeit der bei katholischen Schulen in Schlesien vorkommenden Schulversäumnisse von geringerer als einwöchentlicher Dauer.

Oppeln, den 15. Juli 1881.

Anbei erhalten Euer Wohlgeboren in Abschrift ein Erkenntnis des Königlichen Kammergerichtes vom 2. Mai 1881, durch welches

festgestellt wird, daß auch bei dem Besuche von katholischen Schulen eine Schulversäumnis von geringerer, als einwöchentlicher Dauer strafbar ist, zur Kenntnisnahme. Jede Schulversäumnis kann jetzt mit Aussicht auf Erfolg zur Bestrafung angezeigt werden, und wollen Euer Wohlgeboren bei vorkommender Gelegenheit auch den Polizeibehörden gegenüber, auf diese Entscheidung des höchsten Gerichtshofes sich berufen.

An
die sämmtlichen Kreis-Schulinspektoren.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Mittheilung an die Ihnen untergebenen Polizeibehörden.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Landrathsämter und an die Magisträte der größeren Städte.

Im Namen des Königs!

In der Streitsache
gegen
den Schmied N. zu N.
wegen Schulpolizei-Kontravention

hat

auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer II des Königlichen Landgerichtes zu Beuthen O./S. vom 2. März 1881 eingelegte Revision

der Strafsenat des Königlichen Kammergerichtes in der Sitzung vom 2. Mai 1881 für Recht erkannt:

daß das Erkenntnis der Strafkammer II des Königlichen Landgerichtes zu Beuthen O./S. vom 2. März 1881 auf die Revision der Königlichen Staatsanwaltschaft aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, zugleich über den Kostenpunkt, in die Vor-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der Revisionsschrift wird zwar ausdrücklich als verletzt nur der §. 263 der Strafprozeßordnung bezeichnet, und es würde, insoweit sie auf diesen rein prozessualischen Angriff sich stützt, die Revision gemäß §. 380 a. a. O. und da der Fall des §. 398 cit. nicht vorliegt, zurückzuweisen sein. Thatsächlich will sie aber auch — und der Ueberreichungsbericht Bl. 33 spricht dies noch deklarirend aus — Verletzung materieller Rechtsvorschriften durch Nichtanwen-

dung, nämlich der Regierungsverordnung vom 11. März 1874 rügen und dieser Angriff erscheint begründet.

Der Berufungsrichter hat für erwiesen angenommen:

„daß die Tochter des Angeklagten am 2., 20. und 30. Oktober 1880 die Volksschule (zu K.) nicht besucht hat,"

damit also dreitägige Schulversäumnis der Valesca G. festgestellt.

Gleichwohl erachtet er den Angeklagten nicht für strafbar, indem er auf Grund des §. 1 der Regierungs-Verordnung vom 11. März 1874 und des darin in Bezug genommenen §. 39, a des Schulreglements für die niedern katholischen Schulen vom 18. Mai 1801 erwogen,

„daß nach dem Wortlaute des §. 1 der Regierungs-Verordnung dadurch der §. 39, a des vorallegirten Reglements nicht abgeändert, im Gegentheil daraus, daß im §. 1 der Regierungs-Verordnung die Bestrafung eines Erziehers eines die katholische Schule besuchenden Kindes nur in Gemäßheit des §. 39, a a. a. O. zugelassen werde, zu folgern sei, daß letztere Bestimmung habe voll aufrecht erhalten und nur eine Schulversäumnis von einer ganzen Woche, resp. von 7 vollen, wenn gleich nicht unmittelbar auf einander folgenden Tagen, als Voraussetzung der Verurtheilung des Erziehers des Kindes aufgestellt werden sollen."

Diese Auslegung muß indeß als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Der §. 1 der allegirten Verordnung, durch welche zweifellos das Schulreglement vom 18. Mai 1801 geändert werden konnte, weil es sich nur um reglementarische Bestimmungen handelt, lautet wörtlich:

„Wer zur Erziehung eines schulpflichtigen Kindes verpflichtet ist, wird wegen Schulversäumnis des Kindes auf Antrag des Lokalschul-Inspektors bestraft"

a. wenn das Kind eine katholische Schule besucht, in Gemäßheit des §. 39, a des Schulreglements für die niedern katholischen Schulen ꝛc. vom 18. Mai 1801 und des §. 39, a des vorallegirten Reglements:

„Eltern und Vormünder, welche die ihnen untergebenen Kinder eine ganze Woche lang ohne Noth aus der Schule zurückhalten, sind mit einer Strafe von 4 Groschen zu bestrafen."

Hiernach ist im §. 1 und 2, b der Regierungs-Verordnung der Thatbestand gegeben.

Die Versäumnis der Schule seitens des Kindes wird an dem Vater oder Erzieher gestraft; und zwar jede unentschuldigte oder nicht entschuldbare, nach §. 1 und nach §. 2, b eine zwar entschuldbare, aber nicht binnen 3 Tagen entschuldigte. Die Strafe ist im Falle des §. 2, b a. a. O. gleich, mag das betreffende Kind zu einer katholischen oder evangelischen Schule gehören, im §. 1 aber wird

unterschieden; besucht es eine katholische Schule, dann soll die Strafe gemäß des §. 39, a des Reglements vom 18. Mai 1801 verhängt werden, d. h. nach dem dort bestimmten Satze, nicht unter der dort gegebenen Voraussetzung. Wollte man letztere in Betracht ziehen und so interpretiren, wie es der Berufungsrichter gethan, dann würde der Thatbestand strafbarer Schulversäumnis im Falle des §. 1 der Regierungs-Verordnung bei Kindern, die eine katholische Schule besuchen, ein anderer sein, wie bei Kindern, die eine evangelische Schule besuchen. Das kann nimmermehr bei Erlaß der Verordnung beabsichtigt worden sein, wenngleich in Anwendung derselben der Fall eintreten kann, daß der Erzieher eines eine katholische Schule besuchenden Kindes wegen entschuldbarer, aber nicht binnen 3 Tagen entschuldigter Schulversäumnis des letzteren strenger bestraft wird (§. 2, b der Regierungs-Verordnung), als der Vater eines solchen Kindes, wegen unentschuldigter resp. unentschuldbarer Schulversäumnis des letztern (§. 1 a. a. O. und §. 39, a des Reglements).

Durch jene unrichtige Auslegung und die demzufolge unterbliebene Anwendung erscheint das angezogene Gesetz verletzt. Dies bedingt nach §. 376 der Strafprozeßordnung die Aufhebung des angefochtenen Urtels. Da es indeß noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommen wird, ob der, im §. 1 oder 2, b der Regierungs-Verordnung vorgesehene Fall vorliegt, für welchen letzteren allerdings die Bedeutung des Angeklagten aus §. 264 Strafprozeß-Ordnung nothwendig werden würde, so war die Sache gemäß §. 394 Abs. 2 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

---

162) Natur des zur Kommunalkasse fließenden Schulgeldes. — Geistliche haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre die Schule besuchenden Kinder.

Berlin, den 25. Juli 1881.

Ew. Excellenz senden wir hierbei die Anlagen des gefälligen Berichtes vom 21. Juni d. J.,

betreffend den Rekurs des Bürgermeisters zu N. gegen die von der Königl. Regierung zu N. verfügte Befreiung des evangelischen Pfarrers N. in N. vom Schulgelde,

mit dem Bemerken ergebenst zurück, wie wir mit der in dem Berichte dargelegten, mit dem Inhalte des Erlasses des damaligen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 31. Dezember 1862 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung für 1863 S. 98) übereinstimmenden Auffassung uns einverstanden erklären, daß das Schulgeld, gleichviel ob es an die Gemeindekasse gezahlt wird oder nicht,

oder ob die Höhe desselben sich nach der Klassen- und Einkommensteuerquote richtet, als eine Kommunalabgabe nicht anzusehen sei, sich vielmehr als das an die Schule oder den Lehrer zu entrichtende Entgelt für den Schulunterricht darstelle. Dies ist neuerdings auch in der Begründung des Erkenntnisses des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Mai 1877 (Centralblatt S. 372) anerkannt.

Im Uebrigen bemerke ich, der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, ergebenst, daß auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Geistlichen, wie die Lehrer einen Anspruch auf Befreiung vom Schulgelde für ihre die Schule besuchenden Kinder nicht erheben können, die Schulgeldfreiheit vielmehr nur auf Grund eines besondern Rechtstitels oder einer bestehenden Observanz in Anspruch genommen werden kann. Daß dem Pfarrer N. eine derartige Exemtion zur Seite stehe, ist von ihm weder behauptet, noch nachgewiesen. Seine Anführung, daß bisher er wie auch seine Amtsvorgänger von der Zahlung des Elementarschulgeldes thatsächlich befreit gewesen, kann deshalb auch keinen Anlaß bieten, die exekutivische Beitreibung des Schulgeldes, welches von ihm eingefordert wird, zu hemmen, indem die Voraussetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 unter Nr. 2 (Gesetz-Sammlung 1836 S. 198) nicht vorliegen. Es kann ihm vielmehr, wenn er sich zur Zahlung des Schulgeldes nicht für verpflichtet erachtet, nur überlassen werden, eventuell gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241) den ordentlichen Rechtsweg gegen die Stadtgemeinde zu beschreiten.

Ew. Excellenz ersuchen wir ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Die Minister
des Innern. der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage Herrfurth. Im Auftrage: Greiff.

An
den Königl. Oberpräsidenten rc. zu N.

M. d. J. I. B. 6653.
M. d. g. A. U. III. a. 14561.

---

163) Voraussetzungen für die Lieferung von Schulbauholz seitens der Gutsherrschaft (§. 36 Titel 12 Th. II Allg. Land-Rechts).

(Centrlbl. pro 1872 Seite 707 Nr. 254.)

Im Namen des Reichs.

In Sachen der N'er Schulsozietät, vertreten durch den Schulvorstand, Verklagte und Implorantin,

wider
den Grafen N. zu P., Kläger und Imploraten,
hat das Reichsgericht, Vierter Civil-Senat, in der Sitzung vom 7. Oktober 1880 für Recht erkannt:
„daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntnis des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. vom 6. Mai 1880 zurückzuweisen und der Verklagten die Kosten aufzulegen."
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger verlangt die Erstattung des Werthes desjenigen Bauholzes, welches ihm im Wege der Administrativexekution zur Ausführung nothwendiger Schulbauten abgepfändet worden ist. Der zweite Richter hat Verklagte, in Uebereinstimmung mit dem ersten, hierzu verurtheilt, indem er feststellt, daß bei forstwirthschaftlicher Ausnutzung der Gutswald alljährlich nicht das zu den nothwendigen Gutsbauten erforderliche haubare Holz liefern könne, und deshalb die Verklagte nicht für berechtigt hält, die zum Schulbau nöthigen Hölzer aus jenem Walde zu entnehmen.

Der Vorwurf der Nichtigkeitsbeschwerde, daß durch diese Annahme der §. 36 Theil II Titel 12 Allgemeinen Land-Rechtes verletzt worden sei, erscheint nicht begründet.

Der bezogene §. bestimmt, daß auf dem Gute, wo die Schule sich befindet „gewachsene oder gewonnene Materialien, soweit selbige hinreichend vorhanden", zu nothwendigen Schulbauten verabfolgt werden sollen. Er setzt voraus, bei beiden Arten der Materialien, daß sie überhaupt vorhanden und im von der Schule beanspruchten Umfange der Gutsherrschaft entbehrlich sind, und außerdem bei den „gewachsenen", daß die forstwirthschaftliche Benutzung des Gutswaldes die beanspruchte Entnahme gestattet. Die Implorantin giebt selbst zu, daß nach der Fassung des Gesetzes das eigene Bedürfnis des Gutsherrn dem der Schule vorgeht. Sie bestreitet nur, indeß mit Unrecht, daß im einzelnen Falle neben dem gegenwärtigen Bedürfnisse der Schule das erst künftige bezw. nachhaltige des Gutsherrn und die Leistungsfähigkeit des Gutswaldes zur Schonung desselben in Betracht kommen könne. Denn ohne diese Beschränkung würde der Gutsherr, vom Zufall abhängig, Gefahr laufen, der Schule das ihm demnächst zu Gutsbauten fehlende Bauholz zu verabfolgen, und, der Absicht des Gesetzes entgegen, gezwungen werden, entweder das Fehlende anzukaufen oder unwirthschaftlich, also durch Verwüstung des Waldes, aus diesem schlagen zu lassen. Es kommt daher, worin dem zweiten Richter beizustimmen, bei hervortretendem Bedürfnisse der Schule nicht blos darauf an, ob Bauholz im Gutswalde vorhanden ist und zur Zeit der Gutsherr dessen nicht bedarf, sondern auch darauf, ob der Gutswald bei seiner forstwirthschaft-

lichen Benutzung nur höchstens den laufenden Gutsbedarf zu decken im Stande ist, oder darüber hinaus Erträge verspricht, die dann für die Bauten der Schule des Gutes in Anspruch genommen werden können. Daraus, daß die Schule den Gutsherrn nicht hindern kann, den Gutswald einzulegen oder zu verwüsten, folgt kein Recht ihrerseits, ihn an dessen Schonung behufs nachhaltiger Leistungsfähigkeit für das Gut zu hindern.

Die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde bedingt nach §. 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 die Kostenpflicht der Verklagten.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.)
Das Reichsgericht.
Vierter Civil-Senat.

Ausfertigung.
Nr. 264/80. IV. 1736.

---

164) Begriff „der Betheiligten" im Sinne des §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876. — Heranziehung zu Schulsteuern und zu nicht steuerartigen Leistungen (Schullasten) im Allgemeinen und im Einzelnfalle als Gegenstand des Streites unter den Betheiligten. — Einfluß des Gegenstandes auf die Vorbedingungen und den Umfang des Verwaltungsstreitverfahrens.*)

Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 §. 135 X 1.
Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876 §. 77.
A. L.-R. Th. II Tit. 14 §§. 9, 79.
Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18 Juni 1840 (G.-S. S. 140).
Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (G.-S. S. 241).

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 1881.
I. Kreisausschuß des Kreises Greifswald.
II. Bezirksverwaltungsgericht zu Stralsund.

Der Kreisausschuß erkannte unterm 7. Juni 1880 auf Klage der Grundbesitzer von B., C. und Z. den mit ihnen dem Schulverbande R. angehörigen Besitzer des gleichnamigen Gutes für schuldig zu den dem Lehrer zu R. gegen das bis dahin gewährte Brennmaterial alljährlich mehr zu liefernden 11 Raummetern Klobenholz antheilweise, jedoch nicht, wie beantragt, den vierten Theil, sondern

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 7 Seite 218 Nr 35.

nach dem durch das Schulregulativ vom 29. August 1831 bestimmten gesetzlichen Maßstabe beizutragen; das Bezirksverwaltungsgericht aber wies auf die Berufung des Beklagten die Klage als unzulässig zurück, weil durch den §. 135 X Nr. 1 der Kreisordnung bezw. §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes die Klage im Verwaltungsstreitverfahren dem Herangezogenen nur gegen den Schulvorstand, nicht gegen Mitglieder des Schulverbandes gegeben sei und Gegenstand der Klage nur eine bestimmt gestellte Steuerforderung, nicht die Steuerpflicht im Allgemeinen sein könne.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision behaupteten Kläger Verletzung des Gesetzes. Sie warfen dem Vorderrichter vor, er habe übersehen, daß der §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes — abweichend von dem aufgehobenen §. 135 X Nr. 1 der Kreisordnung — jeden Streit zwischen den Betheiligten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen zur Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren stelle, daß das Verwaltungsstreitverfahren also auch zwischen den Mitgliedern des Schulverbandes und zwar sowohl hinsichtlich geforderter und gezahlter, als auch künftig zu leistender Schulbeiträge stattfhabe. Sie führten ferner aus, daß nach §. 4 des Schulregulativs vom 29. August 1831 gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses im vorliegenden Falle der ordentliche Rechtsweg zulässig sei. Dasselbe folge aus §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G.=S. S. 241), insofern Beklagter seine Freilassung aus der über die Lieferung des dem Lehrer bis dahin gewährten Brennmaterials zwischen den Mitgliedern des Schulverbandes getroffenen Vereinbarung vom 20. Juni 1835 herleite. Hiernach habe der Vorderrichter durch Zulassung der Berufung den §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes verletzt.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte denn auch, dem an diese Ausführungen geknüpften Antrage entsprechend, dahin, daß unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die gegen das Endurtheil des Kreisausschusses eingelegte Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

Gründe.

Der §. 135 X Nr. 1 der Kreisordnung übertrug den Verwaltungsgerichten:

„die Entscheidung von Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen."

Diese Bestimmung hatte die erfolgte Heranziehung zur unumgänglichen Voraussetzung. Es waren damit die Parteirollen für das Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Kläger konnte nur der Herangezogene, Beklagter nur die heranziehende Behörde sein. Der §. 135 X Nr. 1 der Kreisordnung ist durch §. 175 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 (G.=S. S. 297) aufgehoben und der §. 77 des letzteren verordnet:

Entsteht zwischen den Betheiligten Streit über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen, so entscheidet im Verwaltungsstreitverfahren:
a. der Kreisausschuß.

Damit ist die frühere Vorbedingung, „die Heranziehung", weggefallen. Die Voraussetzung des Streitverfahrens ist nur noch das „Entstehen eines Streites" und zwar zwischen den „Betheiligten." Betheiligt sind aber nicht nur der Schulvorstand einerseits und Mitglieder des Schulverbandes andererseits, sondern betheiligt bei den Schulbeiträgen ist Jeder, von dem die Leistung eines Schulbeitrages verlangt wird. Mit den Worten „zwischen den Betheiligten" ist recht eigentlich zum Ausdrucke gebracht, daß das Verwaltungsstreitverfahren auch bei Streitigkeiten unter den Interessenten stattfinden solle. Eine andere Auffassung läßt der nicht mißverständliche Wortlaut des Gesetzes nicht zu. Und daß eine Aenderung des durch die Kreisordnung geschaffenen Zustandes in Betreff der Streitigkeiten über die Schulbeiträge durch die Verschiedenartigkeit der letzteren geboten war, ist bereits in dem diesseitigen Endurtheile vom 8. Dezember 1877 (Entscheidungen Bd. III. S. 129) *) dargethan.

Wenn gegenwärtig ein Streit zwischen dem Schulvorstande und einem Schulunterhaltungspflichtigen entsteht, so kann derselbe entweder eine Umlage, eine Schulsteuer, oder eine Schullast betreffen, welche den Charakter einer Steuer nicht an sich trägt.

Im ersteren Falle ist das Gesetz vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) maßgebend nicht nur für die Formen, sondern auch für den Umfang des Streites und der Entscheidung. Der Schulvorstand veranlagt; bei ihm ist zu reklamiren; gegen seinen Bescheid ist fristzeitig zu klagen. Gegenstand des Streites ist nur die veranlagte Steuer, nicht die Steuerpflicht. Als Kläger kann nur der Kontribuent, nicht der Schulvorstand auftreten.

(Endurtheile vom 1. Mai 1878 **), 4. Dezember 1878, 18. Februar 1880, Entscheidungen Bd. III. S. 155, Bd. IV. S. 209, Bd. VI. S. 186.)

Im andern Falle findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 keine Anwendung. Die Zulässigkeit des Klageantrages ist lediglich nach dem §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes zu beurtheilen. Es kann somit sowohl über eine einzelne Leistung, als auch „über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen," d. h. über die Leistungspflicht gestritten und entschieden werden; und es steht nichts im Wege, daß auch der Schulvorstand bei derartigen Streitigkeiten als Kläger auftritt.

(Endurtheil vom 8. Dezember 1877, Entscheidungen Bd. III. S. 126 ff.)

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1878 Seite 110 und 118.
**) Desgl. pro 1878 Seite 304.

Streit ist endlich möglich zwischen den Schulunterhaltungspflichtigen selbst. Dieser Streit kann steuerartige und nicht steuerartige Leistungen betreffen. Auch bei Streitigkeiten unter den Kontribuenten über steuerartige Leistungen findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 keine Anwendung. Für sie sind die in den §§. 79, 9 Tit. 14 Th. II A. L.-R. gegebenen Bestimmungen für Streitigkeiten, „welche über die Vertheilung der aus dem Besteuerungsrechte fließenden Abgaben unter den Kontribuenten entstehen," bezw. für Fälle, in denen Jemand behauptet, „in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein," maßgebend. Diese landrechtlichen Bestimmungen, welche auch in Neuvorpommern Gesetzeskraft haben, wie dies in den Erkenntnissen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 20. Oktober 1855 und 2. Oktober 1858 (J.-M.-Bl. von 1855 S. 401 und von 1859 S. 53) dargethan ist, enthalten eine Beschränkung auf einzelne Beiträge nicht. In derartigen Streitigkeiten kann daher nach §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes die Verpflichtung zur Leistung, die Beitragspflicht, auch Gegenstand der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein.

An diesen Grundsätzen ist seitens des Oberverwaltungsgerichtes in konstanter Rechtsprechung festgehalten und ergiebt sich daraus, daß der Vorderrichter den §. 77 des Zuständigkeitsgesetzes unrichtig anwendet, wenn er das Verwaltungsstreitverfahren für Streitigkeiten unter den Kontribuenten über die Verpflichtung zur Leistung von Schulbeiträgen für ausgeschlossen erachtet. Seine Entscheidung war daher als auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes beruhend aufzuheben.

In der Sache selbst ist es nicht zweifelhaft, daß gegen die vorliegende erstinstanzliche Entscheidung des Kreisausschusses der ordentliche Rechtsweg zulässig ist. Derselbe ist gegeben durch den Art. 4 des Schulregulativs vom 29. August 1831, welcher den Interessenten bei Streitigkeiten über den Umfang der Beitragspflichtigkeit für die Lieferung des Feuerungsbedarfs ꝛc. den Rechtsweg frei läßt, nicht minder, wie durch den oben in Bezug genommenen §. 79 Tit. 14 Th. II A. L. R. und den §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241). Gegen die erstrichterliche Entscheidung findet deshalb nach §. 4 des Zuständigkeitsgesetzes ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt. Die vom Beklagten eingelegte Berufung mußte daher als unzulässig zurückgewiesen werden.

165) Ausschließliche Zuständigkeit der veranlagenden Behörde — Schuldeputation, Schulvorstand — für Reklamationen gegen die Heranziehung zur Schulsteuer. Uebernahme der Schulunterhaltungslast auf den Etat der politischen Gemeinde.

Nach welchen Grundsätzen ist der von der letzteren zur Schulkasse abzuführende Gesammtsteuerbetrag solchen Schulgemeindemitgliedern gegenüber zu berechnen, welche der politischen Gemeinde nicht angehören?*)

Gesetz über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 §§. 1, 3, 14 (G.-S. S. 140).
A. L.-R. Th. II Tit. 12 §§. 29 ff.

I.

Endurtheil des I. Senates des Königl. Oberverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 1881.
I Bezirksverwaltungsgericht zu Magdeburg.

Der Schulbezirk W. umfaßt außer der gleichnamigen Stadt mehrere, außerhalb des städtischen Gebietes belegene, ländliche Ortschaften, darunter auch das dem Kläger gehörige Gut K. Die mit der Verwaltung der Angelegenheiten der Schule zu W. und mit der Vertretung der Schulgemeinde betraute Behörde, die Schuldeputation zu W., beschloß für das Jahr 1880/81 als Schulsteuer 70 pCt. der Staatssteuern zu erheben. Innerhalb der Stadtgemeinde W., welche die Schulunterhaltungslasten auf den städtischen Etat übernommen hat, erfolgte die Aufbringung des für die Schule erforderlichen Betrages in und mit den sonstigen Kommunalsteuern, welche auf 140 pCt. Zuschlag zur Klassen- beziehungsweise Einkommensteuer normirt wurden, während an den Kläger, und zwar seitens des Magistrates zu W., die Aufforderung erging, 70 pCt. seiner Gebäude-, Grund- und Einkommensteuer zu zahlen. Derselbe erachtete sich dadurch für überbürdet, wandte sich reklamirend an den Magistrat und erhob, von dort aus unterm 16. Juni 1880 abschlägig beschieden, gegen die Schulgemeinde, vertreten durch die Schuldeputation, Klage mit dem Antrage, seine Steuer auf diejenige Quote zu ermäßigen, welche von der durch die Einwohner zu W. aufzubringenden 140 pCt. Kommunalsteuer zu Schulzwecken verwendet würde, mindestens aber seinen Beitrag auf 140 pCt. seiner Einkommensteuer herabzusetzen. — Die Beklagte bestritt die behauptete Ueberbürdung und suchte darzuthun, daß die Stadt erheblich mehr zahle, als ihr obliege. In dieser Beziehung wurde ausgeführt, daß von den in der Stadt W. aufkommenden 17 380 Mark Staats-

---

*) Entscheidungen des Königl. Oberverwaltungsgerichtes Band 7 Seite 1[illegible] Nr. 36.

steuern, die auf Forensen, Korporationen und solche Personen, welche keine Kommunalsteuer zahlen, entfallenden Beträge abzusetzen seien; die Beklagte gelangte auf dieser Grundlage zu einem Staatssteuerbetrage von 14 502 Mark, wovon 70 pCt. oder etwa 10 151 Mark als Schulsteuer abzuführen wären, während die Stadt thatsächlich 10 915 Mark gezahlt habe.

Das Bezirksverwaltungsgericht erkannte auf Abweisung der Klage, weil die Zulässigkeit der letzeren durch eine rechtzeitig und an gehöriger Stelle erhobene Reklamation bedingt werde, eine solche nur bei dem Magistrate zu W. angebracht, dieser aber zur Vertretung der dortigen Schulgemeinde, beziehungsweise zur Entgegennahme von Reklamationen nicht befugt sei.

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung suchte der Kläger auszuführen, daß unter der „Behörde," bei welcher nach dem Gesetze vom 18. Juni 1840 (G.-S. S. 140) reklamirt werden müsse, diejenige zu verstehen sei, welche die Veranlagungsbenachrichtigung an den Reklamanten erlassen habe, überdies aber auch ein Anbringen der Reklamation an unrichtiger Stelle gemäß §. 3 a. a. O. unnachtheilig und in der Sache selbst der Klageantrag gerechtfertigt erscheine.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indeß auf Bestätigung des angegriffenen Urtheiles.

Gründe.

Daß die Schuldeputation die Veranlagung bewirkt hat, ist vom Kläger nicht bestritten, mußte demselben auch nach den Verhandlungen in dem von ihm gegen die Stadtgemeinde W. geführten früheren Prozesse bekannt sein. Nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 ist aber bei der veranlagenden Behörde zu reklamiren und die Bestimmung des §. 3 findet nur auf den Rekurs Anwendung, an dessen Stelle die Klage im Verwaltungsstreitverfahren getreten ist. Die Ausführung des Vorderrichters, daß der Klage nicht stattgegeben werden könne, weil an zuständiger Stelle nicht reklamirt worden sei, ist demnach zutreffend.

Aber selbst wenn man hiervon absehen und annehmen wollte, der Magistrat habe die Reklamation der Schuldeputation mitgetheilt und den Bescheid vom 16. Juni 1880 im Auftrage und in Ausführung eines Beschlusses der Schuldeputation erlassen, würde dennoch dem Klageantrage keine Folge gegeben werden können.

Dem §. 29 Tit. 12 Th. II A. L.-R. entspricht die Umlage der Schullasten auf alle Hausväter nach dem Maßstabe der direkten Staatssteuern (Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 10. Oktober 1876 und 28. März 1877 *), Entscheidungen Bd. I. S. 186

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 241.

und Bd. II. S. 211). Demgemäß ist die Steuer ausgeschrieben. Wenn die Stadt W. die nach dem gesetzlichen Maßstabe auf die daselbst wohnenden Hausväter treffenden Beiträge aus dem Stadtsäckel zahlt, so ist dies für den Kläger bedeutungslos. Selbst wenn die städtischen Hausväter in Folge dessen Nichts aus eigenen Mitteln zu zahlen hätten, könnten die ländlichen Hausväter eine Minderung ihrer Steuer nicht fordern. Sie haben weder einen Rechts-, noch einen Billigkeitsanspruch an den Benefizien, welche die Stadt ihren Einwohnern gewährt, Theil zu nehmen. Sie können nur verlangen, daß die Beiträge nach einem und demselben, dem Gesetze entsprechenden Maßstabe auf sämmtliche Hausväter, die städtischen, wie die ländlichen, vertheilt und die Beiträge der städtischen Hausväter in gleicher Weise, wie die der ländlichen, an die Schulkasse abgeführt werden. Die auf Theilnahme des Klägers an den Benefizien, welche die Stadt ihren Einwohnern gewährt, zielende Klage entbehrt hiernach jeder Begründung.

Anders würde die Klage bei rechtzeitiger Reklamation dann zu beurtheilen sein, wenn dieselbe darauf gestützt wäre, daß die städtischen Hausväter nicht voll zu den Schulsteuern veranlagt seien. In dieser Beziehung giebt allerdings die von der Beklagten aufgemachte Berechnung zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Die katholischen Einsassen haben keine gemeine Schule in W., sind also für die hier in Rede stehenden Schulen steuerpflichtig (§§. 29, 30 Tit. 12 Th. II A. L.-R). Beamte, Lehrer und Prediger sind schulsteuerpflichtig. Die ihnen hinsichtlich der Kommunallasten zustehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf die Schulsozietätslasten (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 17. Januar 1877, Entscheidungen Bd. II. S. 197 ff.) *) Ueberhaupt ist schulsteuerpflichtig jede wirthschaftlich selbständige, physische Person, welche im Schulbezirke ihren Wohnsitz hat (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 23. Februar 1878, Entscheidungen Bd. III. S. 137 ff.) **) Gesellen und Dienstboten, welche aus eigenem Erwerbe ihren Unterhalt gewinnen, sind von der Schulsteuer nicht befreit. Die Steuern dieser Personen sind daher von der Prinzipalsteuer im Betrage von 17 380 Mark zu Unrecht abgesetzt, während es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, daß die Steuern der Forensen und Korporationen mit 1 005 Mark in Abgang gestellt sind. Die Prinzipalsteuer berechnet sich hiernach auf 16 375 Mark, und die Schulsteuer der städtischen Hausväter zu 70 pCt. beträgt demnach 11 462 Mark 50 Pf. Wenn die Stadt also 10 915 Mark an die Schulkasse abgeführt, so hat sie nicht 764 Mark mehr, sondern etwa 547 Mark weniger gezahlt, als die Schulsteuer der städtischen Hausväter beträgt.

---

*) Centrbl. d. Unt. Verw. pro 1877 Seite 159.
**) Desgl. pro 1878 Seite 244.

Selbstverständlich ist es für die Schulsozietät ohne rechtliche Bedeutung, daß die Stadt einen Theil der städtischen Hausväter zu den Kommunallasten thatsächlich nicht heranzieht bezw. gesetzlich nicht heranziehen darf. Das berührt die Rechte der Schulsozietät bezw. der ländlichen Hausväter nicht. Die Letzteren haben ein Recht darauf, daß die Stadt, wenn sie für die städtischen Hausväter eintritt, den vollen gesetzlichen Beitrag an die Schulkasse abführt.

Es wird Sache des Klägers sein, in Zukunft durch rechtzeitige Reklamation an richtiger Stelle bezw. Klage Ueberbürdungen, welche etwa durch unrichtige Berechnung der Schulsteuer der städtischen Hausväter für ihn veranlaßt werden, entgegenzutreten.

II.

Die in dem vorstehenden, eine Stadtschule betreffenden Falle bezüglich der Reklamationen gegen Schulbeiträge entwickelten Grundsätze sind in gleicher Weise bei einer Landschule zur Anwendung gebracht in folgenden, dem Endurtheile des I. Senates vom 12. Februar 1881 entnommenen Ausführungen:

Unrichtig ist es ferner, wenn der Berufungsrichter die Anstellung der Klage als Reklamation betrachtet. Zum Wesen der letzteren gehört es, daß der Zweck der Eingabe dahin gerichtet ist, den im Gesetze vorgeschriebenen Bescheid der veranlagenden Behörde herbeizuführen und nicht etwa Klage anzustellen. Gleichwohl ist die Ansicht des Berufungsrichters, daß der §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 hier zur Anwendung komme, aus einem anderen Grunde richtig. Kläger hat überhaupt nicht bei der veranlagenden Behörde reklamirt und gegen deren ablehnenden Bescheid Klage angestellt. Die am 4. Juni 1879 bei dem Kreisausschusse, sowie die am 27. November 1879 bei dem Landrathe erhobenen Beschwerden kommen nicht in Betracht, weil diese Behörden die streitigen Abgaben nicht veranlagt haben. Auch kann sich der Kläger nicht auf den Schlußsatz des §. 3 a. a. O. berufen, weil derselbe sich nur auf Rekursgesuche an die vorgesetzte Behörde, nicht aber auf Reklamationen bezieht. Der Umstand, daß der Schulvorstand zu W. nicht allein aus den Schulvorstehern B. und W., welche die streitigen Abgaben eingefordert haben, besteht, ist für die gegenwärtige Entscheidung von keiner Bedeutung. Denn die von jenen beiden Personen erfolgte Veranlagung war unter allen Umständen eine amtliche und mußte als solche vom Kläger respektirt werden; er hatte daher auch innerhalb der gesetzlichen Frist seine Reklamation gegen dieselbe bei dem Schulvorstande anzubringen. Da Letzteres nicht geschehen ist, so war die Klage wegen Versäumung der gesetzlichen Reklamationsfrist zurückzuweisen.

Allerhöchste Auszeichnungen.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Hannover Orden ꝛc. zu verleihen geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung vollständig oder theilweise dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Beer, Propst, Superintendent, Pastor prim. und Kreis-Schulinspektor zu Uelzen,
Dr. Frensdorff, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen,
Hahn, General-Superintendent, Konsistorialrath, Stadtsuperintendent und Kreis-Schulinspektor zu Hildesheim,
Dr. Lattmann, Direktor des Gymnasiums zu Clausthal,
Dr. Leber, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen,
Dr. Meyer, ordentlicher Professor an der Universität und Direktor der provinzialständischen Irrenanstalt zu Göttingen,
van Senden, Seminar-Direktor zu Aurich,
Dr. Wiedasch, Professor, Direktor des Lyceums II zu Hannover,
Dr. Wiesinger, Konsistorialrath, ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen, und
Wittkopf, Superintendent und Kreis-Schulinspektor zu Debstedt, Kreis Lehe.

2) den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

Dr. von Jhering, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Göttingen.

3) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Hahn, Seminarlehrer zu Stade.

4) den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Paasch, Lehrer und Organist zu Gronau a. L., Kreis Marienburg, Landdrosteibezirk Hildesheim, und
von Staden, erster Lehrer und Inspektor an der Neuen Schule zu Verden.

5) das Allgemeine Ehrenzeichen:

Magnus, Lehrer zu Wellie, Kreis Nienburg,
Oldiges, desgl. zu Bawinkel, Kreis Lingen,
Prinzhorn, Kantor und Hauptlehrer zu Essen, Kreis Osnabrück, und
Schumann, Hauswärter und Oekonom bei dem Schullehrer-Seminar zu Stade.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlasse Allergnädigst geruht:
den ordentlichen Professor Dr. Schwartz an der Universität zu Göttingen zum Geheimen Medizinalrath, und
den ordentlichen Professor D. Dr. Schultz an der Universität zu Göttingen zum Konsistorialrath zu ernennen.

Von den Personen, welchen Seine Majestät der König bei Allerhöchstihrer Anwesenheit in der Provinz Schleswig-Holstein Orden ꝛc. zu verleihen geruht haben, gehören nach ihrer amtlichen Stellung vollständig oder theilweise dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung an und haben erhalten:

1) den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. Neuner, Geheimer Justizrath und ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel.

2) den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Burgdorf, Kreis-Schulinspektor zu Tondern,
Heß, Direktor des Gymnasiums und der Realschule I. O. zu Rendsburg,
Jungclaussen, Professor und erster Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule I. O. zu Flensburg,
Lilie, Propst, Hauptpastor und Kreis-Schulinspektor zu Altona,
Lorenz, Direktor des Gymnasiums zu Meldorf, Kreis Süderdithmarschen,
Dr. Theodor Möbius, ordentlicher Professor an der Universität zu Kiel,
Prall, Propst, Hauptpastor und Kreis-Schulinspektor zu Heide, Kreis Norderdithmarschen,
Dr. Weyer, Professor an der Universität und Lehrer an der Marine-Akademie zu Kiel.

3) den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse:

D. Möller, ordentlicher Professor, z. Z. Rektor der Universität zu Kiel.

4) den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Karow, Seminarlehrer zu Segeberg.

5) das Kreuz der Komthure des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

D. Dr. Mommsen, Konsistorial-Präsident und Kurator der Universität zu Kiel.

6) den Adler der Ritter desselben Ordens:

Dr. Schneider, Regierungs- und Schulrath zu Schleswig.

7) den Adler der Inhaber desselben Ordens:

Hansen, Hauptlehrer zu Rendsburg,
Nissen, Rektor zu Heide, Kreis Norderdithmarschen,
Wilhelmsen, Lehrer an der Bürgerschule zu Apenrade.

Ferner haben Seine Majestät der König aus gleichem Anlasse Allergnädigst geruht
den Etats-Rath und ordentlichen Professor Dr. Litzmann in der medizinischen Fakultät der Universität zu Kiel zum Geheimen Medizinal-Rath zu ernennen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Leibarzt Seiner Majestät des Kaisers und Königs, General-Stabsarzt der Armee, vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und ordentlichen Honorar-Professor in der medizinischen Fakultät der Universität, Wirklichen Geheimen Ober-Medizinal-Rath Dr. von Lauer zu Berlin ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen, auch demselben die Erlaubnis zur Anlegung der ersten Klasse des Kaiserl. Oesterreichischen Ordens der Eisernen Krone ertheilt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

Der Privatdozent Dr. Baumgarten zu Königsberg ist zum außerordentl. Professſ. in der medizinisch. Fakult., und der außerordentl. Professſ. Dr. Hertwig zu Jena zum ordentl. Professſ. in der philosoph. Fakultät. der Univerſ. zu Königsberg ernannt,
der ordentl. Professſ. Dr. Pernice zu Halle in gleicher Eigenschaft in die juristische Fakult. der Univerſ. zu Berlin versetzt, — dem ordentl. Professſ. in der medizinisch. Fakult. dieser Univerſ. und ordentl. Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Medizinalrath Dr. Virchow die Erlaubnis zur Anlegung des Kommandeurkreuzes vom Königl. Portugiesischen Orden des heiligen Jakob ertheilt, — dem ordentl. Professſ. in der philosoph. Fakult. derselben Univerſ. und ordentl. Mitgliede der Aka-

demie der Wissenschaften zu Berlin, Geheimen Regierungsrath Dr. Kummer der Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, und der ordentl. Profess. Dr. Weizsäcker zu Göttingen in gleicher Eigenschaft in die philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin versetzt,

der ordentl. Profess. Dr. Seuffert zu Gießen zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Zitelmann zu Rostock zum ordentl. Profess. in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Halle ernannt, — und sind an dieser Univers. die Privatdozenten Dr. Krohn und Dr. Thiele zu Halle zu außerordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. Weiland zu Gießen und der außerordentl. Profess. Dr. Vollmöller zu Erlangen sind zu ordentl. Professoren in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Göttingen ernannt,

der ordentl. Profess. Dr. theol. Graf Baudissin zu Straßburg i. Els. ist zum ordentl. Profess. in der theolog. Fakult., und der außerordentl. Profess. Dr. Klocke zu Freiburg i. Brsg. zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Marburg ernannt,

dem ordentl. Profess. in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Bonn, Geheimen Medizinalrath Dr. Busch das Kreuz der Komthure des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen, dem außerordentl. Profess. Geheimen Medizinalrath Dr. Schaaffhausen in der medizinisch. Fakult. derselben Univers. die Erlaubnis zur Anlegung des Offizierkreuzes vom Königl. Portugiesischen Orden des heiligen Jakob ertheilt, und dem außerordentl. Profess. Dr. Madelung in derselben Fakult. dieser Univers. der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

der Privatdoz. Dr. Hagemann an der Akademie zu Münster zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Akademie ernannt worden.

Dem Rektor der technischen Hochschule Geheimen Regierungsrath Launhardt zu Hannover ist die Erlaubnis zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Norwegischen St. Olaf-Orden ertheilt worden.

C. Gymnasial-, Real- 2c. Lehranstalten.

Dem Direktor des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums, Profess. Dr. Büchsenschütz zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

der Oberlehrer Dr. Münnich am Gymnas. zu Verden zum Gymnasial-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Gymnasiums zu Norden übertragen,

es ist bestätigt worden die Wahl
des Oberlehrers Professors Lemcke vom Marienstifts-Gymnas. zu Stettin zum Direktor des Stadt-Gymnas. daselbst,
des Prorektors Professors Dr. Radtke vom Gymnas. zu Pleß zum Direktor des Gymnas. zu Wohlau, und
des Oberlehrers Wegehaupt am Gymnas. zu München-Gladbach zum Direktor des Gymnas. zu Neuwied.

Dem Oberlehrer Professor Dr. Worpitzky am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Seebeck und Dr. Heller am Joachimsthalschen Gymnas. zu Berlin,
Dr. Paul und Dr. Aug. Müller am Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin, und
Witte am Gymnas. zu Pleß.
Dem Oberlehrer Bujack am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i. Ostprß., Vorsitzenden der Alterthumsgesellschaft Prussia, ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Böhmer am Gymnas. zu Konitz,
Herford - - zu Thorn,
Dr. Schmolling am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin,
Zimpel am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau,
Jacobi am Gymnas. zu Emden,
Brühl am Marzellen-Gymnas. zu Köln,
ebenso sind zu Oberlehrern befördert worden
der Religionslehrer Dr. Schneider an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
die Adjunkten Dr. Schröder und Dr. Stengel am Joachimsthalsch. Gymnas. zu Berlin, und
am Gymnas. zu Freienwalde a/O. ist der Titular-Oberlehrer Dr. Bohnhoff zum etatsmäßigen Oberlehrer befördert worden.
Der Oberlehrer Dr. Fielitz am Gymnas. zu Wittenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Pleß berufen,
der Oberlehrer Hermann am Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Köln in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Verden versetzt,
der Titular-Oberlehrer Dr. Graßhof am Gymnas. zu Soest als etatsmäßiger Oberlehrer an das Gymnas. zu Attendorn berufen,
der Oberlehrer Dr. Brüll am Progymnas. zu Eschweiler als Oberlehrer an das Gymnas. zu Aachen berufen,
der ordentl. Lehrer Dr. Lauer am Gymnas. zu Wetzlar unter Beförderung zum Oberlehrer an das Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Köln versetzt worden.

Das Prädikat „Oberlehrer" ist beigelegt worden den ordentlichen Lehrern
Gand am Gymnas. zu Konitz, und
Strauß = = zu München-Gladbach.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Altona der Schula. Kandid. Dr. Klamroth,
zu Wetzlar der ordentl. Lehrer Dr. Mücke vom Friedrich-Wilh. Gymnas. zu Köln.

Die Wahl des Dirigenten des Progymnasiums zu Schwetz, Dr. Brocks zum Rektor dieser Anstalt, und
die Wahl des Rektors der höheren Bürgersch. zu Kerpen Dr. Schlünkes zum Rektor des Progymnas. zu Rheinbach ist bestätigt, und
am Progymnas. zu Schwetz der ordentl. Lehrer Otto Meyer zum Oberlehrer befördert worden.

An der Realschule zu Tilsit ist der ordentl. Lehrer, Titular-Oberlehrer Krüger zum etatsmäßigen Oberlehrer,
an der Realschule zu Essen der ordentl. Lehrer Dr. Geuer, und
an der städtischen Realsch. zu Köln der ordentl. Lehrer Dr. Contzen zum Oberlehrer befördert worden.

An der Realschule zu Hannover ist der Schula. Kandid. Dr. Krause als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Gewerbeschule zu Brieg ist der Lehrer Dr. Freese daselbst als Lehrer der Naturwissenschaften angestellt worden.

Der Rektor der höheren Bürgerschule zu Marne, Profess. Dr. Seitz ist zum Rektor der höh. Bürgersch. zu Itzehoe, und
der Oberlehrer Schwalbach an der Realsch. zu Sprottau zum Rektor der höh. Bürgersch. zu Marne berufen worden.
An der höh. Bürgersch. zu Buxtehude ist der Lehrer Elfers als Elementarlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Seminar-Direktoren:
Velten zu Elten an das Schull. Sem. zu Kempen,
Richter zu Dillenburg = = = Eckernförde,
Dr. Hoffmann zu Braunsberg = = = Usingen,
Dr. Kretschmer zu Ziegenhals = = = Braunsberg,
Baumann zu Osterode = = = Dillenburg,
Päch zu Waldau an das = = Osterode;

der erste Seminarlehrer Hechtenberg zu Hannover ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schullehrer-Seminars zu Alfeld übertragen worden.

Der erste Seminarlehrer Dr. Schmidt zu Homberg ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Osnabrück versetzt,
am Schull. Semin. zu Hannover der Rektor Tismer zu Ilseder-Hütte bei Peine als erster Lehrer, und
am Schull. Semin. zu Homberg der Rektor und Diakonus Kohlmann zu Werder als erster Lehrer angestellt worden.

Dem Seminar-Musiklehrer Lahse zu Eisleben ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.
In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die ordentlichen Seminarlehrer
Knaak zu Graudenz an das Schull. Semin. zu Berent, und
Willich zu Eckernförde an das Schull. Semin. zu Homberg.
Am Schull. Semin. zu Weißenfels ist der Lehrer Schirmer aus Magdeburg als ordentl. Lehrer, und
am Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Lehrerin Plaßmann aus Kleve als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Am Schull. Semin. zu Exin ist der Lehrer Kunst aus Tirschtiegel als Hülfslehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten

An der Taubstummen-Anst. zu Breslau ist der ordentl. Lehrer Heidsiek von der Taubst. Anst. zu Petershagen als ordentl. Lehrer angestellt worden,
an der Taubst. Anstalt zu Langenhorst der Lehrer Weber neu eingetreten,
der Lehrer Heinrich von der Taubst. Anst. zu Soest kommissarisch mit Leitung der Taubst. Anst. zu Petershagen betraut, und
an der Taubst. Anst. zu Soest der Schula. Kandid. Scheunert als Hülfslehrer angenommen worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem zum Leiter der Elisabethen-Schule zu Frankfurt a. Main berufenen Oberlehrer Dr. Rehorn ist der Titel eines Direktors dieser Anstalt beigelegt worden.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:
Letzner, bish. evangel. Rektor zu Breslau;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Adam, evangel. Lehrer zu Plauen, Krs Wehlau,
Hentschel, kathol. Hauptlehrer, Organist und Küster zu Falkenau, Krs Grottkau,
Hochheim, evangel. erster Lehrer und Organist zu Kirchheilingen, Krs Langensalza,
Igel, evangel. Lehrer und Kantor zu Wünschendorf, Krs Löwenberg,
Krug, evangel. Lehrer zu Zeitz,
Olbricht, kathol. Lehrer und Organist zu Lobedau, Krs Grottkau,
Petry, kathol. erster Lehrer zu Halsenbach, Krs St. Goar,
Retzlaff, evangel. Lehrer zu Stargard i. Pomm.,
Schröter, kathol. Lehrer und Organist zu Fürstenwerder, Krs Marienburg, und
Wehner, kathol. Schulrektor zu Hünfeld, Reg. Bez. Kassel;

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Hanff, jüdischer Kantor und Lehrer zu Bernstein, Krs Soldin,
Jatkowski, evangel. Lehrer zu Olschöwken, Krs Ortelsburg, und
Rolden, kathol. Lehrer zu Aldenhoven, Krs Grevenbroich.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Direktor der Porzellan-Manufaktur, Geheime Regierungs-Rath Möller zu Berlin,
der außerordentl. Profess. Dr. Geppert in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Berlin,
der Präsident der Akademie der Künste, Geheime Regierungs-Rath Hitzig zu Berlin,
der Inspektor Bouché am Königl. botanischen Garten zu Berlin,
der Gymnasial-Direktor Dr. theol. Wilken zu Meppen,
der Oberlehrer und Prorektor Professor Dr. Böhmer am Gymnas. zu Oels,
der Oberlehrer Dr. Hildebrand am Gymnas. zu Sagan,
die ordentlichen Lehrer
Wöhler am Gymnas. zu Flensburg, und
Brünning " " zu Kiel,
der Schreiblehrer am Luisenstädt. Gymnas. und am Seminar für Stadtschulen, Hofkalligraph Heilmann zu Berlin,
der technische Lehrer Cavet am Sophien-Gymnas. zu Berlin,
der Oberlehrer Dr. Henn an der Realsch. am Zwinger zu Breslau,

der Elementarlehrer Tegtmeyer an der höheren Bürgerschule zu Buxtehude,
der erste Lehrer Davin am Schull. Seminar zu Osnabrück,
der erste Lehrer Meister am Schull. Seminar zu Montabaur,
die Lehrerin Kersten am Lehrerinnen-Seminar zu Münster, und
der Lehrer Woltmann an der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

In den Ruhestand getreten:

der Rektor Rüter an der höheren Bürgerschule zu Itzehoe, und
der Vorsteher und erste Lehrer Bökenkamp an der Taubstummen-Anstalt zu Petershagen.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Diesterweg am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin,
der Religionslehrer Professor Burghardt an der Klosterschule zu Roßleben,
der Elementarlehrer Kohrs am Gymnas. zu Lüneburg, und
der Seminar-Direktor Reinecke zu Bederkesa.

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

der ordentl. Profess. Dr. Burckhard in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Greifswald,
die außerordentlichen Professoren
Lic. Dr. Nowack in der theolog. Fakult. der Univers. zu Berlin,
Dr. Franken in der juristischen, und Dr. Varnhagen in der philosoph. Fakult der Univers. zu Greifswald,
Dr. Dorn in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Breslau, und
Dr. Merkel in der juristisch. Fakult. der Univers. zu Halle.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Lehrer Professor Scheurenberg an der Kunstakademie zu Kassel,
der Lehrer Professor Marshall an der Kunst- und Gewerbeschule zu Breslau, und
der Lehrer Lettau am Schullehrer-Seminar zu Weißenfels.

Inhaltsverzeichnis des September-Oktober-Heftes.

Druck von H. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1881.

I. Allgemeine Verhältnisse.

166) Gewährung des vollen Diensteinkommens einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses an kommissarisch beschäftigte Beamte aus den Fonds desjenigen Verwaltungszweiges, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Berlin, den 23. September 1881.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium erwidere ich auf den Bericht vom 5. v. M., daß der früher am Gymnasium zu S. angestellte Lehrer N., welcher vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1880 eine vakante Elementarlehrerstelle am Gymnasium zu N. kommissarisch versehen hat, zu Unrecht sein Gehalt nebst Wohnungsgeldzuschuß für dieses Quartal im Betrage von 406 Mk. 25 Pf. bezw. 90 Mark zusammen von 496 Mark 25 Pf. noch aus der Kasse des erstgenannten Gymnasiums bezogen hat.

Nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen ist das volle Diensteinkommen kommissarisch beschäftigter Beamten einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses jedesmal bei dem Fonds desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen, in welchem die kommissarische Beschäftigung stattfindet.

Ich beauftrage demnach das Königliche Provinzial-Schulkollegium, der qu. Kasse zu S. den vorbezeichneten Betrag aus der Kasse des Gymnasiums zu N. erstatten zu lassen und von der nunmehr bei der ersteren Kasse für das vorgedachte Quartal ersparten Summe von 496 Mark 25 Pf. den Betrag von 300 Mark zu Re-

munerationen für die mit den betreffenden Vertretungen betraut gewesenen Lehrer am Gymnasium zu S. zu verwenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.
U. II. 2175.

---

167) Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Berlin, den 15. September 1879.

Die Königl. Regierung erhält die beifolgende Bekanntmachung (Anl. a.), betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen, mit dem Auftrage, dieselbe unverzüglich in Ihrem Amtsblatte zu publiziren und die Polizeibehörden wegen deren Befolgung mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Der Justiz-Minister. Leonhardt.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich an das Königl. Polizei-Präsidium hier.

---

a.

Bekanntmachung,
betreffend das Verfahren bei der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen.

Zur Ausführung der in den §§. 453 ff. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877 (Reichs-Ges. Blatt S. 253) enthaltenen Vorschriften über das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung bestimmen wir im Anschlusse an das von den Ministern der Justiz und des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852, betreffend die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen (Ges. Samml. S. 245), erlassene Reglement vom 30. September 1852 für den Geltungsbereich des gedachten Gesetzes vom 14. Mai 1852 (Einleitung dieses Gesetzes und Verordnung vom 25. Juni 1867 Art. II. lit. J. Ges. Samml. S. 921) was folgt:

I. Der §. 453 Abs. 1 der Strafprozeßordnung verweist in Betreff der Befugnis der Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung einer in den Strafgesetzen angedrohten Strafe auf die Bestimmungen der Landesgesetze. Hiernach ist in der Kompetenz der

Polizei-Behörden zur vorläufigen Festsetzung von Geldstrafen bis zu fünfzehn Mark oder von Haft bis zu drei Tagen gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 für jetzt nichts geändert und bleibt späterer Erwägung die etwaige Ausdehnung dieser Kompetenz im Wege der Landesgesetzgebung innerhalb der im Abs. 2 des §. 453 cit. gestatteten Grenzen (§. 2, 10 des Reglements vom 30. September 1852) vorbehalten.

II. Die Strafverfügung muß nach §. 453 Abs. 3 der Strafprozeßordnung außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizei-Behörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizei-Behörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung antragen könne. Hiernach müssen

1. was bisher nicht vorgeschrieben war, in der Ausfertigung der dem Beschuldigten zugehenden Strafverfügung die Beweismittel der begangenen Uebertretung bezeichnet sein (§§. 7—9 des Reglements vom 30. September 1852).

2. Bei der Vorschrift im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welcher eine Beschwerde über die Strafverfügung bei der vorgesetzten Behörde nicht stattfindet, behält es auch ferner sein Bewenden.

3. Durch die gedachten Bestimmungen des §. 453 sind die Vorschriften im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 dahin abgeändert, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr binnen zehn Tagen, sondern binnen einer Woche, nach Zustellung der Strafverfügung, sowie nicht mehr bei dem Polizei-Anwalte bezw. dem an dessen Stelle tretenden Amtsanwalte, sondern bei der Polizei-Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte anzubringen ist (§. 13 des Reglements vom 30. September 1852).

III. Der §. 454 a. a. O. enthält die Bestimmung, daß, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht ist, die Polizei-Behörde, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übersenden hat, von welcher letzeren dieselben dem Amtsrichter vorzulegen sind. Hiernach ist

1. den Polizei-Behörden die Befugnis eingeräumt, zu dem gedachten Zeitpunkte, wo auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis hat die Polizei-Behörde Gebrauch zu machen, wenn sie sich überzeugt, daß die Strafverfügung auf einem Irrthume beruht.

2. Als zuständige Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 454 ist der betreffende Amtsanwalt anzusehen (§. 13 des Reglements vom 30. September 1852).

IV. Gegen die Versäumung der Antragfrist gestattet der §. 454 a. a. O. unter den in den §§. 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat (§. 44).

2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe (§. 45) bei der Polizei-Behörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden (§. 455).

3. Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung; gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§. 455 Abs. 2 und 3 und §. 72 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877, Reichs-Gesetz-Blatt S. 41).

V. An Stelle der dem Reglement vom 30. September 1852 beigefügten Formulare II. III. und IV. treten die anliegenden.

Berlin, den 15. September 1879.

Der Justiz-Minister.	Der Minister des Innern.
Leonhardt.	Graf zu Eulenburg.

Formular II.

1) Nr. der Strafliste des Jahres 18 . .

2) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Name, Stand und Wohnort der Zeugen)
die anliegende amtliche Anzeige des vom
amtliche Verhandlung vom

3) D zu
hat am
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine bei zu erlegende Geldstrafe von
an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von
tritt, festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder

durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 . .

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Verfügung ist heute
dem in Person
in dessen Abwesenheit
ausgehändigt.
Da in der Wohnung d Angehörige, Dienstboten und der
Hauswirth nicht angetroffen worden,
Da d
die Annahme von den verweigert worden, an die
Stubenthür, Hausthür d . befestigt.

5) Der wird angewiesen, d behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von zur gefänglichen Haft zu bringen.

d 18 . .

Die Ortspolizeibehörde zu

6) Verhandelt d
Der berichtet heute d ist
nach vorstehender Verfügung vom
am in das Gefängnis zu
gebracht und am daraus wieder
entlassen worden.
Die Gefängniskosten sind mit
gezahlt nicht gezahlt.
v. g. u.
g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:
1) bis zur Strafverfügung:
an Porto für
. . . . Botenlohn für
. . . . Zeugengebühr für
2) nach Erlaß der Strafverfügung
an Botenlohn für
an Porto für
an Gefängniskosten für
Hiervon ist gezahlt an von d

Formular III.

D zu
hat am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen d
auf Grund d
eine Haft von festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann innerhalb einer Woche von Zustellung dieser Verfügung an bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Gegen die Versäumung der Antragfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 . .

Formular IV.

Sie haben am
Die Uebertretung wird bewiesen durch
Es wird deshalb hiermit gegen Sie auf Grund d
eine bei
zu erlegende Geldstrafe von , an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von tritt, hierdurch festgesetzt

Sollten Sie Sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie innerhalb einer Woche, von Zustellung dieser Verfügung an, bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt

Gegen die Versäumnung der Antragfrist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Beschuldigte durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist Der Antrag muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden.

d 18 . .

---

168) Behörden und Beamte, welche nach dem Reichs-Stempelgesetze zur Prüfung der Urkunden in Bezug auf Stempelpflichtigkeit verpflichtet sind.

Berlin, den 27. Oktober 1881.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli d. J. legt in §. 28 nicht, wie das Preußische Stempelgesetz, nur gewissen Behörden und Beamten, sondern sämmtlichen Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, den von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigen-Kommissionen und Schiedsgerichten, sowie den Notaren, die Verpflichtung auf, die Besteuerung der ihnen vorkommenden, nach diesem Gesetze stempelpflichtigen Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Das Interesse des Reiches und der Preußischen Staatskasse erheischt zur Sicherung eines wirksamen Erfolges des genannten Gesetzes eine aufmerksame Ausübung der vorgedachten Aufsicht. Indem ich diese dem Königlichen Konsistorium ꝛc. zur Pflicht mache, bemerke ich mit Bezug auf §. 28 des Gesetzes, daß Mittheilungen der Behörden und Beamten über Zuwiderhandlungen gegen das Reichsstempelgesetz nach §. 24 desselben an die Königlichen Haupt-Zoll-

und Haupt-Steuer-Aemter, in den Hohenzollernschen Landen an die Königliche Regierung zu Sigmaringen zu richten sind.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3020. M. 5729. U. I.

---

169) Stempelfreiheit der Feuerversicherungs-Policen, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zusteht.

Berlin, den 1. November 1881.

Dem Königlichen Konsistorium rc. theile ich zur Kenntnisnahme und Beachtung mit, daß nach einer Verfügung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 31. Mai v. J. Feuerversicherungs-Policen als einseitige Verträge stempelpfrei sind, wenn dem Versicherten Stempelfreiheit zusteht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3316. U. V. 2129.

---

170) Kompetenz-Erweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen.

Allgemeine Bestimmungen für Vergebung von Leistungen und Lieferungen.

Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten.

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten.

Berlin, den 31. Juli 1880.

Dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe beehre ich mich in der Anlage

1) ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten in meinem und der übrigen Herren Ressortchefs Einverständnis an die sämmtlichen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königliche Ministerialbaukommission und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst erlassenen Cirkular-Verfügung vom 20. v. M., betreffend die Kompetenz-Erweiterung der Provinzialbehörden in Bausachen, nebst Beilagen,

2) ein Exemplar der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unterm 24. Juni d. J. für den Bereich des ihm unterstellten Ressorts erlassenen, auch für das diesseitige Ressort, soweit Fiskus bei den Kosten betheiligt ist, für die Folge in Anwendung zu bringenden
   a. allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen,
   b. Submissionsbedingungen für die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen,
   c. allgemeine Bedingungen, betreffend die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen bei den Hochbauten der Staats-Verwaltung,

zu gefälliger Kenntnisnahme ganz ergebenst mitzutheilen.

Die meiner Verwaltung unterstellten Behörden haben, wie ich noch ebenmäßig bemerke, Anweisung erhalten, bezüglich der mein Ressort berührenden Bauten in den nach Möglichkeit zu beschränkenden Ausnahmefällen, in welchen nach dem Cirkular-Erlasse vom 20. v. M., weil Gefahr im Verzuge vorhanden, eine direkte, in eine entsprechende Form zu kleidende Requisition der lediglich den Königlichen Regierungen ꝛc. unterstellten Lokalbaubeamten auch fernerhin noch gestattet bleiben soll, den Regierungen gleichzeitig eine ausführliche, die Beurtheilung des Gegenstandes und des Umfanges der Requisition ermöglichende Mittheilung zu machen.

Ich bemerke noch schließlich, daß die obigen Bestimmungen nicht nur bei den unter Betheiligung von Staatsfonds auszuführenden, sondern auch bei solchen Bauten Anwendung finden sollen, deren Kosten aus solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, ganz oder theilweise gedeckt werden.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Abschrift nebst Beilagen erhalten die Behörden meines Ressorts zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, Konsistorien, Universitäts-Kuratoren und Kuratorien, ꝛc. ꝛc.

Abschrift (ohne die Beilagen) erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie die Königl. Ministerial-Baukommission hier.

G. III. 6990. U. M. 4109.

Berlin, den 20. Juni 1880.

Des Kaisers und Königs Majestät haben auf meinen Antrag mittels der in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Ordre vom 31. v. M. in Abänderung der durch den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 16. Mai 1874 *) mitgetheilten Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 20. April ejd. *) anzuordnen geruht, daß es der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision fortan der Regel nach nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen soll, deren Kosten die Summe von 30 000 Mark übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten

1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist;
2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, — desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern.

In den Fällen unter Nr. 1 soll eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 Mark, eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10 000 Mark eintreten.

Bezüglich der Bauten, welche nicht ausschließlich für Rechnung der Staatskasse ausgeführt werden, für welche vielmehr nur ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz 2c. geleistet wird, soll es einer Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bauentwürfe gleichfalls nur dann bedürfen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes 2c. die Höhe von 30 000 Mark bezw. 5000 und 10 000 Mark übersteigt.

Nach der Allerhöchsten Bestimmung sollen diese Erleichterungen auch bei bereits ausgeführten bezw: veranschlagten Bauten eintreten, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Königlichen Ober-Rechnungskammer verlangt wird oder der Antrag auf Superrevision seitens der Provinzialbehörde versäumt ist.

Zur Erläuterung der vorstehenden Bestimmungen und zur Ausführung derselben wird Folgendes bemerkt resp. angeordnet:

Eine Veränderung der innerhalb der einzelnen Ressorts in Betreff der Bereitstellung der Mittel für Neu- und Reparaturbauten bestehenden Einrichtungen wird durch die getroffenen neuen Bestimmungen nicht herbeigeführt, und es bedarf somit zur Ausführung

*) Centralbl. f. d. Unt. Verw. pro 1874 Seite 436.

aller Bauten, für welche die Ueberweisung besonderer Mittel beantragt werden muß, nach wie vor der besonderen vorherigen Genehmigung der Centralstelle.

Auch kann innerhalb der einzelnen Ressorts noch weiter angeordnet werden, daß zur Ausführung bestimmter Neu- und Reparaturbauten selbst dann, wenn der Provinzialbehörde hierfür bereits Mittel zur Verfügung stehen, zunächst die höhere Genehmigung nachgesucht werde. Eine solche Genehmigung ist, wie ich hiermit für mein Ressort bestimme, überall einzuholen, wenn es sich um die Anlegung neuer oder die Erweiterung bestehender Beamten-Dienstetablissements handelt.

In den Vorschriften über die Einreichung von Verwendungsplänen bezüglich der zum regelmäßigen Betriebe und zur gewöhnlichen Unterhaltung der Hoch- und Wasserbauwerke ꝛc. bestimmten Mittel, für welche es der Aufstellung besonderer Anschläge nicht bedarf, wird Nichts geändert. Solche Verwendungspläne sind, was mein Ressort anbetrifft, nach wie vor hierher zur Kenntnisnahme einzureichen.

Eine vollkommen genaue und erschöpfende Bezeichnung derjenigen Fälle, in denen nach den oben unter Nummer 1 und 2 getroffenen Ausnahmebestimmungen — abgesehen von den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern — eine Superrevision der Projekte und Anschläge theils ganz unabhängig von der Kostenhöhe, theils bei einem hinter der regelmäßigen Grenze von über 30 000 Mark zurückbleibenden Betrage der Kosten eintreten soll, läßt sich nicht geben. Zur Erläuterung der Ausnahmebestimmung unter Nr. 1 wird auf den in einem besonderen Abdrucke hier beigefügten Cirkular-Erlaß vom 5. November 1860 verwiesen und bemerkt, daß die getroffene Bestimmung alle solche Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- und Reparaturbauten im Auge hat, welche einen über den Umfang der Baustelle hinausragenden, weitgreifenden Einfluß haben oder durch welche öffentliche Rechtsverhältnisse bestimmt oder berührt werden. Zur Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Anwendung der getroffenen Ausnahmebestimmungen, und damit die Centralstelle einen genauen Anhalt für die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Superrevision der Projektarbeiten erhält, sind sowohl in den eben erwähnten wie in den unter Nummer 2 aufgeführten Fällen, in denen bei Hoch- und Wasserbauten nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen, die Gründe, aus welchen die Superrevision für nothwendig erachtet wird, in den Uebersendungsberichten näher darzulegen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die bautechnischen Mitglieder der Provinzialbehörden von der Befugnis, die ihnen hiermit ausdrücklich beigelegt wird, Gebrauch machen wollen, die Superrevision auch in solchen Fällen, in denen es derselben bestimmungsmäßig

nicht bedürfen würde, zu beantragen, sei es, weil sie auf dem betreffenden Gebiete nicht genügende Erfahrungen besitzen, sei es, weil sie aus sonstigen Gründen die Projektarbeiten der Beurtheilung der höheren Instanz unterbreitet zu sehen wünschen.

Damit die Centralinstanz in der Lage bleibe, die erforderliche Kontrole über die Art und Weise der Ausführung sämmtlicher nicht ganz unbedeutenden Bauten auszuüben und erforderlichen Falles, wenn sich gegen die von den technischen Mittelinstanzen festgestellten Projektarbeiten Bedenken ergeben sollten, rechtzeitig einzuschreiten, sind derselben die Originale oder Kopien der Projekte und der Erläuterungsberichte sowie eine titelweise Zusammenstellung der Kosten für Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern überhaupt, im Uebrigen für alle der Superrevision nicht unterliegenden Bauten, seien es Hoch- oder Wasser-, Neu-, Um-, Ergänzungs- oder Reparaturbauten, deren Kosten den Betrag von 5000 Mark übersteigen, vor der Ausführung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Im Verfolg der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. v. M. getroffenen Bestimmungen ordne ich im Einverständnisse mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für je ihre Ressorts noch das Folgende an:

1) Bei fiskalischen Bauten bedarf es fernerhin der Veranschlagung, Revision und Abnahme seitens der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung nur dann, wenn die Kosten der Bauausführung den Betrag von 500 Mark übersteigen.

Eben so tritt die Mitwirkung der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung bei Bauten, deren Kosten nicht ausschließlich vom Staate getragen werden, fortan nur dann ein, wenn die Höhe des fiskalischen Beitrages oder der Werth der vom Staate zu liefernden Materialien über den Betrag von 500 Mark hinausgehen.

Was von der Veranschlagung, Revision und Abnahme der Bauten gilt, gilt in gleicher Weise von der Bescheinigung der Bauhandwerker-Rechnungen ꝛc.

Hinsichtlich solcher baulichen Aenderungen, die, wie z. B. der Abbruch und die Versetzung oder Umgestaltung einzelner Wände, die Veränderung bestehender Schornstein-Anlagen, der Abbruch oder die Herstellung gewölbter Decken, die Konstruktion des Gebändes berühren, verbleibt es ohne Rücksicht auf deren Kostenbetrag bei der Mitwirkung der Baubeamten, sowohl, was die vorhergehende Feststellung wegen deren Zulässigkeit, als auch was ihre demnächstige Revision und Abnahme betrifft. Ebenso muß die Revision auch fernerhin überall eintreten, wo es um Vorkehrungen sich handelt, zu deren Beurtheilung es nach dem Ermessen der bauenden Behörde einer besonderen, nur dem Bauverständigen beiwohnenden

Sachkenntnis bedarf. Desgleichen findet die zugelassene Erleichterung bei den Bescheinigungen von Bauhandwerkerrechnungen rc. auf diejenigen Fälle nicht Anwendung, in denen die bauende Behörde die angesetzten Preise übertrieben hoch findet oder Grund zu haben glaubt, ihrem Urtheile über deren Angemessenheit zu mißtrauen.

2) Bei der Verdingung von Lieferungen und Bauausführungen für fiskalische Rechnung bildet die Anwendung des öffentlichen unbeschränkten Ausgebots- (Submissions- oder Licitations-) Verfahrens nach wie vor die Regel.

Darüber, ob im gegebenen Falle von der Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung ein besserer Erfolg zu erwarten und demgemäß von der Anwendung des unbeschränkten öffentlichen Ausgebotsverfahrens ausnahmsweise abzusehen sei, haben für die Folge die Baubeamten selbständig und nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu befinden, wenn der Werth der Lieferung oder der baulichen Ausführung innerhalb des Betrages von 1000 Mark bleibt.

Bei einem die Höhe von 1000 Mark übersteigenden Kostenbetrage ist zur Anwendung des beschränkten Ausgebotsverfahrens oder der freihändigen Begebung die Genehmigung der Königlichen Regierungen erforderlich.

Der Einreichung von Nachweisungen über die seitens der letzteren ertheilten derartigen Ausnahmegenehmigungen an die Centralstelle bedarf es für die Folge nicht mehr.

3) Wie durch den Cirkular-Erlaß vom 7. August 1874*) bereits für die dem Ressort des damaligen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angehörenden Bauausführungen in Abänderung der Bestimmung der Nummer 5 des Cirkular-Erlasses vom 30. November 1826, das Verfahren bei Justifikation der Kosten für Entreprisebauten und das Verfahren bei Zahlung der Baugelder betreffend, nachgelassen war, so sind die Königlichen Regierungen fortan bei sämmtlichen Bauausführungen ermächtigt, die Anweisung von Abschlagszahlungen in den Fällen, in denen dies nach der in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmenden Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse und Persönlichkeiten unbedenklich erscheint, den Lokalbaubeamten zu übertragen.

Die Anweisung der in ausreichender Höhe zu normirenden Schlußzahlung bleibt in allen Fällen den Königlichen Regierungen vorbehalten, und es dürfen die von den Baubeamten der ihnen eventuell ertheilten Ermächtigung gemäß direkt anzuweisenden Zwischenzahlungen nicht den vollen Werth der ausgeführten Arbeiten repräsentiren, es muß vielmehr ein Mehrwerth der letzteren im Betrage von mindestens 10% unberichtigt bleiben.

. . . . . .

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1874 Seite 578.

Die Königlichen Regierungen haben in einem jeden Falle, in welchem den Baubeamten die Anweisung von Zwischenzahlungen überlassen wird, ihren Hauptkassen eine General-Ordre, bis zu welchem Gesammtbetrage sie den Anweisungen der Baubeamten Folge zu leisten haben, zu ertheilen und den letzteren aufzugeben, von den auf ihre Anweisung erfolgten Abschlagszahlungen ihnen jedesmal mit diesen gleichzeitig oder doch unmittelbar nachher unter Ueberreichung einer die Höhe der Abschlagszahlungen rechtfertigenden Berechnung kurze Anzeige zu machen.

4) Von den Lokalbaubeamten ist eine jede nicht hinlänglich vorbereitete und daher unnütze oder verfrühte Arbeit fern zu halten. Mit den technischen Vorbereitungen für die Ausführung von Bauten ist, sofern dieselben nicht von der Centralinstanz ausdrücklich angeordnet werden, erst dann vorzugehen, wenn die Nothwendigkeit der Ausführung als unzweifelhaft vorhanden anzuerkennen ist und die für die Aufstellung der Projektarbeiten erforderlichen Unterlagen nach allen Richtungen hin vollständig beschafft sind. Dabei ist der Umfang der technischen Vorarbeiten nicht über das Maß des unbedingt Gebotenen hinaus auszudehnen, und es sind zunächst der Regel nach, und soweit nicht von der Centralstelle aus für die Spezialfälle bestimmte anderweite Anordnungen getroffen werden, bis dahin, daß die Bauausführung in bestimmte Aussicht genommen wird, oder da, wo dies für bestimmte Angelegenheiten, so für die Nachsuchung von fiskalischen Beihülfen für Bauausführungen überhaupt ausreichend erscheint, nur generelle Vorarbeiten bezw. Skizzen und Kosten-Ueberschläge zu beschaffen.

Ebenso sind den Lokalbaubeamten Arbeiten, welche eine besondere technische Ausbildung und Kenntnis nicht voraussetzen und in ausreichender Weise von untergeordneteren Organen erledigt werden können, nicht aufzugeben.

Wie für die Folge nach den hierüber ergehenden besonderen Weisungen die Aufträge der übrigen Provinzial- 2c. Behörden, soweit nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen derselben Gefahr im Verzuge liegt, den Lokalbaubeamten nicht mehr direkt, sondern nur durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen werden zugestellt werden, so sind auch die den Lokalbaubeamten unmittelbar vorgesetzten Abtheilungen des Innern der Königlichen Regierungen von den Aufträgen, die den Lokalbaubeamten seitens der übrigen Regierungsabtheilungen ertheilt werden sollen, durch Vorlegung der betreffenden Verfügungen zur Mitvollziehung fortgesetzt in Kenntnis zu halten. —

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M. so wie die im Anschlusse daran von mir im Einverständnisse mit den übrigen Herren Ressortchefs getroffenen Anordnungen zielen darauf

ab, die Berufsfreudigkeit der den bautechnischen Lokal- und Mittelinstanzen angehörenden Beamten zu erhöhen, ihre Thätigkeit zu beleben und anzuregen, den Geschäftsgang zu erleichtern und zu vereinfachen, eine schnelle und sachgemäße Erledigung der Baugeschäfte und eine prompte Befriedigung der Bauunternehmer und Lieferanten herbeizuführen, und die die materiellen Interessen wie das Ansehen der Staatsbauverwaltung schädigenden Verzögerungen der Bauausführungen unbeschadet der Tüchtigkeit und Gediegenheit derselben möglichst zu beseitigen.

Voraussetzung der Bestimmungen über die Beschränkung der Superrevision ist es, daß in gleicher Weise, wie dadurch die Ausführung zahlreicher Bauten erheblich gefördert und beschleunigt, so auch bei den technischen Mittelinstanzen, bei denen nicht selten die bisherige geringere Selbständigkeit eine gewisse Gleichgültigkeit erzeugt und dahin geführt hat, die eigentliche — erste — Revision der Projekte und Anschläge der Superrevisions-Instanz zu überlassen, mit der wachsenden Verantwortlichkeit die Freude am Schaffen und die Sorgfalt bei der Prüfung der Projektarbeiten und bei der Ausführung der eigenen Arbeit erhöht werden wird. Eben so ist vorausgesetzt worden, daß die Lokalbaubeamten durch die Entlastung von vielen unerheblicheren Geschäften Zeit gewinnen werden, einmal ihre Kräfte in höherem Maße wie bisher den wichtigeren Aufgaben ihres Berufes — der Aufstellung von Projektarbeiten und der Leitung oder selbständigen Ausführung von Bauten — zuzuwenden und sodann auch sich stetig fortzubilden und sich durch Aneignung der Fortschritte der Technik für die an sie zu stellenden Anforderungen immer geschickter und geeigneter zu machen.

Ich vertraue, daß die bautechnischen Beamten der Mittel- und Unterinstanzen mit allen Kräften und mit voller Hingebung bemüht sein werden, diese Voraussetzungen wahr zu machen und daß ein Jeder an seiner Stelle sich bestreben werde, durch strenge Pflichterfüllung zur Hebung und Förderung des Ansehens der Staatsbauverwaltung beizutragen und berechtigten Klagen über dieselbe vorzubeugen.

Wie ich darauf rechne, daß die bautechnischen Beamten der Königlichen Regierungen und die Lokalbaubeamten das bei der Erweiterung ihrer Zuständigkeiten in sie gesetzte Vertrauen nach allen Richtungen hin rechtfertigen, und daß sie insbesondere bei der Auf- und der Feststellung der Projekte, sowie bei der Ausführung der Bauten nicht allein auf eine thunlichst vollständige und zweckentsprechende Erfüllung der ihnen vorliegenden speziellen Aufgaben Bedacht nehmen, sondern dabei auch das finanzielle Interesse stets wahren und im Auge behalten werden, so spreche ich auch die bestimmte Erwartung aus, daß durch die Anordnung, wonach die Aufträge der übrigen Ressorts den Lokalbaubeamten für die Folge der

Regel nach nicht mehr direkt, sondern durch die Vermittelung der Königlichen Regierungen zugefertigt werden sollen, eine Verzögerung nicht herbeigeführt, vielmehr auch in dieser Beziehung für eine schleunige Erledigung der bautechnischen Angelegenheiten Sorge getragen werden wird.

Die Königlichen Regierungen haben eine thunlichst gleichmäßige Vertheilung der Geschäfte der Lokalbaubeamten — die Einleitungen zu einer allgemeinen Revision der Abgrenzungen der Baukreise und zu einer dabei durchzuführenden strengeren Scheidung derselben nach den Fächern des Hochbau- und des Ingenieurwesens sind bereits von mir getroffen — sowie eine angemessene Vertheilung der Dienstaufwandskostenentschädigungen fortgesetzt im Auge zu behalten, die Geschäftsführung der Baubeamten strenge und sorgfältig nach allen Richtungen hin zu überwachen und auch darauf zu achten, daß die Baubeamten durch Nebenbeschäftigungen ihren eigentlichen Berufspflichten nicht entzogen werden, nicht minder, daß sie die zur Annahme mechanischer Arbeitshülfen und zur Entschädigung des sonstigen Dienstaufwandes bestimmten Mittel für diese Zwecke voll verwenden. Wenn auch nach der durch die jetzt getroffenen Bestimmungen eingeführten nicht unerheblichen Entlastung der Lokalbaubeamten anzunehmen ist, daß dieselben der Regel nach die sämmtlichen in ihren Baukreisen vorkommenden Geschäfte allein und ohne besondere technische Arbeitshülfen zu bewältigen sehr wohl im Stande sein werden, so werden doch Fälle vorübergehender Arbeitshäufung, in denen die Ueberweisung von Arbeitshülfen unabweisbar wird, nie ganz ausbleiben. In Fällen dieser Art sind die Anträge auf Genehmigung zur Annahme solcher technischen Arbeitshülfen oder auf Ueberweisung derselben rechtzeitig und bevor eine Geschäftsstockung eintritt, bei mir unter eingehender Begründung zu stellen.

Seitens der Regierungs- und Bauräthe ist die gesammte Geschäftsführung der Lokalbaubeamten regelmäßigen Revisionen zu unterwerfen, über deren Ergebnis besondere Verhandlungen aufzunehmen und in Abschrift mir einzureichen sind. Ich behalte mir vor, ähnliche Revisionen durch Ministerial-Kommissarien vornehmen zu lassen.

Außer den für die Königliche Regierung bestimmten vier Exemplaren dieser Verfügung sind für die bautechnischen Mitglieder derselben und für die Lokalbaubeamten noch besondere Exemplare derselben hier beigefügt worden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

III. 9437.

Auf Ihren Bericht vom 21. Mai d. J. will Ich genehmigen, daß in Betreff der Ausführung von Bauten für Rechnung der Staatskasse oder unter staatlicher Beihülfe, und der Superrevision der Projekte und Anschläge an die Stelle der durch Meinen Erlaß vom 20. April 1874 getroffenen Anordnungen, die nachstehenden Bestimmungen treten: Der Einholung der ministeriellen Genehmigung und der Einreichung der Projekte und Anschläge zur Superrevision soll es für die Folge nur für solche fiskalischen Neu- und Reparaturbauten bedürfen, deren Kosten die Summe von 30 000 M. übersteigen. Abweichungen von dieser Regel sollen eintreten: 1) bei solchen Wasserbauten, deren Bedeutung in technischer oder rechtlicher Beziehung eine besonders weitgreifende ist, 2) bei solchen Hoch- und Wasserbauten, bei denen nach dem Urtheile der technischen Mittelinstanzen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bei denen es um die Anwendung bisher unerprobter Konstruktionen oder Materialien sich handelt, desgleichen bei den Bauten von Kirchen und Kunstdenkmälern. In den Fällen unter Nr. 1 hat eine Superrevision der Projekte unabhängig von der Kostenhöhe, in den Fällen unter Nr. 2 bei einem Kostenbetrage über 5000 M., eine Superrevision der Anschläge in beiden Fällen nur bei einem Betrage über 10 000 M. einzutreten. In denjenigen Fällen, in denen Bauten nicht ausschließlich auf fiskalische Kosten ausgeführt werden, für dieselben jedoch ein Beitrag aus Staatsfonds, sei es als Gnadengeschenk, sei es als Freibauholz u. s. w. geleistet wird, hat eine Superrevision der bezüglichen Anschläge und Bau-Entwürfe nur dann zu erfolgen, wenn ein zu befürwortendes Gnadengeschenk oder der Werth des vom Fiskus zu gewährenden Bauholzes ꝛc. die Höhe von 30 000 M. beziehungsweise 5000 und 10 000 M. übersteigt. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf bereits ausgeführte beziehungsweise veranschlagte Bauten Anwendung, hinsichtlich deren die Superrevision nachträglich von der Ober-Rechnungskammer verlangt wird, oder der Antrag auf Superrevision seitens der Provinzialbehörde versäumt ist.

Berlin, den 31. Mai 1880.

Wilhelm.
(ggez.) Maybach.

An
den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 21 zu 9 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 werden zu Neubauten alle Wasserbauten gerechnet, die eine Abänderung schon bestehender Werke bedingen, wodurch die Richtung des Stromes, der Zustand der Schifffahrt oder die Sicherung

Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältnis kommen. Obwohl hierbei nicht bestimmt ist, daß über alle dergleichen Bauten zuvor behufs Einholung der ministeriellen Genehmigung berichtet werden soll, der Zusammenhang der bezüglichen Vorschriften vielmehr zu der Annahme führt, daß dazu nur, wie bei allen andern Neubauten, alsdann, wenn aus Staatsfonds Summen über 500 Thaler verwendet werden sollen, die Genehmigung des Ministeriums und die technische Superrevision der Bauanschläge erforderlich sei, so legt doch der in vielen Fällen über die Grenzen eines Regierungsbezirkes sich hinaus erstreckende Einfluß derartiger Wasserbauten auf den Stromlauf und dessen Regulirung überhaupt, sowie die Nothwendigkeit, bei jeder Bestimmung über die Letztere von dem gesammten Zustande des Stromes unterrichtet zu sein, solchen Bauten eine Bedeutung bei, welche über die Höhe des augenblicklichen Kostenaufwandes für die Staatskasse, nach welcher in der gedachten Bestimmung der Regierungs-Instruktion die selbständige Verfügung der Königlichen Regierungen bemessen ist, weit hinausreicht.

Ich erwarte daher, daß die Königliche Regierung bei allen Wasserbauten der oben gedachten Art, auch wenn deren Ausführung aus Staatsmitteln nicht mehr als 500 Thaler in Anspruch nimmt, oder ganz auf Kosten der Adjacenten oder sonstigen Privatinteressenten bewirkt werden soll, insbesondere bei Koupirungen von Stromarmen, bei Durchstichen ꝛc. nicht bloß eine besonders sorgfältige Prüfung in Beziehung auf die Schifffahrts- und Vorfluths-Interessen sich angelegen sein lassen, sondern auch vor Ertheilung der landespolizeilichen Genehmigung jedesmal unter Einreichung der Bauanschläge zu meiner Genehmigung berichten werde.

Berlin, den 5. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, das Königl. Polizei-Präsidium und die Königl. Ministerial-Baukommission hierselbst.

III. 11542.

---

171) Verpflichtungen der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Berlin, den 20. Januar 1881.

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandener und hier zur Sprache gebrachter Bedenken, inwieweit die Thätigkeit der Staats-Baubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und

Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, eröffnen wir dem Königlichen Konsistorium ꝛc. Folgendes:

Die Aenderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Aenderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staats-Baubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjektes in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, in Uebereinstimmung mit den übrigen Ressort-Chefs erlassene Cirkular-Verfügung vom 20. Juni v. J. — III. 9437 —*) maßgebend.

Von Amtswegen und ohne besondere Entschädigung sind die Königlichen Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht betheiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Ober-Aufsichtsrechtes sich als unumgänglich nothwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechtes wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlasse des Gesetzes vom 3. Juni 1876 von den Königlichen Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projekte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die Königlichen Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und in wie weit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines Königlichen Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die seitens der Gemeinden oder sonstigen Bauverpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Ausführung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden.

Die Baubeamten sind ferner ohne Weiteres von Amtswegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiskus entweder prinzipaliter oder subsidiär betheiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiskalischen Patronates und denjenigen, deren Kosten ganz oder theilweise aus, unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen

*) s. vorstehend Seite 597.

Dürftigkeit der Bauverpflichteten eine Betheiligung des Staates in Form einer Gnadenunterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen Fiskus als Grundherr durch Naturalabgabe von Bauholz oder sonstigem Baumaterial Theil nimmt. — Bei den vorgedachten, aus Königlichen Patronats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds erfolgenden Bauten sind die Königlichen Baubeamten zu sämmtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange und in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verpflichtet. — Bezüglich der mit Gnadenunterstützungen erfolgenden Bauten ist, soweit es sich um Projektirungs- und Veranschlagungsarbeiten handelt, nach Maßgabe der Cirkular-Erlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842 und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873*) (Min. Bl. d. i. V. 1873 S. 51) zu verfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen. — Für die Bauten, zu welchen Fiskus als Grundherr Naturallieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Cirkular-Erlaß vom 20. Juni v. J. gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer (Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu kontroliren, beziehungsweise zu attestiren. — Die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiskus pekuniär nicht betheiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus eigener Initiative Gesuche um fiskalische Beihülfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten.

Uebernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projektirungs- und Veranschlagungsarbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidiren.

An
die Königl. Konsistorien und Provinzial-Schulkollegien
in den 9 älteren Provinzen.

---

*) Centrbl. f. d. Unt. Verw. pro 1873 Seite 116.

Abschrift erhält die Königl. Regierung rc. zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Maybach.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, sowie an die Königl. Ministerial-Baukommission hier.
M. d. ö. A. III. 18679.
M. d. g. A. G. I. 36.

---

172) Anweisung, in den Berichten selbst den Sachverhalt vollständig und im Zusammenhange darzulegen, Aktenstücke aber oder Spezialverhandlungen nur bei besonderer Veranlassung den Berichten beizufügen.

1.

Berlin, den 22. Februar 1869.

rc.

Zugleich bemerke ich, daß der nach Maßgabe meiner Verfügung vom 5. September v. J. (— U. 23903 —) zu führende summarische Nachweis über die Besitz-, Vermögens-, Abgaben-, Steuer- rc. Verhältnisse zweckmäßig in einer besonderen tabellarischen Uebersicht gegeben wird. Einer Wiederholung der aus diesen Uebersichten zu entnehmenden Nachrichten in den Berichten bedarf es um so weniger, als nach der Verfügung vom 5. September v. J. bei einem etwanigen Antrage auf Weiterbewilligung eines Zuschusses die früheren mit den neuesten Nachweisungen zur Vergleichung wieder einzureichen sind. In die Berichte des Königlichen Konsistoriums ist vielmehr nur alles dasjenige aufzunehmen, was zur Erläuterung der Verhältnisse resp. der Uebersichten oder sonst zur Begründung eines Unterstützungsantrages dienen kann. Die Vorlegung der Berichte der Kirchen-Kommissionen oder der Schulvorstände kann sodann auch unterbleiben.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königl. Konsistorium zu N. in der Provinz Hannover und abschriftlich an die andern Königl. Konsistorien dieser Provinz sowie den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 4486.

2.

Berlin, den 16. Juli 1881.

Unter Bezugnahme auf die Cirkular-Erlasse vom 8. Dezember 1868 — U. 31942*) — und 22. Februar 1869 — U. 4486 —

---

*) Centralbl. pro 1868 Seite 777 Nr. 247.

mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß, wenn nicht besonderer Anlaß dazu vorliegt, die Einreichung der Berichte von Kirchen-Kommissionen, Schulvorständen rc. oder dortiger Akten zu unterlassen ist und dadurch entbehrlich wird, daß regelmäßig seitens des Königlichen Konsistoriums selbst der Sachverhalt genau und im Zusammenhange dargelegt wird, die in Betracht kommenden Verhältnisse erörtert und etwanige Vorschläge derart vollständig begründet werden, daß ohne weiteres die diesseitige Entscheidung eintreten kann und in der Folge, auch nach etwaniger Rücksendung zu den dortigen Akten gehöriger Schriftstücke, für spätere Beschlußnahmen hier der Sachverhalt zu übersehen ist, auf welchem die betreffende Entscheidung beruht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
das Königl. Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)
U. III. a. 13632.

---

173) Verwendung inländischen Materiales und inländischer Produkte bei fiskalischen Bauten.

Berlin, den 18. Oktober 1881.

Die Behörden meines Ressorts erhalten aus Anlaß eines Spezialfalles beiliegend je ein Exemplar des Cirkular-Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 1. März 1878, betreffend die Verwendung inländischen Materiales und inländischer Produkte bei fiskalischen Bauten, zur Kenntnisnahme mit der Veranlassung, die Bestimmungen desselben bei allen mein Ressort berührenden Bauten, deren Kosten ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder solchen Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung stehen, gedeckt werden, in vollem Umfange zur Anwendung zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 7680.

Berlin, den 1. März 1878.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber Klage geführt, daß seitens der Staatsbehörden bei der Ausschreibung von Submissionen behufs Eindeckung fiskalischer Gebäude mit Schiefer meist ausdrücklich die Verwendung englischen Schiefers zur Bedingung gemacht werde, und daß dadurch dem im Inlande gewonnenen Schiefer die Möglichkeit, mit dem englischen Schiefer in erfolgreicher Weise zu

konkurriren, nicht unerheblich erschwert werde. Das bemängelte Verfahren ist um so auffälliger, als guter, inländischer Dachschiefer erfahrungsmäßig dem ausländischen an Qualität und Dauerhaftigkeit in keiner Weise nachsteht, wenn er auch nicht von gleich dünner und glatter Beschaffenheit ist und deshalb theilweise zur Anwendung etwas steilerer Dachneigungen nöthigt.

Für die Entwickelung nationalen Wohlstandes ist es unverkennbar von weittragendster Bedeutung, daß ganz allgemein und in möglichst großem Umfange nicht nur dem Dachschiefer, sondern allen einheimischen Produkten, soweit sie für die fiskalischen Bau-Unternehmungen in Betracht kommen, der Markt zur Konkurrenz bei den Verdingungen geöffnet werde.

Ich veranlasse deshalb die Königliche Regierung ꝛc., mit Sorgfalt darauf zu achten, daß in Zukunft vermieden werde, bei den Ausschreibungen von Verdingen nur ausländisches Material oder Produkt zuzulassen, und daß, um auch die inländische Produktion möglichst allseitig anzuregen, bezw. ungerechtfertigte Bevorzugungen auszuschließen, überhaupt von der Namhaftmachung besonderer Produktionsstätten oder Gegenden, als ausschließlich für die Konkurrenz geeigneter Bezugsquellen gänzlich abgesehen werde.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Achenbach.

An
sämmtliche Königl Regierungen und Landdrosteien und an die Königl. Ministerial-Baukommission.
III. 20806. II. 25809. I. 7541. V. 1132.3.

---

174) Berechnung des Werthes der Wohnungskompetenz eines im Staats- oder Reichsdienste wieder beschäftigten preußischen Pensionärs.

(Centrbl. pro 1881 Seite 333 Nr. 62.)

Berlin, den 24. September 1881.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält im Verfolg meines Erlasses vom 4. April d. J. (G. III. 1194) hierneben Abschrift einer von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern, zur Ergänzung der Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. (Ministerial-Bl. f. d. i. Verw. S. 78), betreffend die Berechnung des Werthes der Wohnungskompetenz eines im Staats- oder Reichsdienste wieder beschäftigten preußischen Pensionärs, erlassenen Verfügung vom 6. d. M. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 2911.

Berlin, den 6. September 1881.

Nachdem durch die Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. (Ministerial-Bl. f. d. i. Verw. S. 78) angeordnet worden ist, daß bei der Berechnung des neuen Diensteinkommens eines wieder beschäftigten Pensionärs in Anwendung der Vorschriften des §. 27 Nr. 2 und des §. 29 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Ges. Samml. S. 268) der Werth der dem Beamten in seiner neuen Stellung gewährten Dienstwohnung oder sonstigen Wohnungskompetenz fortan nach dem tarifmäßigen Satze des Wohnungsgeldzuschusses der neuen Stelle zu bestimmen ist, erscheint es geboten, bei Berechnungen der in Rede stehenden Art in gleicher Weise den Werth der in der früheren Stelle verliehen gewesenen Wohnungskompetenz festzustellen.

Unter gleichzeitiger Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. Oktober 1876 (Ministerial-Bl. f. d. i. Verw. S. 257) veranlassen wir die Königliche Regierung, demgemäß fortan zu verfahren.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
von Puttkamer. In Vertretung: Meinecke.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Königl. Ministerial- Militair- und Baukommission und das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

F. M. I. 11582. II. 9246. III. 11365.
M. d. J. I. A. 6709.

---

175) Berechnung der Emolumente der Beamten auf Grund der Vorschriften des §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes.

Berlin, den 28. Juli 1881.

Das Königliche Konsistorium ꝛc. erhält hierneben Abschrift einer von den Herren Ministern der Finanzen und des Innern erlassenen Verfügung vom 4. d. M., betreffend die Berechnung der Emolumente der Beamten auf Grund der Vorschriften des §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.

G. III. 2372.

Berlin, den 4. Juli 1881.

Nach der Vorschrift des §. 10 Nr. 2 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 268) sind bei Berechnung der Ruhegehälter der Beamten Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung zu bringen.

Zur Zeit des Erlasses des Pensionsgesetzes fiel das Kalenderjahr mit dem Etatsjahr zusammen, thatsächlich war mithin durch die gedachte Vorschrift angeordnet, daß das Etatsjahr für die Berechnung der steigenden und fallenden Dienstemolumente bei der Pensionirung maßgebend sein solle, und ist auch anzunehmen, daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Wenngleich daher jetzt das Etatsjahr mit dem Kalenderjahre nicht mehr übereinstimmt, so wird doch nach sinngemäßer Auslegung des Gesetzes die fragliche Vorschrift desselben in der Weise auszuführen sein, daß die ihrer Natur nach steigenden und fallenden Dienstemolumente unter der oben bezeichneten Voraussetzung nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Etatsjahre vor dem Etatsjahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht werden.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, hiernach, namentlich auch bei Aufstellung der Pensions-Vorschlags-Nachweisungen zu verfahren.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Lentz.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Herrfurth.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien, die Königl. Finanz-Direktion zu Hannover, die Königl. Ministerial-Militär- und Baukommission und das Königl. Polizei-Präsidium hier.

F. M. I. 8421. II. 7260. III. 8736.
M. d. J. I. A. 5382.

---

176) Verfahren bei Einführung von Schulbüchern und neuer Ausgaben derselben, Verständigung mit den kirchlichen Behörden über die Religionslehrbücher.

Berlin, den 12. Oktober 1881.

Durch die Cirkular-Verfügungen vom 27. Februar 1873 — U. 8005. — und vom 12. Januar 1880 — U. II. 1606. — (Centralbl. 1873 S. 180, 1880 S. 103) sind die Kategorien von Büchern bezeichnet worden, für deren Einführung in den Unterrichtsgebrauch die ministerielle Genehmigung erforderlich ist; zugleich ist bestimmt worden, daß diese bei den Lehr- und Lernbüchern, welche dem

Religionsunterrichte zu Grunde liegen sollen, erst nach vorangegangener Verständigung mit den betreffenden kirchlichen Behörden einzuholen ist.

Eine Reihe von Spezialfällen veranlaßt mich, diese Vorschriften in Erinnerung zu bringen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich der Natur der Sache nach auch auf wesentlich umgearbeitete, namentlich von anderen Herausgebern besorgte, neue Ausgaben bereits genehmigter Bücher beziehen.

Da bei manchen Religionsbüchern aus deren Brauchbarkeit für eine Klasse von Anstalten oder für einen bestimmten Bezirk ihre allgemeine Verwendbarkeit noch keineswegs folgt, so wird es zur Vereinfachung der bezüglichen Korrespondenz dienen, wenn das Königliche Provinzial-Schulkollegium rc. in Seiner Mittheilung an die kirchlichen Behörden sowohl die Kategorie von Lehranstalten, auf welche der Gebrauch des Buches ausgedehnt bezw. eingeschränkt werden soll, als auch den Bezirk, für welchen die Einführung beabsichtigt wird, ausdrücklich bezeichnet.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien und Regierungen, sowie an die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. a. 15430.

---

177) Provinzialbehörde für Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über Taubstummen- und Blindenanstalten.

Berlin, den 31. Oktober 1881.

Mittels eines an mich, den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, gerichteten, von Ew. Hochwohlgeboren mitgezeichneten Berichtes vom 23. Juni d. J. hat das dortige Provinzial-Schulkollegium eine Entscheidung darüber beantragt, ob die staatliche Schulaufsicht den Taubstummen- und den Blindenanstalten der Provinz gegenüber von ihm selbst oder von den Regierungen zu üben sei. Zugleich hat es die Gründe dargelegt, welche es wünschenswerth machen, daß die bezeichneten Anstalten seinem Ressort überwiesen werden.

Da nicht nur die geltend gemachten Gesichtspunkte durchaus zutreffen, sondern auch die Angelegenheit in den anderen Provinzen bereits in der vom Provinzial-Schulkollegium empfohlenen Art geordnet ist, so ersuchen wir Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, auch für

die dortige Provinz gefälligst in derselben Weise die erforderlichen Anordnungen zu treffen und dem Landesdirektorium Kenntnis von denselben zu geben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
von Schlieckmann.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
den Königl. Oberpräsidenten rc.
M. d. g. A. U III. a. 14708.
M. d. J. I B. 9191.

---

178) Friedrich Wilhelm-Stiftung für Marienbad.

(Centrbl. pro 1881 Seite 114.)

Die Friedrich-Wilhelm-Stiftung für Marienbad in Böhmen, über welche in dem Centralblatte für die Unterrichts-Verwaltung pro 1877 S. 9 Nachrichten gegeben worden sind, verfolgt nach §. 2 der Statuten vom 11. Januar 1876 den Zweck, solchen Personen aus den gebildeten Ständen, welchen die Geldmittel zu einer Badereise ganz oder theilweise fehlen, den Gebrauch der Heilquellen und Bäder zu Marienbad zu ermöglichen oder zu erleichtern. Es wird freie Wohnung oder statt derselben eine Geldunterstützung nicht unter je 100 Mark gewährt, und außerdem findet Erlaß der Kurtaxe rc. statt.

Der Vorschlag zur Verleihung von jährlich zwei dieser Beihülfen steht dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten zu. Die Präsentation von Bewerbern bei dem Vorstande der Stiftung muß vor dem 1. April des betreffenden Jahres erfolgen. Es ist deshalb nothwendig, daß die Gesuche dem Herrn Minister spätestens bis Anfang März jedes Jahres eingereicht und vollständig begründet werden, damit es keiner Rückfrage bedarf.

ad U. III. 2622.

II. Universitäten, technische Hochschulen, Akademien 2c.

179) Unzulässigkeit der Immatrikulation der von einer höheren Lehranstalt verwiesenen Schüler in demselben Semester oder an der Universität desselben Ortes.

Berlin, den 20. September 1881.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Schüler höherer Lehranstalten, welche von den letzteren wegen Vergehungen gegen die Schuldisziplin verwiesen worden waren, noch in demselben Semester Aufnahme als Studirende bei einer Universität gefunden haben. Es wird dadurch die Bedeutung der von der Schule verhängten Strafe in unzulässiger Weise verringert. Wenn aber gar die Schule, welche die Verweisung verhängt hat, und die Universität, bei welcher die Immatrikulation erfolgt ist, sich an demselben Orte befinden, so wird auch durch die spätere Zulassung der Verwiesenen die gesammte Disziplin der betreffenden Schule nothwendig gefährdet, während die Universität ein Interesse nicht besitzen kann, unreife junge Leute, welche sich der Schuldisziplin nicht gefügt haben, als Zuhörer zu gewinnen.

Die Herren Universitätskuratoren und die Universitätskuratorien beauftrage ich deshalb, Schülern, welche von einer höheren Lehranstalt verwiesen worden sind, in demselben halben Jahre die Erlaubnis zur Immatrikulation nach §. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879 zu versagen. Wenn ferner die Verweisung von einer höheren Lehranstalt eines Universitätsortes erfolgt ist, so sind die betreffenden Schüler an dieser Universität zu der Immatrikulation nach §. 3 überhaupt nicht zuzulassen.

Sollten in einzelnen Fällen ganz besondere Umstände eine Ausnahme von den vorstehenden Anordnungen gerechtfertigt erscheinen lassen, so ist darüber meine spezielle Entscheidung einzuholen.

An
sämmtliche Herren Universitäts-Kuratoren und an sämmtliche Universitäts-Kuratorien, sowie an den Herrn Kurator der Königl. Akademie zu Münster i. Westf.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulkollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.
U. I. 7303.

---

180) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni-
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1881

Nr.	Universität ꝛc. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.				Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.			
		ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.
1.	Berlin . . .	7	2	6	3	—	—	—	9	1	4	2
2.	Bonn . . .	6	.	2	2	4	1	.	7	.	3	.
3.	Breslau . .	6	1	.	2	5	.	1	7	.	2	2
4.	Göttingen . .	6	.	2	1	—	—	—	9	.	2	3
5.	Greifswald . .	5	.	.	1	—	—	—	5	.	1	1
6.	Halle . . .	7	1	2	.	—	—	—	7	.	1	3
7.	Kiel	5	.	1	1	—	—	—	5	.	.	.
8.	Königsberg . .	5	.	1	.	—	—	—	6	.	1	.
9.	Marburg . .	6	.	.	2	—	—	—	6	.	2	3
10.	Münster . .	—	—	—	—	4	1	2	—	—	—	—
11.	Braunsberg .	—	—	—	—	4	1	.	—	—	—	—
	Summen	53	4	14	12	17	3	3	61	1	16	14
		83				23			92			

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1881.

Seite 504 Nr. 138.)

Medizinische Fakultät.				Philosophische Fakultät.				Zusammen.					Außerdem Lektoren für Sprach-, landwirthschaftlichen 2c. Unterricht, Lehrer für Thierheilkunde.	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Zeichnen, Turnen, Fechten, Reiten 2c.
ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	ordentliche Professoren.	Honorar-Professoren.	außerordentl. Professoren.	Privatdozenten.	überhaupt Dozenten.		
13	2	23	41	36[1]	1	38	35	65	6	71	81	223	3	4
9	.	7	8	27	1	15	12	53	1	28	22	104	2	2
8	.	13	16	27	1	15	8	53	2	30	29	114	2	4
12	.	6	7	31	1	14	21	58	1	24	32	115	.	5
8	.	6	5	19	.	8	3	37	.	15	10	62	.	3
10	.	4	8	23	.	15	17	47	1	22	28	98	3	5
7	.	5	6[2]	23	.	2	8	40	.	8	15	63	2	3
9	.	9	11	25	.	10	6	45	.	21	17	83	1	4
11	.	4	3	20	.	5	6	43	.	11	14	68	1	4
—	—	—	—	15	.	6	3	19	.	7	5	31	1	2
—	—	—	—	4	.	.	1	8	.	1	1	10	.	.
87	2	77	105	250	4	128	120	468	11	238	254	971	15	36
271				502										

1) Außerdem 1 lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

2) Außerdem werden von einem praktischen Arzte Vorlesungen in der Zahnheilkunde gehalten.

181) Summarische Uebersicht über die Zahl der
zu Münster und dem Lyceum zu

(Centralblatt pro 1881

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Fakultät.			Katholisch-theologische Fakultät.			Juristische Fakultät.		
		Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.
1.	Berlin	236	28	264	—	—	—	950	137	1087
2.	Bonn	77	13	90	58	1	59	293	24	317
3.	Breslau . . .	110	.	110	101	.	101	303	3	306
4.	Göttingen . . .	118	31	149	—	—	—	133	49	182
5.	Greifswald . .	69	3	72	—	—	—	66	2	68
6.	Halle	321	38	359	—	—	—	103	8	111
7.	Kiel	44	6	50	—	—	—	40	9	49
8.	Königsberg . .	88	.	88	—	—	—	177	1	178
9.	Marburg . . .	80	4	84	—	—	—	109	17	126
10.	Münster . . .	—	—	—	74	9	83	—	—	—
11.	Braunsberg . .	—	—	—	13	.	13	—	—	—
	Summe	1143	123	1266	246	10	256	2174	250	2424

Studirenden auf den Universitäten, der Akademie Braunsberg im Sommer-Semester 1881.

Seite 506 Nr. 139.)

Medizinische Fakultät.			Philosophische Fakultät.			Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.	Preußen.	Nichtpreußen.	zusammen.		
492	84	576	1450	332	1782	3128	581	3709	1219	4928
168	19	187	360	57	417	956	114	1070	39	1109
293	2	295	552	16	568	1359	21	1380	103	1483
117	34	151	401	119	520	769	233	1002	7	1009
300	16	316	163	25	188	598	46	644	9	653
171	19	190	513	120	633	1108	185	1293	31	1324
87	32	119	107	19	126	278	66	344	23	367
158	17	175	391	9	400	814	27	841	10	851
123	35	158	289	44	333	601	100	701	14	715
—	—	—	212	5	217	286	14	300	3	303
—	—	—	8	.	8	21	.	21	.	21
1909	258	2167	4446	746	5192	9918	1387	11305	1458	12763

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 1880/81 zum Sommer-Semester 1881 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 1880/81 waren immatrikulirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1881 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatrikulirten Studirenden im Sommer-Semester 1881
Berlin	4107	1311	2796	913	3709
Bonn	903[1])	298	605	465	1070
Breslau	1281	254	1027	353	1380
Göttingen . . .	971[2])	337	634	368	1002
Greifswald . . .	603[3])	143	460	184	644
Halle	1232[4])	317	915	378	1293
Kiel	285[5])	76	209	135	344
Königsberg . . .	801[6])	135	666	175	841
Marburg . . .	604	170	434	267	701
Münster	268[7])	54	214	86	300
Braunsberg . . .	18	1	17	4	21
Summe	11073[8])	3096	7977	3328	11305

1) einschließlich von 16 nachträglich Immatrikulirten.
2) desgl. „ 12 „ „
3) desgl. „ 4 „ „
4) desgl. „ 21 „ „
5) desgl. „ 1 „ „
6) desgl. „ 13 „ „
7) desgl. „ 1 „ „
8) desgl. = 68. „ „

2. Es beträgt die Zahl der in den philosophischen Fakultäten als immatrikulirt aufgeführten Preußen

a. mit dem Zeugnisse der Reife,

b. ohne Zeugnis der Reife (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879):

	Preußen mit dem Zeugnisse der Reife.	Preußen ohne Zeugnis der Reife. (§. 3 der Vorschriften vom 1. Oktober 1879.)	Zusammen.
Berlin	1259	191	1450
Bonn	311	49	360
Breslau	473	79	552
Göttingen	350	51	401
Greifswald	142	21	163
Halle	384	129	513
Kiel	95	12	107
Königsberg	373	18	391
Marburg	224	65	289
Münster	206	6	212
Braunsberg	8	.	8
Summe	3825	621	4446

3. Zu Berlin hören außer den immatrikulirten Studirenden die Universitäts-Vorlesungen:

a. nicht immatrikulationsfähige Preußen und Nichtpreußen, welche von dem Rektor zum Hören der Vorlesungen zugelassen worden sind 99

b. Studirende der militärärztlichen Bildungs-Anstalten . . . 215 — 314

und sind außerdem zum Hören der Vorlesungen berechtigt:

a. Studirende der technischen Hochschule 760

b. Studirende der Berg-Akademie 79

c. Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienste sind . 18

d. Studirende der Akademie der Künste . . . . 48 — 905

= 1219.

4. Unter den Immatrikulirten der philosophischen Fakultät zu Bonn befinden sich 66 Preußen und 8 Nichtpreußen, zusammen 74 Studirende, welche der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf angehören.

182) Periode (Etatsjahr) für Erstattung der Jahresberichte seitens der mechanisch-technischen Versuchsanstalt u. s. w. zu Berlin.

(Centrbl. pro 1880 Seite 559, 563 und 56?.)

Berlin, den 12. August 1881.

Auf den Bericht vom 23. v. M. wollen wir die Bestimmung im §. 5 der für die mechanisch-technische und die chemisch-technische Versuchsanstalt, sowie für die Prüfungsstation für Baumaterialien unter dem 23. Januar v. J. erlassenen Reglements, wonach die Vorsteher dieser Anstalten am Schlusse eines vollen Jahres der Königlichen Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten einen eingehenden Jahresbericht zu erstatten haben, dahin deklariren, daß dieser Jahresbericht nicht das Kalenderjahr, sondern das jedesmalige Etatsjahr zu umfassen hat.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: von Möller.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage: Schede.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Kommission zur Beaufsichtigung der technischen Versuchsanstalten.

M. f. H. 7700.
M. d. ö. A. III. 12240. I. 4016.
M. d. g. A. U. V. 1601.

---

183) Verleihung goldener Medaillen an Künstler, welche sich auf der akademischen Kunstausstellung zu Berlin im Jahre 1881 besonders ausgezeichnet haben.

(Centrbl. pro 1880 Seite 725 Nr. 173.)

Berlin, den 4. November 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Berücksichtigung der Allerhöchstdemselben mit dem Berichte des Senates vom 4. Oktober d. J. unterbreiteten Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst an solche Künstler, welche sich auf der diesjährigen 55sten akademischen Kunstausstellung besonders ausgezeichnet haben, mittels Allerhöchster Ordre vom 31. v. M. zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille:

1) dem Historienmaler Professor Eduard von Gebhardt in Düsseldorf,
2) dem Historienmaler Professor Otto Knille in Berlin,
3) dem Bildhauer Wilhelm de Groot in Brüssel;

II. die kleine goldene Medaille:
1) dem Landschaftsmaler Eugen Bracht in Karlsruhe,
2) dem Maler Julius Jacob in Berlin,
3) dem Bildhauer Max Kruse in Berlin,
4) dem Porträtmaler Professor Hugo Crola in Düsseldorf,
5) dem Maler Karl Stauffer von Bern in Berlin,
6) dem Bildhauer Johannes Pfuhl in Charlottenburg.

Beifolgend erhält der Senat die erforderlichen 3 großen und 6 kleinen goldenen Medaillen mit dem Auftrage, dieselben den oben genannten Künstlern zu übermitteln und diese Allerhöchsten Bewilligungen in herkömmlicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
den Senat der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste, hier.

U. IV. 2933.

III. Gymnasial- ꝛc. Lehranstalten.

184) Durchführung der Jahreskurse und der Uebereinstimmung im Beginne des Schuljahres an den höheren Lehranstalten. Einwirkung auf den Universitäts-Unterricht.

Berlin, den 24. Oktober 1881.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. Juni d. J. ganz ergebenst, daß die Durchführung der Jahreskurse und der Uebereinstimmung im Beginne des Schuljahres an den höheren Lehranstalten sich im Interesse der Schulen sowohl als der Eltern der Schüler als ein unabweisliches Bedürfnis herausgestellt hat. Dem entsprechend ist die Anordnung, nach welcher der Anfang des Schuljahres zu Ostern stattfinden soll, in den meisten Provinzen bereits durchgeführt und wird demnächst auch in den übrigen Provinzen zur Durchführung gelangen. In Folge davon werden die Abiturientenprüfungen vorzugsweise auf den Ostertermin fallen, zu Michaelis aber regelmäßig nur an den wenigen größeren Anstalten, welche bis in die mittleren Klassen hinauf die Einrichtung von Wechselcöten besitzen, und an kleineren Anstalten nur ausnahmsweise für diejenigen Schüler stattfinden, welche zu Ostern das Lehrziel der Schule noch nicht erreicht haben.

Diese Einrichtung wird, wie ich nicht verkenne, auf die Universitätsvorlesungen in einzelnen Fällen nicht ohne Einfluß bleiben, aber ich darf erwarten, daß die dadurch gebotenen Aenderungen in der Lage gewisser Vorlesungen sich auch an der dortigen Universität ohne besondere Schwierigkeit durchführen lassen werden.

von Goßler.

An
den Königl. Universitäts-Kurator ꝛc. zu N.
U. II. 6789.

IV. Seminare, ꝛc., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

185) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrer-Bildungsanstalt.

(Centrbl. pro 1880 Seite 584 Nr. 115.)

Berlin, den 7. November 1881.

In dem Kursus der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin während des Winters 1880/81 haben nachgenannte Lehrer das Zeugnis der Befähigung zur Leitung der Turnübungen an öffentlichen Unterrichtsanstalten erlangt:

†1) Barz, Elementarlehrer zu Kolberg,
††2) Bauer, Seminarlehrer zu Kornelymünster,
3) Berendt, Elementarlehrer zu Salzwedel,
4) Blohm, Zeichenlehrer zu Wolgast,
5) Bothe, Elementarlehrer zu Tangermünde,
††6) Bruchmüller, desgleichen zu Schwedt a./O.,
††7) Dallistat, desgleichen zu Lennep,
8) Dr. Dreinhöfer, Gymnasiallehrer zu Marienwerder,
9) Elfers, Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Buxtehude,
†10) Eschenbach, Elementarlehrer zu Raczyniewo, Kreis Kulm,
††11) Fütterer, wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Düren,

---

†) Das Zeichen † bedeutet, daß der betreffende Lehrer auch zur Ertheilung des Schwimmunterrichtes befähigt ist.

††) Das Zeichen †† bedeutet, daß der betreffende Lehrer auch zur Ertheilung des Schwimmunterrichtes und zur selbständigen Leitung einer Schwimmanstalt befähigt ist.

12) Geißler, Elementarlehrer zu Schwetz a./W.,
13) Grötschel, wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
†14) Hermichen, Elementarlehrer zu Weißenfels,
15) Jansen, desgleichen zu Odenkirchen, Regierungsbezirk Düsseldorf,
16) Kluge, technischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Jenkau,
†17) Lenz, Kandidat des Elementarschulamtes zu Hildesheim,
18) Linnartz, Seminar-Hülfslehrer zu Elten,
19) Maronski, Elementarlehrer zu Krone a./B., Regierungsbezirk Bromberg,
††20) Meyer, desgleichen zu Lüneburg,
††21) Möhring, Elementar-Hülfslehrer am Progymnasium zu Geestemünde,
†22) Mörsch, technischer Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Preuß. Friedland,
†23) Mortensen, Elementarlehrer zu Rödding, Kreis Hadersleben,
24) Müller, Seminar-Hülfslehrer zu Steinau a./O.,
††25) Noack, Elementarlehrer zu Nowawetz, Kreis Teltow,
††26) Nöring, Gymnasial-Hülfslehrer zu Köln,
27) Noske, ordentlicher Lehrer am Friedrichs-Kollegium zu Königsberg i./Ostpr.,
†28) Oerkwitz, Zeichenlehrer an der Realschule zu Spremberg,
†29) Remus, Elementarlehrer zu Schneidemühl,
30) Richter, Kandidat des höheren Schulamtes zu Berlin,
†31) Schmidt, wissenschaftlicher Hülfslehrer am Gymnasium zu Elberfeld,
††32) Schönberg, Elementarlehrer zu Wriezen a./O., Kreis Oberbarnim,
33) Scholz, Seminar-Hülfslehrer zu Münsterberg,
†34) Siefert, desgleichen zu Köslin,
35) Storbeur, Kandidat des höheren Schulamtes zu Bromberg,
36) Viol, Elementarlehrer zu Merseburg, und
†37) Vogel, technischer Lehrer am Gymnasium zu Allenstein.

Eine beschränkte Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Unterrichtsanstalten hat in demselben Kursus erlangt:

38) Grämer, Gymnasiallehrer zu Insterburg.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7539.

186) Statistische Nachrichten über die im Jahre 1881
stehende

(Centralblatt pro 1881

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	2. Zahl und Lebensalter der Theilnehmer								3. Turnunterricht haben		
		unter 25 Jahren.	von 25 bis 30 Jahren.	von 30 bis 35 Jahren.	von 35 bis 40 Jahren.	von 40 bis 45 Jahren.	von 45 bis 50 Jahren.	über 50 Jahre.	überhaupt.	bereits erhalten: in einem Seminar.	bereits erhalten: anderweit.	bisher nicht erhalten.
1.	Ostpreußen . . (Osterode.)	1	6	8	5	2	2	.	24	16	2	6
2.	Westpreußen . . (Löbau.)	6	6	4	1	4	.	.	21	10	5	6
3.	Brandenburg . . (Köpenick.)	10	3	2	3	3	.	.	21	19	.	2
4.	Pommern . . . (Pyritz.)	2	5	3	6	1	1	.	18	8	2	8
5.	Schlesien . . . (Oels.)	4	8	7	5	1	.	.	25	19	.	6
6.	Sachsen . . . (Halberstadt.)	5	5	3	5	4	.	.	22	18	2	2
7.	Hannover . . . (Osnabrück.)	6	3	3	8	2	.	.	22	14	.	8
8.	Hessen-Nassau . (Homberg.)	2	4	8	3	4	1	.	22	17	1	4
	Summen	36	40	38	36	21	4	. .	175	121	12	42
										175		

abgehaltenen vierwöchentlichen Turnkurse für im Amte Volksschullehrer.

Seite 226 Nr. 39.)

4. Turnunterricht haben			5. Zahl der Unterrichtsstunden während des ganzen Kursus.					6. Außerdem haben die Theilnehmer	
bereits ertheilt und zwar		bisher nicht erteilt.							
nur in Freiübungen.	einen vollen Turnunterricht.		Freiübungen.	Übungen mit Handgeräthen.	Geräth- und Gerüst-Übungen.	Instruktion (Theorie).	zusammen.	bei dem Turnunterrichte von Schülern hospitirt	Lehrübungen selbst abhalten
								Stunden.	
13	5	6	28	12	36	24	100	1	8
11	3	7	34	9	32	17	92	14	21
6	5	10	36	10	34	24	104	.	63 je 3 St.
12	.	6	30	10	32	18	90	6	6
14	10	1	19	24	32	24	99	1	4
9	7	6	30	22	26	12	90	.	10
5	7	10	18	4	48	21	91	1	6
15	4	3	30	22	28	20	100	6	12
85	41	49							
175									

Nr.	1. Provinz. (Ort.)	7. Es sind während des Kursus		8. Am Schlusse des Kursus haben erhalten				a. Am Reck aus Untergriff: ... und		
				das Befähigungszeugnis mit dem Prädikate				Am Anfang des Kursus.		
		Turnspiele vorgenommen worden mal	Turnfahrten unternommen worden mal	sehr gut.	gut.	genügend.	kein Befähigungszeugnis.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1.	Ostpreußen (Osterode.)	4	2	3	11	10	.	0	7	3,1
2.	Westpreußen (Löbau.)	8	1	2	15	4	.	0	5	2,9
3.	Brandenburg (Köpenick.)	.	3	1	15	5	.	0	12	5—8
4.	Pommern (Pyritz.)	6	4	2	9	7	.	0	10	4,3
5.	Schlesien (Oels.)	4	4	1	11	13	.	0	8	3,4
6.	Sachsen (Halberstadt.)	6	3	5	14	3	.	0	6	3
7.	Hannover (Osnabrück.)	8	1	6	10	6	.	0	10	4,6
8.	Hessen-Nassau (Homberg.)	2	2	5	12	5	.	0	7	2,9
	Summen			25	97	53	.			
				175						

9.

Leistungsermittelungen.

Streckhang mit Arm-Beugen Strecken.			b. Am Barren aus Streckstütz: Arm-Beugen und Strecken.						c. Schlußsprung aus Stand über die Schnur ohne Sprungbrett, von 5 zu 5 Centimeter gerechnet.					
Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.			Am Anfang des Kursus.			Am Ende des Kursus.		
Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt für Alle.
1,5	12	6,1	0	5	1,5	1	11	5	70	105	85	80	115	92,5
0,5	18	8,5	0	5	1,6	0,5	18	8,6	35	90	73,6	80	115	102,1
1	14	7-10	0	12	3—5	1	14	5—8	70	115	80—85	75	115	85—95
1	11	6,1	0	7	2,3	1	14	5,4	35	90	77	75	100	85,3
0	10	4,7	0	7	1,9	0	9	3,4	70	100	85	85	115	97
1	8	4	0	7	3	1	9	4	60	100	80	60	110	85
2	15	7,4	0	4	2,7	4	18	10,2	40	95	80	70	110	86
2	14	7,6	0	5	1,5	4	16	9,2	45	85	66,5	70	110	81,9

V. Volksschulwesen.

187) Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Staatsbeihülfen zu den Besoldungen der Lehrer an Volksschulen.

(Centrbl. pro 1874 Seite 228 Nr. 46,2.)

Berlin, den 11. Juni 1881.

Falls zur Besoldung des an der Volksschule zu N. mit einem Gehalte von jährlich 825 Mark anzustellenden vierten Lehrers eine jederzeit widerrufliche Staatsbeihülfe in Aussicht zu nehmen wäre, könnte, wie ich der Königlichen Regierung mit Bezug auf den Bericht vom 11. November v. J. erwidere, nicht davon abgesehen werden, daß das Bedürfnis nach den diesfälligen Bestimmungen unter Einreichung vorschriftsmäßiger Unterlagen, also auch einer der der Cirkular-Verfügung vom 8. Mai 1854 — U. 6954. — entsprechenden Prästations-Nachweisung näher begründet werde.

Soweit die Vorlagen erkennen lassen, erreichen die Leistungen der Stadtgemeinde N. für die dortige städtische Realschule, die Elementarschulen und sonstige Kommunalzwecke, einschließlich der außerordentlichen Ausgaben für Schul- und Kommunal-Neubauten, welche selbst eine außergewöhnliche Anspannung der Leistungskräfte der Verpflichteten rechtfertigen würden, einen so mäßigen Prozentsatz der direkten Staatssteuern, daß derselbe auch nach seiner Steigerung durch die Aufbringung der in Rede stehenden 825 Mark noch hinter demjenigen zurückbleibt, was selbst unbemittelte Land-Schulverbände dauernd für Gemeindezwecke ohne Ueberbürdung aufbringen. Unter solchen Umständen trage ich um so mehr Bedenken, ein Unterstützungsbedürfnis der Stadt N. im vorliegenden Falle ohne Weiteres vorauszusetzen, als abgesehen davon, daß die Leistungen für das Volksschulwesen nach dem Cirkular-Erlasse vom 23. Oktober 1856 — M. d. g. A. U. 17070., M. d. J. I. B. 8949., F. M. I. 13472. — *) in die erste Reihe der zu befriedigenden Gemeindebedürfnisse gehören, die Stadt N., um die Umwandlung der Realschule daselbst in ein Gymnasium zu erreichen, sich nicht nur zu größeren Leistungen, als die Besoldung eines vierten Lehrers an der Volksschule erfordert, bereit erklärt hat, sondern ihr auch die Unterhaltung der Realschule durch beträchtliche Bewilligungen aus Saatsfonds erleichtert ist.

---

*) Centrbl. pro 1863 Seite 505.

In diesem Sinne wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und den Magistrat zu N. auf die zurückfolgenden Eingaben bescheiden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 13733.

---

188) Verwendung der den Regierungen zur Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Stellengehältern der Lehrer überwiesenen Fonds nur für bestehende Lehrerstellen. Verfügung über den Fonds zur Errichtung neuer Lehrerstellen der Central-Instanz vorbehalten.

Berlin, den 23. September 1881.

Auf den Bericht vom 30. Juni d. J. erwidere ich der Königlichen Regierung, daß kein Grund vorliegt, der Königlichen Regierung zur Errichtung neuer Schulstellen besondere Fonds zur Verfügung zu stellen.

In dem Cirkular-Erlasse vom 5. Mai 1869 unter II. (Central-Blatt 1869 S. 271 u. f.) ist ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die den Königlichen Regierungen zu dauernden Stellenverbesserungen überwiesenen Mittel (Kap. 121 Tit. 27 Abth. III pos. 1) nur die Durchführung der nothwendigen Verbesserung bestehender Lehrerstellen erleichtern und sichern, Beihülfen zur Errichtung und angemessenen Ausstattung neuer Stellen aber nach wie vor hier speziell beantragt werden sollen, soweit hierzu nicht schon bestimmte und verwendbare Provinzial- oder Spezialfonds vorhanden sind. In dieser Beziehung ist eine Aenderung bisher nicht eingetreten. Der Königlichen Regierung ist also unbenommen, in jedem Einzelfalle die Nothwendigkeit einer Staatsbeihülfe zur Besoldung eines Lehrers, Adjuvanten oder einer Lehrerin auf einer neu zu errichtenden Schulstelle vorschriftsmäßig zu begründen und sich über den in Aussicht zu nehmenden Betrag der Beihülfe gutachtlich zu äußern. Ich werde alsdann bezüglichen, gehörig begründeten Anträgen zu entsprechen bereit sein, insoweit dies die Mittel des zur Errichtung neuer Schulstellen bestimmten Centralfonds (Kap. 121 Tit. 28) gestatten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 14900.

---

189) Ausstattung der Elementarschulstellen mit Dienstwohnungen für die Lehrer, Unzulässigkeit der Vermiethung von Dienstwohnungen ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(Centrbl. pro 1881 Seite 469 Nr. 126.)

Berlin, den 20. Mai 1881.

Auszug.

Anlangend endlich die angeordnete Einräumung der im Schulgebäude vorhandenen Dienstwohnung für den Lehrer N., so verweise ich auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juli 1860, 28. März 1862 und 16. Juli 1864 (Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1860 S. 424; 1862 S. 240; 1864 S. 553), wonach solche Dienstwohnungen zur ordnungsmäßigen Ausstattung der Elementarschulstellen gehören und ihr Mangel nur aus besonderen Verhältnissen gerechtfertigt erscheinen kann. An diesem Grundsatze muß sowohl im Interesse der Lehrer selbst, als auch aus pädagogischen Rücksichten festgehalten werden. Auch das Interesse der Schule verlangt, daß der Lehrer, resp. bei einer mehrklassigen Schule mindestens ein Lehrer in der Anstalt wohnt. Ist dort ausnahmsweise den bisherigen Lehrern gestattet worden, sich selbst eine Wohnung zu beschaffen, so ist dies noch kein Grund, dem rc. N. die gewünschte Dienstwohnung zu verweigern und die fernere anderweite Vermiethung der qu. Wohnung zu finanziellem Nutzen der Stadtkasse zu genehmigen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
den Bürgermeister Herrn N. Wohlgeboren zu N.
U. III. a. 13164.

---

190) Zeit der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder.

Berlin, den 7. November 1881.

Nachdem ich aus Anlaß der Berichte der Königlichen Regierung vom 8. Juli und 13. August d. J. mit dem Herrn Justiz-Minister in Schriftwechsel getreten bin, hat Derselbe mittels Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten Seines Ressorts angewiesen, sich in denjenigen Fällen, in welchen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen rc.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Den Uebelständen, welche die Strafvollstreckungen während

nicht schulfreier Zeiten und ohne vorgängige Benachrichtigung der Schulvorstände zur Folge haben, wird sonach fortan vorgebeugt werden können.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17486.

---

191) Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen.

Befugnis der Schulaufsichtsbehörde zur Erhöhung der Besoldung eines Lehrers nur bei Eintritt wirklicher Unauskömmlichkeit der Besoldung.

Empfehlung der Uebernahme der Schullasten auf den Kommunaletat als Kommunallasten.

(Centrbl. pro 1880 Seite 663 Nr. 147; pro 1881 Seite 240 Nr. 48, Seite 242 Nr 49.)

Berlin, den 2. März 1881.

Unter Rücksendung der mit dem Berichte vom 11. Dezember v. J. wieder eingereichten Beschwerde des Schulvorstandes zu N. vom 7. November v. J. beauftrage ich die Königliche Regierung, den gedachten Schulvorstand unverzüglich zu bescheiden, daß es ihm unbenommen bleibe, sowohl den Pfarrer wie auch den Lehrer als Hausväter der Schulsocietät N. gemäß der Vorschrift des §. 31 Tit. 12 Th. II A. L. R. zu den Schulunterhaltungsbeiträgen heranzuziehen, und daß die Beihülfe der mit den Befugnissen zur Vollstreckung der Exekution versehenen Behörde zu der nöthigenfalls zwangsweise zu vollstreckenden Einziehung der geforderten Schulbeiträge nicht werde versagt werden.

Zugleich ist dem Schulvorstande unter Hinweisung auf die Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 17. März und 7. April v. J. (Centralbl. f. d. Unt. Verw. 1880 S. 674 und 677) bemerklich zu machen, daß, wenn der Pfarrer oder der Lehrer oder Beide gegen ihre Heranziehung zu den Schulbeiträgen reklamiren, der Schulvorstand sich über die Reklamation schlüssig zu machen und Bescheid zu ertheilen habe, gegen welchen den Reklamanten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäß §. 77 Nr. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zustehe.

Es empfiehlt sich, von dem dergestalt dem Schulvorstande zu ertheilenden Bescheide gleichzeitig dem Pfarrer und dem Lehrer Mittheilung zu machen und dieselben darüber zu verständigen, daß sie ihre etwaige Reklamation gegen ihre Heranziehung zu Schulbeiträgen an den Schulvorstand selbst zu richten haben. Dabei überlasse ich der Königlichen Regierung, den Pfarrer und den Lehrer auch

auf meinen Erlaß vom 10. April v. J., betreffend die Beitragspflicht der Geistlichen und der Lehrer zur Unterhaltung der Societätsschulen (Centralbl. 1880 S. 679) aufmerksam zu machen.

Im Uebrigen giebt mir die von dem Landrathe des Kreises N. im Auftrage der Königlichen Regierung dem Schulvorstande gemachte Eröffnung, daß, wenn die Gemeinde bei dem Vorsatze beharre, den Lehrer zu Schulbeiträgen heranziehen, ihr obliege, das Einkommen der Stelle um die Summe zu erhöhen, um welche das Gehalt des Lehrers durch Schulbeiträge geschmälert werde, sowie die von der Königlichen Regierung an sämmtliche Landräthe des Bezirks erlassene allgemeine Verfügung vom 12. Juli v. J. zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Den Schulgemeinden von Aufsichtswegen durch die Landräthe ansinnen zu lassen, den Lehrern die Schulbeiträge, zu welchen solche ordnungsmäßig herangezogen worden und welche von denselben, ohne daß sie bei dem Schulvorstande rechtzeitig reklamirt und event. im Verwaltungsstreitverfahren eine obsiegliche Entscheidung erlangt haben, gezahlt worden sind, auf ihr desfallsiges Verlangen bei Ablauf des Kalenderjahres zurückzuzahlen, insoweit dadurch das Gehalt unter den Minimalsatz herabgesunken, ist unter allen Umständen unstatthaft.

Dagegen steht der Königlichen Regierung allerdings die formale Befugnis zu, insoweit das Diensteinkommen der Lehrer durch die Heranziehung derselben zu den Schulbeiträgen, von welchen dieselben in Folge einer langjährigen Verwaltungspraxis früher als befreit angesehen worden sind, auf einen solchen Betrag herabsinkt, daß es für ein auskömmliches nicht mehr zu erachten ist, nach vorschriftsmäßiger zuvoriger Verhandlung mit den zur Schulunterhaltung Verpflichteten, event. von Aufsichtswegen eine entsprechende Erhöhung des Diensteinkommens anzuordnen und die Verpflichteten zu dessen Aufbringung anzuhalten.

Indessen wird zu einer solchen Maßnahme füglich nur in solchen konkreten Fällen Anlaß vorliegen, in welchen nach Prüfung der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Beträchtlichkeit der von dem Lehrer zu leistenden Schulbeiträge, die unter Umständen z. B. bei Schulbaufällen, für den Lehrer recht drückend werden können, als wirklich begründet anerkannt werden muß, daß das Diensteinkommen in derjenigen Höhe, in welcher dasselbe seiner Zeit von der Königlichen Regierung normirt worden, durch die Kürzung um den Betrag der von dem Lehrer zu leistenden Schulbeiträge in der That unauskömmlich wird. Daraus allein, daß die Lehrer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, jetzt überhaupt zu Schulbeiträgen herangezogen werden, während bei Normirung der Minimalgehälter seiner Zeit vorausgesetzt worden, daß die Lehrer von Schulbeiträgen frei seien, kann kein ausreichender Anlaß entnommen werden, allgemein, nämlich unterschiedslos für alle Fälle anzuordnen, daß die Gehälter der Lehrer um den Betrag der von ihnen zu leistenden Schulbeiträge zu er-

höhen, zumal die letzteren in der Mehrzahl der Fälle kaum 100 Prozent der Klassensteuer, zu welcher die Mehrzahl der Landschullehrer nur zur zweiten Stufe mit jährlich 6 Mark veranlagt sein dürften, erreichen werden. Hiernach wolle die Königliche Regierung ihre Cirkular-Befügung vom 12. Juli v. J. entsprechend erläutern, bezw. abändern und mir Abschrift der dieserhalb zu erlassenden Verfügung einreichen.

Im Uebrigen wolle die Königliche Regierung erwägen, ob es nicht zu ermöglichen, die politischen Gemeinden dazu geneigt zu machen, die Kosten der Unterhaltung der Volksschulen, insoweit solche von den Hausväterr in der Gemeinde nach Maßgabe der §§. 29 ff. Tit. 12 Th. II A. L. R. aufzubringen sind, mittels Gemeindebeschlusses unter Bestätigung desselben durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Kreisausschuß rc.) als Kommunallasten zu übernehmen (Erkenntnis des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 28. November 1877, Entsch. Band 3 S. 124; Centralbl. 1878 S. 107). Es würde auf diese Weise, da die Geistlichen und Elementarschullehrer von den direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens gesetzlich befreit sind, den nicht unbilligen Beschwerden derselben über ihre Heranziehung zu den Schulsocietätsbeiträgen erwünschte Abhülfe geschaffen werden können.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 2009.

---

192) Beitragspficht der Geistlichen zur Unterhaltung der Societätsschulen.

Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge unter die Hausväter der Schulsocietät gemäß §§. 29 und 31 Tit. 12 Th. II des Allg. Landrechtes.

Befugnis und Obliegenheit der Schulaufsichtsbehörde, darauf zu halten, daß die Vertheilung der Schulbeiträge den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge.

(cfr. Centrbl. pro 1881 Seite 236 Nr. 45; Seite 238 Nr. 46; Seite 240 Nr. 48; Seite 242 Nr. 49.)

Berlin, den, 15. August 1881.

Im Anschluß an meinen Erlaß vom 6. April d. J. erwidere ich Ew. Hochehrwürden, daß ich die Beschwerde vom 6. September pr. über die hierbei zurückfolgende Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 4. August v. J., betreffend Ihre Heranziehung zu den Unterhaltungsbeiträgen für die Schule in N., für begründet nicht zu erachten vermag.

Der §. 31 Tit. 12 Th. II A. L. R. schreibt vor, daß die Beiträge zur Unterhaltung des Schullehrers unter die Hausväter nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt werden sollen. Das Wort „Besitzungen" weiset auf den Ertrag der dem Hausvater gehörigen Grundstücke, das Wort „Nahrungen" auf das Einkommen des Hausvaters hin. Hiernach ist die von der Königlichen Regierung in N. angeordnete Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge in N. nach dem Maßstabe der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer als dem §. 31 a. a. O. entsprechend zu erachten..

Irgend welche besondere Umstände, welche es rechtfertigen könnten, bei Vertheilung der Schulunterhaltungsbeiträge Ew. Hochehrwürden nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Verhältnisse der von Ihnen zu entrichtenden Einkommensteuer, insbesondere die letztere hinsichtlich Ihrer nur mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes heranzuziehen, mit welchem im Uebrigen die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer der Hausväter in N. belastet wird, liegen nicht vor.

Ebensowenig kann Ew. Hochehrwürden Berufung auf den Beschluß des Schulvorstandes und bezw. der Schulgemeinde-Repräsentanten, sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß Sie zu den Schulunterhaltungsbeiträgen nur von der Hälfte der auf Sie veranlagten Einkommensteuer herangezogen werden, eine entscheidende Bedeutung beigelegt werden, weil dieser Umstand, abgesehen davon, ob der gedachte Beschluß in Rücksicht auf die bezüglichen Vorschriften des Tit. 6 Th. II A. L. R. überhaupt als gültig und rechtsverbindlich anzusehen ist, nicht geeignet erscheint, die Befugnis und Obliegenheit der Königlichen Regierung, von Aufsichtswegen darauf zu halten, daß die Vertheilung der Schulbeiträge den gesetzlichen Vorschriften gemäß erfolge, und nicht einzelne Hausväter von den Schulbeiträgen ganz oder theilweise zur Benachtheiligung der übrigen Hausväter freigelassen werden, auszuschließen oder einzuschränken.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, die Verfügung der Königlichen Regierung vom 4. August v. J. aufzuheben oder abzuändern, kann Ihnen vielmehr, wenn Sie in der Bestimmung Ihres Antheiles an den Schulunterhaltungsbeiträgen über die Gebühr belastet zu sein glauben, nur überlassen, gemäß §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 — Gesetz-Samml. S. 241 — in Verbindung mit §. 79 Tit. 14 Th. II A. L. R. im ordentlichen Rechtswege klagbar zu werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Pfarrer Herrn N. Hochehrwürden zu N.
U. III. a. 15216.

193) Empfehlung der Herbeiführung der Uebernahme der Schulsocietätslasten als Kommunallasten und der Schulen als Gemeindeanstalten von Seiten der bürgerlichen Gemeinden.

(cfr. Centrbl. pro 1878 Seite 107 Nr. 50; pro 1881 Seite 474 Nr. 130.)

Berlin, den 6. Oktober 1881.

Die in Folge mehrfach vorgekommener Beschwerden veranlaßten Erörterungen haben ergeben, daß im Bereiche der Provinz Westfalen die Beamten durch ihre volle Heranziehung zu den Schulabgaben vielfach in hohem Maße belastet sind. Dem in Rücksicht hierauf gemachten Vorschlage, es möge allgemein angeordnet werden,

> daß von den Staatsbeamten Schulsocietätsbeiträge nur insoweit zu erheben seien, als nicht unter Zurechnung der sonstigen aus den kommunalen und demähnlichen Verbänden zu entrichtenden Abgaben das in dem Gesetze vom 11. Juli 1822 festgesetzte Maximum überschritten werde,

steht entgegen, daß dies Gesetz nur das Verhältnis der Staatsbeamten hinsichtlich ihrer Beiträge zu den Bedürfnissen der bürgerlichen Gemeinden regelt, die Verhältnisse dieser Beamten zu Korporationen und Societäten, die außer den bürgerlichen Gemeinden stehen und einen von diesen getrennten Haushalt haben, aber nicht berührt, daher auch auf die Beiträge zu den Bedürfnissen solcher Societäten nicht anzuwenden ist. Gleichwohl ist die in Bezug auf die Beitragspflicht zu den Schulsocietätslasten für die Beamten liegende Unbilligkeit um so weniger zu verkennen, als die Schulsocietäten sich von der großen Mehrzahl aller übrigen außer den bürgerlichen Gemeinden oder sonstigen kommunalen Verbänden bestehenden Korporationen und Societäten dadurch wesentlich unterscheiden, daß es den Mitgliedern der letzteren unbenommen ist, sich durch ihren Austritt aus denselben von der Beitragspflicht überhaupt zu befreien, während die Beitragspflicht der Hausväter einer Schulsocietät eine gesetzliche Zwangspflicht ist, welcher sich kein Mitglied entziehen kann, so lange es seinen Wohnsitz im Schulbezirke hat. Die Lage der Beamten in dieser Hinsicht wird noch dadurch erschwert, daß sie durch die Dienstpflicht genöthigt sind, ihren Wohnsitz an dem zur Ausübung des Amtes ihnen angewiesenen Orte zu nehmen und denselben ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten nicht an einen anderen Ort verlegen dürfen.

Eine Abhülfe der Uebelstände wird am zweckmäßigsten durch Uebernahme der Unterhaltung der Elementarschulen seitens der bürgerlichen Gemeinden herbeigeführt werden.

In dieser Hinsicht bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß der Kommunal- und der Schulaufsichtsbehörde Zwangsmittel nicht zu Gebote stehen, die bürgerlichen Gemeinden, welche im Geltungs-

gebiete des §. 29 ff. Tit. 12 Th. II Allgem. Landrechtes zur Unterhaltung der Volksschulen nicht verpflichtet, wohl aber berechtigt sind, unter Genehmigung der Kommunal- und beziehungsweise der Schulaufsichtsbehörde mittels Gemeindebeschlusses die Schullasten den Schulsocietäten abzunehmen und solche als Kommunallasten zu übernehmen, zur Fassung derartiger Beschlüsse zu nöthigen.

Abweichend von anderen Landestheilen, in welchen die meisten und namentlich fast alle größeren Städte kraft ihrer Autonomie die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen in den Kreis der unmittelbaren Kommunalangelegenheiten gezogen und freiwillig dauernd zu Lasten der Kommune übernommen haben, ist in der Provinz Westfalen seitens der bürgerlichen Gemeinden nur in sehr geringer Ausdehnung von der Befugnis, die Volksschullasten zu übernehmen, Gebrauch gemacht worden.

Von denjenigen 21 unter 170 Städten im Preußischen Staate, in welchen die Volksschullast im Jahre 1876 noch nicht Kommunallast, sondern noch ganz oder theilweise Societätslast war, fallen 11, also die größere Hälfte, allein auf die Provinz Westfalen.

Unter diesen Verhältnissen empfehlen wir der Königlichen Regierung, bei den Schulvorständen und Schulsocietäten sowie bei den bürgerlichen Gemeinden auf die Uebernahme der Volksschulen und der Unterhaltung derselben als Gemeinde-Anstalten seitens der bürgerlichen Gemeinden in größerem Maße, als bisher, hinzuwirken.

Ueber den Erfolg Ihrer Bemühungen sehen wir binnen Jahresfrist einer Anzeige entgegen.

Die Minister

der Finanzen.	des Innern.	der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Bitter.	von Puttkamer.	von Goßler.

An
die Königl. Regierungen zu Münster, Minden und Arnsberg.

F. M. II. 11040. I. 14364.
M. d. J. I. B. 8548.
M. d. g. A. U. III. a. 15331.

---

194) Zuständigkeit des Gutsvorstehers in Ost- und Westpreußen zur Ausschreibung und Einziehung des Antheiles des Gutsbezirkes an den Kosten der Unterhaltung der Volksschule, welchen der Grundherr und die Anwohner zu tragen haben (§. 49 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876).

Anwendung des §. 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Ges. Samml. Seite 288) auf Schulsteuern.

wenn ein Schulverband für seinen Haushalt als Etatsjahr statt des Kalenderjahres das Jahr vom 1. April bis 31. März angenommen hat.

(Centrbl. pro 1881 Seite 242 Nr. 49; Seite 244 Nr. 50; Seite 476 Nr. 131.)

Im Namen des Königs!

In der Verwaltungsstreitsache

des stellvertretenden Gutsvorstehers von Sch., Beklagten und Revisionsklägers,

wider

den Käthner K. und den Loosmann B. zu Sch., Kläger und Revisionsbeklagte,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 10. September 1881 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Königsberg i./Pr. vom 8. Januar 1881 mit der Maßgabe aufrecht zu erhalten,

daß der Schulbeitrag des Käthners K. pro 1. April 1878/79 auf 3 Mark festzusetzen,

der Werth des Streitgegenstandes auf 15 M. 80 Pf. festzustellen, die baaren Auslagen des Verfahrens und der Kläger in der Revisionsinstanz dem Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen aber die Kosten dieser Instanz außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Hinsichtlich des Sachverhaltes kann auf das zweitinstanzliche Erkenntnis verwiesen werden, welches in Abänderung der erstrichterlichen Entscheidung den pro 1. April 1878/79 zu zahlenden Schulbeitrag für den Käthner K. auf 2 M. 13 Pf. und für den Loosmann B. auf 1 M. 50 Pf. festgesetzt und die Kosten — unter Außeransatzlassung des Pauschquantums — dem Beklagten auferlegt hat.

In der gegen dieses Erkenntnis eingelegten Revision behauptet Beklagter unter Wiederholung der früheren An- und Ausführungen unrichtige Anwendung des §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes und der §§. 39, 60 und 55ff. der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 sowie Verletzung der §§. 1 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 und der Gesetze vom 29. Juni und 12. Juli 1876 durch Nichtanwendung.

Er beantragt Aufhebung der angegriffenen Entscheidung und Abweisung der Kläger.

Die letzteren halten die Revision für unbegründet und beantragen Zurückweisung derselben.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

In der Provinz Preußen liegt die Unterhaltung der Volksschule den zur Schule gehörigen Ortschaften d. h. den Gemeinden und Gutsbezirken ob. Den Antheil der Gemeinde haben die Mitglieder derselben nach dem Kommunalsteuerfuße aufzubringen, den Antheil des Gutsbezirkes tragen der Grundherr und die Anwohner (§§. 39, 55 ff. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 — Gesetz-Sammlung 1846 Seite 1). Der Gemeindevorsteher hat den Antheil der Gemeinde auf die pflichtigen Gemeindeglieder zu vertheilen, einzuziehen und an den Schulvorstand abzuführen. Die gleiche Verpflichtung liegt nach §. 31 der Kreisordnung dem Gutsvorsteher ob. Die Ausschreibung und Einziehung der hier streitigen Schulsteuer ist von dem beklagten Gutsvorsteher somit zu Recht erfolgt. Derselbe hat seine Veranlagung im Verwaltungsstreitverfahren zu vertreten. Der Vorderrichter wendet demnach den §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes auf den vorliegenden Fall zutreffend an (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. Dezember 1879, Entscheidungen Band VI Seite 85). — Die Reklamationsfrist nach §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 und die Klagefrist nach §. 49 des Zuständigkeitsgesetzes sind, wie der Vorderrichter nachgewiesen hat, gewahrt. — Die Ausschreibung des von dem Gutsbezirke aufzubringenden Schulbeitrages konnte nicht von dem Gutsvorsteher nach seinem Belieben erfolgen. Nach §. 60 der Schulordnung war für ihn bei Bestimmung der Beiträge der Anwohner vielmehr allein die von der Königlichen Regierung getroffene Festsetzung maßgebend. Kannte er diese nicht, wie Beklagter jetzt behauptet, so war er verpflichtet, durch Rückfrage bei dem Schulvorstande event. bei der Königlichen Regierung sich die für die ihm obliegende Vertheilung der Beiträge unumgänglich nothwendige Unterlage zu verschaffen. Nach der von der Königlichen Regierung für die Schule in H. getroffenen Festsetzung durfte er jedoch für das Etatsjahr 1878/79 von K. höchstens 3 Mark, von B. höchstens 1 M. 50 Pf. erheben. Was er über diesen Betrag hinaus eingezogen hat, muß Beklagter daher zurückerstatten. Wenn der Vorderrichter aber annimmt, „daß nach §§. 5, 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 die erst im März 1879 den Klägern abverlangten Beiträge, soweit sie für das Kalenderjahr 1878 erfordert wurden, verjährt gewesen wären und nur noch für das erste Quartal 1879 hätten eingezogen werden können," so irrt er. Der Schulverband hat unbestritten von der ihm durch §. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 177) ertheilten Berechtigung, für seinen Haushalt als Etatsjahr statt des Kalenderjahres das Jahr vom 1. April bis 31. März anzunehmen, Gebrauch gemacht. Für die von ihm ausgeschriebenen Steuern und Abgaben gilt daher auch die Bestimmung des Abs. 3 des §. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 288), wonach die Berechnung der

im Gesetze vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 140) vorgeschriebenen Verjährungsfristen nach dem neuen Etatsjahre zu erfolgen hat. Die Einforderung der Steuer für das Etatsjahr 1. April 1878 bis 31. März 1879 im März 1879 geschah daher noch rechtzeitig und stellt sich nicht als eine unzulässige Nachforderung dar. Uebrigens würde der Vorderrichter die zu zahlenden Beiträge auf 75 bezw. 37½ Pf. zu ermäßigen gehabt haben, wenn seine Ansicht zutreffend und nur ein einvierteljährlicher Beitrag von den Klägern zu erheben gewesen wäre. So lautet indeß der Tenor seiner Entscheidung nicht. Wie er aber dazu gekommen ist, den Beitrag des K. auf 2 M. 13 Pf. statt auf 3 Mark festzusetzen, ist nicht erfindlich. Die Vorentscheidung war daher nur mit der beigefügten Maßgabe aufrecht zu erhalten und der Kostenpunkt, wie geschehen, zu bestimmen.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1513.

---

195) **Als Gutsherrschaft in Bezug auf die Schule im Sinne der §§. 33 und 36 Tit. 12 Th. II Allg. Landrechtes sind in der Provinz Posen nur die Besitzer von Rittergütern anzusehen. Bei Abzweigung von Gütern ohne Rittergutsqualität entsteht ein Theilnahmerecht an dem gutsherrschaftlichen Verhältnisse in Bezug auf die Schule nicht.**

Berlin, den 20. September 1881.

Auf die Vorstellung vom 31. Januar d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß bei der Abzweigung von Gütern ohne Rittergutsqualität von einer Herrschaft ein Schulkompatronat nicht entsteht, wie durch Erkenntnis des Königlichen-Ober-Tribunals vom 7. April 1873 (Entscheid. Bd. 69 S. 244) festgestellt ist.

Kann hiernach aus der früheren Zugehörigkeit des Gutes O. zur Herrschaft P. ein Schluß auf die Patronatsverhältnisse nicht gezogen werden, und sind anerkanntermaßen als Gutsherrschaft der Schule im Sinne der §§. 33, 36 A. L. R. II. 12 nur die Besitzer von Rittergütern anzusehen, so hängt die Entscheidung der Frage, ob Sie als Besitzer des Gutes O. als Gutsherr der dortigen Schule anzuerkennen oder als Hausvater zu behandeln sind, davon ab, ob dem Gute O. die Qualität eines Rittergutes beiwohnt oder nicht. Daß letzteres nicht der Fall ist, folgt unmittelbar aus der von Ihnen zugestandenen Thatsache, daß diesem Gute bei Abtrennung von der Herrschaft P. das Recht der Kreisstandschaft nicht zuerkannt

worden ist. Dem gegenüber ist es nicht von Belang, daß D., anscheinend in Folge seiner früheren Zugehörigkeit zur Herrschaft P., im Grundbuche als „adliges Gut" verzeichnet ist. Aus den gelegentlich der Ausstellung einer Rittergutsmatrikel gepflogenen Verhandlungen geht hervor, daß in der dortigen Provinz die grundbuchamtliche Bezeichnung „adliges Gut" sich vielfach mit dem Begriffe „Rittergut" nicht deckt. Ihre Anführung endlich, daß D. in allen sonstigen öffentlichen Rechtsangelegenheiten als Rittergut behandelt werde, scheint auf einer Verwechselung der Begriffe „Rittergut" und „selbständiger Gutsbezirk" zu beruhen.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, die Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 9. Juni d. J. abzuändern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
den Gutsbesitzer Herrn von N. Hochwohlgeboren
zu N., Provinz Posen.
U. III. a. 15548.

---

196) Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde zur Anordnung und Durchführung nothwendiger Schuleinrichtungen auch gegen den Willen der Schulunterhaltungspflichtigen.

Wahl und Wirkungskreis von Repräsentanten der Schulgemeinde. Verhältnis der Schulgemeinde und der Repräsentanten derselben zu einander und in ihrer Stellung zum Schulvorstande.

Berlin, den 26. September 1881.

Auszug.

Wenn daher die Königliche Regierung, nachdem die Repräsentanten, denen sie zwei Male Gelegenheit zur Berathung und Beschlußfassung über die Erweiterung der Schuleinrichtung und über die Bewilligung der dazu erforderlichen Geldmittel gegeben, dem begründeten Verlangen der Schulaufsichtsbehörde gegenüber sich wiederholt ablehnend verhalten hatten, mittels der Verfügung vom 11. Juni v. J. nunmehr von Aufsichtswegen die nothwendige Vermehrung der Zahl der Schulklassen um zwei und die Uebernahme der erforderlichen beiden neuen Lehrerstellen mit dem regulativmäßigen Diensteinkommen auf den Schuletat angeordnet und diese Anordnung trotz der Weigerung der Repräsentanten zur Ausführung gebracht hat, so war sie hierzu kraft ihrer gesetzlichen, durch die Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 18 lit. d. e. f. und g. und §. 11 begründeten Zuständigkeit nicht nur

berechtigt, sondern auch ihre Anordnung eine im Interesse des ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertrauten Schulwesens unter den obwaltenden Umständen sachlich gerechtfertigte und gebotene.

Ich bin deshalb nicht in der Lage, dem auf Aufhebung der gedachten Verfügung gerichteten Antrage der Repräsentanten eine weitere Folge zu geben.

Den Repräsentanten eine Belehrung darüber zu ertheilen, welche Rechte ihnen als Vertretern der Schulgemeinde der Schulaufsichtsbehörde gegenüber zustehen, liegt keine Veranlassung vor, da die Rechte und gesetzlichen Befugnisse der Schulaufsichtsbehörde gegenüber den Schulen, den Schulvorständen, den Schulgemeinden und den etwaigen Repräsentanten der letzteren gegenüber sich mit hinreichender Klarheit aus den bestehenden Gesetzen, insbesondere aus den §§. 9 ff., 12 ff. Tit. 12 Th. II A. L. R., der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 und dem Gesetze, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 ergeben.

Insoweit aber das Verhältnis der dortigen Schulgemeinde-Repräsentanten einerseits zu der ersteren selbst, andererseits zum Schulvorstande einer Klarstellung und weiteren Regelung bedürfen möchte, werden den Repräsentanten auf bezügliche desfallsige Anträge seitens der Königlichen Regierung in N. die erforderlichen Eröffnungen gemacht werden.

An
die Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme auf den Bericht vom 16. März d. J. —

Da die Verhandlung über die 1877 auf fünf Jahre erfolgte Wahl von Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde nicht vorliegt, so kann von hier aus nicht beurtheilt werden, inwieweit diese Wahl überhaupt in rechtlich wirksamer Weise erfolgt ist. Nach der Angabe in dem Berichte der Königlichen Regierung, die Schulgemeinde in N. habe den gewählten Repräsentanten eine Instruktion über die denselben ertheilten Befugnisse oder Rechte in Beziehung auf die Vertretung der Schulgemeinde nicht ertheilt, scheint es zweifelhaft, ob und welche der Schulgemeinde selbst als Korporation gemäß den Vorschriften des Tit. 6 Th. II A. L. R. zustehenden Rechte von derselben überhaupt mit rechtlicher Wirksamkeit auf die gewählten Repräsentanten übertragen worden sind. Diesen Mangel durch eine seitens des Schulvorstandes zu entwerfende oder zu erlassende Instruktion zu ersetzen, war unthunlich, da dem Schulvorstande die Legitimation zum Erlaß einer solchen Instruktion fehlte. Auch eine Bestätigung der Instruktion seitens der Königlichen Regierung hätte diesen Mangel nicht beheben können.

Es wird sich nun empfehlen, sofern überhaupt die Organisation der Schulgemeinde durch Einführung einer gewählten Schulgemeinde-Vertretung angezeigt erscheint, eine ordnungsmäßige Neuwahl von Repräsentanten der evangelischen Schulgemeinde in N. herbeizuführen, vorausgesetzt, daß die Schulgemeinde selbst überhaupt, wozu sie von Aufsichtswegen nicht zu nöthigen ist, wiederum Repräsentanten zu wählen willens ist.

Dabei würde darauf Bedacht zu nehmen sein, das Verhältnis der Schulgemeinde und der Repräsentanten derselben zu einander und in ihrer Stellung zum Schulvorstande den gesetzlichen Vorschriften entsprechend klar zu stellen und zu regeln.

Aus den letzteren, namentlich aus dem 12. Titel in Verbindung mit den daselbst angezogenen Bestimmungen des 11. Titels, und dem 6. Titel des II. Theiles des A. L. R., ergiebt sich, in welchen Beziehungen der Schulvorstand in seinen Befugnissen und Beschlüssen als an die beschließende Mitwirkung der Schulgemeinde, bezw. an deren Zustimmung zu seinen Beschlüssen für gebunden zu erachten ist. Daß die Kreirung neuer Lehrerstellen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, über welche die Schulgemeinde zu beschließen hat, kann, wie ich hier beiläufig zur Berichtigung der entgegengesetzten Ansicht der Königlichen Regierung nicht unbemerkt lassen will, nicht wohl einem Zweifel unterliegen. Es ergiebt sich dies schon daraus allein, daß die Kreirung neuer Lehrerstellen eine neue Belastung der Schulgemeinde mit Schulbeiträgen erheischt.

Inwieweit andererseits die Schulgemeinde selbst die ihr nach Vorstehendem zuzugestehenden Rechte beschließender Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulvermögensangelegenheiten besonders zu wählenden Repräsentanten (Stellvertretern) oder Bevollmächtigten übertragen, oder sich selbst vorbehalten will, bleibt der freien Entschließung der Schulgemeinde überlassen.

Die Königliche Regierung wird aber darauf zu achten haben, daß, wenn Repräsentanten gewählt werden, keine Zweifel darüber bestehen bleiben, inwieweit die Schulgemeinde die Repräsentanten zur Vertretung ihrer Rechte bevollmächtigen oder diese Rechte ihrer eigenen Beschlußfassung vorbehalten will.

Hiernach wolle die Königliche Regierung die vorliegende Angelegenheit demnächst regeln. Einer Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. Januar 1865 (Centralblatt S. 239) bedarf es nicht.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.

U. III. a. 12338.

197) Empfehlung der Beseitigung, bezw. Ermäßigung des Schulgeldes bei Volksschulen, sowie der Abschaffung der Einrichtung, nach welcher das Schulgeld persönliches Dienstemolument der Lehrer ist.

Berlin den 28. April 1881.

In der Beschwerdesache des ꝛc. N. zu N. wegen Zahlung von Schulgeld erwidere ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 25. v. M., daß keine Veranlassung vorliegt, die nöthige Abänderung des §. 10 der Verordnung vom 5. Juli 1867 (Cösliner Amtsblatt Stück 28 S. 177) in einer Fassung zu bewirken, welche die Vorschrift wegen Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld in Beziehung zu den Fällen setzt, in welchen dem Lehrer bei seiner Anstellung durch die Vokation und die Einkommensnachweisung das Schulgeld als Dienstemolument zugesichert worden ist.

Es wird demnach der §. 10 der gedachten Verordnung lediglich wie folgt abzuändern sein:

„Wo die Erhebung von Schulgeld stattfindet, ist dasselbe für alle in dem Schulbezirke sich aufhaltenden schulpflichtigen Kinder, welche den Unterricht in der Schule empfangen, zu entrichten, vorbehaltlich der für den Fall des gleichzeitigen Besuches der Schule von Seiten zweier oder mehrerer Kinder desselben Hausvaters festgesetzten Befreiungen oder Ermäßigungen.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt für solche schulpflichtige Kinder, welche eine auswärtige Schule besuchen oder privatim den nöthigen Unterricht empfangen, sowie für diejenigen, welche durch Krankheit länger als drei Monate am Schulbesuche verhindert werden.

Sollen schulpflichtige Kinder eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig in einer Privatschule oder durch einen Privatlehrer den nöthigen Unterricht empfangen, so ist dem zuständigen Lokalschulinspektor dies anzuzeigen."

Ich bemerke hierbei, daß, wenn auch einstweilen noch davon abzusehen sein wird, die Aufbringung der Schulunterhaltungskosten und insbesondere der Lehrerbesoldung durch Schulgeld, welche, wie bereits in dem Ministerial-Erlasse vom 18. April 1831 unter 2 (Annal. Bd. 19 S. 700; v. Rönne Volksschulwesen S. 785) bemerklich gemacht ist, seit Publikation des Allgemeinen Landrechtes überhaupt nicht mehr die eigentlich gesetzmäßige Einrichtung ist, mittels allgemeiner Anordnungen zu beseitigen, die Königliche Regierung doch darauf Bedacht zu nehmen haben wird, allmählich bei sich darbietender geeigneter Gelegenheit, insbesondere bei eintretender Erledigung von Lehrerstellen, nach Anhörung der Betheiligten und nach vorgängiger Verhandlung mit denselben auf Beseitigung des Schulgeldes oder wenigstens auf Ermäßigung desselben und auf den Er-

satz durch Schulunterhaltungsbeiträge der Schulunterhaltungs-Pflichtigen hinzuwirken, vornehmlich aber Sich wird angelegen sein lassen müssen, die in dem dortigen Bezirke anscheinend in weitem Umfange noch bestehende Einrichtung, nach welcher das Schulgeld als persönliches Dienstemolument der Lehrer einen Theil des vokationsmäßigen Diensteinkommens derselben bildet, thunlichst abzuschaffen und, insbesondere bei eintretender Erledigung von Lehrerstellen, das Diensteinkommen der Lehrer anderweitig zu reguliren.

Ich verweise in dieser Hinsicht auf meinen Erlaß vom 30. April v. J. (Central. Bl. 1880 S. 663).

Einer besonderen Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dazu, daß schulpflichtige Kinder eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig in einer Privatschule oder durch Privatlehrer den nöthigen Unterricht empfangen (§. 43 Titel 12 Theil II Allgemeinen Landrechts) bedarf es nicht. Es ist deshalb von der beabsichtigten Aufrechthaltung der bezüglichen Vorschrift des §. 10 der Verordnung vom 5. Juli 1867, welche eine solche Genehmigung für erforderlich erklärt, Abstand zu nehmen.

Dagegen werden die Kreis- und Lokalschulinspektoren mit Anweisung darüber zu versehen sein, daß und wie sie sich die erforderliche Ueberzeugung davon zu verschaffen haben, daß diejenigen schulpflichtigen Kinder, bezüglich deren ihnen angezeigt ist, daß sie eine auswärtige Schule besuchen oder anderweitig den nöthigen Unterricht empfangen sollen, den letzteren wirklich empfangen, und daß es ihre Pflicht sei, wenn letzteres nicht der Fall, darauf zu halten, daß die gedachten Kinder zu der Schule, zu deren Bezirk sie gehören, geschickt werden.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Weitere veranlassen und der Beschwerde des N. Abhülfe verschaffen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Puttkamer.

An
die Königl. Regierung zu Köslin.
U. III. a. 12484.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Bei dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind der Geheime Regierungs- und vortragende Rath Dr. Wehrenpfennig zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath, der Ober-Regierungs-Rath Stolzmann und der Konsistorial-Rath Tappen zu Geheimen Regierungs- und vortragenden Räthen ernannt,

der Justiziarius und Verwaltungsrath Regierungs-Assessor Dr. Kügler bei dem Provinzial-Schulkollegium zu Posen ist zum Regierungs-Rath ernannt,

der Superintendent und Kreis-Schulinspektor Anderson zu Erdmannsdorf im Kreise Hirschberg zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Köslin überwiesen,

der Seminar-Direktor Hardt zu Usingen zum Regierungs- und Schulrathe ernannt und der Regierung zu Erfurt überwiesen,

dem Superintendenten und Kreis-Schulinspektor Höppner zu Stargard i. Pomm. der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen,

dem Kreis-Schulinspektor und Superintendenten a. D. Peisker zu Hönigern im Regierungsbezirke Breslau der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

die kommissarischen Kreis-Schulinspektoren
Seminarlehrer Illgner zu Tuchel,
Rektor Treichel zu Schlochau und
Vorsteher einer Privatlehranstalt Esch zu Bitburg sind zu Kreis-Schulinspektoren ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

Dem ordentl. Professor in der theolog. Fakult. der Universität und Mitgliede des Evangelischen Ober-Kirchenrathes, Ober-Konsistorial-Rath Dr. Dorner ist die Erlaubnis zur Anlegung des Kommenthurkreuzes zweiter Klasse des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens ertheilt, — dem außerordentl. Professor Dr. Henoch in der medizinisch. Fakult. derselben Univers. der Charakter als Geheimer Medizinal-Rath verliehen,

dem ordentl. Professor Geheimen Regierungs-Rath Dr. Ulrici in der philosoph. Fakult. der Univers. zu Halle die Erlaubnis zur Anlegung des Komthurkreuzes vom Großherzogl. Sächsischen Hausorden der Wachsamkeit oder vom weißen Falken ertheilt,

der Privatdoz. Dr. Frantz zu Marburg zum außerordentlichen Professſ. in der juristisch. Fakult. der Univers. daselbst ernannt,

dem ordentl. Profess. Dr. Berlage in der theolog. Fakult. der Akademie zu Münster der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Bei der Universität
zu Greifswald ist der akademische Amtssekretär Räder als Sekretär und Quästor,
zu Bonn der Geheime expedirende Sekretär und Kalkulator Hövermann im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Kassenrendanten und Quästor ernannt worden.

Der Profess. Dr. Jordan zu Karlsruhe ist zum etatsmäßigen Profess. der Geodäsie und praktischen Geometrie an der technischen Hochschule zu Hannover ernannt worden.

Bei dem Kunstgewerbe-Museum zu Berlin ist dem ersten Direktor Grunow und dem Direktor der Sammlung dieses Institutes Profess. Dr. Lessing der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse, dem Profess. Ewald der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, den Lehrern an der Unterrichtsanstalt desselben Institutes Maler Schaller und Maler Meurer das Prädikat „Professor“ beigelegt, dem bei dem Neubau des Institutes als Techniker beschäftigten Maurermeister Radler der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse, dem Schuldiener Fiedler und dem Restaurator Reifschneider das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Profess. H. A. Kühn an der Kais. Königl. Oesterreichischen Staatsgewerbeschule zu Graz, ist zum Direktor der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule zu Breslau ernannt worden.

Bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist der Kustos Dr. von Belle zum Bibliothekar ernannt worden.

Dem Bildhauer Sußmann-Hellborn zu Berlin ist die artistische Leitung der Porzellan-Manufaktur daselbst übertragen und demselben das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial-, Real- ꝛc. Lehranstalten.

Dem Gymnasial-Direktor Dr. Lozyński zu Kulm ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und
dem Direktor Dr. Hanow an dem Pädagogium und dem Waisenhause zu Züllichau, sowie dem Direktor Dr. Briegleb am Domgymnasium zu Magdeburg der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

es ist die Wahl des
des Direktors Dr. Kern am städtischen Gymnas. zu Stettin zum Direktor des Köllnischen Gymnas. zu Berlin, und
des Oberlehrers Professors Dr. Riemann am Gymnas. zu Greifenberg i. Pomm. zum Direktor dieser Anstalt bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Profess. Dr. Erler am Pädagog. zu Züllichau ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
das Prädikat „Professor“ ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Franz Schultz und Dr. Lazarewicz am Gymnas. zu Kulm,
Dr. Born am Domgymnas. zu Magdeburg,
Dr. Rottok am Gymnas. zu Rendsburg,
Otto = = zu Wiesbaden, und
Dr. Spengler = = an der Apostelkirche zu Köln,
Als Oberlehrer sind versetzt bezw. berufen worden an das Gymnasium
zu Münster der Oberlehrer Dr. Bockeradt vom Gymnas. zu Paderborn,
zu Düsseldorf der Direktor Künen vom Schullehrer-Seminar zu Kempen, und
zu München-Gladbach der ordentl. Lehrer Dr. Blasel vom Gymnas. zu Trier.
Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Löns am Gymnas. zu Dtsch Krone,
Titular-Oberlehrer Rochel am Gymnas. zu Neustadt i. Westprß.,
Dr. Al. Wagner am Friedr. Wilh. Gymnas. zu Berlin,
Dr. Thümen am Gymnas. zu Stralsund,
Dr. Winter am Magdalenen-Gymnas. zu Breslau,
Lorenz am Gymnas. zu Oels,
Dr. Gantzer am Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
Hebestreit am Gymnas. zu Stendal,
Stahlschmidt = = zu Münster,
Manns = = zu Emmerich, und
Religionslehrer Dr. Liessem am Kaiser Wilhelms-Gymnas. zu Köln.
Den ordentlichen Lehrern Dr. Schilling und Dr. Stöckert am Pädagog. zu Züllichau ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Insterburg die Schula. Kandidaten Dr. Schrader und Wegner,
zu Wehlau der Gymnas. Lehrer Baske aus Insterburg und der Schula. Kandid. Stange,

zu Graudenz der Hülfslehrer Dr. Kanter aus Bunzlau,
zu Neustadt i. Westprß. der Gymnas. Lehrer Hernekamp aus Sorau,
zu Berlin, Friedrich-Wilh. Gymnas., die Schula. Kandidaten Fricke und Frank,
zu Freienwalde der ordentl. Lehrer und Adjunkt Dr. Lück von der Ritter-Akad. zu Brandenburg und der Schula. Kandid. Haberlandt,
zu Stargard i. Pom. der Adjunkt und ordentl. Lehrer Dr. Brendel vom Pädagog. zu Putbus,
zu Stettin, Marienstifts-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Knaack,
zu Bromberg der Gymnas. Lehrer Wiesner aus Krotoschin.
zu Inowrazlaw der Gymnas. Lehrer Spribille aus Schrimm und der Schula. Kandid. Biedt,
zu Krotoschin der Gymnas. Lehrer Mahn aus Meseritz, der Realsch. Lehrer Ernst aus Fraustadt und der Schula. Kandid. Lochmann,
zu Ostrowo der Gymnas. Lehrer Dr. Schröter aus Inowrazlaw,
zu Rogasen der Gymnas. Lehrer Bänitz aus Inowrazlaw und der Schula. Kandid. Schubert,
zu Beuthen der Schula. Kandid. Dr. Starker,
zu Breslau, Magdalenen-Gymnas., der Schula. Kandid. Dr. Volkmann,
zu Breslau, Matthias-Gymnas., der Lehrer Dr. Kalischek aus Namslau,
zu Bunzlau der Hülfslehrer Hering,
zu Glogau, evangel. Gymnas., der Hülfslehrer Masius,
zu Hirschberg die Hülfslehrer Dr. Regell und Dr. Schwarz,
zu Neiße der Hülfslehrer Dr. May,
zu Eisleben „ „ „ Jäger,
zu Magdeburg, Pädagog. des Klosters U. L. Fr., der Schula. Kandid. Ibrügger,
zu Schleusingen der Schula. Kandid. Preßler,
zu Celle „ „ „ Knop,
zu Dortmund der Hülfslehrer Dr. Frank,
zu Koesfeld der Gymnas. Lehrer Buning aus Münster,
zu Münster „ „ „ Mersch aus Koesfeld und der Hülfslehrer Karl Schulte,
zu Rheine der Gymnas. Hülfslehrer Clasen aus Meppen,
zu Bedburg, Ritter-Akademie, der Schula. Kandid. Konz,
zu Bonn der Gymnas. Lehrer Rosbach aus Neuß,
zu Cleve „ „ „ Depenthal aus M. Gladbach,

zu Emmerich der Gymnas. Lehrer Hermans aus Münstereifel,
zu M. Gladbach = = = Dr. Imme aus Cleve,
zu Köln, Gymnas. a. d. Apostelkirche, der Schula. Kandid. Dr. Würz,
zu Köln, Gymnas. a. Marzellen, der Schula. Kandid. Schmitz,
zu Münstereifel der Schula. Kandid. Dr. Koch,
zu Neuß der Gymnas. Lehrer Dr. Hennes aus Bonn, und
zu Trier der Schula. Kandid. Birkle.

Nicht zur Ausführung gelangt ist der im diesjährigen Centralblatte Seite 278 gemeldete Stellentausch zwischen den Gymnasiallehrern Dr. von Kleist zu Flensburg und Dr. Triemel zu Kreuznach.

Dem Gymnasial-Gesanglehrer Karow zu Potsdam ist das Prädikat „Musikdirektor" beigelegt worden.

Als Turnlehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Bochum der städtische Turnlehrer Walde daselbst, und
zu Dortmund der provisor. Lehrer Dräger.

An dem Progymnasium zu Eschweiler ist der ordentl. Lehrer Dr. Weuster zum Oberlehrer befördert,
als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Progymnasium
zu Garz a. d. O. der Hülfslehrer Wüsthof, und
zu Rheinbach der Schula. Kandid. Stein.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Schorn an der städtischen Realschule zu Köln zum Direktor dieser Anstalt ist bestätigt worden.

Das Prädikat „Professor" ist beigelegt worden den Oberlehrern
Dr. Bernhard an der städtisch. Realsch. zu Königsberg i. Ostpr.,
Dr. Brasack an der Realsch. zu Aschersleben, und
Dr. Stammer = = = zu Düsseldorf.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentlichen Lehrer
Jurisch bei der Realsch. am Zwinger zu Breslau,
Dr. Schwarzlose = = = zu Görlitz,
Hecht = = = zu Lippstadt, und
Dr. Bockhoff an der städtisch. Realsch. zu Köln.

Dem ordentlichen Lehrer Dr. Kremer an der Realsch. zu Essen ist der Titel „Oberlehrer" beigelegt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Tilsit der Gymnas. Lehrer Thalmann aus Wehlau,

zu Berlin, Königsstädt. Realsch., der Oberlehrer a. D. Dr. Horstmann,
zu Berlin, Luisenstädt. Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Breslich,
zu Potsdam der Realsch. Lehrer Dr. Hummel aus Weimar,
zu Posen = = = Dr. Thieme aus Striegau und der Schula. Kandid. Dr. Mendelsohn,
zu Kiel der Realsch. Lehrer Dr. Knuth aus Iserlohn und der Schula. Kandid. Krumm,
zu Iserlohn der Schula. Kandid. Arndt,
zu Lippstadt der Gymnas. Lehrer Brunswick aus Detmold und der Schula. Kandid. Müller, und
zu Krefeld der Schula. Kandid. Dr. Lentzen.

Als Elementarlehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Goslar der Lehrer Kollmann, und
zu Siegen der Lehrer Schmitz aus Gevelsberg.

Der Gewerbeschul-Lehrer Eiben zu Dortmund ist als Oberlehrer an die Gewerbeschule zu Hagen berufen worden.

An der höheren Bürgerschule zu Nienburg ist der ordentl. Lehrer Dr. Lange zum Oberlehrer befördert worden.
Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule
zu Luckenwalde der Schula. Kandid. Dr. Stöckenius,
zu Rathenow = = = Plöttner,
zu Breslau, evangel. höh. Bürgersch. II, die Hülfslehrer Dr. Fraustadt und Dr. Strauß,
zu Gardelegen der Schula. Kandid. Krüger,
zu Naumburg = = = Märtens,
zu Einbeck = = = Thalwitzer,
zu Münden = = = Dr. Althoff,
zu Papenburg = = = Jans, und
zu Viersen = = = Florax.

D. Schullehrer-Seminare, 2c.

Zu Seminar-Direktoren sind ernannt worden die ersten Seminarlehrer
Urlaub zu Prß. Friedland,
Rohde zu Osterode, und
Bohnenstädt zu Kyritz,
und ist übertragen worden
dem Urlaub das Direktorat des Schull. Semin. zu Waldau.

dem Rohde das Direktorat des Schull. Semin. zu Karalene, und
dem Bohnenstädt = = = = = zu Bederkesa.

Der ordentl. Seminarlehrer Ziesemer zu Franzburg ist in gleicher Eigenschaft an das Schull. Semin. zu Löbau versetzt,
am Schull. Semin. zu Graudenz der Hülfslehrer Schulz zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Als Hülfslehrer sind angestellt worden am Schull. Seminar
zu Graudenz der Lehrer Th. Scholz aus Soest, und
zu Marienburg der Lehrer Bohn.

An der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau ist der Seminar-Abiturient Stenzel daselbst als Hülfslehrer angestellt worden.

E. Taubstummen- und Blinden-Anstalten.

Es sind an der Taubstummen-Anstalt
zu Wriezen der Lehrer Kopka von der Taubst. Anst. zu Homberg als ordentl. Lehrer, die Lehrerin Mabel als provisor. Lehrerin angestellt,
zu Köslin der Hülfslehrer Held zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Erfurt = = Zink von der Taubst. Anst. zu Halberstadt angestellt,
zu Halberstadt der Elementarlehrer Göbel aus Treffurt als Hülfslehrer angestellt,
zu Weißenfels der ordentl. Lehrer Voigt von der Taubst. Anst. zu Erfurt in gleicher Eigenschaft angestellt,
zu Schleswig der Lehrer Fuhrmann von der Taubst. Anst. zu Berlinchen als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Gaiser von der Taubst. Anst. zu Hamburg als Hülfslehrer angestellt,
zu Hildesheim der Aspirant Stelling als Probelehrer angestellt worden.

An der Blindenanstalt zu Hannover ist der Lehrer Hecke aus Dunsen als zweiter Lehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Vorsteher der städtischen höheren Mädchenschule zu Krefeld, Dr. Buchner, sowie dem Vorsteher der städtischen höheren Mädschenschulen (Luisenschule und Friedrichsschule) zu Düsseldorf, Dr. Uellner ist der Titel eines Direktors dieser Anstalten beigelegt,
an der städtischen höheren Mädchenschule zu Elberfeld sind die Lehrer Dr. Liebrecht und Dr. Greiffenhagen zu Oberlehrern ernannt worden.

G. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

Hetzsch, evangel. erster Mädchenlehrer und Küster zu Ermsleben, Mansfelder Gbirgskrs,
Krohn, evangel. Schulrektor und Organist zu Nordenburg, Krs Gerdauen,
Kühne, evangel. Hauptlehrer zu Köln a. Rhein,
Lacher, kathol. Lehrer zu Sigmaringen, und
Unterberger, evangel. Schulrektor und erster Lehrer zu Kalinowen, Krs Lyck;

den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Behrend, evangel. Lehrer und Küster zu Schönfließ, Krs Niederbarnim,
Brack, evangel. Lehrer zu Groß-Notisten, Krs Lötzen,
Bräsicke, evangel. Konrektor und Kantor zu Strasburg U/M., Krs Prenzlau,
Dreyhaupt, evangel. Lehrer und Kantor zu Suhl, Krs Schleusingen,
Dunckel, evangel. Lehrer und Küster zu Hammelspring, Krs Templin,
Engelke, evangel. Lehrer zu Neuhoff, Krs Ragnit,
Geiger, dsgl. und Küster zu Preddöhl, Krs Ostpriegnitz,
Gerlach, evangel. Lehrer und Kantor zu Kroitsch, Krs Liegnitz,
Glaubitz, evangel. Lehrer zu Gr. Würbitz, Krs Freistadt,
Hedinger, evangel. erster Lehrer zu Lorten, Krs Halle i. Westfal.,
Herder, evangel. Lehrer und Küster zu Güstow, Krs Angermünde,
Horn, evangel. Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Brandenburg a. d. H.,
Kalefeld, kathol. Lehrer zu Niedermendig, Krs Mayen,
Klingmüller, evangel. Lehrer und Küster zu Steinkirchen, Krs Lübben,
Knuth, evangel. erster Mädchenlehrer zu Drossen, Krs Weststernberg,
Kochlett, evangel. Lehrer zu Alach, Krs Erfurt,
Laube, dsgl. und Kantor zu Frauenwald, Krs Schleusingen,
Müller, evangel. Lehrer, Küster und Kantor zu Klosterfelde, Krs Niederbarnim,
Piater, evangel. erster Lehrer, Kantor und Küster zu Werben, Krs Kottbus,
Schanen, kathol. Lehrer zu Trittenheim, Landkrs Trier,

Schmidt, evangel. Kirchschullehrer und Präzentor zu Wilhelmsberg, Krs Darkehmen,
Schnegula, evangel. Lehrer und Küster zu Muschten, Krs Züllichau-Schwiebus,
Schulze, evangel. Lehrer, Kantor und Küster zu Trebitz, Krs Lübben,
Stürmer, bish. evangel. Lehrer und Kantor zu Meseritz,
Teickner, evangel. Lehrer und Küster zu Sylda, Mansfelder Gebirgskrs,
Trauschke, evangel. Lehrer zu Petzelsdorf, Krs Landeshut,
Waschke, evangel. Schulrektor, erster Lehrer und Kirchendiener zu Rosengarten, Krs Angerburg,
Weber, evangel. Lehrer und Küster zu Rieth, Krs Ueckermünde,
Weinert, evangel. Lehrer zu Milzig, Krs Grünberg,
Weis, dsgl., Kantor und Küster zu Lorenzdorf, Krs Landsberg a. d. W.,
Wilke, evangel. Lehrer und Küster zu Kraazen, Krs Soldin,
Winkel, evangel. Lehrer, Küster und Organist zu Hohenfinow, Krs Oberbarnim,
Zäske, evangel. erster Mädchenlehrer und Kantor zu Massow, Krs Naugard, und
Zimmermann, evangel. Lehrer, Baccalaureus und Kirchner zu Sömmerda, Krs Weißensee;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
Alisch, evangel. Lehrer und Küster zu Grunow, Krs Weststernberg,
Bloßfeld, dsgl. und dsgl. zu Zöschen, Krs Merseburg,
Böttcher, evangel. Lehrer zu Schnackenbek, Krs Herzogthum Lauenburg,
Cordes, kathol. Lehrer zu Lohe, Krs Meppen,
Greve, evangel. Lehrer zu Ottendorf, Krs Kiel,
Haack, dsgl. und Küster zu Alt-Falkenberg, Krs Pyritz,
Jahn, dsgl. und dsgl. zu Brädikow, Krs Westhavelland,
Klemm, evangel. Lehrer zu Glodbow, Krs Rummelsburg,
Lauterbach, dsgl. zu Lawaldau, Krs Grünberg,
Marten, dsgl. und Küster zu Zampelhagen, Krs Naugard,
Müller, dsgl. und dsgl. zu Lohne, Krs Osterburg,
Reckzeh, evangel. Lehrer zu Groß-Lessen, Krs Grünberg,
Reifenhäuser, kathol. Lehrer zu Hussen, Krs Neuwied,
Rusch, evangel. Lehrer und Küster zu Runow, Krs Regenwalde,
Schneider, evangel. Lehrer zu Kniegnitz, Krs Lüben,
Thies, dsgl. zu Westerhamm, Kreis Neuhaus a. d. Oste,
Weberstädt, dsgl. zu Bunden, Krs Prß. Holland,
Wenzel, dsgl. und Kantor zu Hain, Krs Sangerhausen.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Regierungs- und Schulrath, Geheime Regierungs-Rath Stiehl zu Koblenz,

die ordentlichen Professoren

Dr. Heine und Dr. Giebel in der philosoph. Fakultät der Univers. zu Halle, und

Geheime Medizinalrath Dr. Busch in der medizin. Fakult. der Univers. zu Bonn,

die Oberlehrer

Hoppe am Gymnas. zu Gumbinnen und

Profess. Küntzel am Gymnas. zu Brieg,

der ordentl. Lehrer Böttcher am Gymnas. zu Sangerhausen,

der Oberlehrer Profess. Hoffmann an der Realschule zu Münster,

der ordentl. Lehrer Klocke an der höheren Bürgersch. zu Wriezen a./O.

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Dr. Knerk im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten, und ist demselben der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden (der Genannte ist inzwischen gestorben),

der Professor Landschaftsmaler Biermann an der technischen Hochschule zu Berlin, und ist demselben der Königliche Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,

der Professor Geheime Regierungs-Rath Dr. Hunäus an der technischen Hochschule zu Hannover,

der Sekretär und Quästor, Rechnungsrath Treptow an der Univers. zu Greifswald, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der Inspektor Maler Holthausen an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf,

die Gymnasial-Oberlehrer

Profess. Schötensack zu Stendal,

Dr. Löbker zu Münster, und

Dr. Frieten zu Düsseldorf,

und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

die Oberlehrer

Regentke am Gymnasium zu Ostrowo, und

Profess. Dr. Steiner am Marien-Gymnas. zu Posen,

der ordentl. Lehrer Banse am Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,

der ordentl. Lehrer Friederich am Gymnas. zu Clausthal,
der Adjunkt Becher an der Klosterschule (Progymnas.) zu Donndorf,
die Direktoren
Schiefferdecker an der Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Ostprß. und
Dr. Sondhauß an der Realschule zu Neiße, und ist denselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden,
der Direktor Professⱡ. Dr. Wenzlaff an der Königsstädtischen Realschule zu Berlin, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Direktor Dr. Schellen an der städtischen Realschule zu Köln, und ist demselben der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden,
der Oberlehrer Jehrisch an der Realschule zu Görlitz, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Bürger an der Realschule zu Lippstadt,
der Lehrer Weßberge an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr,
der Lehrer Alexander an der Gewerbeschule zu Halberstadt, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Konrektor Dr. Brauhardt an der höheren Bürgerschule zu Nienburg, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Inspektor der Selektenschule Professⱡ. Dr. Becker zu Frankfurt a. M., und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,

Wegen Eintrittes in ein anderes Amt, bezw. eine Privatstellung im Inlande ausgeschieden:

der Geheime Regierungs- und vortragende Rath von Zastrow im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
der Regierungs- und Schulrath, Konsistorialrath Dalmer zu Stralsund, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer und kathol. Religionslehrer Körner am Gymnas. zu Neustadt W./Prß.,
der Lehrer Dr. Morsbach am Progymnasium zu Trarbach,
der Elementarlehrer Heberle an der Realschule zu Goslar,
der ordentliche Lehrer Wagemann an der höheren Bürgerschule zu Einbeck,
der Seminar-Direktor Flügge zu Hilchenbach,

der erste Lehrer, Kandidat der Theologie Müller am Schullehrer-Seminar zu Barby,
der Lehrer Glamann an der Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz,
der Hülfslehrer Jarand an der Taubstummen-Anstalt zu Erfurt,
der Hülfslehrer Sieden = = = = zu Schleswig,

Wegen Anstellung außerhalb der Preußischen Monarchie ausgeschieden:

der außerordentl. Profess. Dr. Grützner in der medizinisch. Fakult. der Univers. zu Breslau,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Zarl am Gymnas. zu Fürstenwalde, und
Dr. Schambach = = zu Mühlhausen i. Thrg.

Auf ihre Anträge sind entlassen worden:

der Direktor der Kunst- und Kunstgewerbe-Schule Baurath Lüdecke zu Breslau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die ordentlichen Lehrer
Dr. Bindseil am Gymnasium zu Lyck, und
Dr. Schönfeld = = zu Freienwalde a./O.
der ordentliche Lehrer Heinemann an der Realschule zu Mülheim a. d. Ruhr,
die ordentlichen Lehrer
Grosch an der höheren Bürgerschule zu Luckenwalde, und
Dr. Zeitschel = = = = zu Lübben.
der Lehrer Martens an der Blindenanstalt zu Hannover.

Inhaltsverzeichnis des November-Heftes.

Druck von F. J. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

№ 12. Berlin, den 31. Dezember 1881.

I. Allgemeine Verhältnisse.

198) Unzulässigkeit der Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen.

Berlin, den 21. November 1881.

Die Behörden meines Ressorts erhalten hierneben Abschrift des Beschlusses des Staatsministeriums vom 14. Oktober d. J., betreffend die Unzulässigkeit der Abänderung der Finalabschlüsse der Staatskassen, zur Nachricht und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Barkhausen.

An
sämmtliche nachgeordnete Behörden des diesseitigen Ressorts.
G. III. 3313.

Beschluß

Berlin, den 14. Oktober 1881.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 22 des Allerhöchst vollzogenen Kassen-Regulativs vom 17. März 1828, wonach die Finalabschlüsse aller Staatskassen unabänderlich sind und die Grundlage der Jahres-Rechnungen zu bilden haben, wird auf Anregung der Königlichen Ober-Rechnungskammer hiermit beschlossen,

daß fortan in allen Verwaltungen die Finalabschlüsse der Kassen, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln derselben, niemals nachträglichen Abänderungen unterzogen werden dürfen, und daß von denselben auch bei Aufstellung der Jahres-

Rechnungen der nächst höheren Kasse niemals abgewichen werden darf.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses ist sämmtlichen Herren Ressort-Ministern mitzutheilen, um hiernach das Erforderliche für ihre Ressorts anzuordnen.

Königliches Staatsministerium.
von Puttkamer. von Kameke. Maybach. Bitter.
Dr. Lucius. Dr. Friedberg. von Bötticher.
von Goßler.

St. M. Nr. 1808/81.

199) Uebertragung der Ausprägung aller für offizielle Zwecke zu beschaffenden Medaillen an die Königliche Münze.

Berlin, den 29. November 1881.

Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers ist es mehrfach vorgekommen, daß Behörden die Anfertigung der für ihre Verwaltung erforderlichen Medaillen nicht der Königlichen Münze, sondern Privat-Medaillen-Anstalten übertragen haben, deren Leistungen in Bezug auf Qualität diejenigen der Münze jedenfalls nicht übertreffen, von denen aber sicher höhere Herstellungskosten berechnet werden, als von Seiten der Münze geschieht.

Ein solches Uebergehen der Königlichen Münz-Anstalt schmälert nicht nur das Ansehen derselben und das Vertrauen zu ihrer Leistungsfähigkeit ohne berechtigte Veranlassung, sondern läuft auch gegen das finanzielle Interesse des Staates, welchem die aus diesen Prägungsarbeiten andernfalls bei der Münzverwaltung entstehenden Einnahmen zu Gunsten von Privat-Anstalten entzogen werden.

Um derartige Schädigungen der staatlichen Interessen zu vermeiden, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium, in Zukunft die Ausprägung aller von dort aus für offizielle Zwecke zu beschaffenden Medaillen ausschließlich der hiesigen Königlichen Münze zu übertragen.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien.

Abschrift theile ich dem — Titel — ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung mit.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren,
den Herrn Rektor der Königl. technischen Hochschule hier,
die Direktionen ꝛc. der Königl. Kunstakademien.

U. IV. 1982.

200) Steuerliche Kontrole über Destillirapparate in Apotheken und in Lehranstalten.

Berlin, den 8. November 1881.

Auf den Bericht vom 19. Juli d. J. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß es nach dem Ergebnisse der deshalb veranlaßten Ermittelungen zulässig erscheint, die in den Laboratorien der Apotheker vorhandenen, lediglich zu pharmazeutischen Zwecken benutzten und die zu Unterrichtszwecken in Lehranstalten dienenden sogenannten Beindorf'schen Destillirapparate, sowie die Destillirapparate derselben oder ähnlicher Konstruktion, bei denen der Dampfkessel bezw. die größere Blase mehr als 17,175 Liter Inhalt hat, in gleicher Weise von der steuerlichen Kontrole frei zu lassen, wie dies durch die Erlasse vom 29. April 1864 III. 7158. und vom 30. Mai 1877 III. 6360. in Betreff der Blasen in den Apotheken und Lehranstalten bis zu 17,175 Liter Inhalt angeordnet worden ist.

Dagegen ist die Kontrole über die in den Apotheken und Lehranstalten vorhandenen gewöhnlichen, zum Abtreiben von Maische geeigneten Destillirapparate, deren Blasen einen 17,175 Liter übersteigenden Inhalt haben, aufrecht zu erhalten. Es ist jedoch dahin Verfügung zu treffen, daß diese Kontrole nicht zu regelmäßigen Revisionen in den betheiligten Apotheken und Lehranstalten führt.

Ew. Hochwohlgeboren wollen demgemäß die dortige Verfügung vom 28. Oktober v. J. zurücknehmen und das Weitere veranlassen, auch den in Ihrem Verwaltungsbereiche belegenen Königlichen Regierungen entsprechende Mittheilung machen.

An
den Königl. Provinzial-Steuer-Direktor ꝛc. zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

An
sämmtliche übrige Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.
III. 14860.

Berlin, den 10. Dezember 1881.

Abschrift hiervon erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 10. März d. J. zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

An
die Königl. Regierung zu N.

Abschrift hiervon erhalten Ew. ꝛc. zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lucanus.

An
die Königl. Regierungs-Präsidenten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und zu Sigmaringen, die Königl. Regierungen und Landdrosteien in den übrigen Provinzen, das Königl. Polizei-Präsidium hier, sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien, die Königl. Universitäts-Kuratorien und Herren Kuratoren, die Herren Rektoren der Königl. technischen Hochschulen, ꝛc.

M. 6566. U. V. 2574.

II. Universitäten, technische Hochschulen, ꝛc.

201) Bestätigung der Rektorwahl an der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1881 Seite 141 Nr. 10.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 30. November 1881 die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Heller zum Rektor der Universität zu Kiel für das Amtsjahr 1882/83 bestätigt.

202) Bestätigung der Wahl eines Abtheilungsvorstehers bei der technischen Hochschule zu Aachen.

(Centrbl. pro 1880 Seite 724 Nr. 172.a.)

Nachdem der Geheime Regierungs-Rath von Kaven wegen seines Gesundheitszustandes die Stellung des Vorstehers der Abtheilung II für Bauingenieurwesen bei der technischen Hochschule zu Aachen niedergelegt, und in Folge hiervon eine Neuwahl des Vorstehers für die noch übrige Zeit der bis zum 1. Juli 1882 reichenden Amtsperiode stattgefunden hat, ist diese, auf den Professor Dr. Heinzerling gefallene Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 11. November 1881 bestätigt worden.

203) Allerhöchste Bestimmung über den zum Andenken an Schiller gestifteten Preis für Werke der deutschen dramatischen Dichtkunst aus den Jahren 1878/80.

(Centrbl. pro 1878 Seite 601 Nr. 193.)

Berlin, den 10. November 1881.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter Bestätigung des Beschlusses der in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. November 1859 ernannten Kommission, welcher die Prüfung der in den Jahren 1878—1880 veröffentlichten oder handschriftlich vorgelegten Werke deutscher dramatischer Dichtkunst oblag, in Ermangelung eines vollkommen geeigneten Werkes von der Ertheilung des zum Andenken an Schiller gestifteten Preises für dramatische Kunst in diesem Jahre abzusehen und zu genehmigen geruht, daß der Geldpreis nach den Bestimmungen des Patentes für die nächste dreijährige Periode verdoppelt werde. Im Allerhöchsten Auftrage bringe ich dies hierdurch zu öffentlicher Kenntnis.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Goßler.

III. Gymnasial- 2c. Lehranstalten.

204) Sorgfältige Prüfung der Nothwendigkeit einer Versetzung von Lehrern staatlicher höherer Unterrichtsanstalten. Zuständigkeit für Anweisung der Umzugs- und Reisekosten zur Zahlung aus den Anstaltskassen; Berichterstattung an das Ministerium, wenn diese Kosten aus Centralfonds zu gewähren sind.

Berlin, den 25. November 1881.

Auszug:

Im Anschluß an die General-Verfügung vom 27. Februar 1872 (U. 5442.)*) ordne ich zur Beachtung in künftigen Fällen hiermit an, daß, wenn**) die Kassen der höheren Lehranstalten nicht die Mittel zur Tragung der Umzugskosten bieten, auch bei Versetzungen von einer staatlichen höheren Lehranstalt an eine andere staatliche Anstalt unter eingehender Motivirung der beabsichtigten Versetzung

---

*) Centralbl. pro 1872 Seite 130.
**) bei Versetzungen von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten.

vor der Vornahme der letzteren wegen Bereitstellung der aus Centralfonds zu gewährenden Umzugskosten zu berichten ist.

Daß in allen Fällen, auch wenn die Anstaltskassen zur Zahlung der erforderlichen Kosten in der Lage sind, Versetzungen nur vorgenommen werden dürfen, wenn das Aufsichtsinteresse die Versetzung durchaus nothwendig erscheinen läßt, bedarf keines besonderen Hinweises. Unter der Voraussetzung, daß das Königliche Provinzial-Schulkollegium in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung der Sachlage nach dieser Richtung hin vornimmt, will ich unter Modifikation des Cirkular-Erlasses vom 31. Juli 1879 (U. II. 1850.) (Centrbl. f. d. ges. Unt. Verw. S. 409) das Königliche Provinzial-Schulkollegium hierdurch ermächtigen, die Liquidationen von Umzugs- und Reisekosten versetzter Lehrer auf die die erforderlichen Mittel bietenden Anstaltskassen selbständig anzuweisen, so daß es in Fällen dieser Art einer Berichterstattung an mich ferner nicht bedarf. Bei der Festsetzung der Liquidationen ist der Cirkular-Erlaß vom 24. August 1877 (G. III. 3113. U. III. Centrbl. S. 365) genau zu beachten.

An
das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königl. Provinzial-Schulkollegium zur gleichmäßigen Beachtung mit der entsprechenden Ermächtigung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

An
sämmtliche Königl. Provinzial-Schulkollegien
(excl. N.).
U. II. 7960.

IV. Seminare, 2c., Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

205) Abhaltung eines Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen in der Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin.

(Centrbl. pro 1881 Seite 113.)

Berlin, den 15. Dezember 1881.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1882 wiederum ein dreimonatlicher Kursus in der Königlichen Turnlehrer-

Bildungsanstalt hierselbst abgehalten werden. Für die Eröffnung desselben ist Termin auf Mittwoch den 12. April k. J. anberaumt worden.

Zur Theilnahme geeignet sind an erster Stelle Bewerberinnen, welche die Prüfung als wissenschaftliche Lehrerinnen für Mädchenschulen abgelegt haben. Nur soweit durch Berücksichtigung solcher Lehrerinnen die Anzahl der überhaupt Aufzunehmenden nicht erreicht wird, finden auch andere Bewerberinnen Aufnahme, wenn sie einen genügenden Grad von Schulbildung nachweisen.

Die Anmeldung muß vor dem 5. März k. J. bei mir erfolgen, und zwar seitens der im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, seitens der anderen unmittelbar. Der Meldung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf, in welchem auch anzugeben ist, ob Bewerberin bereits turnerische Fertigkeit besitzt,
2) ein Gesundheits-Attest,
3) seitens der Lehrerinnen
   a. das Befähigungszeugnis für das Lehramt,
   b. ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit im Schulamte,
4) seitens der anderen Bewerberinnen
   a. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   b. ein Führungs-Attest,
   c. ein Geburtsschein oder anderweiter Nachweis, daß Bewerberin das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Es wird vorausgesetzt, daß den Bewerberinnen die erforderlichen Geldmittel zum Unterhalte hier während des Kursus zur Verfügung stehen. Bedürftigen Theilnehmerinnen können indessen Beihülfen aus einem diesseitigen Fonds gewährt werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eingehende Darlegung der Verhältnisse zu begründen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7916.

---

206) Termin für die Turnlehrerprüfung im Jahre 1882.

(Centrbl. pro 1881 Seite 113.)

Berlin, den 13. Dezember 1881.

Für die im Jahre 1882 zu Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag den 27. Februar und folgende Tage anberaumt worden.

Meldungen der im Lehramte stehenden Bewerber sind bei der

vorgesetzten Dienstbehörde, diejenigen anderer Bewerber unmittelbar bei mir unter Anschluß der im §. 4 der Prüfungsordnung vom 10. September 1880 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Die Einreichung der Meldungen bei mir muß vor dem 1. Februar k. J. erfolgen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7929.

---

207) Befähigungszeugnisse aus der Turnlehrerinnenprüfung im Herbste 1881.

(Centrlbl. pro 1881 Seite 467 Nr. 124.)

Berlin, den 16. Dezember 1881.

In der im Monate November d. J. zu Berlin abgehaltenen Turnlehrerinnenprüfung haben das Zeugnis der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichtes an Mädchenschulen erlangt:

1) Johanna Arendt zu Berlin,
2) Ida Becker, Lehrerin zu Brandenburg a. d. H.,
3) Dominica College, Handarbeitslehrerin zu Bochum i./Westf.,
4) Margarethe Ebel, Lehrerin zu Berlin,
5) Martha Gährich, Lehrerin zu Berlin,
6) Luise Hagelberg, Lehrerin zu Charlottenburg,
7) Manuela Mattel, Handarbeitslehrerin zu Dessau, und
8) Martha Meyer zu Berlin.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung.
U. III. b. 7854.

---

208) Verfahren bei Emeritirung von Lehrern.

Berlin, den 30. November 1881.

Ew. Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 23. August d. J. wegen der Emeritirung der Elementarlehrer ganz ergebenst Folgendes:

Die Cirkular-Verfügung vom 9. Dezember 1843 — Nr. 17549 — welche durch die an die Regierung in N. gerichtete Verfügung vom 7. April 1864 — U. 6164 —*) diesseits auch als ferner maßgebend anerkannt worden ist, bezieht sich auf die Fälle solcher Emeritirungen, in welchen die betreffenden Lehrer gegen ihren

---

*) Centrbl. pro 1864 Seite 366.

Willen wegen geistiger oder körperlicher Dienstunfähigkeit unter Gewährung der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt werden. Nach weiterer Erwägung halte ich es nicht für bedenklich, daß nach derselben Vorschrift auch dann verfahren wird, wenn die betreffenden Lehrer ihrer Emeritirung an sich nicht widersprechen, sondern nur Einwendungen gegen die mit der Emeritirung selbst stets festzusetzende Höhe der Pension erheben, oder wenn der zur Aufbringung derselben Verpflichtete der Emeritirung an sich oder auch den Festsetzungen hinsichtlich der Höhe der Pension widerspricht. In allen diesen Fällen wird demnach die Regierung durch Plenarbeschluß über die erhobenen Einwendungen und zugleich stets über die Höhe der Pension zu entscheiden haben. In der Rekursinstanz wird dann der Ober-Präsident endgültig Entscheidung treffen, ohne daß es zu diesem Behufe der Anfertigung zweier schriftlichen Vorträge über die Sache bedarf.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, nach dem Vorstehenden die in den Anlagen behandelten Fälle Ihrerseits zu erledigen, und für die Zukunft gefälligst in gleicher Weise zu verfahren.

Die Herren Ober-Präsidenten der anderen Provinzen, sowie die Regierungen und die Konsistorien der Provinz Hannover haben Abschrift dieses Erlasses zur gleichmäßigen Beachtung erhalten.

An
den Königl. Oberpräsidenten &c. zu N.

Ew. &c. übersende ich ganz ergebenst anliegend Abschrift des Erlasses vom heutigen Tage an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz N. wegen des bei Emeritirung der Elementarlehrer zu beobachtenden Verfahrens zur gefälligen Beachtung in vorkommenden Fällen.

An
alle anderen Herren Oberpräsidenten.

Die Königliche Regierung &c. erhält anliegend Abschrift des an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz N. unter dem heutigen Tage gerichteten Erlasses wegen des bei Emeritirung der Elementarlehrer zu beobachtenden Verfahrens zur Nachachtung in allen bezüglichen Fällen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, die Königl. Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. III. b. 7145.

V. Volksschulwesen.

209) Schulgemeinden als selbständige juristische Personen existiren im Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1875 nicht.

(Centrbl. pro 1862 Seite 284, pro 1880 Seite 686.)

Berlin, den 7. November 1881.

Die Königliche Regierung ermächtige ich, den Gemeinde-Vorsteher H. und Genossen zu N. auf die anbei zurückfolgende Vorstellung vom 19. September d. J. wegen Wiederauflösung des dortigen Schulverbandes, im Sinne des Berichtes vom 19. v. M. ablehnend zu bescheiden.

Dabei mache ich, was den in dem Berichte vom 19. September d. J. wiederholt gebrauchten Ausdruck „Schulgemeinde" betrifft, darauf aufmerksam, daß, obwohl der gedachte Ausdruck in der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 an zwei Stellen (§. 45 Nr. 2 und §. 54) vorkommt, die gedachte, auf dem Kommunalprinzip beruhende Schulordnung doch Schulsocietäten oder Schulgemeinden im landrechtlichen Sinne nicht kennt. Indem ich dieserhalb auf das in dem Erlasse vom 19. April 1862 (Centralbl. S. 284) und in dem Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes vom 21. Februar 1880 (Centralbl. S. 686 ff., insbesondere S. 691, 692) Bemerkte verweise, empfehle ich der Königlichen Regierung, in Verfügungen und Berichten den Ausdruck: „Schulgemeinde", welcher in den §§. 45 und 54 der Schulordnung in einem besonderen, mit der allgemein gebräuchlichen Bedeutung dieses Wortes nicht übereinstimmenden Sinne gebraucht ist, zu vermeiden.

Den streitigen Schulbau betreffend, so kann eintretenden Falles zwar der Schule, als einem selbständigen Rechtssubjekt, gemäß §. 37 Nr. 3 der Schulordnung von Amtswegen ein Mandatar bestellt werden, nicht aber der „Schulgemeinde", weil eine solche im Geltungsbereiche der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 als juristische Person, welche im Prozesse oder im Verwaltungsstreitverfahren vertreten werden könnte, überhaupt nicht besteht.

Uebrigens hat es den Anschein, als handle es sich nicht bloß um eine Weigerung des Schulvorstandes, die Rechte der Schule im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Gutsherren zu vertreten, sondern als bestritten die zur Schule in N. gehörigen Gemeinden selbst die Nothwendigkeit des von der Königlichen Regierung geforderten Schulbaues, und damit zugleich ihre Verpflichtung, zu den Baukosten beizutragen, indem ihr Verlangen darauf gerichtet ist, die Schule in N. überhaupt wieder aufzuheben und sie wiederum den Schulen in C. und bezw. in P. zuzuweisen. Insoweit dies zutrifft,

würde der Fall eines Streites über den Schulbau zwischen den zum Bau der Schule Verpflichteten und der Schulaufsichtsbehörde vorliegen und demgemäß die Königliche Regierung selbst gemäß §. 78 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 die Rolle des Klägers in dem Verwaltungsstreitverfahren zu übernehmen haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17672.

---

210) Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Lehrers wegen Beleidigung eines Schulkindes aus Anlaß von Vorhaltungen oder Rügen bei Ausübung der Schulzucht innerhalb der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 gezogenen Grenzen.

Für die richtige Handhabung der Schulzucht in diesen Grenzen ist der Lehrer nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich.

Geltung der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 in der Provinz Hannover.

(Centrbl. pro 1880 Seite 749, pro 1881 Seite 336.)

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover) erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. anhängigen Privatklagesache
des Anbauers N. zu N.,
wider
den Schullehrer N. daselbst,
wegen Beleidigung,
hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1881 für Recht erkannt,
daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Anbauer N. in N. hat wegen Beleidigung seines Sohnes eine Privatklage gegen den Lehrer N. daselbst bei dem Königlichen Amtsgerichte N. erhoben; die Beleidigung soll darin bestanden haben, daß der letztere dem die Schule in N. besuchenden Sohne des Privatklägers während des Unterrichtes die Verübung eines Diebstahles

vorgehalten habe. Der Privatkläger hat als Vertreter seines Sohnes die Bestrafung des Lehrers nach §. 186 des Strafgesetzbuches und die Verurtheilung desselben zu einer Buße nach §. 188 daselbst beantragt. Auf die am 29. September 1879 eingereichte Klageschrift verfügte das Königliche Amtsgericht N. an demselben Tage mit Bezug auf die Vorschriften der §§. 492—495 der damals geltenden Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Einleitung der Klage, indem es zugleich den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. November bestimmte. In diesem Termine beschloß das Amtsgericht, daß in Gemäßheit des §. 422 der Deutschen Strafprozeßordnung zu verfahren sei, nämlich daß die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzutheilen sei.

Inmittels erhob das Königliche Konsistorium zu N., gestützt auf die §§. 5, 6 der Verordnung vom 1. August 1879, den Kompetenz-Konflikt, welcher jedoch durch das Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1881 *) als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

Bevor von dem Prozeßrichter weitere Verfügung ergangen war, hat nunmehr das Königliche Konsistorium zu N. durch Plenar-Beschluß vom 5. Februar 1881 auf Grund des §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und §. 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt erhoben.

Es wird ausgeführt, daß der Lehrer N. berechtigt gewesen sei, den Sohn des Privatklägers über einen ihm schuld gegebenen Diebstahl in der Schule zur Verantwortung zu ziehen und daß derselbe sich dadurch einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe.

Die Parteien haben sich über den Konflikt nicht erklärt.

Das Amtsgericht zu N. erachtet denselben für unbegründet.

Dagegen hält der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu B. indem er namentlich auf die Verordnung vom 14. Mai 1825 (Ges. Samml. Seite 149), welche in Hannover durch Artikel IV des Gesetzes vom 16. September 1867 (Ges. Samml. S. 1515) eingeführt sei, hinweist, — den Konflikt für begründet.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Das Amt eines Lehrers als solches schließt das Erziehungsrecht und die Handhabung der Schulzucht in sich. Der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der eigentlichen Schulzeit zu wachen. Er ist demnach berechtigt, sofern ihm Ausschreitungen seiner Schüler zu Ohren

*) Centrbl. pro 1881 Seite 340.

kommen, solche nicht bloß in der Schule selbst, sondern auch außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichtes in den zulässigen Grenzen zu rügen und zu strafen. Er kann nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 das Schulkind selbst züchtigen, wenn er sich nur innerhalb der durch diese Verordnung gezogenen Grenzen hält, und ist für die richtige Handhabung der Schulzucht in diesen Grenzen nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich. Vor der gerichtlichen Verfolgung schützt ihn die Verordnung vom 14. Mai 1825 nicht minder, wie der §. 193 des Strafgesetzbuches, welcher Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen ꝛc. nur in sofern für strafbar erklärt, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Es muß hiernach für unerheblich erachtet werden, ob die Vorhaltung, welche der Lehrer N. dem Sohne des Privatklägers machte, auf Wahrheit beruhte oder nicht. Der ꝛc. N. durfte ihm die Vorhaltung machen, wenn er dieselbe für wahr hielt. Daß aber ꝛc. N. wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung zur Kränkung des Schülers oder seiner Eltern vorgebracht habe, ist vom Privatkläger nicht einmal behauptet. Es kann daher hier unerörtert bleiben, ob falls der Fall derartig läge, die gerichtliche Verfolgung statthaft wäre. Nach dem eigenen Vortrage des Privatklägers fällt dem Beklagten eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last. Es war daher in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. Seite 86) in Verbindung mit §. 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetz-Blatt Seite 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. Nr. I. 1664.

---

211) Gegenstand des Reklamations- und bezw. Rekursverfahrens wegen Schulsteuern ist eine zur Hebung gestellte bestimmte Schulsteuerforderung.

(Centrbl. pro 1877 Seite 241, pro 1880 Seite 492, pro 1881 Seite 236 und Seite 238.)

Berlin, den 14. November 1881.

Der Königlichen Regierung lasse ich hierbei die dem Herrn Oberpräsidenten mit Ihrem Berichte vom 10. Oktober d. J. eingereichten Verhandlungen, betreffend die Beschwerde des Freiherrn

von N. über Ueberbürdung bei seiner Heranziehung zu den Schulsteuern in der Schulgemeinde L., sowie die an den Herrn Oberpräsidenten gerichtete Vorstellung des Mandatars des Beschwerdeführers, Rentmeisters Z. vom 30. März d. J. mit folgendem Eröffnen zugehen:

Gegenstand des Reklamations- und bezw. Rekursverfahrens gemäß §§. 1, 3 und 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. Samml. S. 140) ist eine zur Hebung gestellte bestimmte Schulsteuerforderung.

Diese Voraussetzung für eine im Reklamations- und bezw. Rekursverfahren zu treffende Entscheidung ist im vorliegenden Falle vorhanden und die Königliche Regierung hat deshalb mittels des Bescheides vom 14. Februar d. J. zu Unrecht der materiellen Entscheidung auf den Rekurs des Rentmeisters Z. vom 18. Januar d. J. gegen den Bescheid des Landrathes zu N. vom 6. Januar d. J. und bezw. gegen den Bescheid des Amtmannes zu N. vom 11. Dezember v. J. sich entzogen.

Denn die an das Amt zu N. gerichtete Eingabe des rc. Z. vom 18. September v. J. in Verbindung mit der gleichzeitig vorgelegten Beschwerdeschrift vom 19. Juli v. J. läßt über das Petitum des Beschwerdeführers nicht wohl Zweifel zu.

Derselbe beantragt, ihn in der Schulsteuer der Schulgemeinde L. für 1880/81 insoweit zu ermäßigen, bezw. die für 1880/81 bereits gezahlte Schulsteuer ihm insoweit zu erstatten, als bei seiner Heranziehung zu dem nach dem Maßstabe des Einkommens veranlagten Betrage der Schulsteuer auch sein außerhalb des Schulbezirkes L. belegenes Grundeigenthum, bezw. sein Einkommen aus Grundeigenthum, welches außerhalb des Schulbezirkes belegen und dort in Gemeinden, welche die Schulunterhaltungskosten auf den Kommunaletat übernommen, mit Abgaben auch für Schulunterhaltung bereits belastet sei, mit zur Berechnung gezogen worden sei.

Dieser, den Erfordernissen einer Reklamation entsprechende Antrag ist innerhalb der gesetzlichen Reklamationsfrist bei der zuständigen Behörde angebracht worden und ebenso sind die zur Anbringung des Rekurses vorgeschriebenen Fristen innegehalten.

Die Königliche Regierung wolle Sich deshalb nunmehr der materiellen Entscheidung über den gegen die Zurückweisung der Reklamation erhobenen Rekurs unterziehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Goßler.

An
die Königl. Regierung zu N.
U. III. a. 17628.

212) Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Unterstützung der Gutsherren aus Staatsfonds bei ihren Schulleistungen.

(Centrbl. pro 1873 Seite 365, pro 1876 Seite 129, pro 1880 Seite 492.)

Berlin, den 26. Oktober 1881.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 15. August d. J. theile ich der Königlichen Regierung zugleich auszügliche Abschrift des Bescheides, welchen der Oberpräsident der Provinz Preußen unterm 17. Juli 1877 dem Vorstande des Ostpreuß. landwirthschaftl. Central-Vereines auf dessen Petition vom 26. April 1876, betreffend die Heranziehung der Gutsherren zu den Schulleistungen erlassen hat, zur Kenntnisnahme und mit der Veranlassung mit (Anlage a.), den gedachten Bescheid auch bei Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Staatsbeihülfen zu den Lehrerbesoldungen zu Gunsten von Gutsherrschaften, welche für unvermögend erachtet werden, die ihnen gemäß §. 33 Titel 12 Th. II Allg. Landrechtes auferlegten Schulbeiträge zu leisten (Erlaß vom 9. Dezember 1879 unter 4 — Centr. Bl. 1880 S. 492 ff.) im Allgemeinen zur Richtschnur zu nehmen und unter entsprechender Anwendung der in diesem Bescheide kundgegebenen Grundsätze den Antrag auf Gewährung einer Staatsbeihülfe zur Lehrerbesoldung zu Gunsten des Rittergutsbesitzers v. N. nochmals in Erwägung zu ziehen und eventuell unter Einreichung einer dem Cirkular-Erlasse vom 8. Mai 1854 — Nr. U. 6954 — entsprechenden summarischen Nachweisung der Besitz-, Vermögens-, Steuer- und Abgaben-Verhältnisse des Rittergutsbesitzers v. N. anderweit zu begründen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: de la Croix.

An
die Königl. Regierung zu Posen.
U. III. a. 15922.

---

a.

Königsberg, den 17. Juli 1877.

Auf die an den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten gerichtete Petition vom 24. April 1876, betreffend die Heranziehung der Gemeinden und Gutsherren zu den Schulleistungen, und die Gewährung von Staatszuschüssen zur antheiligen Deckung der Schulabgaben, erwidere ich dem Vorstande, nachdem die Erörterungen über einige bei dem Verfahren zur Aufbesserung der Lehrergehälter zur Anwendung zu bringenden Grundsätze zum Abschlusse gelangt sind, auf Grund der, mir von dem Herrn Minister ertheilten Ermächtigung und unter Bezugnahme auf meinen vorläufigen Bescheid vom 16. Oktober v. J. ergebenst Folgendes.

Gegenüber den, im Eingange der Petition hervorgehobenen Zweifeln, ob die Königl. Regierungen gesetzlich berechtigt seien, Aufbesserungen des Stelleneinkommens der Volksschullehrer mit der Wirkung vorzunehmen, daß die betheiligten Gemeinden und Gutsherrschaften durch solche Festsetzungen zur Zahlung der erhöhten Beiträge verpflichtet werden, muß daran erinnert werden, daß die Bestimmungen des A. L. R. in den §§. 29—38 Th. II Tit. 12 den Gemeinden und Gutsherrschaften die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschulen unbedingt und ohne Einschränkung auf ein, durch Vergleichung mit den Staatssteuern zu gewinnendes Maß auferlegen, daß ferner die Dotirung der Stellen der Volksschullehrer eine auskömmliche sein muß, wenn die Volksschule im Stande sein soll, die ihr gestellte wichtige Aufgabe zu lösen, und daß es ein unveräußerliches Recht der von den Königlichen Regierungen geübten Oberaufsicht ist, über die Frage, was als auskömmlich zu erachten sei, eine Frage, welche mit der Entwickelung und Wirksamkeit der Volksschule im engsten Zusammenhange steht, zu entscheiden. Die Schulordnung für die Provinz Preußen hat diese Berechtigung der Schulaufsichtsbehörde im §. 17 und §. 54 ausdrücklich anerkannt, und es kann nicht zweifelhaft sein, daß den Königlichen Regierungen nicht allein dann, wenn örtliche Verhältnisse die bisherige Dotirung als unzureichend erscheinen lassen, sondern auch dann, das Recht zusteht, erhöhte Leistungen zu fordern bezw. festzusetzen, wenn die Unzulänglichkeit als Folge einer durchgreifenden Veränderung der Erwerbs-, Lohn- und Lebensverhältnisse und der Verhältnisse des Geldwerthes sich darstellt. Die Ausführung im vorletzten Absatze der Petition läßt erkennen, daß der Vorstand nicht der Ansicht ist, daß das z. Z. der Emanation der Schulordnung den damaligen Verhältnissen entsprechende, in den §§. 12—15 angegebene Minimum der Besoldung der Volksschullehrer damit habe unabänderlich fixirt werden sollen, und daß Wohlderselbe sich auch der Ueberzeugung nicht verschließt, daß die Verhältnisse es zu einer unabweislichen Pflicht der Schulaufsichtsbehörde gemacht haben, mit der Aufbesserung der Lehrerbesoldungen vorzugehen, und es scheint nicht sowohl die Sache selbst, als vielmehr das Verfahren zu sein, welches Beschwerden hervorgerufen und den Wunsch nach einer durchgreifenden Abhülfe rege gemacht hat.

In dieser Beziehung habe ich nach dem Endergebnisse der stattgehabten Erörterungen Folgendes zu bemerken:

Den Königlichen Regierungen der Provinz ist es zur Pflicht gemacht worden, nur nach vorgängiger Verhandlung mit den Betheiligten und nach eingehender Prüfung der Verhältnisse in jedem Einzelfalle mit der Erhöhung des Stelleneinkommens vorzugehen, und es wird hierbei die Frage, ob ein Bedürfnis zu solcher Erhöhung anzuerkennen ist, eine um so zuverlässigere Beantwortung finden.

als die Festsetzung des Werthes der Naturalleistungen und des Ertrages der Ländereien jetzt in Streitfällen nach §. 77 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 von einem Verwaltungsgerichte erfolgt, dessen Zusammensetzung die Kenntnis der lokalen Verhältnisse und deren sachkundige Berücksichtigung verbürgt.

Nach den Absichten des Herrn Ministers, welche den Königl. Bezirks-Regierungen kundgegeben worden sind, soll bei der Festsetzung der erhöhten Leistungen, sowie bei der Prüfung der Frage, ob und in welchem Maße die Staatshülfe einzutreten habe, schonend und mit billiger Berücksichtigung der Verhältnisse verfahren werden, so daß die Aufbringung erhöhter Beiträge nicht zu einer Ueberbürdung der Gemeinden und Gutsherrschaften führt. Dasjenige Maß der Belastung aber zu finden, welches nach diesen Gesichtspunkten als das zulässige in Anwendung zu bringen ist, muß die Aufgabe der Prüfung jedes konkreten Falles sein. Wenn von dem Vorstande hervorgehoben wird, daß ein generell zur Anwendung zu bringender Maßstab für die Grenze der Belastung mit Schulleistungen in der Normirung eines bestimmten Prozentsatzes der Staatssteuern gewonnen werden könne, und daß eben darin eine Ungleichartigkeit in der Behandlung der Gemeinden und der Gutsherren hervorgetreten sei, daß bei den Ersteren ein solcher Prozentsatz als bestimmend für die weitere Prästationsfähigkeit angenommen worden sei, bei den Letzteren aber nicht: so ist dies als richtig bezw. als durchführbar nicht anzuerkennen.

Daß die Höhe der Staatssteuern bei der Prüfung der Möglichkeit, ohne Ueberbürdung weitere Leistungen für die Schule zu übernehmen, in Betracht gezogen worden ist, und in Betracht gezogen werden mußte, ist außer Frage; es ist aber nicht richtig, daß in dem Verhältnisse der Schulleistungen zu den Staatssteuern ein unbedingt entscheidender Faktor für die Bestimmung der Prästationsfähigkeit gefunden worden ist. Der Natur der Sache nach hat dies auch nicht geschehen können; denn es leuchtet ein, daß eine wohlsituirte, durch Armenlasten nicht gedrückte Gemeinde, deren Bodenverhältnisse und Kommunikationsverhältnisse günstig sind, zu den Schulleistungen auch mit mehr als 100% der Staatssteuern ohne Besorgnis einer Ueberbürdung herangezogen werden kann, während eine, hinsichtlich der Erwerbsverhältnisse ungünstiger situirte Gemeinde, deren Mitglieder zur 1. und 2. Klassensteuerstufe veranlagt sind, ohne Ueberbürdung noch nicht zu 100% herangezogen werden darf.

Abgesehen davon nun, daß jene Voraussetzung nicht richtig ist, und daß die Normirung eines einheitlichen Prozentsatzes als Maßstab für das höchste zulässige Maß der Belastung bei der Gegenüberstellung der Verhältnisse der Gutsherren untereinander schon fühlbare Ungleichheiten und entschiedene Härten hervortreten lassen

würde, kommt auch in Betracht, daß die Verhältnisse des einzelnen Gutsherrn und die Verhältnisse einer Gemeinde hinsichtlich der Faktoren, welche die Prästationsfähigkeit bedingen, so verschieden geartet sind, daß der gleiche Maßstab sehr ungleiche Wirkungen haben würde, welche den thatsächlich bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen würden.

Es bleibt daher, so überaus schwierig und verantwortungsvoll Prüfungen dieser Art sein mögen, der Aufsichtsbehörde nichts übrig, als sich in jedem konkreten Falle ein Urtheil über die Zulässigkeit einer weiteren Belastung bei gewissenhafter Erwägung und Berücksichtigung der Gesammtlage der Verhältnisse zu bilden.

Die Forderung, daß bei dieser Prüfung auch die Belastung der betreffenden Besitzung mit Privatschulden berücksichtigt wird, und daß die Prüfung nicht vornherein aus dem Grunde abgelehnt werden darf, weil die Gutsherren unbedingt für die ihnen vermöge prinzipaler oder subsidiärer Verpflichtung obliegenden Leistungen aufkommen müssen, hat der Herr Minister im Wesentlichen und an sich als berechtigt anerkannt, zugleich aber hervorgehoben, daß dabei noch folgende besondere Erwägungen in Betracht zu ziehen seien.

Im Allgemeinen müsse an der, nach den Verhältnissen gerechtfertigten, auf alle größeren Grundbesitzer bezüglichen Annahme festgehalten werden, daß bei ihnen ein unbedingtes Unvermögen in dem gebräuchlichen Sinne nicht zu vermuthen sei, und daß von denselben erwartet werden könne, daß sie bei dem Erwerbe des Gutes die auf demselben ruhenden Lasten, zumal sie zugleich dinglicher Natur seien, nicht unberücksichtigt lassen, und bei Berechnung des Kaufpreises in Betracht ziehen. Eine Abweichung von dieser Regel sei statthaft, wenn jene Vermuthung in Einzelfällen widerlegt würde.

Wenn ausnahmsweise das Unvermögen eines Gutsherrn, Grundherrn oder größeren Grundbesitzers zur Tragung der ihm obliegenden Schulunterhaltungskosten als ganz außer Zweifel stehend und als nicht selbstverschuldet anzuerkennen sei, so sei es, um Härten zu vermeiden, nicht ausgeschlossen, denselben in mäßigem Umfange widerrufliche Staatsbeihülfen zur Bestreitung der gutsherrlichen Leistungen zur Besoldung der Lehrer, vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Ministers in jedem Einzelfalle zu gewähren.

Was die Schulbaulasten insbesondere betreffe, so walte eine erhebliche rechtliche Verschiedenheit der gutsherrlichen und sonstigen Schulbaulasten insofern ob, als die der Schulgemeindemitglieder der Regel nach persönliche, die der Gutsherren (Grundherren) der Regel nach dingliche, als solche aber mit dem Vorzugsrechte vor den eingetragenen Schulden ausgestattet, und selbst bei ungünstigen Vermögensverhältnissen des Besitzers exigibel seien. Während daher bezüglich der Schulgemeindemitglieder ein Hinzutritt des Staates in vielen Fällen schon deshalb nothwendig sei, weil andernfalls das Zustandekommen des Baues an der faktischen Unbeitreiblichkeit der

Beiträge scheitern würde, treffe dieser Grund bei den Lasten der Gutsherren nicht zu.

Nach den Absichten des Herrn Ministers soll hieraus nicht die Konsequenz gezogen werden, daß den Gutsherren (Grundherren) wegen dieser ihrer rechtlichen Stellung unter keinen Umständen eine Beihülfe aus Staatsmitteln zu bewilligen sei, es wird aber nur in einzelnen besonderen Ausnahmefällen auf Gewährung von Beihülfen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds an größere Grundbesitzer zur antheiligen Uebertragung der Schulbaulast gerechnet werden können, und es darf daher gegenüber der rechtlichen Natur dieser Ansprüche in solchen Fällen, in welchen mit nicht völlig zureichenden Mitteln Besitzungen, welchen diese Last obliegt, erworben werden, eine theilweise oder gänzliche Abwälzung dieser Last auf Staatsfonds nicht in Rechnung gezogen werden.

Die Königl. Regierungen der Provinz sind den vorstehenden Ausführungen gemäß über das für die Folge einzuschlagende Verfahren verständigt worden und es darf die begründete Erwartung gehegt werden, daß bei eingehender Würdigung dessen, was das Interesse der Volksschule erheischt, auf Seiten der Verpflichteten, und bei schonendem, von sorglicher Berücksichtigung der Verhältnisse des individuellen Falles geleiteten Vorgehen seitens der Schulaufsichtsbehörden der erneuerte Anlaß zu Klagen dieser Art, welchen der Vorstand Ausdruck gegeben hat, wird vermieden werden können.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen.

An
den Vorstand des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Central-Vereines.

---

213) Die Freiheitsstrafe, welche einer durch Strafverfügung oder Erkenntnis festgesetzten Geldstrafe unter 1 Mark substituirt wird, darf nicht unter 1 Tage bemessen werden. Anwendung auf die nach dem Schlesischen Schulreglement vom 18. Mai 1801 festgesetzten Geldstrafen.

Oppeln, den 16. November 1881.

In Veranlassung eines Spezialfalles hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichtes zu Brieg,

in Erwägung, daß die Bestimmungen der §§. 28, 29 Strafgesetzbuches, betreffend die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe, auch bei den durch besondere Strafgesetze geregelten Materien Anwendung finden und deshalb die zu substituirende Freiheitsstrafe nicht unter einem Tage bemessen werden darf, auch wenn, — wie im vorliegenden Falle — die Geldstrafe weniger als eine Mark beträgt (Oppenhof, Strafgesetzbuch §. 29),

in Erwägung, daß die durch das Gericht zu bewirkende Strafumwandlung (§. 491 Strafprozeßordnung) in dem Falle, in welchem die Geldstrafe durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt worden, nicht ausgeschlossen ist, da überdies auch ein derartiges rechtskräftiges Mandat in der Wirkung einem gerichtlichen Urtheile gleich steht,

in Erwägung, daß die Umwandlung der Strafe ohne mündliche Verhandlung hier also durch Verfügung des Königlichen Amtsrichters — ohne Schöffen — erfolgen muß (§. 494 Strafprozeßordnung),

durch Erkenntnis ausgesprochen, daß eine auf Grund des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 durch Strafverfügung oder Erkenntnis festgesetzte Geldstrafe von 50 Pfg. in eine Haftstrafe von einem Tage umgewandelt werden kann.

Euer Hochwohlgeboren setzen wir mit der Veranlassung hiervon in Kenntnis, die Ortspolizeibehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

Abschrift hiervon zur Kenntnisnahme.

Königl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schulinspektoren des Bezirkes.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Kreis-Schulinspektor K. Cremer zu Duisburg ist zum Regierungs- und Schulrath ernannt und derselbe der Regierung zu Stralsund überwiesen,

der Gymnasiallehrer und kommissar. Kreis-Schulinspekt. Musolff zu Wollstein zum Kreis-Schulinspektor ernannt worden.

B. Universitäten, technische Hochschulen rc.

Der Privatdozent Dr. Mucke an der Universität zu Greifswald ist zum außerordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. dieser Univers. ernannt,

der Privatdoz. Lic. Lemme an der Univers. zu Breslau zum außerordentl. Profess. in der evangelisch-theologischen Fakult. dieser Univers. ernannt,

dem ordentl. Profess. in der theolog. Fakult. der Univers., Konsistorialrath Dr. Reuter zu Göttingen die Stelle und der Titel eines Abtes zu Bursfelde verliehen, — der außerordentl. Profess. Dr. Riecke zum ordentl. Profess. in der philosoph. Fakult. derselben Universität ernannt worden.

Der Universitätsgärtner Perring zu Berlin ist zum Inspektor des botanischen Gartens der Universität daselbst ernannt worden.

Dem Professor Baurath Raschdorff an der technischen Hochschule zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,

den Dozenten Krohn und Dr. Grotrian an der technischen Hochschule zu Aachen das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Dem Konzertmeister und Lehrer de Ahna an der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, zu Berlin, sowie

dem Hülfslehrer Maler Lauenstein an der Kunstakademie zu Düsseldorf ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

C. Gymnasial-, Real- rc. Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Suphan am Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädikat „Professor“ beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden am Gymnasium
zu Graudenz der Titular-Oberlehrer Hoffenfelder,
zu Ostrowo der ordentl. Lehrer Dr. Schlüter,
und der mit dem Gymnas. verbundenen Realschule zu Bielefeld der ordentl. Lehrer Dr. Wilbrand.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium
zu Mühlhausen i. Thrg. der Schula. Kandid. Dr. Kettner,
zu Essen der Schula. Kandid. Thienemann.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Essen der Schula. Kandid. Bastgen,
zu Köln, städtische Realsch., der Schula. Kandid. Dr. Lorenz.

An der Realschule auf der Burg zu Königsberg i. Ostpr. ist der Zeichenlehrer Freytag als technischer Lehrer angestellt worden.

An der Gewerbeschule zu Brieg sind die ordentlichen Lehrer Dr. Freese, Dr. Bielschowsky und Dr. Wershoven zu Oberlehrern ernannt worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden an der höheren Bürgerschule

zu Jenkau der Hülfslehrer Dr. Hillger,
zu Düsseldorf der Lehrer Schulte von der höh. Bürgersch. zu Altena.

An der höheren Bürgersch. zu Rheydt ist der Lehrer Bendziula als Zeichenlehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminare, rc.

Der erste Seminarlehrer Grau zu Köpenick ist zum Seminar-Direktor ernannt und demselben das Direktorat des Schull. Seminars zu Hilchenbach verliehen worden.

Am Schull. Seminar zu Osterode ist der Schulrektor Grunau aus Sensburg als erster Lehrer angestellt,
der ordentl. Seminarlehrer Dr. Borrasch zu Dillenburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Köpenick versetzt,
der erste Semin. Lehrer Dörffling zu Köslin in gleicher Eigenschaft an das Schull. Seminar zu Kyritz versetzt,
der ordentl. Semin. Lehrer von Horn zu Marienburg unter Beförderung zum ersten Lehrer an das Schull. Seminar zu Köslin versetzt,
am Schull. Seminar zu Montabaur der ordentl. Lehrer Keller zum ersten Lehrer befördert worden.

Unter Beförderung zu ordentlichen Lehrern sind versetzt worden die Seminar-Hülfslehrer

Lawin zu Angerburg an das Schull. Semin. zu Franzburg,
Kustin zu Osterode " " " " zu Eckernförde,
Schäfer zu Fulda " " " " zu Montabaur.

An der Präparanden-Anstalt zu Zülz ist der Seminar-Hülfslehrer Nakel zu Peiskretscham als zweiter Lehrer angestellt worden.

E. Taubstummen-Anstalten.

Der Lehrer Pahlhorn von der Taubst. Anstalt zu Schleswig ist als ordentl. Lehrer an die Taubst. Anstalt zu Marienburg berufen,
an der Taubst. Anstalt zu Frankfurt a. Main der Lehrer Jos. Müller als Zeichenlehrer angestellt worden.

F. Oeffentliche höhere Mädchenschulen.

Dem Vorsteher der städtischen höheren Mädchenschule zu Barmen, Dr. Kaiser, sowie dem Vorsteher der städtischen höheren Mäd-

chenschule zu Essen, Dr. Kares ist der Titel eines Direktors der betreffenden Anstalt beigelegt worden.

G. Volksschullehrer.

Es haben erhalten den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-ordens von Hohenzollern:

Bode, evangel. erster Lehrer und Kantor zu Groß-Quenstedt, Krs Halberstadt,
Günther, evangel. Lehrer zu Gräfenhainchen, Krs Bitterfeld, und
Kayser, dsgl. zu Klein-Ruhr, Krs Wehlau.

das Allgemeine Ehrenzeichen:

Kruckow, evangel. Lehrer und Küster zu Sukkow, Krs Schlawe, und
Nicolaus, evangel. Lehrer und Küster zu Lübzin, Krs Naugard.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

die ordentl. Professoren Dr. Dochow in der jurist. Fakult. der Univers. zu Halle, und Dr. Rospatt in der philosoph. Fakult. der Akademie zu Münster,
der ordentl. Lehrer Profess. Domschke an der akadem. Kunstschule und an der Akademie der bildenden Künste zu Berlin,
die Oberlehrer Jagielski am Gymnas. zu Neiße und Dr. Krauß am Gymnas. an Apost. zu Köln,
die ordentl. Lehrer Gulski am Gymnas. zu Neustadt W./Prß und Dr. Grellert am Pädagog. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
der Gesang- und Elementarlehrer am Gymnas. zu Quedlinburg, Musikdirektor Wackermann,
der Oberlehrer Dr. Bahnsen am Progymnas. zu Lauenburg i. Pomm.,
der zweite Lehrer König an der Präparanden-Anstalt zu Zülz.

In den Ruhestand getreten:

die Gymnasial-Oberlehrer Profess. Blümel zu Hohenstein und Profess. Röhl zu Graudenz, und ist denselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Gymnasial-Oberlehrer Dr. Böning zu Krefeld,
der Realschul-Direktor Dr. Zerdik zu Neumünster,
der Lehrer Kohler an der höheren Bürgersch. zu Hechingen.

Anderweit ausgeschieden:

der Zeichenlehrer Peipers an der Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. Main.

214) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1880

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	15[1])	165	22	18	8	12	23	4195 [1])	531 [1])	494	916	1191	736
	Davon sind Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Westpreußen . .	12	143	16	20	11	9	14	3260	285	407	584	866	[illegible]
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg .	34	498	50	83	—	33	80	11504	2869	1135	2077	3176	2115
	Davon sind Y	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	Pommern. . .	17	183	34	35	1	5	28	5008	820	580	1001	1320	[illegible]
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	14	164	11	16	19	6	15	4070	506	435	685	1091	[illegible]
6	Schlesien . . .	36	388	38	66	51	24	27	9458	821	1083	1825	2516	[illegible]
7	Sachsen . . .	25	271	31	51	11	20	22	7009	462	873	1299	1744	1219
8	Schleswig-Holstein	12	143	4	17	—	11	15	2160	513	227	327	440	[illegible]
	Davon sind Y	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
9	Hannover. . .	20	185	22	31	4	9	27	4621	894	577	875	1182	[illegible]
	Davon sind Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen. . .	20	211	21	23	23	24	6	4633 [2])	235	677	986	1164	[illegible]
	Davon sind Y	*4*[2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*[3])		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hessen-Nassau . [4])	12	144	16	26	12	11	—	3110	—	448	765	845	[illegible]
12	Rheinprovinz .	28	313	45	48	24	23	29	7348	977	732	1246	1618	[illegible]
	Davon sind Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Hohenzollern .	1	9	—	3	1	—	—	83	—	11	7	21	15
	Summe	246	2817	310	437	165	187	286	66459	8913	7679	12593	17174	[illegible]
	Davon sind Y	*31*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Das bisherige Progymnasium, jetzige Gymnasium zu Allenstein mit 176 Schülern des Gymnasiums und 16 Schülern der Vorschule.

2) Die Real-Parallel-Klassen des Gymnasiums zu Dortmund werden bei der Realschule daselbst m[illegible] 159 Schülern nachgewiesen.

3) Hagen.

4) Die bisher hier unter „Außerdem Y" aufgeführten Anstalten sind bei den Progymnasien nachgewie[illegible]

ehranstalten im Winter-Semester 1879/80.

Seite 728 Nr. 176.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1879/80								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)							
Gymnasien.			b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
713	4800	605	429	323	—	752	221	3855	470	5	470	645	23	—	84
84	*148*	*68*	*32*	*36*	.	*68*	*25*	.	.	.	.	.	.	.	.
629	3652	392	234	164	—	398	113	2444	690	—	518	304	36	—	58
106	*193*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2206	12904	1400	1367	2108	—	3475	606	10596	301	—	2007	2844	75	—	556
291	*586*	*112*	*396*	*493*	.	*889*	*139*	.	.	.	.	.	.	.	.
877	5556	548	500	541	—	1041	221	5082	40	—	434	925	11	—	105
211	*428*	*74*	*120*	*163*	.	*283*	*63*	.	.	.	.	.	.	.	.
773	4533	463	458	214	—	672	166	2097	1155	3	1278	374	116	—	182
1794	10774	1316	487	322	166	975	154	5218	3558	—	1998	646	100	—	229
1091	7447	438	242	267	—	509	47	7071	253	.	123	490	3	—	16
462	2297	137	379	154	46	579	66	2204	39	—	54	558	9	—	12
268	*536*	*28*	*242*	*97*	.	*339*	*43*	.	.	.	.	.	.	.	.
779	4973	352	479	302	186	967	73	3989	810	—	175	887	19	—	61
347	*734*	*84*	*207*	*134*	*20*	*361*	*37*	.	.	.	.	.	.	.	.
682	4872	239	111	134	—	245	10	2492	2130	—	250	204	19	—	22
173	*359*	*10*	*54*	*71*	.	*125*	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.
53	*128*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
443	3415	305	—	—	—	—	—	2500	652	—	263	—	—	—	—
1485	7676	328	467	605	—	1072	95	3202	4115	—	359	603	408	—	61
264	*505*	*14*	*26*	*12*	.	*38*	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.
11	85	2	—	—	—	—	—	10	74	—	1	—	—	—	—
11935	72984	6525	5153	5134	398	10685	1772	50759	14287	8	7930	8480	819	—	1386
1744	*3489*	*390*	*1077*	*1006*	*20*	*2103*	*316*	.	.	.	.	.	.	.	.
53	*128*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugnisse.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	2700	2070	30	648	104	—	89	92	8	20	—	7	17
2	Westpreußen . .	2047	1560	45	314	81	3	84	139	9	50	—	16	32
3	Brandenburg . .	9772	3023	109	3300	158	17	221	377	4	140	15	18	49
4	Pommern . . .	3254	2265	37	888	153	—	129	99	2	50	—	15	17
5	Posen	2597	1881	55	555	112	5	84	103	3	14	—	12	26
6	Schlesien . . .	6355	4360	59	907	66	2	188	269	—	45	3	33	104
7	Sachsen	3914	3271	262	467	40	2	206	120	15	53	6	11	57
8	Schleswig-Holstein	1356	725	216	472	54	53	58	64	—	18	10	16	51
9	Hannover . . .	3049	1795	129	897	57	13	161	100	1	95	—	53	41
10	Westfalen . . .	2987	1813	72	239	6	—	221	165	4	79	—	10	36
11	Hessen-Nassau . .	2097	1176	142	—	—	—	106	76	—	13	8	17	7
12	Rheinprovinz . .	5516	2098	62	1028	38	6	239	251	15	55	25	65	92
13	Hohenzollern . .	54	30	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	
	Summe	45698	26067	1219	9715	869	101	1791	1855	61	632	67	273	562

während des Winter-Schulsemesters 1879/80.

9. im Winter-Semester 1879/80													10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80	
den Gymnasien								b) von den Vorschulen						
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
5	18	83	42	20	12	7	420	1	106	6	28	141	4380	611
6	17	53	53	28	10	4	501	—	141	5	17	163	3151	235
13	56	207	163	95	47	35	1480	6	482	42	104	634	11424	2841
7	20	98	63	45	26	17	588	5	236	—	19	260	4968	781
9	32	78	78	65	35	27	566	–	149	12	18	179	3967	493
10	66	172	159	134	80	40	1308	3	230	12	38	283	9471	692
8	27	99	91	87	33	27	840	—	154	2	12	168	6607	341
3	5	31	26	12	10	9	316	—	208	5	24	237	1981	342
7	14	73	51	21	28	14	659	2	336	19	23	380	4314	587
10	26	120	82	47	30	23	843	1	86	—	6	93	4029	152
3	7	61	48	19	15	18	398	—	—	—	—	—	3017	—
11	29	181	108	93	86	57	1307	2	250	24	43	319	6369	753
–	—	—	—	3	—	—	8	—	—	—	—	—	77	—
92	317	1256	964	669	412	278	9229	20	2378	127	332	2857	63755	7828
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								66459	8913
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80								weniger 2704	1085

II. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879		Gesammt-			
			an den Progymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) ar[illegible]			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	2[1])	11	1	2	1	—	2	309 [1])	35 [1])	—	45	78	77
2	Westpreußen .	4	23	9	4	1	—	5	511	52	—	79	141	13[illegible]
3	Brandenburg .	2[2])	11	—	3	—	—	1	120	—	—	12	46	44
4	Pommern . .	3	17	4	3	—	—	4	456	104	—	61	100	9[illegible]
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	244	12	—	27	54	47
6	Schlesien . . ,	1[3])	2	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	19
7	Sachsen . . .	3	14	1	3	1	—	2	301	72	—	36	69	6[illegible]
8	Hannover . .	3	11	1	1	—	—	3	267	69	—	49	95	4[illegible]
	Außerdem Y *)	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
9	Westfalen . .	2	10	—	2	4	—	—	150	—	—	33	39	23
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4 [4])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13[illegible]	1[illegible]
11	Rheinprovinz .	15[5])	87	10	11	17	—	2	1142 [5])	39 [5])	—	156	317	213
	Summe	37	198	28	33	29	—	19	3500	383	—	498	929	7[illegible]9
	Außerdem Y .	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13[illegible]	1[illegible]

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Abgang: Progymnasium zu Allenstein mit 176 Schülern des Progymnasiums und 16 Schülern der Vorschule. (cfr. Gymnasien.)

2) Neu aufgenommen: Progymnasium zu Schwedt.

3) Neu aufgenommen: Progymnasium zu Frankenstein.

4) 3 Anstalten früher bei den Gymnasien nachgewiesen und 1 Anstalt, Limburg, Zugang.

5) Zugang: Progymnasien zu Eschweiler und Euskirchen mit zusammen 155 resp. 22 Schülern

...on der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staates

6. ...requenz im Winter-Semester 1879/80								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
...en Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
81	88	369	60	51	—	51	16	352	3	—	14	49	—	—	2
145	143	628	117	93	13	106	54	203	327	—	98	27	59	—	20
68	70	240	120	23	—	23	23	207	1	—	32	21	—	—	2
94	117	470	14	84	35	119	15	415	6	—	49	103	—	—	16
54	67	249	5	16	—	16	4	78	80	—	91	4	3	—	9
40	33	92	92	—	—	—	—	35	52	—	5	—	—	—	—
98	57	314	13	38	36	74	2	305	7	—	2	72	—	—	2
44	59	279	12	36	46	82	13	263	7	—	9	76	1	—	5
[illegible]	*67*	*172*	*11*	*76*	*23*	*99*	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.
36	28	159	9	—	—	—	—	21	119	—	19	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	*158*	*593*	*17*	*141*	*103*	*244*	*13*	.	.	.	.	.	.	.	.
283	236	1205	63	12	33	45	6	290	863	—	52	5	39	—	1
931	898	4005	505	353	163	516	133	2169	1465	—	371	357	102	—	57
[illegible]	*225*	*765*	*28*	*217*	*126*	*343*	*18*	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den … nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Fachschulen
1	Ostpreußen . .	256	112	1	40	11	—	4	—	—	—	10	—	1	—	4	3
2	Westpreußen . .	260	366	2	48	56	2	13	—	—	—	22	1	—	—	—	1
3	Brandenburg .	186	54	—	19	4	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	3
4	Pommern . .	307	162	1	96	23	—	18	—	—	—	20	—	1	—	4	8
5	Posen	147	100	2	12	4	—	4	—	—	—	17	—	—	—	3	5
6	Schlesien . . .	59	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen . . .	142	165	7	69	5	—	14	—	—	—	15	—	1	—	—	5
8	Hannover . . .	159	75	45	57	13	12	10	—	—	—	2	—	—	7	3	10
9	Westfalen . . .	86	72	1	—	—	—	8	—	—	—	1	—	—	—	—	
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz . .	668	514	23	45	—	—	15	—	—	—	48	3	4	—	3	1
	Summe	2269	1654	82	386	116	14	87	—	—	—	138	4	7	7	17	36

des Winter-Schulsemesters 1879/80.

9. im Winter-Semester 1879/80 — Progymnasien								b) von den Vorschulen					10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80	
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	9	5	3	—	—	39	—	15	1	1	17	380	34
—	—	9	7	8	9	6	76	—	67	—	4	71	552	35
1	—	1	9	8	2	—	28	1	13	—	—	14	212	9
—	—	12	11	8	6	4	92	—	51	—	12	63	378	56
—	—	3	4	4	1	1	42	—	8	—	—	8	207	8
—	—	—	—	1	2	1	4	—	—	—	—	—	88	—
—	—	6	4	9	5	—	59	—	26	—	2	28	255	46
—	—	3	4	6	6	—	51	—	30	—	8	38	228	44
1	—	10	3	3	4	1	31	—	—	—	—	—	128	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	31	29	27	25	15	201	—	—	1	—	1	1004	44
2	—	84	76	77	60	28	623	1	210	2	27	240	3382	276
Bestand am Schlusse des vorigen Semesters													3500	383
Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80													weniger	
													118	107

III. General-Uebersich[illegible]

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesa[illegible] a) a[illegible] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. I[illegible]
	A. Realsch[illegible]													
1	Ostpreußen	5	48	11	9	—	3	6	1412	170	139	266	400	[illegible]
	Außerdem . Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Westpreußen	4	47	9	10	5	2	4	1332	83	103	222	320	[illegible]
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	Brandenburg	14	174	22	37	1	18	34	5097	1183	319	836	1549	[illegible]
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	Pommern	4	45	5	6	—	—	5	1095	165	83	233	304	[illegible]
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	Posen	4	53	5	8	7	1	9	1240	226	66	169	340	[illegible]
6	Schlesien	9	109	8	22	12	2	6	2189	244	177	351	536	[illegible]
7	Sachsen	6	87	9	24	7	7	9	2761	332	214	402	719	[illegible]
8	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	194	—	35	45	77	[illegible]
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover	11	108	12	19	3	3	16	2885	613	264	582	810	[illegible]
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen	9	87	15	12	14	12	—	2117 [1])	—	148	387	631	[illegible]
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	Hessen-Nassau	4	71	7	6	3	5	16	1412	473	89	287	477	[illegible]
12	Rheinprovinz	12	160	16	28	15	11	15	3340	314	199	608	904	[illegible]
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Summe	84	989	119	181	67	64	120	25074	3803	1836	4388	7067	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Außerdem Y	*17*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	B. Lateinlose Realsch[illegible]													
1	Brandenburg	2	38	5	9	—	3	3	975	154	47	152	283	[illegible]
2	Sachsen	1	13	2	11	—	2	—	573	—	17	85	180	[illegible]
	Summe	3	51	7	20	—	5	3	1548	154	64	237	463	[illegible]
	C. Realsch[illegible]													
1	Brandenburg	1	8	—	3	—	—	2	132	49	16	21	21	[illegible]
2	Pommern	1	—	—	—	—	—	—	156	78	9	8	15	[illegible]
3	Sachsen	1	6	3	—	—	—	—	189	—	9	19	[illegible]	[illegible]
4	Schleswig-Holstein	3	34	2	6	—	4	12	817	303	65	132	154	[illegible]
5	Hessen-Nassau	10[2])	95	26	34	11	1	44	2746 [2])	1541 [2])	219	326	503	
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	
6	Rheinprovinz	3	30	5	5	—	2	5	735	123	85	86	104	[illegible]
	Summe	19	173	36	48	11	7	63	4775	2094	403	592	[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]	

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: 159 Schüler, welche nach Trennung des Gymnasiums und der Realschule zu [illegible] bei der letzteren zugekommen sind.

2) Die frühere höhere Bürgerschule zu Wiesbaden mit 240 resp. 332 Schülern.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1879/80									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																
257	222	1570	158	159	65	—	224	54	1474	26	—	70	214	3	—	7
64	*84*	*148*	*68*	*32*	*36*	.	*68*	*25*	.	.	.	.	.	.	.	.
279	272	1438	106	109	19	—	128	45	1228	91	—	119	120	2	—	6
97	*106*	*193*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
999	982	5694	597	637	820	—	1457	274	5064	110	—	520	1299	19	—	149
218	*224*	*442*	*86*	*361*	*419*	.	*780*	*116*	.	.	.	.	.	.	.	.
190	172	1199	104	127	79	—	206	41	1135	11	—	53	185	—	—	21
132	*122*	*254*	*39*	*84*	*142*	.	*226*	*45*	.	.	.	.	.	.	.	.
242	238	1330	90	128	134	—	262	36	819	211	—	300	168	57	—	37
441	396	2345	156	142	108	14	264	20	1593	454	—	298	215	37	—	12
574	478	2925	164	130	210	—	340	8	2707	97	6	115	305	14	5	16
—	—	202	8	—	—	—	—	—	198	2	—	2	—	—	—	—
[illegible]	*99*	*189*	*12*	*76*	*26*	.	*102*	*15*	.	.	.	.	.	.	.	.
432	398	2998	113	309	188	149	646	33	2747	116	—	135	591	19	—	36
39	*32*	*108*	*5*	*48*	.	.	*48*	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.
176	*165*	*341*	*19*	*135*	*112*	*20*	*267*	*30*	.	.	.	.	.	.	.	.
345	319	2199	82	—	—	—	—	—	1532	509	1	157	—	—	—	—
75	*53*	*128*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
149	*132*	*281*	*10*	*54*	*71*	.	*125*	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.
233	253	1580	168	190	169	179	538	65	1263	127	—	190	395	25	—	118
628	575	3510	170	170	190	—	360	46	1920	1308	—	282	242	99	—	19
[illegible]	*113*	*205*	*7*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4623	4295	26990	1916	2101	1982	342	4425	622	21680	3062	7	2241	3724	275	5	421
114	*85*	*236*	*11*	*48*	.	.	*48*	*4*	:	:	:	:	:	:	:	:
[illegible]	*1045*	*2053*	*241*	*742*	*806*	*20*	*1568*	*236*	:	:	:	:	:	:	:	:
mit 9jährigem Lehrkursus.																
215	195	1103	128	52	114	—	166	12	1016	35	—	52	156	1	—	9
51	94	602	29	—	—	—	—	—	571	7	5	19	—	—	—	—
266	289	1705	157	52	114	—	166	12	1587	42	5	71	156	1	—	9
II. Ordnung.																
43	20	146	14	44	14	—	58	9	144	1	—	1	57	1	—	—
54	60	186	30	57	30	—	87	9	161	4	—	21	71	4	—	12
48	48	190	1	—	—	—	—	—	184	1	—	5	—	—	—	—
158	171	898	81	163	95	97	355	52	833	14	—	51	333	4	—	18
663	646	2989	143	620	523	540	1683	142	1997	195	—	697	1204	147	—	332
91	*97*	*345*	*3*	*84*	*47*	.	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.
155	197	776	41	84	54	—	138	15	570	173	—	33	110	23	—	5
1121	1142	5085	310	968	716	637	2321	227	3899	398	—	808	1775	179	—	367
91	*97*	*345*	*3*	*84*	*47*	.	*131*	*8*	.	.	.	.	.	.	.	.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von …: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	auf andere Realschulen II. Ordnung.	auf zu Übergangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien.	auf Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Ostpreußen . . .	1022	537	11	194	30	—	35	21	3	3	18	1	–
2	Westpreußen . .	1043	360	35	106	22	—	29	25	2	6	22	7	4
3	Brandenburg . .	4556	1067	71	1374	79	4	57	41	3	7	66	43	–
4	Pommern . . .	894	302	3	201	5	—	20	5	—	1	3	4	–
5	Posen	797	495	38	223	38	1	18	12	—	3	14	18	–
6	Schlesien . . .	1539	766	40	235	28	1	34	11	—	17	40	20	–
7	Sachsen	1752	1002	171	320	15	5	58	27	3	3	27	20	–
8	Schleswig-Holstein	113	86	3	—	—	—	8	1	—	1	6	2	–
9	Hannover . . .	1834	968	196	583	56	7	91	41	1	8	35	35	–
10	Westfalen . . .	1515	676	8	—	—	—	67	21	—	13	36	46	–
11	Hessen-Nassau . .	1171	325	84	483	45	10	19	15	13	10	10	22	–
12	Rheinprovinz . .	2766	692	52	328	30	2	45	41	10	16	67	34	–
	Summe	19002	7276	712	4047	348	30	481	261	35	88	343	252	4
	B. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg . .	1005	86	12	165	1	—	9	1	1	5	31	—	—
2	Sachsen	347	245	10	—	—	—	4	1	—	—	3	1	–
	Summe	1352	331	22	165	1	—	13	2	1	5	34	1	
	C. Realschulen													
1	Brandenburg . .	129	17	—	57	1	—	—	1	—	–	1	3	—
2	Pommern . . .	143	43	—	79	8	—	3	1	—	—	5	1	–
3	Sachsen	125	63	2	—	—	—	2	1	–	–	7	4	-
4	Schleswig-Holstein	665	124	109	311	19	25	3	—	6	10	19	10	
5	Hessen-Nassau . .	2356	443	90	1466	183	34	21	9	55	12	44	23	–
6	Rheinprovinz . .	616	155	5	133	5	–	7	—	2	10	9	3	
	Summe	4034	845	206	2046	216	59	36	12	63	32	85	44	

Schulsemesters 1879/80.

9. im Winter-Semester 1879/80 – a) von den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80: in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.														
1	7	32	24	11	—	—	156	1	70	7	—	78	1414	146
5	7	36	31	21	11	13	219	—	64	7	11	82	1219	46
7	31	174	137	84	29	14	693	2	214	39	28	283	5001	1174
2	6	41	17	13	13	1	126	—	36	8	1	45	1073	161
1	6	47	46	27	9	3	204	1	74	7	11	93	1126	169
6	17	84	62	56	37	12	396	—	68	17	2	87	1949	177
5	13	96	72	73	49	10	455	—	96	30	13	139	2470	201
—	2	10	12	1	—	—	43	—	—	—	—	—	159	—
1	16	167	65	51	13	9	533	1	211	18	20	250	2465	396
4	4	119	63	39	21	9	441	—	—	—	—	—	1758	—
4	9	79	37	8	9	4	239	1	34	11	16	62	1341	476
6	29	160	70	54	37	24	593	1	42	19	18	80	2917	280
42	147	1045	636	438	227	99	4098	7	909	163	120	1199	22892	3226
							Am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						25074	3803
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80						weniger 2182	577
mit 9jährigem Lehrkursus.														
1	5	40	34	32	4	2	165	—	1	6	11	18	938	148
—	1	31	18	11	2	—	72	—	—	—	—	—	530	—
1	6	71	52	43	6	2	237	—	1	6	11	18	1468	148
							Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters						1548	154
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80						weniger 80	6
II. Ordnung.														
—	1	1	3	1	—	—	11	—	1	2	—	3	135	55
—	2	2	2	3	—	—	19	—	5	15	—	20	167	67
—	3	3	3	7	5	1	36	—	—	—	—	—	154	—
—	26	24	26	9	—	—	133	—	62	15	17	94	765	261
1	03	31	65	58	37	6	465	3	320	31	89	443	2424	1240
—	35	12	20	27	9	5	139	—	20	9	10	39	637	99
1	170	73	119	105	51	12	803	3	408	72	116	599	4282	1722
							Bestand am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						4775	2094
							Also am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80						weniger 493	372

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen. Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1879 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesamm… a) auf den … Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV
1	Ostpreußen . .	3	17	1	3	—	—	4	399	124	—	40	76	66
2	Westpreußen . .	6	33	6	4	4	—	3	683	113	—	63	136	146
3	Brandenburg .	9	42	6	7	1	—	10	1045	274	—	119	243	240
	Außerdem Y *)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . .	4	20	2	3	—	—	7	472	203	—	53	90	109
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Schlesien . . .	8	63	8	12	7	—	12	1745	677	53	143	263	371
6	Sachsen . . .	7	40	3	11	1	—	4	989	137	—	121	230	[illegible]
7	Schleswig-Holstein	9	34	—	4	—	—	5	557	85	—	73	176	150
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	16	79	10	18	4	—	20	1904	719	50	221	473	413
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	8	57	7	7	9	—	—	1207	—	10	110	232	366
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	13[1])	71	10	24	11	—	10	1382[1])	251[1])	—	165	327	306
	Davon sind Y	*2*[2])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*64*	[illegible]
11	Rheinprovinz .	15	76	10	16	15	—	10	1790	262	—	179	440	342
	Außerdem Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern . .	1	4	2	1	2	—	—	55	—	—	4	14	10
	Summe	99	536	65	110	54	—	85	12233	2845	113	1291	2699	[illegible]
	Davon sind . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*64*	[illegible]
	Außerdem . Y	*14*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Abgang: Höhere Bürgerschule zu Wiesbaden mit 240 resp. 332 Schülern, welche bei den Realschulen II. Ordnung in Zugang erscheinen. Höhere Bürgerschule in Cassel ist in der vorjährigen Nachweisung abgesetzt.

2) Zugang: Limburg.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staates

6. Frequenz im Winter-Semester 1879/80										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
107	136	425	26	81	64	—	—	145	21	391	8	1	25	133	5	—	7
197	192	734	46	77	51	—	—	128	15	592	83	—	59	95	19	—	14
242	231	1075	30	164	133	—	—	297	23	1036	6	—	33	278	6	—	13
77	*67*	*144*	*26*	*35*	*74*	.	.	*109*	*23*	.	.	.	.	.	.	.	.
107	137	496	24	105	132	—	—	237	34	464	8	—	24	225	3	—	9
85	*89*	*174*	*35*	*36*	*21*	.	.	*57*	*18*	.	.	.	.	.	.	.	.
458	532	1819	74	275	443	—	—	718	41	1162	449	—	208	437	145	—	136
248	210	1015	26	92	54	—	—	146	9	995	7	—	13	145	—	—	1
83	88	570	13	82	11	—	—	93	8	554	2	—	14	90	1	—	2
178	*169*	*347*	*16*	*166*	*71*	.	.	*237*	*28*	.	.	.	.	.	.	.	.
393	431	1971	67	368	375	—	—	743	24	1646	209	—	116	699	28	—	26
29	*35*	*64*	*6*	*28*	*23*	.	.	*51*	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.
211	*182*	*393*	*65*	*72*	*22*	.	.	*94*	*7*	.	.	.	.	.	.	.	.
297	318	1233	26	—	—	—	—	—	—	978	209	2	45	—	—	—	—
37	*41*	*78*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
348	332	1478	96	166	106	—	—	272	21	907	457	—	114	125	136	—	11
64	*61*	*248*	*14*	*57*	*56*	.	.	*113*	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.
410	474	1845	55	155	140	—	—	295	33	850	900	—	95	143	139	—	14
149	*151*	*300*	*7*	*26*	*12*	.	.	*38*	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.
9	19	56	1	—	—	—	—	—	—	7	34	—	15	—	—	—	—
2889	3100	12717	484	1565	1509	—	—	3074	229	9582	2371	3	761	2360	481	—	233
93	*96*	*312*	*20*	*85*	*79*	.	.	*164*	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.
737	*699*	*1436*	*149*	*335*	*200*	.	.	*535*	*80*	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus dem Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den …: mit dem Abgangszeugnisse der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugnis der Reife auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugnis der Reife auf Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen	302	123	—	133	10	2	6	1	4	—	2	1	7	—	—	10
2	Westpreußen	426	303	5	108	20	—	4	—	8	—	11	4	6	—	1	14
3	Brandenburg	687	387	1	257	40	—	4	—	11	—	14	—	18	1	—	15
4	Pommern	367	129	—	202	35	—	8	—	1	—	2	—	6	2	1	7
5	Schlesien	1514	291	14	681	37	—	25	1	5	—	13	—	12	1	20	34
6	Sachsen	617	379	20	135	11	—	5	—	15	—	15	2	8	—	1	15
7	Schleswig-Holstein	357	159	54	77	14	2	2	—	6	—	8	—	3	2	—	13
8	Hannover	1403	511	57	657	81	5	58	2	20	—	10	2	30	1	8	15
9	Westfalen	932	300	1	—	—	—	16	2	3	—	17	—	14	—	2	14
10	Hessen-Nassau	1045	384	49	258	9	5	17	2	7	—	23	—	5	2	9	16
11	Rheinprovinz	1382	449	14	280	8	7	2	2	3	1	15	—	11	—	3	20
12	Hohenzollern	43	13	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	4	—	—	—
	Summe	9075	3427	215	2788	265	21	147	10	84	1	131	9	124	9	45	173

während des Winter-Schulsemesters 1879/80.

9. im Winter-Semester 1879/80 — höheren Bürgerschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	2	10	7	2	2	55	—	1	34	8	43	370	102
1	—	7	14	21	24	7	122	—	7	28	22	57	612	71
1	—	29	47	43	23	1	207	1	—	36	19	56	868	241
1	—	9	15	13	2	1	68	1	3	84	5	93	428	144
1	—	30	47	71	41	16	317	—	7	7	51	65	1502	653
—	—	23	33	39	32	5	193	—	20	31	5	56	822	90
—	—	30	28	19	2	—	113	—	—	29	5	34	457	59
5	1	37	60	61	19	7	336	2	—	259	25	286	1635	457
1	—	31	31	39	25	12	207	—	—	—	—	—	1026	—
—	—	35	39	54	17	10	236	—	8	60	5	73	1242	199
4	—	77	35	58	35	15	281	1	16	84	13	114	1564	181
—	—	1	—	4	4	4	19	—	—	—	—	—	37	—
15	1	311	359	429	226	80	2154	5	62	652	158	877	10563	2197
				Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)									12233	2845
				Also am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80									weniger 1670	648

215) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1881

I. General-Uebersicht

1.		3.	4.						5.					
			Zahl der Lehrer						Gesammt-frequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80		Gesammt-			
			an den Gymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Gymnasien.	Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.		in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	15	166	25	18	4	9	23	4380	611	491	881	1163	734
	Davon sind Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Westpreußen . .	13[1])	147	20	21	12	7	15	3151	235	460	638	903	603
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg .	35[2])	509	61	83	—	39	80	11527 [2])	2841	1174	2189	3289	2158
	Davon sind Y	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern. . .	17	184	31	35	1	6	28	4968	781	594	996	1320	912
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	14	264	12	17	18	7	16	3966 [3])	493	460	692	1146	796
6	Schlesien . . .	36	392	37	66	50	23	27	9471	692	1086	1845	2507	1767
7	Sachsen . . .	25	271	30	47	12	23	22	6607	341	941	1375	1898	1279
8	Schleswig-Holstein	12	141	8	17	—	9	16	1981	342	260	341	487	407
	Davon sind Y	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover. . .	21[4])	192	20	35	4	10	27	4367 [4])	587	617	964	1251	761
	Davon sind Y	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*[4])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
10	Westfalen. . .	20	206	25	22	24	28	6	4029	152	751	1080	1255	670
	Davon sind Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*[5])		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hessen-Nassau .	12	145	14	26	13	9	—	3017	—	510	812	902	476
12	Rheinprovinz .	28	314	49	51	26	26	26	6369	753	814	1335	1769	1298
	Davon sind Y	*3*[6])	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Hohenzollern .	1	8	1	3	1	—	—	77	—	8	4	26	16
	Summe	249	2939	333	441	165	196	286	63910	7828	8466	13152	17890	11877
	Davon sind Y	*30*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.
1) Zugang: Das Gymnasium zu Pr. Stargardt.
2) Zugang: Das bisherige Progymnasium zu Friedeberg mit 103 Schülern.
3) 1 Schüler beim Marien-Gymnasium in Posen weniger, als in der vorhergehenden Tabelle angegeben ist.
4) Zugang: Das Gymnasium in Leer mit 53 Schülern, früher Progymnasium.
5) Hagen.
6) Abgang: Die Realklassen bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Köln.

Lehranstalten im Sommer-Semester 1880.

Seite 684 Nr. 214.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1880									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
732	727	4748	368	467	362	—	829	218	3813	452	4	479	699	31	—	99
64	*89*	*153*	.	*40*	*44*	.	*84*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
598	595	3797	646	261	165	—	426	191	2511	715	—	571	330	37	—	59
[illegible]	*90*	*179*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2246	2271	13307	1780	1400	2084	—	3484	643	10944	313	9[1])	2041	2870	75	1	538
[illegible]	*310*	*618*	.	*420*	*492*	.	*912*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
886	860	5568	600	520	527	—	1047	266	5096	40	—	432	927	17	—	103
[illegible]	*221*	*425*	.	*123*	*159*	.	*282*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	773	4675	709	411	228	—	639	146	2155	1209	2	1309	348	107	—	184
1772	1776	10753	1282	481	300	174	955	263	5228	3479	—	2046	608	102	—	245
1212	1023	7722	1115	267	308	—	575	234	7328	261	2	131	555	10	—	10
327	427	2449	468	353	141	48	542	200	2358	39	—	52	519	9	—	14
318	*227*	*545*	.	*221*	*86*	.	*307*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
831	788	5212	845	449	296	180	925	338	4188	837	—	187	830	30	—	65
372	*342*	*714*	.	*178*	*124*	*15*	*317*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	*31*	*116*	.	*48*	.	.	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
692	675	5123	1094	101	123	—	224	72	2626	2253	—	244	190	13	—	21
151	*171*	*352*	.	*37*	*83*	.	*120*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
90	*45*	*105*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
454	456	3610	593	—	—	—	—	—	2631	703	—	276	—	—	—	—
1429	1487	8132	1763	442	619	—	1061	308	3439	4309	—	384	598	401	—	62
146	*157*	*303*	.	*14*	*17*	.	*31*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	20	94	17	—	—	—	—	—	11	83	—	—	—	—	—	—
12227	11878	75190	11280	5152	5153	402	10707	2879	52328	14693	17	8152	8474	832	1	1400
1552	*1607*	*3289*	.	*1033*	*1020*		*2053*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
100	*76*	*221*	.	*48*	.	.	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Darunter 1 Mohamedaner und 1 Buddhist.

denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abga…							
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			…n von							
		Inländer			Inländer				auf						
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugnisse.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	2685	2024	39	695	126	8	103	103	3	42	—	1	23
2	Westpreußen . .	2091	1663	43	349	72	5	79	81	1	23	1	19	24
3	Brandenburg . .	9861	3343	103	3313	157	14	184	346	16	140	6	17	65
4	Pommern . . .	3286	2250	32	879	164	4	92	176	2	37	1	16	36
5	Posen	2725	1889	61	528	108	3	70	101	1	15	3	5	13
6	Schlesien . . .	6475	4219	59	895	58	2	183	217	6	30	1	36	75
7	Sachsen	4051	3396	275	537	34	4	140	135	8	22	3	4	24
8	Schleswig-Holstein	1418	789	242	443	47	52	45	47	1	4	3	—	3[illegible]
9	Hannover . . .	3235	1840	137	871	49	5	88	82	2	12	—	17	2[illegible]
10	Westfalen . . .	3087	1969	67	216	7	1	49	83	1	2	2	—	15
11	Hessen-Nassau . .	2188	1271	151	—	—	—	93	77	1	9	9	10	12
12	Rheinprovinz . .	5796	2297	49	1038	21	2	40	154	19	13	5	6	72
13	Hohenzollern . .	61	32	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe	46959	26972	1259	9746	843	100	1166	1602	61	349	34	131	425

während des Sommer-Schulsemesters 1880.

9. im Sommer-Semester 1880													10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1880	
den Gymnasien								b) von den Vorschulen						
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
8	15	73	43	23	12	13	462	1	194	42	20	257	4286	572
4	24	41	28	11	7	3	346	2	19	1	18	40	3451	386
14	61	210	131	65	45	23	1323	7	400	43	126	576	11984	2908
10	23	87	66	38	31	11	626	3	199	5	23	230	4942	817
1	28	62	65	17	19	25	425	1	84	7	14	106	4250	533
14	57	183	155	76	66	40	1139	—	89	9	23	121	9614	834
17	37	81	57	28	14	8	578	1	25	2	11	39	7144	536
1	7	22	16	2	3	2	191	—	16	1	17	34	2258	508
8	13	71	44	12	15	11	403	5	46	2	17	70	4809	855
7	17	55	36	17	10	5	299	—	—	—	8	8	4824	216
4	21	81	32	19	13	13	394	—	—	—	—	—	3216	—
11	33	74	40	30	41	26	564	—	3	—	29	32	7568	1029
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	—
99	336	1040	713	338	276	180	6750	20	1075	112	306	1513	68440	9194
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								63910	7828
					Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1880								mehr 4530	1366

II. General-Uebersicht

1.	2.	3.	4. Zahl der Lehrer						5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80		Gesammt-			
			an den Progymnasien.					an den mit denselben verbundenen Vorschulen.			a) auf			
Laufende Nummer.	Provinzen.	Zahl der Progymnasien.	Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.		in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	2	11	1	2	1	—	2	330	34	—	50	82	92
2	Westpreußen .	4	23	9	4	1	—	5	552	35	—	98	158	143
3	Brandenburg .	1[1])	5	—	1	—	—	1	109 [1])	9	—	—	25	[illegible]
4	Pommern . .	3	17	4	2	—	—	4	378	56	—	59	110	94
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	207	8	—	32	52	57
6	Schlesien . . ,	1	3	1	1	4	—	—	88	—	—	—	—	[illegible]
7	Sachsen . . .	3	14	1	3	1	—	2	255	46	—	34	78	75
8	Hannover . .	2[2])	8	2	1	—	—	3	175 [2])	44	—	34	53	42
	Außerdem Y *)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . .	2	10	—	2	3	—	—	128	—	—	45	33	36
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*53*	*151*	*144*
11	Rheinprovinz .	15	89	9	13	16	—	1	1004	44	—	227	319	[illegible]
	Summe	35	192	28	32	28	—	18	3226	276	—	579	910	853
	Außerdem Y .	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*53*	*151*	*144*

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Abgang: Das Progymnasium zu Friedeberg mit 130 Schülern bei den Gymnasien nachgewiesen.

2) Abgang: Das Progymnasium zu Leer mit 53 Schülern; nachgewiesen unter den Gymnasien

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1880								7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
88	67	379	49	55	—	55	21	360	3	—	16	53	—	—	2
130	173	702	150	73	—	73	38	220	383	—	99	17	39	—	17
43	36	132	23	23	—	23	14	115	1	—	16	21	—	—	2
86	111	460	82	63	26	89	33	416	5	—	39	73	1	—	15
63	53	257	50	18	—	18	10	74	86	—	97	8	—	—	10
38	56	112	24	—	—	—	—	46	62	—	4	—	—	—	—
78	56	321	66	33	49	82	36	312	8	—	1	80	—	—	2
56	48	233	58	28	35	63	19	223	2	—	8	58	2	—	3
35	*34*	*69*	.	*23*	*26*	*49*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	23	156	28	—	—	—	—	21	118	—	17	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
162	*166*	*676*	.	*105*	*139*	*244*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
246	282	1342	338	—	51	51	7	303	968	—	71	5	46	—	—
847	905	4094	868	293	161	454	178	2090	1636	—	368	315	88	—	51
197	*200*	*745*	.	*128*	*165*	*293*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den … nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Fachschulen
1	Ostpreußen . .	228	150	1	47	8	—	5	—	—	—	18	—	5	—	—	9
2	Westpreußen . .	269	429	4	38	34	1	3	5	—	—	13	1	—	—	—	9
3	Brandenburg .	102	30	—	20	3	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
4	Pommern . .	304	155	1	60	9	—	6	—	—	—	14	1	—	—	—	[illegible]
5	Posen	152	103	2	15	3	—	3	—	—	—	8	—	—	—	—	4
6	Schlesien . . .	70	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen . . .	159	156	6	81	1	—	4	1	—	—	5	—	1	1	1	3
8	Hannover . . .	129	52	52	41	6	16	3	—	—	—	4	—	2	—	—	5
9	Westfalen . . .	78	77	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz . .	764	560	18	51	—	—	7	—	—	—	22	1	1	—	1	5
	Summe	2255	1754	85	373	64	17	31	6	—	—	87	3	10	1	2	[illegible]

des Sommer-Schulsemesters 1880.

9. im Sommer-Semester 1880 — Progymnasien: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1880: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	2	3	4	—	—	46	-	8	—	4	12	333	43
—	—	3	15	12	3	4	68	1	—	—	8	9	634	64
—	—	—	1	2	1	—	8	—	1	—	1	2	124	21
1	—	7	4	4	3	1	49	—	2	—	2	4	411	85
—	—	2	3	2	1	—	23	—	1	—	1	2	234	16
—	—	—	—	2	3	2	7	—	—	—	—	—	105	—
—	—	4	3	3	2	—	28	—	—	—	5	5	293	77
2	—	—	1	2	1	—	20	—	—	—	4	4	213	59
—	—	4	2	2	—	—	11	—	—	—	—	—	145	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	31	16	16	14	8	122	—	23	—	10	33	1220	18
3	—	53	48	49	28	15	382	1	35	—	35	71	3712	383
												Bestand am Schlusse des vorigen Semesters	3226	276
												Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1880 mehr	486	107

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Direktoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesamm[t-] a) auf de[n] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV
	A. Realschule[n]													
1	Ostpreußen . .	5	48	12	9	—	6	6	1414	146	143	271	388	[illegible]
	Außerdem . Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Westpreußen . .	4	47	9	10	5	—	4	1219	46	113	234	320	[illegible]
	Außerdem . Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg .	14	179	21	42	1	12	34	5001	1174	334	833	1517	[illegible]
	Außerdem . Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4	Pommern . . .	4	34	5	6	—	2	5	1073	161	83	248	289	[illegible]
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	4	51	6	9	6	—	9	1126	169	70	177	346	[illegible]
6	Schlesien . . .	9	109	7	21	11	4	8	1949	177	166	332	554	[illegible]
7	Sachsen . . .	6	87	10	22	7	8	9	2470	201	235	436	739	[illegible]
8	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	159	—	34	59	68	41
	Außerdem . Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover . . .	11	107	13	21	3	3	16	2465	396	297	587	803	[illegible]
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[illegible]
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen . . .	9	87	14	12	14	11	—	1758	—	164	428	626	[illegible]
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	Hessen-Nassau .	4	69	7	6	3	5	17	1341	476	111	290	477	[illegible]
12	Rheinprovinz . [1])	12	158	12	28	15	12	15	2917	280	219	621	956	[illegible]
		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	84	976	116	186	65	63	123	22892	3226	1969	4516	7083	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*16*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	B. Lateinlose Realschule[n]													
1	Brandenburg .	2	38	4	9	—	3	3	938	148	43	160	255	[illegible]
2	Sachsen . .	1	13	3	6	—	2	—	530	—	15	83	188	[illegible]
	Summe	3	51	7	15	—	5	3	1468	148	58	243	443	[illegible]
	C. Realschule[n]													
1	Brandenburg .	1	8	—	3	—	—	2	135	55	15	18	[illegible]	[illegible]
2	Pommern . . .	1	9	2	2	—	—	3	167	67	9	—	21	[illegible]
3	Sachsen . . .	1	6	—	3	—	—	—	154	—	18	15	30	[illegible]
4	Schleswig-Holstein	3	35	2	7	—	4	11	765	261	69	128	168	[illegible]
5	Hessen-Nassau .	10	97	29	35	11	3	39	2424	1240	255	319	537	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*30*	*74*	
6	Rheinprovinz .	3	30	6	4	—	—	6	637	99	83	78	104	[illegible]
	Summe	19	185	39	54	11	7	61	4282	1722	449	558	879	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*30*	*74*	[illegible]

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

[1]) Real- und Gymnasialschüler ungesondert ist fortgefallen. cfr. Gymnasien.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1880									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																
256	221	1571	157	171	55	—	226	80	1472	28	—	71	213	3	—	10
64	*89*	*153*	.	*40*	*44*	.	*84*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
291	264	1462	243	100	22	—	122	76	1271	83	—	109	104	6	—	12
89	*90*	*179*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1008	976	5705	704	666	808	—	1474	300	5077	102	12	514	1303	21	3	147
229	*227*	*456*	.	*386*	*430*	.	*816*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
177	174	1196	123	140	73	—	213	52	1133	13	—	50	182	—	—	31
127	*131*	*258*	.	*84*	*140*	.	*224*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
250	233	1349	223	98	131	—	229	60	846	216	—	287	149	54	—	26
422	386	2257	308	100	90	63	253	76	1523	435	—	299	204	35	—	14
552	492	2968	498	130	186	—	316	115	2766	89	5	108	285	13	4	14
—	—	202	43	—	—	—	—	—	195	7	—	—	—	—	—	—
111	*84*	*195*	.	*63*	*25*	.	*88*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
425	374	2996	531	310	163	154	627	231	2765	102	—	129	565	23	—	39
40	*31*	*116*	.	*48*	.	.	*48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
177	*169*	*346*	.	*128*	*95*	*15*	*238*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
316	295	2220	462	—	—	—	—	—	1551	514	—	155	—	—	—	—
60	*45*	*105*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
146	*129*	*275*	.	*37*	*83*	.	*120*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
240	243	1593	252	188	180	207	575	99	1264	129	—	200	418	25	—	132
622	580	3547	630	181	170	—	351	71	1944	1317	—	286	226	93	—	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4559	4238	27066	4174	2084	1878	424	4388	1160	21807	3035	17	2207	3649	273	7	457
100	*76*	*221*	.	*48*			*48*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
943	*919*	*1862*	.	*738*	*832*		*1570*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
mit 9jährigem Lehrkursus.																
208	195	1057	119	53	109	—	162	14	977	32	2	46	155	—	—	7
60	98	599	69	—	—	—	—	—	568	7	4	20	—	—	—	—
268	293	1656	188	53	109	—	162	14	1545	39	6	66	155	—	—	7
II. Ordnung.																
43	19	137	2	50	29	—	79	24	135	1	—	1	79	—	—	—
58	65	189	22	28	56	—	84	17	164	4	—	21	72	2	—	10
40	48	198	44	—	—	—	—	—	192	1	—	5	—	—	—	—
164	169	879	114	149	116	115	380	119	804	19	—	56	360	6	—	14
647	650	3006	582	554	546	461	1561	321	2087	211	—	703	1082	135	—	344
97	*99*	*391*	.	*44*	*51*	*30*	*125*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
170	200	773	136	110	47	—	157	58	581	164	—	28	110	39	—	8
1122	1151	5182	900	891	794	576	2261	539	3963	400	—	819	1703	182	—	376
97	*99*	*391*	.	*44*	*81*		*125*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Sommer-

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugnisse der Reife.	andere Real-schulen I. Ordnung.	andere Real-schulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Ostpreußen . . .	1021	537	13	194	31	1	31	11	3	2	28	4	3
2	Westpreußen . .	1040	386	36	106	16	—	10	23	—	4	16	3	—
3	Brandenburg . .	4553	1088	64	1386	84	4	46	95	6	13	81	33	—
4	Pommern . . .	903	291	2	206	7	—	17	5	—	1	4	6	—
5	Posen	820	492	37	203	25	1	7	20	—	—	20	16	—
6	Schlesien . . .	1513	706	38	239	14	—	19	18	—	12	17	20	—
7	Sachsen	1776	1035	157	297	17	2	25	18	2	1	21	19	1
8	Schleswig-Holstein	112	87	3	—	—	—	4	2	—	—	1	—	—
9	Hannover . . .	1866	936	194	569	54	4	14	23	2	4	14	15	—
10	Westfalen . . .	1560	649	11	—	—	—	10	19	2	2	21	5	—
11	Hessen-Nassau . .	1187	315	91	521	46	8	19	10	11	8	4	21	—
12	Rheinprovinz . .	2829	688	30	321	29	1	18	29	5	8	19	22	—
	Summe	19180	7210	676	4042	323	21	220	273	31	55	246	164	4
	B. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg . .	978	71	8	160	2	—	3	1	—	2	14	1	—
2	Sachsen	341	249	9	—	—	—	3	—	12	—	7	—	—
	Summe	1319	320	17	160	2	—	6	1	12	2	21	1	—
	C. Realschulen													
1	Brandenburg . .	121	16	—	75	4	—	2	—	—	2	3	3	—
2	Pommern . . .	152	37	—	79	5	—	2	3	—	—	9	1	—
3	Sachsen	122	74	2	—	—	—	—	1	1	—	11	5	—
4	Schleswig-Holstein	664	126	89	333	25	22	2	1	5	4	20	7	—
5	Hessen-Nassau . .	2516	407	83	1379	140	42	8	6	6	12	45	14	1
6	Rheinprovinz . .	611	159	3	143	13	1	2	1	1	—	10	—	—
	Summe	4186	819	177	2009	187	65	16	12	13	18	98	30	1

Schulsemesters 1880.

9. im Sommer-Semester 1880 – den Realschulen: durch Tod	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	auf Gymnasien und Progymnasien.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1880: in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.														
1	8	48	45	28	8	2	222	—	49	6	4	59	1349	167
3	6	43	11	12	6	4	141	1	22	6	—	29	1321	98
17	37	162	108	64	24	5	691	2	208	45	13	268	5014	1206
1	4	52	19	19	16	2	146	—	41	12	2	55	1050	158
3	6	25	29	9	5	2	142	—	12	16	3	31	1207	198
1	20	55	49	22	7	4	244	—	28	13	4	45	2013	208
2	10	57	46	23	7	3	235	—	—	17	—	17	2733	299
—	2	14	3	—	—	—	26	—	—	—	—	—	176	—
4	15	76	41	11	6	1	226	1	3	16	1	21	2770	606
1	6	43	23	14	2	3	151	—	—	—	—	—	2069	—
—	10	69	25	6	5	3	191	1	37	2	12	52	1402	523
4	25	105	46	36	21	18	356	3	18	20	—	41	3191	310
37	149	749	445	244	107	47	2771	8	418	153	39	618	24295	3769
							Am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						22892	3226
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1880						mehr 1403	542
mit 9jährigem Lehrkursus.														
3	10	28	37	25	11	3	138	—	1	6	5	12	919	150
—	—	19	10	2	—	—	53	—	—	—	—	—	546	—
3	10	47	47	27	11	3	191	—	1	6	5	12	1465	150
							Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters						1468	148
							Mithin am Schlusse des Sommer-Semesters 1880						weniger 3	mehr 2
II. Ordnung.														
1	3	—	3	—	—	—	17	1	25	—	—	26	120	53
—	1	—	1	4	1	—	22	—	—	12	1	13	167	71
1	2	—	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	176	—
1	22	11	8	4	—	—	85	2	45	6	2	55	794	325
—	48	23	40	17	5	1	226	—	73	53	3	129	2780	1432
—	17	4	3	6	6	1	51	—	—	2	—	2	722	155
3	93	38	56	31	12	2	423	3	143	73	6	225	4759	2036
							Bestand am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						4282	1722
							Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1880						mehr 477	314

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer an d. höheren Bürgerschulen: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 1879/80 in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	3	17	1	3	—	—	4	370	102	—	48	65	71
2	Westpreußen . .	6	33	6	4	4	—	3	612	71	—	84	161	[illegible]
3	Brandenburg .	9	45	4	7	1	—	10	868	241	—	139	234	[illegible]
	Außerdem Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . .	4	20	5	3	—	—	7	428	144	—	65	97	130
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Schlesien . . .	8	62	8	12	7	—	10	1502	653	77	169	253	[illegible]
6	Sachsen . . .	7	40	4	11	1	—	4	822	90	—	155	243	200
7	Schleswig-Holstein	9	34	—	4	—	—	5	457	59	—	84	188	155
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	16	82	9	17	4	—	22	1635	482[1])	53	277	488	431
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	9	59	6	8	9	—	—	1026	—	23	130	288	[illegible]
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	13	74	9	25	11	—	10	1242	199	—	216	361	340
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	77	[illegible]
11	Rheinprovinz .	15	77	12	16	14	—	8	1564	181	—	227	470	392
	Außerdem Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern . .	1	4	2	1	2	—	—	37	—	—	5	13	5
	Summe	99	547	66	111	53	—	83	10563	2222	153	1599	2861	[illegible]
	Davon sind . Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	23	77	[illegible]
	Außerdem . Y	*14*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Die Vorschule der höheren Bürgerschule zu Einbeck mit 25 Schülern.

…von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staates

6. Frequenz im Sommer-Semester 1880 a) in den höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
119	124	447	77	78	66	—	—	144	42	413	10	1	23	132	5	—	7
139	174	761	149	70	50	—	—	120	49	627	78	—	56	82	19	—	19
235	234	1069	200	166	134	—	—	300	59	1025	9	—	34	284	5	—	11
[illegible]	*83*	*162*	.	*34*	*62*	.	.	*96*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
112	163	557	129	88	125	—	—	213	69	522	9	—	26	203	5	—	5
[illegible]	*90*	*167*	.	*39*	*19*	.	.	*58*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
416	530	1842	340	278	250	193	—	721	68	1180	445	—	217	428	149	—	144
315	191	1005	183	65	87	—	—	152	62	981	6	—	15	151	—	—	1
[illegible]	90	604	147	79	8	—	—	87	28	584	2	—	18	84	1	—	2
[illegible]	*143*	*350*	.	*158*	*61*	.	.	*219*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
441	410	2130	485	373	221	194	—	788	306	1789	211	—	120	743	19	—	26
[illegible]	*34*	*69*	.	*23*	*26*	.	.	*49*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	*173*	*358*	.	*50*	*29*	.	.	*79*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
308	301	1332	306	—	—	—	—	—	—	1040	234	—	58	—	—	—	—
[illegible]	*42*	*77*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
336	334	1587	345	155	51	29	—	235	36	962	507	—	118	95	130	—	10
[illegible]	*67*	*285*	.	*61*	*29*	*29*	.	*119*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	467	2083	469	133	155	—	—	288	107	933	1002	—	98	131	146	—	11
[illegible]	*157*	*303*	.	*14*	*17*	.	.	*31*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	22	56	19	—	—	—	—	—	—	10	33	—	13	—	—	—	—
[illegible]	3030	13412	2849	1485	1147	416	—	3048	826	10069	2546	1	796	2333	479	—	236
[illegible]	*101*	*354*	.	*84*	*84*		.	*168*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	*688*	*1427*	.	*295*	*188*	.	.	*483*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den									
		Inländer			Inländer			mit dem Abgangszeugnisse der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugnis der Reife auf			ohne das Abgangszeugnis der Reife auf					
										Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	318	127	2	132	12	—	3	—	4	—	6	1	6	—	1	10
2	Westpreußen . .	438	316	7	100	20	—	3	—	2	—	3	1	4	—	1	13
3	Brandenburg . .	710	357	1	263	37	—	—	—	—	—	8	1	10	1	1	14
4	Pommern . . .	407	150	—	186	27	—	4	—	1	—	6	—	3	—	—	14
5	Schlesien . . .	1523	301	18	683	38	—	2	—	—	—	12	1	6	—	6	17
6	Sachsen	592	395	18	140	12	-	3	—	—	—	11	—	7	—	5	10
7	Schleswig-Holstein	378	163	63	79	5	3	4	—	1	—	3	—	5	3	1	5
8	Hannover . . .	1538	514	68	694	88	6	6	—	3	--	6	6	10	—	8	24
9	Westfalen . . .	995	335	2	—	—	—	3	—	2	—	5	—	3	—	5	4
10	Hessen-Nassau . .	1130	409	48	229	5	1	14	1	—	4	19	—	8	3	4	26
11	Rheinprovinz . .	1520	494	19	276	6	6	12	—	3	—	23	1	11	—	7	21
12	Hohenzollern . .	36	16	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—
	Summe	9585	3577	250	2782	250	16	54	1	16	4	103	12	75	7	39	158

während des Sommer-Schulsemesters 1880.

9. im Sommer-Semester 1880 — höheren Bürgerschulen								b) von den Vorschulen					10. Mithin Bestand am Schlusse des Sommer-Semesters 1880	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
1	—	3	9	5	4	—	53	—	1	3	8	12	394	132
2	—	11	29	21	11	4	105	1	1	—	3	5	656	115
—	—	25	21	7	4	—	92	—	2	1	12	15	976	285
—	—	9	8	10	2	4	61	—	—	2	7	9	496	204
1	6	22	31	27	14	9	154	3	5	7	28	43	1688	678
2	—	26	10	3	—	—	77	—	1	—	2	3	928	149
3	—	19	8	3	1	—	56	—	—	15	5	20	548	67
4	4	25	19	21	3	2	141	—	1	10	22	33	1979	755
1	—	13	15	18	16	5	90	—	—	—	—	—	1242	—
1	—	28	37	15	11	—	171	1	6	26	4	37	1416	198
2	—	34	29	39	12	4	198	1	—	11	11	23	1835	265
—	—	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	49	—
17	10	215	217	170	79	28	1205	6	17	75	102	200	12207	2848
				Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)									10563	2222
				Also am Schlusse des Sommer-Semesters 1880									mehr 1644	626

216) Frequenz der Gymnasial- und der Real-

(Centralblatt pro 1881

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Direktoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1880: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	15	170	23	18	4	13	23	4286	572	500	894	1187	726
	Davon sind Y*)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Westpreußen . .	13	149	17	21	11	9	15	3451	386	398	594	992	573
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Brandenburg .	35	509	55	93	—	33	82	11984	2908	1155	2254	3303	2193
	Davon sind Y	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . . .	18 [1]	187	32	37	1	11	28	4942	817	622	986	1330	[illegible]
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	14	262	16	17	18	6	16	4250	533	438	691	1082	792
6	Schlesien . . .	36	398	35	66	55	31	27	9614	834	1149	1818	2494	1741
7	Sachsen . . .	25	274	34	50	11	19	22	7144	536	915	1367	1817	1240
8	Schleswig-Holstein	12	139	10	15	—	8	16	2258	508	244	341	460	[illegible]
	Davon sind Y	*6*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover . . .	21	194	23	34	3	8	27	4809	855	593	934	1210	763
	Davon sind Y	*7*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
10	Westfalen . . .	20	217	23	23	25	31	6	4824	216	705	1087	1247	660
	Davon sind Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*1*		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Hessen-Nassau .	12	149	11	26	13	15	—	3216	—	469	758	916	458
12	Rheinprovinz .	28	314	49	49	27	25	37	7568	1029	729	1268	1740	1288
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Hohenzollern .	1	8	1	3	1	—	—	94	—	8	5	26	16
	Summe	250	2970	329	452	169	209	299	68440	9194	7925	12977	17704	11697
	Davon sind Y	*30*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: König Wilhelms-Gymnasium zu Stettin.

[illegible]ehranstalten im Winter=Semester 1880/81.

[illegible]Seite 700 Nr. 215.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staates und der mit

6. [illegible]requenz im Winter-Semester 1880/81									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
[illegible]en Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
748	704	4759	473	486	316	—	602	230	3841	457	4	457	670	35	—	97
91	*83*	*174*	.	*40*	*39*	.	*79*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
609	590	3656	205	272	210	—	482	96	2401	711	—	544	384	40	—	58
[illegible]	*90*	*178*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2264	2158	13327	1343	1315	2251	—	3566	658	10959	321	5	2042	2899	79	1[1])	587
321	*282*	*603*	.	*333*	*563*	.	*896*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
875	837	5531	589	626	462	—	1088	271	5062	44	—	425	966	17	—	105
210	*217*	*427*	.	*155*	*110*	.	*265*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
803	751	4557	307	435	251	—	686	153	2130	1157	1	1269	365	129	—	192
1804	1550	10556	942	462	334	162	958	124	5371	3181	—	2004	609	100	—	249
1174	996	7509	365	284	293	—	577	41	7113	264	1	131	547	12	—	18
521	427	2379	121	372	158	51	581	73	2285	39	—	55	560	10	—	11
318	*224*	*542*	.	*232*	*102*	*5*	*339*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
830	784	5114	305	452	293	181	926	71	4105	630	—	179	837	26	—	63
355	*357*	*742*	.	*184*	*121*	*18*	*323*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	*32*	*119*	.	*52*	.	.	*52*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
694	687	5060	236	89	135	—	224	8	2592	2228	—	240	190	13	—	21
176	*168*	*344*	.	*37*	*78*	.	*115*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	*46*	*103*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
455	458	3514	298	—	—	—	—	—	2565	668	—	281	—	—	—	—
1406	1451	7862	294	456	643	—	1099	70	3354	4140	—	368	625	410	—	64
141	*147*	*288*	.	*16*	*17*	.	*33*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	21	98	4	—	—	—	—	—	11	87	—	—	—	—	—	—
[illegible]006	11414	73922	5482	5249	5346	394	10989	1795	51789	14127	11	7995	8652	871	1[1])	1465
[illegible]30	*1568*	*3298*	.	*997*	*1053*		*2050*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
99	*78*	*222*	.	*52*	.	.	*52*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

1) 1 Heide.



denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgan…							
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von							
		Inländer			Inländer				auf						
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugnisse.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . . .	2728	1996	35	674	121	7	120	123	12	54	—	16	27
2	Westpreußen . .	2007	1602	47	394	79	9	102	99	6	69	4	20	40
3	Brandenburg . .	9845	3383	99	3394	159	13	215	366	12	159	12	31	91
4	Pommern . . .	3267	2236	28	929	154	5	128	111	2	36	—	32	32
5	Posen	2673	1835	49	577	108	1	83	146	6	21	—	6	21
6	Schlesien . . .	6321	4187	48	882	73	3	256	277	10	39	1	47	130
7	Sachsen	3932	3321	256	534	39	4	222	154	12	51	2	22	45
8	Schleswig-Holstein	1384	764	231	478	51	52	64	45	1	31	1	61	64
9	Hannover . . .	3204	1782	128	872	50	4	160	104	1	90	1	43	36
10	Westfalen . . .	2995	1996	69	215	8	1	273	129	2	56	3	26	50
11	Hessen-Nassau . .	2194	1183	137	—	—	—	106	70	—	26	12	17	2
12	Rheinprovinz . .	5541	2268	53	1075	20	4	232	265	33	86	29	50	[illegible]
13	Hohenzollern . .	62	36	—	—	—	—	3	2	—	—	—	—	—
	Summe	46153	26589	1180	10024	862	103	1964	1891	97	718	65	371	635

während des Winter-Schulsemesters 1880/81.

9. ... im Winter-Semester 1880/81														10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81	
...den Gymnasien								b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
2	13	89	51	33	25	9	574	—	264	4	24	292	4185	510
10	23	81	48	30	19	4	564	1	151	3	24	179	3092	303
13	47	260	157	86	65	28	1542	12	596	53	114	775	11785	2791
7	24	112	59	43	38	11	635	4	240	4	18	266	4896	822
3	22	71	81	76	48	23	607	—	196	12	10	218	3950	468
13	95	244	219	148	90	36	1605	1	221	13	29	263	8951	695
13	48	105	94	73	46	27	914	—	135	13	37	185	6595	392
—	7	32	27	24	12	6	375	2	184	7	40	233	2004	348
5	28	107	65	34	29	11	714	1	305	15	20	341	4400	585
6	17	148	98	49	28	29	916	—	82	—	12	94	4144	130
4	13	73	55	29	20	11	438	—	—	—	—	—	3076	—
18	38	189	97	85	86	61	1357	8	298	20	44	370	6505	729
1	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	92	—
97	375	1511	1051	710	506	256	10247	29	2672	144	371	3216	63675	7773
					Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters								68440	9194
					Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81								weniger 4765	1421

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1880 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Ostpreußen . .	2	11	1	2	1	—	2	383	43	—	60	96	79
2	Westpreußen .	4	25	7	4	1	—	4	634	64	—	87	140	129
3	Brandenburg .	1	4	1	1	—	—	1	124	21	—	7	27	20
4	Pommern . .	3	18	4	3	—	—	4	411	85	—	51	101	87
5	Posen	2	12	1	3	2	—	—	234	16	—	25	47	53
6	Schlesien . . ,	1	3	1	1	4	—	—	105	—	—	—	16	36
7	Sachsen . . .	3	14	1	3	1	—	2	293	77	—	26	72	72
8	Hannover . .	2	8	2	1	—	—	2	213	59	—	37	48	37
	Außerdem Y *)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . .	2	10	—	2	3	—	—	145	—	—	43	36	35
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*46*	*122*	*134*
11	Rheinprovinz .	15	89	8	11	16	—	1	1220	18	—	198	306	252
	Summe	35	194	26	31	28	—	16	3712	383	—	534	889	800
	Außerdem Y .	*5*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*46*	*122*	*134*

*) Das Zeichen Y bedeutet Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

...ren der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staates

6. Frequenz im Winter-Semester 1880/81 a) auf den Progymnasien. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen: evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
53	63	381	48	64	—	64	21	359	3	—	19	62	—	—	2
126	164	646	12	88	4	92	28	203	353	—	90	27	52	—	13
43	33	130	6	23	—	23	2	114	1	—	15	21	—	—	2
[illegible]	96	424	13	74	31	105	20	381	5	—	38	86	2	—	17
62	56	243	9	19	—	19	3	65	86	—	92	8	1	—	10
[illegible]	31	120	15	—	—	—	—	54	60	—	6	—	—	—	—
[illegible]	56	304	11	38	44	82	5	296	7	—	1	80	—	—	2
54	42	218	5	27	40	67	8	209	2	—	7	61	3	—	3
[illegible]	*33*	*63*	.	*30*	*21*	*51*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	21	154	9	—	—	—	—	23	115	—	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
[illegible]	*161*	*621*	*13*	*92*	*116*	*208*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
243	277	1276	56	—	24	24	6	285	923	—	68	3	21	—	—
534	839	3896	184	333	143	476	93	1989	1555	—	352	348	79	—	49
[illegible]	*194*	*684*	.	*122*	*137*	*259*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von den										
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			nach Absolvirung des Kursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Kursus der vorhandenen obersten Klasse auf						
		Inländer			Inländer				Realschulen					Realschulen				
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	I. Ordn.	II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Ostpreußen . .	260	121	—	54	10	—	4	—	—	—	14	—	8	—	3	5
2	Westpreußen . .	248	393	5	48	43	1	23	—	—	—	19	3	1	—	1	2
3	Brandenburg .	99	31	—	19	4	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	2
4	Pommern . .	276	147	1	89	16	—	4	—	—	—	8	—	—	—	—	5
5	Posen	138	103	2	13	5	1	2	—	—	—	14	—	1	—	—	4
6	Schlesien . . .	76	44	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Sachsen . . .	151	147	6	79	3	—	6	—	—	—	17	—	—	1	1	2
8	Hannover . . .	119	51	48	44	9	14	10	—	—	—	8	—	4	—	—	8
9	Westfalen . . .	75	78	1	—	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—	3
10	Hessen-Nassau .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Rheinprovinz . .	701	556	19	24	—	—	12	—	—	—	38	5	3	—	5	9
	Summe	2143	1671	82	370	90	16	73	—	—	—	126	8	17	1	10	40

des Winter-Schulsemesters 1880/81.

9. im Winter-Semester 1880/81 Progymnasien								b) von den Vorschulen					10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81	
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf					
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	10	9	4	3	1	61	-	6	2	2	10	320	54
1	—	9	8	6	7	7	87	1	62	—	9	72	559	20
—	—	—	1	3	4	1	17	—	17	—	2	19	113	4
—	—	9	9	10	3	—	48	1	49	—	2	52	376	53
—	—	6	5	6	1	1	40	—	9	—	—	9	203	10
1	—	—	—	5	4	3	18	—	—	—	—	—	102	—
1	—	2	6	7	5	4	52	—	28	—	2	30	252	52
—	—	4	5	8	3	1	51	—	25	2	4	31	167	36
1	—	13	3	1	2	3	35	—	—	—	—	—	119	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	40	18	30	32	14	207	—	—	—	—	—	1069	24
5	—	93	64	80	64	35	616	2	196	4	21	223	3280	253
Bestand am Schlusse des vorigen Semesters													3712	383
Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81													weniger	
													432	130

III. General-Uebersich

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1880: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesamm… a) auf d… Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. I(V)
	A. Realschul…													
1	Ostpreußen . .	5	54	9	9	—	8	6	1349	167	137	268	361	[illegible]
	Außerdem . Y*)	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
2	Westpreußen . .	4	54	6	9	7	4	4	1321	93	109	211	317	[illegible]
	Außerdem . Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
3	Brandenburg .	15¹)	186	24	42	1	14	36	5014	1206	317	793	1543	[illegible]
	Außerdem . Y	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . . .	4	45	5	6	—	1	5	1050	158	85	224	275	[illegible]
	Außerdem . Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
5	Posen	4	52	5	9	6	1	8	1207	198	67	164	351	[illegible]
6	Schlesien . . .	9	108	5	20	11	6	8	2013	208	145	308	540	[illegible]
7	Sachsen . . .	6	85	9	24	7	9	9	2733	299	227	418	702	[illegible]
8	Schleswig-Holstein	2	—	—	—	—	—	—	176	—	32	46	65	41
	Außerdem . Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Hannover . . .	11	104	13	21	3	5	16	2770	606	286	527	765	[illegible]
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	Außerdem . Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Westfalen . . .	9	87	13	14	14	10	—	2069	—	158	399	57[illegible]	[illegible]
	Davon sind Y	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem . Y	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
11	Hessen-Nassau .	4	71	5	6	3	7	17	1402	523	94	286	45[illegible]	[illegible]
12	Rheinprovinz .	12	141	10	27	15	9	15	3191	310	207	552	924	[illegible]
	Summe	95	987	104	187	67	74	124	24295	3768	1864	4201	6879	[illegible]
	Davon sind Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Außerdem Y	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	B. Lateinlose Realschul…													
1	Brandenburg .	2	38	5	9	—	4	3	919	150	38	175	249	[illegible]
2	Sachsen . .	1	14	1	6	1	2	—	546	—	19	83	206	[illegible]
	Summe	3	52	6	15	1	6	3	1465	150	57	258	454	[illegible]
	C. Realschul…													
1	Brandenburg .	1	8	—	3	—	—	2	120	53	20	13	25	[illegible]
2	Pommern . . .	1	9	3	2	—	—	3	167	71	6	4	24	[illegible]
3	Sachsen . . .	1	6	—	3	—	—	—	176	—	15	13	23	[illegible]
4	Schleswig-Holstein	3	36	2	7	—	4	11	794	325	73	130	164	[illegible]
5	Hessen-Nassau .	10	108	24	31	11	6	39	2780	1432	219	306	509	[illegible]
	Davon sind Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	66	
6	Rheinprovinz .	3	31	4	4	—	1	4	722	155	77	62	101	[illegible]
	Summe	19	198	33	50	11	11	59	4759	2036	410	528	849	[illegible]
	Davon sind Y	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	28	66	

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Falk-Realschule zu Berlin.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staates und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 1880/81									7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.					auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																
258	222	1516	167	168	51	—	219	52	1417	22	—	77	206	4	—	9
91	83	174	.	40	39	.	79	.	.	.	.	.	.	.	.	.
281	241	1400	79	100	26	—	126	33	1219	83	—	99	111	6	—	9
88	90	178	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1039	1027	5797	783	734	907	—	1641	435	5181	108	13	495	1439	37	4	161
251	206	457	.	296	500	.	796	.	.	.	.	.	.	.	.	.
181	179	1161	111	139	48	—	187	29	1097	13	—	51	161	—	—	26
128	128	256	.	125	94	.	219	.	.	.	.	.	.	.	.	.
237	203	1281	74	96	138	—	234	36	802	204	—	275	142	58	—	34
393	382	2162	149	119	113	7	239	31	1467	418	1	276	197	25	—	17
539	485	2881	148	131	186	—	317	18	2679	89	6	107	283	11	—	23
—	—	184	8	—	—	—	—	—	178	2	—	4	—	—	—	—
11[illegible]	82	192	.	65	29	5	99	.	.	.	.	.	.	.	.	.
423	373	2871	101	315	159	157	631	25	2648	103	—	120	570	20	—	41
42	32	119	.	52	.	.	52	.	.	.	.	.	.	.	.	.
194	183	377	.	116	101	18	235	.	.	.	.	.	.	.	.	.
337	293	2135	66	—	—	—	—	—	1484	500	—	151	—	—	—	—
57	46	103	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
143	126	269	.	37	78	.	115	.	.	.	.	.	.	.	.	.
248	245	1561	159	168	202	200	570	47	1239	118	—	204	405	31	—	134
590	553	3353	162	180	175	—	355	45	1858	1228	—	267	222	99	—	34
516	4203	26302	2007	2150	2005	364	4519	751	21269	2888	20	2125	3736	291	4	488
99	78	222	.	52			52	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]5	898	1903	.	679	864		1543	.	.	.	.	.	.	.	.	.
mit 9jährigem Lehrkursus.																
219	198	1074	155	53	111	—	164	14	998	30	3	43	152	3	—	9
58	99	595	49	—	—	—	—	—	568	7	3	17	—	—	—	—
277	297	1669	204	53	111	—	164	14	1566	37	6	60	152	3	—	9
I. Ordnung.																
21	31	147	27	41	18	—	59	6	145	1	—	1	58	—	—	1
53	54	182	15	41	39	—	80	9	160	2	—	20	68	3	—	9
38	43	179	3	—	—	—	—	—	173	—	—	6	—	—	—	—
155	160	855	61	134	130	105	369	44	785	15	—	55	350	8	—	11
652	633	2906	126	569	558	448	1575	143	2015	199	—	692	1036	142	—	347
96	97	372	.	44	52	13	109	.	.	.	.	.	.	.	.	.
188	155	735	13	109	53	—	162	7	555	157	—	23	112	42	—	8
107	1076	5004	245	894	798	553	2245	209	3833	374	—	797	1674	195	—	376
96	97	372	.	44	65		109	.	.	.	.	.	.	.	.	.

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Winter-

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugnisse der Reife.	andere Real-schulen I. Ordnung.	andere Real-schulen II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Ostpreußen . . .	969	536	11	175	42	2	29	9	—	—	27	3	—
2	Westpreußen . .	994	372	34	114	12	—	33	23	—	9	27	6	—
3	Brandenburg . .	4673	1062	62	1547	89	5	52	75	10	16	95	39	2
4	Pommern . . .	872	298	1	181	6	—	21	3	—	1	1	2	—
5	Posen	783	465	33	207	25	2	20	13	1	—	22	26	—
6	Schlesien . . .	1472	657	33	221	15	3	37	16	1	19	21	34	—
7	Sachsen	1727	1001	153	295	20	2	69	32	3	11	23	31	3
8	Schleswig-Holstein	101	81	2	—	—	—	10	—	—	—	2	1	—
9	Hannover . . .	1784	903	184	572	55	4	109	39	1	4	17	30	—
10	Westfalen . . .	1501	626	8	—	—	—	47	20	—	5	37	44	—
11	Hessen-Nassau . .	1242	226	93	556	11	3	17	22	20	3	13	10	—
12	Rheinprovinz . .	2671	638	44	321	33	1	59	23	9	19	66	41	1
	Summe	18789	6855	658	4189	309	22	503	274	45	87	351	267	6
	B. Lateinlose Realschulen													
1	Brandenburg . .	942	114	18	160	4	—	4	1	—	3	9	1	—
2	Sachsen	349	233	13	—	—	—	3	—	3	—	4	1	—
	Summe	1291	347	31	160	4	—	7	1	3	3	13	2	—
	C. Realschulen													
1	Brandenburg . .	131	15	1	56	3	—	—	—	—	—	4	5	—
2	Pommern . . .	147	35	—	73	7	—	1	3	—	1	2	4	—
3	Sachsen	108	71	—	—	—	—	2	1	—	—	9	1	—
4	Schleswig-Holstein	649	125	81	323	21	25	1	—	4	3	33	7	—
5	Hessen-Nassau . .	2415	404	87	1377	162	36	8	6	3	7	51	17	1
6	Rheinprovinz . .	583	151	1	147	15	—	8	1	—	6	4	2	—
	Summe	4033	801	170	1976	208	61	20	11	7	17	103	36	1

Schulsemesters 1880/81.

9. …n Winter-Semester 1880/81														10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81	
…den Realschulen								b) von den Vorschulen							
	zu anderweiter Bestimmung aus								auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
1. Ordnung.														
2	8	56	34	21	3	3	195	—	66	8	5	79	1321	140
9	7	59	19	20	13	7	232	2	73	3	1	79	1169	47
11	50	199	129	87	32	7	801	9	261	47	16	333	4993	1308
2	2	51	11	15	3	2	114	1	40	2	2	45	1047	142
2	7	53	30	17	3	—	194	—	78	9	13	100	1037	134
1	21	65	63	58	26	15	377	—	49	7	1	57	1785	182
4	17	78	60	53	20	7	411	2	103	19	12	136	2470	181
—	4	20	9	5	—	—	51	—	—	—	—	—	133	—
4	31	171	78	64	23	6	576	3	195	23	14	235	2295	396
2	9	135	73	38	16	12	438	—	—	—	—	—	1697	—
—	13	67	35	15	6	5	226	—	79	1	7	87	1335	493
9	20	141	97	61	31	24	601	—	60	9	27	96	2752	259
46	189	1095	638	454	176	88	4219	17	1004	128	98	1247	22083	3272
							Am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						24295	3768
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81						weniger 2212	496
…mit 9jährigem Lehrkursus.														
4	9	45	27	22	13	4	142	—	22	7	5	34	932	130
—	1	23	21	14	4	—	74	—	—	—	—	—	521	—
4	10	68	48	36	17	4	216	—	22	7	5	34	1453	130
							Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters						1465	150
							Mithin am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81						weniger 12	20
2. Ordnung.														
1	4	1	6	2	—	—	23	—	—	—	—	—	124	59
2	5	—	5	1	2	—	26	—	3	9	2	14	156	66
—	9	4	5	13	—	—	44	—	—	—	—	—	135	—
—	36	20	20	9	2	—	135	1	51	27	14	93	720	276
3	120	33	80	76	36	2	443	—	263	60	65	388	2463	1187
—	31	5	22	17	20	5	121	—	38	9	6	53	614	109
6	205	63	138	119	60	7	792	1	355	105	87	548	4212	1697
							Bestand am Schlusse des vorigen Semesters (Col. 5.)						4759	2036
							Also am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81						weniger 547	339

IV. General-Uebersi[illegible]

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen. Rektoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Kandidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1880: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesam[illegible] a) auf [illegible] Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. [illegible]
1	Ostpreußen . .	4[1])	20	4	4	—	—	7	570 [1])	297 [1])	9	48	90	[illegible]
2	Westpreußen . .	6	32	7	4	5	—	3	656	115	—	67	131	[illegible]
3	Brandenburg .	9[2])	49	4	8	—	—	12	1057 [2])	339 [2])	—	113	231	[illegible]
	Außerdem Y *)	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Pommern . .	4	18	5	3	—	—	7	496	204	—	55	88	[illegible]
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Schlesien . . .	8	61	9	12	8	—	12	1688	678	65	145	220	[illegible]
6	Sachsen . . .	7	39	4	9	1	—	5	923	149	—	129	230	[illegible]
7	Schleswig-Holstein	10[3])	41	—	4	—	—	5	632 [3])	77 [3])	—	71	191	[illegible]
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Hannover . . .	16[4])	87	9	19	4	—	23	2048 [4])	801 [4])	47	255	496	[illegible]
	Außerdem Y	*4*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Davon sind Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Westfalen . . .	8	59	7	7	9	—	—	1242	–	23	109	273	[illegible]
	Außerdem Y	*1*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Hessen-Nassau .	13	72	11	24	11	—	9	1416	198	—	170	320	[illegible]
	Davon sind Y	*2*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*18*	*36*	.
11	Rheinprovinz .	15	78	12	17	15	—	7	1835	265	—	187	421	[illegible]
	Außerdem Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Hohenzollern . .	1	3	3	1	2	—	—	49	—	—	5	10	[illegible]
	Summe	101	559	75	112	55	—	90	12617	3123	144	1354	2701	[illegible]
	Davon sind Y	*3*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	*18*	*36*	[illegible]
	Außerdem Y	*14*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

*) Das Zeichen Y bedeutet: Gymnasial- und Realschüler ungesondert.

1) Zugang: Löbenichtsche höhere Bürgerschule in Königsberg mit 176 und 165 Schülern.

2) Zugang: Havelberg mit 91 und 54 Schülern. — Abgang: Eberswalde mit 10 Schülern

3) Zugang: Oldesloe mit 84 und 10 Schülern.

4) Clausthal fortfallend, 1. April 1881 geschlossen. — Zugang: Buxtehude mit 69 und 46 Sch[illegible]

...en der Frequenz der höheren Bürgersch. len des Preußischen Staates

6. ...quenz im Winter-Semester 1880/81										7. Der Konfession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
...heren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
168	182	596	26	142	173	—	—	315	18	551	18	1	26	289	12	—	14
181	174	686	30	81	53	—	—	134	19	571	69	—	46	94	19	—	21
247	269	1102	45	208	174	—	—	382	43	1064	8	—	30	362	4	—	16
70	*76*	*146*	.	*37*	*63*	.	.	*100*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
111	153	522	26	100	137	—	—	237	33	487	9	—	26	226	6	—	5
52	*89*	*171*	.	*30*	*16*	.	.	*46*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
444	507	1722	34	275	243	198	—	716	38	1119	406	6	191	425	141	—	150
210	198	963	35	75	88	—	—	163	14	945	4	—	14	162	—	—	1
101	112	655	23	74	17	—	—	91	14	633	4	—	18	85	3	—	3
[illegible]	*142*	*350*	.	*167*	*73*	.	.	*240*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
444	429	2115	67	444	221	193	—	858	57	1788	211	—	116	808	21	—	29
191	*174*	*365*	.	*68*	*20*	.	.	*88*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
[illegible]	*33*	*63*	.	*30*	*21*	.	.	*51*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
291	297	1261	19	—	—	—	—	—	—	974	226	—	61	—	—	—	—
33	*42*	*75*	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
314	327	1448	32	134	46	24	—	204	6	885	457	—	106	80	115	—	9
62	*64*	*249*	.	*48*	*27*	*24*	.	*99*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
457	450	1877	42	139	154	—	—	293	28	850	941	—	86	136	147	—	10
141	*147*	*288*	.	*16*	*17*	.	.	*33*	.	.	.	.	.	.	.	.	
9	22	49	—	—	—	—	—	—	—	8	31	—	10	—	—	—	—
950	3120	12996	379	1672	1306	415	—	3393	270	9875	2384	7	730	2667	468	—	258
92	*97*	*312*	.	*78*	*72*		.	*150*	.	.	.	.	.	.	.	.	.
725	*670*	*1395*	.	*318*	*189*	.	.	*507*	.	.	.	.	.	.	.	.	.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang										
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			a) von den										
		Inländer			Inländer				mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf						
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Abgangszeugnisse der Reife zu einem Beruf	Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Staatsschulen.
1	Ostpreußen . . .	464	130	2	294	19	2	9	—	4	—	9	—	14	—	1	4
2	Westpreußen . .	383	300	3	109	25	—	12	—	5	—	8	—	15	—	5	16
3	Brandenburg . .	739	360	3	328	54	—	5	—	11	—	15	1	18	1	3	13
4	Pommern . . .	363	159	—	200	37	—	13	—	1	1	7	—	16	1	1	13
5	Schlesien . . .	1427	285	10	681	35	—	55	3	11	—	10	1	3	—	12	44
6	Sachsen	576	377	10	145	18	—	8	—	16	—	21	—	5	—	3	15
7	Schleswig-Holstein	416	175	64	80	9	2	—	1	7	—	17	-	10	—	2	14
8	Hannover . . .	1502	549	64	755	99	4	59	1	16	--	25	—	20	—	10	19
9	Westfalen . . .	935	323	3	—	—	—	31	3	3	—	16	1	3	—	6	20
10	Hessen-Nassau . .	1036	373	39	196	7	1	17	1	14	—	26	—	11	3	9	24
11	Rheinprovinz . .	1407	453	17	270	14	9	10	—	3	—	18	--	14	7	2	21
12	Hohenzollern . .	30	16	3	—	—	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	—
	Summe	9278	3500	218	3058	317	18	219	10	91	1	177	3	129	12	54	21[illegible]

während des Winter-Schulsemesters 1880/81.

9. im Winter-Semester 1880/81													10. Mithin Bestand am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81	
höheren Bürgerschulen								b) von den Vorschulen						
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.			Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehranstalten.	Stadtschulen.			
1	2	4	10	10	7	3	78	1	2	26	9	38	518	277
—	—	11	14	19	14	5	124	—	6	48	7	61	562	73
2	—	26	35	44	24	9	207	—	1	43	24	68	895	314
—	—	13	20	21	4	—	111	2	2	36	7	47	411	190
1	1	22	35	37	34	15	284	1	9	36	8	54	1438	662
—	—	30	29	30	20	1	181	—	18	42	7	67	732	96
1	—	25	27	26	3	2	139	1	1	43	7	52	516	39
4	1	49	71	65	19	10	369	—	4	277	37	318	1746	540
3	2	44	32	54	12	3	233	—	—	—	—	—	1028	—
3	—	28	33	41	27	6	243	—	23	35	10	68	1205	136
2	—	74	27	48	42	14	282	1	15	74	17	107	1595	186
—	—	1	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	41	—
17	6	327	333	396	206	69	2259	6	81	660	133	880	10737	2513
				Bestand am Schlusse des vorhergehenden Semesters (Col. 5.)									12617	3123
				Also am Schlusse des Winter-Semesters 1880/81									weniger 1880	610

Inhaltsverzeichnis des Dezember-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Chronologisches Register

zum Centralblatte für den Jahrgang 1881.

Abkürzungen:

- A. Ordre — A. Erl. — A. Verordn. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß — Allerhöchste Verordnung.
- Bek. d. Reichsk. A. = Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, bzw. des Reichskanzler-Amtes.
- St. M. Beschl. = Staats-Ministerial-Beschluß.
- M. V. — M. Bek. — M. Besch. — M. Bestät. — M. Genehm. = Ministerial-Verfügung, — -Bekanntmachung, — -Bescheid, — -Bestätigung, — -Genehmigung.
- Sch. K. V. — Sch. K. Bek. = Verfügung — Bekanntmachung eines Königl. Provinzial-Schulkollegiums.
- R. V. — R. Bek. = dsgl. einer Königl. Regierung.
- K. V. = dsgl. eines Königlichen Konsistoriums.
- Der Buchstabe C. zugesetzt = Cirkular.
- Erk. d. Reichs-Ger. = Erkenntnis des Reichsgerichtes.
- Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntnis des Königl. Ober-Tribunals.
- Erk. d. Ob. Verw. Ger. = Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichtes.
- Erk. d. Komp. Ger. H. = Erkenntnis des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
- Bek. d. Akad. d. K. = Bekanntmachung der Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatte für den Jahrgang 1881.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an)

A.

D.

E.

F.

G.

L.

R.

R.

T.

U.

T.

U.

V.

Namen-Verzeichnis

zum Centralblatte für den Jahrgang 1881.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

In dem nachfolgenden Verzeichnisse sind die in den Nachweisungen über die Behörden, Anstalten u. s. w. in den Heften für Januar-Februar und für Juni-Juli auf den Seiten 1 bis 103 sowie 361 bis 380 vorkommenden Namen nicht angegeben.

L.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.







